Pol. g.
7540a-1

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36622865540013

<36622865540013

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Kritische Uebersicht

der

neuesten Literatur

in dem

gesammten Gebiete

der

Staatswissenschaften.

In Verbindung mit mehrern gelehrten Männern

herausgegeben

von

Karl Heinrich Ludwig Pölitz,

Großherz. Hess. geh. Rathe, ordentlichem Professor der Staatswissenschaften an der Univ. zu Leipzig, Correspondenten der Akademie der moral. und polit. Wissenschaften im königlichen Institute zu Paris.

1835.

Erster Band.

Leipzig,

J. C. Hinrichsche Buchhandlung.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Inhalt des ersten Bandes des ersten Jahrganges der kritischen Uebersicht.

	Seite
Vorwort des Redacteurs	1
Graf von Peyronnet, Gedanken eines Gefangenen. 2 Bde. Leipzig, 1834. gr. 8. . . . . Pölitz.	13
Karl Ludw. von Haller, Restauration der Staatswissenschaft. Fünfter Band. Winterthur, 1834. gr. 8. . . Krug.	21
J. H. Zirkler, das Associationsrecht der Staatsbürger in den teutschen constitut. Staaten. Leipzig, 1834. gr. 8. Günther.	31
Karl Murhard, Theorie und Politik der Besteuerung. Göttingen, 1834. gr. 8. . . . . Lotz.	37
Monsieur de Talleyrand. Mémoires pour servir à l'histoire de France. Tom. I. Bruxelles, 1834. 12. Emmermann.	62
Fr. Wilh. Carové, Rückblick auf die Ursachen der franz. Revolution u. Andeutung ihrer welthistorischen Bestimmung. Hanau, 1834. 8. . . . . Bülau.	67
G. Frieb. Kolb, Darstellung der französischen Gesetzgebung von 1787—1815. Erster Band. Speyer, 1834. gr. 8. . 10.	73
Maximil. Wolfg. Duncker, de historia ejusque tractandae varia ratione. Berol., 1834. 4maj. . . . . 33.	74
Zwei akademische Schriften von Eichstädt. . . . . 2.	77
Miscellen.	
1) Ehrenbezeigungen	78
2) Nekrolog	79
Karl v. Rotteck, Lehrbuch der materiellen Politik. Stuttgart, 1834. gr. 8. . . . . Pölitz.	81
W. F. Osiander, geschichtliche Darstellung der niederländischen Finanzen vom Anfange des Jahres 1830 bis Ende des Jahres 1833. Stuttg. 1834. 8. . . . . Lotz.	93
Mémoires biographiques, littéraires et politiques de Mirabeau etc.; précédé d'une étude sur Mirabeau par Victor Hugo. Tom. I. Bruxelles, 1834. 12. Emmermann.	98
Heinr. Zöpfl, teutsche Staats- u. Rechtsgeschichte. Erste Abth. Heidelberg, 1834. gr. 8. . . . . Paulus.	102
Paul Raynal, de la domination française en Afrique. T. I. Paris, 1834. 8. . . . . 15.	109
M. Freystadt, das Recht der Juden gegen das Unrecht des Prof. Buchholz. Königsb. 1834. 8. . . . . Krug.	112
L. F. O. Baumgarten-Crusius, Betracht. über einige Schriften von F. R. de la Mennais. Jena, 1834. gr. 8. Goldhorn.	114
W. v. Honstedt, Anleitung zur Aufstellung u. Beurtheilung landwirthschaftl. Schätzungen. Hannover, 1834. gr. 8. Bülau.	117
Die landständischen Verirrungen in Würtemberg. Stuttg. 1835. 8. Zirkler.	119
Christ. Kruse, Atlas und Tabellen zur Uebersicht der Geschichte aller europäischen Länder und Staaten. Fünfte Ausg. von Fr. Kruse. 4 Hefte. Halle, 1834. Roy.-Fol. . . . 9.	125
Graf M. v. Moltke, das Wahlgesetz u. die Kammer, mit Rücksicht auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein. Hamburg, 1834. gr. 8. . . . . Bülau.	128
Leopold Ranke, Fürsten u. Völker von Südeuropa im sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderte. Zweiter Band. Berlin, 1834. gr. 8. . . . . Schulze.	129
Jos. Freih. v. Hormayr, Taschenbuch für die vaterländ. Ge-	

Digitized by Google

Seite

schichte. Neue Folge. Sechster Jahrgang. Braunschweig, 1835. gr. 12. . . . . Böttiger. 137

Krug, über Oppositionsparteien in u. außer Teutschland, und ihr Verhältniß zu den Regierungen. Leipzig, 1835. gr. 8. Krug. 140

Ernst Theod. Gaupp, das alte Gesetz der Thüringer, oder die lex Angliorum et Werinorum hoc est Thuringorum in ihrer Verwandtschaft mit der lex salica und lex ripuaria dargestellt. Breslau, 1834. gr. 8. . . . . Weiske. 142

Ueber Fideicommisse. Eine Bitte an unsre Landstände von einem Bürgerlichen. Berl. 1833. gr. 8. . . . . Weiske. 147

Aug. Wilh. Rehberg, die Erwartungen der Teutschen von dem Bunde ihrer Fürsten. Jena, 1834. 8. . . . . T. 147

W. A. S., über Constitutionen und Garantieen, mit besonderer Beziehung auf einen großen nordteutschen Staat. Berlin, 1834. gr. 8. . . . . T. 151

Joh. Voigt, Geschichte Preußens. Sechster Band. Königsb. 1834. gr. 8. . . . . Pölitz. 156

Dorpater Jahrbücher für Literatur, Statistik und Kunst, besonders Rußlands. Herausgegeben von Blum, Bunge, Göbel, Neue, Struve, Friedländer, Kruse, Rathke, Walter und v. d. Borg. Zweiten Bandes erstes bis sechstes, und dritten Bandes erstes bis viertes Heft. Riga u. Dorpat, 1834. gr. 8. . . . . Pölitz. 161

Gust. v. Gülich, über die gegenwärtige Lage des englischen und des teutschen Handels. Göttingen, 1834. gr. 8. . Lotz. 167

Henrion de Pansey, über das Institut der Friedensrichter. Uebersetzt u. mit berichtigenden u. ergänzenden Anmerk. ꝛc. begleitet von L. Hoffmann. Zweibrücken, 1834. gr. 8. Günther. 184

Comte Henri de Viel-Castel, de la société et du gouvernement. 2 Tom. Paris, 1834. 8. . . . . 15. 191

Karl v. Rotteck und K. Welcker, Staatslexikon. Erster Band, erste Lieferung. Altona, 1834. gr. 8. . . Krug. 201

Amerika's Besserungssystem und dessen Anwendung auf Europa. Aus dem Franz. des v. Beaumont und v. Tocqueville, nebst Erweiterungen und Zusätzen von U. H. Julius. Berlin, 1833. gr. 8. . . . . Bülau. 207

Hof- und Staatshandbuch des Großherzogthums Baden. Karlsruhe, 1834. gr. 8. . . . . Paulus. 217

Z. A. H., das Wirken der Staatsregierung u. Stände des Königr. Sachsen, nachgewiesen aus den Ergebnissen des ersten constitutionellen Landtags, nach dem Eintritte der Verfassungsurkunde vom 4. Sept. 1831. Leipzig, 1834. gr. 8. von Langenn. 220

Chstph. Fr. v. Ammon, Predigt vor dem Schlusse des, am 27. Jan. 1833 eröffneten, Landtages am 30. Oct. 1834 gehalten. Dresden, 1834. gr. 8. . . . . Goldhorn. 226

Martin, Grundlinien einer Verwaltungsordnung für Churhessen. Kassel, 1834. gr. 8. . . . . T. 228

Aug. Schröder, über den Einfluß der classischen Studien auf die Bildung eines künftigen Staatsmannes. Brandenb. 1833. 4. Westermann. 232

Heinr. Elsner, Abriß der Geschichte des aufgelöseten würtembergischen Landtages vom 15. Jan. bis 23. März 1833. Stuttgart, 1834. gr. 8. . . . . Zirkler. 234

Karl Gtli. Bretschneider, die Theologie und die Revolution. Leipzig, 1835. gr. 8. . . . . Pölitz. 241

Digitized by Google

Seite

Vorschlag zu einem Strafgesetzbuche für das Königreich Norwegen. Aus dem Norwegischen übersetzt von F. Thaulow. Christiania, 1834. gr. 8. . . . . Günther. 257

F. Schmidt, der Mensch und die Güterwelt, oder über den Begriff und den Umfang der politischen Oekonomie. Zittau, 1834. 8. . . . . Lotz. 268

F. L. Feller, Archiv der Staatspapiere. Zweite gänzlich umgearbeitete Auflage. Leipzig, 1834. gr. 12. . . . Lotz. 271

Karl Geib, historische Denkwürdigkeiten. Erster Band. Mannheim, 1834. gr. 8. . . . . Schulze. 272

H. Grote, Blätter für Münzkunde. Erstes bis drittes Heft. Leipzig, 1834. 4. . . . . 19. 276

L. Nignon de Berty, histoire abrégée de la liberté individuelle chez les principaux peuples anciens et modernes. Paris, 1834. 8. . . . . 3. 278

Anti-Machiavel, ou examen du Prince de Machiavel. Corrigé pour la plus grande partie d'après le manuscrit original de Frédéric II. Avec une introduction etc. Hambourg, 1834. 8. . . . . Bülau. 280

Otto Heinr. Aler. von Oppen, Geschworne und Richter. Köln, 1835. gr. 8. . . . . Buddeus. 281

Karl Mor. Kahle, Rousseau's Contrat social beurtheilt. Berl. 1834. 8. . . . . Paulus. 293

K. v. Rotteck u. K. Welcker, Staatslexikon, oder Encyklopädie der Staatswissenschaften. Ersten Bandes zweite Lieferung. Altona u. Leipzig, 1835. gr. 8. . . . . Krug. 296

Fr. Chrstn. Th. Schuch, Encyklopädie der classischen Alterthumskunde. Mit Vorwort von Fr. Creuzer. Erste u. zweite Lieferung. Heidelberg, 1834. gr. 8. . . Westermann. 301

Car. Morgensterni prolusio. Dorp. 1834. Fol. . . . Westermann. 305

Handelens Theorie og Politik, af Karl Murhard. Oversat og med Anmærkninger foroget af M. L. Nathanson. Kjöbenhavn, 1834. 8. . . . . 21. 305

Ludw. Wachler, biograph. Aufsätze. Leipzig, 1835. 8. Pölitz. 311

Reden bei der Einführung der drei neuerwählten Professoren (Petersen, Krabbe, Wurm) des akadem. Gymnasiums (zu Hamburg). Hamburg, 1834. 8. . . . . Pölitz. 317

Miscellen 318

Benj. Constant, sämmtliche politische Werke. Uebersetzt u. mit Anmerk. begleitet von F. J. Buß. Ersten Bandes erstes bis fünftes Heft. Freiburg, 1834 u. 1835. gr. 8. Pölitz. 321

Christoph Bernoulli, Beiträge zur richtigen Würdigung der Staatsanleihen überhaupt und der verschiedenen Anleihensformen. Karlsruhe, 1833. gr. 8. . . . . Lotz. 333

G. F. Krause, der große preußisch-teutsche Zollverein, besonders in Beziehung auf den thüringischen Zollverein. Ilmenau, 1834. gr. 8. . . . . Lotz. 342

Leben und Denkwürdigkeiten Johann Mathias Reichsgrafen von der Schulenburg. Aus Originalquellen bearbeitet. 2 Theile. Leipzig, 1834. gr. 8. . . . . Hasse. 344

Barrère, histoire des princes de la maison de Bourbon. Ouvrage commandé à l'auteur par Napoléon, et enrichi de notes de M. le Comte Réal. Paris, 1833. 8. . 3. 352

Deontologie, oder die Wissenschaft der Moral. Aus dem Manu-

Digitized by Google

	Seite
scripte von Jeremy Bentham geordnet u. herausgegeben von J. Bowring. Erster Band. Leipzig, 1834. gr. 12. Krug.	355
Wilh. Trgt. Krug, politische und juridische Schriften. Zwei Bände. Braunschweig, 1834. 8. . . . v. Strombeck.	360
Charles Babbage, über Maschinen- u. Fabrikenwesen. Aus dem Engl. übers. v. D. Friedenberg. Berlin, 1833. gr. 12. Bülau.	367
Edw. Lytton Bulwer, England and the English. London, 1833. 8. . . . . 15.	374
Le Baron d'Haussez, la Grande-Bretagne en 1833. 2 T. Paris, 1833. 8. . . . . 15.	374
Memoiren von Napoleon Bonaparte, gesammelt u. geordnet von dem Herausgeber der Memoiren Ludwigs 18. — Aus dem Franz. von K. Geib. Erster Band. Mannh., 1835. gr. 8. Schulze.	382
Car. Rob. Sachse, juris publici veterum Germanorum specimen. Inest observatio de territoriis civitatum eorumque partibus ex regimine, quod vocatur: Gauverfassung. Heidelb., 1834. 8maj. . . . . 22.	392
J. Chstph. Rinne, Anleitung bei der Vorbereitung auf den höhern Staatsdienst, insbesondere den preußischen. Leipzig, 1834. gr. 8. . . . . Günther.	395
Handbuch der politischen Erdbeschreibung. Nach Balbi's abrégé de géographie für Teutschland bearbeitet u. vervollständiget von D. Karl Andree. Erster Band. Braunschw., 1835. gr. 8. . . . . Pölitz.	399
W. Drumann, Geschichte Roms in seinem Uebergange von der republikanischen zur monarchischen Verfassung. Erster Theil. Königsberg, 1834. gr. 8. . . . . Schlosser.	401
Mac Culloch, über Handel u. Handelsfreiheit. Aus dem Engl. von D. Jos. Gambihler. Nürnberg, 1834. gr. 8. Lotz.	417
Mor. Jul. Fränzl, über Zölle, Handelsfreiheit und Handelsvereine, mit Berücksichtigung von Mac Cullochs Abh. über Handel und Handelsfreiheit. Wien, 1834. gr. 8. . . Lotz.	418
Ueber den Charakter unserer Zeit und den Mißklang im constitutionellen Leben. Heidelberg, 1835. gr. 8. . . von Weber.	436
E. Lerminier, de l'enseignement des législations comparées. Paris, 1834. 8. . . . . Zachariae.	444
J. A. Kuzen, Perikles als Staatsmann während der gefahrvollsten Zeit seines Wirkens. Grimma, 1834. gr. 8. Westermann.	448
Fr. Rehm, Grundriß der Geschichte der christlichen Kirche, mit besonderer Rücksicht auf die Verfassung derselben. Marburg, 1835. gr. 8. . . . . Bretschneider.	450
Mémoires biographiques, littéraires et politiques de Mirabeau etc., précédée d'une Etude sur Mirabeau par Victor Hugo. Tom. 2—5. Bruxelles, 1834. 12. . . Emmermann.	457
Freih. v. Zu Rhein, Zeitschrift für Theorie u. Praxis des bayrischen Civil-, Criminal- und öffentlichen Rechts. Erstes Heft. München, 1834. gr. 8. . . . . Günther.	465
H. v. Reyserlingk, kritisch-geschichtliche Uebersicht der Ereignisse seit dem Ausbruche der franz. Staatsumwälzung bis auf den Congreß zu Verona. Leipzig, 1834. gr. 8. Schulze.	468
Tutti Frutti. Aus den Papieren des Verstorbenen. Fünfter Band. Stuttgart, 1834. gr. 12. I. Politische Ansichten eines Dilettanten . . . . . Gaupp.	471

Digitized by Google

Vorwort des Redacteurs.

Oft habe ich daran gedacht, welches Ergebniß für Wissenschaft und Praxis sich herausstellen würde, wenn — wie die Naturforscher des In- und Auslandes — auf ähnliche Weise die staatswissenschaftlichen Schriftsteller, wenigstens die Mehrzahl der teutschen Publicisten, jährlich in einer der ersten Städte Teutschlands auf mehrere Tage zusammenträfen, den Gewinn ihrer individuellen Forschungen und die Ergebnisse ihrer in den Kreisen der Wissenschaft und des wirklichen Staatslebens gemachten Erfahrungen gegenseitig austauschten, über wichtige Fragen der Theorie, so wie über interessante Erscheinungen aus der Praxis des öffentlichen Lebens in den einzelnen Staaten, sich verständigten, und zu dem gemeinschaftlichen Entschlusse sich vereinigten, im Geiste und Charakter eines bestimmten politischen Systems (des Systems der Reformen), — unbeschadet der mannigfaltigsten Schattirungen in der individuellen Ansicht, — durch Lehre, Schrift und That zu wirken.

Könnte dieser Gedanke verwirklicht werden; so würde die Wissenschaft und das Staatsleben dabei gewinnen. Bei der Oeffentlichkeit, welche die Sitzungen dieses Vereins haben müßten, würden die Sprecher auf der Tribune in dem Urtheile ihrer versammelten Collegen und der großen Anzahl gebildeter Zuhörer ihre Richter finden, und bald selbst von der Haltbarkeit oder Unhaltbarkeit, von der Anwendbarkeit oder Unanwendbarkeit ihrer politischen Meinungen und Ansichten sich überzeugen; die in der Schriftstellerwelt vorherrschende scharfe Gegen-

Digitized by Google

überstellung der einzelnen Parteien und deren Chorführer würde, bei näherer persönlicher Bekanntschaft, wo Einer den Andern achten lernt und allmählig den Wahn an seine eigene Untrüglichkeit aufgiebt, sich mildern oder zuletzt ganz verschwinden; ein ernster, nicht minder aber lebendiger und kräftiger und durch das Einverständniß mit verwandten Denkern erstarkter, Geist würde in die Werke der anerkanntesten staatswissenschaftlichen Schriftsteller übergehen; weise Fürsten und einsichtsvolle Minister würden in diesen Versammlungen den Kern und Mittelpunct der politischen Bildung Teutschlands erkennen, und nach wenigen Jahren finden, daß, durch eine würdevolle und großartige Uebereinstimmung unter den geachtetsten Organen der öffentlichen politischen Meinung in der Schriftstellerwelt der Nation über die Hauptangelegenheiten des Staatslebens, die öffentliche Meinung der verschiedenen Stände des Volkes in vielfacher Hinsicht aufgeklärt, berichtigt und weise geleitet werden könnte.

Allerdings würden alle diejenigen von einer solchen Versammlung ausgeschlossen bleiben müssen, welche ohne innern Beruf — d. h. ohne tüchtige und allseitige staatswissenschaftliche Kenntniß — und ohne die moralische Würde eines erprobten persönlichen Charakters, der Bearbeitung des Publicums in politischer Hinsicht Feder und Tinte widmen, und — indem sie für die leibliche Nahrung des folgenden Tages schreiben — „pikant", ja oft gegen ihre bessere Ueberzeugung, schreiben müssen, damit ihnen der Verleger nicht untreu werde, der solche Schriften verhökt, um selbst durch die verkaufte lose Speise schnell ein nicht unbedeutendes Vermögen (um einen Ausdruck von Kotzebue zu gebrauchen) sich „anzuehrlichen." Schon jetzt lassen sich aus dem Verzeichnisse der gesammten teutschen Buchhändler im Meßcataloge interessante Ergebnisse ziehen. Denn getrost kann man die politischen Werke kaufen, welche unter einer ruhmvollen und in politischer Hinsicht unbefleckten Firma erscheinen,

Digitized by Google

weil solche Ehrenmänner es unter ihrer Würde halten, Schriften zu verlegen, die, ihrem Inhalte nach geistig leer, ungründlich, die aufregend, und nur auf die Kopfverdrehung der noch nicht zum eigenen politischen Urtheile reifgewordenen mittlern und untern Stände berechnet sind. So wie sich im Kaufmannsstande der Großhändler von dem Landkrämer mächtig unterscheidet; so unterscheiden sich auch im ehrenwerthen Stande der Buchhändler die Männer, welchen es ernste Angelegenheit ist, die Wissenschaften selbst zu fördern und ihren geachteten Namen nicht auf dasselbe Titelblatt zugleich mit dem Namen zweideutiger Flugschriftler zu setzen, von denen, welche entweder auf buchhändlerische Ehre keinen Anspruch zu machen haben, weil sie nie ein, die Wissenschaft bereicherndes, Buch ins Publicum brachten, oder die, mehr auf schnellen Erwerb, als auf die Ehre ihrer Firma rechnend, zu Colporteurs der Eintagsfliegen der politischen Literatur sich herabwürdigen. — Schriftsteller, welche für diesen letzten Zweck arbeiten, finden allerdings ihre Befriedigung und ihren Lohn in den nicht immer ganz reinen Clubs der untern Stände, für welche sie zunächst ihre Weisheit berechnen, und dürften daher wahrscheinlich in den Kreisen der oben genannten Versammlung selbst sich nicht gefallen.

Allein eine ähnliche Vereinigung der geachtetsten und bewährtesten Publicisten Teutschlands für den angedeuteten Zweck, wie die der Naturforscher für den ihrigen, dürfte noch auf lange Zeit hin ein schöner Traum seyn. Es gelte daher dem Versuche im Kleinen, eine solche Vereinigung zu stiften; und diesem Versuche ist die kritische Monatsschrift gewidmet, die mit diesem Hefte beginnt. Wer einen bestimmten Zweck sich vorhält, und ihn mit Ernst und Redlichkeit will, darf kein Bedenken tragen, ihn offen auszusprechen, selbst wenn er von der Bewegungspartei verdächtigt und verketzert werden sollte. Der Zweck dieser Zeitschrift soll kein anderer seyn, als

Digitized by Google

dem teutschen (sehr weit von dem französischen verschiedenen) juste-milieu einen gemeinsamen Mittelpunct zu geben, wo Männer, bei deren Namen die Staatsgelehrten und Geschäftsmänner vom Fache sogleich wissen, wie sie mit denselben daran sind, zur Beleuchtung der neuesten Literatur in den Gebieten der Staatswissenschaften und Geschichte sich vereinigen, in ihren in dieser Zeitschrift niedergelegten Kritiken, so wie in ihren ausgesprochenen Urtheilen und Lehren, das System der Reformen festzuhalten, in welchem, nach ihrer festen Ueberzeugung, die einzig sichern Bedingungen des Fortschreitens im innern und äußern Staatsleben enthalten sind, ohne je der schwindelnden Höhe der Revolution sich zu nähern, oder, wie die Reactionaire, das Heil der civilisirten Staaten in den Ueberresten der mittelalterlichen Gräber zu suchen. Dem historischen Rechte wird sein Recht werden, sobald dasselbe, nach seiner Kraft und Haltung, noch für das fortgeschrittene Staatsleben unserer fortgeschrittenen Zeit sich eignet; es hat gegolten, vielfach wohlthätig gewirkt, dieses historische Recht, und unverkennbar ist unter seinem Schutze und Schirme unsere Zeit vorbereitet, vorgebildet und heraufgeführt worden.

Allein die Stabilität mit ihrem historischen Rechte reicht nicht mehr aus für die Bedürfnisse einer fortgeschrittenen Zeit und für die seit 30 Jahren begonnene Neugestaltung des innern Staatslebens. Der Kreis der materiellen Gegenstände hat sich mächtig erweitert und vervollkommnet. Dies bezeugen die raschen Fortschritte der Landwirthschaft, des Gewerbswesens, des Handels, die Massen neuer Erfindungen, der vervielfältigte Gebrauch der Maschinen, die Dampfschifffahrt, die Eisenbahnen, der Geldverkehr, der Handel mit Staatspapieren, und die erleichterte Verbindung der verschiedenen Erdtheile. Allein hinter diesen Riesenschritten der materiellen Verhältnisse vorwärts konnten die Bedürfnisse und Zwecke der Intelligenz nicht zurück-

Digitized by Google

bleiben. Die Geisterwelt hat so gut ihre eigenthümlichen Zwecke, wie die materielle Ordnung der Dinge. Es konnte nicht befremden, daß auch in den Kreisen der geistigen Bildung und des literärischen Verkehrs ein großer Schritt vorwärts geschah. Dies erhellt schon aus der Steigerung der jährlich in Teutschland neu erscheinenden Bücherzahl — seit ungefähr 15—18 Jahren — von drittehalbtausend bis über fünftausend. So viele Fehl-, Todt- und Mißgeburten darunter seyn mögen; in einem ähnlichen Verhältnisse mit diesen Sterblingen, vermehrte sich auch die jährliche Zahl der gründlichen und gediegenen Werke. Man frage nur gegenwärtig die Gelehrten, die — in ihren unmittelbaren wissenschaftlichen Kreisen — auf eine eigene, möglichst vollständige Büchersammlung halten, ob ihr Geldbeutel in gleichem Verhältnisse mit den anzuschaffenden nothwendigen Büchern stehet, und ob ihr Privatbudget zur Deckung dieses literärischen Bedürfnisses ausreicht?

Durch diesen geistigen Umschwung in unserer Zeit kam aber eine Masse neuer, theils richtiger, theils unverdauter, theils halbverdauter Begriffe in die Mitte der verschiedenen Stände im Staate. Beispiel und Aufregung von außen her wirkte gleichzeitig. Der Boden wankte unter manchem an sich ehrenwerthen, aber allmählig morsch gewordenen Staatsgebäude. Es fehlte nicht an einem jüngern Geschlechte, das, schon seinem Lebensalter und seiner Lebensansicht nach, lieber einreißet, als aufbauet, und viele aus demselben verstanden nicht einmal die schwere Kunst, wie man einreißen muß. Diese Bewegung überraschte in ihren Anfängen, weil sie in ihren Fäden auf die lang unsichtbar gebliebene und unmittelbar im Stillen wirkende Macht der weiter verbreiteten Literatur zurückwies. Eine Masse von unberufenen Schreiern zerbrach die Schranken des bisherigen politischen Circus; die wahre Preßfreiheit, mit ihrem reinen und reinigenden Lichte, in jedem Zeitalter nur von Wenigen gekannt

Digitized by Google

und gehandhabt, ward durch Preßfrechheit zum verzehrenden Kometenschweife, und selbst hochgestellte, den Fortschritten der Völker keineswegs abholde, Männer sahen zu dem Ausspruche sich genöthigt: bis hieher, und nicht weiter!

Wenn denn nun auch nicht verkannt werden kann, daß der vor vier Jahren wild aufwirbelnde politische Samum theilweise sich gemindert hat; so ist doch nicht zu läugnen, daß die von den Federn der Schriftsteller ausgegangene Bewegung hier und da auch dem wirklichen Leben sich mittheilte, und hier um so bedenklicher wirkte, je weniger die große Masse des Volkes auf eine reine und zweckmäßige Auffassung neuer politischer Begriffe vorbereitet war. Daher die babylonische Sprachverwirrung in der politischen Welt; daher die nach und nach sich ankündigende schärfere Abgrenzung zwischen den Radikalen, die nichts anders, als die Revolution — den völligen Umsturz des Bestehenden, — und zwischen den Männern der Bewegung, welche dasselbe Ziel, nur mit weniger zerstörenden Mitteln wollen; zwischen den Reformers, welche die Aussöhnung des historischen Rechts mit den gerechten Ansprüchen der fortgeschrittenen Zeit beabsichtigen; zwischen den Stabilen, welche nur das Bestehende — das historische Recht — in seinem ganzen Umfange wollen, ohne den Fortschritten der Zeit irgend ein Recht zuzugestehen, und den Reactionairen, welche das ins Staatsleben bereits eingetretene Neue und Bessere um jeden Preis aus demselben zu verdrängen, und die gute alte Zeit nach ihren unveränderten Bedingungen herzustellen versuchen.

In diese fünf Hauptparteien theilt sich gegenwärtig die politische Welt, und namentlich in der Mitte der constitutionellen Staaten. Großbritannien und Frankreich gehen darin voran. In Großbritannien reichen die bekannten alten Parteinamen der Torys und Whigs nicht mehr aus, die einzelnen Schattirungen der politischen Farben in diesen beiden Hauptparteien zu

Digitized by Google

bezeichnen. Schon unterscheidet man in den ersten die Abart der Hochtorys, und in den zweiten die Radikalreformers von den eigentlichen Reformern. In Frankreich tragen die Revolutionaire die Oriflamme der Republik; die Partei des „mouvement“ verlangt republikanische Institutionen als Umgebung des monarchischen Julithrons; die Karlisten spannen die Segel der Reaction, weil, nach der völligen Umbildung Frankreichs seit 40 Jahren, nur vermittelst der Reaction das alte historische Recht, und mit ihm die Stabilität vor 1789 herzustellen möglich wäre. Zwischen diesen Parteien halten aber die Doctrinaire das System der „gerechten Mitte“, um allmählig die noch nöthigen Reformen ins innere Staatsleben einzuführen. Allerdings wird die strenge Festhaltung dieses Systems bald durch das mächtige Aufwogen von Emeuten, bald durch die heftigen Angriffe der Journalistik, bald durch „unwandelbare Gedanken“, bald durch schnell eintretende, im Voraus unberechenbare, Ereignisse im Auslande (wir erinnern an Spanien, an die Unentschiedenheit der belgischen Frage, und an den Fall des Whigministeriums in England), bald durch die Kleinlichkeitskrämereien des tiers-parti erschwert; allein die Unterlage des Systems der Doctrinaire selbst ist unverkennbar das System der Reformen, dessen Anwendbarkeit und bald langsamere, bald raschere, Verwirklichung im Einzelnen aber von dem Gange der Ereignisse, oft selbst von den überwiegenden Interessen des Augenblickes abhängt.

Bei solchen geschichtlichen Ergebnissen in den constitutionellen Hauptstaaten unsers Erdtheils war, bei dem Uebergange und der weitern Verbreitung des constitutionellen Lebens in Teutschland, vorauszusehen, daß auch hier die große Verschiedenheit der individuellen politischen Ansichten bald in Parteiansichten sich ausprägen würde. Der Erfolg bestätigte es. Denn während, bei dem Eintritte neuer staatsbürgerlicher Verhältnisse, die Bekenner der Stabilität für die unverkürz-

Digitized by Google

teste Erhaltung des historischen Rechts sich erklärten, und, bei dem Fortschreiten der Reformen, jeden Fuß breit Landes nur gegen vollgültige Entschädigung sich abkaufen ließen, bearbeiteten die Anhänger der Bewegung die untern Classen des Volkes, das sie in solle für politisch mündig, und zur Theilnahme an allen Verfassungs- und Verwaltungsangelegenheiten des Staates für reif und berechtigt erklärten. Die blutige Erfahrung des Jahres 1793 in Frankreich stand für sie vergeblich in der Geschichte; sie hatten Augen, und sahen nicht, Ohren, und hörten nicht. Selbst Cicero's donnerndes Wort an den Demagogen Catilina: Quousque tandem abutere patientia nostra? verhallte erfolglos an ihnen. Wir nennen Hambach, um die Ankündigung und Richtung des „mouvement" auf teutschem Boden zu bezeichnen.

Verschieden von den Chorageten der „Bewegung" sind allerdings diejenigen Männer, welche das naturrechtliche Ideal, das ihr wissenschaftlicher Geist zu einem vollständigen Systeme ausbildete, sobald als möglich in dem innern Staatsleben zu verwirklichen suchen. Sie wollen das Wohl der Völker, aber im Sturmschritte. Sie wollen raschen, nicht allmähligen, Fortschritt in der Beseitigung aller — haltbaren und unhaltbaren — Formen des historischen Rechts, und ziehen, wie im Schlußverse der Chorale, das volle Werk der Orgel. Mit Männern dieser Art, die zu den Helden von der Bewegung sich verhalten, wie, im Zeitalter der Kirchenverbesserung, Franz von Sickingen und Ulrich von Hutten zu Thomas Müntzer und Knipperdolling sich verhielten, ist ein Abkommen, eine theilweise Vereinigung möglich, sobald sie der Aussage der Geschichte sich erinnern, daß das politische Ideal weder in Griechenland, noch in Rom, weder unter Karl dem Großen, noch Karl 5, weder vom Congresse zu Washington, noch von den Kammern an der Seine und an der Themse erreicht ward. — Auch wir

Digitized by Google

wollen, daß Alles für das Volk, aber nichts durch das Volk geschehe; auch wir erklären Leibeigenschaft, Eigenhörigkeit und alle mittelalterische Hemmnisse der persönlichen Freiheit als mit der Würde des Menschen unvereinbar; auch wir fordern die leuchtende und läuternde Flamme der Preßfreiheit, aber innerhalb der Schranken des Gesetzes und des Rechts, und folglich keine unbedingte Preßfreiheit; auch wir wollen Gewerbs- und Handelsfreiheit, aber mit steter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse der Völker und Staaten; auch wir wollen bessere Gesetzbücher, zeitgemäße und beschleunigte Gerechtigkeitspflege, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens mit wenigen Einschränkungen, glauben aber, daß die Einführung der Geschwornengerichte zu den politischen Aufgaben gehört, die mit der größten Umsicht entschieden werden müssen; auch wir erklären uns gegen jede Reaction, durchaus aber nicht gegen das historische Recht, so weit seine Bestimmungen nicht die Würde der menschlichen Natur selbst beeinträchtigen, und so weit es noch im Leben der Völker frisch und kräftig bestehet, und den allmähligen Fortschritt zum Bessern nicht hindert. — Genug, mit den Männern des Ideals ist sehr oft auszukommen; schwer mit den Männern der Bewegung; nie mit den Vertheidigern der Revolution. Eben so ist Verständigung möglich mit den Anhängern des historischen Rechts, sobald sie nur die Geschichte aus dem großartigen Standpuncte auffassen, daß alles Irdische seine Zeit der Blüthe, der Kraft, des Veraltens und des Unterganges hat, und daß der Staatsmann diese Zeitabschnitte im Völkerleben erkennen und unterscheiden muß, wenn er nicht das Lebenskräftige zerstören und das Veraltete beibehalten will. Kein Auskommen ist aber möglich mit dem Extreme der Reaction, weil zwischen dem Systeme der Reformen und dem Systeme der Reaction kein gemeinsamer Mittelpunct denkbar ist.

Digitized by Google

So glaubt der Redacteur mit Offenheit und Bestimmtheit über den Zweck und die Bestimmung, so wie über den staatsrechtlichen und politischen Grundton dieser neu beginnenden Zeitschrift, in seinem Namen und im Namen seiner Mitarbeiter, sich ausgesprochen zu haben.

Allein auch über die innere Einrichtung der Zeitschrift darf in diesem Vorworte eine Erklärung nicht fehlen. Denn bei dem innigen Zusammenhange der geschichtlichen und staatswissenschaftlichen Kreise ist eine strenge Sonderung beider in der Literatur unmöglich. Es werden daher in dieser Zeitschrift die neuesten und, wo möglich, zunächst die wichtigsten Werke aus dem Natur-, Staats- und Völkerrechte, aus dem Verfassungsrechte, aus dem (sogenannten europäischen) practischen Völkerrechte und der Diplomatie, aus den gesammten Kameralwissenschaften (Landwirthschafts-, Gewerbs- und Handelskunde), aus der Nationalökonomie, der Staatswirthschaftslehre, der Finanzwissenschaft, der Polizeiwissenschaft, aus der Politik in ihrem ganzen Umfange, so wie die bedeutendsten literärischen Erscheinungen in den wissenschaftlichen Kreisen der Geschichte, Statistik und Geographie kritisch beurtheilt werden. Das unmittelbare positive Recht bleibt völlig ausgeschlossen; keineswegs aber die, mit den Staatswissenschaften in vielfacher Beziehung stehenden, und philosophisch-politisch bearbeiteten Werke aus den wissenschaftlichen Gebieten des Strafrechts, des Kirchenrechts, und des teutschen Bundesrechts.

Die Beurtheilungen selbst werden, so weit eine strenge Classification ausführbar ist, theils als förmliche Kritiken, theils als Recensionen, theils als kurze Anzeigen sich ankündigen, je nachdem es der Stoff und der wissenschaftliche Charakter der zu beurtheilenden Schrift verlangt. Persönlichkeiten müssen entfernt bleiben; sie gehören zur politischen Seil-

Digitized by Google

tänzerei der Flugblattsschreiber, die nicht durch innern Gehalt lehrreich und interessant, sondern — nur „pikant" durch absichtliche Verwechselung der Personen mit den Sachen werden können. Darf es den Messen an einem Rappo und an Taschenspielern nicht fehlen; wie könnten sie in der politisch-literärischen Welt vermieden werden! Auch sie haben ihren gelöseten Stand auf dem großen Markte, und ein gewisses Publicum ist ihnen gewiß. Wie könnten wir sie um dieses Publicum beneiden! wie ihnen den Beifall derer verkümmern, die oft noch mit dem richtigen Lesen und Schreiben, wie viel mehr mit der Politik über den Fuß gespannt sind!

Es wird nicht fehlen, die „kritische Uebersicht" wird manche Anfechtungen bestehen müssen. In der Regel wird auf das Tirailleurfeuer der Anhänger des mouvement nicht geantwortet werden, außer wenn es die gekränkte Ehre eines wohlerworbenen Rufes, die Würde der Wissenschaft selbst, oder ein anerkanntes wissenschaftliches Interesse, als Ausnahme, verlangt. Durch Polemik und Leidenschaftlichkeit, so wie durch die dadurch auf beiden Seiten gegebenen Blößen, ist, schon seit den Zeiten der Gesetzgebung auf Sinai, die Wahrheit nicht gefördert worden. Denn wer die geistigen Thätigkeiten seiner Zeitgenossen gewissenhaft und gründlich würdigen will, darf nur auf dem Altare der Wahrheit, nicht auf dem Altare Cains opfern. —

Zu den unter derselben Redaction stehenden „Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunst", die eben ihren achten Jahrgang begonnen haben, wird die kritische Uebersicht sich so verhalten, daß zwar in beiden, dem Grundcharakter nach, das System der Reformen vorwaltet, daß aber die „Jahrbücher" zunächst durch wissenschaftliche Abhandlungen und durch gewöhnlich kürzere Anzeigen auf denselben Zweck hinwirken, welchen die „kritische Uebersicht", mit Ausschluß aller Abhandlungen

Digitized by Google

und Aufsätze, durch die möglichst vollständige Kritik der neuesten staatswissenschaftlichen Literatur zu erstreben sucht.

Unter dem Namen Miscellen wird in einzelnen Heften (je nachdem der Vorrath vorhanden ist,) theils Nachricht von Anstellungen, Ehrenbezeugungen und Todesfällen geachteter Gelehrten aus den wissenschaftlichen Kreisen der Zeitschrift, theils Nachweisung von wichtigen neu erschienenen in- und ausländischen Werken in dem Gebiete der staatswissenschaftlichen Literatur, theils Kunde von den wichtigsten Recensionen über staatswissenschaftliche Werke in in- und ausländischen kritischen Blättern gegeben werden.

Pölitz.

Digitized by Google

Gedanken eines Gefangenen, von dem Grafen von Peyronnet. Erster Band. Leipzig, 1834, Weber. X und 336 S. gr. 8. — Zweiter Band. 316 S. (3 Thlr.)

Der Verf. setzte beiden Bänden seines Werkes die biblische Stelle (Matth. 25, 36): in carcere eram vor. Ref. erinnerte sich dabei einer andern neutestamentlichen Stelle (Brief Judä, v. 6), wo „der Engel" gedacht wird, „die ihr Fürstenthum nicht behielten und ihre Behausung verloren." Ein ähnliches Schicksal erfuhr zu Hamm, mit 3 seiner Collegen, der Minister Karls 10, der Graf von Peyronnet; ob verdient, oder unverdient — darüber hat keine literarische Kritik zu entscheiden, und selbst der Urtheilsspruch der französischen Pairskammer vom Dec. 1830 dürfte in zehn Jahren anders beurtheilt werden, als damals, und bereits jetzt. Man wird dann daran gedenken, daß einer der edelsten Männer Frankreichs und einer der ausgezeichnetsten Minister Karls 10, Martignac, unter den Rednern für die angeklagten Minister vor dem höchsten Gerichtshofe des Reiches mit Freimüthigkeit, Würde, Sachkenntniß und persönlicher Wärme auftrat. Zwar ist Martignac bereits hinüber gegangen in eine Ordnung der Dinge, wo es weder eine Pairskammer, noch ein freudenleeres Hamm giebt; seine Ehre ist aber durch seine Amtsverwaltung und durch diese Vertheidigung verbürgt bei den künftigen Geschlechtern.

Doch auch die Ehre des, zur Gefangenschaft nach Hamm verurtheilten, Grafen von Peyronnet hat neuen Glanz durch das vorliegende Werk gewonnen. Es wird und muß an allen europäischen Höfen, es muß von Staatsmännern, von den Lehrern der Staatswissenschaften gelesen werden, und darf der Ref. dem auf ihn gemachten Eindrucke trauen; so wird dieses geist-

Digitized by Google

volle Buch dem Grafen Peyronnet ein größeres Relief geben, als selbst die zu erwartende Amnestie. Das Buch ist rhapsodisch, mehr in Andeutungen, als in Ausführungen, mehr in kühn ausgesprochenen Sätzen, als in durchgeführten Erklärungen und in logischen Beweisen geschrieben. Allein Keiner, der diese beiden Bände mit Unbefangenheit und als rein literärisches Werk lieset (obgleich davon der wichtige Nebenzweck einer persönlichen Apologie keineswegs ausgeschlossen werden soll), kann dem Verf. den Reichthum vielseitiger Kenntnisse, einen sichern practischen Tact, ein für die höhere Administration ausgezeichnetes Talent, und einen feinen Weltblick absprechen, wenn man auch nicht selten eine tiefer gehende Gründlichkeit bei an sich richtigen politischen Dogmen, und eine größere Gleichmäßigkeit in der Behandlung des Stoffes vermissen, auch bisweilen einen etwas keck absprechenden Ton mit mildern Tinten vertauscht wünschen sollte. Im Voraus kann Ref. versichern, daß der Verf. keineswegs darin als blinden Anhänger des Absolutismus sich ankündigt. Er denkt zu hell, und kennt die Mißbräuche der unbeschränkten Gewalt aus den (von ihm oft angeführten) Zeugnissen der Geschichte zu genau, als daß er ein Lobredner des Absolutismus seyn könnte. Er ist aber auch kein Gegner des constitutionellen Systems, ob er gleich nicht eben mit Wärme und Interesse von demselben spricht, weil ihm, auf seiner frühern hohen Stellung, eben so wenig die Schatten- wie die Lichtseiten desselben entgehen konnten. Das vorherrschend Ansprechende der beiden Bände ist aber die durchaus practische Seite, die er den behandelten Gegenständen abgewinnt, und so manches treffende Schlagwort, das gewöhnlich nur bei solchen Schriftstellern sich findet, welche ihres Stoffes völlig sich bemächtiget, und ihn nicht blos von Einer Seite aufgefaßt haben. Tönt auch bisweilen aus einzelnen Stellen der leise elegische Klang eines politisch Verurtheilten hervor; so ist dies bei dem Verf.

Digitized by Google

weder der Mollton eines Gedemüthigten, noch eines Mannes, der sein Schicksal selbst verwirkt zu haben glaubt, sondern höchstens der Ausdruck eines gereizten Gemüths, das aber — wie bei heftigen physischen Schmerzen — doch Herr seiner Gefühle bleibt, und weder sich, noch Andere, damit belästiget. Im Durchschnitte ist eine großartige, selten sophistische Auffassung der Gegenstände nicht zu verkennen, und eben durch diese großartige Auffassung erregt der Verf. die Theilnahme des Lesers, und die Ueberzeugung, daß ein Mann, der so dachte, schrieb und wirkte, seine hohe Stellung ausfüllte, und sie noch vollständiger ausgefüllt haben würde, wenn ihn die Laune des Schicksals nicht zum Mitgliede des Reactionsministeriums Polignac bestimmt gehabt hätte. Gewiß ist es, daß kein anderes Mitglied dieses Ministeriums so zu schreiben verstand, wie der Graf Peyronnet.

Die, vom October 1834 aus Paris datirte, Vorrede des Grafen Julius von Rességuier, welcher das Werk in das Publicum einführt, athmet die innigste Anhänglichkeit und Wärme für den Gefangenen, dessen baldige Befreiung er erwartet. Bisweilen spielt sie aber ins Gesuchte und Dichterische hinüber. Kürzer und schlagender ist Peyronnets eignes Vorwort „an seine Freunde." Ergreifend ist die Stelle: „Das Unglück, dasselbe Unglück, welches von den undankbaren, habsüchtigen, Anhänglichkeit heuchelnden Wesen mich befreiete, begeisterte zugleich uneigennützige und biedere Herzen zu einem rührenden Wetteifer von Hingebung und Sympathie. Dem Unglücke verdanke ich die Sichtung und den bessern Theil. Des Unglücks mächtige Stimme sprach zu Jenen: Weichet von ihm! zu Diesen: Euer Tag ist gekommen, tretet näher!"

Räthselhaft bleibt es, wie die Hand, die dieses Buch schrieb, die Juliordonnanzen contrasigniren konnte! Verdunkelte vielleicht die Fülle der Macht den klaren Blick, den erst das Un-

Digitized by Google

glück läutert? oder konnte ein Mann von Peyronnets Geiste in die Selbsttäuschung fallen, daß die Bureaukratie persönlich sicher stelle? — Der Graf ist enttäuscht worden; freilich durch eine höchst bittere Erfahrung. Ref. wünschte ihn, nach dieser Enttäuschung, zu seiner vorigen Würde zurück; denn die Geschichte weiset selbst auf den Thronen nach (wir erinnern an Matthias Corvinus, an Friedrich 2 u. a.), wie sehr das Unglück reiniget und läutert.

Das Werk zerfällt in Bücher, die der Verf. in einzelnen Capiteln durchführt. Das erste Buch handelt: von der politischen Gerechtigkeit; das zweite: von dem politischen Eide. Das dritte Buch ist überschrieben: 1828—1830; das vierte: 1831—1833. Diese Rubriken deuten schon an, daß die beiden ersten Bücher zunächst allgemeinen staatsrechtlichen und politischen Inhalts sind, die beiden letzten aber hauptsächlich auf Frankreichs politische Verhältnisse seit 1828 sich beziehen. In den beiden ersten Büchern tritt, so zu sagen, die Intelligenz des Verf., seine staatsrechtliche und politische Ansicht, in den letztern mehr seine Persönlichkeit hervor. Beide sprechen an; allerdings nach verschiedenen Interessen. In den erstern findet man das politische Glaubensbekenntniß eines vormals hochgestellten Mannes; und gern blickt man in das Innere solcher Männer, weil die offene Erklärung der Grundsätze, nach welchen sie an der Spitze des Staates handelten, das sicherste Urtheil über ihre Intelligenz überhaupt, d. h. über ihre geistige Fähigkeit und Kraft, so wie über den Zusammenhang und die Consequenz ihrer politischen Ansichten vermittelt. In den letzten Abschnitten erscheint Peyronnets Persönlichkeit mit Würde. Er nennt sehr viele Individuen, die bald seine ganzen und halben Feinde, bald seine Anhänger beim Scheine der Sonne waren; allein nie sinkt er dabei unter sich herab; er führt weder förmliche Anklage, noch eigene Vertheidigung.

Digitized by Google

Ruhig, und bisweilen mit einer etwas vornehmen Kälte, behandelt er Personen und Sachen; der Glaube an einen gewissen nothwendigen Fatalismus in den Ereignissen zieht sich, gleich einem rothen Faden, durch das Buch, ohne doch den Fatalismus selbst metaphysisch zu demonstriren.

Ein Werk dieser Art läßt sich weder wie ein rein wissenschaftliches System analysiren und prüfen, noch, nach seinem geschichtlichen Theile, der die Zeit seit 1828 in Frankreich umschließt, näher entwickeln, um über die Begebenheiten einen andern Standpunct nachzuweisen, als der Verf. — Es bleibt daher dem Ref., nach dem oben ausgesprochenen allgemeinen Urtheile über das Ganze und den Verf., kein anderer Ausweg übrig, als durch die Auswahl einzelner Stellen die Leser mit dem politischen Charakter und mit der Manier der Darstellung bekannt zu machen, nachdem er im Voraus die Capitel bezeichnet, welche das meiste Interesse erregen dürften. Dahin rechnet Ref. folgende: von der Presse; von dem bürgerlichen Kriege; von der gerichtlichen Verbannung; von der Confiscation; von der Todesstrafe; von den Richtern; von der politischen Verbannung; von Amnestie und Gnade; vom Eide (namentlich in Bezug auf die Regierung, und auf die Verfassung des Staates); von der Volkssouverainetät; vom Gehorsame und von dem passiven Gehorsame; von der Unterwerfung; von der Majorität; von der Richtung einer Regierung; von der Prärogative; von Staatsstreichen; von der Reaction; von der Inconsequenz bei Revolutionen; von den Parteien; von dem Provinzialsysteme; von Systemen; von Doctrinen; von politischer Prophezeihung; von Wort und Schrift; von erzwungener Einsamkeit.

Ref. gehet zur Mittheilung einzelner Stellen über. Die erste sey aus dem Capitel, das von der Presse handelt. (Th. 1. S. 2 ff.) „Fürchtet ihr die Verirrungen und Ausschweifungen der Presse; so macht, oder habt eine Constitution, welche

solche ausschließt. Habt ihr eine Constitution, welche solche hervorruft; so ertragt entweder diese, oder ändert jene. (Beides geschah aber nicht in der Ordonnanz vom 25. Juli 1830. Ref.) Es giebt fehlerhafte Gesetze, welche die Verbrechen vermehren. Am meisten gilt dies von dem ersten aller Gesetze, von der Constitution selbst, wenn sie fehlerhaft ist. — Keinesweges ist der größte Nachtheil der Presse, daß sie überhaupt zu Veränderungen reizt. Das große Verbrechen und der gefährlichste Nachtheil der Presse besteht darin, daß sie unaufhörlich zur Veränderung reizt. Allein in jeder auf Volkssouverainetät gegründeten Constitution hat das Volk ein unveräußerliches Recht, darein zu sprechen; also muß auch jeder Einzelne, der zum Volke gehört, ein Recht zu sprechen haben. Bei jeder andern Constitution kann man die Freiheit der Presse bewilligen, begünstigen, dulden. Bei dieser kann man sie nicht verweigern." — Ref. bemerkt dabei, daß man nicht überall erkannt zu haben scheint, die von Tausenden verlangte unbeschränkte Preßfreiheit sey blos mit einer Verfassung vereinbar, welche das Princip der Volkssouverainetät an ihre Spitze stellt. Da dies aber bei keiner teutschen Verfassung der Fall ist; so kann auch, folgerichtig, die unbeschränkte Preßfreiheit nicht für teutsche Staaten sich eignen. Doch wird keinesweges damit geläugnet, daß es Grade der Preßfreiheit, und zwischen unbeschränkter Preßfreiheit und Preßzwang sehr viele Mittelglieder giebt.

Die Todesstrafe will Peyronnet beschränkt wissen; er erkennt aber (S. 31) die traurige Nothwendigkeit solcher Strafe für manche Zeit, für manches Verhältniß, und sagt: „Was die Nothwendigkeit, die wahre Nothwendigkeit von den Völkern erheischt, constituirt für sie ein positives Recht. — Die peinliche Gesetzgebung muß vor Allem nicht die abgeschliffenen und veredelten Sitten, sondern die Sitten der niedern Volksclasse durchschauen. So nennt mir denn die

Digitized by Google

mächtigen Fortschritte, welche diese Volksclasse in ihren Neigungen und Sitten gemacht hat, damit ich hiernach ermessen kann, wie weit man die Zügel der Gesetze lockern darf. — Nur der Nothwendigkeit weiche ich, dieser aber gewiß. — Vielleicht verlange ich etwas Unmögliches, indem ich etwas an sich sehr Wünschenswerthes bevorworte, nämlich: verschiedene Strafen, nicht sowohl für verschiedene Stände, als für verschiedene Bildungsstufen. Welche Inconsequenz begeht die gewöhnliche Gesetzgebung, wenn sie den, der den Tod der Beschimpfung vorzieht, mit dem Tode, und den, welcher nur für den Tod empfindlich ist, mit Infamie bestraft. Was ist Infamie für einen rohen, verworfenen Gesellen ohne Stand, ohne Namen, ohne Familie? Die Infamie beruht lediglich auf der allgemeinen Meinung."

Scharfsinnig und geistreich erklärt sich der Verf. über den Unterschied zwischen Amnestie und Gnade (S. 130). Ref. nimmt nur einige Gedanken auf. „Die Amnestie verzeiht nicht, sie verlöscht. Die Begnadigung verlöscht nichts, sie erläßt und verzeiht. Die Amnestie kehrt zum Vergangenen zurück, und tilgt dort das Uebel bis auf die kleinste Spur. Die Begnadigung blickt nur in die Zukunft, und erhält alle Leiden und Ergebnisse der Vergangenheit. Wer begnadigt wird, war gewiß, der Amnestirte nur vielleicht ein Schuldiger."

Das Capitel über die Volkssouverainetät verstattet keinen Auszug. Der Verf. sucht zu beweisen, daß die Souverainetät weder nach ihrer Quelle, noch nach ihrer Ausübung vom Volke stamme. Doch soll die Souverainetät keine blinde, sondern eine verständige, einsichtsvolle Macht seyn. „Verständig und einsichtsvoll, warum? Etwa nur um zu verstehen und zu behaupten? Wozu nützt solches? Nein! verständig und einsichtsvoll muß sie seyn, um zu erkennen, zu erwägen, zu berathen, zu vergleichen, zu wählen, zu entscheiden, zu wollen!"

Digitized by Google

Hätte Ref. Raum übrig; so würde er in die Prüfung des von dem Verf. aufgestellten Begriffs der Reaction eingehen, weil der Graf sie blos von einer allgemeinen Seite, und nicht von derjenigen, faßt, wo durch die Reaction das bereits ins Staatsleben eingetretene Neue und Bessere um jeden Preis wieder verdrängt, und an dessen Stelle das Vorige und Abgestorbene von neuem gesetzt werden soll. — Desto wichtiger ist (Th. 2. S. 93) das Capitel: von der Inconsequenz der Revolutionen. Er schließt mit dem geschichtlich bestätigten Satze: „Sind die Revolutionsmänner consequent, indem sie Alles zerstören wollen; so unterliegen sie. Zerstören sie nicht Alles; so unterliegen sie auch — aber mit der Schmach der Inconsequenz beladen."

Unter allen Capiteln des Verf. giebt Ref. aber den beiden: von dem Provinzialsysteme den Vorzug. Entschieden ist bis jetzt noch kein Gegenstand des constitutionellen Systems minder reichhaltig und erschöpfend behandelt, als dieser; die ausgezeichnetsten neuern Publicisten haben ihn entweder ganz umgangen, oder nur flüchtig berührt. Nichts desto weniger gehört er zu den wichtigsten Partieen. — Der Verf. ist kein Gegner der Provinzialstände; er will sie, — aber nicht ohne Reichsstände. Dafür spreche: „einmal, die verschiedene Natur der Angelegenheiten, welche entweder als bloße Provinzialsachen den Staat nur mittelbar berühren, oder als Nationalangelegenheiten den Staat unmittelbar, und die Provinz nur mittelbar betreffen; dann die Gefahr, welche daraus für den Staat erwüchse, wenn der Einfluß der Provinzialstände durch keine andere analoge Gewalt aufgewogen würde."

Nach Papier und trefflichem Drucke zeichnet sich das Buch vor vielen tausend Producten der teutschen Presse aus.

Pölitz.

Digitized by Google

Restauration der Staatswissenschaft, oder Theorie des natürlich-geselligen Zustands, der Chimäre des künstlich-bürgerlichen entgegengesetzt von Karl Ludwig von Haller, vormals des souveränen wie auch des geheimen Raths der Republik Bern ꝛc. [sic] Fünfter Band. Ausgabe für die Besitzer der 1. Auflage. Winterthur, in der Steiner'schen Buchhandlung. 1834. XXVIII u. 376 S. 8.

„Nach einer" — wie der Verf. sagt — „nur zu langen, aber durch höhere Pflichten" — die er jedoch nicht angiebt — „abgenöthigten Unterbrechung," und nachdem bereits die vier ersten Bände eine neue Auflage erlebt haben, vom sechsten Bande aber schon 1825 ein zweiter Theil herausgekommen ist: erscheint nun erst der fünfte Band. Und was bringt dieser neue Band? Eine „Makrobiotik der geistlichen Herrschaften oder Priesterstaaten." In der That thut jetzt eine solche Makrobiotik Noth. Denn die geistlichen Herrschaften oder Priesterstaaten scheinen bereits im Aussterben begriffen zu seyn. Der Verf. will sie also gleichfalls restauriren. Ob es ihm gelingen werde, zweifeln wir, da sich diese Staaten wohl schon überlebt haben möchten.

Zwar das Motto zu diesem Bande hat der Verf. gut gewählt. Es ist die bekannte Stelle aus dem alten Testamente (Daniel XII, 3. nicht 8. wie auf dem Titel steht) nach der lateinischen Vulgate: „Qui autem doctores fuerint, fulgebunt „quasi splendor firmamenti, et qui ad justitiam erudiunt „multos, quasi stellae in perpetuas aeternitates" — wiewohl es einem Spötter einfallen könnte, zu sagen, der Verf. hätte diese Stelle auf sich selbst und sein Werk bezogen. Dieß ist aber gewiß nicht der Fall, sondern er bezog sie auf die geistlichen Herren oder Priester, deren Staaten er das Leben verlängern will. Und wirklich giebt ihnen der Verf. zum Theile so gute Lehren und so weise Rathschläge, daß, hätten sie dieselben immer befolgt, man nie daran gedacht haben würde, diese Art von Staaten aussterben zu lassen.

Digitized by Google

So sagt der Verf. z. B. in der sehr ausführlichen Vorrede, welche diesem Bande zur Einleitung dient, und wiederholt es auch im Werke selbst, eine glänzende, dem Volke imponirende, äußere Lebensart sey den geistlichen Herren zur Behauptung ihres Ansehens nicht nothwendig; „denn sie sollen „durch alle ihre sichtbaren Handlungen mehr die geistige „Ueberlegenheit an Einsichten und Tugenden, als die „materielle Macht abspiegeln.“ Wohl gesprochen! — Ferner sagt er den geistlichen Herren, „ihr höherer Aufwand, wenn sie „die Mittel dazu besitzen, müsse stets von einer wohlthätigen „oder gemeinnützigen Natur seyn, den Glauben an die „Lehre befördern und die Erfüllung derjenigen Pflichten beweisen, „welche die Früchte dieses Glaubens sind.“ Auch gut! — Eben so richtig verlangt er, daß die von den geistlichen Herren zu verkündigende Lehre die Eigenschaften der „Wahrheit, Rein„heit und Gemeinnützigkeit“ haben, und daß zur Verkündigung derselben „würdige und tüchtige Lehrer“ angestellt werden sollen. Ganz vortreflich!

Indessen heißt es auch hier: Latet anguis in herba! Denn der Verf. fodert zur Erhaltung der Einheit der Lehre eine „kirchliche Autorität als obersten Richter“, der natürlich auch unfehlbar oder untrüglich seyn müßte; was doch nicht einmal von Richtern über das Mein und Dein, geschweige von Richtern über den Glauben angenommen werden kann, da der Glaube, schon seinem innersten Wesen nach, Sache der freien Ueberzeugung ist. Auch vertheidigt der Verf. mit großem Eifer den „kirchlichen oder priesterlichen Cölibat,“ der doch selbst der göttlichen Naturordnung widerstreitet und daher nur mit Gewalt behauptet werden kann, zugleich aber auch Anlaß zu den gröbsten Ausschweifungen giebt. Wenn daher der Verf. sagt, „eheloser Stand und ein ehrwürdiger tugendhafter Wandel“ seyen die „wesentlichsten Erfoderniße

Digitized by Google

zur würdigen und fruchtbringenden Ausübung des kirchlichen Lehramtes": so ist das zweite allerdings richtig, aber das erste nicht wohl damit verträglich, weil es den ehrwürdigen tugendhaften Wandel gar sehr erschwert, wie tausend Beispiele lehren. Die bekannte Bitte: „Und führe uns nicht in Versuchung!" hätte daher vom Verf. nicht unbeachtet bleiben sollen, wenn er eine allgemeingültige Makrobiotik für geistliche Herrschaften schreiben wollte. — Doch es ist Pflicht, den Gehalt dieses neuen Bandes der Restauration noch etwas genauer zu bestimmen, damit unsere Leser erfahren, ob sie auch wirklich etwas Neues darin finden werden, wenn sie ihn zur Hand nehmen sollten.

Das 82. Capitel des ganzen Werkes, als das erste dieses Bandes, betrachtet die geistlichen Staaten, „insofern sie" — oder vielmehr die Regenten derselben — „Grundherren und weltliche Fürsten sind." An dieser Verbindung der geistlichen und weltlichen Macht, die doch schon so viel Unheil in der Welt gestiftet hat, nimmt der Verf. keinen Anstoß. Er sucht daher zu zeigen, daß solche geistliche Herren überhaupt die „nämlichen Regeln" zu befolgen haben, wie die „Patrimonial-Fürsten." Doch fodert er auch gewisse „Modifi-„cationen in Mitteln und Formen, welche aus der Na-„tur eines geistlichen Staats entspringen." So komme in einem solchen Staate sehr viel auf eine bestimmte und wohleingerichtete „Wahlform" an, weil es sich von selbst verstehe, „daß „hier weder Recht der Erstgeburt noch Successions-„Ordnung nach dieser oder jener Erbfolge statt-„finden könne." Das versteht sich aber keineswegs von selbst, weil es sich sehr wohl denken läßt, daß auch in einem geistlichen Staate eine erbliche Successions-Ordnung eingeführt sey. Der Verf. denkt aber freilich in seiner einseitigen Befangenheit blos an den römisch-katholischen Kirchenstaat, dessen Oberhaupt nach dort eingeführtem Cölibats-Gesetze zwar eine Menge

Digitized by Google

von natürlichen Kindern, aber kein eheliches oder legitimes haben kann.

Im 83. Cap. werden dieselben Regenten „als Lehrer und Hirten" betrachtet. Hier rühmt der Verf. mit Recht die durch sich selbst gebietende göttliche Kraft der „reinen Wahrheit." Wenn er aber eben daher das hohe Ansehen der Priester in allen Zeiten und Ländern ableitet und dann zur Bestätigung dieser Ableitung sich auf die gallischen Druiden, die persischen Magier, die ägyptischen Priester, die indischen Brahminen, die jüdischen Hohenpriester, Propheten und Leviten, die türkischen Muphti's als Oberpriester und Statthalter Muhammed's, und endlich die römischen Päpste als Statthalter Christi und Nachfolger Petri, beruft: so bedenkt er nicht, daß er da seine hochverehrten Päpste in sehr verdächtige Gesellschaft bringt. Denn die reine Wahrheit kann doch nur eine seyn. Wie verschieden aber, oft ganz entgegengesetzt, waren und sind die Lehren aller jener Genannten! Der Muphti wird daher dem Papste eben so wenig die reine Wahrheit seiner Lehre zugestehen, als der Papst dem Muphti. Vielmehr verdammen sie einander als Irrgläubige, wo nicht gar als Ungläubige. Sagt doch der Verf. selbst S. 22. in der Anmerkung: „Die entgegengesetztesten „Irrthümer, wenn sie auch himmelweit von einander verschieden „sind, haben alle nur das mit einander gemein, daß sie der „Wahrheit widersprechen." Auch ist es nicht geschichtlich wahr, daß die Autorität der Päpste „allgemein für die höchste auf Erden galt," daß die Päpste „stets die Beschützer der Unterdrückten, die Vertheidiger der Gerechtigkeit und Billigkeit waren" ꝛc. Selbst in Rom würde man Bedenken tragen, eine solche Unwahrheit mit solcher Dreistigkeit zu behaupten. Denn man weiß dort gar zu wohl, daß Dante, Michel Angelo u. A. die Hölle auch mit tyrannischen, ungerechten, ungläubigen und lasterhaften Päpsten bevölkert haben.

Digitized by Google

Das 84. Cap. handelt von der „Einheit der Lehre," als einem „wesentlichen Mittel zur Befestigung einer geistlichen Herrschaft." Das mag sie wohl seyn. Wenn es nur möglich wäre, sie ohne die grausamsten und ungerechtesten Zwangsmaßregeln zu erhalten. Und selbst diese vermögen es nicht, wie die Geschichte aller Zeiten gelehrt hat. Die römisch-heidnischen Priester haben eben so vergeblich gegen die neue Lehre der Apostel, als die römisch-katholischen Priester gegen die neue Lehre der Reformatoren mit solchen Mitteln gekämpft, um die angebliche Einheit der Lehre und dadurch ihre geistliche Herrschaft zu erhalten.

Das erkennt nun zwar der Verf. selbst an, indem er im 85. Cap. von den „natürlichen Mitteln" zur Erhaltung jener Einheit handelt, und Anfangs die „Gewalt der Waffen" und „Verfolgungen" als untaugliche Mittel verwirft, aber nicht weil sie ungerecht seyen, sondern weil sie nicht viel helfen oder wohl gar die Verbreitung einer neuen Lehre befördern. Unterricht in der wahren Religion und Widerlegung des Irrthums seyen daher weit bessere Mittel. Da er indessen S. 33. die Verbreitung von Irrlehren (was neue Lehren in den Augen der schon bestehenden Religionsgesellschaft oder Kirche immer sind) oder die Verwerfung der kirchlichen Autorität für wahren Hochverrath und das größte Verbrechen erklärt, welches man gegen die Religionsgesellschaft begehen könne; da er S. 34. auch die weltlichen Mächte auffodert, um ihres eigenen Besten willen der Kirche in Verhinderung oder Bekämpfung der Glaubensspaltungen beizustehen; und da er S. 42. bis 44. es mit Beifall anführt, daß die alten Griechen und Römer keinen fremden Gottesdienst in ihren Staaten duldeten, und daß bei den alten Hebräern Irrlehren als das größte Verbrechen angesehen und die Urheber und Verbreiter derselben als Hochverräther an der ganzen Gesellschaft mit dem Tode bestraft wurden: so

Digitized by Google

sieht man wohl, daß er auch den härtesten Zwangsmaßregeln nichts weniger als abhold ist. Ja er erklärt sie sogar S. 54. beim ersten Entstehen einer Secte ausdrücklich für zweckmäßig und hinreichend, weil, wenn man den Hirten schlage, die Schafe sich zerstreuen. Er musste aber dann auch folgerichtig behaupten, daß weder die Juden noch die Heiden Unrecht thaten, als sie Christum und seine Anhänger selbst bis zum Tode verfolgten. Denn wenn auch das Christenthum (wie der Verf. S. 45. entschuldigend sagt) eigentlich keine neue Religion, sondern nur die Entwickelung, Erfüllung und Vervollständigung der uralten gewesen wäre: so trat es doch mit den unter Juden und Heiden bestehenden Religionsformen oder Cultusarten in einen so offenbaren Gegensatz, daß altgläubige Juden und Heiden das Christenthum für nichts andres halten konnten, als für eine neue Lehre, also nach dem Sprachgebrauche des Verf. für eine Irrlehre, und die Christen selbst für gefährliche Sectirer, denen man auf jede Weise widerstehen müsse. Die famose „rigueur salutaire," wie man das Ding neuerlich in Frankreich genannt hat, wäre daher auch dort am rechten Orte gewesen; und daß sie nichts half, hätte der Verf. nur zu beklagen, wenn er seinen Grundsätzen treu bleiben wollte. — In diesem Capitel werden beiläufig (S. 64.) auch die heutigen Perfectibilisten und Juristen tüchtig zurechtgewiesen, indem der Verf. in Ansehung der Ersten sich wundert, „daß sie nicht auch das Licht der Sonne verbessern „und seinen Glanz täglich mehr und mehr erhöhen wollen," in Ansehung der Zweiten aber behauptet, „daß sie den alten Mei„stern, welche gründliche Sachkenntniß mit philosophischem Geiste „vereinigten und die Liebe des Rechts in ihrem Herzen trugen, „nicht die Schuhriemen aufzulösen vermögen" — so sagt der Verf. hyperbolisch statt des sprüchwörtlichen „würdig seyen." Ebenso nennt er die meisten neueren Aerzte und Naturforscher „Zwerge" in Vergleichung mit denen des 17. und der ersten

Hälfte des 18. Jahrhunderts. Das mögen sich die Herren ad notam nehmen, welche sich künftiges Jahr in Bonn versammeln wollen. — Ein recht seltsames Mittel aber zur Erhaltung der alten Lehre in ihrer Einheit schlägt der Verf. S. 93. vor. Man soll nämlich die neue Lehre „lächerlich und verächtlich" machen, besonders „durch Reden und Schriften, noch mehr aber durch Spottlieder, Bilder und Schauspiele." Hat denn der Verf. nicht bedacht, daß erstlich dadurch nichts bewiesen wird, und daß zweitens dieselben Waffen von den Gegnern eben so gut und oft noch besser angewandt werden? Es kommt hierbei nicht darauf an, wer das meiste Recht, sondern wer den meisten Witz hat. Der Verf. traut daher auch selbst der Wirksamkeit dieses Mittels nicht, und kommt deswegen zuletzt (S. 98.) wieder auf dasjenige Mittel zurück, dessen sich, wie schon bemerkt, auch Juden und Heiden gegen Christum und dessen Anhänger bedient haben, und dessen man sich auch noch jetzt in China gegen die christlichen Missionarien bedient, nämlich „physische Gewalt," um wenigstens „die Befestigung und Fortpflanzung „der Secte durch eine äußere Gesellschaft zu hindern oder, wenn „eine solche bereits existirt, sie ohne weiteres aufzulösen." Er giebt daher ferner den guten Rath, „sich der Lehrer und Lehr„bücher zu bemächtigen, die versammelten Jünger zu zerstreuen, „die Versammlungsörter zu schließen oder zu zerstören, das „Sectengut in Beschlag zu nehmen u. s. w." Dieses „u. s. w." ist sehr prägnant. Denn man kann sich nun nach Belieben noch alle mögliche Gewaltmittel hinzudenken. Auch setzt der Verf. sehr naiv hinzu: „Dazu ist freilich die Mitwirkung der welt„lichen Macht nöthig, welche jedoch hierin nur nach dem „Rathe der kirchlichen Vorsteher einschreiten sollte." — Da haben wir also wieder ganz das alte kirchliche Verfolgungssystem, das aber der Kirche und selbst der Religion weit mehr Schaden als Vortheil gebracht hat. Denn es hat die Gemüther

Digitized by Google

empört und mit Haß gegen die Kirche erfüllt, die nun nicht mehr als liebreiche Mutter, sondern als eine häßliche Megäre erschien, und dadurch selbst Zweifel an der Wahrheit ihrer Lehre erregte. Denn die Wahrheit bedarf wahrlich solcher Zwangsmittel nicht, um sich geltend zu machen, und zwar um so weniger, wenn die Kirche, wie der Verf. früher sagte, im Besitze der „reinen Wahrheit" ist, und diese eine durch sich selbst gebietende göttliche Kraft hat. Der Verf. muß also doch seiner Sache nicht so ganz gewiß seyn. Sonst hätte er dieser Kraft vertrauet, und nicht die weltliche Macht mit ihren äußern Zwangsmitteln zu Hülfe gerufen.

Aus dem Bisherigen erhellet wohl schon zur Gnüge, daß der Verf. die in den frühern vier Bänden seiner Restauration aufgestellten politischen und religiosen Grundsätze nicht im mindesten verändert oder beschränkt hat, sondern sie in diesem neuesten Bande nur wiederholt und auf die geistlichen Staaten anwendet. Daher verweist er auch hier überall zurück auf das, was er dort schon gesagt und angeblich bewiesen habe; wie er denn überhaupt sehr freigebig mit Citaten ist, unter welchen sich auch viele aus Schriften des Abbé de la Mennais befinden — versteht sich aus den frühern. Denn die Paroles d'un croyant erschienen später, als der Verf. sein Werk schrieb. Sonst würde er sich auf diesen Abtrünnigen, den nunmehr der untrügliche Papst selbst als einen Irrlehrer verurtheilt hat, gewiß nicht so oft und so nachdrücklich berufen haben. Erst am Ende (S. 355. Anm. 23.) erwähnt er jene während des Druckes erschienene Paroles als eine „bejammernswürdige Verirrung." Wir bemerken also nur noch kürzlich, daß im 86. Cap. von der Bildung, Prüfung und Anstellung neuer Lehrer, im 87. von der Kirchenverfassung, der Kirchendisciplin und dem äußeren Cultus, im 88. von Schul-, Kranken- und Armenanstalten, im 89. von den weiteren Vehikeln [?] zur Verbreitung der religiosen Lehre, im

Digitized by Google

90. von der Fortpflanzung derselben in noch ungläubigen Ländern [wo doch oft nur etwas Andres und vielleicht noch mehr als in christlichen geglaubt wird], im 91. vom Einverständnisse zwischen der Kirche und den Mächtigen der Erde gehandelt, im 92. und letzten Cap. aber noch einige historische Bestätigungen und Schlussbetrachtungen über die geistlichen Staaten hinzugefügt werden.

Was die historischen Bestätigungen betrifft, so bestehen sie in einer sehr kurzen Geschichte der merkwürdigsten geistlichen Staaten, nämlich 1. „des Reiches der jüdischen Hohenpriester in Palästina," 2. „der römisch-katholischen oder allgemeinen christlichen Kirche" — obwohl die römisch-katholische und die allgemeine christliche Kirche sehr verschiedne Dinge sind — 3. „des mahomedanischen oder arabischen Chalifats," und 4. „der Priesterstaaten des Dalai Lama in Thibet und der Dairi in Japan." Die Schlussbetrachtungen aber beziehen sich 1. auf die „Aehnlichkeit in ihrer" — nämlich dieser Priesterstaaten — „Entstehungsart und ihrer innern Verfassung bei aller Unähnlichkeit der Doctrinen und Vorschriften"; 2. auf den „natürlichen Grund ihrer Seltenheit," weil theils es nur eine wahre Religion gebe, die aber vielen Ausartungen oder Verstümmelungen unterworfen sey, theils die Erwerbung und Behauptung einer weltlichen Unabhängigkeit für geistliche Gesellschaften viel schwerer sey als für andre; 3. endlich auf die „charakteristischen Eigenschaften und Vorzüge der geistlichen Reiche, besonders aber der christlichen", indem sie älter und fortdauernder, edler in ihrer Grundlage und in ihrem Gegenstande, ausgedehnter, zwangloser und der menschlichen Freiheit günstiger, als die weltlichen Staaten, die Krone und das Bindungsmittel aller Völker, Herrschaften und Gemeinden, endlich auch die populärsten von allen seyen, weil monarchisch nur in ihrer Entstehungsart und äußeren Form, dagegen aber durchaus republikanisch in dem Zwecke und der Ausübung ihrer Gewalt.

Digitized by Google

Der Verf. spricht hier allerdings mit einer Art von Begeisterung für die Sache, die er allein für wahr und gut hält, vergißt sich aber auch in seinem Eifer so sehr, daß er sowohl der Geschichte, als sich selbst widerspricht. Denn was die katholische Kirche lehrt, ist weder „zu allen Zeiten," noch „an allen Orten," noch auch „von allen Menschen" geglaubt worden; und doch soll in diesem allgemeinen Geglaubtwerden das Merkmal und der Prüfstein aller Wahrheit überhaupt, insonderheit aber der katholischen Religionslehre bestehen (S. 356). Eben so wenig ist es wahr, daß die geistlichen Herren, insonderheit die katholischen, darum keine Unterdrücker und Tyrannen seyen, weil sie „ohne allen Zwang" den Verstand und den Willen der Menschen leiten (S. 366). Hat denn der Verf. früher nicht selbst auch die Anwendung des Zwanges in gewissen Fällen empfohlen? Und hat die katholische Kirche nicht in vielen andern Fällen, selbst da, wo blos über Dogmen, Formeln, Gebräuche oder Misbräuche gestritten wurde, die gewaltsamsten Zwangsmittel angewandt, um den Verstand und den Willen der Menschen, nicht zu leiten, sondern zu unterjochen?

Uebrigens handhabt der Verf. auch die Sprache sehr willkürlich und unrichtig. Er schreibt Aug (selbst im Ablat.) End, Treu, für Auge, Ende, Treue, dagegen gerne und spâte, für gern und spät, verstunden für verstanden, an Platz für anstatt, haben gescheitert für sind gescheitert, wegen dem Geist und dem Eifer, für wegen des Geistes und des Eifers. Denn wegen steht abgekürzt anstatt von Wegen, wie man auch noch im gemeinen Leben oft sagt, kann daher nur den Genitiv regieren, wie seiten oder abseiten statt von Seiten. Daher sagt man auch nur deswegen, nie demwegen.

Krug.

Digitized by Google

Das Associationsrecht der Staatsbürger in den teutschen constitutionellen Staaten und die Lehre von dem Verbrechen unerlaubter Verbindungen und Versammlungen aus dem Standpuncte der Rechtsphilosophie, aus der Geschichte und aus den authentischen Quellen unseres positiven Rechts, entwickelt und beleuchtet von J. H. Zirkler, Oberjustizrathe bei dem Königl. Würtemberg. Gerichtshofe zu Tübingen. Leipzig, 1834. Hinrichsche Buchh. V und 178 S. gr. 8.

Der Verfasser ist durch eine Berufsarbeit auf diese Untersuchung geleitet worden, und glaubt dabei gefunden zu haben, daß Teutschland über das Associationsrecht der Staatsbürger bereits ein gemeines Recht besitzt, durch welches fernere Bemühungen der Gesetzgeber zwar nicht entbehrlich gemacht, aber mit tüchtigeren und geeigneteren Grundlagen versehen werden. Er theilt seine Abhandlung in fünf Abschnitte. Im ersten erörtert er die Streitfragen der Rechtsphilosophen und Publicisten über das staatsbürgerliche Associationsrecht. Im zweiten zeigt er an einem einzelnen Falle (einer unterm 12. Juni 1832 in Würtemberg erschienenen königl. Verordnung), daß die politische Streitfrage über das staatsbürgerliche Associationsrecht in unsern teutschen constitutionellen Staaten von practischer Bedeutung sey, und wie viel von einer genauen Ergründung der positiv rechtlichen Grundsätze abhänge. Der dritte entwickelt das gemeine Recht von Teutschland, in Beziehung auf das staatsbürgerliche Associationsrecht aus authentischen Quellen und der Geschichte. Der vierte giebt Resultate über den Wirkungskreis und die Grenzen des Rechts der Staatsoberaufsicht, in Bezug auf Verbindungen und Zusammenkünfte der Bürger, und der fünfte schließt mit einigen Betrachtungen über das Recht der Beschwerdeführung gegen die das Associationswesen betreffenden Regiminalverfügungen, und über den Standpunct der strafrechtlichen Beurtheilung unerlaubter Verbindungen und Zusammenkünfte.

Das Ganze enthält zwar viele einzelne treffliche Bemerkungen; indessen muß Ref. doch bekennen, daß es ihm nicht gelungen ist,

Digitized by Google

einen durchgreifenden Grundsatz herauszufinden, nach welchem der Verf. beurtheilt wissen will, ob eine Zusammenkunft oder Verbindung für erlaubt oder für strafbar zu achten, überhaupt ob sie zu ignoriren, zu gestatten, oder zu verbieten sei. Wir wollen versuchen, seine Ansichten so treu als möglich wiederzugeben.

Die Hauptmerkmale der Societät, als eines gültigen und verbindlichen Privatvertrags, führt der Verf. zurück auf vier Puncte, nämlich auf Persönlichkeit des Bandes, auf Freiwilligkeit nicht nur der Entstehung, sondern auch der Fortsetzung, auf Unbeständigkeit der Dauer, und auf gleiches Recht bei stets geschiedenen Ansprüchen und Interessen. Unter Persönlichkeit des Bandes versteht er die Eigenschaft der Societät, vermöge deren eben nur das Individuum als solches, nicht als Träger einer gewissen Eigenschaft, als Genosse eines gewissen Standes, in die Gesellschaft eintritt. Die Freiwilligkeit der Entstehung und der Fortsetzung soll das Recht der Theilnehmer bezeichnen, freiwillig in den Verein zu treten und aus denselben wieder abzugehen. — Die auffallenden Forderungen der Unbeständigkeit der Dauer und des gleichen Rechts bei stets geschiedenen Ansprüchen und Interessen erklären sich daraus, daß er die Privatgesellschaft nur als Gewerbsgesellschaft, als Societät zu Erweiterung des Privatvermögens jedes Einzelnen anerkennt (s. S. 100 ff.). Jede Vereinigung mehrerer Menschen aber, welche von diesen Kriterien die Kehrseite zeigt, oder über die der Privatwillkür dadurch abgegrenzte Wirkungssphäre hinausstrebt, mag sie nun den Namen einer bloßen Versammlung oder den einer Gesellschaft im engern Sinne verdienen, ist, nach der Ansicht des Herrn Verf., eine öffentliche, und kann daher nur unter den, für die letztern gesetzlich vorgeschriebenen, Bedingungen und Formen gültig und erlaubt seyn.

Digitized by Google

Dies heißt nun wohl der Sache nach nichts anderes, als: Jede Gesellschaft, welche nicht Gewerbsgesellschaft ist, und von welcher man nicht beliebig zurücktreten kann, bedarf der besondern Erlaubniß zu ihrer Existenz, und ist ohne diese Erlaubniß ungesetzlich. — Dies ist ein Satz, der, wenn er nackt, wie hier geschehen, hingestellt wird, wohl kaum irgend Beifall finden möchte. Auch scheint die Absicht des Verf. gar nicht dahin zu gehen, ihn in dieser Strenge wirklich zur Durchführung zu empfehlen. Dennoch sind dem Ref. die Gründe der Modificationen nicht allenthalben klar geworden. — Ihm scheint folgende Ansicht geeignet, die Schwierigkeiten zu heben, die mit der Theorie des Herrn Verf. verknüpft sind.

Eine Gesellschaft und eine Zusammenkunft können nicht nach ganz gleichen Grundsätzen beurtheilt werden, wiewohl beide Manches mit einander gemein haben. Was zuvörderst die Gesellschaft als solche betrifft; so muß sie nothwendig erlaubt seyn, so lange weder der Zweck, den sie mit vereinigten Kräften ihrer Mitglieder verfolgt, noch die Mittel, welche sie zu Erreichung dieses Zweckes anwendet, rechtswidrig sind, und es läßt sich kein Grund absehen, weshalb die Privatvereinigungen der Menschen im Staate auf Gewerbgesellschaften zu beschränken wären, da doch so unendlich viele andere erlaubte und löbliche Zwecke von Verbindungen denkbar sind. — Von der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Mittel haben wir nichts zu sagen, als daß hier das Recht in Bezug auf Individuen und auf Gesellschaften dasselbe ist. In Ansehung der Zwecke aber möchte der materiale und der formale Gesellschaftszweck zu unterscheiden seyn. Als rechtswidriger materialer Zweck einer Gesellschaft ist im Allgemeinen alles das anzusehen, was auch dann unrechtmäßig seyn würde, wenn es von einem Einzelnen als Zweck gewählt worden wäre; obschon es nicht zu läugnen ist, daß ein solcher bei einer Gesellschaft gefährlicher und strafbarer, als bei

Digitized by Google

dem Einzelnen seyn kann. Unter den vielen möglichen materialen Zwecken nun, zu welchen Gesellschaften sich vereinigen können, giebt es aber einige, die in besonderer Rücksicht auf die Natur des Staatsverbandes für unerlaubt zu achten sind. — Es sind diejenigen, deren Verwirklichung, schon in Folge der Idee des Staates, dem Staate selbst ausschließend überlassen bleiben muß. Sie kommen zuletzt im Wesentlichen darauf hinaus, daß durch sie Schutz und Sicherheit wahrer oder vermeintlicher Rechte nach innen oder nach außen durch die Kraft der Privatgesellschaft, unabhängig vom Staate, oder gar gegen den Staat oder die verfassungsmäßigen Organe der Staatsgewalt, bewirkt werden soll. Solche Zwecke heißen politische. — Sie sind an sich im Staate unerlaubt, weil die Selbsthülfe auch dem Einzelnen unerlaubt, und ihr Verbot eine Grundbedingung des Staatslebens ist. Sie kann jedoch unter besondern Umständen bisweilen entschuldbar erscheinen (wie auch Selbsthülfe manchmal erlaubt ist), bisweilen aber auch mit andern größern Verbrechen, Aufruhr, Hochverrath u. s. w., zusammenhängen. — Eben so giebt es formale Zwecke einer Gesellschaft (d. h. beabsichtigte Erfolge der Vereinigung, die sich nur auf die Art und Weise beziehen, in welcher die gemeinschaftliche Thätigkeit wirksam werden soll), welche im Staate, ebenfalls schon in Folge der Idee des Staates, schlechterdings nicht geduldet werden können. Dies ist der Fall, wenn eine Vereinigung mehrerer Privaten als ein selbstständiger Theil des Staatskörpers auftreten, oder sich zum Organe des Gesammtwillens aufwerfen, oder gar ihren Privatwillen als Gesammtwillen des Staates (oder auch der Commun), der sich doch stets nur durch die verfassungsmäßigen Organe und auch durch diese nur in den verfassungsmäßig festgesetzten Formen, mit rechtlicher Gültigkeit aussprechen kann, geltend machen will. Meistens ist Unrechtmäßigkeit des formalen, wie des materialen Zweckes mit einander verbunden. Ist sie aber bei einer Gesell-

Digitized by Google

schaft auch nur in der einen oder der andern Hinsicht vorhanden; so ist die Gesellschaft selbst ein, schon seiner Natur nach im Staate für verboten zu achtender, politischer Verein. Und dies, so vermuthen wir, war es, was der Herr Verf. nicht ganz passend mit dem Namen einer öffentlichen Gesellschaft belegte. Es scheint dies eine wörtliche Uebersetzung des in den römischen Rechtsbüchern oft vorkommenden Ausdrucks Collegium publicum zu seyn, was aber theils eine öffentlich anerkannte Gesellschaft, theils einen wirklichen politischen Verein bedeutet.

Oft aber fällt eine Gesellschaft nicht in die Classe der verbotenen politischen Vereine, sie ist auch nicht aus einem andern Grunde unerlaubt, und es kann der Staat dennoch das Recht haben, sie zu verbieten und ihre Auflösung anzuordnen. Dies Recht hat er stets, wenn der materiale Zweck der Gesellschaft, oder auch die Mittel, die zu seiner Verwirklichung verwandt werden sollen, obschon nicht widerrechtlich im engern Sinne, doch schädlich oder gefährlich sind. Für gefährlich aber würde der Zweck jedesmal zu achten seyn, wenn die Gesellschaft sich weigerte, ihn der nachfragenden Staatsbehörde anzugeben, oder wenn sie dieselbe bei der Angabe getäuscht hätte. — In das Speciellere einzugehen, ist hier natürlich nicht der Ort.

Was die bloßen Zusammenkünfte betrifft; so sind sie bisweilen augenblicklich zusammentretende Gesellschaften, oder es ist ihre Zusammenberufung wenigstens ein Versuch, eine Gesellschaft zu bilden; — und dann gilt von ihnen Alles, was so eben über die Gesellschaften selbst gesagt worden ist. Allein es ist hierbei auch noch mehreres Andere zu bemerken. Eine Gesellschaft kann nicht nur erlaubt, sondern selbst ein rechtlich anerkannter politischer Verein seyn, und dennoch kann ihre Zusammenkunft als rechtswidrig betrachtet werden müssen. Ein solcher

Digitized by Google

Verein wirkt nämlich nur dann rechtmäßig, wenn er in den vom Staate anerkannten Formen, d. h. also mit einem Worte, verfassungsmäßig thätig ist. Dies gilt von den bedeutendsten, wie von den unbedeutendsten politischen Vereinen. Den Ständen eines Reiches wird wohl Niemand den Rang einer politischen Körperschaft absprechen. Wollten sie sich aber, ohne vom Staatsoberhaupte berufen zu seyn, versammeln; so wäre ihre Versammlung strafbar (vorausgesetzt, daß jene Zusammenberufung in Gemäßheit der Verfassung abgewartet werden müßte, wie wohl ziemlich ohne Ausnahme der Fall seyn wird). Und nicht weniger strafbar wäre die Versammlung einer Dorfgemeinde oder einer Handwerksinnung, wenn sie ohne vorherige Anzeige an die Obrigkeit geschähe, insofern das Versammlungsrecht dieser kleinen politischen Corporationen an eine solche Anzeige, als Bedingung ihrer Rechtmäßigkeit, durch das Gesetz gebunden ist. — Aber auch ganz abgesehen von den Zwecken und den Mitteln, für und durch welche eine Anzahl Menschen wirken wollen — ja selbst, wenn sie gar keinen gemeinschaftlichen Zweck haben, sondern nur jeder seinen besondern verfolgt, erscheint eine größere Versammlung von Menschen, wegen der dabei zu besorgenden Unordnungen, als gefährlich, und kann daher verboten, oder wenigstens von einer vorher von der Polizeibehörde einzuholenden Erlaubniß abhängig gemacht werden. So z. B. wenn Jemand eine öffentliche Schaustellung geben will, durch welche eine große Menge Menschen auf einem Puncte vereinigt werden. Hier ist eine Zusammenkunft, aber keine Gesellschaft vorhanden. Die Zuschauer haben keinen gemeinsamen Zweck, d. h. sie kommen nicht, um mit gemeinsamen Kräften etwas zu bewirken, sondern Jeder hat nur seinen besondern Zweck: er will seine Schaulust befriedigen. Dessen ungeachtet werden in den meisten Staaten Polizeigesetze bestehen, vermöge deren der Schaugeber verbunden ist, die Erlaubniß derjenigen Behörde nachzu-

Digitized by Google

suchen, welcher die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung übertragen ist, und wird ihm diese Erlaubniß verweigert, so muß er die Schaustellung unterlassen. Wo jedoch dergleichen besondere Gesetze nicht bestehen; da wird auch die Zusammenkunft an sich, und wenn sie nicht durch andere hinzutretende Umstände zur gesetzwidrigen wird, keinesweges an sich für unerlaubt zu achten seyn; es wird aber doch immer auch dann noch der betreffenden Behörde das Recht bleiben, eine, zumal große Versammlung von unbestimmter Zahl und im Voraus nicht bekannten Theilnehmern zu verbieten, wenn sie selbige für gefährlich achtet. Was aber im Einzelfalle für gefährlich oder nicht für gefährlich zu halten sey; das ist keine Frage des Rechts, sondern der Klugheit.

Der Referent stellt es dem Herrn Verf., wie den Lesern anheim, die Ansicht des Herrn Z. mit der hier aufgestellten zu vergleichen, beide zu prüfen und dann zu entscheiden, ob die eine, oder die andere, oder keine von beiden richtig, sondern irgend eine dritte an ihre Stelle zu setzen sey.

Druck und Papier sind, wie man es von der wackern Verlagshandlung gewohnt ist, ausgezeichnet gut.

Günther.

Theorie und Politik der Besteuerung. Ein Handbuch für Staatsgelehrte, Volksvertreter und Geschäftsmänner. Von Dr. Karl Murhard. Göttingen, 1834, in der Dieterichschen Buchh. XX u. 682 S. 8.

Der, aus seinen frühern Schriften als ein denkender staatswirthschaftlicher Schriftsteller bekannte, Verfasser hat sehr recht, wenn er eine populäre Darstellung einer, auf die Grundsätze unserer Volkswirthschaftslehre, nach dem dermaligen Stande ihrer Fort- und Ausbildung, gebaueten, Besteuerungstheorie für ein Bedürfniß unserer Zeit erklärt; — einer Zeit, deren Fügungen und Verhängnisse gewiß eine möglichst allgemeine Verbreitung

Digitized by Google

richtiger Ansichten und Grundsätze über das Besteuerungswesen gebieten, das — wie der Verf. (S. 67—75) sehr treffend bemerkt — leider meistentheils bisher ziemlich principienlos betrieben, und größtentheils nur auf die Leichtigkeit und Ergiebigkeit des Nehmens, mit minderer Rücksicht auf die Möglichkeit und Leichtigkeit des Gebens von Seiten des Steuerpflichtigen, berechnet erscheint. — Diesem Bedürfnisse abzuhelfen, besonders für „die, welchen in ihrer Stellung zur bürgerlichen Gesellschaft der ehrenvolle Beruf geworden, Vertreter ihrer Mitbürger zu seyn" (S. XI), ist der Zweck, welchen der Verf. bei seiner hier mitgetheilten Bearbeitung seines wissenschaftlichen Gegenstandes verfolgt, und die Aufgabe, welche er zu lösen versucht hat. Doch beschränkt sich seine Arbeit keineswegs auf die Lösung dieser Aufgabe allein; sondern er verbindet damit zugleich noch eine weitere Aufgabe, — einen Versuch, einer neuen Begründung der Besteuerungswissenschaft, oder der Aufstellung eines neuen Besteuerungssystems, gebaut auf eine neue, von den bisher gewohnten Grundansichten in mehrfacher Hinsicht abweichende, Grundlage (S. XII).

Demgemäß liefert der Verf. in dem vor uns liegenden Werke, nach einer vorausgeschickten kurzen Einleitung (S. 1—6) in drei Abtheilungen, zuerst einige allgemeine Erörterungen über die Besteuerung, namentlich über die Subjecte und Objecte derselben, das Besteuerungsrecht und die Pflicht zur Entrichtung der Steuern, die Wirkungen derselben, die Grundlagen eines guten Steuersystems, in Bezug auf Vertheilung und Hebung der Steuern und die Methode der Eintheilung der Steuern (S. 9—180); dann Betrachtungen über die einzelnen Arten der Steuern, Personensteuern, Vermögenssteuern, und deren verschiedene Arten; Einkommensteuern und deren verschiedene Arten; Steuern vom reinen Einkommen und die verschiedenen Methoden derselben (S. 182—622), und hierauf drittens eine Prüfung

Digitized by Google

der verschiedenen staatswirthschaftlichen Systeme der Besteuerung (S. 625—683). Im Ganzen gebührt seiner Arbeit das Lob, daß er seinen Gegenstand mit besonderm Streben nach Gründlichkeit, möglichst umfassend, behandelt; wenn man auch hätte wünschen mögen, er wäre weniger darauf ausgegangen, aus dem Schatze seiner ausgebreiteten Belesenheit die Ansichten der frühern Bearbeiter seines Thema's oder einiger darauf sich beziehender Fragepuncte zu geben, als darauf, sich über seine Ansichten und Grundsätze selbst möglichst klar und bestimmt auszusprechen. Denn für die Classe von Lesern, für welche sein Werk bestimmt ist, ist es bei weitem weniger zu thun um eine Art von Literärgeschichte der Besteuerungswissenschaft, wozu der Verf. bei seiner Behandlungsweise des Stoffes so mancherlei Data liefert, als um bestimmte Kenntniß der bei dem Besteuerungswesen zu beachtenden Grundsätze, und der auf die Theoreme der Volkswirthschaftslehre gebaueten Besteuerungsnormen selbst. Nicht gerechnet, daß das Werk des Verf. bei weitem weniger voluminös, und auch in dieser Beziehung für den Practiker bei weitem zugänglicher und anziehender geworden seyn würde, hätte er bei der Behandlung seines Gegenstandes mehr den dogmatisirenden Weg eingeschlagen, als den literärhistorischen.

Was die Einzelheiten der hier vom Verf. aufgestellten Besteuerungstheorie angeht, läßt sich die Richtigkeit des größten Theils seiner hier gegebenen Andeutungen und ausgesprochenen Lehrsätze keineswegs verkennen. Inzwischen überall können wir dem Verf. doch nicht beipflichten. Wir glauben vielmehr, es uns nicht erlassen zu dürfen, unsern Lesern einige Erinnerungen zur Prüfung mitzutheilen, die sich uns hie und da bei der Lectüre des Werkes aufgedrungen haben, und welche uns der Verf. nicht mißdeuten wird, da solche eigentlich nur darauf berechnet sind, sein Werk der Aufmerksamkeit unserer Leser zu empfehlen. —

Digitized by Google

So möchte es sich wohl, rein theoretisch die Sache betrachtet, ganz gut rechtfertigen lassen, daß der Verf. bei der Lehre von den Subjecten der Besteuerung (S. 11) die physische Person des Regenten und die Staatsbeamten eben so gut zur Steuerentrichtung herangezogen wissen will, wie alle übrige Staatsangehörige. Denn allerdings genießen jene den Staatsschutz so gut, wie diese. Allein für die Praxis wird durch dieses Heranziehen wenig oder nichts gewonnen seyn. Was der Staat jenen zur Steuer Herangezogenen auf der einen Seite abnimmt, wird er auf der andern Seite denselben in der Civilliste und den Beamtenbesoldungen wieder zulegen müssen. Demzufolge wird der Versuch, sie heranzuziehen, weiter kein anderes Ergebniß haben, als leere Discussionen über manche, nicht ohne Zartgefühl zu berührende, Lebensverhältnisse der zu Besteuernden, und Verwickelungen in am Ende für müßig anzusprechende Fragen, und zuletzt die Ueberladung der Finanzetats mit blos durchlaufenden Posten. — Dieses vorausgesetzt, erledigt sich dann diese Besteuerungsfrage von selbst. — Ueberhaupt wird bei allen Besteuerungsfragen der practische Gesichtspunct stets der vorherrschende seyn müssen. Die Berechtigung der Regierungen zur Besteuerung ihrer Angehörigen, mit der sich der Verf. (S. 24—35) sehr umständlich befaßt hat, kann wohl unbedenklich überall als Postulat angenommen werden. Jeden Falls ist solche stets bei weitem leichter staatsrechtlich zu deduciren, als die Art und Weise zu bestimmen, wie sich diese Berechtigung mit einem sichern und wahren finanziellen Ergebnisse ohne Nachtheil für den Volkswohlstand üben läßt. Die Abgabenpflicht tritt überhaupt, wie der Verf. (S. 24) selbst bemerkt, erst dann wirklich lebendig und mit practischer Realität ein, wenn das physische Vermögen zur Steuerentrichtung in die Wirklichkeit getreten ist. Erst dann erlangt das Besteuerungsrecht practische Realität.

Als die wesentlichen Grundlagen eines guten und passenden

Digitized by Google

Steuersystems betrachtet der Verf. (S. 86): 1) Gerechtigkeit bei der Vertheilung der Abgaben; 2) Mäßigkeit bei deren Veranlegung; 3) Bestimmtheit der abzugebenden Steuerquoten; und 4) Einfachheit und Wohlfeilheit der Erhebung. Indeß seine Erörterungen über die Art und Weise, wie ein solches Steuersystem herzustellen sey, beschränken sich, wie bei allen seinen von ihm aufgeführten Gewährsmännern und Vorgängern, eigentlich nur auf die Andeutung dessen, was in Folge dieser Grundgesetze aller Besteuerung nicht geschehen soll. Keinesweges aber lehrt er uns — wie wir weiter unten mit Mehrerem zeigen werden — den positiven Weg zu dem vorgesteckten Ziele, der aber auch allerdings sehr schwer aufzufinden seyn mag. Als Hauptbedingung der Gerechtigkeit stellt er Gleichheit und Allgemeinheit der Besteuerung auf; worin auch allerdings das Haupterforderniß einer gerechten Besteuerung liegt. Doch wie diese Gleichheit und Allgemeinheit practisch zu ermöglichen sey, ist durch das, was über diesen Punct gesagt ist, nicht angegeben. Statt dessen begnügt sich der Verf. zuletzt blos nur mit der Andeutung (S. 96): überhaupt sey in der Wirklichkeit jederzeit nur eine annähernde und relative Gleichheitlichkeit erreichbar, — nur eine solche, welche das Total der Steuern in einem der Größe des reinen Einkommens, aus den verschiedenen Quellen desselben, möglichst annähernden Verhältnisse auf diese vertheilt, und in gleicher Maaße den Betrag eines jeden Einzelnen mit der Größe seines ausgemittelten reinen Einkommens, als auch mit jener des Betrags seiner Mitgenossen möglichst annähernd proportionirt, oder (S. 157): dem Maaße der Theilnahme des Individuums an dem reinen Gesammteinkommen muß entsprechen das Maas seiner Theilnahme an der dieses Gesammteinkommen treffenden Steuerlast. — Hierauf, und auf die Andeutung der Mittel zur Er-

Digitized by Google

wirkung einer solchen Besteuerungsweise, müsse sich daher die Anforderung der Wissenschaft beschränken. Bei dem Einflusse, welchen oft blos zufällige Umstände, insbesondere aber der Verkehr, auf die Vertheilung des Einkommens unausweichlich äußern, könne jede noch so sorgfältig bearbeitete Ausgleichung immer nur eine momentane Gleichheitlichkeit bewirken, ohne daß die Wissenschaft Mittel nachweisen könne, wie die Verwaltung die Wirkungen dieses Einflusses zu neutralisiren, oder auch nur zu mildern vermöchte. Es müsse also die Bewirkung einer endlichen Ausgleichung der Steuerlast dem Verkehre überlassen bleiben. Auch könne eine solche nur allein von diesem erwartet werden, indem er auch solche nach Verschiedenheit der Umstände früher oder später, indeß im Allgemeinen immer, bewirke. Doch dürfe eine solche Verweisung an denselben bei der Vertheilung der Steuern nie als Princip aufgestellt und verfolgt werden, sondern nur als das Ergebniß einer nicht zu beseitigenden Nothwendigkeit, welcher die Strenge der Grundsätze weichen müsse, und in Hinsicht auf welche die Forderung, welche sich an die Verwaltung machen lasse, sich darauf beschränke, daß sie einer solchen Ausgleichung nicht mehr überlasse, als unausweichlich nothwendig ist. — Da es allerdings keine andere Quelle für die Steuern und für das Steuerentrichtungsvermögen der Pflichtigen giebt, als das reine Einkommen derselben; so wollen wir gegen die hier gegebene Andeutung für das Steuerausgleichungsverfahren vorläufig etwas nicht erinnern, und behalten uns die zu machende Erinnerungen nur für die Folge vor, wenn wir auf die vom Verf. aufgestellte Besteuerungstheorie selbst kommen werden. — Allein nicht beipflichten können wir dem Verf., wenn er, bei der Erörterung der Frage, ob die Staatseinnahme nach dem Bedarfe, oder die Bedarfsbestimmung sich nach der Einnahme zu richten habe (S. 116—128), sich zu der Ansicht hinneigt, die gewöhnliche Maxime unserer Finanziers, der Bedarf

Digitized by Google

normire die Einnahme, sey unhaltbar. Was der Staat zum Leben bedarf, zu seiner Existenz nöthig hat, muß er eben so gut von seinen Angehörigen gewährt erhalten, wie der einzelne Mensch dieses durch sein Einkommen gewährt erhalten muß. Dieses vorausgesetzt, ist die Richtigkeit der angedeuteten Maxime der Finanzpraxis nicht wohl zu verkennen. Doch wollen wir dabei das Bedenkliche dieser Maxime keineswegs in Abrede stellen. Das Bedenkliche dieser Maxime besteht indeß nur darin, daß man so leicht solche mißbrauchen kann dadurch, daß man den Bedarf über die Gebühr steigert, und Manches für Bedarf ansieht oder hinstellt, was gar nicht bedurft wird. Allein dieser mögliche Mißbrauch macht die Maxime an sich nicht unrichtig. Fassen die Regierungen bei ihren Finanzplanen mit Umsicht den wahren und eigentlich nothwendigen Bedarf ins Auge; verlangen sie vom Volke nicht Abgaben für Gegenstände des Luxus und der Eitelkeit, sondern beschränken sie sich auf das Nothwendige und wahrhaft Nützliche; so wird auch die Gefahr vor Mißbrauch der angedeuteten Maxime nicht von Bedeutung seyn.

Dieses über die allgemeinen Ansichten des Verf. von Steuern. — Was das Steuerwesen in Bezug auf die verschiedenen Gattungen und Arten der Steuern angeht, zertheilt der Verf. diese in zwei Hauptclassen: 1) Steuern in Bezug auf die Person; 2) Steuern in Bezug auf das Vermögen. Da nun aber das der Steuer unterworfene Vermögen in Stammvermögen (Capital) und Einkommen zerfällt; so bilden sich dadurch die Unterabtheilungen für seinen desfallsigen Systematismus, und zwar, was das Stammvermögen angeht, — mit Rücksicht auf dessen drei Bestandtheile, Kräfte der Natur, Kräfte des Menschen, und Kräfte des gesammelten Gütervorraths (Capitals im engern Sinne), — die Eintheilung in unmittelbare, Vermögenssteuern (Capitalsteuern), und mittelbare (Steuern aus der Rente des Stamm-

Digitized by Google

vermögens); hinsichtlich des Einkommens, in Folge der Eintheilung desselben in rohes und reines, hingegen die Eintheilung von Abgaben vom rohen und vom reinen Vermögen, und zwar je nachdem das reine Einkommen objectiv oder subjectiv betrachtet wird, die weitere Abtheilung zwischen Abgaben vom objectiven Einkommen, und Abgaben vom subjectiven; und bei dem Letztern wieder, nach der Form der Besteuerungsweise, die Unterscheidung zwischen directen Steuern (Einkommensteuern im engern Sinne), und indirecten Steuern (Gebrauchs- und Verbrauchssteuern). — Auf diesen Systematismus legt der Verf. vielen Werth, und wir wollen ihm eine theoretische Sinnigkeit desselben nicht absprechen. Allein ein wahrer reeller Nutzen für ein practisches Steuersystem möchte davon, unserer Ansicht nach, schwerlich zu hoffen seyn. Jeden Falles scheint es uns, die Sache von der practischen Seite aus angesehen, nicht ganz passend zu seyn, daß der Verf., bei seiner Darstellung der Lehre von Vermögenssteuern, den Begriff des Vermögens so weit zieht, wie er es (S. 197) gethan hat, wo er die Kräfte, welche Vermögen schaffen können, mit den Wirkungen dieser Kräfte, — mit den durch ihre Thätigkeit und ihre Uebung und Benutzung geschaffenen Gütermassen, — zusammen wirft. Ist für die Nationalwirthschaftslehre schon die genaue Trennung der Kräfte, durch deren Uebung und Benutzung der Mensch Güter hervorbringen und erwerben kann, und der Gütermassen, welche dieser Kraftübung und Benutzung ihr Daseyn verdanken, dringend nöthig; so ist dieses gewiß doppelt nöthig bei der Lehre von der Besteuerung. Denn diese kann sich, ihrer Natur und ihrer Aufgabe nach, keineswegs halten an die Kräfte, die Güterquellen, sondern blos an die Objecte, die Gütermassen selbst, welche aus diesen Quellen abgeflossen und dem Steuerpflichtigen zugekommen sind. Nicht die Möglichkeit des Gütererwerbs

Digitized by Google

kann das Element und das Maas der Besteuerung bilden, sondern die Wirklichkeit, die Masse der erworbenen, der daseyenden Güter. Die Steuer kann sich blos an den Ertrag der menschlichen Betriebsamkeit halten, nicht aber an diese Betriebsamkeit selbst. In Bezug auf die Steuer kann und muß also der Begriff vom Vermögen blos auf den erstern beschränkt seyn. Nur dieser ist der Capitalstock, den die Steuer erfassen kann und darf. — Abgesehen hiervon ist es aber auch gleichfalls nicht ganz richtig, oder wenigstens sehr leicht zu Verirrungen hinführend, wenn der Verf. bei seiner Andeutung der verschiedenen Vermögensfonds von Kräften des gesammelten Gütervorraths (der Capitale im engern Sinne) spricht. So nützlich und nothwendig das Daseyn dieser Vorräthe zur Aus- und Fortbildung der menschlichen Betriebsamkeit, und folgeweise zur Güterproduction und zum Gütererwerbe, allerdings sind; so lassen sich ihnen doch denselben selbstständig inwohnende, productive Kräfte nie beilegen. Sie sind, ihrer Natur nach und an sich betrachtet, nichts weiter, als todte Massen, wofür sie der Verf. (S. 219, 220) selbst anerkennt. Sie fördern die menschliche Betriebsamkeit und die Güterproduction nur insofern und nur unter der Bedingung, daß sie vom betriebsamen Menschen als Werkzeuge und Förderungsmittel seiner Erwerbsthätigkeit benutzt und gebraucht werden. Und gerade darin, daß ihnen keine selbstständige productive Kraft inwohnt, — gerade darin liegt der Hauptgrund, daß sie als Elemente der Besteuerung nach nationalwirthschaftlichen Principien nicht gebraucht werden können, und daß die vom Verf. (S. 208—235) mit Recht gemißbilligten unmittelbaren Steuern vom Vermögensbesitze unzulässig sind. Denn die Steuer, wenn sie den Gang der Betriebsamkeit nicht hemmen und stören soll, kann und darf sich nie halten an dasjenige, was der Steuerpflichtige gebraucht und

Digitized by Google

nöthig hat, um die Objecte der Besteuerung hervorzubringen; sondern sie kann und muß sich nur halten an diese Objecte selbst, an die Rente oder das Einkommen, das er durch die Uebung seiner productiven Kräfte und die Anwendung der dabei nothwendigen Werkzeuge und Förderungsmittel gewonnen hat. Dieses ist das wesentliche und unerläßlich zu befolgende Princip aller nationalwirthschaftlichen Besteuerung; gleichviel, sie werde auf directem Wege versucht, oder auf indirectem. Die Schwierigkeiten, welche mit der richtigen Austheilung und Hebung der Vermögenssteuern verbunden sind, sind nur außerordentliche, ihr entgegenstehende, Dinge. Es sind nicht sowohl nationalwirthschaftliche Momente, welche man einer solchen Steuer entgegen setzen kann, als nur Gründe der Klugheit, welche ihre Anwendung dem Finanzier widerrathen, ohne sie ihm gerade zu verbieten.

Das eben angedeutete Princip anerkennend, will denn auch der Verf. das Stammvermögen der Abgabepflichtigen nur auf mittelbarem Wege, d. h. durch Abgaben, welche die Rente zu treffen bestimmt sind, (S. 260) einer Besteuerung unterworfen wissen, und verbreitet sich hierauf sehr umständlich über die Art und Weise, wie dieses nach dem Verhältnisse der verschiedenen, von ihm angenommenen, Quellen von Renten, 1) Grund und Boden, 2) menschliche Arbeit, und 3) gesammelter Gütervorrath, oder Capital im engern Sinne, am füglichsten geschehen könne. — Die wenigsten unserer gewöhnlichen Steuern halten bei dieser Erörterung seine Kritik ganz vollkommen aus. Die Grundrente hält er zwar, als wirklichen reinen Ertrag des Grundes und Bodens an sich, zur Besteuerung geeignet. Allein er glaubt (S. 273), daß es kein ausreichendes Mittel gebe, sie genau zu erforschen, und sie sowohl von dem rohen Ertrage, woraus solche hervorgegangen, als auch von den übrigen Gattungen des

Digitized by Google

reinen Ertrags, wozu die Benutzung des Bodens Gelegenheit giebt, gehörig zu trennen. Um dieses zu beweisen, macht der Verf. (S. 273—314) auf die Schwierigkeiten aufmerksam, die einer richtigen Katastrirung des zu besteuernden Grundes und Bodens entgegen stehen, welche auch bei der Frage von der Besteuerung des Grundes und Bodens allerdings hohe Beachtung verdienen. Außerdem glaubt er aber auch noch (S. 294), sey jede auf dem Boden haftende fire Abgabe, vom Tage ihrer Einführung an, für den Besitzer des Bodens, auf welchen solche gelegt worden ist, nicht sowohl eine Abgabe von seiner Bodenrente, sondern vielmehr eine Abgabe von dem in seinem Grunde und Boden ruhenden Capitalstocke, zu dessen Besteuerung solche nur als Maasstab diene (S. 298). Sie sey ein Grundzins, der auf dem Boden hafte (S. 299). Es werde der Grund- und Bodenbesitzer durch eine solche Besteuerungsmethode gezwungen, einen Theil der in seinem Eigenthume befindlichen Kräfte der Natur dem Staate abzutreten, und er behalte fortan hinsichtlich dieses Theils jener Naturkräfte blos das Recht der Nutznießung gegen alljährliche Entrichtung der darauf haftenden Grundabgabe; er sey in dieser Beziehung fortan nicht mehr als Eigenthümer, sondern blos als Verwalter des abgetretenen Theils der in seinem Boden liegenden Naturkräfte zu betrachten. — Ein dem ersten Anscheine nach zwar sehr sinniger, der Grundsteuer gemachter Vorwurf, der indeß keinesweges beweiset, was er beweisen soll. Er trifft nicht die Grundsteuer allein, sondern eigentlich die Besteuerung aller Rentenfonds und alles aus diesen entspringenden Einkommens. In seiner Consequenz verfolgt, würde er alle und jede Steuer als unzulässig darstellen. Denn alle und jede Steuer, man hebe solche, wie man wolle, entzieht dem Steuergeber einen Theil des Ertrags seiner productiven Kräfte, bringt dadurch diese Kräfte in Obnorietät gegen den Steuernehmer, und nimmt mittelbar dem

Digitized by Google

Steuergeber einen Theil seines Besitzthums an productiven Kräften und seiner Herrschaft über diese. Der Grund, warum diese natürliche Folge aller Besteuerung nicht bei allen Besteuerungsobjecten gleichmäßig augenfällig hervortritt, liegt in der verschiedenartigen Natur dieser Objecte, in ihrer mehr oder minder leichtern Abschätzung als Capital und Uebertragbarkeit an Andere, in ihrer größern oder geringern Abgeschlossenheit vom Verkehr. Allein, das ist doch ausgemacht, alle und jede neu aufgelegte oder erhöhete Steuer wirkt eine Verminderung des Wohlstandes der Steuerpflichtigen, und es läßt sich keineswegs mit dem Verf. (S. 334) sagen, sie lasse sein Capital unberührt. Sie berührt wenigstens seine Fähigkeit zum Capitalsammeln, wenn sie auch sein bereits gesammeltes Capital unangegriffen lassen mag. — Die Vorwürfe, welche der Verf. in der angedeuteten Rücksicht der Grundsteuer, nach Fulda, Soden, Craig und Zachariä (S. 298—310) macht, treffen nur ihre ungleiche Vertheilungsweise und die Schwierigkeit, eine ursprünglich gleiche Vertheilung längere Zeit hindurch aufrecht zu erhalten; treffen also nur die Besteuerungsmethode, nicht die Steuer selbst. Richtet man die Besteuerungsmethode und ihre Tendenz nicht auf Geld und einen Ertragsanschlag in Gelde, sondern regulirt man die Steuer nach dem Naturalbetrage der Erzeugnisse des Grundes und Bodens, und hebt man sie nach Aliquoten dieses Betrags, nach dessen wechselnden Geldpreisen; so wird ein großer Theil der Ungleichheiten sich ohne Mühe beseitigen lassen, welche man der Grundsteuer vorwirft. Man wird sie ohne Schwierigkeit als Rentensteuer behandeln können, was solche auch wirklich ist; was solche aber, wenigstens nicht gleichheitlich ist, braucht der Grundbesitzer zur Gewinnung und Berichtigung des fixirten Geldbetrags seiner Steuer von dem Naturalertrage seiner Scholle bald mehr, bald weniger aufzuwenden; in dem einen Jahre von zehn Scheffeln

Digitized by Google

dieses Ertrags einen, in dem andern zwei, drei oder gar vier Scheffel, wie dieses bei steigenden oder fallenden Getreidepreisen leicht kommen kann. Die, vorzüglich in unserer Zeit, so laut gewordenen Klagen unserer steuerpflichtigen Grundeigenthümer über den Druck ihrer Steuern haben vorzüglich darin ihren Grund, daß der Pflichtige in den jetzigen wohlfeilen Jahren zur Gewinnung und Berichtigung des Geldbetrags seiner Steuer eine bei weitem größere Quote des Naturalertrags seiner Scholle aufwenden muß, als früher. Dadurch sind die guten, gesegneten Ernten für ihn zu Mißernten geworden. — Weshalb denn auch der Verf., so sehr er sich übrigens abmüht, die Nothwendigkeit der Unveränderlichkeit der Grundsteuer da, wo sie einmal besteht, (S. 325—366) nachzuweisen, diese Unveränderlichkeit doch nicht der auf Geldwerthe gesetzten Grundsteuer (S. 330) zugestehen will. Denn „wollte man diese Geldwerthe auf ewige Zeiten unverändert als Norm der Besteuerung gelten, und fortwährend die nach ihnen in Geld zu entrichtenden Steuerbeiträge erheben lassen; so würde aus einem solchen Verfahren gar bald das größte Mißverhältniß, die schreiendste Ungerechtigkeit, hervorgehen. Denn es haben allenthalben die politischen und merkantilischen Conjuncturen, es haben die Zeitverhältnisse und Localumstände auf den Geldpreis der Naturalien einen so wichtigen und wesentlichen Einfluß, daß nach Verlauf gewisser Perioden eine Revision und Abänderung der im Kataster als Grundlage in dieser Hinsicht angenommenen Durchschnittspreise nicht nur sehr nützlich, sondern sogar durchaus nothwendig erscheinen kann." —

Die Arbeitsrente — den reinen Ertrag, welcher von dem rohen Ertrage irgend einer menschlichen Erwerbsthätigkeit übrig bleibt, nach Abzug sowohl dessen, was zum Ersatze der auf die Erwerbung der Arbeitsfähigkeit verwendeten Vorauslagen erforderlich, als auch des Aufwandes, welcher zur Unter-

haltung und Fortdauer eben derselben Gattung von Erwerbsthätigkeit nothwendig ist (S. 371) — sieht der Verf. (S. 372), eben so, wie die Bodenrente, als ein bloßes Naturgeschenk an, als solches, auf ganz ähnliche Weise, wie jene, einen Bestandtheil des reinen, mithin besteuerungsfähigen Gesammtertrags der Nation bildend, — und diese Ansicht ist wohl unbedingt für richtig anzuerkennen. Denn (S. 370) nicht die schaffende Kraft der Natur allein ist es, welche Dinge und Güter ins Daseyn ruft, sondern es verdanken auch der schaffenden Kraft des menschlichen Geistes unzählige Dinge ihr Daseyn, unzählige Güter ihr Entstehen. Doch hält der Verf. die Erforschung der echten Arbeitsrente noch weit größeren Schwierigkeiten unterworfen, als die Ermittelung der Bodenrente, und darum die Entwerfung einer fehlerfreien Steuerrolle für die unmittelbare (directe) Belastung der gesammten Arbeitsrente im Lande für ein Problem, dessen vollständige Lösung wohl nirgends zu erreichen sey (S. 378), — indem die beiden Besteuerungsmethoden der Arbeitsrente, durch Patentsteuern (auf die Befugniß zum Betriebe eines Gewerbes basirt), so wie durch Gewerbesteuern im engern Sinne (nach den persönlichen Kräften der Gewerbetreibenden und den in ihren Gewerben angelegten stehenden und umlaufenden Capitalen regulirt), den Zweck einer richtigen Besteuerung gleich unvollkommen erreichen lassen (S. 377). Er erklärt um deswillen (S. 394) beide für practisch unbrauchbar, indem weder die eine, noch die andere das rechte Mittel sey, die Arbeitsrente im Lande auf eine dem nationalökonomischen Princip der Allgemeinheit und Gleichheit angemessene Art zu besteuern. Eben so mißbilligt auch der Verf. die Heranziehung der Capitalrente zur Steuer. Wäre ihr auch in ihrer Eigenschaft, als Reinertrag eines Hauptbestandtheils des Stammvermögens, als Rente eines Capitalstocks, die Fähigkeit nicht abzusprechen, eine öffentliche Abgabe zu

Digitized by Google

tragen; so kann sie dennoch bei der Unmöglichkeit, sie gehörig zu ermitteln, und wegen der verderblichen Folgen, welche von einer Belastung derselben mit Grund zu besorgen sind, in nationalökonomischer Beziehung durchaus nicht für geeignet anerkannt werden, zum Gegenstande einer directen Besteuerung gewählt und benutzt zu werden (S. 421).

Sind nun aber nach den vom Verf. aufgestellten, hier unsern Lesern in ihren Hauptzügen vorgetragenen, Ansichten über die gewöhnlichen Objecte der Besteuerung, alle die verschiedenen Fonds unseres Einkommens nicht zu einer directen Besteuerung, weder an sich, noch hinsichtlich ihrer Rente, geeignet; so entsteht jetzt die Frage: woher soll denn die Steuer genommen werden, wenn die Regierungen nicht im Stande sind, ohne Besteuerung des Volks die öffentlichen Bedürfnisse zu decken? und welches wäre denn das Object, das bei einer nothwendig auf das Volk zu machenden Auflage zu erfassen seyn möchte? — Dieses Object sucht und findet der Verf. in dem Einkommen, dem wirklichen Producte, oder den Gütern und Genußmitteln, welche aus irgend einem der verschiedenen Fonds dem Einzelnen zufließen (S. 423). Denn lediglich „Producte, zur Erscheinung gebrachte Genußmittel sind es, die Gegenstände der Besteuerung sind und seyn können." Dieses vorausgesetzt, muß (S. 424) jegliche Steuer, unter welchem Namen sie auch vorkommen mag, wenn sie den Grundsätzen einer echten Theorie entsprechend seyn soll, ihrem Wesen nach immer eine Art von Einkommensteuer seyn. „Das Einkommen erscheint mithin als die allgemeine Basis der Besteuerung, und jede Auflage, bei welcher diese Basis vermißt wird, ist schon an sich als fehlerhaft zu betrachten. Die Einkommensteuer ist die allgemeine Rubrik, in welche alle irgendwo einzuführende Abgaben müssen aufgenommen werden können, sollen dieselben nicht jenen Gesetzen widerstreben, und somit als un-

Digitized by Google

gerecht und unpolitisch sich darstellen." — Gegen diese hier aufgestellte Besteuerungsbasis haben wir nun zwar nichts zu erinnern; sie stimmt mit unsern oben angedeuteten Ansichten von den eigentlichen Gegenständen der Besteuerung im Wesentlichen ganz überein. Alle denkende Finanzleute werden sich auch wohl sehr gern zu ihr bekennen. Denn sie wollen den öffentlichen Bedarf nur aus dem Einkommen der Steuerpflichtigen schöpfen und geschöpft wissen, und wenn sie von Grundsteuern, Gewerbssteuern und andern directen Steuern sprechen, und solche bestimmten Objecten auflegen; so ist dieses am Ende weiter nichts, als eine Methode, durch welche der Steuerpflichtige zur Abgabe eines Antheils seines Einkommens zur Steuer veranlaßt und herangezogen werden soll. — Ob man nun aber diese Methode so oder anders, als eine Vermögens-, oder als eine Einkommenssteuer bezeichnet, ist im Ganzen wohl gleichgültig. Durch diese Bezeichnung wird die Steuer an sich weder ungerecht, noch unpolitisch, weder ökonomistisch, noch unökonomistisch. Auf die angemessene Besteuerung der Fonds oder des Einkommens kommt es an, d. h. darauf, daß dem Steuerpflichtigen durch die angenommene Besteuerungsmethode von seinem Einkommen nicht mehr abgenommen werde, als er rechtlicher Weise zu geben schuldig, und nach seinen wirthschaftlichen Verhältnissen zu geben im Stande ist. Wenn nun der Verf. das Einkommen als das eigentliche Besteuerungsobject ansieht; so hat er nicht unrecht. Inzwischen ist mit der Angabe dieses Objects als Steuerbasis und Abgabenquelle im Ganzen nicht viel geholfen. Die Hauptfrage ist und bleibt immer die: auf welche Weise ist die Steuer aus diesem Objecte zu schöpfen, oder, wie ist derjenige, der Einkommen hat, am leichtesten und zweckmäßigsten dahin zu bringen, daß er von diesem Einkommen seine Quote zum öffentlichen Bedarf her- und abgiebt, und her- und

abgeben kann? — Dieses ist die eigentliche und wesentliche Aufgabe der Besteuerungswissenschaft. Diese Aufgabe sucht nun der Verf. in der Art zu lösen, daß er, nach einer vorhergegangenen Feststellung der Begriffe von echtem (ursprünglichem) und unechtem (abgeleitetem), und rohem und reinem Einkommen (S. 427—429), alle Arten von Einkommen, ohne Rücksicht auf dessen Ursprung und Entstehung (S. 429), zur Steuer herangezogen wissen will, jedoch nur in der Art, daß jeder Steuerpflichtige dieser Heranziehung nur in Rücksicht des Theils des reinen Einkommens unterworfen werde, der ihm nach seiner Individualität, oder subjectiv zukommen mag (S. 447). Auf das rohe Einkommen kann, nach ihm (S. 430), die Abgabe um deswillen nicht gelegt werden, weil Abgaben, vom rohen Einkommen erhoben, sehr leicht die Natur solcher annehmen, welche das Stammvermögen, den Capitalstock, treffen. „Sind dieselben nämlich so beträchtlich, daß sie den Theil des Gesammteinkommens der Steuerpflichtigen, welche ihr reines Einkommen bildet, überschreiten; dann muß, um solche zu entrichten, entweder Capital angegriffen, oder die Werthschaffung unterbrochen werden." Das reine Einkommen aber kann nie erfaßt werden, blos objectiv betrachtet, d. h. (S. 438) nach Verhältniß desjenigen Theils des rohen Erzeugnisses einer Werth (Güter) schaffenden Quelle, welcher übrig bleibt, nach Abzug dessen, was nothwendig aufgewendet werden muß, um diese Quelle in gleicher Ergiebigkeit zu erhalten; — denn eine solche Abgabenerhebung würde binnen kurzer Zeit höchst ungleich und ungerecht ausfallen, und vielleicht alljährlich neu regulirt werden müssen (S. 441); — sondern diese Erfassung ist blos möglich in subjectiver Beziehung, d. h. nach dem Verhältnisse dessen, was dem Einzelnen von seinem rohen Einkommen übrig bleibt, nachdem der zur Befriedigung seiner eigenen und seiner Familie ab-

Digitized by Google

solut nothwendigen Bedürfnisse erforderliche Aufwand und die Kosten gedeckt worden, welches zur Betreibung und Fortsetzung seines Nahrungszweiges unentbehrlich ist; oder, mit andern Worten, es kann von der Steuer nur erfaßt werden dasjenige Einkommen, das der Einzelne in seiner Beziehung, und nach seinen individuellen Verhältnissen, als reines Einkommen für sich betrachten kann, ohne Rücksicht auf die Quellen, woraus dasselbe ursprünglich geflossen seyn mag (S. 439). Denn (S. 451) jeder hat vor Allem das Recht zu leben, und es ist wohl die schreiendste Ungerechtigkeit, von dem zum nothwendigen Unterhalte erforderlichen Einkommen noch öffentliche Abgaben für den Staat zu fordern. Darum aber darf (S. 447) die Besteuerung den reinen Ertrag nur in der Gestalt von Einkommen der Einzelnen ergreifen. Sie muß sich auf das reine Einkommen derselben beschränken, indem sie von dem Gesammteinkommen der Einzelnen nur dasjenige ergreift, was über die nothwendige Verzehrung und die zum Emporkommen der Nationalindustrie nöthige Wiederanlegung hinausreicht. „Außerdem würde sie die physische und moralische Existenz gefährden, oder doch den Fluch des Stillstandes über die Gewerbsthätigkeit bringen." Ist übrigens aber von Besteuerung des individuellen Einkommens die Rede; dann macht die verschiedenartige Natur der Quelle durchaus keinen Unterschied in der Art und Weise der Belastung. Es ist völlig gleichgültig, ob diese Quelle Grund und Boden, Capital oder Arbeit ist. Alles kommt hier nur darauf an, ob sich die Quelle des Einkommens so ergiebig erweiset, daß dem zu besteuernden Individuum nach Bestreitung des Aufwandes, welcher zur Fortsetzung seiner productiven Arbeit und zur Befriedigung des eigenen sowohl, als der Familie absolut nothwendigen Bedarfes erforderlich ist, ein Ueberschuß verbleibt. Dieser Ueberschuß ist es, welcher ohne Gefahr für die Werthschaffung und

Digitized by Google

den Nationalwohlstand einer Besteuerung unterworfen werden kann (S. 449).

Eine nach Maaßgabe der hier gegebenen Andeutungen auf das individuelle reine Einkommen jedes Steuerpflichtigen basirte Besteuerung mag allerdings die beste, ja, wir möchten mit dem Verf. (S. 450) sagen, wohl die einzig richtige, den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Gleichheit am meisten entsprechende, seyn. Allein eine andere Frage ist es, ob sie in der Wirklichkeit ausführbar ist; und, wenn sie, trotz der ihr entgegenstehenden Schwierigkeiten, dennoch ausgeführt werden sollte, wie dieses am leichtesten und zweckmäßigsten möchte geschehen können. — Bei der Beantwortung dieser Frage kommt es zuerst darauf an, die Subjecte und Objecte dieser Besteuerung zu bestimmen; dann aber und hauptsächlich ist es nothwendig, die Methode, das Verfahren, festzustellen, wie die zu Besteuernden wirklich zur Entrichtung der jedem zukommenden Steuerquote auf geeignete Weise heranzubringen seyn mögen. — Von diesen beiden Fragen hat die Beantwortung der ersten wenig Schwierigkeit. Der Verf. beantwortet sie folgendermaßen (S. 464): Als Subject dieser Besteuerung, als beitragspflichtig zur individuellen Einkommensteuer, ist jeder Staatsgenosse zu betrachten, welchem aus irgend einer Quelle subjectiv reines Einkommen zufließt, gleichviel, dasselbe gehöre zum echten (ursprünglichen), oder zum unechten (abgeleiteten) Einkommen. Nicht also blos Grundeigener, Gewerbs- und Handelsleute, sondern auch Pächter, Capitalisten, Besoldete und Pensionäre, insofern ihnen ein reines Einkommen der gedachten Art zu Theil wird, sind zur Classe der Beitragspflichtigen zu zählen; die sogenannten sterilen Volksclassen, so gut, wie die productiven. Als Object der Besteuerung des individuellen Einkommens ist jegliche Art von reinem Einkommen zu betrachten, was den einzelnen Staatsgenossen zu Theil, und vom Staate ge-

Digitized by Google

schützt wird, mag dasselbe seiner Natur nach ursprüngliches, oder abgeleitetes Einkommen seyn. Irgend eine Gattung des subjectiv-reinen Einkommens bei der Steueranlage außer Acht zu lassen, hätte nicht nur keinen haltbaren Grund, sondern wäre zugleich das Grab aller Wahrheit und Gerechtigkeit des Steuersystems. — Gegen diese Beantwortung der angedeuteten Frage wird sich wohl etwas mit Grunde nicht erinnern lassen. — Allein damit ist leider die Sache noch keineswegs abgemacht. Für den practischen Finanzmann genügt es keineswegs, daß er weiß, wem er etwa die Steuerzahlung anſinnen mag, und wie sich ein solches Ansinnen theoretisch rechtfertigen und begründen lassen kann; sondern er muß weiter wissen, wie er einem solchen Ansinnen die nöthige practische Folge verschaffen kann. Er bedarf also zu dem Ende noch Belehrung über die zweite vorhin angedeutete Frage, die indeß auf keinen Fall so leicht und so unbedenklich zu beantworten seyn dürfte, wie die eben angeführte erste. Auf directem Wege wird den für abgabepflichtig Erkannten nicht leicht beizukommen seyn. Um auszumitteln, was der Abgabepflichtige zu seinem Lebensunterhalte nothwendig bedarf, oder von seinem Einkommen ohne Beschränkung dieſes Bedarfs entbehren kann, sind die ausgedehntesten, bei jedem Steuerpflichtigen ins Eigenste seiner Lebensverhältnisse eingehenden, Forschungen nothwendig. Diese Forschungen sind aber nicht möglich. Jeden Falls ist davon nie ein sicheres Ergebniß zu erwarten, am wenigsten ein bleibendes. Was heute für das Individuum entbehrlich seyn konnte, wird morgen für ihn leicht das dringendste Bedürfniß werden können. Auch ist überhaupt der Begriff von nothwendig ein sehr relativer, also höchst schwankender Begriff; wie ihn denn auch der Verf. (S. 470—478) als solchen anerkennt. Mit einem Worte, auf eine Hebung der Einkommensteuer auf directem Wege kann und darf sich der Finanzier nie einlassen,

Digitized by Google

wenn er sich nicht in ein Labyrinth von Ab- und Irrwegen führen lassen will, das ihm am Ende allen und jeden Ausgang verschließt. — Es bleibt also, wenn er sich zur Annahme des Systems der individuellen Einkommenssteuer entschließen will, nichts weiter übrig, als der Weg der indirecten Besteuerung, durch Belegung der verschiedenen Genußartikel der Abgabepflichtigen mit Consumtionsabgaben. — Auf diese Besteuerungsweise, — jedoch blos nur als ein Mittel zur Aushülfe, die directe Einkommenssteuer als Regel aufstellend, — kommt denn auch der Verf. (S. 577), nachdem er die verschiedenen Methoden einer directen Besteuerung des individuellen Einkommens der Abgabepflichtigen (S. 464—576) umständlich geprüft, und die Schwierigkeiten der Aus- und Durchführung dieser Besteuerungsmethode weitläufig auseinander gesetzt hat; indem er dabei am Ende (S. 575) zu keinem andern Resultate gelangt ist, als: die Schwierigkeiten, welche der Entwerfung eines bei Anwendung seiner Theorie erforderlichen Katasters des gesammten reinen individuellen Einkommens im Lande entgegenstehen, seyen nicht unbedeutend, und man würde sich gar sehr irren, gedächte man dieselben auf leichte Weise zu heben und aus dem Wege räumen zu können. Es dürfte vielmehr allenthalben, wo dazu geschritten werden soll, diese Theorie ins Leben zu führen, wohl eine Reihe von Jahren darüber hingehen, ehe die in dieser Hinsicht durchaus nothwendigen Vorbereitungen beendiget, die dazu unentbehrlichen statistischen Materialien eingesammelt, wissenschaftlich geprüft, und zu dem beabsichtigten Zwecke verarbeitet werden. Indeß finde sich doch Manches in mehreren Staaten schon vorbereitet zu diesem Zwecke, und gebreche es nicht an Einsicht, Ausdauer und festem Willen auf Seiten der Finanzverwaltung; so dürfte es nicht unmöglich seyn, binnen Kurzem das Fehlende zu ergänzen. Daraus, daß die rechte Anwendungsmethode noch nicht gefunden worden, folge nicht, daß solche nicht

Digitized by Google

gefunden werden könne. Gewiß aber sey es, daß, werde mit gehöriger Umsicht dabei zu Werke gegangen, der größte Theil des subjectiven Einkommens im Lande ziemlich genau, und selbst ohne Anwendung drückender inquisitorischer Maasregeln, die nimmer zu rechtfertigen, sich werde entdecken und ermitteln lassen. — Dieses hoffend, empfiehlt denn der Verf., zugleich mit der Einführung der von ihm für möglich geachteten directen Besteuerung des individuellen Einkommens noch eine indirecte zu verbinden; indem man selbst bei der Einführung der directen Einkommenssteuer sich wohl in den wenigsten Ländern blos damit werde begnügen können, sondern fast allenthalben sich dazu werde verstehen müssen, neben dem directen Wege der Besteuerung zugleich den indirecten einzuschlagen, weil dieses nöthig sey, theils um dem Principe der Gleichheitlichkeit möglichst nahe zu kommen, theils um zu verhüten, daß nicht die directe Steuer durch ihren Umfang für einen beträchtlichen Theil der Bevölkerung allzu drückend werde (S. 577). — Doch soll die, neben der directen Einkommenssteuer herlaufende, indirecte Steuer (S. 618) lediglich den Gebrauch und Verbrauch der entbehrlichen Genußmittel, gleichviel ob einheimischen oder fremden Ursprungs, zum Gegenstande haben, diese Genußmittel auch stets nur im Verhältnisse ihrer Entbehrlichkeit treffen.

Fassen wir die eben hier angedeutete, vom Verf. vorgeschlagene, Besteuerungsweise mit einiger Aufmerksamkeit ins Auge; so müssen wir offenherzig gestehen, daß wir uns auf keinen Fall würden entschließen können, solche einem practischen Finanzmanne zur Annahme zu empfehlen. Das Princip der Gleichheit und Allgemeinheit der Steuern, das der Verf. durch seine vorgeschlagene Besteuerungsweise zu erreichen beabsichtiget, läßt sich durch sie zuverlässig nie erreichen. Diesem strebt schon die Verbindung der indirecten Steuern mit der von ihm vorgeschlagenen directen entgegen. Wenn diese einmal, wie der Verf.

Digitized by Google

(S. 621) will, die Regel bilden soll; so muß sie solche unbedingt bilden. Neben der directen, subjectiven, reinen Einkommenssteuer, welche jeden Steuerpflichtigen nach dem Betrage der Ueberschüsse seines Einkommens zu seinem individuellen Lebensbedarfe zur Steuer in Anspruch nimmt, kann eine indirecte Steuer, durch deren Zahlung er den Genuß dieses oder jenes seiner Consumtionsartikel erkaufen soll, auf keinen Fall sich weder rechtlich noch nationalwirthschaftlich rechtfertigen lassen. Rechtlich nicht, weil dadurch der Abgabepflichtige in mancher Beziehung doppelt besteuert würde. Denn man nimmt ihm von seinem, ihm gebührenden, und von der Steuer frei zu lassenden, Lebensbedarf durch die indirecte Besteuerung eine Steuer ab, zu deren Entrichtung keine Verbindlichkeit vorliegt. Nationalwirthschaftlich aber läßt sich diese Verbindung nicht rechtfertigen, weil bei einer nach dem Plane des Verf. hergestellten directen Besteuerung dem Pflichtigen die Mittel zur Entrichtung der indirecten Abgaben fehlen, und folglich, durch die doppelte Besteuerung, dem ihr Unterworfenen das Leben verkümmert, seine productive Kraft und seine Thätigkeit gehemmt, und zwar mehr gehemmt wird, als bei andern Steuerpflichtigen, welche vielleicht die indirecte Steuer nicht berührt, weil sie bei ihrer Lebensweise die mit Consumtionsabgaben belegten Genußartikel entbehren können und wirklich entbehren. Diese, die Vorschläge des Verf. betreffende, Erinnerungen werden auch keinesweges dadurch beseitigt, daß er die indirecte Steuer blos den entbehrlichen Genußartikeln zugetheilt wissen will. Allgemeine Bestimmungen über Entbehrlich und Nichtentbehrlich sind eben so wenig möglich, wie über Nothwendig und Nichtnothwendig. Auch hier liegt das Bestimmungs- und Entscheidungsprincip nur in der Individualität der Begehrung und des Bedarfs des Abgabepflichtigen; und wie mannigfach, ins Unendliche und Unbestimmbare hinausgehend diese Individualität sey, brauchen wir

Digitized by Google

wohl nicht zu bemerken. — Wir mögen die Sache überdenken, wie wir wollen; immer dringt sich uns die innige und unabweisliche Ueberzeugung auf, es gebe nur zwei Wege für die Besteuerung: entweder den directen oder den indirecten; einer schließe den andern aus, und beide zugleich einzuschlagen und zugleich zu wandeln, sey absolut unmöglich, wenn von einer auch nur annähernd gleichheitlichen Besteuerung die Rede seyn, und diese verfolgt und erstrebt werden soll.

Welcher von diesen beiden Wegen der vorzüglichere, und den Bedingungen und Forderungen der Nationalwirthschaftslehre der entsprechendere sey, wollen wir übrigens hier nicht untersuchen. Es läßt sich für jeden manches Beachtenswerthe sagen, und wenn man sich auch für den einen oder den andern in der Theorie entscheiden könnte, in der Praxis möchte die Entscheidung immer höchst schwierig und von örtlichen, und nationalen Verhältnissen abhängig seyn und bleiben. In der Praxis entscheidet zuletzt über die Steuerzahlungspflicht immer der Gang des Verkehrs, der alle von der Gesammtmasse des Volks gewonnene Güter unter Alle nicht immer gleichmäßig und nach dem Maaße ihrer Leistungen und Ansprüche verhältnißmäßig vertheilt, sondern, mit reiner Willkür, mit den Distributionsplanen und Berechnungen unserer Statistiker, politischen Arithmetiker und Finanzleute sein heilloses Spiel treibt; so daß es leider ewig wahr bleiben wird: derjenige muß die Steuer zahlen, der sich, durch den Gang des Verkehrs nicht begünstiget, sich ihrer nicht zu entledigen vermag. Diesem ewigen Gesetze unterliegen alle Steuern, die directen, wie die indirecten, die reinen Vermögens- und Capitalsteuern, wie die Renten- und Einkommenssteuern, und bei den letzten wieder die objectiven Einkommenssteuern, wie die subjectiven. Doch das geben wir gern zu, daß die Steuerpflicht am wenigsten von der Allgewalt des angedeuteten

Digitized by Google

Despoten, des Verkehrs, beherrscht, und ihr erliegen würde, wäre es möglich, ein Besteuerungssystem in dem Sinne des Verf. aufzustellen und durchzuführen. Inzwischen die uns etwas zu sanguinisch erscheinenden Hoffnungen und Erwartungen des Verf. auf eine solche Aufstellung und Durchführung vermögen wir wenigstens nicht zu theilen. Die Unmöglichkeit dieser Aufstellung und Durchführung ergiebt sich wohl schon in Folge der einzigen Bemerkung, daß der Gang des Verkehrs sich nie an die Zeitbestimmungen bindet und binden läßt, welche der Finanzmann bei seiner Regulirung und Feststellung der Einkommenssteuer annehmen muß, und daß es unmöglich seyn würde, ohne Zerrüttung der Finanzetats und des auf sie gebaueten Finanzhaushaltes der Staaten dem Gange des Verkehrs bei der Zutheilung der von den Einzelnen zu entrichtenden Steuerquoten nur auf kurze Zeit mit einiger Genauigkeit zu folgen. Wer nur ein wenig je mit Polizeitaxen zu thun gehabt hat, wird uns ohne Erinnerung beistimmen. — Und so kommen wir denn, wir mögen die Sache ansehen, wie wir wollen, immer zu der Ueberzeugung zurück, daß es zwar sehr wünschens- und strebenswerth sey, unserm Besteuerungswesen eine Einrichtung zu schaffen, bei der sich eine möglichst gleichheitliche Belastung aller Abgabepflichtigen hoffen und erwarten läßt, daß es aber stets nur unter das Reich der frommen Wünsche gehören werde, durch irgend eine Besteuerungstheorie diese Gleichheitlichkeit wirklich hergestellt, und wenn solche auch irgendwo zu irgend einer Zeit hergestellt wäre, nur auf einige Zeitdauer erhalten zu sehen; auch daß es darum immer vorzüglicher seyn werde, sich, unter Berücksichtigung der Fonds unseres Einkommens und ihres wahrscheinlichen Ertrags, lieber an die Wahrscheinlichkeit zu halten, und hiernach die öffentlichen Abgaben zu reguliren und zu vertheilen, als einen Maasstab zu suchen, der sich nie mit Sicherheit und Zuverlässigkeit auffinden und gebrauchen läßt; wofür wir die vom

Digitized by Google

Verf. vorgeschlagene Besteuerung der Abgabepflichtigen nach dem Verhältnisse ihres subjectiven reinen Einkommens anerkennen müssen, so gern wir auch dem Verf. das Verdienst zusprechen, durch seine Untersuchungen auf manche sehr beachtungswerthe Lücken unseres gewöhnlichen Besteuerungsverfahrens, und auf die Mangelhaftigkeit und Gebrechlichkeit desselben aufmerksam gemacht zu haben.

Lotz.

Monsieur de Talleyrand. Mémoires pour servir à l'histoire de France. Tome premier. Bruxelles chez J. P. Meline, 1834. 283 S. 12.

Unter den Koryphäen der französischen Revolution verdient Talleyrand gewiß als einer der vorzüglichsten genannt zu werden. Seine in ältern Jahren durch keine Leidenschaft getrübte Klugheit, die bewunderungswürdige Selbstbeherrschung, mit kaltem Blute vor der Ausführung eines Entschlusses alle Umstände zu prüfen, des Erfolgs fast gewiß, das Zweckmäßigere zu wählen und beharrlich durchzusetzen, haben ihm mit Recht den Namen eines Fürsten der Diplomatie erworben. Immer eifrig bemüht, der herrschenden Partei, gerade nicht aus Zuneigung, sondern nach richtig gestellter Calculation, nützlich zu seyn, bei deren baldigem Untergange der aufgehenden Sonne zu huldigen, Verwickelungen herbeizuführen, wo diese nützlich waren, oder schädliche Verwickelungen zu beseitigen, durfte er in der Wahl der Mittel — waren diese einmal als die sichersten anerkannt — nie schwierig seyn.

Während viele hunderte eben so talentvolle Männer, entweder aus Ueberzeugung bestimmt, oder von einer Idee begeistert, an eine Partei eng sich anschließend, als Opfer der besiegenden Faction fielen, blieb Talleyrand, seit dem Beginnen der Revolution, allen Machthabern unentbehrlich und redete deren Sprache.

Digitized by Google

Die Geschichte dieses Mannes, der, unter allen Verhältnissen, einen so bedeutenden Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten ausübte, dessen bewegtes Leben in die Begebenheiten unserer verhängnißvollen Zeit so innig verflochten war, würde vom höchsten Interesse seyn. Sie würde lehrreich und merkwürdig seyn, wenn sie treu und aufrichtig von ihm gegeben würde. Nach seinem Charakter halten wir es für unwahrscheinlich, daß er Confessionen schreiben wird, wodurch das Dunkle entschleiert, wodurch besonders seine Denkungsart blosgestellt werden könnte. Dazu war wohl nur ein Rousseau geneigt, der nicht, wie Talleyrand, unter den Menschen in einer sturmbewegten Zeit lebte, sondern, als Einsiedler, von der Möglichkeit eines bessern Zustandes der Gesellschaft träumte, und von der Idee des Moralprincips erwärmt war.

Der erste Theil dieser Biographie umfaßt den Zeitraum seiner Jugend bis zur Flucht Ludwigs 16. Es ist also zu erwarten, daß noch viele Bände demselben folgen werden. Da der Verf. sich nicht nannte, und mehrere Briefe Talleyrands an vertraute Personen wörtlich mittheilte; so möchte wohl der Zweifel entstehen, ob diese Denkwürdigkeiten Glauben verdienen, und wie jener in den Besitz solcher Papiere gekommen ist, welche der Held der Geschichte nach dem Durchlesen vernichtet haben wollte. Das von dem Herausgeber auf das Titelblatt gesetzte Motto: ni pamphlet ni panégyrique, ist anscheinlich nur in dem letzten Gegensatze wahr. Zu tadeln ist's, und vermehrt den Zweifel gegen die Glaubwürdigkeit der Erzählung, daß der Verf. in einer Vorrede nicht nachgewiesen hat, wie er von diesen Nachrichten über das Innere des Lebens T's. Kenntnisse erhielt, und wie er in den Besitz von Papieren gelangte, welche verbrannt werden sollten.

Die historische Glaubwürdigkeit der Erzählung hängt daher allein von dem Umstande ab, ob diese bekannten Thatsachen nicht widerspricht, und ob sie übereinstimmt mit dem, was be-

Digitized by Google

reits von dem Leben und der Denkungsweise Talleyrands bekannt und sicher ist. In beiderseitiger Beziehung kann, nach unserer Ueberzeugung, gegen die Glaubwürdigkeit der Erzählung wohl kein Zweifel entstehen. Die Denkungsweise dieses außerordentlichen Mannes läßt sich in dem finden, was er selbst als Hauptgrundsatz seines Lebens öffentlich bekannte. Er sagt, bei Gelegenheit, wo von Concessionen der Regierung die Rede ist: „Zögern wir noch länger, das Nothwendige zu verwilligen; so verlieren wir in diesem ungleichen und Gefahr drohenden Kampfe die Ehre einer großmüthigen Resignation. Die Nothwendigkeit, den billigen Wünschen des Volkes entgegen zu gehen und denselben nachzugeben, beweiset aber, daß man das Volk nicht fürchtet. Man legt dann freiwillig eine Gabe auf den Altar des Vaterlandes, ohne in den Verdacht zu gerathen, mit Gewalt gezwungen zu seyn. Wozu dient es auch, einen Augenblick zu verschieben, was nothwendig geschehen muß? Wie viel Unruhe, wie viel Unfälle würden vermieden worden seyn, wenn die durch gebieterische Umstände nöthig gewordenen Zugeständnisse früher und zu rechter Zeit als freiwillige Gaben des Patriotismus dargebracht worden wären!"

Diese, durch die Erfahrung aller Zeiten bestätigte, Klugheitslehre kann nicht oft genug zur Beherzigung empfohlen werden. Ihre Vernachlässigung hat Ströme von Blut gekostet. Zugeständnisse, als Folge einer nahe liegenden Gefahr, oder durch Gewalt erpreßt, werden mit Mißtrauen empfangen. Nie sind die Menschen damit befriedigt. Sie werden zu weitern ungemessenen Forderungen und Excessen verleitet.

Der Verf. urtheilt sehr richtig von Talleyrand, wenn er sagt, daß derselbe aus Neigung und Ueberzeugung nie Republikaner gewesen sey. Er bemerkt Folgendes: T. stimmte nie für totale Staatsumwälzungen. Die Eleganz seines äußern Betragens, sein Sybaritenleben, der Hang zu Vergnügungen,

Digitized by Google

konnten ihm nicht erlauben, etwas Anderes in der republikanischen Verfassung zu finden, als einen Gegenstand der Speculation und seines persönlichen Vortheils. Es würde überflüssig seyn, hier zu wiederholen, was der Verf. von der Jugendgeschichte Talleyrand's und von seiner ersten Bestimmung zum geistlichen Stande erzählt. Dieses ist wohl allgemein bekannt. Hat der Verf. die Absicht gehabt, Talleyrand, als moralisches Ungeheuer, der allgemeinen Verachtung Preis zu geben; dann konnte nur Rache ihn zu diesem Unternehmen verleiten. Er führt nämlich an, daß Talleyrand in der frühern Periode seines Lebens sich nicht scheute, die Unschuld zu verführen, und, um den Schleier des Geheimnisses über diese Ausschweifungen zu werfen, die Opfer seiner Wollust aus dem Wege räumen ließ. Unthaten dieser Art, mit kaltem Blut verübt, würde eine teuflische — Verdorbenheit des Charakters voraussetzen, die an das Ungeheuere gränzt. Wir scheuen uns, dieses nachzuerzählen, indem wir, zur Ehre Talleyrand's, an der Wahrheit dieser Geschichte zweifeln. Mögen die, welche das Skandalöse lieben, dieses selbst in dem vorliegenden Werke nachlesen. Unwahrscheinlich scheint es ferner, daß Talleyrand, war er wirklich ein Heuchler, so unklug gewesen wäre, seine innern Gefühle Andern mitzutheilen, welche für die Sache des Vaterlandes und der Freiheit begeistert waren, wodurch er nothwendig die allgemeine Verachtung nicht nur auf sich ziehen, sondern auch sein Leben in Gefahr bringen konnte. So wird z. B. von dem Verf. erzählt, daß Talleyrand bei dem Conföderationsfeste, nach Abhaltung des Hochamtes als Bischoff von Autun, und nach Annahme des Eides des Königs und der Deputirten, den General Lafayette gebeten habe, ihn nicht über dieses Fest zum Lachen zu bringen.

In diesem Werke wird ausführlich beschrieben, welchen Antheil T. an den wichtigsten Arbeiten der constituirenden Versammlung genommen hat. Besonders wird von ihm nachgewie-

Digitized by Google

sen, wie Talleyrand es hauptsächlich war, der die politische Organisation des Clerus gegen eine mächtige Opposition durchsetzte, und dadurch den Sieg der Revolution zu fesseln verstand. Bei dieser machte er sich durch die Gründlichkeit in der Behandlung der Gegenstände, durch Klugheit und Rednertalent bemerklich. Der Verf. behauptet, daß die vorherrschende Neigung Talleyrand's, sich Reichthümer und Einfluß zu erwerben, immer die Triebfeder gewesen, und daß Keiner besser, als er, die Kunst verstanden habe, die herrschende Faction über seine wahren Gesinnungen zu täuschen.

Unter den Mißgriffen, welche Ludwig 16 und seine in albernen Vorurtheilen befangene Anhänger begingen, um dem zerstörenden Gange der Revolution Einhalt zu thun, rügt der Verf. wohl mit Recht auch den, daß der Hof zu dem erniedrigenden und selten wirksamen Mittel die Zuflucht nahm, seine Feinde mit Geschenken zu gewinnen. Man bedachte hierbei nicht, daß Männer, auf solche Art bestochen, sich auch von der Gegenpartei durch höhere Summen würden erkaufen lassen, und daß ein solcher Vertrag nur so lange dauern könne, als die Regierung in ihren Unternehmungen glücklich sey. Hierzu kam noch, daß diese Mittel viel zu spät und zu einer Zeit versucht wurden, als die bestochenen Koryphäen der Revolution solche nicht mehr zum Stillstehen, noch weniger zum Rückschritte bringen konnten. An einem andern Orte bemerkt der Verf., daß das größte Unglück der zum Untergang sich neigenden Regierungen darin bestehe, daß gewöhnlich Einigkeit unter den Feinden derselben, Unfrieden und Meinungsverschiedenheit aber unter den Anhängern jener herrsche. Es ist von ihm gezeigt, daß wenigstens im Anfange der französischen Revolution dieser Umstand den Sturz der Monarchie befördert hat. Es würde voreilig seyn, schon jetzt ein Urtheil über dieses noch nicht vollendete Werk zu fällen. Indem wir uns dieses vorbehalten, bemerken wir, daß darin theilweise

Digitized by Google

Materialien zur Geschichte der merkwürdigsten Zeitperioden zu finden sind. Emmermann.

Rückblick auf die Ursachen der französischen Revolution und Andeutung ihrer welthistorischen Bestimmung, von F. W. Carové. Hanau, bei Edler, 1834. XVIII und 186 S. 8.

Ein so beliebter Schriftsteller, wie Herr C., wählte einen Gegenstand, der zwar schon oft besprochen, aber auch für immer bedeutungsvoll ist, und es wird dem Buche nicht an Lesern fehlen. So recht in seiner Sphäre ist der Verf. hier freilich nicht. Der Kampf gegen die Hierarchie, an der Seite der sinnesverwandten Aler. Müller und Fetzer geführt, war sein Feld, und die Zeit seine Glanzepoche, wo evangelische Landpastoren und des Cölibats überdrüssige katholische Cleriker mit entzücktem Staunen auf die Worte der Schriftsteller lauschten, die der Kirche ihre alten Sünden muthvoll abermals vorrückten, und aus protestantischen Ländern heraus dem heiligen Vater zu Rom den Fehdehandschuh zuwarfen, auf die Gefahr hin, ihre Bücher in den index librorum prohibitorum aufgenommen zu sehen. Die politischen Stürme verdrängten den Sinn für diese unblutigen Kämpfe. Die Leute bekamen mit Näherliegendem zu thun, und waren nicht in der ruhigen Gemüthsverfassung, in der sie sich früher so etwas von spanischer Inquisition und Glaubenszwang vorerzählen ließen, und die Männer priesen, die sie als ihre Wächter gegen diese drohenden Ungethüme betrachteten. Die französische Revolution von 1789 hat die Kämpfe gegen Aberglauben, Gespenster und Orthodoxie, wie sie der selige Nicolai führte, die Revolution von 1830 hat die Kämpfe gegen Jesuiten und Obscuranten zum Schweigen gebracht. Jetzt ist Windstille, von unheimlicher Bangigkeit in der Luft begleitet. Da will man entweder gar nichts, oder etwas Entschiedenes hören. Dafür scheint Herr C. nicht gemacht. Phrasen, Kunstwörter und Autoritäten, woraus die Schrift von An-

Digitized by Google

fang zu Ende zusammengesetzt ist, reichen, wenn sie auch noch so sehr den Vorurtheilen des Tiers-Parti schmeicheln, nicht mehr aus.

In dem Vorworte wiederhohlt der Verf. die alte Vergleichung zwischen der Reformation und der Revolution, hält eine Lobrede auf Frankreich und die Verdienste der Franzosen um Teutschland, und kündigt über den Inhalt seiner Schrift im Voraus an, daß er die Ursachen des Revolutionskampfes bis ins 12te Jahrhundert zurückführen werde. In der That erklärt der Verf. S. 1, daß nur der gewöhnliche Beobachter als Ursachen der Juliusrevolution die Ordonnanzen, das halbe Dutzend Zeitungsschreiber, die paar Fabrikherren, die ihre Arbeiter entließen, und die Ungeschicklichkeit Marmonts betrachten und dieses Ereigniß selbst nur für ein zufälliges halten könne, das eben so gut auch nicht hätte statt finden können. In der ganzen folgenden Schrift aber finden wir nirgends einen Beleg zu dieser Behauptung, nirgends die Nachweisung des „Princips," was die Juliusrevolution, von äußeren Umständen unabhängig, nothwendig gemacht habe. Allerdings waren in der Charte Ludwigs 18 einige Unverträglichkeiten, die sich historisch und dogmatisch entwickeln ließen. Allein darauf ist der Verf. nicht gekommen, und sie wären auch auf anderem Wege zu beseitigen gewesen. Daß die Franzosen unter der Restauration sich im Besitze materiellen Wohlstandes befanden, giebt Jederman zu; und bei den liberalen Kammern, die Villèle stürzten, denen Martignac nicht vorschreitend genug war, und die gegen Polignac protestirten, bei der Jury, und bei der ungezügelten Preßfreiheit unter Karl 10, kann es auch mit der politischen und bürgerlichen Freiheit nicht so übel gestanden haben. Frankreich, so sagen Viele, wollte die Bourbons nicht. Doch man kann an der allgemeinen Gültigkeit dieser Behauptung zweifeln, wenn man sich erinnert, mit welchem Enthusiasmus die Franzosen jede Annäherung Karls 10 an liberative Principien feierten. Kurz, auf die Gefahr hin, für einen ge-

Digitized by Google

wöhnlichen Beobachter erklärt zu werden, behauptet Ref., daß nur die Verblendung Karls 10 und seiner Umgebungen an der Juliusrevolution Schuld war, und daß sie recht gut hätte nicht geschehen können, wenn Ludwig 18 leben blieb, wenn die ältere Linie ausstarb und der Thron friedlich an die Orleans fiel, oder auch nur, wenn Karl 10 auf die Erklärung der Kammern durch Polignacs Entlassung antwortete. Das ist aber doch nicht im 12ten Jahrhunderte bedingt gewesen, daß Karl 10 nicht so klug war, wie sein Bruder, oder sein Vetter?

Doch der Verf. entwickelt nun seine Welt- und Zeitansicht. Das Charakteristische des Mittelalters sey Emanation, oder unbedingte Herrschaft der Autorität mittelst hierarchischer Stufenordnung von oben herab gewesen. Von Gott emanirt die Macht auf den Papst, von da bis auf die untersten Kirchendiener herab; von der Geistlichkeit emanirt das Heil auf die Weltlichkeit, und es eröffnet sich im Könige eine zweite Emanationsreihe, die sich bis auf die untersten Stufen der Gesellschaft erstreckt. Daraus bildete sich ein Widerspruch mit den Bedürfnissen der Menschheit, der immer greller wurde und allmählig zum Kampfe und zur Krisis führte, damit in Europa das Princip der Evolution zur Herrschaft komme, damit es von einer durch Autorität aufgestellten und erhaltenen starren Ordnung zu einem „aus Selbstthätigkeit wiedergeborenen (?) und stets geordnet sich fortentwickelnden Organismus der Freiheit umgestaltet werde." Also das Mittelalter war das Zeitalter der Emanation von oben? Das ist selbst in der Kirche nicht vollständig wahr. Denn wiewohl hier die äußeren Formen eine hierarchische Unterordnung bewahrten, und allerdings die Leitung der allgemeinen Interessen der Kirche in den Händen des Oberhauptes derselben war; so weiß der Kenner des Mittelalters doch recht wohl, daß auch in den mittleren und unteren Kreisen der Kirche ein sehr selbstthätiges Leben bestand. Die einzelnen Landeskirchen bewahrten

ihre nationellen Rechte und Gewohnheiten gar standhaft; die Klöster und Stifter schützten ihre erworbenen Rechte auch gegen den Papst; in dem Gebiete der Ordensgeistlichkeit bildeten sich fortwährend neue Emanationen, und ihr rückwirkender Einfluß auf die Kirche ist unverkennbar. Erst mit dem tridentinischen Concil ist das bildende Einwirken des Besonderen auf das Allgemeine eingeschlafen, und später in vielen Ländern die Kirche der weltlichen Macht mehr und schmählicher unterworfen worden, als früher ihren eignen Häuptern. Auch in den glänzendsten Tagen der Hierarchie war ein teutscher Bischoff unabhängiger vom Papste, als jetzt von seinem Landesherrn. — Die Emanation ferner der weltlichen Macht von der geistlichen war, wie überhaupt die ganze Vorstellung, die der Verf. als factisch annimmt, nur eine Prätension der Kirche, ein kühnes Bild, das der Phantasie eines Papstes vorschwebte und dem sie den wirklichen Zustand entsprechend wünschte. Die weltliche Macht hat die Forderung niemals eingeräumt, ihr oft widersprochen; der Zustand selbst hat niemals in einiger Ausdehnung bestanden. Endlich nun gar das weltliche Regiment, das von Oben aus geleitet worden sey, seine Gewalt von Oben empfangen haben soll. Aeußerlich ja, aber im Wesen durchaus nicht. Gerade das war ja der Charakter des Mittelalters, daß Jeder auf eignen Füßen stand, Jeder so viel Recht als Macht hatte, jeder Zustand sich durch eigne Kraft entwickelte und zu halten suchte. Wir wollen dem Verf. das Bild, was wir von dem Mittelalter und seinem Verhältnisse zu unserer Zeit haben, und was dem seinigen gerade entgegengesetzt ist, in seiner eignen Sprache zeichnen. Im Mittelalter war überall Evolution, aber eine isolirte, ungeordnete, unbewußte. Durch alle Kreise des Lebens hindurch suchte jedes Element sich geltend zu machen, sich in der seiner Fortbildung günstigsten Form auszusprechen, sich ein ihm entsprechendes Machtgebiet zu erobern und bis ins

Digitized by Google

Unendliche sich zu erweitern. In diesem Streben mußten die einzelnen Elemente an einander stoßen, und in dem Gedränge und Kampfe ward Manches erdrückt und niedergehalten, Manches zu einseitiger Ausbildung getrieben, Manches getrennt und Manches verschmolzen. Einzelne Kräfte errangen die Unbeschränktheit ihres Wirkens, nach der alle strebten, und als es entschieden war, daß in den meisten Ländern die Fürstengewalt die unerreichbare und unübersteigliche Schranke für alle übrigen bildete; da lagerte sie sich auf alle die wilden Formationen und hieß sie stehen und erkalten. Von da begann erst das Princip der Emanation des Verf.: das Mittelalter aber war zu Ende. In wenigen Staaten nur hatten die einzelnen Elemente sich fast gleichmäßig ausgebildet, sich im Gleichgewichte erhalten und eben dadurch veranlaßt gefühlt, einen Frieden mit einander zu schließen, in Folge dessen das Factum durch die Idee geweiht ward, und das selbstthätige Bewußtseyn zu dem rohen Naturprocesse trat. Wo dies am vollständigsten geschah; da trug es die schönsten Früchte, und die englische Verfassung ist eine Evolution der Principe des Mittelalters. In einigen Staaten bildete sich neben der Fürstengewalt auch die Aristokratie fort. In den meisten aber wurden alle untergeordnete Formationen zum Erstarren gebracht, und nur die Fürstengewalt evolvirte sich, indem sie die Idee der Staatsgewalt allmählig in sich aufnahm. Wie hohe Rechte sie auch dieser Idee verdankte; sie ward doch durch die innere Kraft derselben gezwungen, einen ihr entsprechenden Geist in die ihr unterworfenen Formationen zu emaniren, und dieser beginnt allmählig, dieselben abermals zu selbstthätiger Evolution zu beleben. Dies geht ruhig und geordnet, wo die unteren Elemente nicht völlig alles eigenen Lebens beraubt waren. Es geht unter Stürmen, wo diese Elemente sich erst ihre Formen und Bahnen bilden müssen. Das Ziel ist dasselbe, wohin das Mittelalter von selbst geführt hätte, wäre

es in seiner Evolution nicht gehemmt worden. Die Verfassungen, welche die Weisheit unseres Jahrhunderts gezimmert hat, sind alle verschwunden, wie Eintagsfliegen; die gehalten haben, beruhen auf Principien und Instituten, die Geschöpfe des Mittelalters sind.

In Beziehung auf die geschichtlichen Facta der Revolution giebt der Verf. wenig oder gar nichts Neues. Mit Vorliebe verweilt er bei den kirchlichen Händeln, und betrachtet die Hierarchie als eine Haupturſache der neueren Revolutionen, während doch nur ihre Trümmer, wie die kümmerlichen Reſte des Feudalweſens, bei Gelegenheit derſelben untergegangen ſind. Die Hierarchie iſt untergegangen, als der Glaube an ſie verſchwand; nur der Glaubenszwang war verderblich, im Uebrigen aber unter dem Krummſtabe gut wohnen. Die Zielpuncte der Zeit bezeichnet der Verf. in pomphaften Worten und glänzenden, wenn auch unbeſtimmten Farben. Wie groß der Einfluß der Worte und der Illuſionen iſt! Der Verf. iſt viel weiter in dem Zeitliberalismus gediehen, als Ref. Der Abſtand zwiſchen ſeinen Wünſchen und der Wirklichkeit ſollte alſo ungleich größer ſeyn. Und gerade im Gegentheile iſt er voller Hoffnungen, und gedenkt der Hinderniſſe faſt nirgends, die jetzt noch einem „auf den Grundlagen allgemeinen Rechtes, wahrhafter Humanität und vernünftigen Gottesglaubens frei geſchloſſenen Frieden" entgegen ſtehen dürften. Nun freilich glaubt er auch: daß „Teutſchland durch die franzöſiſche Aufklärung auf einen völlig vorurtheilsfreien Standpunct der Wiſſenſchaftlichkeit, durch die franzöſiſche Revolution zum lebendigen Bewußtſeyn der allgemeinen Menſchen- und Bürgerrechte, durch Napoleon zum Gefühle wahrhafter Nationalität, durch die franzöſiſche Charte zum Begriffe und zur Erſtrebung einer wahrhaften, durchaus zweckmäßigen Staatsverfaſſung gekommen" ſey. Glückliches Teutſchland! Regierungen, deren Unterthanen im materiellen Wohlſeyn lebten und die ſie vom politiſchen Leben ablenken wollten, ſollten

Digitized by Google

solche Bücher auf jede Weise befördern. Denn wenn man den Leuten so freudig vorerzählt, daß sie schon am Ziele seyen; so glauben sie es, preisen sich glücklich, und bleiben stehen.

Bülau.

Darstellung der französischen Gesetzgebung von 1787—1815. — Geschichte der französischen Revolution und Napoleons, nach der Gesetzgebung und durch die Gesetzgebung der verschiedenen Zeiträume beurtheilt von G. Fried. Kolb. Speyer, 1834, J. C. Kolb'sche Buchhandlung. Erster Band, IX und 402 S. 8.

Der Verfasser wollte den lebendigen Geist der französischen Revolution darstellen, der sich während der Epoche von 1787—1815 kund gab und entwickelte. Für diesen Zweck ist das Werk in Zeiträume und Capitel abgetheilt, und jeder Zeitraum nach drei Abtheilungen, welche in jedem Capitel durchgeführt werden, behandelt. Sie umfassen: einen gedrängten Abriß der politischen Geschichte; die Uebersicht der in jedem Zeitraume erschienenen Constitutionen, Gesetze und Decrete, so weit sie auf Staatsverhältnisse und staatsbürgerliche Rechte Bezug haben, und eine kurze Kritik derselben.

Der vorliegende erste Band enthält in dieser Form vier Zeiträume bis zur Constitution des Jahrs III der Republik (1795). Dieses Werk ist nicht blos für die Bewohner derjenigen Länder, die bis zum Jahre 1814 nach französischen Gesetzen regiert wurden, sondern auch vorzugsweise für die Geschichte und Staatswissenschaft wichtig. Zwar giebt es treffliche und umfassende Werke über die Geschichte der französischen Revolution; aber die Gesetzgebung ist nirgends genügend darin dargestellt, allenfalls Bignon's Geschichte seit dem 18. Brum. bis zum Tilsiter Frieden ausgenommen. Die Constitutionen und Gesetze sind in verschiedenen Werken vollständig gesammelt; diese Sammlungen sind aber theuer und enthalten zugleich vieles Andere. Kritiken der Gesetze finden sich nur in Schriften über die einzelnen Gegen-

Digitized by Google

stände derselben. In keinem einzigen Werke, das dem Ref. bekannt ist, sind diese drei Gegenstände concentrirt, wie in dem Kolb'schen; und gerade diese Behandlung ist die geeignete, um über den Geist der französischen Constitution ein helles Licht zu verbreiten. Kein wichtiges Gesetz ist in diesem Bande übergangen, keine Verfügung über Localverhältnisse eingeschaltet; dagegen ist manches transitorische Gesetz aufgenommen worden, das über die damaligen herrschenden Ansichten und Verhältnisse genaue Kunde giebt und spätere Gesetze erläutert. Der Darstellung und Sprache des Verf. merkt man an, daß er mehr der Sache, als der Form huldigt, so wie geringe Irrthümer, wie z. B. S. 5, wo er den Gerichtshof, le Châtelet, als „höchsten Gerichtshof" aufführt, sich eingeschlichen haben. Indessen muß man die Fortsetzung und das Ende des Werkes abwarten, um ein vollständiges Urtheil darüber fällen zu können. 10.

De historia ejusque tractandae varia ratione. Diss. inaug. quam etc. defendet Maximil. Wolfg. Duncker. Berol. 1834. 43 pp. 4.

§. I. Gegenstand der Geschichte, Wechsel und Zusammenhang der Dinge, insofern beide durch das Bewußtseyn bedingt sind. §. II. Die Historiographie läßt sich in folgende Theile zerlegen: 1) Anfänge (genus primitivum): einfache, der Wahrheit gemäße Relation, wobei nur der Gedanke vorherrscht, etwas der Vergessenheit zu entziehen; in diesem Sinne sind die Annales Pontificum und die Chroniken des Mittelalters geschrieben. 2) Künstlerische, dichterische Darstellung (g. artificiosum): unter dem Einflusse der Einbildungskraft und der Religion, besonders derjenigen Zeit eigen, wo Kunst und Wissenschaft noch keine getrennten Begriffe waren (p. 8 sqq. über Begriff und Wesen der Kunst und Wissenschaft); so schrieb Herodot, bei welchem die Grundidee von der göttlichen Vergeltung; die Form seiner Darstellung ist nichts weniger, als vollendete Kunstform; —

Digitized by Google

so schrieb Thucydides, ein Muster blos reproductiver Kunst; bei ihm ist Alles Menschenwerk, seine Lebensansicht, daß der Mensch ewig Sclav seiner Leidenschaften sey; er verfolgt keinen künstlerischen Zweck, sondern den der Belehrung, der Besserung, und schildert nur den Fall der Griechen im peloponnesischen Kriege; — endlich so auch Tacitus; auch bei ihm vollendete dramatische Darstellung ohne eigentliche Grundidee, auf welche Alles consequent zurückbezogen wäre. In Summa: „jam dicere nobis liceat, in libris eorum non exstare verum atque absolutum artis opus: Herodotum quidem ad artem proxime accedere, quum tantum artificioso tempore, in infantia humani generis historiaeque, artificium justum esse posset, reliquos vero, Thucydidem et Tacitum, doctrinae studiis eruditos, nexum rerum gestarum intelligentes, alterum reproductivae tantum arti operam dedisse, alterum, licet summi acuminis virum, rebus ipsis reluctantibus ad finem suum pervenire non potuisse“ (p. 21). — 3) Kritische Behandlung, Darstellung einzelner politischer, literarischer u. s. w. Zustände, aus zerstreuten Notizen zusammengetragen, doch unter genauer Prüfung der Quelle, also Monographie. — §. III. 4) Subjective Historiographie, die nicht den Ursprung der Dinge nachweiset, sondern, von der Oberfläche schöpfend, nur die nächsten und zufälligen Veranlassungen entwickelt, den Nutzen moralischer und politischer Belehrung im Auge hat, gern raisonnirt und declamirt und mit Gelehrsamkeit prunkt; so war ein großer Theil der römischen Historiographie beschaffen, so die des 18. Jahrhunderts (Voltaire). Parallel mit dieser steht 5) die religiöse oder christliche, welche, ohne eine tiefere Bedeutung der Geschichte zu ahnen, durch Beispiele der göttlichen Waltung belehren und bessern will (bei dieser Gelegenheit wird p. 29 sq. die Frage, ob in der Geschichte ein Urtheil über Gutes und Böses zu fällen sey, verneint, und an die Stelle des Urtheils vielmehr die Pflicht ge-

Digitized by Google

ſetzt, zu unterſuchen, „num omnino et quatenus in factis insit ingenium universale populi temporisque“). §. IV. 6) Pragmatiſche Hiſtoriographie, Entwickelung der den Ereigniſſen zum Grunde liegenden Ideen aus den Ereigniſſen ſelbſt, „ita ut hoc loco jam non tam exteriorem quam interiorem mentis imaginem, qualis fuerit pristinis temporibus, spectare possis.“ §. V. 7) Philoſophiſche Hiſtoriographie; ſie vollendet, was die pragmatiſche unvollendet gelaſſen, „ut demonstretur, cur haec mens ea quae fuit esse debuerit, et quanam necessitate omnia haec e ratione profecta sint, ut partes historiae singulaque tempora tanquam membra quaedam agnoscantur organica absolutae mentis et conditio humanarum divinarumque idearum, atque divinum rerum regimen ita apertum fiat, ut ipsa ratione intelligatur“ (p. 32). Sie giebt alſo gleichſam den Grund für die Urſachen der Ereigniſſe, beweiſet die Nothwendigkeit derſelben, und ſie iſt es, welcher der Verf. den Vorzug giebt, ſo wie er ſie auch p. 33 sqq. gegen einige Anfechtungen vertheidigt. §. VI. entwirft der Verf. einen Grundriß der Univerſalgeſchichte, und ſtellt, je nachdem Wiſſen oder Wollen vorherrſcht, einen theoretiſchen (Geſchichte der Philoſophie, Religion, Kunſt, letztere als Mittelglied) und einen practiſchen Theil (Geſchichte des Rechts und der Staaten) feſt. §. VII. Ueber Anfang, Fortſchritt und Endziel der Geſchichte. Der wahre Anfang der Geſchichte iſt „mens experrecta“ und fällt mit den Anfängen geiſtiger Entwickelung zuſammen; die Fabel von den Stammältern u. dgl. m. iſt durchaus abzulehnen. Fortſchritt der Geſchichte iſt freie und doch in ſich nothwendige Fortbildung des Geiſtes und Verkörperung derſelben durch Einzelne, wie durch ganze Völker. Endziel „conjunctio libertatis atque necessitatis, mentis et rerum, singulorum et universi.“ — Wir begnügen uns mit dieſer kurzen Andeutung der Hauptpuncte dieſer intereſſanten Schrift, der wir nur ein teutſches Gewand wünſchten. 33.

Digitized by Google

Zwei akademische Schriften von Eichstädt.

Ref. gesteht, kein besonderer Verehrer der akademischen Gelegenheitsschriften zu seyn. Wenigstens fürchtet er, daß dabei viel schöne Kraft und Zeit verbraucht wird, ohne daß ein dem Aufwande entsprechender Vortheil zu erzielen wäre. Darum bedauert er es, wenn in solche Schriftchen eine große Fülle mühevoller Gelehrsamkeit niedergelegt wird. Aber er kann es, da die Sitte einmal besteht, eben so wenig billigen, wenn man es ihnen ansieht, daß der Verf. geeilt habe, sich taliter qualiter seiner Pflicht, durch Uebersetzung etwa einer Predigtstelle, oder eines Auszuges aus einer Relation, kurz durch irgend etwas ursprünglich zu ganz anderem Behufe Gefertigtes, zu entledigen. Vielmehr scheint es dem Zwecke derselben am besten zu entsprechen, wenn sie als geistvolles Product einer Mußestunde erscheinen, in welcher der Verf. entweder an die Feierlichkeit, die er begrüßen soll, die Ideen eines denkenden und gebildeten Geistes anknüpft, oder einen einzelnen, ihn zufällig beschäftigenden, Gegenstand mit dem Lichte seiner Gelehrsamkeit und seines Scharfsinnes beleuchtet hat. Diesen Gesichtspunct scheinen Wenige so richtig gefaßt zu haben, wie Eichstädt in Jena, dessen akademische Gelegenheitsschriften an Eleganz der Sprache, geschmackvoller Behandlung und geistreichem Inhalte nichts zu wünschen übrig lassen, und von steifem Pedantismus eben so entfernt sind, wie von mechanischer Oberflächlichkeit. Es liegen uns zwei Programme von ihm vor, die unsere Ansicht abermals bestätigen. Das eine (Oratio qua ordinum academicorum sententias de commissionibus civium litterariis, quae hoc anno actae sunt, nomina victorum et novorum in proximum annum certaminum argumenta in panegyri academica die VI Sept. Anni MDCCCXXXIV promulgavit Dr. Henr. Carol. Abr. Eichstaedt. Jenae, Bran, 1834. 4. 24 p.) enthält den Abdruck der Rede, mit der der Verf. die neuerdings

eingeführte Preisvertheilung begleitet hat, und verbreitet sich in dem bekannten classischen Lateine Eichstädts und mit fast lyrischen Wendungen über die Hochschulen, über die Geschichte und die Einrichtungen der Preisaufgaben auf Universitäten, über ähnliche, für practische Uebung bestimmte, Institute, und über den nächsten Zweck der Feier. Das andere (Animadversiones quaedam in novissimam commentationem de L. 13. §. 5. Dig. De Usufructu. Jenae, Bran, 1834. 4. 14 p.), zur Feier des Rectoratswechsels bestimmt, nimmt auf eine gewandte Weise von einer kurz vorher erfolgten akademischen Promotion Gelegenheit, eine Stelle, die den Juristen viele Noth gemacht, vom Gesichtspuncte des Philologen zu beleuchten. Wir gestehen, daß es uns weit begreiflicher ist, wie der Philolog in den Sprachwendungen Ulpians einen dreifachen Hiatus zu entdecken glauben mußte, als wie die Juristen an einer Stelle Anstoß finden konnten, deren Ideengang uns sehr natürlich scheint. 2.

Miscellen.

1) Ehrenbezeigungen.

Der als Geschichtsforscher, Geschichtsschreiber und als akademischer Jubellehrer gleich hochverdiente Hofrath und Prof. Heeren zu Göttingen ward von dem Könige von Großbritannien und Hannover zum Komthur, die Hofräthe und Professoren Conradi und K. Otfr. Müller wurden zu Rittern des Guelphenordens ernannt. (Aug. 1834.)

Der König von Preußen ernannte den berühmten Chemiker, Hofrath und Prof. D. Trommsdorf zu Erfurt, in Anerkennung seiner 50jährigen verdienstvollen Wirksamkeit, durch Kabinetsordre vom 28. Sept. 1834 zum geheimen Hofrathe.

Auf der Hochschule zu Jena sind die Privatdocenten D. August Danz und D. Heinrich Luden zu außerordentlichen Professoren der Rechte ernannt worden.

Der ordentliche Professor der Rechte auf der Hochschule zu

Digitized by Google

Berlin, D. Heffter, hat den Charakter eines geheimen Justizrathes erhalten.

Am 6. Dec. ernannte der Leipziger Magistrat, an die Stelle des verdienten emeritirten D. Enke, Ritters des K. S. Civilverdienstordens, den ordentlichen Professor der Theologie und bisherigen Archidiaconus zu St. Thomas, D. Goldhorn, zum Pastor an der Nicolaikirche.

2) Nekrolog.

Am 5. Aug. 1834 starb im Haag Karl Graf von Hogendorp, im 73sten Jahre, bekannt als Staatsmann und Schriftsteller, besonders aber durch seinen Antheil an den Ereignissen im Spätjahre 1813 in Holland, das von Frankreich sich trennte.

Am 6. Aug. starb der berühmte militärische Schriftsteller, der preuß. Generallieutenant Freiherr von Valentini, 58 Jahre alt.

Am 7. Aug. verlor die Universität Würzburg einen ausgezeichneten Gelehrten in dem Regierungsrathe und Professor Geier (sen.), 61 Jahre alt.

Am 17. Aug. starb D. Karl Heinrich Gottfried Lommatzsch, Sup. zu Annaberg und Ritter des K. S. Civilverdienstordens, im 63sten Jahre. Er war ein geistvoller, vielseitig gebildeter Mann, geachteter Kanzelredner, und der gelehrten Welt durch seine Monographie über den Myconius bekannt.

Am 22. Aug. starb der Generalsup. der Herzogth. Schleswig und Holstein und Oberconsistorialrath Adler auf einer Amtsreise im Kirchdorfe Gikau, im 78sten Jahre.

Am 31. Aug. starb der Prof. der Astronomie, Hofrath Harding zu Göttingen (der Entdecker der Juno), 69 Jahre alt.

Am 7. Sept. starb der Pfarrer zu Wenigenjena und Privatdocent zu Jena, D. Karl Wilhelm Ernst Putsche, durch seine landwirthschaftlichen Schriften rühmlich bekannt.

Am 17. Sept. starb zu Berlin der wirkliche geheime Staatsminister Freiherr von Schuckmann, im 79sten Jahre. — Als Schriftsteller ist er bekannt durch seine: „Ideen über Finanzverbesserungen", Stuttg. 1808. 8., eine kleine gehaltvolle Schrift, die er, wie er dem Redacteur dieser Blätter selbst sagte, auf

Digitized by Google

unmittelbare Veranlassung des damaligen Großherzogs Karl Friedrich von Baden schrieb.

Am 17. Sept. starb zu Berlin der ausgezeichnete Philolog D. Karl David Ilgen, preuß. Consistorialrath, früher Rector der Domschule zu Naumburg, dann Prof. der orientalischen Sprachen zu Jena, und später Rector der Landschule Pforte. Seit wenigen Jahren vor seinem Tode privatisirte er zu Berlin.

Am 19. Sept. starb der vormalige königl. würtemberg. Minister des Innern, von Weishaar, ausgezeichnet durch sein würtemberg. Privatrecht, und als mehrmaliger Präsident der 2ten Kammer der würtemb. Ständeversammlung.

Am 25. Sept. starb zu München der Hofrath und Prof. Conrad Mannert, berühmt als gründlicher Historiker, Geograph und Statistiker, besonders durch seine Geographie der Griechen und Römer in 10 Bänden. Er erreichte das Alter von 78 Jahren.

Am 6. Oct. 1834 starb zu Homburg vor der Höhe der landgräflich hessische geheime Rath von Ibell (geb. 30. Oct. 1780), der früher im Nassauischen Staatsdienste wesentlichen Antheil an der neuen Organisation dieses Herzogthums genommen hatte. Ihm galt (1819) der Mordversuch des Apothekergehülfen Löhnings während seines Aufenthalts im Bade zu Schwalbach.

Am 20. Oct. 1834 starb zu Bonn D. Ferdinand Mackeldey, Königl. Preuß. geh. Justizrath, erster Professor der Rechte, Ritter des rothen Adlerordens 3ter Classe und des churhess. Löwenordens, im 49sten Jahre. Als akademischer Lehrer und Schriftsteller war er gleich ausgezeichnet.

Am 23. Oct. starb zu Göttingen ein Veteran der geschichtlichen Wissenschaften, der Kritik und Diplomatik, der Hofrath und Prof. Tychsen im 77sten Jahre.

Am 2. Nov. verlor der preußische Staat einen seiner geachtetsten Staatsmänner, den Finanzminister Maaßen, durch den Tod zu Berlin.

Am 11. Nov. starb zu Dresden der Hofrath und Oberbibliothekar Ebert, als ehrenwerther und gründlicher literärgeschichtlicher und lexikalischer Schriftsteller bekannt, 43 Jahre alt.

Digitized by Google

Lehrbuch der materiellen Politik, von D. Karl von Rotteck, Großh. Bad. Hofr. u. Prof. ꝛc. Stuttg., 1834, Hallberger. 510 S. gr. 8.

Bevor Ref. zur Anzeige und Beurtheilung des Inhalts dieses Werkes sich wendet, muß er im Voraus daran erinnern, daß dasselbe auch den zweiten Titel führt: „Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften. Dritter Band.“ Nach diesem zweiten Titel schließt es an zwei vorausgegangene Bände dieses „Lehrbuches“ sich an, von welchen der erste im Jahre 1829 mit dem speciellen Titel: „Lehrbuch des natürlichen Privatrechts“, der zweite im Jahre 1830 mit dem speciellen Titel: „Lehrbuch der allgemeinen Staatslehre“ erschien.

Der vorliegende und neuerschienene Band, welcher die „materielle Politik“ wissenschaftlich darstellt, steht mit dem zweiten Bande insofern in der nächsten Verbindung, inwiefern der zweite Band, außer dem Staatsrechte (Metapolitik), auch den formellen Theil der practischen Politik, namentlich die Constitutionslehre, umschloß. Jetzt folgen nun, unter dem allgemeinen Titel: materielle Politik, in diesem Bande drei wichtige Hauptabschnitte derselben: 1) auswärtige Angelegenheiten (insbesondere das Völker- und Staatenrecht); 2) Justizwissenschaft; 3) Polizeiwissenschaft. — Diese Abschnitte hat daher unsere Anzeige zu besprechen.

Ref. sagt den zahlreichen Lesern der Werke des berühmten Verfassers nichts Neues, wenn er ihnen versichert, daß sie auch in diesem Bande eine reiche Fülle staatswissenschaftlicher Kenntnisse, freimüthiger Urtheile, neuer Ansichten und eigenthümlicher Forschungen ansprechen wird. Eine Anzeige, die Maas und Ziel halten muß, kann freilich nur das Allgemeine berühren,

Digitized by Google

und muß sich auf einzelne Andeutungen beschränken, wobei theils der innere organische Zusammenhang, der das Ganze verbindet, nicht so, wie bei dem Lesen selbst, vergegenwärtiget, theils auch das, wo Ref. nach seinen Ansichten von denen des Verf. abweicht, nicht besonders hervorgehoben, und Rede und Gegenrede vollständig neben einander gestellt werden kann, so sehr dies Ref. bei vielen Abschnitten und einzelnen politischen Dogmen gewünscht hätte.

In dem ersten Abschnitte unterscheidet der Verf. mit Recht zwischen Völker- und Staatenrechte, und eben so zwischen dem philosophischen und europäischen Völkerrechte, welches letztere der Ref. lieber das practische, als das europäische, nennt, theils weil dadurch sein Verhältniß, und oft sein Gegensatz, zu dem philosophischen Völkerrechte bestimmt bezeichnet, theils auch die civilisirte neue amerikanische Staatenwelt in dasselbe mit eingeschlossen wird, welche — in Hinsicht auf auswärtige Verhältnisse und Diplomatie — die bereits früher im europäischen Staatensysteme geltenden Grundsätze, nach ihrer Emancipation aus den frühern Colonialverhältnissen, annahm und befolgte. Dem Referenten gilt, wie dem Verf., das philosophische Völkerrecht als der höchste Maasstab für das practische; allein eben aus diesem Grunde hält Ref. für nöthig, im Eingange der Vorträge über das practische Völkerrecht, wenn auch nur summarisch, die allgemeinsten Grundsätze des philosophischen Völkerrechts aufzustellen, um einen Anhalt und Maasstab für die Beurtheilung und Entscheidung sehr vieler, aus historischen Verhältnissen und Thatsachen hervorgehenden, völkerrechtlichen Fragen zu haben. — Der Verf. verneint, bei seiner Consequenz, die moralischen Verbindlichkeiten (Tugendpflichten) der Völker und Staaten gegen einander, und hat insofern Recht, als der Rechtskreis eine äußere Sphäre bildet. Kann aber, da Pflicht und Recht der gemein-

Digitized by Google

samen Gesetzgebung der Sittlichkeit entstammen, und jede äußere That nur der Wiederschein der innern Gesinnung der Handelnden ist, in der Praxis die Moral von dem Rechte so scharf gesondert werden, wie in der Theorie? Kann wohl ein Völkervertrag rechtliche Gültigkeit haben, der unsittlich ist, wenn z. B. ein besiegtes Volk von dem Sieger durch Vertrag genöthigt würde, die Leibeigenschaft, oder die Verpflanzung in einen andern Erdstrich anzunehmen? Ad turpia nemo obligatur, ist eins der ältesten Axiome des Vernunftrechts, und deshalb verwirft auch das practische Völkerrecht alle Forderungen der Völker an einander, die gegen die von der Vernunft unbedingt gebotene Sittlichkeit verstoßen. — Völlig stimmt aber Ref. dem Verf. (S. 17) in der Annahme einer Völkerklugheit bei. „Es giebt für die Völker ein, auf Erstrebung des Vortheils und Verhütung des Nachtheils abzweckendes, practisch gültiges Gesetz." Zum Schlusse der Einleitung giebt der Verf., in kurzen Umrissen, die Geschichte des practischen Völkerrechts selbst, und die Geschichte dieser Wissenschaft.

Der erste Haupttheil behandelt das Völkerrecht in Friedenszeiten. Voran steht das Recht der Persönlichkeit mit den Bedingungen der Anerkennung; es folgen das Recht der Selbstständigkeit (souveraine und halbsouveraine Staaten); Freiheit und Gleichheit; das Recht der Intervention (wo Ref. manche Gegenrede sich erlauben würde, wenn dies in kurzem Umfange möglich wäre); das Verhältniß der Staatsgewalt zu fremden Personen, und der Staatsbürger zu fremden Staatsgewalten. — Vom Völkereigenthume, und insbesondere vom Staatsgebiete. Scharfsinnig unterscheidet der Verf. zwischen der Erwerbung zum Eigenthume und der Erwerbung zum Gebiete. Mit allen Gründen des Vernunftrechts erklärt sich der Verf. gegen die Erwerbung von Land und Leuten unter den Titeln des Tausches, des Kaufes, der Schenkung,

der Heirath, der Erbschaft. Nur freiwillige Unterwerfung und die aus Gründen des öffentlichen Rechts geschehende Abtretung gelten dem Verf. als vernünftig zu Recht bestehende Titel einer abgeleiteten Gebietserwerbung. — Von den Grenzen der Länder. Von Servituten. „Eine völkerrechtliche Dienstbarkeit nennt man jede einseitige Verpflichtung eines Volkes, zu Gunsten eines andern etwas zu thun, oder zu unterlassen, oder zu dulden, was es, ohne solche specielle Verpflichtung, zu thun, oder zu unterlassen, oder zu dulden nicht schuldig wäre (z. B. Militairstraßen, Besatzungsrecht in einer bestimmten Festung u. s. w.)." Von Gewässern, dem Meere, den Binnenseen und Flüssen. Von der Verjährung. Der Verf. nimmt sie, wie unter Privaten, so auch unter Völkern an, „weil sonst aller Rechtszustand schwankend wäre." Es wird aber im practischen Völkerrechte immer schwierig bleiben, für die Verjährung einen terminum a quo festzusetzen; z. B. über Griechenlands Besitz von den Türken; über Palästina; Ost- und West-Persien u. s. w. — Daran schließt sich das wichtige Dogma von den Völkerverträgen.

Im zweiten Hauptabschnitte stellt der Verf. das Völkerrecht im Kriege auf. Er gehet von der Vermittelung und dem Schiedsgerichte aus, handelt sodann von Retorsion und Repressalien, von dem wirklichen Kriege (der Bürgerkrieg, als innerer Kampf zwischen feindlichen Parteien, scheint dem Ref. nicht in das Völkerrecht zu gehören) *). Nachdem der Verf. in mehrern §§. die allgemeinen Rechtsregeln für den Krieg be-

*) Ref. kann in diesem Abschnitte nicht für die Vollständigkeit seiner Mittheilung einstehen, weil in seinem geheften Exemplare die Seitenzahlen 81—88 (4 Blätter Text) zweimal, ganz mit einem und demselben Texte, sich vorfinden, dagegen aber das Inhaltsverzeichniß des ganzen Bandes fehlt, während dem ersten und zweiten Bande des ganzen Werkes ein solches vorstand.

Digitized by Google

sprochen hat, stellt er als Ergebniß (S. 91) auf: „Bei der unendlichen Verschiedenheit der für Zulässigkeit oder Unzulässigkeit gewisser Kriegsmittel entscheidenden Verhältnisse und Umstände, wornach nämlich in einem Falle erlaubt oder gerechtfertiget erscheinen mag, was in hundert andern verwerflich und empörend wäre, bleibt für die Theorie nichts anders übrig, als der Satz: Das Kriegsrecht ist nicht unbegrenzt, wohl aber unbestimmt, d. h. im Allgemeinen durchaus unbestimmbar." — Von Allianzen, ihrer Eintheilung, den Rechtsverhältnissen der Alliirten unter sich, und gegen den Feind. Von den Subsidienverträgen im engern Sinne, sagt der Verf.: „Sie werden in der Regel tolerirt, eine Folge der vorherrschenden Unkenntniß oder Nichtachtung der vernünftigen Menschen- und Völkerrechte." Ref. meint, daß die Politik sie, in einzelnen Fällen, nicht blos entschuldigen, sondern sogar rechtfertigen könne. — Von der Neutralität. Hier behandelt der Verf. ausführlich das heutige conventionelle Recht der Neutralität zur See. — Von Friedensschlüssen, deren Unterhandlung, Grundlage, und rechtlichen Verbindlichkeit.

Im dritten Hauptabschnitte stellt der Verf. die Mittel der Gründung oder Befestigung eines gesicherten Rechtszustandes zwischen den Völkern auf. Mit steter Rücksicht auf die Geschichte würdigt der Verf. die beiden Systeme des Gleichgewichts und der Präponderanz (oder der Gravitation), und weiset nach, daß die neueste Zeit noch ein drittes beigefügt habe, „welches gewissermaßen als eine Verbindung von den beiden andern erscheint: das Gleichgewicht zwischen einigen großen Mächten, und der aus derselben Verbindung entstehenden Präponderanz, und mithin Herrschaft über alle übrigen." Ref. bemerkt, daß dieses dritte System in der Wirklichkeit schon dadurch sehr gemildert wird, daß kein Jahrzehent vergehen kann, wo nicht mehrere Hauptinteressen der

Digitized by Google

präponderirenden Mächte unter sich selbst in Collisionen kommen, veranlaßt bald durch den Gegensatz im innern Staatsleben der constitutionellen und absoluten Staaten, bald durch Verschiedenheit der Handelspolitik, bald durch höchst verschiedenartige Stellung der präponderirenden Mächte in Hinsicht des Auslandes. Ref. erinnert nur an die Verschiedenheit der Interessen der Großmächte in Beziehung auf die pyrenäische Halbinsel, auf die holländisch-belgische Frage, auf die Türkei, Aegypten, und fortan auf Persien. — Mit der Lehre von den Organen der Völkerverbindung beginnt das Gesandtenrecht; Classen, Rechte und Pflichten der Gesandten. — Staatensystem. Staatenbund. Bundesstaat. Unterschied zwischen beiden. Der Verf. erklärt sich hier gegen Klüber; allein Ref. kann dem Verf. nicht beitreten, wenn er für den teutschen Staatenbund die Benennung: Bundesstaat für angemessener hält, dagegen aber die schweizerische Eidsgenossenschaft, die ehemaligen vereinigten Niederlande und den nordamerikanischen Staatenverein unter den Hauptbegriff des Staatenbundes bringt. Doch liegt die Gegeneinanderstellung der Verschiedenheit der Grundsätze über diesen völkerrechtlichen Gegenstand für die Ausmittelung eines nachhaltigen Ergebnisses außerhalb der Grenzen einer Anzeige. — Das Völkerrecht schließt mit den kosmopolitischen Pflichten der Staaten und Völker (wo also doch der Verf. ein moralisches Verhältniß auch zwischen den Völkern zugesteht). —

In ungleich kürzerm Umfange, als das Völkerrecht, behandelt der Verf. den zweiten Theil der materiellen Politik: die Justizwissenschaft (von S. 169—262). Sie giebt aber, ungeachtet der Kürze, eine gedrängte Uebersicht des Gebietes dieser Wissenschaft, wenn gleich Ref. die Justizwissenschaft, als solche, überhaupt sobald sie von der eigentlichen Politik sich entfernt, und auf die positiven Verhältnisse der gerichtlichen

Digitized by Google

Formen und des gerichtlichen Verfahrens eingehet, nicht zur Politik rechnet. Allerdings gehören die Begriffe von der Justizhoheit, von der Rechtsgesetzgebung, von der Administrativjustiz, von der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens, von den Geschwornen u. a. in die Politik; schwerlich aber die Lehre von den Appellationen, von den verschiedenen Strafrechtstheorieen, den Strafgattungen u. s. w., welche der Ref. dem philosophischen Strafrechte ausschließlich zutheilt, und dieses zugleich mit dem Staatsrechte, nicht aber mit der Staatskunst behandelt.

Der dritte Theil des Bandes ist der Polizeiwissenschaft (von S. 265 an) gewidmet. Unverkennbar bearbeitete der Verf. diesen Abschnitt des vorliegenden Bandes mit besonderer Liebe; auch enthält er namentlich viele dem Verf. eigenthümliche Ansichten (z. B. über Presse, Censur, Kirche u. a.), die einer sorgfältigen Berücksichtigung und Prüfung bedürfen. Allein zu welcher Größe würde diese Anzeige anschwellen, wenn Ref. auch nur über diese angedeuteten Gegenstände seine, vielfach von dem Verf. abweichende, Ansicht, selbst blos mit den wichtigsten Gründen unterstützt, an diesem Orte aufstellen wollte. Ref. berichtet daher nur über das, was der Verf. unter der allgemeinen Benennung der Polizei giebt, und obgleich Ref. selbst bei der Bearbeitung dieser Wissenschaft die Wohlfahrtspolizei mit der Sicherheitspolizei verband; so läugnet er doch nicht, daß es ihm schwer wird, das in den Kreis der Staatswissenschaften nothwendig gehörende Kirchen- und Schulwesen, so wie Alles, was man unter dem Namen der Culturpolizei behandelt, in Eine und dieselbe Wissenschaft mit der Sicherheits- und Ordnungspolizei zu bringen. Die Schwierigkeit aber, diese Gegenstände anderwärts in den Staatswissenschaften, z. B. in der Politik oder in der Staatswirthschaftslehre, unterzubringen, wird dadurch gesteigert, daß sie theilweise aller-

Digitized by Google

dings nicht völlig von dem Ressort der Polizei getrennt werden können. Doch Ref. darf diese Untersuchungen hier nicht weiter verfolgen!

Der reichen Belesenheit und dem Scharfsinne des Verf. ist es nicht entgangen, nach welchen verschiedenen Standpuncten die Polizeiwissenschaft, bis herab auf ihren jüngsten Bearbeiter Mohl, von vielen hochverdienten Männern behandelt, und selbst das vieldeutige Wort Polizei gebraucht worden ist. Er stellt folgenden Begriff derselben (S. 268) auf: „Polizei ist diejenige Thätigkeitssphäre der Staatsgewalt (oder, als Wissenschaft, die solcher Sphäre entsprechende Doctrin), welche die directe Erstrebung des innern Staatszweckes (also zumal Sicherheit im Innern, oder auch Wohlfahrt, oder was man sonst für solchen Zweck aufstellen will), insoweit er nicht schon durch die Justiz erfüllt wird, zum Gegenstande hat.“ Stimmt nun auch Ref. mit dem Verf. in der genauern Grenzbestimmung zwischen Justiz und Polizei überein; so kann er doch die Wirksamkeit der Polizei nicht blos auf die directe Erstrebung des innern Staatszweckes beschränken. Ref. nimmt auch eine indirecte Wirksamkeit der Polizei an, und glaubt, daß, je rechtlicher, umsichtiger und geordneter diese indirecte Wirksamkeit gehandhabt würde, der Umfang und die Nothwendigkeit der directen Wirksamkeit sich sehr vermindern dürfte. Gegen die Art, wie Mohl die Grenzlinie zwischen Justiz und Polizei zieht, sagt der Verf. (S. 271 ff.) viel Treffendes. Allerdings würde, nach Mohls Theorie, die Marktpolizei, die ganze Gensd'armerie, und ein großer Theil der Aufsichtspolizei der Justiz zufallen, wogegen Praxis und Theorie sich erklären. — Bei der Eintheilung der Polizei entwickelt der Verf. den Begriff der Polizei im weitern und im engern Sinne, und den Unterschied zwischen höherer und niederer Polizei. Damit verbindet er die Frage: ob es keine

Digitized by Google

andere, als eine Staatspolizei gebe? und erklärt es (S. 278) für ein natürliches Recht, daß Gemeinden ihre Localpolizei selbstständig verwalten. Darauf spricht der Verf. seine Ansicht über den Unterschied zwischen Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei aus, bestimmt die Begriffe: Polizeirecht und Rechtspolizei, stellt (S. 288 ff.) allgemeine Grundsätze der Polizei auf, gegen welche schwerlich etwas Erhebliches sich erinnern lassen dürfte (wo er — S. 297 — auch ein geheimes Nachforschen der Polizei für zulässig und selbst für nöthig erklärt), und schließt die Einleitung mit der Geschichte der Polizei.

Eigenthümlich ist dem Verf. (S. 308) die Eintheilung der Polizei. Er hält das System der Polizei dann für vollständig, wenn es durch seinen Inhalt die nachstehenden Fragen beantwortet: „1) Wer, d. h. welche Persönlichkeiten nehmen den Schutz der Polizei in Anspruch? 2) Was, d. h. welche Rechte, Güter oder Interessen sind zu schützen? 3) Wogegen, d. h. gegen welche Gefahren, Anfeindungen oder Hindernisse ist jener Schutz zu leisten? 4) Wodurch, oder durch welche Mittel wird solcher Schutz bewerkstelligt?" — Zu den schützenden Persönlichkeiten (wo aber der Verf. unter dem Worte Schutz den Gesammtzweck der Polizei berechnet, und folglich die Wohlfahrt mit der Sicherheit in dem Gattungsbegriffe Schutz vereiniget), rechnet der Verf. den Staat selbst, als Ganzes; die verschiedenen Gesammtpersönlichkeiten im Staate (Gemeinden, Corporationen, Familien); die Individuen, mit Einschluß der Fremden. Als zu schützende Güter und Rechte nennt er: Leben, Freiheit, Ehre, Eigenthum, Rechte überhaupt, sodann Bequemlichkeit, Genuß ꝛc. Diesen Persönlichkeiten, Gütern oder Rechten drohen aber theils allgemeine, theils besondere Gefahren, sodann theils eigentliche Rechtsverletzungen, theils andere Beschädigungen ꝛc. Die Hauptmittel dagegen endlich sind theils Gesetze (Gebote und Verbote), theils Anstalten.

Digitized by Google

Der erste Haupttheil der Wissenschaft handelt von den allgemeinsten Mitteln der Sicherheit und Wohlfahrt. Der Verf. hebt von der Volksbildung an, und rechnet dahin die Schulen, oder Unterrichtsanstalten; die gelehrten Schulen insbesondere; die Universitäten; die Akademieen; die Kirche (S. 326—357, wo er das natürliche Kirchenrecht und das Verhältniß der Kirche zum Staate in kurzem Umfange aufstellt); die weitern Mittel der Volkserziehung (unmittelbare Sorge für Sittlichkeit, schöne Künste, öffentliche Vergnügungen, Theater ꝛc.); die Preßfreiheit. Der Verf. beleuchtet hier die beiden Gesichtspuncte der repressiven und der präventiven Maasregeln — den letztern durch die Censur — und spricht sich S. 364 dahin aus: „Die Censur ist unbedingt verwerflich, sowohl vom rechtlichen, als vom politischen Standpuncte." Dagegen ercipirt Ref.; denn die Censur ist eine polizeiliche Maasregel, wie jede andere. Wäre sie unrechtlich und unpolitisch; so wäre es auch jede andere polizeiliche Maasregel. Es kommt Alles, wie bei den letztern, darauf an, wie sie gehandhabt werden. Ref. ist seit 1808 Censor; zuerst in der Rheinbundszeit, dann in der Bewegungszeit von 1813; dann in der Uebergangsepoche von 1815—30; dann in der Zeit der Aufregung in Norddeutschland; jetzt in der constitutionellen Zeit. Als Censor in Städten, wo viel unter den Preßbengel kommt, hat er viele tausend Erfahrungen gesammelt, die, zusammengestellt, nicht ohne Interesse seyn würden. Allerdings betrachtet Ref. das Censoramt als das schwierigste unter seinen amtlichen Verhältnissen. Allein so gewiß er sich bewußt ist, seit 1808 nur Ausbrüche der Leidenschaftlichkeit und Excentricitäten, nie die Wahrheit, nie das Licht, nie das ruhig und würdevoll ausgesprochene freie Wort gehindert zu haben; und so bestimmt er erklärt, daß die sächsische, ihm vorgesetzte, Regierung in allen oben genannten Zeiträumen, ungeachtet des

Digitized by Google

schroffesten Wechsels der Politik in den europäischen Verhältnissen, in Hinsicht auf Censur bei ihren liberalen Grundsätzen sich gleich geblieben ist (weil Confiscationen, von Seiten des teutschen Bundes verfügt, oder durch diplomatische Reclamationen veranlaßt, nicht in den Bereich der innern Staatsgesetzgebung gehören); so bestimmt und offen erklärt Ref. auch, daß er folgendem Satze des Verf. nicht beistimmen kann: „Wer der Censur das Wort spricht, ist entweder befangen in traurigem Vorurtheile, oder maßloser Aengstlichkeit, oder er ist unlauter und böswillig (Ref. meint, es gäbe hier noch einige andere oder); denn er strebt darnach, das Recht wehrlos zu machen, und das Unrecht allmächtig (??). Er ist, wenn er gar einem geistig mündigen Volke (?) die Censur aufdringen will, ein Beleidiger der Ehre dieses Volkes, weil er es in eine Classe zu setzen gedenkt mit Kindern, oder mit Knechten.“ Darüber ließe sich viel sprechen. Ref. beschränkt sich auf die einzige Erklärung: daß er, selbst unter den civilisirtesten europäischen Völkern — Britten, Franzosen und Teutschen, — $\frac{9}{10}$ nicht für geistig mündig halten kann, weil nach seiner Ueberzeugung dazu mehr gehört, als einige keck geschriebene Tagesblätter mit zu halten, und deren Meinungen nachzubeten, ja daß er sich zu beweisen getraut, daß die meisten Emeuten neuerer Zeit, mit ihren, die öffentliche Ruhe und Sicherheit störenden, oft blutigen Ereignissen, ohne die Zügellosigkeit der Presse, nicht eingetreten seyn würden. Ref. wiederhohlt, was er schon anderwärts aussprach: daß die unbedingte Preßfreiheit, so wenig wie die unbedingte Handelsfreiheit, ja selbst die unbedingte Rechtsgleichheit auf Erden ausführbar ist, weil in der letztern Beziehung der Unterschied zwischen staatsbürgerlichen und politischen Rechten nie aufhören kann. Ref. kennt übrigens Staaten mit Censur, wo keinesweges das Volk „in eine Classe mit Kindern oder Knechten gesetzt wird“, und wo, durch die

Digitized by Google

in neuern Zeiten eingetretene mächtige Steigerung der materiellen Interessen, auch die geistigen Interessen — und wenn gleich nur mittelbar — so gefördert werden, daß die Censur, so wie die Polizei überhaupt, immer mehr von der positiven Wirksamkeit zur negativen übergehen kann. — Noch ließe sich viel gegen des Verf. verlangtes „Verbot aller Anonymität" (S. 367) von der theoretischen und practischen Seite sagen; allein Ref. fühlt, daß er bereits zu lange bei diesem Gegenstande verweilte, und gedenkt der folgenden Abschnitte des Werkes. — Ein trefflicher Abschnitt handelt: von der Verhinderung der Armuth (S. 372).

Der zweite Haupttheil der Polizeiwissenschaft bespricht die besondern Gegenstände der polizeilichen Sorgfalt. Dahin rechnet der Verf. die Sicherheit des Staates selbst, die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, die allgemeinen Anstalten und Hülfsmittel für die Sicherheit und Wohlfahrt der Einzelnen (gegen Mordthaten, Zweikampf, Kindermord, Selbstmord, Verwundungen, Mangel an Lebensmitteln; Gesundheits- und Medicinalpolizei überhaupt, persönliche und Eigenthumsgefährdungen, Unglücksfälle ꝛc.), die Ordnung der Gemeinden und Familien (ein ausgezeichnet gelungener Abschnitt), die Gesindepolizei. — Zu kurz, nach der Ansicht des Ref., behandelt der Verf. im dritten Haupttheile die Polizeianstalten (Gefängnisse, Zucht-, Corrections-, Arbeits-, Armen-, Waisen-, Findlings- und Krankenhäuser; Leih- und Spar-, Wittwen- und Brandassecuranz-Cassen).

Wenn nun auch Ref. bei mehrern wichtigen polizeilichen Gegenständen von der Ansicht des Verf. bedeutend abweicht; so empfiehlt er doch diesen Band nach dem großen Reichthume seines Inhalts und nach dem philosophischen und staatsrechtlichen Geiste, welcher die Behandlung auszeichnet, zur allgemeinen Beherzigung den Männern vom Fache. Pölitz.

Digitized by Google

Geschichtliche Darstellung der niederländischen Finanzen vom Anfange des Jahres 1830 bis Ende des Jahres 1833. Mit einigen Betrachtungen über das niederländische Grundgesetz von W. F. Osiander. Stuttg., Fr. Brodhag'sche Buchh., und Amsterdam, bei den Gebr. Diederichs. 1834. VIII u. 256 S. 8. (1 thlr. 4 gr.)

Der Verf. — so viel wir wissen, erster Buchhalter bei dem Banquierhause Hope zu Amsterdam — hat sich bereits in seiner frühern Schrift: Geschichtliche Darstellung der niederländischen Finanzen seit der wieder erlangten Selbstständigkeit des Staates im Jahre 1813 (Amsterdam und Leipzig, 1829. 8.), als einen aufmerksamen Beobachter des niederländischen Finanzhaushaltes ausgewiesen. Als einen solchen zeigt er sich auch in der vorliegenden Schrift, welche sich an die eben angeführte anschließt, und gewissermaßen als Fortsetzung derselben zu betrachten ist. Dieselbe zerfällt in drei Abtheilungen: 1) eine geschichtliche Darstellung des Ganges der niederländischen Finanzverwaltung in den J. 1830, 1831, 1832 und 1833 (S. 1—146), und der Finanzplane für das Jahr 1834 (S. 207—256); 2) Betrachtungen über dieses Finanzwesen und Nachweisung seiner Mängel (S. 147—172), und 3) Erörterungen über die Ursachen dieser Mängel, und, da der Verf. diese Ursachen vorzüglich in dem Grundgesetze vom Jahre 1815 findet, Andeutung der Hauptpuncte dieses Gesetzes, welche eine nähere Bestimmung oder Aenderung verdienen möchten (S. 173—206).

Den Hauptgrund der fortwährenden Bedrängnisse des niederländischen Finanzwesens findet der Verf. (S. 173) in dem Verfahren der Regierung bei den ersten außerordentlichen Bedürfnissen, welche, nach Abwerfung des Napoleonischen Joches, der Kriegszustand mit der Wiedergeburt des Staates zugleich herbeiführte. Bei der damaligen Stimmung der Nation — meint er — würde die Regierung keine große Schwierigkeit ge-

Digitized by Google

funden haben, sich die benöthigten Mittel zur Bestreitung solcher außerordentlichen Staatsausgaben, wie sie damals gemacht werden mußten, durch eine gezwungene Anleihe zu mäßigen Zinsen zu verschaffen. Statt dessen aber nahm sie bekanntlich ihre Zuflucht zu einem halb freiwilligen und halb gezwungenen Anlehen, und verband dieses mit einer der größten Finanzoperationen. Die ganze, äußerst bedeutende, Staatsschuld ward, mit verhältnißmäßiger Capitalerhöhung, auf den gleichmäßigen Zinsfuß von drittehalb Procent gebracht, und die unter Napoleon davon abgestrichenen zwei Drittheile wurden, vermittelst jährlicher Auslösungen im Betrage von fünf Millionen Gulden, wieder ins Leben gerufen. Auf diese Weise entsagte der Staat der Möglichkeit, bei wieder veränderten Zeitverhältnissen, sich seine Zinsenbürde im Mindesten zu erleichtern. Vielmehr erhielt die Zinsen tragende Staatsschuld einen jährlichen Zuwachs von fünf Millionen. Um diesem letzten Uebel vorzubeugen, wurde zwar jährlich eine gleiche Summe der wirklichen Schuld eingekauft und vernichtet; aber es fehlte der hierzu bestimmten Amortisationscasse an der, zu diesen jährlich wiederkehrenden Operationen erforderlichen, sichern und festen Grundlage; an reinen Ueberschüssen des Staatseinkommens, welche zu diesen Operationen zu verwenden seyn möchten. Auch war wirklich der ganze Staatshaushalt auf die Erlangung solcher Ueberschüsse zu wenig berechnet und angelegt. Vielmehr wurden (S. 175) alle Administrationszweige gleich im Anfange auf einen viel zu hohen Fuß angelegt; so daß er, statt der nöthig gewesenen Ueberschüsse, jährlich nur Deficits gab, die in ihren Folgen um so empfindlicher wurden, da man es nicht wagte, die Nation durch neue Steuern mit den Folgen dieser doppelten Mißgriffe auf eine empfindliche Weise bekannt zu machen, sondern die Hülfe nur in Creditmitteln suchte und suchen mußte, die ihrer Natur nach jedes kostbarer wurden.

Digitized by Google

So kam es denn, und mußte es kommen, daß sich schon in den Jahren 1823 bis zu Ende des Jahres 1828 im Durchschnitte ein, theils offenkundiges, theils stilles, jährliches Deficit von ungefähr sechszehn Millionen Gulden berechnen ließ (S. 147); das sich denn seit der belgischen Revolution, und seit der Lostrennung dieses Theils vom niederländischen Staate, fortwährend auf eine sehr bedeutende Weise vermehrt, und die Verlegenheiten, mit welchen die niederländische Finanzverwaltung seitdem fortwährend zu kämpfen hatte, auf das Auffallendste gesteigert hat. Nach der Angabe des — wie es uns scheint, sehr wohl unterrichteten — Verf. (S. 139—160) betrug im Anfange des Jahres 1830 die zu drittehalb Procent verzinsliche wirkliche niederländische Staatsschuld, oder die Masse der sogenannten Integralen 780 Millionen Gulden. Dazu kamen nun die seitdem nothwendig gewordenen neuen Anlehen, von welchen zwar ein Theil wieder abgetragen ist, aber immer nicht weniger als 192,900,000 Gulden annoch, theils zu fünf, theils zu sechs Procent, zu verzinsen sind; und weiter kommen noch hinzu 107 Millionen zu fünfthalb Procent, und 29,100,000 zu vierthalb Procent verzinsliche Syndikatsobligationen, so wie ungefähr 20 Millionen nicht eingelöste Domänenlosrenten; so daß also bis zu Ende des Jahres 1833 die verzinsliche niederländische Staatsschuld sich auf eilfhundert und neun und zwanzig Millionen Gulden herausstellt. Außerdem belief sich der Betrag der sogenannten todten, allmählig zu tilgenden, Schuld noch auf 816,691,600 Gulden. Zur Verzinsung dieser Schuldenmasse, so wie zum Einkaufe der jährlich zu vernichtenden Partieen der todten Schuld aber sind, nach der Berechnung des Verf. (S. 154—158), jährlich erforderlich 39,183,500 Gulden, und diese, verbunden mit dem übrigen Staatsaufwande, diesen zu 33,000,000 angenommen, erfordern ein jährliches Einkommen von 72,183,500 Gulden.

Digitized by Google

Da sich indeß dieses nicht höher berechnen läßt, als (S. 158, 159) auf 52,500,000 Gulden; so ergiebt sich ein jährliches Deficit von nicht weniger als 19,683,500 Gulden, das sich auf 11,283,500 Gulden vermindern würde, wenn Belgien den ihm in den bekannten vier und zwanzig Artikeln der Londoner Conferenzen zugewiesenen Zinsantheil von 8,400,000 Gulden richtig bezahlen würde, was der Verf. jedoch noch für sehr zweifelhaft ansieht, weil Belgien, eben so wie Holland, sich während des Kriegszustandes in Schulden zu drückenden Bedingungen vertieft habe, und Mühe haben werde, bei wiederhergestelltem Frieden seinen Haushalt so zu ordnen, daß die Staatseinkünfte zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse hinreichend seyn dürften, eine bedeutende Vermehrung der Staatseinnahme durch neue Abgaben aber nicht zu erzielen seyn dürfte, indem das Volk eine drückende Besteuerung dort nie ertragen werde. — Aber eben so wenig werde eine weitere Vermehrung der Staatseinnahme zur Deckung des sich in Holland ergebenden, vorhin angegebenen, Deficits in Holland möglich seyn. Denn (S. 163) das Maas der Besteuerung könne nicht anders als vollgemessen seyn, wenn, wie in Holland, eine Bevölkerung von ungefähr dritthalb Millionen Seelen, bei keinem großen Naturreichthume des Landes, fünf und vierzig Millionen Staatsausgaben aufzubringen, und außerdem noch besondere Abgaben für das Amortissementssyndikat — dreizehn Procent Erhöhung auf einen großen Theil der Steuern, — so wie die Auflagen für die Provinzen und Communen, dann den Bedarf für die Unterhaltung der Dämme, Wasserwerke und Wassermühlen zu tragen habe, wodurch sich der Betrag der jährlichen Abgaben der Nation auf siebenzig Millionen steigere (S. 162).

Die eigentliche und wesentliche Hülfe für den hiernach sich darstellenden Nothstand des niederländischen Finanzwesens sucht der Verf., nächst mancherlei, bei der Administration zu machenden

Digitized by Google

oder einzuleitenden Ersparnissen, in einer Reform der niederländischen Verfassung; zunächst in einer angemessenern Gestaltung des Wahlsystems und Wahlverfahrens der Generalstaaten, dadurch, daß hier der Einfluß der Regierung auf die Wahlen weniger möglich gemacht, das oligarchische Princip, das jetzt vorherrschend sey, entfernt, und der Eintritt freisinniger und hellsehender Männer aus allen Volksclassen in die Ständeversammlung mehr befördert werde; dann in einer Beschränkung des Rechts der Krone, die Anträge der Generalstaaten, ohne irgend eine Motivirung, mit dem Ausdrucke: Le Roi délibérera, zurückzuweisen; weiter, in einer zweckmäßigen Berathungsform über das Budget, mit Gestattung der Prüfung der einzelnen Theile desselben, statt der bisher üblichen, blos summarischen Abstimmungen darüber, verbunden mit einer angemessenen Bestimmung über die Verantwortlichkeit der Minister; indem die Einführung des hohen Gerichtshofes, welcher nach der Constitution zu dem Ende habe errichtet werden sollen, bis jetzt nur ein frommer Wunsch geblieben sey. Vorzüglich nachtheilig findet nächstdem der Verf. (S. 169) die bisherige, „jedem uneingeweiheten Auge verschlossene" Behandlung des Amortissementssyndicats, und dessen zu große Abhängigkeit von der Krone; indem diese Abhängigkeit die Regierung veranlasse, dem Staatshaushalte bei weitem weniger den Geist der Sparsamkeit zu widmen, als es Noth thue, und überhaupt die Uebersicht des Standes des Finanzhaushaltes sehr erschwere, auch gar zu leicht zu schädlichen Verirrungen hinführe. Zuletzt aber (S. 195 ff.) wünscht er, die directe, und von der Controle der Generalstaaten unabhängige, Einwirkung auf die Angelegenheiten der Colonieen, und der so wichtigen ostindischen Besitzungen, der Regierung entzogen zu sehen. Denn dadurch wären diese Besitzungen von dem Haushalte des constitutionellen Staates ganz abgesondert, und es stehe ganz in

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

der Macht der Krone, diese Länder als Privatdomainen, und nicht als Besitzungen des Staates zu verwalten.

Wir überlassen die Würdigung dieser Vorschläge und der dafür aufgeführten Argumente den, zur Prüfung derselben mehr, als wir, berufenen holländischen Staatsmännern. Jedenfalls aber dringt sich wohl jedem Unbefangenen die Ueberzeugung auf, daß es dringend Noth thut und kräftiger Mittel bedarf, um den immer wachsenden Bedrängnissen des niederländischen Finanzwesens die nöthige Abhülfe zu schaffen. So viel ist wohl jedenfalls das sichere Ergebniß dieser geschichtlichen Darstellung: das richtige Ebenmaas zwischen Einnahme und Ausgabe hat die niederländische Finanzverwaltung bis jetzt noch nicht gefunden, und so leicht es ihr bisher gewesen seyn mag, bei dem Reichthume eines großen Theils ihrer Staatsangehörigen, und bei dem vorherrschenden Hange der holländischen Capitalisten zu Speculationen in öffentlichen Effecten, sich durch allerlei künstliche Operationen die nöthigen Mittel für ihren Haushalt zu schaffen; ins Unendliche läßt sich der Credit und dessen Benutzung gewiß nie treiben. Die Schilderung, welche der Verf. (S. 163) von dem dermaligen Wohlstande des Volkes macht, verdient auf jeden Fall hohe Aufmerksamkeit. Das Interesse reicher Speculanten, welche, von ihrem Privatinteresse geleitet, den Regierungen bei ihren Finanzoperationen meist sehr bereitwillig die Hand bieten, und das Interesse des Volkes sind keineswegs identische Dinge. Was die Wenigen bereichert, macht die große Masse des Volkes meist bedeutend ärmer. Lotz.

Mémoires biographiques, littéraires et politiques de Mirabeau, écrits par lui-même, par son père, son oncle et son fils adoptif; précédé d'une étude sur Mirabeau par Victor Hugo. Tome I. Bruxelles, chez J. F. Meline. 1834. 336 S. 12.

Mignet in der Geschichte der französischen Revolution sagt: „Mirabeau genoß nicht lange der Popularität, deren er sich sicher

glaubte. Nach einer kurzen Krankheit endigte er ein durch Leidenschaften und Arbeiten abgenutztes Leben. Sein Tod war (wurde betrachtet als) ein öffentliches Unglück. Ganz Paris wohnte seiner Beerdigung bei, Frankreich trug Trauer über ihn, und seine Ueberreste wurden an dem Orte beigesetzt, der den großen Männern, im Namen des dankbaren Vaterlandes, geweiht worden war. Er hatte keinen Nachfolger in Macht und Volksliebe, und noch lange richteten sich die Blicke der Versammlungen bei schwierigen Erörterungen nach dem Sitze, von dem die entscheidende Stimme ausging, welche dem Streite ein Ende machte. Mirabeau hatte der Revolution in den Zeiten der Prüfung durch seine Kühnheit, nach dem Siege durch die Macht seiner Vernunft (und hinreißender Beredtsamkeit), gedient, und starb vielleicht zur rechten Zeit. In seinem Kopfe wälzte er große Entwürfe; er wollte dem Throne mehr Stärke geben, und die Revolution befestigen, zwei in jener Zeit sehr schwierige (wir glauben, fast unmögliche) Aufgaben. Es ist zu fürchten, daß das Königthum, wenn er es unabhängig gemacht hätte, die Revolution unterdrückt, und daß, wäre er darin gescheitert, die Revolution das Königreich abgeschafft haben würde."

Wir haben Mignets Charakterschilderung dieses außerordentlichen Mannes, dessen Name weltgeschichtlich geworden ist, um deswillen vorausgeschickt, um hiermit die widersprechenden Urtheile von Andern über ihn vergleichen zu können. Unwahrscheinlich möchte es aber seyn, daß er je zwei, sich im Grundsatze zerstörende, Plane gehegt und verfolgt habe. Wenn er anfangs die Revolution zu befördern und zu befestigen die Absicht hegte, bald aber, vor den Folgen der Anarchie zurückschaudernd, und gegen den Beifall des Pöbels gleichgültiger geworden, dessen Herrschaft ihm zu mißfallen anfing, wieder einzulenken versuchte, um die Monarchie vor dem gewissen Untergange zu retten; so läßt sich wohl sicher der Schluß ziehen, daß er seinen ersten

Digitized by Google

Plan theilweise fallen ließ, um den zweiten durchzusetzen. Wahrscheinlich ist aber, daß er hierbei seine Kräfte überschätzte.

Es war unmöglich, den Gang der Ereignisse zu hemmen, die er selbst herbeigeführt hatte. Noch weniger war möglich, Rückschritte zu thun. Als Volkstribun hatte er durch Beredtsamkeit, Geistesüberlegenheit und Entschlossenheit eine Popularität erlangt, wie sie noch keiner besaß. Bei dem privilegirten Stande, dem er durch Geburt angehörte, gehaßt, weil er dessen Interessen seiner Popularität aufopferte, würde er als reumüthiger Ueberläufer immer verdächtig, von dem Volke aber, sobald er die Rolle eines Tribuns mit der eines Verfechters des Hofes verwechselte, verlassen und verfolgt worden seyn. Gewiß war es, daß er gegen das Ende seiner politischen Wirksamkeit der Volkspartei verdächtig geworden war. Durch den förmlichen Uebertritt zur Hofpartei würde er als Opfer des Factionsgeistes gefallen seyn.

Ob Victor Hugo, wie er in der Einleitung zu diesem Werke behauptet, tiefer in das Leben Mirabeau's geblickt hat, als Andere, wollen wir nicht in Zweifel ziehen. — Durch Auszüge aus einem Briefwechsel zwischen Mirabeau's Vater und Oheim wird bewiesen, daß sie diesen für einen Taugenichts hielten, dessen Sinnesänderung und Besserung unmöglich sey. Zehn Jahre später, am 2. April 1791, endete er seine Laufbahn, angebetet vom Volke, welches seinen Tod als eine öffentliche Calamität beweinte. Das Unbegreifliche dieser beiden Erscheinungen zu erklären, soll die Aufgabe dieses Werkes seyn.

V. Hugo bemerkt: „In der französischen Revolution war die Vergangenheit und Zukunft. Mirabeau war die Gegenwart. Das Eigenthümliche einer Revolution ist aber, daß sie nur vor der Geburt getödtet werden kann. Mirabeau im Jahre 1791 war schwach gegen Mirabeau vom Jahre 1789. Sein Werk war stärker geworden, als er es selbst war."

Digitized by Google

Sehr richtig ist es, was er weiter behauptet, daß für Alle, welche M. sahen und hörten, seine niedergeschriebenen Reden wenig anziehend sind. Es fehlt der todten Schrift der begeisterte, lebendige Vortrag, der Zauber seiner Beredtsamkeit und der logischen Ordnung in dem Vortrage, der nicht memorirt wurde, über Gegenstände, welche die Mitwelt im höchsten Grade interessirten.

Möchten dieses unsere Geistlichen beherzigen, deren Predigten, mit Feuer und Anstand declamirt, die Kirchenstühle füllten, gedruckt aber keine Leser finden. Wenn V. Hugo behauptet, daß bei jedem Redner ein Denker und Schauspieler vereint sey; so ist wohl diese Verbrüderung nicht erbaulich, aber nicht desto weniger wahr. Er sagt: der Denker lebt fort, der Schauspieler stirbt mit dem Menschen.

Auf diese Einleitung von Victor Hugo folgt ein Vorwort von Mirabeau's Adoptivsohne, Lucas Montigny, welcher angeblich durch den Besitz hinterlassener Papiere seines Vaters, und einer Sammlung Briefe seiner Vorfahren im Stande zu seyn glaubt, das Räthselhafte in dem Leben dieses außerordentlichen Mannes zu enthüllen. Mirabeau, von seinem Vater verkannt und zurückgestoßen, würde wahrscheinlich eine andere Lebensrichtung erhalten haben, wenn man ihn human behandelt hätte, dann würde nicht sein Ehrgeiz mit Füßen getreten worden seyn. Eben diese Härte, und die lang dauernden, mit kalter Ueberlegung dictirten Bestrafungen jugendlicher Verirrungen mußten ihn in den kurzen Perioden, welche er außer dem Gefängnisse zubrachte, zu neuen Verirrungen und zum Mißbrauche seiner Freiheit verleiten. Dennoch konnte diese verkehrte Behandlung die ihm eigene Geisteskraft und das Talent, welches ihn später zur Unsterblichkeit führte, nicht unterdrücken. Der Vulkan, dessen Krater man verstopft, wird später verheerend sich einen Ausgang suchen.

Digitized by Google

Es ist zu tadeln, daß der Herausgeber in diese Biographie auch die Geschichte von Mirabeau's Vorfahren aufgenommen hat. Die hierüber mitgetheilten Notizen nehmen fast den ganzen Raum des ersten Theils ein.

Mirabeau wurde berühmt durch sich, durch sein hervorragendes Talent, durch seine Beredtsamkeit, und durch die auf seine Popularität gegründete Macht. Er verdankt seinen Namen keinem seiner Vorfahren, auch nicht dem Alter seines Hauses. Am ausführlichsten ist die Geschichte seines Großvaters gegeben, welcher sich durch Waffenthaten und Rechtlichkeit auszeichnete. Sein Vater war in philanthropischen Ideen und Planen befangen; diesen opferte er seine Zeit und Vermögen, während er sein Hauswesen versäumte. Sein ältester Sohn ward am 9. März 1749 zu Bignon auf einem seiner Güter geboren. Dessen Jugendgeschichte läuft bis zu seiner Verweisung nach Corsica, wohin er als Lieutenant mit einem dahin bestimmten Regimente abging, nachdem vorher die strengsten Maasregeln, ihn zu einem geregelten Leben zu gewöhnen, genommen worden waren. Wir werden in den folgenden Theilen erst die Geschichte seiner weitern Ausbildung zu erwarten haben. Emmermann.

Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Compendiarisch dargestellt zum Gebrauche bei akademischen Vorlesungen von D. Heinr. Zöpfl. Erste Abtheilung. 179 S. 8. Heidelberg, bei Oswald. 1834.

Frühere teutsche Staatsgeschichten nahmen meist nur auf Geschichte des öffentlichen Rechts Rücksicht. Erst K. F. Eichhorn verband mit der teutschen Staatsgeschichte auch die historische Begründung der übrigen Theile des teutschen Rechts. Daraus entstand wohl auch das, was der Verf. S. 17 rühmend anmerkt: „daß die Pfisterische Geschichte der Teutschen (4 Bde. 1829 ff.) nicht nur sehr vorzüglich nach den Quellen bearbeitet ist, sondern auch für die Rechtsgeschichte interessante

Digitized by Google

Bemerkungen mittheilt." Da aber diese Bahn durch die vier Bände jener, von Hrn. Z. hier S. 16 mit Recht großartig genannten, Arbeit Eichhorns erst neuerlich gebrochen wurde; so ist es noch eine, des akademischen, besonders des jüngeren, Lehrers würdige Aufgabe, das große Feld in eine solche gedrängte Uebersicht zu bringen, wie sie für den Vorlesungsunterricht der Lehrer sowohl, als der Lernende, als Grundlage nöthig hat.

Jener bedarf es, daß ein Zusammenhang vorgezeichnet ist, welcher ihn der Mühe und des Zeitverlustes überhebt, auch alles Gewöhnliche, was doch dem Zuhörer bekannt werden soll, selbst zu erzählen, und daß dagegen der Grundriß ihm das zur Auswahl vorhalte, was er ausführlicherer Erläuterung, oder auch einer berichtigenden Beurtheilung würdig achten kann. Dem Zuhörer soll eine solche compendiarische Auffassung nicht nur Hülfsmittel zur nöthigen Vorbereitung und Repetition seyn, sondern vornämlich ihm auch eine unendliche Menge von Fehlern ersparen, welche er nicht vermeiden könnte, wenn er so viele bemerkbare Citate von Namen, Beweisstellen, Jahrzahlen ꝛc. nach dem Gehör notiren sollte; während ohnehin das allzuviele Nachschreiben solchen mechanischen Inhalts das Nachdenken über das Räsonnirende des Lehrvortrages zu ersticken droht.

Der Verf. beweiset durch diese erste Probe viel Talent zu einer für diese Zwecke passenden, gedrängten, leichtverständlichen, den Lehrer zu Erläuterungen veranlassenden, auf Quellen und Belege, und auf zu beurtheilende Meinungsverschiedenheiten durch die Noten hinweisenden, echt compendiarischen Darstellung. Lehrer und Selbststudirende haben in diesen Noten zugleich eine hinreichend reiche, und doch nicht überladene Anzeige der Bearbeitungen, in denen das Vollständigere nachgeschlagen werden kann. (Beiläufig möchte Rec. hierbei den Wunsch geltend machen, daß in allen solchen Schriften die allzuhäufige Citationsart: N. N. a. a. O. vermieden werden sollte. Wie be-

Digitized by Google

schwerlich ist's, rückwärts hundertfach aufsuchen zu müssen, wo denn der angeführte Ort früher schon einmal durch den eigentlichen Titel der Schrift bezeichnet sey? Fast immer würde eine Abkürzung des Buchtitels nicht mehr Raum einnehmen, vielen Lesern aber Zeit ersparen. Zum Beispiele S. 21 steht zweimal: Meidinger a. a. O. Der Titel muß dann rückwärts S. 19 aufgesucht werden. Erspart wäre dieser Zeitverlust, wenn auf demselben Raume citirt würde: Meidinger d. Volksst. — Da in einem Werke dieser Art so sehr oft die Hauptschriften citirt werden müssen; so nimmt Rec. gern diese Gelegenheit, auf eine den Lesern bequemere, abkürzende Citationsart aufmerksam zu machen.)

Die vorliegende erste Abtheilung giebt, nach einer sehr bescheidenen Vorrede, die nöthige, meist literarhistorische Einleitung bis S. 17, und alsdann den Umriß zweier Zeiträume: I. Von der ältesten Zeit bis zum Tode Clodowigs; II. Bis zur völligen Trennung Teutschlands von der fränk. Monarchie (S. 74). Beide Zeiträume sind in natürliche Unterabtheilungen zerlegt. Ueberall geht die Anzeige der Quellen und der die Hauptpuncte umfassenden Literatur voran, die Bearbeitung selbst aber zerfällt zweckgemäß in die Umrisse der Entwickelung des politischen Volkszustandes (dieses Bodens der entstandenen Sitten und Rechte), und dann in classificirte Darstellung dieser Rechtsverhältnisse selbst, wo der Verf. besondere Sorgfalt anwendet, um nicht Späteres in frühere Zeiten zurückzutragen. So warnt er z. B. S. 40, das Verhältniß der Liti, Vasallen ꝛc. aus den folgenden Perioden in die erste einzuschieben, welche lieber magerer bleiben, als mit Anticipationen ausgeschmückt werden solle. Kurz und mit motivirter, unanmaßlicher Beurtheilung werden oft andere Meinungen und Quellenauslegungen mit dem Zeichen A. M. in den Anmerkungen berücksichtigt, so wie überhaupt sich durch-

Digitized by Google

gängig das Bestreben, selbst zu prüfen, beweiset, und alsdann, wenn es auf die Worte der Quellen ankommt, diese sogleich vorgelegt werden.

Die älteste Rechtsverfassung wird §. 14 ganz charakteristisch darin gefunden, daß der Teutsche, gleichsam nach einem nationalen Rechtsinstincte, Schutz durch Genossenschaft — der Familien und der Gaue — suchte, wo jeder sein Wort mitgesprochen haben wollte, doch aber alsdann auch leicht zur dienstlichsten Folgsamkeit an Häuptlinge sich anschloß. Dies war demnach, so weit man zurückgehen kann, teutsche Landesart, das Gepräge teutscher Gesinnung. Daraus allein scheint sich (zu S. 44) begreiflich machen zu lassen, daß, was die so umständliche Angabe von Caesar B. G. 6, 22. historisch nicht bezweifeln läßt, die Landanbauer sich die sonderbare Einrichtung gefallen ließen, agri modum certum aut fines proprios nicht zu haben, so daß sogar jedes Jahr die magistratus et principes den gentibus cognationibusque hominum, qui una coierunt, quantum agri et quo loco visum est, zutheilten, und sie das Jahr nachher wieder zum alio transire nöthigen konnten. Wer ertrüge dies, sich immer auf eine neue Brache versetzen zu lassen, als der alte Teutsche? der, wenn er nur beim Deliberiren sein Wort mitgesprochen hatte, das Executive alsdann denen überließ, die sich damit Mühe machen wollten, und zu nichts bereiter war, als (§. 20) dem, der vorauszugehen unternimmt (prima capiens = princeps), in einer Gefolgschaft = Comitat, sich mit teutscher Fidelität anzuschließen; der, wenn der princeps gefangen wurde (S. 57), mitgefangen seyn wollte. Mit Recht erkennt der Verf. darin S. 55 den ersten Keim des (eben deswegen nicht verschwindenden?) Feudalismus. (Im Aussprechen klang feides, feudes statt fides.)

Wer scherzen wollte, da man jetzt wieder die Teutschen so eifrig mit den Altpersern in Verbindung bringt, könnte,

Digitized by Google

um den Nationalcharakter auch etymologisch nachzuweisen, wohl vorschlagen, die Origination des Namens am leichtesten in dem persischen Dusch, دوستر und دوست zu finden, welches Cameradschaften, besonders amicos per compotationem bedeutet, und mit den so gangbar gewordenen toasts leicht in Verbindung gesetzt werden könnte. Daraus wäre denn auch der durch die ganze teutsche Geschichte durchlaufende Charakterzug erklärbar, von welchem ein Italiener sagt: germani semper conveniunt et nunquam conveniunt. Dennoch besteht, was im Volkscharakter stabil ist.

Des Verf. Geschick, auch Verworrenes in der compendiarischen Kürze klar zu machen, zeigt sich besonders in den §§. 21. 22. von den Völkerwanderungen. (Die Wirkung Leo's des Gr. hier (S. 67) auf Attila ist aus der gespenstischen Furcht des Barbaren, und der Reverenz der ihn begleitenden ostgothischen Fürsten gut erklärt. Deswegen möchte statt Beredtsamkeit nur der Ehrfurcht gebietende Pomp als Mitursache des Eindrucks zu nennen seyn. Denn wenn auch der Kirchenfürst mit noch so großer Salbung gesprochen hätte; wie wenig würde der Hunne davon verstanden haben?)

Im zweiten Zeitraume (J. 511—887) macht S. 77 darauf aufmerksam, daß Chlotar II., als er das Frankenreich der Merovinger wieder vereinigt hatte, doch durch Adel und Geistlichkeit gedrungen war, eine Art von Magna Charta, die älteste in Europa, 615, zu unterzeichnen (s. Baluz. Capital. I, p. 22), deren antidespotischer Inhalt S. 82 gut charakterisirt wird. Wie wenig rechtliche Freiheit hatte der Franke!

Karls des Gr. Regentengenie wird hauptsächlich darin bewundert, daß er sich um den Wohlstand der erwerbenden Classen so sehr, als um seine, mit erstaunlicher Thätigkeit betriebenen, Kriegsunternehmungen bekümmerte. (Er war mit gleichem Sach-

Digitized by Google

verstand Villicus, wie Imperator.) Ob aber vornämlich die Besorgniß, daß die Sachsen, welche allein den Slaven Widerstand leisten wollten, dazu nicht hinreichen, und so das Ganze in Gefahr bringen würden, ihn als Haupturſache zu seinem 32jährigen Unterwerfungskampfe bewogen habe, möchte gegen S. 37 sehr zu bezweifeln seyn. Die Sachsen waren gegen das Frankengebiet immer so unruhige Grenznachbarn, daß er auch dort nicht zu der Ordnung, die sein Geist über Alles liebte, zu gelangen hoffen konnte, wenn nicht von dieser Seite Ruhe erzwungen war. Außerdem hätte er ja wohl noch lange zusehen mögen, bis die Sachsen mehr durch die Slaven geschwächt worden wären. Wahrscheinlich hatte er auch so langen Kampf nicht erwartet. Und doch würde dieser noch viel länger gedauert haben, wenn die gegen fremde, besonders fränkische Herrschaft immerfort strebende Nation nicht unter Gaufürsten getheilt, sondern von Einem Heerfürsten geführt worden wäre. Der Friede von Selz 804 war ein Uebereinkommen mit den allmählig gebeugten und getheilten Adelsfamilien. —

Wohlbemerkt ist S. 89, wie der bloße Schein der Kaiserkrönung zu Rom als ein Recht zu einem neuen Unterthaneneide benutzt, und von der allgemeinen Meinung dafür angenommen wurde. Wie oft wirken Worte und Titel mehr, als die Sache!

Das Interessanteste in der Behandlung des zweiten Zeitraumes ist des Verf. von Selbstuntersuchungen zeugende Beschreibung der sich allmählig füllenden Gesetzsammlungen = Leges Barbarorum, §§. 28—37., unter welche §. 33 consequent auch die angelsächsische als Mitquelle aufnimmt. Ausgezeichnet wird in §. 35 der legislativ-schöpferische Geist der westgothischen, aus der römischen Passendes aufnehmenden, aber das nicht Aufgenommene ausdrücklich ausschließenden, geordneten Gesetzsammlung. (Spanien ist durchgängig in der Geschichte das Land der Gravität. Der Theolog hat wahrscheinlich nicht Unrecht, bei

Digitized by Google

Röm. 15, 24 zu vermuthen, daß der Apostel der christlichen Weltreligion, da der jüdische Particularismus ihm in alle seine östlichen Pflanzungen nachschlich und Unkraut einstreuete, gerade deswegen weit genug und bis Spanien den bessern Saamen tragen wollte, weil er den dortigen Charakter achtete. Auch durch die ganze Kirchengeschichte ist Spanien das Land der kanonischen Gesetzlichkeit.)

Ueberall wird von dem Verf. auf das Verhältniß jener eigenen, nichtrömischen Legislationsversuche zu den römischen Sammlungen aufmerksam gemacht, im §. 50 auch auf den Einfluß der Kirchengesetze. Doch ist über die Pseudodecretalien S. 154 fast zu kurz. Wer wird besonders die spanischen Rechtsquellen endlich zu genauerer Entdeckung des Ursprungs der apokryphischen Bestandtheile Pseudoisidors vergleichen? Karls des Gr. Ordnungsgeist wollte so gern schriftliche, pünctliche Verordnungen. Wie lieb war ihm deswegen Papst Hadrian I. Dieses Betreiben mag beigetragen haben, daß auch Erzbischoff Riculph das primatische Archiv zu Mainz gern mit allerlei Excerpten, vielleicht zum Theil mit bloßen Entwürfen, bereicherte, aus denen dann Wala, Karls Verwandter, die dem Papste selbst noch unbekannte, von Gratian nachher fälschlich (s. Jodoci Le Plat Diss. de spuriis in Gratiano canonibus c. X. p. 932. Collectionis Mogunt. Praestantior. Operum Jus Canonic. illustrantium. T. XVI.) dem heil. Bonifacius zugeschriebene, Prärogative: daß er omnes judicans a nemine judicandus sey, hervorhob; so daß sie der aus Italien herzugenöthigte, von den Bischöffen des Kaisers aber mit Absetzung bedrohte, Gregor IV. gratanter accepit, eben diese Gegner aber (auf dem sogenannten Lügenfelde) in einer Nacht wie umgeboren waren; s. Radberti vita Walae, als gleichzeitiges Document, und Car. Blasci Commentar. de collectione Canonum Isidori Mercatoris c. III. IV.

Digitized by Google

Das Bearbeitete war schwer wegen Mangelhaftigkeit, das Weitere wird schwerer wegen Reichthum und Vielfachheit der Quellen. Möge der Verf. mit gleichem Fleiße und guter Auswahl bald das Ganze vollenden können! Der Dienst, den er dem Fache leistet, ist bedeutend. Paulus.

De la domination française en Afrique et des principales questions que fait naître l'occupation de ce pays, par M. Paul Raynal, attaché comme sous-intendant militaire à l'expedition d'Afrique. Paris, Ledoux. 1834. 1 Bd. 8. VIII u. 376 S. (6 Frcs.)

Unter allen größern und kleinern Werken und Flugschriften, die seit der Eroberung Algiers die französischen Pressen lieferten und die uns in die Hände fielen, scheint uns vorliegendes Buch die bei weitem größere Anzahl von Ideen zu enthalten, die, aus dem gewöhnlichen Kreise der Beschreibungen jener Gegend Afrika's, und der Vorgeschichte ihrer Bewohner tretend, die Dinge vornämlich von der practischen Seite in ein helleres Licht zu setzen, und die algierische Frage unter allen ihren Umständen und Beziehungen aufzufassen trachten. In der That vermißten wir in den meisten jener Schriften, bei ihrer topographischen oder historischen Genauigkeit, nichts so sehr, als die Angabe der Mittel, diese neue, im Interesse der Civilisation gemachte, Erwerbung Frankreichs in der Art zu benutzen, daß der mit der Eroberung beabsichtigte philanthropische, oder auch nur politische Zweck wirklich erreicht werde. Zwar wollen wir keineswegs den Erfolg der, in dem Betreff, von Hrn. R. gemachten Vorschläge, würden sie angenommen, verbürgen; indessen verdienen sie wenigstens beherziget, und einer nähern Prüfung unterzogen zu werden, weshalb wir denn auch in diesen Blättern den ihnen zu Grunde liegenden Hauptgedanken in Kürze mittheilen. Dieser Gedanke nämlich läuft im Wesentlichen darauf hinaus, daß es zum Behufe der beabsichtigten

Digitized by Google

Colonisation, und somit auch zur Erleichterung der Ausführung des diesfälligen Projects, sehr wünschenswerth sey, diejenigen Menschenracen, die auf algierischem Gebiete in dem Augenblicke eine so wunderbare Anarchie unterhalten, benutzen zu können. Hr. R. aber verzweifelt an keiner derselben; er hält sie vielmehr alle, in unterschiedlichen Abstufungen, für befähigt, wenn schon zum Theil nur als blinde, so doch als thätige und nothwendige Werkzeuge, zur Erreichung der Absichten Frankreichs mitzuwirken; „sie alle sollen zur Aufführung des zu errichtenden Gebäudes herbeigezogen werden, und eine jede derselben soll ihren Stein zu diesem europäischen Denkmale herbeibringen." In dieser Beziehung beschäftigt sich der Verf. zuerst mit der maurischen Race, die, wie er bemerkt, einen Kern der Bevölkerung bildet, der lange Zeit hindurch die Bedrückungen der türkischen Miliz erduldet hatte, und für den schon um deswillen die französische Herrschaft eine Wohlthat ist, weil solche an die Stelle einer andern trat. Allein Hr. R. anerkennt nicht blos die günstige Stimmung der Mauren, und die wesentliche Nützlichkeit ihrer Mitwirkung in Allem, was die neuen Beherrscher Algiers unternehmen möchten; sondern er bezeichnet auch die Bedingungen, an welche diese Mitwirkung sich knüpft, und unter denen man sich ihrer für die Dauer zu versichern vermöchte. Zu dem Ende, sagt er, bedürfe es vor allen Dingen einer folgerechten Stätigkeit in den Beschlüssen und Acten der Regierung. Die Mauren begreifen so wenig, wie andere muhamedanische Völker, irgend eine mögliche Größe da, wo sie nichts als immerwährende Veränderungen gewahren; sie verehren die Unwandelbarkeit des Schicksals, und, um ihnen Achtung einzuflößen, ist es erforderlich, ihnen wenigstens einen Schatten jener Unwandelbarkeit in den menschlichen Entscheidungen zu zeigen. — Es ist bekannt, wie wandelbar dagegen die Systeme waren, die Frankreich hinsichtlich Algiers seit der Eroberung annahm; auf Maas-

Digitized by Google

regeln der Strenge folgten Acte einer zur Schwäche sich hinneigenden Milde; diese Merkmale des Wankelmuths aber schadeten dem französischen Einflusse in Afrika. Hierzu kam nun noch, daß daselbst die Meinung auftauchte und sich verbreitete, Frankreich beabsichtige, Algier aufzugeben, und somit mußten die Mauren, so geneigt sie auch waren, sich der französischen Macht anzuschließen, besorgen, zu weit zu gehen, während die Klugheit ihnen rieth, sich ein Thor zur Versöhnung mit den Türken, ihren alten Herren, offen zu erhalten. Möchte aber, wie es jetzt den Anschein gewinnt, die französische Regierung ein entschiedenes System annehmen; so bezweifelt Hr. R. keinesweges, daß ihr auch das Vertrauen der Mauren ohne allen Vorbehalt wieder zugewandt werden würde. — Nach den Mauren kommen die Juden. Zwar vermögen diese nicht einen besonders zuverlässigen Stützpunct zu gewähren; denn in jedem Lande gleichen sie einem schwankenden Rohre, gewöhnt, sich nach allen Winden hin und her zu bewegen. Allein selbst aus ihrer Schmiegsamkeit, aus ihrer Geldgier, aus ihrem Schachergeiste, der sich, bei einiger gesetzlichen Sicherheit, zu einer heilsamen commerziellen Thätigkeit emporschwingen dürfte, könnte man wesentlichen Vortheil ziehen. Aus ihrer Feindschaft gegen die Mauren, und der Verachtung, die diese ihnen erweisen, könnte man eine nützliche Defensivwaffe machen. Nicht etwa, als beabsichtige der Verf., man solle die Juden zum Nachtheile der Mauren begünstigen; er fordert vielmehr, es solle keine Race auf Kosten der andern bevorzugt werden, wie man solches wohl schon, als Regierungsmittel, aber eben so ungeschickt, als erfolglos, versucht habe; allein man soll mit allen sich in ein freundliches Verhältniß setzen, ohne sich irgend einer ausschließlich hinzugeben. — Was nun die Beduinen und Cabilen anbetrifft; so verkennt Hr. R. zwar nicht die Schwierigkeiten, ihre Mitwirkung zu erlangen; indessen erachtet er deren Gewältigung

Digitized by Google

doch nicht für unmöglich. Die Beduinen, sagt er, sind sanftmüthig und leicht zu unterwerfen. Sind sie aber einmal an das Joch gewöhnt; so ertragen sie es mit Geduld; auch bezahlten sie dem Dey einen, wiewohl nur geringen, Tribut. Um sich ihre Anhänglichkeit zu erwerben, müsse man sie, wie früherhin die türkische Regierung, gegen die Angriffe der Cabilen schützen. Diese aber sind, nach des Verf. Behauptung, keineswegs so wilde Räuber, als man gemeinhin sich vorstellt, noch sind sie jedweder Civilisation unzugänglich. Die Möglichkeit ihrer Verschmelzung mit den übrigen Menschenracen gründet Hr. R. demnächst auf zwei Thatumstände: nämlich auf ihre innern Spaltungen und die beständigen Kriege, die sie unter sich selber führen; sodann auf ihre Liebe zur Arbeit, ihre Habsucht, ihre schon jetzt in mehrern Industriezweigen merkwürdige Geschicklichkeit; alles Eigenschaften, die sie mit den jetzigen Beherrschern Algiers in nähere Berührung zu bringen vermögen, während keinerlei Fanatismus sie von diesen abstößt, da jedwede religiöse Ueberzeugung ihnen fremd ist. — Endlich ertheilt auch noch Hr. R. den gewiß ganz verständigen Rath, man müsse überall, wo eine Niederlassung gegründet werde, die Betreibung des Landbaues mit der Entfaltung der Militairmacht und mit der Anknüpfung von Handelsverhältnissen zu verbinden suchen. Als diejenigen Puncte des Küstenlandes aber, von welchen aus die Civilisation ihren Marsch gegen die afrikanische Barbarei anzutreten habe, bezeichnet er Algier und die reiche Ebene von Metidja, sodann Bona und Oran, und noch einige andere daran stoßende Orte. 15.

Das Recht der Juden gegen das Unrecht des Prof. Buchholz, von D. M. Freystadt. Königsberg, in der Paschke'schen Buchdruckerei. 1834. 40 S. 8.

Der Verfasser, ein israelitischer Privatgelehrter in Königsberg, der sich schon durch eine kleine lateinische Schrift über

Kabbalismus und Pantheismus (**Philosophia cabbalistica et pantheismus.** Königsb. 1832. 8.) bekannt gemacht hat, tritt hier als Vertheidiger seiner Glaubensgenossen gegen den auf dem Titel genannten christlichen Gelehrten auf. Was dieser über und gegen die Juden geschrieben, hat der Unterzeichnete leider nicht gelesen. Er kann also nur hypothetisch über die hier behandelte Controverse urtheilen. Vorausgesetzt also, daß Hr. B. wirklich gesagt hat, die Juden verehrten nur einen Natio-nal- oder Particular-Gott, und müssten ebendarum Feinde des übrigen Menschengeschlechts sein (S. 16) — die Religiosität der Juden wäre eine thierische und es fehlte ihnen ebendeswegen an der Vervollkommnungsfähigkeit (S. 28) — ja es fehlte den Juden überhaupt an Intellectualität, Moralität und Legalität (S. 37): so hätte er offenbar Unrecht, und die Folgerung aus so falschen Prämissen, daß die Juden in christlichen Staaten nicht emancipirt werden dürften, wäre völlig unstatthaft. Wenn aber Hr. B. gar noch weiter als Hr. Streckfuß in seiner bekannten Schrift gegen die Juden gegangen wäre und es wahrhaft auffallend gefunden hätte, „daß „Hr. Str. den Uebertritt zur christlichen Kirche nicht „zu einer conditio sine qua non des Staatsbürgerrechts in „christlichen Staaten gemacht hat" (S. 14): so wäre dieß wahrhaft lächerlich, da nach dem Uebertritte der Juden zur christlichen Kirche von einer Emancipation der Juden gar nicht mehr die Rede sein könnte. Und würden denn durch jenen Uebertritt die Unwürdigen sogleich zu Würdigen werden? Man hat dieß doch bisher an den wenigsten getauften Juden bemerkt. Oder giebt es nicht auch genug schlechte, des Bürgerrechtes völlig unwürdige Christen? — Endlich würde Hr. B. sich einer großen Parteilichkeit schuldig gemacht haben, wenn er die gegen Hrn. Str. gerichteten Schriften „als von lauter jüdischen Schriftstellern herrührend" bezeichnet hätte, um sie als parteiisch

Digitized by Google

verdächtig zu machen. Denn einmal stehen doch bei dieser Streitfrage nothwendig zwei Parteien einander gegenüber. Und wenn die eine größer und mächtiger ist, so ist sie darum nicht unparteiischer, als die kleinere und schwächere. Sodann hat auch ein Freiherr von Ulmenstein gegen Hrn. Str. für die Juden geschrieben. Dieser Freiherr aber ist kein Jude, und kann es nicht sein, da er königlich preußischer Regierungsrath ist, sondern mindestens ein eben so guter Christ, als die Herren Str. und B. Wozu also dergleichen gehässige Insinuationen in einer Streitsache, die in mehren Staaten (Nordamerica, Frankreich, Holland, Belgien) schon factisch erledigt ist, und nächstens auch so in England erledigt werden wird? Denn das Unterhaus hat schon zweimal mit großer Stimmenmehrheit auf die Emancipation der Juden angetragen. Und obwohl das Oberhaus die entworfene Bill beidemal verworfen, so wird es doch endlich in dieser Sache eben so nachgeben, wie es bereits in Ansehung der Emancipation der Katholiken und der Negersklaven nachgegeben hat. Denn es ist nicht möglich, immerfort dem zu widerstehen, was die Vernunft so dringend fordert — Gleichheit der Rechte und der Pflichten ohne Rücksicht auf die Art der Gottesverehrung und die Farbe der Haut. Krug.

Betrachtungen über einige Schriften von F. R. de la Mennais. Von D. Ludw. Fr. Otto Baumgarten-Crusius. Jena, in der Bran'schen Buchh. 1834. 8. 86 S.

Schon um ihres Verf. willen müssen diese Blätter als eine merkwürdige Erscheinung betrachtet werden. Seine gediegenen Werke über die wichtigsten Aufgaben der ganzen Theologie mußten die Vermuthung veranlassen, daß ihr Verf. seine ganze Zeit und Kraft an das Studium der theologischen Classiker in allen Zweigen und Perioden der theologischen Literatur in ihrem ganzen Umfange setzen möge, und siehe, hier empfängt der Leser

Digitized by Google

einen Beweis von dessen Aufmerksamkeit auf ein Meteor an dem französischen theologischen Himmel, in welchem jeder Leser ein neues, überraschendes Document für die Acten über die Tiefe und den Umfang des teutschen Fleißes anerkennen muß. Nicht aber der Verf. nur, eben so sehr nimmt auch der Inhalt dieser Blätter die allgemeine (nicht blos die theologische) Beachtung in gerechten Anspruch. Zwar hat der Verf. ausdrücklich sich verwahrt, daß man keine politischen Erörterungen von ihm erwarte; nur auf die kirchliche Bedeutung der literarischen Explosionen des französischen Theologen (eines der glänzendsten Schriftsteller des jetzigen Frankreich nach Geist, Tiefe und Wissen, und des bedeutendsten Theologen in der französischen katholischen Kirche), namentlich in seinen neuesten, durch ganz Europa wiederhallenden „Worten eines Gläubigen", wolle er sich beschränken. Allein ist denn nicht jeder Teutsche Mitglied irgend einer Kirche, und kann diese, ist er jenes im Ernste, ihm unwichtig seyn?

Im ersten Abschnitte handelt der Verf. von des de la M. wichtigsten Schriften, welche den paroles d'un croyant vorausgegangen sind, und thut aus einer tief eindringenden Analyse derselben, in Verbindung mit den Schriften der — ihm aber bei weitem nicht gleichkommenden — verwandten Glaubensgenossen Frayssinous, le Maistre u. A., dar, daß de la M. immer und überall auf die Befestigung der Hierarchie hingearbeitet, wie Berengarisch schwankend auch seine Erklärungen über und in Rom gewesen seyen. Bei den anscheinend offenbarsten Widersprüchen in der Methode sey er consequent im Zwecke geblieben. Die Hierarchie kann sich — bis ihr Zweck erreicht ist — auch der Sprache des radicalen Demokratismus bedienen.

Der zweite Abschnitt giebt einige interessante geschichtliche Winke über die Wiederkehr der in den „Worten eines Gläubigen" herrschenden prophetischen und apokalyptischen Sprache in

Digitized by Google

Zeiten ähnlicher Bewegungen, und in den Schriften von verwandter Tendenz. Sehr scharfsinnige Bemerkungen über Apokalyptik und ihre Benutzung.

Der dritte Abschnitt bespricht das eigentliche Verhältniß des de la M. zum Katholicismus. „Es liegt im Geiste des Katholicismus, die Verschiedenheit in der Auffassung kirchlicher Gedanken und Lehren so lange zu dulden, sogar zu fördern, als nur das öffentliche Symbol anerkannt wird, und die kirchliche Einrichtung, Verfassung, kurz das System der Kirche im Glauben und Bekenntniß und in der Wirksamkeit eines Mannes feststeht. Ja die katholische Kirche hat Verschiedenheiten, welche unter den Protestanten, und vornämlich in der neuern Zeit, zu schwierigen Erörterungen geführt haben, wie die, selbst im Volke berühmten, der Rationalisten und Supernaturalisten, gar nicht in sich entstehen lassen, d. h. sie hat sie, wo sie nicht zu Uebertreibungen führten, gar nicht unter die Puncte der kirchlichen Controvers gestellt." — Die hier zusammengedrängten, tiefgeschöpften Bemerkungen über Katholicismus und Hierarchie sind keines Auszuges fähig; sie lassen beiden Erscheinungen, wie es nicht immer geschieht, volle Gerechtigkeit wiederfahren, weisen aber auch sehr bestimmt die Grenzen nach, bis zu denen diese nur gehen kann.

Der vierte Abschnitt hat wohl das mehreste Interesse für alle Leser mit seinen allgemeinen Betrachtungen über die kirchlichen Zustände des Katholicismus und Protestantismus und ihre Polemiken. Auf dem Wege hierarchischer Bestrebungen, welche Farbe und welchen Ton sie auch immer annehmen mögen, giebt es für die katholische Kirche unserer Zeit kein Heil mehr; sie muß zu ihrer Ursprünglichkeit zurückkehren, wie sie vor der Hierarchie war. „Die protestantische Kirche kommt leicht in Gefahr, die Ideen der Selbstständigkeit und der Innerlichkeit zu mißdeuten, welche ihr wesentlich sind. Von der einen Seite ist es daher

nicht sowohl Sectenwesen, als das Interesse an der Differenz in der Denkart, am Scheiden, an Parteinamen und Controversen, wovor die protestantische Kirche sich immer mehr zu hüten hat, um nicht in den verschiedenen Denkarten die tiefere Einheit und im kirchlichen Leben die Gesinnung zu hemmen, welche Alles vereinigt. Dann hat sie aber auch ihre Stellung zum Staate endlich einmal bestimmter aufzufassen und durchzuführen, als es von unsern Vätern her geschehen ist, indem diese nur den größtmöglichen Gegensatz zur Hierarchie im Sinne hatten, und sich zu oft mit der zweideutigen Idee der unsichtbaren Kirche genügen ließen."

Genug, um den großen Reichthum von beherzigenswerthen und fürwahr nicht oberflächlichen Betrachtungen bemerklich zu machen, der in diesen Blättern niedergelegt ist.

Goldhorn.

Anleitung zur Aufstellung und Beurtheilung landwirthschaftlicher Schätzungen, zunächst in Bezug auf die Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten im Königreiche Hannover, von W. von Hanstedt. Hannover, 1834. XII und 219 S. 8.

Sobald die Ablösung der Grundlasten nicht in eine Gütervertheilung ausarten soll, die den Pflichtigen auf Kosten der Berechtigten Geschenke macht, muß es ihr erster Grundsatz seyn, dem Berechtigten den Fortgenuß der bisher gezogenen Vortheile zu sichern. Er soll denselben Nutzen auch ferner haben, nicht der Art, aber dem Betrage nach. Der Werth der Maasregel für den Pflichtigen beruht nun darin, daß er zwar dem Berechtigten eben so viel gewährt, wie früher, aber auf eine für den Pflichtigen weniger lästige und nachtheilige Weise. Ist es aber wichtig, daß der Berechtigte nicht verkürzt wird; so ist es wenigstens eben so nöthig, daß er nicht auf Kosten des Pflichtigen bereichert werde. Er kann vielleicht aus der Ablösung höhere Vortheile ernten,

Digitized by Google

als er früher zog, weil seine Wirthschaft nun von hemmenden Rücksichten befreit ist; aber er würde auf Kosten des Pflichtigen einen Gewinn machen, wenn dieser ihm durch die Entschädigung mehr leistete, als früher durch den Dienst. Aus dem Allen ergiebt sich, von welcher Wichtigkeit bei der Ablösung das Schätzungsgeschäft ist, was den wahren Betrag der bisher von dem Berechtigten gezogenen Vortheile ermittelt. Es muß den Werth der geleisteten Dienste durch Berechnung ihrer Kosten bei freier Arbeit, und nach Abzug der Gegenleistungen und Kosten der damit verbundenen Nachtheile darstellen. Je verschiedener die Gattungen und Formen dieser Dienste sind; desto schwieriger wird das Geschäft. Wohl den Gegenden, in denen es in so trefflichen Händen ist, wie in denen des Verf. vorliegender Schrift, die an Gründlichkeit und Sachkenntniß nichts zu wünschen übrig läßt, obwohl sie zunächst von einem Lande handelt, in welchem jene Verhältnisse vielfacher und verworrener sind, als irgendwo. Freilich war insoweit Manches vorgearbeitet, als sich jene Institute dort so innig mit vielen Rechtsverhältnissen verwebt hatten, daß bereits reiche Erfahrungen gesammelt, und in manchen Puncten Grundsätze festgestellt waren, auf denen man fortbauen konnte.

Der Verf. handelt zuerst von den Schätzern und Sachkundigen und ihren Qualificationen, und hat Ursache, in dieser Beziehung die weisen Vorschriften der Ablösungsordnung zu preisen. Das zweite Capitel, das von dem, wegen Remissionen zu machenden, Abzuge handelt, giebt uns gleich Gelegenheit, die eben gemachte Bemerkung zu bewähren. Denn längst scheint sich in dortiger Gegend der Grundsatz festgestellt zu haben, daß bei gewissen Unglücksfällen den Pflichtigen ein Erlaß zu gewähren sey, und dieser Grundsatz scheint so anerkannt, daß bei der Schätzung ein nach der Wahrscheinlichkeit der Wiederkehr solcher Fälle berechneter Abzug gerechtfertigt ist. Diese Wieder-

Digitized by Google

kehr und die Größe des Abzuges berechnet nun der Verf. sehr umsichtig, und mit besonderer Rücksicht auf die natürliche Verschiedenheit der Gegenden. Dieselbe genaue Sachkenntniß und unbefangene Beurtheilung bewährt sich in den folgenden Capiteln, die von den Schätzungen der Fleisch-, Vieh- und Bienenzehnten, der zufälligen oder veränderlichen Rechte, der Zehnten von Bodenerzeugnissen, der gemessenen und ungemessenen Naturaldienste, und der wechselseitigen Lasten des Grundeigenthums handeln. Ein Anhang enthält Regeln für Veranschlagung des Reinertragwerthes der Fruchtzehnten, und eine Instruction für Sachverständige bei Abschätzung der Zehnten.

Die, man möchte sagen, scrupulöse Genauigkeit bei Berücksichtigung aller und jeder Kosten, Nachtheile und Gegenvergütungen, durch die sich dieses Werk in allen seinen Abtheilungen auszeichnet, konnte nur durch die speciellste Kenntniß aller hier einschlagenden Verhältnisse des practischen Lebens erworben werden; die Richtigkeit der dabei entwickelten Regeln muß diese treffliche Monographie zur allgemeinen Autorität erheben. Möge nirgends die Gesetzgebung der Anwendung dieser Regeln entgegenstehen! Bülau.

Die landständischen Verirrungen in Würtemberg. Ein Beitrag zur Charakteristik der Zeit. Stuttgart, bei Joh. Friedr. Steinkopf. 1835. 172 S. 8.

Je weniger Flugschriften in unsern Tagen beachtet werden, weil sie durch ihre Menge und durch die Seichtigkeit der Mehrzahl zum Ekel geworden sind; desto nöthiger ist es, auf solche aufmerksam zu machen, welche, wie die gegenwärtige, ihren Stoff mit tiefer Auffassung und einem universellen Geiste ergreifen; so daß es Schade wäre, wenn sie nicht auch außerhalb Würtemberg gelesen würde. Nach einer zweckmäßigen Einleitung über die Geschichte des teutschen Volkes in seiner Wechsel-

Digitized by Google

wirkung mit andern Nationen, besonders mit Frankreich, beleuchtet dieselbe unter den Rubriken: Wahlen, Opposition, Oeffentlichkeit der Verhandlungen, Streben nach Volksgunst, Noth des Volkes, Minderung der Abgaben, Recht der Steuerverwilligung, Recht der Petition, Gesetzgebung, Staatsverwaltung, Staatsdienst, Geheimerrath, monarchische Staatsform, alle jene falschen und beleidigenden Bestrebungen unserer Zeit, wobei, wollte man ihnen nachgeben, keine Regierungsform und keine Regierungsart bestehen würden, daher von Bentham anarchische Sophismen genannt, wie sie, wie anderwärts, so auch in Würtemberg in und außerhalb der Kammer ungescheut laut und werkthätig geworden sind. Dazu lieferten nun freilich die Verhandlungen der beiden Landtage von 1833 durch den Ton und die Ansprüche, womit insbesondere die Abgeordneten der linken Seite auftraten, einen nur zu reichen Stoff. Dergleichen Aeußerungen, z. B. die Bundestagsbeschlüsse vom 28. Jun. 1832 seyen für die Verfassung beeinträchtigend, weil sie dem monarchischen Princip eine dem Fortschreiten zum Bessern hinderliche Festigkeit geben; die alte Formel des würtembergischen Unterthaneneides, insofern sie auf die Thronerben und Nachfolger des Königs sich beziehe, widerspreche der jetzigen Verfassung, und das Wort Erbhuldigung sey unpassend; das Kammergut sey Staatsgut, reines Staatsgut geworden, — der König werde vom Lande unterhalten, — Civilliste, Apanagen und Witthume aus Staatsmitteln gereicht; das häufige Sprechen von Rechten, welche das würtembergische Volk seinem Könige übertragen habe; die Pensionslisten müßten gedruckt werden, damit die Minister Gelegenheit erlangen, sich vor dem Volke zu rechtfertigen; das Volk verlange dringend ꝛc., also sey es Pflicht für die Stände ꝛc.; gewisse Motionen seyen das Ergebniß der Besprechungen der Deputirten mit ihren Committenten, somit der Ausdruck des

Volkswillens; das beständige Appelliren an das Volk, das richten werde (welches ein echt Constitutioneller nicht minder unparlamentarisch finden dürfte, als die Einmischung der höchsten Person in eine Debatte); ein die Bedrückung des Landmanns mit grellen Farben schildernder Vortrag, seiner Popularität wegen zum Druck empfohlen, weil er unter dem Volke großen Effect machen werde; alle Motionen sollen nicht nur gedruckt, sondern (damit ja recht viel Zeit unnütz verschwendet werde, und dem, von der Oekonomie der Engländer bezauberten, Stael-Holstein zum Trotz) ja auch verlesen werden, damit das Publicum auf der Gallerie sie höre; die Verfassung überläßt Verwilligung und Verweigerung ganz unserer Discretion; wenn wir eine Ausgabe nicht für nothwendig halten, so streichen wir sie; Gesetze und Verabschiedungen, welche Geldsummen begreifen, gelten nur von drei zu drei Jahren, sonst hätten wir, da fast alle Etatssätze auf Gesetzen beruhen, am Etat gar nichts abzuändern; die Besoldungen der Staatsdiener sind im Etat aufgeführt, um uns zu fragen, ob wir sie verwilligen wollen, oder nicht; wir brauchen über unser Recht nicht lange zu streiten, da die Macht in unsern Händen liegt; wenn wir nichts ändern, nicht streichen, nicht einmal Ministerbesoldungen herabsetzen dürfen, wofür wären wir da; — wenn Ausgaben durch Gesetze festgestellt werden dürften, worin bestände dann unsere Thätigkeit; auf diese Art stände die Regierung über dem Steuerverwilligungsrechte der Stände. — Alle diese und andere, bald in der Form, bald in der Materie nicht minder grelle Aeußerungen, systematisch darauf abzielend, den Schwerpunct der Staatsgewalt in eine, nichts weniger als freie, sondern von der aura popularis sich abhängig fühlende, Kammer zu verlegen, durch eine sogenannte „legale Revolution" die Initiative, ja das Veto des Souverains in eine klingende Schelle und ein tönendes Erz zu verwandeln, verbunden mit

Digitized by Google

einer unberufenen, hemmenden Einmischung in das Detail der Verwaltung, welche unter andern die Frage: ob die Regierung befugt sey, von der Richtung, welche die Gesinnungen und Handlungen der Geistlichen in Absicht auf Politik nehmen, zur Berücksichtigung bei ihrer Anstellung, sich Kenntniß zu verschaffen (als ob eine Coalition des Pfaffenthums und Demagogenthums, wie sie sich schon in Juch in St. Wendel ꝛc., ja in Lamennais blosgegeben, und in den Köpfen unserer Magister spukt, eine Sache wäre, wozu eine Regierung gleichgültig zusehen muß), mit großer Stimmenmehrheit einer Commission zuwies, und ein Eierstock von Gesetzvorschlägen, geeignet, das Chaos unserer, so oft das organische Princip vermissen lassenden, Gesetze noch zu vergrößern, statt daß die, aus der Rheinbundsperiode des Organisirens und Reorganisirens müde Welt von der Einführung landständischer Verfassungen eine größere Stetigkeit und Regelfestigkeit des Fortschreitens erwartet hatte, geben die Züge zu einem abschreckenden Bilde, und sind hier aus den Protocollen, mit Anführungsstrichen ausgezeichnet, wörtlich angeführt. Doch es ist nicht blos die Anführung dieser ausschweifenden Ansprüche einer Repräsentation, welche ihren eigenthümlichen Beruf, mit entscheidender Kraft nur negativ und im Verhindern zu wirken, ganz verkennt, was diese Schrift empfiehlt, sondern hauptsächlich der klare, ruhige und richtige Blick, womit sie gewürdigt werden. Besonders gelungen sind die Artikel: Wahlen (wobei das mehr invidiose, als patriotische Princip, aus welchem die Bewegungsmänner, während die Anmaßungen des Bruders Studio, und das Crawallen der Handwerksburschen als Frühlingslüfte einer frohen Zukunft gepriesen werden, jede, auch außeramtliche, Einmischung der Regierungsbeamten, nicht anders, als gehörten diese, bei aller ihnen durch die auch von ihnen beschworene Verfassung gewährten Selbstständigkeit, gar nicht zum Volke, anklagten

Digitized by Google

und verdächtigten, die Richtung, welche den Wahlen auf compromittirte Gegner der Regierung gegeben wurde, welche, gerade bei den für die Ständeversammlung angesprochenen Vorrechten, einen Mann von Ehre bestimmen sollten, eine solche Wahl abzulehnen, wie sich ein Richter, ja ein bloßer Inquirent oder öffentlicher Ankläger, im gleichen Falle recusiren wird, in ihr wohlverdientes Licht treten); Streben nach Volksgunst („das Wohl des Volkes besteht nicht in einer Summe von Municipalbehaglichkeiten, aber auch nicht in dem, was die Mehrheit der Staatsgenossen dafür ansieht; nicht Magistratsbeschlüsse, aber auch nicht die unklaren Wünsche des großen Haufens soll der Regent durch die Landstände vernehmen, sondern eine, im Rathe der würdigsten Staatsbürger geläuterte, öffentliche Meinung, die als echte Volksstimme auch von den Enkeln anerkannt zu werden hoffen darf. — Wer der Menge hofirt, weil er nicht den Muth hat, gegen eine currente Meinung seine eigene zu behaupten; der kann, als ein Mann ohne moralische Freiheit, Achtung und Vertrauen von keiner Seite erwarten. Heuchelt er dem Volke Devotion, um in die Liste der Liberalen eingetragen zu werden; so gleicht er einem unredlichen Hofmanne, der durch Bücklinge einen Gnadenblick seines Herrn zu erschnappen sucht"); Recht der Steuerverwilligung (das unter dieser Rubrik Vorgetragene kann als eine erschöpfende Abhandlung über diese Streitfrage unseres öffentlichen Rechts gelten, an der Ref. nichts vermißt, als die, übrigens sehr leichte, Widerlegung des aus §. 181 der würtemberg. Verfassungsurkunde geschöpften Arguments der Vertheidiger eines unbedingten Steuerverweigerungsrechts); Staatsverwaltung, Staatsdienst und monarchische Staatsform, welcher letztere Artikel sich zugleich durch tiefe Bemerkungen über die naturgemäße Entwickelung der teutschen Territorialverhältnisse auszeichnet, gleicher Aufmerksamkeit

Digitized by Google

würdig, wie das, was S. 22 ff. über die englische Verfassung, und die von ihr hergehohlten Argumente gesagt wird.

Das Wichtigste aber ist, daß schon der Titel: „die landständischen Verirrungen", ankündigt, daß es in dieser Schrift nicht auf persönliche Anklagen und Verdächtigungen angelegt ist, sondern daß hier nur Grundsätze bekämpft werden, welche das, in einen abgestorbenen Mechanismus ausgeartete, und daher vor Allem der Reform bedürftige, dem zu einer gewissen Zeit erstarrten Protestantismus zu vergleichende, System des Liberalismus über sein echtes Princip hinaus bis zu den willkührlichsten Voraussetzungen treiben, denen man sich zwar mit Ernst und Güte widersetzen muß, die aber doch aus dem Grunde nur auf dem wissenschaftlichen Wege der Ueberzeugung durch eine geläuterte und verbesserte Doctrin über das positive Staatsrecht unserer teutschen Brüder gehoben werden können. Je mehr die Vertheidiger solcher excentrischen Ansprüche sich zu vergessen pflegen; desto mehr laßt uns sie durch jene Milde beschämen, welche in dem Gegner mehr den liebreich zurechtzuweisenden Irrenden, als einen Uebelwollenden erblickt, gegen den jede Waffe, jede Verfolgung gerecht sey. Es sind wahrhaftig keine Meuterer, keine Blutmenschen, sondern Männer, von einem blinden Fatalismus des Rechthabens beherrscht, welche jene Aeußerungen in der würtembergischen Kammer vorgebracht haben, Männer, denen sogar nur im Einzelnen die Modekrankheit unsers Zeitalters, jene zähe Eitelkeit, zum Vorwurfe gemacht werden kann. Noch ferner aber seyen von uns die Consequenzen, welche aus solchem Auftreten für die Verwerfung des constitutionellen Systems überhaupt gezogen werden wollen. Es mußte vielmehr so kommen; es ist heilsam, daß die bis in das Blut des Volkes eingedrungene Seuche anarchischer Sophismen, dadurch, daß sie practisch wurde, auf die am wenigsten schädliche Art sich ausgestoßen hat, und Männer, ihnen so gewachsen, wie der un-

Digitized by Google

genannte Verf. der vorliegenden Schrift, konnten gewiß nur durch das constitutionelle Leben gebildet werden.

Zirkler.

Atlas und Tabellen zur Uebersicht der Geschichte aller europäischen Länder und Staaten von ihrer ersten Bevölkerung an bis zu den neuesten Zeiten ꝛc. Nach den besten Quellen ausgearbeitet von Christ. Kruse, vormal. oldenb. Hofr. u. Prof. d. hist. Hülfswiss. zu Leipzig, und von dessen Sohne, dem Hofr. u. Ritter, D. Friedr. Kruse, Prof. der histor. Wissensch. in Dorpat, von neuem durchgesehen u. fortgesetzt bis zum Anf. des J. 1834. Fünfte Ausg. m. verb. Tab. u. Karten. Halle, Renger, 1834. 4 Hefte. fol. (7 thlr.)

Schon die früheren Ausgaben dieses geschätzten Werkes bewährten die bekannte Erfahrung, daß man in der Mnemonik überhaupt, und in der Methodik der Geschichte insbesondere, kein besseres Hülfsmittel der Historiographie kennt, als synchronistisch-pragmatisch angelegte, mit Genauigkeit ausgeführte Tabellen. Bei der Anordnung kommt Alles auf das Wie? und bei der Auswahl auf das Was und Wie viel? an. Das letzte ist durch das erste bedingt. Nach vielen, zum Theile blos chronologischen, und in methodischer Hinsicht sehr unvollkommenen, Versuchen (seit Joh. Funck 1545, und Theod. Berger 1729, bis auf Hübler 1796) stellte Bredow 1801 ein Musterwerk der tabellarischen Geschichte auf, aber ohne das Hülfsmittel der Landkarten und der genealogischen Tafeln damit zu verbinden. Diese Lücke fühlte und ergänzte zuerst der verstorbene Kruse (1802), und fast gleichzeitig Las Cases, der unter dem Namen Lesage vor dreißig Jahren (1804) seinen Atlas historique, généalogique, chronologique et géographique herausgab, von dem er 1824 eine neue Ausgabe besorgte, die er bis 1828 mit 5 Supplementkarten vermehrte. Das Ganze (37 Karten Imper. fol.) kostet gebunden 140 Fr. (Die teutsche Uebers. lithograph. in Karlsruhe bei Velten kostet 34 Fl.) Allein abgesehen von

Digitized by Google

diesem hohen Preise, der das schöne, für die Prunkbibliotheken der Reichen bestimmte, Werk dem Gebrauche der Unbemittelten entzieht, ist der Atlas von Las Cases für den methodisch-mnemonischen Zweck nicht sehr geeignet. Er will Alles geben — gleichsam den Fünftelsaft einer historischen Bibliothek — und giebt zu viel; die Anordnung der Perioden ist veraltet, und gegen die Genauigkeit des Inhalts, vorzüglich in der ältern und mittlern Geschichte, läßt sich viel einwenden; hier hat jedoch der teutsche Bearbeiter sehr nachgeholfen. Von beiden unterscheiden sich zunächst Dumbeck (Berlin 1820 in latein. Spr.), Lamp (Tables synchronistiq. Paris 1825) u. A., insbesondere durch den Umfang und die Eigenthümlichkeit ihres Planes in der Anordnung und Versinnlichung des Gegenstandes, die neuesten Bearbeiter der tabellarischen Geschichte: N. Nissen (synchronist. Tafeln der Universal-Geschichte bis 1828, Göttingen 1830), und Ed. Behse (Tafeln der Geschichte in chronolog. und ethnograph. Ordnung, Dresden 1834; bis jetzt sind 8 Lieferungen erschienen).

Die Einrichtung des Kruse'schen Werkes ist aus den vier Auflagen desselben bereits bekannt. Daß der Verfasser seinen Atlas von unserer Zeitrechnung an bis zum J. 1700 nicht nach historischen Perioden (wofür Rec. sich erklärt), sondern genau nach Jahrhunderten eingetheilt, von den J. 1788, 1811 und 1816 aber besondere Karten, und von den Zeitabschnitten 1789 bis 1797, bis 1807, 1816, bis 1823, bis 1827 einzelne Tabellen gegeben hat; dies erleichtert allerdings das schnellere Auffinden der Begebenheiten, und sowohl die Reichhaltigkeit, als das Interesse des Stoffes gebot die größere Ausführlichkeit in der tabellar. Darstellung der Geschichte der neuesten Zeit. Um die innere Ausbildung des Ganzen in den beiden letzten Ausgaben, so wie durch die Fortsetzung und tabellarische Bearbeitung der Zeit vom J. 1827 bis zum Anfange des J. 1834 hat

Digitized by Google

sich der gelehrte Sohn des verdienstvollen (am 4. Jan. 1827 verst.) Kruse um das treffliche Werk ein großes Verdienst erworben. Es fehlt in dem Ueberblicke kein wichtiges Factum. Die auswärtigen Staaten in ihrer Beziehung auf Europa sind nur bis zum J. 1829 behandelt worden, weil die neueste Geschichte derselben noch zu viele Lücken darbot; auch erklärt Hr. Hofr. Kruse, der Sohn, selbst die letzte Tabelle, welche die Geschichte Europa's im J. 1833 enthält, für einen Versuch, in welchem die Folgezeit wohl einige Veränderungen nöthig machen dürfte. Schon dieses Urtheil beweiset, daß der würdige Herausgeber, in dem Geiste seines Vaters, auch hier mit der Umsicht und Genauigkeit eines gewissenhaften Historikers verfahren ist. Ohne Wortgepränge stellt er die Thatsachen der neuesten Geschichte gedrängt und so verbunden dar, daß der innere, nothwendige Zusammenhang derselben der Darstellung selbst eine pragmatische Haltung giebt, welche den Wunsch des Verfassers (am Schlusse seiner Vorrede) begründet: „Mögen diejenigen, denen auch jetzt das Wohl und Wehe meines Vaterlandes durch Berathungen über sein künftiges Schicksal in die Hand gegeben ist, mögen Alle, welche eine neue Zeit herbeigeführt oder alles Alte erhalten zu sehen wünschen, statt in leeren Phantasiegebilden, in dem Spiegel der Geschichte die einzig segensreiche Mitte für Fürsten und Volk erblicken! Mögen sie das lernen, was ein Tag dem andern lehrt."

Was die äußere Ausstattung des Atlas und der Tabellen betrifft; so bedauern wir, bemerken zu müssen, daß sie nicht dem innern Werthe eines so ausgezeichneten Werkes angemessen ist. Für die Karten gehört weißeres Papier, und wenn auch der Druck von Tabellen ökonomisch eingerichtet seyn muß; so ist hier die Raumersparniß, besonders in den Wortabkürzungen, offenbar zu weit getrieben. Ein oder zwei Folioblätter mehr hätten das Nachschlagen und Lesen sehr erleichtert, und den an

Digitized by Google

sich sehr billigen Preis des Werkes nicht gefährdet. Wie ganz anders gestaltet übergeben Pariser und Londoner Buchhändler solche Werke ihrem Publicum! 9.

Das Wahlgesetz und die Kammer mit Rücksicht auf die Herzogthümer Schleswig u. Holstein vom Grafen M. v. Moltke, königl. dänischen Kammerherrn und Mitgliede des schleswigschen Obergerichts. Hamburg, bei Perthes und Besser. 1834. 8. 57 S.

Graf Adam Moltke hat bekanntlich in einer größern Schrift die Rechte der alten Ständeverfassung der vereinigten Herzogthümer vertheidigt, und eine Berathung mit den nach alter Art gebildeten Ständen für einen nothwendigen Durchgangspunct zur neuen Verfassung erklärt; dabei, mit Hegewisch u. A., nicht undeutlich zu verstehen gebend, daß den künftigen Ständen mindestens dieselben Rechte gebühren dürften, die den früheren zustanden, also namentlich das Recht der Steuerbewilligung. Wer diesen Ansichten huldigt, wird nicht geneigt seyn, sich auf die Grundsätze der neuen constituirenden Verordnungen einzulassen, oder ihre Vorzüge anzuerkennen. Einer andern Meinung ist Graf M. Moltke zugethan, und wie er es für einen nicht zu billigenden Rückschritt erklärt, hätte man zu dem alten Organismus des Ständewesens zurückkehren wollen; so scheint er auch die Grundzüge der neuen Verfassung vollkommen zu billigen. Indem er nämlich die Zusammensetzung einer volksvertretenden Versammlung, und deren Wahlmodus mit Rücksicht auf Zweckmäßigkeit erörtert, findet er zum großen Theile die Einrichtungen bewährt, die der neuen Verfassung zum Grunde liegen. Drei Wahlconvente: die Städte, die großen und die kleinen Gutsbesitzer; höherer Census für das passive Wahlrecht; dabei jedoch die Modification, daß ein Theil der Vertreter ohne alle Rücksicht auf Census ernannt werden soll, wie dies in Braunschweig auch Rechtens ist; unmittelbare Wahlen; eine Kammer, da das

Digitized by Google

Zweikammersystem nur in Republiken, oder höchstens in großen Staaten nöthig sey; Integralerneuerung. Das Steuerbewilligungsrecht vindicirt er allerdings gleichfalls den Ständen, findet es aber zweckmäßig, daß die Regierung bei der jetzt getroffenen Einrichtung erst eine Vorschule gegründet habe. Können wir ihm in den meisten dieser Ansichten nicht unbedingt beipflichten; so billigen wir doch seine entschiedene Vertheidigung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen vollkommen. Diese ist vielleicht die einzige Seite des constitutionellen Lebens, die sich stets und überall bewährt, die nur nützlich gewirkt, die zuweilen den einzigen wesentlichen Nutzen der Verhandlungen gebracht hat. Eben so ist es sehr richtig, was der Verf. S. 49 sagt: „daß in denjenigen Staaten, deren Verfassung auf populären Basen beruht, die Früchte der Civilisation sich in einem weit reicheren Maaße entwickelt haben." — „Freilich ist es wahr, daß in denjenigen Staaten, in welchen es keine, aus freien Volkswahlen hervorgegangenen, die allgemeinen Interessen berathenden, Versammlungen giebt, in der Regel ein viel höherer Grad politischer Ruhe herrscht; allein diese Ruhe darf nicht unter allen Umständen für ein Zeichen des Glücks und der Zufriedenheit gehalten werden; sie kann, wenn nicht oft in noch etwas Schlimmerem, sich in einer gewissen moralischen Apathie, in einem Indifferentismus gründen, der dann in Zeiten der Noth und der Gefahr zu höchst betrübenden Resultaten führt." Doch darauf riskiren es manche Staatsmänner; sie haben ja Soldaten. Mit Recht verwirft der Verf. endlich die spöttelnden Bemerkungen über „papierne Constitutionen." Die ganze Schrift ist der Ausdruck eines klaren und verständigen Geistes.

Bülau.

Fürsten und Völker von Südeuropa im sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert. — Vornämlich aus ungedruckten Gesandtschafts-Berichten, von Leopold Ranke. Zweiter Band. Ver-

lin, 1834, bei Duncker u. Humblot. XX u. 516 S. 8. — Auch unter dem Titel: Die römischen Päpste, ihre Kirche und ihr Staat im sechszehnten und siebzehnten Jahrh. Erster Band.

Hatten schon Büsching und Schlözer in ihren historischen Magazinen durch häufiges Anführen einzelner Stellen aus Gesandtschaftsberichten auf die Benutzung derselben zur Aufhellung und Vervollständigung historischer Nachrichten aufmerksam gemacht; so hat doch Hr. Prof. Ranke den Ruhm, dieser Quelle mit mühseligem Fleiße weiter nachgeforscht, und durch weise Benutzung derselben Darstellungen geliefert zu haben, die als eine schätzbare Bereicherung des historischen Wissens anzusehen sind. Denn wie schon der erste Band des vorliegenden Werkes, gebaut auf 53 Foliobände von Handschriften, über Spanien und die Türkei viel Neues und Belohnendes darbietet; so verbreitet dieser zweite Band, gebaut auf gesandtschaftliche und andere handschriftliche Nachrichten, die der Verf. in den Archiven und Bibliotheken zu Berlin, Wien, Venedig und Rom aufspürte, über die Geschichte der Päpste von Alexander VI. bis Sixtus V. wichtige Aufklärung. Der Verf. versteht es nämlich, nicht nur Quellen aufzufinden und aufzufassen, sondern auch die Menge von Einzelnheiten, die er gesammelt hat, zu einem lebensvollen Ganzen zu ordnen, das eben sowohl durch seine Form, als durch seinen Inhalt anzieht. Nur der Einleitung zu diesem zweiten Bande wünschten wir eine andere Gestaltung. Denn offenbar hohlt der Verf. zu weit aus, wenn er bei einer Geschichte der Päpste des sechszehnten Jahrhunderts von der Entstehung des Christenthums im römischen Reiche ausgeht, und er sagt etwas Unbestimmtes und Unbefriedigendes, wenn er mit den Worten beginnt, S. 3: „Ueberblicken wir den Umkreis der alten Welt in den früheren Jahrhunderten; so finden wir ihn mit einer großen Anzahl unabhängiger Völkerschaften erfüllt. Um das Mittelmeer her, so weit von den

Küsten die Kunde in das innere Land reicht, wohnen sie, mannigfaltig gesondert, ursprünglich alle enge begrenzt, in lauter freien und eigenthümlich eingerichteten Staaten." — Welche Jahrhunderte, kann man fragen, meint der Verf.? Gab es nur an den Küsten des Mittelmeeres Völkerschaften? und in welchem Sinne bildeten diese freie Staaten? — Unzulässig ist es auch, wenn es S. 4 heißt: „Die Unterjochung der Staaten (durch Rom) mußte den Verfall ihrer Religionen nach sich ziehen. Mit Nothwendigkeit, im Gefolge der politischen Gewalt, strömten sie nach Rom zusammen." Wahr ist es, Rom pflegte bei Städtebelagerungen oder Ländereroberungen fremde Culte an sich zu ziehen; aber kann man darum behaupten: „diese mußten mit Nothwendigkeit nach Rom zusammen strömen?" und gingen darum, daß fremde Culte nach Rom kamen, die Nationalreligionen zugleich mit den Nationalfreiheiten unter? — Was S. 5 über das Eintreten des Christenthums in die römische Welt, dann über dessen Kampf gegen das Heidenthum gesagt wird, findet man weit vollständiger und gründlicher dargestellt in Tzschirners Verfall des Heidenthums. — Auch können wir dem Verf. nicht beistimmen, wenn er S. 11 behauptet: „In dem Emporkommen des Christenthums lag eine Befreiung der Religion von dem politischen Elemente." Solche Befreiung lag im Geiste des Christenthums, nicht im Emporkommen desselben. — Ueberhaupt scheint uns das ganze erste Capitel, dem Zwecke des Verf. gegen über, überflüssig. Besser würde er, unserer Meinung nach, gethan haben, wenn er diesen Band mit dem zweiten Capitel, das die Aufschrift führt: „Die Kirche und der Kirchenstaat im sechszehnten Jahrhundert," begonnen hätte. Hier erst trifft er zu seinem Ziele, und liefert Erörterungen und Schilderungen, aus denen auch die, welche mit der Geschichte des Papstthums schon bekannt sind, reiche Belehrungen schöpfen können. Denn mit dem sichern Tacte und dem erhellten Blicke,

Digitized by Google

zu dem die Auffindung vorher noch unbenutzter Quellen ihn hinführte, faßt er nicht blos die Persönlichkeiten und Schicksale der Päpste des sechszehnten Jahrhunderts auf, sondern auch das Leben, das sie umgab, und den Geist, der ihre Regierung durchdrang; ja Letzteres gilt ihm als Hauptsache, und macht den Grundtext seiner Darstellung aus. Um dies bemerklich zu machen, wollen wir den Gang seiner Darstellung verfolgen, oder kürzlich zusammenfassen, was er über die wechselnden Richtungen, zu denen die Päpste des sechszehnten Jahrhunderts, theils durch ihr eigenes Wesen, theils durch äußere Umstände, hingeleitet wurden, ausführlich erörtert hat.

In früheren Zeiten hatten die Päpste große Interessen vor Augen: die Pflege des aufkeimenden Christenthums, den Kampf mit dem Heidenthume, die Verbreitung des erstern über die nordischen Nationen, die Gründung einer unabhängigen, hierarchischen Gewalt; aber seit Beilegung des Schisma, und noch bestimmter, seit dem Ausgange des funfzehnten Jahrhunderts, suchten sie vor Allem ihr Fürstenthum zu erweitern und ihre Familien empor zu bringen; sie wollten mit der Gebiets- und Machtvergrößerung der Staaten, von denen sie umgeben waren, gleichen Schritt halten, um nicht, wie sie schon zu Basel äußerten, „Knechte der Könige und Fürsten zu werden." Dieses Streben aber, und ihr unchristliches Verfahren bei demselben, über welches selbst ihre Anhänger klagten (S. 51: „der Papst bahne dem Antichrist den Weg"), führte zu einer Verweltlichung der Kirche. Eben diese Verweltlichung wurde aber auch durch das, von den Päpsten selbst (namentlich von Leo X.) begünstigte, Studium des Alterthums befördert, indem dasselbe eine Richtung anbahnte, die in Italien Freigeisterei oder Unglauben, in Teutschland aber die Reformation erzeugte. Um diese Zeit erhob sich zwischen Frankreich und Spanien ein Kampf um das Supremat, der, da er in Italien anhob, auch die Päpste ergriff.

Digitized by Google

Aber indem diese an demselben Theil nahmen, richteten sie sich immer mehr auf das Weltliche, und geriethen dabei in schlimme Verwickelungen, die wiederum das Aufkommen der Reformation förderten. Am meisten kam Clemens VII. (1523—1534) durch jenen Kampf in harte Bedrängnisse. Erst mit Spanien verbunden, dann gegen dasselbe, hierauf wieder für dasselbe, erntete er von seiner arglistigen und wankelmüthigen Politik nur bittere Früchte. Rom wurde erobert und geplündert, Spanien wurde rings um ihn mächtig, die Lehren der Protestanten drangen in Italien ein, sein Entwurf zur Unterdrückung der letzteren wurde von Karl V. zurückgewiesen, ja dieser drang auf ein allgemeines Concilium, das von den Päpsten nach den Erfahrungen, die sie zu Costnitz und Basel gemacht hatten, gefürchtet wurde. Clemens VII. trat daher zuletzt wieder mit Spanien zusammen, und sah es gern, daß die Protestanten in Teutschland eine Opposition gegen den Kaiser bildeten.

Dies Schwanken und weltliche Treiben der Päpste, so wie das Umsichgreifen des Unglaubens und neuer Religionsansichten brachte, mit den kirchlichen Instituten, zugleich das kirchliche Leben in Verfall. Dies erkannten ernste und strenggesinnte Männer, und das Gefühl der Nothwendigkeit einer Verbesserung der römischen Kirche drängte sich ihnen auf. Einige versuchten solche Reform durch gemeinsame Erbauung und genauere Bestimmung der Lehre, namentlich der Lehre von der Rechtfertigung, auch durch Religionsgespräche, wobei sie sich den Protestanten näherten. Andere dagegen drangen auf Verbesserung der hierarchischen Institute, und brachten Anstalten empor, namentlich den Jesuitenorden und die Inquisition, die sowohl gegen den Weltsinn der Päpste, als gegen den Abfall der Protestanten gerichtet waren. Diese Bestrebungen waren nicht erfolglos; sie führten das Papstthum von dem Weltlichen wieder zu dem Kirchlichen, und durch die furchtbare Entschlossenheit, mit der die letzteren

Digitized by Google

verfuhren, wurde das Emporkommen der Reformation in Italien unterdrückt. Nun kam das Concil zu Trient durch Paul IV. zu Stande (1545), aber nicht, wie Kaiser Karl und die Protestanten gewünscht hatten, als ein allgemeines Concilium zur Ausgleichung kirchlicher Streitigkeiten, sondern als ein Concil der Anhänger der römisch-katholischen Kirche, um die Lehren und Einrichtungen derselben wider allen Zweifel festzustellen. Besonders wurde durch Pius IV. (1559—1565) die veränderte Richtung der Kirche bemerklich. Er war der erste unter den Päpsten, der die Tendenz der Hierarchie, sich der fürstlichen Gewalt entgegen zu setzen, mit Bewußtseyn aufgab; er erkannte es, daß die Papstmacht ohne die Autorität der Fürsten nicht länger sich halten könne, und sein Streben ging dahin, den Zwist zwischen den katholischen Nationen und den Päpsten beizulegen, das Dogma in einigen noch nicht bestimmten Puncten weiter zu bilden, die angefangene innere Reform zu vollenden, und allgemeingültige disciplinarische Vorschriften zu geben. In diesem Sinne brachte er durch Unterhandlungen, die nicht sowohl in Trient, als an den Höfen der Fürsten geführt wurden, das Trientiner Concil auf eine Art zum Ende (1563), daß der Geist der Opposition im Schooße der römisch-katholischen Kirche überwältigt, die Papstmacht erweitert, und Rom abermals zum Mittelpuncte der römisch-katholischen Kirche erhoben wurde. — Auf dieser Bahn ging Pius V. (1566—1572) weiter, ein frommer Mann, von unbescholtenen Sitten, aber hartnäckig in seinen Meinungen und so streng in seinem Verfahren, daß man ihn erinnern mußte: „er habe es mit Menschen, nicht mit Engeln zu thun" (S. 357). Er brachte die Trientiner Anordnungen zur Ausführung, weshalb er auch den, vom Cardinal Borromeo redigirten, römischen Katechismus bekannt machen ließ. Die Protestanten verfolgte er mit wildem Hasse, und die Inquisition ließ er mit furchtbarer Strenge wüthen.

Digitized by Google

Doch neben dieser Sorge für die Behauptung einer strengern Richtung der Kirche that sich auch die Sorge für den Zustand des Kirchenstaates hervor. Pius V. verbot die Veräußerung oder Verleihung irgend einer kirchlichen Besitzung, und damit die Begünstigung der Nepoten auf Kosten der Kirche. Unter seinem Nachfolger Gregor XIII. (1572—1585), der den Kalender verbesserte, gerieth der Kirchenstaat, besonders das Finanzwesen desselben, in gräuliche Unordnung; denn Gregor bedurfte großer Summen für seine Entwürfe zur Unterdrückung der Protestanten, und die gewaltsamen Maasregeln, die er zur Aufbringung derselben ergriff, erregten ein wildes Parteigewühl, und durch dasselbe häufige Banditenstreiche. Dagegen stellte der strenge, arglistige, aber auch kräftige und durchgreifende Sixtus V. (1585—1590) wieder Ordnung und Ruhe her. Durch ihn wurden die Parteiungen unterdrückt, das Banditenwesen aufgelöset, ein Schatz für Nothfälle gesammelt, und dabei für den Anbau des Landes und große Bauunternehmungen, besonders für nützliche Wasserleitungen, gesorgt. Für römische Alterthümer hatte dieser Papst keinen Sinn, vielmehr zerstörte er viele derselben. Ueberhaupt war das Studium der Alten, das am Anfange des sechszehnten Jahrhunderts lebensvoll geblühet hatte, am Schlusse dieses Jahrhunderts weit zurückgetreten. Der Hauptgrund davon lag in den Fortschritten der wissenschaftlichen Entwickelung, die über das Alterthum hinausgingen. Die Curie selbst war von ihrer vorigen Ausgelassenheit, und der Richtung, die nahe an das Heidnische hinstreifte, zu einer streng kirchlichen Weise übergegangen; aber Ehrsucht, Habgier, Verstellung und Arglist trieben an derselben, wie vormals, ihr arges Spiel; dem Aberglauben und einer düstern Werkheiligkeit wurde aufs neue Nahrung gegeben.

Schon aus diesem kurzen Auszuge werden unsere Leser entnehmen können, wie viele lehrreiche Nachweisungen hier zu finden sind; aber sie müssen sich zu dem Werke selbst wenden,

Digitized by Google

um sich zu überzeugen, mit welcher Kraft der Verf. den reichlich aufgefundenen Stoff beherrscht, mit welcher Kunst er das Ganze geordnet, mit welcher Anschaulichkeit er gezeigt hat, wie Eins sich an das Andere kettete, oder Eins das Andere hervorrief. Doch können wir auch hier einige Stellen nicht übergehen, bei denen wir Anstoß gefunden haben. S. 53 heißt es: „Julius II. muß als der Gründer des Kirchenstaates betrachtet werden." Wir fragen, mit welchem Rechte? Unserer Meinung nach wurde der Kirchenstaat von Nicolaus II. und Innocenz III. gegründet, und dem Papste Julius II. können nur Länder-Reunionen und Erweiterungen zugeschrieben werden. Auch ist es uns nicht klar, mit welchem Rechte der Verf. sagen konnte S. 377: „Der Kirchenstaat war gegründet worden, indem die Päpste ihre Geschlechter zu fürstlicher Gewalt zu erheben suchten." Der Nepotismus der Päpste trat erst ein, als der Kirchenstaat schon gegründet war. — Die Behauptung S. 61: „Den Hervorbringungen des Mittelalters liegt eine phantastische und der Realität der Dinge nicht entsprechende Weltansicht zum Grunde," erscheint nur nach vielen Einschränkungen als wahr. Nicht aus phantastischer Weltansicht, sondern aus obwaltenden Umständen gingen die wichtigsten Institute des Mittelalters, das Lehnswesen, die Papstmacht, die Hanse, das Vehmgericht ꝛc. hervor. Was die Zeit bedurfte, schuf sie. Auffallend und undeutlich ist es uns, daß S. 77 Luther „ein Mensch von innerlich erlebter Religion" genannt wird. — Indem wir so zu dem, was uns in diesem Werke erfreute, auch das gestellt haben, wobei wir einen Anstoß fanden, können wir doch nicht anders schließen, als mit dankender Anerkennung der vielen Belehrungen, die wir in demselben gefunden haben, und mit dem innigen Wunsche, bald auch die Fortsetzung desselben zu erhalten, von der wir eine eben so tiefgehende und umsichtige Schilderung des Papstthums im siebzehnten Jahrhundert erwarten. Schulze.

Digitized by Google

Taschenbuch für die vaterländische Geschichte. Herausgegeben von Jos. Freiherrn v. Hormayr. Neue Folge. Sechster Jahrg. 1835. Braunschweig, Vieweg. 476 S. gr. 12.

Hätte der Freiherr v. Hormayr auch keinen östreichischen Plutarch, keine dem Fürsten Metternich zugeeignete Zeitgeschichte, keine diplomatische Geschichte Wiens geschrieben; er würde doch stets unter den Historikern Teutschlands seinen Ehrenplatz erhalten. Welche Verdienste hat sich der rastlos sammelnde, das Gesammelte verständig popularisirende Geschichtsforscher durch Benutzung der ihm anvertrauten oder doch geöffneten Archive, und durch mannigfache Verbindungen um Sitten- und Zeitgeschichte dadurch erworben, daß er, neben seinem vaterländischen Archive, seit 1802 Taschenbücher herausgab, die in Fülle des fast überfließenden Stoffes für teutsche Vorzeit und Geschlechterkunde noch immer einzig dastehen. Vielleicht hat aber den reich ausgestatteten Taschenbüchern gerade das geschadet, was sie Allen empfehlen sollte. Denen, die bloße Unterhaltung suchten, schienen die ernsten historischen Entwickelungen, um welche es denn doch dem Verfasser eigentlich allein zu thun war, eine lästige Ueberfracht; und wem es um archivalisch begründete Thatsachen und um solide Kost zu thun war, schienen jene Legenden, Balladen und dichterischen Darstellungen nur Näschereien und magenverderbliche Süßigkeiten. Indeß fehlte es den stoff- und inhaltreichen zwei und dreißig Bändchen bis zur heutigen Stunde nicht an Liebhabern der richtigen Mitte. Denn es sind keine Jahres-Sterblinge. Man zeichnet sich dies und jenes aus, und benutzt sie noch nach 20 Jahren. Und so muß denn auch diesem jüngsten Brüderchen von so großem Formate gleich bei der Geburt eine gute Nativität gestellt werden. Es ist so lebenskräftig, wie alle früher Geborenen. Wir überlassen andern Beurtheilern die Würdigung der dichterischen Beiträge, besonders der, wahrhafte Begeisterung hauchenden, Lieder von Duller, und des reichen Vor-

Digitized by Google

raths von Sagen und Legenden, die nun einmal nicht fehlen durften, und manchen Stoff zu Balladen und willkommenen Operntext liefern könnten. Nichts ist einseitiger, als, bei dem jetzigen Drängen und Treiben der Bewegung, jene Sitten und Gebräuche unserer Fürsten und Reichsstädte im 15ten und 16ten Jahrhunderte blos als Zwingherrn- oder Pfahlbürgerstreiche zu schelten, oder zu verspotten. Darum mag es auch jetzt nicht überflüssig seyn, nicht blos aus Raupachschen oder Grillparzerschen Dramen, sondern aus echten Quellen, in prunkloser Einfachheit und möglichst in der Sprache der damaligen Zeit wiedergegeben, die Sitten und Gebräuche, Luxus und Feste, Handel und Charakterzüge jener kräftig ausgeprägten Vorzeit kennen zu lernen. Und hierzu giebt Hormayr aus Chroniken und städtischen Archiven auch wieder köstliche Beiträge in 41 Nummern, wobei allerdings die Augsburger Chronik viel hergeben mußte. Ein Fingerzeig, aus welcher Quelle dies Alles geschöpft wurde, möchte hier wohl von Manchem vermißt werden, wie denn überhaupt selbst die Beibehaltung des oft schwierigen alterthümlichen Ausdrucks und das Fragmentarische wohl mehr das Ansehen von bloßen Excerpten gewinnt und weniger zum Lesen einladet. Zu einem Ganzen verarbeitet und mit Gleichartigem gruppirt, wie dies Johannes Voigt in Königsberg in seinem Fürstenleben und Fürstensitte im 16ten Jahrhundert im Raumerschen Taschenbuche so geschickt darzustellen weiß, würde es gewiß lesbarer und anmuthiger seyn. Auch bedürften dergleichen Sachen hier und da wohl eines Glossars, wie es der Nürnberger Campe in seinen gern gelesenen Bekanntmachungen des Nürnberger Rathsschreibers zu halten pflegte. Doch begnügen wir uns lieber, auf die zwei wichtigsten Aufsätze in diesem Taschenbuche aufmerksam zu machen, die uns auch das jetzige politische Glaubensbekenntniß des Herausgebers, und auf welchen Standpunct er sich seit 1830 nach seinem Uebertritte aus dem östreichischen in den bayerschen

Digitized by Google

Staatsdienst gestellt hat, und namentlich als bayerscher Gesandter in Hannover noch steht, am deutlichsten erkennen lassen.

Jederman erinnert sich aus den Zeitungen, wie an einem freundlichen Juliusmorgen im Jahre 1830 die Gräber der Treuen von ganz München und der Umgegend in Sendlingen gefeiert wurden. Dies bewog Hormayrn wohl nun, die Mordweihnachten von Sendlingen am 25. Dec. 1705 mit allen Gräueln und schauderhaften Metzeleien, welche die östreichischen, oder vielmehr die aus den wilden Horden der Oestreichs Scepter unterworfenen slavonischen Stämme an Bauern und Bürgern verübten, welche ihrem alten Landesherrn treu geblieben waren, mit dem ihm eigenen Feuereifer zu schildern. Es würde aber die hier aufs Aeußerste gesteigerte Erbitterung unbegreiflich geblieben seyn, wenn nicht der Verfasser weiter ausgehohlt, und diesen ganzen Abschnitt des Successionskrieges, wie er in Bayern durch die Verblendung des sich dem stolzen Ludwig XIV. ganz opfernden Kurfürsten Max Emanuel Jahre lang wüthete, aus Quellen erzählt und mit 41 Beilagen beglaubigt hätte, die allerdings auch einem Rudhard, oder wer sonst die bayersche Geschichte eben unter der Feder hat, sehr willkommen seyn müssen. Es sind einige höchst charakteristische Actenstücke darunter. Sehr zu rühmen ist die Freimüthigkeit, womit H. die östreichische Politik und die systematische Begehrlichkeit wegen Bayerns Besitz uns enthüllt. Einige werden fragen, ob er auch in Wien so geschrieben haben würde? Der große Eugen erscheint auch hier mild und begütigend. Aber den Vätern der Gesellschaft Jesu wird auch hier kein Ehrendenkmal gesetzt. Wie könnte Bayern sich je mit ihrer zweischneidigen Arglist versöhnen, oder gar Sehnsucht nach ihnen empfinden? Der Beichtvater der 9 Jahre in Venedig im Exil lebenden Kurfürstin, Pater Schmacker, spielt hier eine infernale Rolle. Fast noch wichtiger, weil es uns viel näher liegt, ist noch eine andere Mittheilung:

Digitized by Google

Beitrag zur Geschichte der Verwaltung des teutschen Reichs aus den Tagen Josephs II. Hier werden die Vergewaltigungen des Reichskammergerichtswesens von Leykam und Lehrbach schonungslos aufgedeckt, und dem Kaiser Joseph wo möglich die Augen geöffnet über das allgemeine Mißtrauen, welches dann zum Fürstenbunde führte. Niemand wird zweifeln, daß die Unterschriften Erlangen und Pater Orry in diesem Briefe an den Kaiser nur eine Maske sind, und daß der Brief einem hochgefeierten Domcapitular und treuen Freunde des Coadjutors Dalberg angehört. Dadurch tritt viel Licht in dasjenige, was Herzberg, Dohm und Johannes Müller über den Fürstenbund schrieben. Die Auszüge aus dem Nachlasse des großen Reisenden von Herberstein (eine Brautwerbung des Czars Iwan bei Kaiser Ferdinand I. im Jahre 1557) im Herbersteinischen Familienarchive, und aus des ehrwürdigen Johannes von Aretin, des bayerschen Geschichtsschreibers, Schriften über Bayerns Geschichtsschreibung, gut für 1554 und auch noch für 1834, sind nicht zu übersehen. Eine wahre Zierde dieses Taschenbuchs ist das Titelkupfer, das von Fleischmann in München in Stahl gestochene Portrait des Freiherrn von Stein. Ja, ganz so sah der oft und viel genannte, und noch in kommenden Jahrhunderten, so oft von teutscher Kraft und teutscher Ehre die Rede ist, noch oft zu nennende hochherzige Staatsmann, Napoleons le nommé Stein, wirklich aus. So blickte er im milden Lichte der Abendsonne in seinem gastfreundlichen Nassau um sich herum! Böttiger.

Ueber Oppositions-Parteien in und außer Deutschland, und ihr Verhältniß zu den Regierungen. Nebst einem Nachwort über eine merkwürdige politische Prophezeiung. Vom Prof. Krug. Leipzig b. Kollmann, 1835. 55 S. 8.

Der Verf. glaubte bemerkt zu haben, daß das politische Repräsentativ-System, welches man jetzt auch den Constitutio-

Digitized by Google

nalismus nennt, in Miscredit gekommen sey, weil es den Völkern die Segnungen nicht bringe, die man davon erwartet hatte. Zwiespalt zwischen Regierungen und Ständen, lange und kostspielige Verhandlungen zwischen Beiden ohne bedeutende Ergebnisse, unzufriedne Gemüther und unruhige Bewegungen — das sind ungefähr die Hauptvorwürfe, die man jenem Systeme macht. Der Verf. sahe sich dadurch veranlasst, über die Ursache dieser traurigen Erscheinung nachzudenken, und er glaubte sie hauptsächlich (nicht ausschließlich) darin gefunden zu haben, daß viele Volksvertreter in den ständischen Versammlungen nicht bloß opponiren — was an sich sowohl gut als bös sein kann — sondern eine Oppositions-Partei bilden, welche das Opponiren gegen alles, was von der Regierung kommt, sey es gut oder bös, zu ihrer beständigen Maxime machen, mithin, wie man zu sagen pflegt, systematisch opponiren. Daß ein so parteiisches Opponiren nicht heilsam seyn könne, sucht der Verf. zuerst aus der Natur der Sache zu beweisen, hernach aber auch durch Thatsachen der neuesten Geschichte zu bestätigen, indem er dabei vornehmlich auf Frankreich, England und Teutschland reflectirt. Der Zweck, welchen er dabei im Auge hatte, war kein andrer, als das Repräsentativ-System gegen die vorhin erwähnten Vorwürfe zu vertheidigen, indem er auch darthun wollte, daß dieses System, obwohl zum Opponiren Anlaß gebend, doch nicht nothwendig zur Bildung von Oppositions-Parteien führe, vielmehr auch ohne dieselben bestehen könne; wobei er sich auf das Königreich Sachsen und die unlängst in demselben stattgefundenen ständischen Verhandlungen bezieht. Denn in diesen zeigten sich wohl Opponenten, aber keine systematisch opponirende Partei. Ob der Verf. hierin Recht habe, muß er natürlich der Beurtheilung Andrer überlassen. Was aber das Nachwort betrift; so enthält es eine kurze (negativ ausfallende) Prüfung der vom neuen Staatslexikon aufgestellten Pro-

phezeiung, daß ein neuer dreißigjähriger Krieg zu erwarten sei. Krug.

Das alte Gesetz der Thüringer oder die Lex Angliorum et Werinorum hoc est Thuringorum in ihrer Verwandtschaft mit der Lex salica und Lex ripuaria dargestellt und mit erklärenden Anmerkungen herausgegeben. Voraus geht eine Abhandlung über die Familie der altgermanischen Volksrechte. Von E. Th. Gaupp. Breslau, bei J. Max u. C. 1834. XII u. 422 S. 8.

Verhältnißmäßig ist in neuerer Zeit die Literatur des teutschen Rechts mehr durch Schriften, welche ein historisches und antiquarisches Interesse haben, als durch solche, welche die Richtung aufs Practische einschlagen, bereichert worden. Wenn schon der Endzweck der verschiedenen germanistischen Studien die Aufstellung eines heutzutage anwendbaren teutschen Rechts seyn soll; so darf man doch den Werth von Schriften, wie die vorliegende, keineswegs verkennen. Nur da, wo es gilt, das teutsche Recht überhaupt, wie bei akademischen Vorträgen, oder in einem Lehrbuche, darzustellen, muß die einseitige antiquarische Richtung als verwerflich bezeichnet werden.

Der Verf. hat sich schon durch mehrere ähnliche Schriften dem Publicum vortheilhaft bekannt gemacht und bewährt, so daß wir über die Behandlungsweise seines Gegenstandes im Allgemeinen, da diese sich an die der frühern Arbeiten anschließt, nichts Besonderes zu erwähnen haben. Es ist namentlich zu loben, daß der Verf. die einzelnen, von ihm bearbeiteten, Quellen immer so viel als möglich im Zusammenhange mit andern auffaßt, und ihr Verhältniß zu einander zu ermitteln strebt. Letzteres ist auch die Aufgabe der vorliegenden Schrift insbesondere. Die Abhandlung über die Familien der altgermanischen Volksrechte hat vorzüglich den Zweck, nachzuweisen, daß früher die Germanen in zwei Hauptvölker: suevische und nichtsuevische, zerfielen, und daß diese Verschiedenheiten sich auch im

Rechte, namentlich im öffentlichen, kund gaben. Bei den Longobarden und Thüringern findet der Verf. in manchen Beziehungen eine Mischung von beiden Elementen, die sehr natürlich aus ihrer Lage als Grenzvölker zu erklären ist. Die Unterscheidung zwischen sueviſchen und nichtsueviſchen Volksstämmen ist zwar im Allgemeinen längst bekannt; dem Verf. gehört aber das Verdienst, sie historisch und geographisch fester begründet zu haben. Daß auf den Feldern dieses Wissens wohl nie alle Zweifel schwinden werden, ist mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, und so werden sie auch hier nicht fehlen, weniger aber sich auf die ursprüngliche Einheit der sueviſchen, als der nichtsueviſchen Völkerschaften, unter denen uns sogleich Sachsen und Franken als bekannte Feinde entgegentreten, beziehen. Es ist sehr zu loben, daß der Verf. bei der Durchführung jener Unterschiede nicht zu weit gegangen ist, und sich nicht in Uebertreibungen gefallen hat. Auch würden die angegebenen Verschiedenheiten noch weniger auffallen, wenn man alles das, was beiden Völkerstämmen gemein war, dagegen halten und bedenken wollte, daß sich auch bei den Völkerschaften der einen oder andern großen Hälfte, z. B. bei den Sachsen und Franken, eigenthümliche Abweichungen vorfinden. Das, was der Verf. als beiden Völkern eigenthümlich hervorhebt, besteht im Wesentlichen in Folgendem: „Frühere Entwickelung des Königthums und der Aristokratie bei den sueviſchen Völkern. Längere Herrschaft des demokratiſchen Elements, als des überwiegenden, bei den nichtsueviſchen Völkern. Das Contubernium, der Freoborg, die Wargilda bei den nichtsueviſchen Völkern. Zweifache Unfreiheit bei nichtsueviſchen (Wigand Provinzialrechte Bd. II. nimmt nur eine einfache an), einfache Unfreiheit bei den sueviſchen Völkern. Mannigfachere Gliederung der Freien bei mehrern sueviſchen Völkern im Vergleiche mit den nichtsueviſchen. Der Arianismus der sueviſchen, der Katholicismus der nichtsueviſchen Völker."

Digitized by Google

Wünschenswerth wäre es, daß der Verf. seine Ansicht über die Fortdauer und das Verschwinden jener Unterschiede in der spätern Zeit auseinander gesetzt hätte. Denn je wichtiger die spätern Quellen für das heutige teutsche Recht werden; desto nöthiger ist es, zu wissen, ob auch für die spätere Zeit nach jener frühern ähnliche Familienrechte anzunehmen sind, und welche als solche erscheinen. Uebrigens stimmen wir dem Verf. bei, wenn er S. 259 sagt: „Eine große Unbekanntschaft mit dem Rechtszustande des Mittelalters verräth es, in Betreff des Privatrechts einen, ganz Teutschland umfassenden, Gegensatz der Länder sächsischen und fränkischen Rechts zu behaupten." Der Verf. fällt über K. Th. Pütter, der diese Ansicht neuerdings wieder vertheidigte, ein strenges Urtheil S. 259 N. 1, und wir bedauern, daß Maurenbrecher, Lehrbuch des heutigen gemeinen teutschen Rechts §. 37, jene falsche Ansicht zu rechtfertigen versucht. Trotz dem finden wir aber eine Anwendung derselben auch in seinem Werke nicht.

In Bezug auf das früher Gesagte bemerken wir nur noch Eines. Der §. 7 handelt vom Schwabengau, und hinsichtlich der Entstehung desselben nimmt der Verf. an, daß die Schwaben, welche einwanderten und jenen bildeten, überelbische gewesen seyen. Er beruft sich deshalb auf Witichind, der sie Transalbani nennt. Dagegen ist aber zu erinnern, daß eine andere Lesart, wie der Verf. auch angiebt, Transbodani oder Transbadani ist, also selbst nach Witichind es streitig bleibt, ob jene Schwaben überelbische waren. Dann hätte nicht übersehen werden sollen, daß namentlich Gregor von Tours und andere jener Begebenheit der Zeit nach näher stehende Geschichtsschreiber, als Witichind, diese Schwaben nicht nur nicht überelbische nennen, sondern sagen, sie seyen von den fränkischen Königen in jene Gegend gesetzt worden, was gewiß gegen ihre überelbische Abkunft spricht, nicht zu gedenken, ob zu Ende des

Digitized by Google

6ten Jahrhunderts überhaupt noch überelbische Völker den Namen Schwaben führten. Da der Verf. dem Schwabengaue einmal einen besondern §. widmete, auch sonst auf ihn zurückkommt; so hätte er wenigstens noch die hierher gehörigen Stellen des Sachsen- und Schwabenspiegels berücksichtigen sollen. Nach dem Sachsenspiegel I. a 19. §. 2. heißt es von diesen Schwaben rücksichtlich des Urtel schelten, daß sie es an die älteren Schwaben zögen. Der Schwabenspiegel bei Berger S. 28 spricht sogar von Rotweil und Giengen, was doch deutlich auch auf die Ansicht hinweiset, daß man die Schwaben im Schwabengaue als Abkömmlinge der eigentlichen Schwaben ansah, und sogar noch in dieser Zeit eine Rechtsverbindung zwischen Mutter- und Tochterland annahm. Sollten jene Schwaben, eigentlich Nordschwaben genannt, wirklich an Gerichtshöfe im Schwabenlande appellirt haben; so ließe sich wohl die Vermuthung aufstellen, daß sie bei Gelegenheit einer solchen Appellation einen Sachsenspiegel, nach dessen Grundsätzen sie ja im Wesentlichen lebten, mit nach Schwaben geschickt haben, daß er dort Beifall gefunden habe, und dadurch die Bearbeitung des Schwabenspiegels für jene Gegenden veranlaßt worden sey.

Die ganze Schrift enthält außer dem Angedeuteten eine Menge schätzbarer Beiträge für viele Lehren des ältern Rechts, namentlich für die Standesverhältnisse; ein Gegenstand, mit dem sich der Verf. ganz besonders zu beschäftigen scheint. Doch hat es uns gewundert, daß er bei seinen Untersuchungen über das Wergeld nicht weiter auf das Verhältniß desselben zur Buße eingegangen ist.

Wir knüpfen nur noch eine und die andere Bemerkung an. S. 138 glaubt der Verf. die 12 solidos, welche die pagenses der sächsischen wargilda für die Wiederherstellung des Friedens erhielten, aus den angelsächsischen Gesetzen erklären zu müssen, nach denen im ähnlichen Falle der capitalis nebst zwei Mit-

Digitized by Google

gliedern seines Friborgs und je drei aus den drei nächsten Friborgs schwören sollten. Er nimmt nämlich an, daß jene 12 solidos auf gleiche Weise unter die Mitglieder der vier Wargilden vertheilt worden seyen. Abgesehen von mancher Bedenklichkeit, die wir über diese Erklärung an sich erheben könnten, halten wir dafür, daß jene 12 solidos ganz einfach und natürlich dadurch erklärt werden, daß, vermöge der, den nordischen und auch altsächsischen Quellen zum Grunde liegenden, Berechnung nach dem Duodecimalsysteme, die Wargilde nicht zehen, sondern zwölf Mitglieder zählte, jedes also einen solidus erhalten sollte. Vicinantes mag Uebersetzung des früh schon vorkommenden Wortes: Nachbar seyn. Man kann für diese Ansicht auch noch anführen, daß Burchardi episc. wormat. leges et statuta familiae S. Petri a. 23 sagen: wegen eines Jungfrauenraubes, außer der compositio, amicis illius (patris) XII scuta et totidem lanceas pro reconciliatione persolvat. Ueberhaupt kommen in mehreren Stellen des Statuts noch Andeutungen von Ueberresten jener alten Genossenschaften vor. — Der Verf. weiset einige Male darauf hin, daß er rücksichtlich der Fahnenlehen in Sachsen auf die Zahl sieben einen besondern Werth legt. Gleichwohl sagt er selbst S. 245: „Im Jahre 1130 erhob der Kaiser seinen Schwiegersohn zum Fürsten des Reiches, und diese Landgrafschaft bildete nun eines von den sieben Fahnenlehen in dem Lande zu Sachsen." Im Jahre 1235 wurde Braunschweig das achte Fahnenlehen. Kann sonach hier auf die Zahl 7 ein besonderer Werth gelegt werden? War es nicht mit den 7 Heerschilden (die Schrift des Unterzeichneten de septem clypeis militar. scheint der Verf. nicht gekannt zu haben) und 7 Kurfürsten gerade auch so? — Uebrigens nimmt der Verf., was sehr zweckmäßig ist, überall bei der Erklärung des thüringischen Volksrechts nicht nur auf gleichzeitige, sondern auch auf spätere Quellen Rücksicht. Weiske.

Digitized by Google

Ueber Fideicommisse. Eine Bitte an unsre (?) Landstände von einem Bürgerlichen. Berlin, in der Nicolai'schen Buchh. 1833. 52 S. 8.

Wir können von dieser Schrift nicht viel Gutes sagen, und wollen uns deshalb kurz fassen. Der Verf. will einen durch Familienfideicommisse mächtigen Adel, um ihn als Aristokratie zwischen das monarchische und demokratische Element im Staate (Preußen) zu schieben. Der Verf. hat seine politischen Ansichten meist eben so wenig begründet, als seine geschichtlichen Angaben wahr sind. Darnach soll früher nur das Lehenrecht, namentlich rücksichtlich der Erbfolge, in Bezug auf welche er meint, daß nur die Primogenitur gegolten habe, vorhanden gewesen seyn. Dieses verdrängte man durch das römische Recht völlig, namentlich die Primogenitur!!

Gleich auf der zweiten Seite finden wir folgenden Satz: „Unsere (?) Justiz bewegt sich im Kreise deutlicher, vollständiger, keiner Auslegung fähiger (?!), alle Fälle vorsehender Gesetze (?!) so selbstständig und unabhängig, daß wir getrost mit der reinen Monarchie, wie sie geschichtlich bei uns begründet ist, uns füglich begnügen könnten." Wir bemerken nur noch, daß der Verf. mit keinem Worte andeutet, daß er mit dem Unser am Anfange des gedachten Satzes Preußen meint, für welches auch das ganze Schriftchen geschrieben ist.

Weiske.

Die Erwartungen der Teutschen von dem Bunde ihrer Fürsten. Von August Wilhelm Rehberg, Königlich Hannöverischem geheimen Cabinetsrathe u. s. w. Jena, bei Bran, 1834. 85 S. 8.

In stürmereicher Zeit ist die Hand und die Stimme eines bewährten „alten Steuermannes" willkommen, das Urtheil eines Mannes, welcher seit dem Anfange der mit der französischen Revolution beginnenden Umwandelung des öffentlichen Lebens in Europa nicht schweigend zugesehen hat, immer das Oel in

Digitized by Google

das Wasser und nicht in das Feuer zu gießen vorziehend, jetzt, wie vor vierzig Jahren, für keine Partei, für keine Zeit befangen, jetzt für begründete Forderungen der Zeit empfänglich, wie vor vierzig Jahren für den Schwindelgeist der Zeit unzugänglich, immer sich vordrängenden Einseitigkeiten entgegen tretend, mit geübtem, umsichtigem Blicke ruhig abgewogene und, wo schroffer Widerstreit ist, milde, begütigende Worte vernehmen läßt. Vier Puncte sind es, die in dieser, aus der Minerva besonders abgedruckten, Abhandlung besprochen werden.

Zuerst wird von der Entscheidung der Streitigkeiten der Glieder des teutschen Bundes unter einander gehandelt, namentlich mit Beziehung auf die bekannte Schrift des Herrn Staatsraths Eichhorn und auf die Herrn Jarke zugeschriebene Gegenschrift. Dabei tritt insonderheit die Schwierigkeit einer Bestimmung der Grenzen der Justizpflege hervor. Die Gerichtshöfe können nicht selbst Richter über die Grenzen ihrer Befugnisse seyn; sonst ginge die höchste Gewalt auf sie über (?). Es muß also eine über der Justiz und über der Souverainetät der Bundesglieder stehende Autorität erschaffen werden. „Die Auflösung des Problems, wie jetzt eine Einheit des Willens in der teutschen Nation geschaffen werden könne, ohne die Souverainetät der einzelnen Bundesglieder zu verletzen, ist vielleicht für alle menschliche Weisheit zu schwer. Sie scheint der Macht des Schicksals anheim zu fallen."

Der zweite, ganz kurz gefaßte, Punct (S. 15 f.) betrifft die Rechtspflege im Innern der teutschen Bundesstaaten.

Der dritte Gegenstand ist die Gründung landständischer Verfassungen (S. 17 ff.). Ueber dieses viel besprochene Thema hat der Verf. doch Eigenthümliches und Beachtungswerthes. Das Bedürfniß landständischer Verfassungen in den Staaten des teutschen Bundes leitet er aus dem Streben nach Einheit neu gebildeter Staaten her, welches nur aus der Vertretung des Ganzen habe hervorgehen können. Durch den Wechsel der Lan-

Digitized by Google

deshoheit sey die Anhänglichkeit an die Regentenhäuser verloren gegangen. Dies habe müssen durch Gemeinschaft der Rechte und der Interessen ersetzt werden. Ohne Zweifel will der Verf. hiermit blos die tiefere Bedeutung der landständischen Verfassungen bezeichnen, worin jeder das Treffende der Ansicht anerkennen wird; nicht aber ist er gemeint, daß diese Absicht der wirklichen Festsetzung der landständischen Verfassung zum Grunde gelegen habe. Die Veränderungen der Landeshoheit waren doch auch gerade bei den Bundesstaaten, welche sich neue Verfassungen gegeben haben, weder so häufig noch so bedeutend gewesen, daß aus jenem Gesichtspuncte das Bedürfniß sich mehr aufgedrängt hätte, als zuweilen in früheren Zeiten. Es war Anerkennung der Forderung der Zeit. Der Verf. sieht auch die Sicherung der Einheit des Staates gegen außen, so gut wie im Innern, als Bestimmung des allgemeinen Repräsentativsystems an. Und aus diesem Gesichtspuncte hält er dieses System in den Ländern, welche zugleich dem teutschen Bunde und fremden Monarchieen angehören, für nicht anwendbar, so wie für minder nöthig in großen Monarchieen, da in diesen und in ihren volkreichen Hauptstädten eine Ersatz bietende öffentliche Stimme sich bilde. Ferner zeigt der Verf., welche Bedenken der Abfassung vollständiger Constitutionsurkunden entgegenstehen, weil sie zu eng an Formen binde, da doch die freie Entwickelung des Geistes die Hauptsache sey (S. 35 ff.), wie die Opposition ihrer Natur nach auch gegen die Personen sich richte (S. 38), wie die Stellung der Vertreter in großen und kleinen Staaten eine verschiedene sey (S. 40). Als gemeinschaftliche Eigenthümlichkeit der teutschen Verfassungen betrachtet er zuerst die vorherrschende Zahl der Rechtsgelehrten, und als Folge die Weitläufigkeit des Geschäftsganges, wobei bemerkt wird, daß die ganze politische Bildung der teutschen Nation von der Rechtswissenschaft ausgegangen sey (S. 41 ff.). Die Unentbehrlichkeit der Rechtsgelehrten in den

Digitized by Google

Kammern wird namentlich auf ihre Gewöhnung an rücksichtlose Vertheidigung der Wahrheit und des Rechts gegründet, die Spitzfindigkeit der Sachwalter dagegen für gefährlich erachtet. Dann wird gehandelt von der Zuziehung der Männer von bürgerlichem Gewerbe, und von ihren im Ganzen der Staatsangelegenheiten beschränkten Einsichten, von den Erfordernissen eines Vertreters, von der Wahlart und dem Erfordernisse der Unabhängigkeit, von der, für den Ackerbauer drückenden, Verwandlung des fürstlichen Gutes in Staatsgut, von der Unentbehrlichkeit der Staatsdiener in den Kammern, weil der Staatsdienst die vorzüglichste Quelle der Einsicht in die Staatsangelegenheiten sey, von der Nothwendigkeit eines Regulativs über die Dienststellen, welche von der Aufnahme unter die Stände ausschließen. Den Schluß dieses Artikels machen treffliche Worte Burke's über das Unzureichende der gewöhnlichen Geschäftsübung für das höhere Staatsleben, und des Verf. darüber, daß es nicht das Interesse der Minister sey, Gegner von der Kammer auszuschließen.

Auch der vierte Artikel, von den Universitäten (S. 61 ff.), ist von vielfachem Interesse. Die größere Wichtigkeit der Universitäten in Teutschland vor andern Ländern wird auf der besondern Anlage und Neigung der Teutschen zu wissenschaftlicher Behandlung aller Gegenstände des Nachdenkens begründet. Die Selbstständigkeit und Freiheit in der Pflege der Wissenschaft wird den Universitäten vorbehalten, doch nicht nach der alten Unabhängigkeit der Corporationen. Die Universitäten sollen mehr geschützt, als regiert werden. Des mündlichen Vortrages Vortheile werden hoch gestellt, obgleich bei der Vervielfältigung der Bücher ihm nicht mehr die frühere Bedeutung beigemessen werden könne. Gegen die Universitäten in Residenzen werden Bedenken erhoben; die Entfernung von Höfen und Regierungen für Lehrer und Studirende wird für gut angesehen. Den Vorschlag einer unter

Digitized by Google

Autorität des Staates eingerichteten Burschenschaft, als Gegenmittel gegen verbotene Verbindungen, findet man auch hier.

Wo so viele Gegenstände in so engem Raume zusammengedrängt sind, kann der Berichterstatter nicht in Einzelnes eingehen; wo aber über so viele wichtige Puncte so gediegene und wohlbegründete Worte gesprochen worden sind, muß er für seine Pflicht halten, den Reichthum anzudeuten. T.

Ueber Constitutionen und Garantieen, mit besonderer Beziehung auf einen großen nordteutschen Staat. Von D. W. A. S. Berlin, Posen u. Bromberg, bei Mittler. 1834. XII u. 107 S. 8.

Referent hat immer eine Vorliebe für das, was den Liebhabereien der Zeit wiederstrebt, selbst dann, wenn er die Liebhaberei theilt. Denn in der Liebhaberei der Zeit ist stets so viel Uebermaas, und das Uebermaas hat immer so viel Irrthum, zum Nachtheile der begünstigten Sache selbst, daß der Liebhaber des Maaßes und des Verstandes einen Widerspruch, wäre es auch nach ebenfalls einseitigem Urtheile, gern sehen muß, als Mittel zur Berichtigung der Ansichten. Der allgemeine Schrei der Zeit muß schon darum viel Mißtöne und Disharmonie enthalten, weil es der Schrei der Menge ist; denn in der Menge ist weder Wohllaut der Stimme, noch Musik. Und jenes Getöse der Zeit ist dem Ruhe Liebenden so widerlich, daß ihm Alles, was dämpfen zu können scheint, willkommen ist.

Darum hat Ref. die vorliegende Schrift gewiß nicht mit ungünstigem Vorurtheile gelesen. Er hat sich auch ihrer sehr löblichen Mäßigung im Tone und Urtheile gefreut. Auch hat er in dem Einzelnen viel Wahrheit gefunden. Aber im Ganzen findet er die Wahrheit nicht.

Schon darin ist nicht Wahrheit, daß die Schrift sich eine Schrift über Constitutionen und Garantieen nennt. Dieser Titel verkündigt eine auf Abwägung des Für und Wider ge-

Digitized by Google

gründete Beurtheilung. In unserer Schrift ist aber nur Wider. Eher könnte also der Titel heißen: Gegen Constitutionen und Garantieen. Die Schattenseite der Constitutionen hervorzuheben, oder die Constitutionen in den Schatten zu stellen, sucht der Verf. zuerst durch Darlegung der, ihrer Natur nach, ihnen anhängenden Mängel; sodann aus der Entgegenstellung der Vortrefflichkeit der preußischen Staatsverwaltung; endlich aus einem Blicke auf die Geschichte republikanischer Verfassungen, der Griechen, der Römer, des Mittelalters, und, aus neuerer Zeit, insbesondere Englands, Frankreichs seit 1789 und Nordamerika's. Man kann und wird dem Verf. ziemlich Alles zugeben, und man wird darin mehr Wahres, als Neues finden. Allein wenn Alles, was er sagt, wahr ist; so ist doch keine Wahrheit in der Folgerung, daß nun darum mit den Constitutionen nichts sey. Alle menschliche Verhältnisse, insbesondere die des öffentlichen Lebens, tragen in ihrer Natur so sehr die Mangelhaftigkeit und Gebrechlichkeit, daß es sehr wenig Schwierigkeit hat, ihnen große Mängel und Nachtheile nachzuweisen. Allein weil das Entgegengesetzte nicht minder seine Mangelhaftigkeit und Gebrechlichkeit hat; so kann nie die Betrachtung der auf der einen Seite liegenden Mängel, sondern immer nur die Abwägung der beiderseitigen Vortheile und Nachtheile, zu einem Urtheile führen. Wir wollen gern, zur Vorbereitung der einen Grundlage einer Beurtheilung, auch das Einseitige gelten lassen. Nur muß es blos als einseitig sich darstellen, nicht so, als ob nun, was zum Urtheile nöthig ist, vorgelegt wäre, und nach dem, was hier vorliegt, das Urtheil gefällt werden könnte. Und eine zweite Voraussetzung, ohne welche die einseitige Darstellung nicht willkommen seyn kann, ist die Schärfe der Durchführung. Auch von dieser Seite kann die vorliegende Schrift nicht genügen.

Die Nothwendigkeit, daß die Verfassung von Zeit zu Zeit sich umgestalte, die Schwierigkeit, zu dem schweren Werke der

Digitized by Google

Volksvertreter geeignete Männer zu finden, der häufige Diebstahl und Mord in England, das ungeheure Wachsthum der englischen Staatsschulden, die Vergleichung der Finanzverwaltung Frankreichs während der Revolution, und Preußens, die Mittel der Regierung, Anhang unter den Volksvertretern zu gewinnen, die Aufhebung des Parlaments von Cromwell und des Rathes der 500 von Napoleon, die Auflösung der Verfassungen des Mittelalters, — das ist ungefähr die Summe der Argumente aus der Natur der Constitutionen, aus denen (S. 22) gefolgert wird: „Constitutionen und Repräsentationen sind weder die nothwendigen, noch die sicheren Bollwerke der Nationalfreiheiten; sie stiften keinen sonderlichen Nutzen, und haben mannigfache Nachtheile, weil sie das Volk von dem Regenten trennen, so daß beide sich mißtrauisch und eifersüchtig beobachten; sie erhalten dadurch Alles im Zustande einer unaufhörlichen Fluctuation, und erzeugen Factionen und Parteiungen, welche, wenn sie in Kampf unter einander gerathen, das innere, wie das äußere Bestehen des Reiches in Gefahr bringen." Wie wenig ausreichend jene Argumente sind, könnte nicht anders gezeigt werden, als durch Uebersicht der Momente, welche zur Entscheidung der Sache gehören. Sie sind aber auch an sich betrachtet, so wie sie hier stehen, wenig geeignet, überhaupt einen Beweis zu geben. Die treffendsten werden leicht in einer Umdrehung, oder geradezu auf andere Verfassungen angewendet werden, wie die Schwierigkeit, zu Volksvertretern geeignete Männer zu finden. Was auch wahr und wichtig ist, bedarf einer tiefern Begründung, als hier zu finden ist, und einer genaueren Darlegung des eigentlichen Sinnes, wenn es soll gelten können. So liegt gewiß viel in dem Satze (S. 19), daß die Beamten die Stelle der Volksvertreter ersetzen sollen; allein wie er hier steht, wird er nichts wirken, da gar nicht einmal etwas geschehen ist, um die Folgen des Unterschiedes aufzuheben,

Digitized by Google

der doch zwischen Volksvertretern und Beamten ist. Die Absetzbarkeit und häufige Absetzung der Beamten hätte nicht sollen blos in dem Beispiele Frankreichs und Englands erwähnt werden. Hier ist vielmehr die Frage von dem Vortheile und Nachtheile überhaupt zu erörtern, welchen die leichtere oder schwerere Entfernung der Beamten für die Güte der Verwaltung bringt. So hätte auch der Verf. nicht sollen die Bureaukratie Frankreichs, in deren Verwerfung Ref. gern einstimmt, den Constitutionen zur Last legen; es war vielmehr zu zeigen, daß es ein großer Irrthum ist, zu glauben, daß Bureaukratie dem Geiste der Constitutionen entspreche. Ferner ist dem Verf. einzuwenden, daß einzelne Beispiele nicht beweisen. Am wenigsten hätte er sollen aus dem Beispiele Frankreichs während der Revolution zeigen wollen, wie wenig von Constitutionen zu erwarten sey; mit jenem Zustande Frankreichs ist doch eine ruhige constitutionelle Monarchie nicht zu vergleichen. Wenn der Mangel an Sicherung durch die Constitutionen aus dem häufigen Diebstahle und Morde in England, ja aus dem Frauenverkaufe daselbst erwiesen werden soll (S. 13); so ist, abgesehen davon, daß die letztere Förmlichkeit gar nicht hierher gehört, das Wesen der Sicherung ganz verkannt, die man in den Constitutionen sucht. Nicht das Privatrecht will man dadurch sichern, nicht das Verhältniß des Bürgers zum Bürger, sondern das Verhältniß des Volkes zur Regierung, das öffentliche Recht. Endlich beweiset es auch nichts, wenn Verfassungen gegen Gewaltschritte eines Cromwells und Napoleons nicht gesichert haben. Solche Sicherung kann keine Art der Verfassung gewähren, und auch sie ist nicht das, was die Constitutionen zu gewähren versprechen. Ueberhaupt hat der Verf. am wenigsten berührt, worauf es am Wesentlichsten ankommt, jene Garantie des Rechtsverhältnisses zwischen Regierung und Volk. Eben so gehört auch, was der Verf. S. 26 ff. den Constitutionen als constitutionelles Leben

Digitized by Google

des preußischen Staates entgegensetzt, größtentheils der Verwaltung an, nicht der Verfassung, daher es auch nicht constitutionelles Leben heißen sollte. Und wenn der Verf. den Constitutionen zumuthet, daß sie die äußere Unabhängigkeit gewährleisten sollen, wie er S. 50 sagt, in Athen und Sparta sey in den republikanischen Formen nicht einmal Garantie der äußeren Unabhängigkeit gewesen; so bürdet er den Constitutionen auf, was zu leisten sie nicht bestimmt sind.

Nicht weniger Mißverständniß findet sich in dem letzten Theile der Schrift, wo der Unwerth der Constitutionen aus der alten und neueren Geschichte gezeigt werden soll. Man begreift kaum, wie der Verf. hat können aus der Geschichte der Republiken Griechenlands und Roms auf die Constitutionen der neuesten Zeit, namentlich auf constitutionelle Monarchieen, schließen wollen, da doch kaum eine Aehnlichkeit ist. Und nicht weniger verwundern muß man sich darüber, daß er die Mangelhaftigkeit der Verwaltung des republikanischen Roms hat als Beispiel aufstellen können, ohne zu bedenken, daß unmittelbar daneben das Beispiel des kaiserlichen Roms liegt, dessen Verderbniß er nicht wird wollen als Beispiel der Verwaltung nach dem absolutistischen Systeme gelten lassen. Eben so wenig, als mit den Republiken des Alterthums, sind die Constitutionen, die unsere Zeit will, mit den ständischen Verfassungen des Mittelalters zu vergleichen, welche nur ständisches, oft nur individuelles Interesse vertraten, nicht das Recht und das Interesse des Volkes, das wohl von diesen Ständen nicht weniger, als von den Fürsten gefährdet war.

Es wird erzählt, ein Mitglied eines Spruchcollegiums habe einst seinen Vortrag mit dem Bekenntnisse angefangen: Wenn ich hier lese, was der Kläger sagt, so hat der Kläger Recht; lese ich, was der Beklagte sagt, so ist das Recht auf seiner Seite. Ein großer Theil der politischen Parteischriften macht den umgekehrten Eindruck bei denen, die für die Gründe ent-

Digitized by Google

gegenstehender Ansichten empfänglich sind. Unbefangene fühlen sich nach dem Lesen einer einseitigen Parteischrift leicht gegen die Partei gestimmt, deren Sache darin einseitig vertreten ist. Die vorliegende Schrift möchte wohl bei vielen Lesern diesen Eindruck hinterlassen. Ref. spricht dies nicht ohne Bedauern aus, weil in dieser Schrift Vieles enthalten ist, was er von den einseitigen Freunden der neuen, und vielleicht noch einer andern, nach ihrem Verlangen zu bildenden, Ordnung der Dinge beherzigt zu sehen, sehr wünschte. T.

Geschichte Preußens, von den ältesten Zeiten bis zum Untergange der Herrschaft des teutschen Ordens, von Johannes Voigt. Sechster Band. Königsberg, 1834. Bornträger. XII u. 768 S. gr. 8.

Ref. rechnet es zu den gewinnreichsten Erscheinungen der neuern Zeit im Gebiete der geschichtlichen Literatur, daß mehrere Männer von Gelehrsamkeit, kritischem Tacte, reiner Liebe zum Gegenstande, und geistreicher Bemächtigung des Stoffes, wie der Form, die Bearbeitung specieller Völker- und Staatsgeschichten zur großen Aufgabe eines langen Abschnittes ihres Lebens sich setzten. In kleinerm Umfange brach der unvergeßliche Spittler mit der Geschichte Würtembergs und Hannovers dazu die Bahn. Er zeigte, wie selbst die an sich trockenen Materialien einer — gegen das Große gehalten — nichts weniger als thatenreichen Specialgeschichte zu einem in sich abgerundeten, lebendigen, ansprechenden Ganzen gestaltet werden konnten. Johannes Müller begann mit der Schweizergeschichte einen ausgedehntern Versuch; sein eigenes Ende übereilte ihn aber vor dem Ende des Werkes. Sartorius in der Geschichte des hanseatischen Bundes, v. Raumer in seiner Geschichte der Hohenstaufen, Stenzel in der Geschichte der salischen Kaiser, besonders aber mehrere Mitarbeiter an der, bei Perthes erscheinenden Staatengeschichte, betraten dieselbe Bahn, und gleich-

Digitized by Google

zeitig rüstete sich Johannes Voigt zu dem beabsichtigten Hauptwerke seines Lebens, zur Geschichte Preußens, von welcher der sechste Band vorliegt, das Ganze aber mit dem achten Bande geschlossen werden soll.

Der Verf. hatte den großen Vortheil vor andern Historikern voraus, daß er sein Werk an Ort und Stelle schreiben konnte, wo Jahrhunderte hindurch der Mittelpunct des behandelten Stoffes war, und daß die erleuchtete preußische Regierung ihm den unbeschränkten Gebrauch aller archivalischen Quellen verstattete. Sein eigenes Verdienst aber bleibt der rastlose Fleiß, dieser Quellenmassen Herr zu werden, durch strenge historische Kritik und gewandte Verarbeitung des Stoffes seine Vorgänger — besonders den leichtsinnigen Kotzebue — weit zu übertreffen, und die mittelalterische Geschichte der Ostseeländer, theils durch Kritik, theils durch neuaufgestellte Ergebnisse, in vielen wichtigen Puncten aufzuklären. Mag er auch immer im ersten Bande der Geschichte Preußens nicht ganz von Hypothesen und Conjecturen frei geblieben seyn; mag selbst — nach dem Verhältnisse zur universalhistorischen Wichtigkeit — die ältere Geschichte Preußens in acht Bänden darzustellen, Manchem etwas zu weit ausgesponnen erscheinen; dürfte sogar der Styl bisweilen an das ununterbrochene Lesen der Urkunden und der verschiedenartigsten Quellen erinnern: immer bleibt das Werk eines der gründlichsten und willkommensten in der neuern geschichtlichen Literatur, und fortan darf Keiner der befriedigenden Bearbeitung der Geschichte der preußischen Monarchie sich unterziehen, der nicht Voigts Geschichte Preußens gründlich studirte.

Es kann nicht im Bereiche der „kritischen Uebersicht" liegen, auf die ersten fünf, früher erschienenen, Bände zurück zu gehen. Bei einem so lange im Publicum verbreiteten Werke muß die Bekanntschaft mit demselben vorausgesetzt werden. Es gilt also

Digitized by Google

diese Anzeige nur dem, als literärisches Factum, vorliegenden sechsten Bande und der Angabe seines Inhalts.

Dieser zerfällt aber in zwei Hauptabschnitte. Der erste behandelt die Zeit des Hochmeisters Konrad von Jungingen seit 1393, doch nur bis zum Jahre 1407, die eigentliche Glanzzeit des teutschen Ordens in Preußen, welche freilich mit der Schlacht bei Tanneberg erlosch, die der Verf. im siebenten Theile in ihren Folgen schildern wird. Der zweite Hauptabschnitt ist der Verfassung des Ordens und des Landes gewidmet, und diesen erklärt Ref., nach seiner individuellen Ansicht, bis jetzt für die Krone des ganzen Werkes. Denn hier drängte der Verf. die großen Massen einzelner Thatsachen zu Ergebnissen zusammen, wodurch nicht nur ein neues, sondern auch ein beglaubigtes, in seinen Theilen zusammenhängendes und anschauliches Bild der Verfassung einer der wichtigsten politischen Erscheinungen des Mittelalters bewirkt, und nachgewiesen wird, wie eine ritterliche Corporation allmählig als Staatsmacht, neben die übrigen gleichzeitigen Staatsmächte, sich stellte, und zwar mit einer Eigenthümlichkeit, die, den monarchischen Reichen jener Zeit gegen über, um so verschiedenartiger hervortritt, als selbst die mächtigsten und kühnsten Hochmeister des Ordens den Königen ihrer Zeit nie als völlig gleich berechtigte Regenten sich gegen über stellen konnten, wenn es gleich nicht selten geschah, daß sie die Könige und deren Söldner erfolgreich besiegten.

Auf mehr als viertehalbhundert Seiten behandelt der Verf. die Verfassung und Verwaltung des Ordens, woraus man auf die Vollständigkeit der Ausführung schließen kann. Der Verf. gehet von der Würde des Hochmeisters aus. Es folgen das Ordenscapitel, die Großämter und Großschäffer des Ordens, die Komthure und Hausbeamten, die geistlichen Conventsbrüder, die Lebensweise und Hausordnung der Ordens-

Digitized by Google

brüder, das Hauscapitel, die Strafgesetze, die Mitbrüder, Halbbrüder, Halbschwestern und die dienenden Brüder des Ordens. Nach dieser Uebersicht des Ordenspersonals gehet der Verf. zur Darstellung der Landesverwaltung und Landesverfassung über. Er schildert den Hochmeister als Landesfürsten, die obersten Gebietiger als Verwaltungsräthe (im modernen Sinne, als Minister), die Komthure als Bezirksverwalter, den Stand des Adels nach seinen Abstufungen, die Bauern und Hintersassen, die Gärtner, den Stand der Bürger, die Rechtsverfassung des Landes, das Culmische oder teutsche Recht, das Magdeburgische Recht, das Freilehensrecht (preußische Recht), das polnische und das Lübeck'sche Recht. Es folget die Darstellung der Regalien des Ordens: die oberste Gerichtsbarkeit, das Bergwerksrecht, das Bernsteinmonopol, Münzrecht, Regal der Gewässer, Fischereirecht, Mühlenrecht, Regal der Forsten, Jagdrecht und Bienenzucht, das Markt- und Handelsrecht, die Geldabgaben an den Orden, die Naturallieferungen, die Dienstverpflichtungen und bäuerlichen Leistungen, die Verpflichtung zum Kriegsdienste, die Finanzverwaltung. —, Im letzten Abschnitte behandelt der Verf. das Gemeindewesen der Städte und der Dörfer, das Kirchenwesen und das Klosterwesen.

Ref. schließt mit dem doppelten Wunsche: theils daß der Verf. auf die beiden Schlußbände seines ausgezeichneten Werkes, worin das Sinken und der Verfall der Macht des Ordens geschildert werden muß, nicht zu lange warten lasse; theils daß die eben bezeichnete treffliche Darstellung der Verfassung und der Verwaltung des Ordens andern Geschichtsschreibern die Veranlassung werde, auf ähnliche Weise die Verfassung und Verwaltung der übrigen Reiche und Staaten des Mittelalters so vollständig, als es nach den übrig gebliebenen Thatsachen und Nachrichten möglich ist, zu entwickeln, damit das Mittelalter, dem neuerlich viele ausgezeichnete Schriftsteller sich zu-

Digitized by Google

gewandt haben, auch nach seinen eigenthümlichen Verfassungs- und Verwaltungsformen zu einer möglichst erschöpfenden Uebersicht erhoben werde. Pölitz.

An die Herren Mitarbeiter der kritischen Uebersicht.

Da bei dem Rechte der Herren Mitarbeiter, für die, auf ihr Verlangen, anonym abzudruckenden Recensionen eine Chiffre in Zahlen sich auszuwählen, der Zufall es bewirkte, dass einigemale zwei der Herren Mitarbeiter eine und dieselbe Zahl gewählt hatten; so sah der Redacteur, um Verirrungen zu begegnen, sich genöthigt, jedem der Herren Mitarbeiter eine bestimmte Zahl als Chiffre zuzutheilen, an welcher Chiffre fortan jeder Mitarbeiter seine zum anonymen Abdrucke eingesandten Recensionen wieder erkennen wird. Doch bleibt der angenommene Grundsatz in Gültigkeit: dass alle anonyme Recensionen nur Ausnahmen von der Regel sind.

Pölitz.

So eben ist auch erschienen und versandt:

Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst. 8ter Jahrgang. 1835. Märzheft.

Inhalt:

Histor. Entwickelung des Verhältnisses der durch das Erlöschen der fürstl. Hessen-Rotenburgischen Linie erledigten Besitzungen zu dem churhessischen Staatsgebiete.

Recensionen über: Zirklers Associationsrecht; v. Hagemeisters Russlands Territorialvergrößerung; Mittheilungen des statistischen Vereins für das Königr. Sachsen; Schwarz's Darstellungen aus dem Gebiete der Pädagogik; v. Gansauge's Geschichte des Krieges in Brandenburg 1675; Burckhardts teutsche Geschichte.

Digitized by Google

Dorpater Jahrbücher für Literatur, Statistik und Kunst, besonders Rußlands. Herausgegeben von den Professoren Blum, Bunge, Göbel, Neue, Struve, Friedländer, Kruse, Rathke, Walter, und dem Univ. Synd. v. d. Borg. Zweiten Bandes erstes bis sechstes Heft. Dritten Bandes erstes bis viertes Heft. Riga und Dorpat, Frantzen, 1834. gr. 8. (in farbigem Umschlage.)

Es war die schöne Zeit der aufblühenden teutschen Literatur, namentlich seit dem zweiten Viertheile des achtzehnten Jahrhunderts, wo mehrere, selbst sogenannte kleinere, teutsche Universitäten ihre eigenen gelehrten Zeitungen hatten, meist bearbeitet von den ausgezeichnetsten Gelehrten dieser Hochschulen. Sie hatten keinesweges die Absicht, die ganze teutsche Literatur zu umschließen, obgleich diese, der Quantität nach, damals kaum ein Sechstheil der gegenwärtigen literärischen Ernten (in Reimers und Hinrichs Verzeichnissen catalogisirt und rubricirt) umfaßte. Sie wollten nur die wichtigern literärischen Erscheinungen zur allgemeinern Kunde bringen, sie kritisch besprechen, und dadurch in der Mitte der Universitäten ein eigenes frisches Leben erhalten, so wie dasselbe nach außen durch ihre gelehrten Anzeigen verkündigen. Sie hatten auf dem großen Markte der teutschen Literatur ihren gelöseten Stand, und verbreiteten Licht, Einsicht und Cultur sporadisch in den einzelnen Gauen des nördlichen, westlichen und südlichen Teutschlands. Es ist in mannigfacher Hinsicht Verlust für Wissenschaft und Universitätsleben, daß, bis auf die Göttinger Anzeigen und die Heidelberger Jahrbücher, (wenn man die letztern anders hieher rechnen darf,) alle jene Universitätszeitungen gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts erloschen, seit die Literaturzeitungen, als Centralanstalten der Literatur, — gleichsam als die Grossohandlungen auf dem literärischen Markte — die literärischen Detailhandlungen neben sich nieder-

drückten. Es dürfte unentschieden bleiben, ob die Literatur, bei dieser Wendung, mehr gewonnen, oder verloren hat. Es ist ein ähnliches Verhältniß, wie zwischen den europäischen Großmächten, und den Staaten des zweiten, dritten und vierten politischen Ranges. Allerdings stehen die letztern an Gewicht, Einfluß und Entscheidung weit hinter ihren souveränen Collegen in der ersten politischen Reihe zurück; allein, zum Glücke der europäischen Menschheit, mißlang Napoleons großer Centralisationsversuch; denn unverkennbar entwickelt sich in den kleinern Staaten nicht selten ein frischeres und kräftigeres Leben, als in den Riesenhüllen der Großmächte. So auch in der Literatur.

Auch hier hat das Centralisiren seine Schattenseiten; denn das Centralisiren und die Bureaukratie sind in der Literatur und Politik Geschwisterkinder. In der Politik hat Napoleon dies gezeigt; in der Literatur würde derselbe Fall eintreten, wenn die Bureaukratie eines einzigen kritischen Instituts zur Alleinherrschaft gelangen sollte. Und doch erinnerte schon Lessing: „Der große Mann braucht überall viel Boden, und mehrere, sich zu nahe gepflanzt, zerschlagen einander nur die Aeste.“ Dies gilt von den politischen literarischen Großmächten, und das „einander Zerschlagen der Aeste“ bleibt für die Mächte, welchen die Aeste zerschlagen werden, wie für die Zuschauer, neben welchen die zerschlagenen Aeste niederfallen, immer ein sehr bedenklicher Spaß.

Diese Eingangsweise hingeworfenen Bemerkungen bahnen dem Ref. den Weg zur Anzeige einer, mit dem Juli 1833 auf der blühenden Hochschule Dorpat neubegonnenen, kritischen Zeitschrift: der obengenannten Jahrbücher, von welchen jährlich zwölf Monatshefte erscheinen sollen, so daß für 1833, vom Juli an, nur 6 Hefte in Einem Bande erschienen, deren Anzeige bereits außerhalb der Grenzen unsers Blattes liegt. Wer aber von dem Plane und der Bestimmung dieser „Dorpater Jahrbücher“ sich unterrichten will, muß auf das

Digitized by Google

geistreiche Vorwort Blums in dem ersten (Juli-) Hefte 1833 zurückgehen. Ref. kann, aus demselben, nur daran erinnern, daß es die nächste Absicht der „Jahrbücher" ist, einen wissenschaftlichen Mittelpunct für die literärischen Bestrebungen im russischen Reiche zu bilden. Sehr treffend sagt Blum in diesem Vorworte: „Das russische Volk ist unter den großen Völkern Europa's das, welches bis dahin am spätesten sich entwickelte. Was ist nun natürlicher, als daß es sich aneigne, was durch die Anstrengung von Jahrhunderten die gebildetsten Völker von Europa sich erarbeiteten?"

Ref. billigt diesen localen Hauptzweck der Jahrbücher, und die günstige Aufnahme, welche sie in den einzelnen russischen Gouvernements gefunden haben, spricht für das gefühlte Bedürfniß eines solchen literärischen Instituts unter den gebildeten Ständen des russischen Kaiserreichs. Entschieden enthalten die (1833 mit eingerechnet) 16 dem Ref. vorliegenden Hefte eine sehr willkommene Uebersicht der wichtigsten neuern Erscheinungen in der russischen Literatur für das In- und Ausland; denn auch das letztere gelangt durch diese Zeitschrift zu einem theils richtigern, theils vollständigern Urtheile über die wichtigern Erscheinungen in der russischen Literatur, welche, in ihrer Art, selbstständiger und eigenthümlicher ist, als die Literatur der abendländischen Völker des Erdtheils, weil diese bereits seit mehrern Jahrhunderten in steter Wechselwirkung und gegenseitigem Einflusse auf einander standen. — Allein gewünscht hätte Ref. doch, daß die sachkundigen und gründlichen Gelehrten, welche als Bearbeiter dieser „Jahrbücher" sich nennen, mit diesem ersten und Hauptzwecke noch den zweiten verbänden, ihren Landsleuten in kurzen Umrissen und Uebersichten die wichtigsten literärischen Erscheinungen der abendländischen Völker, namentlich der Teutschen, mitzutheilen, so wie es den teutschen Gelehrten willkommen seyn würde, von der Ostsee her ein bestimm-

Digitized by Google

tes Urtheil über ihre literärischen Leistungen zu hören, weil bei demselben jede Befangenheit und Parteilichkeit wegfallen müßte, die man bei Kritiken von demselben Boden, wo die Schriften erscheinen, — nicht selten ohne hinreichenden Grund — annimmt. Für diesen zweiten Zweck ist in den Dorpater Jahrbüchern bis jetzt noch gar wenig geschehen, und doch glaubt Ref., daß eben dadurch die weitere Verbreitung der Jahrbücher in Teutschland vermittelt, und der literärische gegenseitige Austausch zwischen Teutschland und Rußland wesentlich befördert werden würde. Sehr treffend sagt übrigens Blum in dem angeführten Vorworte von den Zeitschriften: „Indem sie den geistigen Blutumlauf befördern, üben sie einen mächtigen Einfluß auf die verschiedensten Lebensverhältnisse. Man kann sagen: erleichterter Druck der Zeitschriften erleichtert den Druck der Zeiten." Wollte man den letzten Satz streng nehmen; so müßte in den Zeitschriften ein wirksames Erleichterungsmittel des „Druckes der Zeiten" liegen. Wäre aber dies gegründet; so würde man in Teutschland — bei der Ueberfülle der Zeitschriften — den Druck der Zeiten fast gar nicht mehr empfinden. Dafür scheint denn doch die Zeitschriftenliteratur noch nicht ausgereicht zu haben!

Doch zurück zu den Jahrbüchern. Schon nach dem oben angedeuteten ersten und Hauptzwecke derselben enthalten dieselben nicht blos Kritiken neuer russischer, oder auf Rußland sich beziehender Werke und Abhandlungen, sondern auch gehaltvolle, und selbst dem Auslande interessante, Mittheilungen aus dem russischen Reiche. Ref. nennt aus dem Jahrgange 1834, als Belege dafür, folgende: Nachricht über die Privat-Heilanstalt für Augenkranke zu St. Petersburg, von Lerche; Oeffentliche und Privatbibliotheken in Kasan, von F. v. Erdmann; Sitzungen der kais. Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg; Uebersicht der russischen periodischen Schriften im Jahre 1833, von Wostokow; Briefe aus Sibirien und der russischen

Digitized by Google

Niederlassungen in Amerika; Chronik der Universitäten Dorpat und St. Petersburg im Jahre 1833; Statut der St. Wladimir-Universität in Kiew; Etwas über die Baschkiren, von Dahl (der Verf. schlägt S. 447 der Redaction des Conversationslexicons vor, den mangelhaften Artikel Baschkir in ihrem Werke mit dem seinigen — allerdings sehr gründlichen — zu vertauschen, oder doch einen Auszug desselben zu benutzen); Ueber die Makrocephali bei Kertsch (das Panticapaeum des Strabo) von Rathke; Rechenschaftsbericht für das Jahr 1833, Sr. K. Maj. von dem Ministerium des öffentlichen Unterrichts vorgelegt (In diesem Berichte sagt S. 54 der Minister dem Kaiser: „Das Amt eines Docenten [der Universität], welches eine immerwährende Anspannung der Geistesfähigkeiten erfordert, pflegt für den größten Theil der demselben sich widmenden Personen so kraftraubend zu seyn, daß sie, nach vieljährigen Beschäftigungen, bei Erschöpfung der Seelen- und Körperkräfte, nicht mehr mit der frühern Aufmerksamkeit dem Gange der Wissenschaften in der gelehrten Welt zu folgen, und ihre Pflichten mit dem erwünschten Erfolge zu erfüllen vermögen. Auf eine hierüber Ew. K. Maj. durch das Ministercomité gemachte Vorstellung ist Allerhöchst befohlen, hinfort, bis zur Emanirung eines neuen Statuts der Universitäten, Bestimmungen eintreten zu lassen, welche die Hauptthätigkeit der Docenten auf eine 25jährige Frist beschränken, worauf sie mit einer Pension und dem Titel eines Emeritus entlassen werden, ohne übrigens das Recht einzubüßen, aufs Neue einer Wahl auf 5 Jahre unterworfen zu werden."); Vergleichende Tabellen über den Zustand der unter dem Ministerium des öffentlichen Unterrichts stehenden Lehranstalten für die Jahre 1832 und 1833 (voran stehen die 6 Universitäten zu St. Petersburg, Moskwa, Dorpat, Charkow, Kasan, Kiew; es folgen die Lyceen, Gymnasien, Kreisschulen, Volks- und Elementarschulen, Privatpensionen ꝛc., mit der Gesammtzahl der Lehrer

Digitized by Google

und Zöglinge; sodann die Zahl der, nach den einzelnen Wissenschaften aufgeführten, in Rußland erschienenen, Werke — Originalwerke 635, Uebersetzungen 123 — Total 758; — eine Gesammtzahl, die freilich hinter den ungefähr 5000 im Reimerschen Büchercataloge aufgeführten jährlichen Frischlingen noch weit zurück bleibt); Uebersicht der Arbeiten der kais. Akademie von der Zeit ihrer Stiftung an bis zum Jahre 1833, von Fedorow; Reise des Dubois in den Kaukasus; Briefe aus der Türkei, von Rosenberger; historischer Blick auf die litthauische Gesetzgebung, von Danilowicz (in mehrern Artikeln) ꝛc.

Ref. braucht nicht erst zu bemerken, daß in diesen genannten Aufsätzen eine große Masse neuer Notizen, namentlich für Teutsche, enthalten sind, und es befremdet ihn, daß bis jetzt noch zu wenige Auszüge aus denselben in die Intelligenzblätter der Literaturzeitungen und andere Zeitschriften aufgenommen worden sind. Ref. sucht die Ursache davon in der in Teutschland noch zu wenig verbreiteten Bekanntschaft mit den Dorpater Jahrbüchern; er wünscht daher, daß diese Anzeige die Aufmerksamkeit auf dieselben leiten, und den Reichthum ihrer Mittheilungen bald in ein teutsches Gemeingut verwandeln möge. —

Noch gedenkt Ref. mit einem Worte einiger der gehaltreichsten Recensionen in dem Jahrgange 1834, womit er zunächst die, für Teutsche besonders interessanten, Werke nennen, keineswegs aber die andern Recensionen, welche zunächst die russische Literatur betreffen, als minder gehaltreich bezeichnen will. Den Teutschen dürfte folgende ansprechen: Eymundar-Saga. Hafn. 1833 (angezeigt von Rentz); Wilken, über die Verhältnisse der Russen zum byzantischen Reiche in dem Zeitraume vom 9. bis zum 12. Jahrhunderte (rec. von Kruse); geschichtliche Einleitung in das corpus juris des russischen Reichs (rec. von Bunge); St. Julien, impressions et souvenirs de Finlande (rec. von Rein); Autenrieth, Anleitung zur Brodzubereitung aus

Holz (rec. von Friedländer); Jäsche, der Pantheismus (rec. von Erdmann); Ermann, Reise um die Erde durch Nordasien ꝛc. (rec. von Bunge, Löwis und Parrot); Braunschweig, Umrisse einer allgemeinen Geschichte der Völker (rec. von Blum); Kühlstädt, de Tragicorum graecorum dialecto (rec. von Neue) ꝛc. ꝛc.

Ref. hofft, daß diese Andeutungen hinreichen werden, den gründlich wissenschaftlichen Charakter, so wie die vielseitige Mannigfaltigkeit der Dorpater Jahrbücher zu bestätigen, für deren Werth überhaupt schon der Name der Redacteure und der Mitarbeiter bürgt, welche — was von Wichtigkeit ist und überall gelten sollte, — ihre Kritiken mit der Unterschrift ihres Namens vertreten. Pölitz.

Ueber die gegenwärtige Lage des englischen und des teutschen Handels, mit einer allgemeinen Uebersicht der Fortschritte der Production und Consumtion in Europa und Amerika. Von Gustav von Gülich. Göttingen bei Vandenhoek und Ruprecht, 1834. X. und 250 S. 8.

Der Verf., dem Publicum bekannt durch seine, vor einigen Jahren in zwei Bänden, mit mehreren Tabellen herausgegebene, geschichtliche Darstellung der Gewerbe, des Handels und des Ackerbaues, fand, nach seiner in der Vorrede (S. III.) gegebenen Erklärung, die Aufforderung zur Herausgabe der vor uns liegenden Schrift, in den Maasregeln, welche eben in einem großen Theile Teutschlands für Handel und Industrie ergriffen sind, und in der Aussicht, daß diesen Maasregeln noch umfassendere folgen werden. Um diese Maasregeln gehörig würdigen zu können, sucht er hier seine Leser mit den allerneuesten Veränderungen bekannt zu machen, welche sich im Handel, sowohl unsres teutschen Vaterlandes, als anderer Länder zugetragen haben; meinend, daß genauere Kenntniß der auswärtigen Handelsverhältnisse gerade

in der jetzigen Zeit, — in welcher der große Einfluß des auswärtigen Verkehrs auf andere Zweige der Industrie und auf den Zustand Teutschlands sich immer deutlicher zeigt, — ganz vorzüglich Noth thue.

Diese, sich selbst gestellte, Aufgabe versucht er nun hier durch neun Aufsätze zu lösen, Betrachtungen enthaltend: 1) über Production und Consumtion, und die Einwirkung des Geldwesens auf dieselben (S. 1—41.); 2) über den Handel der vereinigten Staaten von Nordamerika (S. 41—53.); 3) über den Handel Westindiens (S. 53—56.); 4) über den Handel des vormals spanischen und portugiesischen Amerika (S. 56—61.); 5) über die Anwendung von Maschinen (S. 62—77); 6) über Schutzsteuern und die Colonialpolitik der europäischen Mächte (S. 77—92.); 7) Resultat der vorhergehenden Abhandlungen (S. 93 — 103.); 8) über die jetzige Lage des englischen Handels und des gegenwärtigen Zustandes Großbritanniens überhaupt (S. 104—144.); und 9) über den Handel Teutschlands (S. 144 — 214.). Beigegeben sind diesen Betrachtungen, theils zur Begründung mancher darin aufgestellten Behauptungen, theils zur Erleichterung der Uebersicht der in diesen Betrachtungen gelieferten Beiträge zur neuesten Geschichte des Gewerbs- und Handelswesens, eilf, mit einigen Bemerkungen begleitete, Tabellen (S. 217—250.); nämlich 1) Uebersicht der Vermehrung des Gold- und Silbergeldes in Europa vom Jahre 1492 bis zum J. 1829; 2) Uebersicht von Großbritanniens Geldwesen v. J. 1788 bis z. J. 1832; 3) Uebersicht der Anleihen, welche v. J. 1818 bis z. J. 1832 von fremden Staaten in England gemacht wurden; 4) Uebersicht der Fortschritte der Production und Consumtion, der Bevölkerung und

Digitized by Google

mehrerer anderer Verhältnisse in Großbritannien v. J. 1750 bis z. J. 1832; 5) Uebersicht des jährlichen Verbrauchs der wichtigsten außereuropäischen Erzeugnisse in Europa und den vereinigten Staaten von Nordamerika, in den Jahren von 1750 bis z. J. 1832; 6) Uebersicht des Verbrauchs der Baumwolle in Europa und Nordamerika, v. J. 1826 bis z. J. 1832; 7) Uebersicht der einzelnen Abgaben in den Jahren 1830, 1831 und 1832 in Großbritannien; 8) Uebersicht der Häuser- und Fenstertaxe, der Bevölkerung, der Armensteuer, und einiger anderer Verhältnisse der einzelnen Grafschaften Englands; 9) Uebersicht des brittischen Handels in alle Gegenden der Welt im J. 1830, nach dem Geldwerthe der Waaren in Pfunden Sterling; 10) Uebersicht des Werthes der in den Jahren 1827 und 1830 aus Großbritannien ausgeführten brittischen Waaren aller Art; und 11) Uebersicht der Ein- und Ausfuhr des preußischen Staats in den Jahren von 1826 bis 1831. — Die Quellen, aus welchen diese Tabellen geschöpft sind, sind (S. 223 — 224) angegeben.

Die historischen und statistischen Notizen, welche der Verf. hier mittheilt, sind zwar besonders in den sechs ersten Abhandlungen etwas zu allgemein gehalten, gehen zu wenig ins Einzelne, und sind auch zu wenig durch bestimmte Angaben ganz zuverlässiger historischer und statistischer Quellen belegt. Indeß bei allem dem verdienen solche doch die Aufmerksamkeit des Publicums, und insbesondere Aller, welche die gegenwärtigen Verhältnisse des Gewerbs- und Handelswesens unserer Staaten und ihrer Angehörigen interessiren. — Das Hauptthema, welches der Verf. hier durchzuführen, und auf dem von ihm eingeschlagenen historischen Wege zu erweisen sucht, ist das: die

Digitized by Google

gewöhnliche Lehre unserer meisten staatswirthschaftlichen Theoretiker und Schriftsteller der neuern Zeit, die Behauptung, der Nationalwohlstand, sein Gedeihen und seine Blüthe hänge von Vermehrung der Production ab, sey unrichtig und unhaltbar; nicht die Production entscheide eigentlich über den Volkswohlstand, sondern das Meiste beruhe desfalls auf der Consumtion. — Der Beweis dessen wird auf folgende Weise zu führen versucht. — In den frühern Zeiten habe zunächst nur der Bedarf der Consumenten, und die hierdurch veranlaßte Consumtion, den Gang der Production geleitet. Bedeutend erweitert habe sich aber die erstere seit der Entdeckung von Amerika, in Folge der dadurch für die alte Welt und besonders für Europa, gewonnenen Schätze und zugeflossenen Reichthümer; indem dadurch die Genußlust der Consumenten und deren Bedarf eine sehr ausgedehnte Erweiterung erhalten habe; was denn, nach der Natur der Sache, die Production geweckt, und gleichfalls zu bedeutenden Erweiterungen hingetrieben habe. Die seit jener Zeit fortwährend erweiterte Consumtion — veranlaßt vorzüglich durch die große Nachfrage, welche die seit jener Zeit, und zwar mit immer größerer Ausdehnung, geführten Kriege bewirkten, — habe die früher bemerkte Consumtion so unendlich überstiegen, daß nur eine, ebenfalls durch die außerordentlichsten Mittel geförderte, Production sie zu befriedigen vermocht habe. Diese Verhältnisse hätten sich aber in der neuesten Zeit auffallend verändert. Die Production sey jetzt der Consumtion voraus geeilt, und in der dadurch entstandenen widernatürlichen Gestaltung unsers Verkehrs und Handelswesens seyen die Veranlassung und die Gründe der damaligen Bedrängnisse unsers Gewerbs- und Handelswesens zu suchen. Die so geweckte Production habe, nachdem die, durch die ungeheuer

Digitized by Google

erweiterte Consumtion während der Kriege veranlaßte, Nachfrage aufgehört hätte, meist nur dadurch ihren Erzeugnissen Absatz schaffen können, daß die Producenten den Consumenten den Kauf erleichterten, sowohl durch billigere Preise ihrer Erzeugnisse, als durch ausgebreiteten und sehr langen Credit; welcher letztere nicht nur von den einzelnen Producenten, sondern auch von den, zu einer mächtigen Corporation sich erhebenden, Wechselhäusern an die des Geldes bedürfenden Staaten gegeben worden sey; zu diesen, die Verhältnisse der Gewerbe und des Handels drückenden, Umständen seyen nun weiter noch die Belastungen des Volkes durch hohe Abgaben gekommen. Die während des Krieges, in Folge desselben, mit hohen Abgaben Belasteten wären wohl während der Kriegszeit diese Abgaben zu leisten im Stande gewesen; — denn fast sämmtlich den producirenden Classen angehörig, wären sie, so lange die ebenfalls durch den Krieg veranlaßte große Nachfrage nach ihren Erzeugnissen fortdauerte, und so lange sie die letztern zu den damals so sehr gesteigerten Preisen absetzten, meist im Stande gewesen, die öffentlichen Lasten zu tragen, wie sehr diese auch zugenommen haben möchten; ja sie wären sogar häufig durch die günstigen Absatzverhältnisse sehr reichlich entschädiget worden. Allein als später, und besonders in der neuesten Zeit, weit ungünstigere Umstände eingetreten wären, als große Vermehrung der Production überall die Preise gedrückt hätte, hätten die Abgaben in fast allen Ländern ganz außer dem Verhältnisse zu der Einnahme der Abgabenzahlenden gestanden, so daß der Ruin der abgabenpflichtigen Producenten nur abzuwenden gewesen sey durch Unterstützung derselben von Seiten der während des Krieges bereicherten Capitalisten, und durch künstliche Förderungsmittel der Gewerbsamkeit von Seiten der Regierungen. Allein beide Mittel seyen ohne Erfolg geblieben. Die verminderte Zufuhr der edeln Metalle aus Amerika habe die Unterstützungsfähig-

Digitized by Google

keit der Capitalisten beschränkt, und diese selbst oft in Verlegenheiten gebracht; die Nachhülfe, welche man durch die Stellvertreter der Münze, Papiergeld und Wechselbriefe, dem Bedarfe an Circulationsmitteln zu verschaffen gesucht habe, habe den darauf gesetzten Hoffnungen und Erwartungen nicht entsprochen; die von den Regierungen noch außerdem angewendeten Förderungsmittel, namentlich die Schutzsteuern, hätten nur dahin gewirkt, daß ein Land dem andern immer entbehrlicher, und folgeweise der Absatz der Erzeugnisse der Production nur noch mehr erschwert worden sey. Nur die rohen Stoffe und die Consumtibilien Amerika's habe man überall in Europa nicht entbehren können, und habe solche immer in größerer Menge eingeführt. Dieses aber und der Umstand, daß, seit dem Ausbruche der Revolution im spanischen Amerika, die Zufuhr von Gold und Silber von daher nicht mehr erfolgt sey, daß ferner der Handel mit den neuen amerikanischen Staaten keiner großen Erweiterung fähig gewesen, und daß durch denselben ihnen keine so großen Summen abgewonnen worden seyen, als ihnen für Anleihen und Bergwerksunternehmungen zugeflossen wären, habe dahin führen müssen, daß ein nicht unbedeutender Theil der seit Jahrhunderten in Europa angehäuften edeln Metalle wieder nach dem Welttheile abgeflossen sey, aus welchem diese meist hervorgegangen, und in welchem sie jetzt einen sehr weiten Markt fänden. So sey es denn gekommen, daß die Consumtion in den ältern europäischen Staaten der sicheren Grundlage jetzt entbehre, welche solche früherhin gehabt habe, daß solche fortwährend großen Schwankungen unterworfen seyen, und, insofern solche vorzüglich von dem Credite, welchen die Consumenten bei den Producenten fänden, abhinge, in einen wirklich krankhaften Zustand gerathen sey, also den angemessenen und regelmäßigen Fortgang der Production nicht zu fördern vermöge. Da nun eine Erweiterung der Consumtion in Europa

Digitized by Google

selbst dann nicht zu erwarten sey, wenn auch die Producenten durch immer niedrigere Preise die Consumtion fördern sollten, Letzteres aber nicht einmal möglich sey, indem der Preis fast aller Erzeugnisse der Landwirthschaft und der Gewerbe schon lange nicht mehr vorzüglich durch die Productionskosten, sondern größtentheils nur durch das Angebot bestimmt werde, und fast überall die Preise so niedrig stehen, daß, bei dem fernern Fortbestehen der jetzigen Verhältnisse, daraus der Ruin der Producenten hervorgehen müsse; — so sey eine Verbesserung der gegenwärtigen Lage des Gewerbs- und Handelswesens in unsern europäischen Ländern nicht wohl zu erwarten. Vielmehr sey vorher zu sehen, daß auch die Einnahmen der durch die bisherigen Verhältnisse begünstigten Consumenten sich vermindern, und auch die Staaten nicht mehr im Stande seyn würden, ihren bisher gemachten Aufwand länger zu bestreiten. Eine größere Erweiterung der bisherigen Production möchte nur den Ländern bevorstehen können, welche, ohne von den auf die Bevölkerung der ältern europäischen Staaten lastenden Abgaben aller Art gedrückt zu seyn, durch die Fruchtbarkeit ihres Bodens, durch Klima und die gewöhnlichen Förderungsmittel der Industrie vor andern Ländern begünstigt werden; in welcher Lage sich vorzüglich die vereinigten Staaten von Nordamerika befänden. Es sey daher wahrscheinlich, daß allen Zweigen der dortigen Betriebsamkeit, Ackerbau, Gewerbe und Handel, eine Entwickelung bevorstehe, welche Alles übertreffen möchte, was man bisher in dieser Beziehung in Europa gesehen habe. Inzwischen sey es auch nicht minder wahrscheinlich, daß auch dort in nicht gar ferner Zukunft die Production der Consumtion sehr voraneilen werde. Denn es habe sich auch da die Production in allen Zweigen der Industrie so außerordentlich entwickelt, und es leiste namentlich das Maschinenwesen dort so ungeheuer viel, daß es kaum möglich sey, anzunehmen, es werde selbst in die-

Digitized by Google

sen neuen Staaten die Erzeugung mit dem Verbrauche gleichen Schritt halten. Fast dieselben Umstände, welche in Europa seit dem Ausbruche des französischen Revolutionskrieges auf Production und Consumtion gewirkt hätten, hätten auch in der nordamerikanischen Union alle Zweige der Industrie gefördert, den Ackerbau, die Gewerbe, und den Handel sehr rasch entwickelt, würden auch durch künstliche Förderungsmittel, Vermehrung des Papiergeldes, ausgedehnten Credit, Schutzsteuern ꝛc. so unterstützt, daß aus dieser Art der Aufhülfe auch oft schon dasselbe Ungemach, wie in Europa, hervorgegangen, und daß schon deshalb anzunehmen seyn möchte, es werde auch hier die Consumtion großen Schwankungen unterworfen seyn, so daß man auch künftig dieser Förderungsmittel nicht werde entbehren können (S. 100 — 101).

Wir unseres Orts können und wollen keineswegs in Abrede stellen, daß das, was der Verf. hier zum Beweise seines oben bemerkten Thema's aufgeführt hat, geradezu für unrichtig und unhaltbar zu achten sey. Manches Wahre enthält seine versuchte Beweisführung allerdings; so daß man wohl versucht seyn könnte, seinen Beweis zur Nothdurft ausgeführt anzusehen. — Inzwischen so schwarz, wie er sich die Zukunft, in Folge seiner Schilderung der Gegenwart, malt, können wir solche doch nicht sehen. Wahr ist es, die Production hat in allen Zweigen unserer Gewerbsamkeit in unserer Zeit einen Aufschwung erhalten, den man früherhin nicht ahnen konnte; sie mag allerdings in manchen Zweigen des Gewerbsfleißes dem Bedarf der Consumtion etwas zu leichtfertig, ohne gehörige Berechnung des wahrscheinlichen Bedarfs der Consumenten, vorausgeschritten seyn, und insbesondere auf den Absatz in die südamerikanischen Länder zu große sanguinische Hoffnungen gesetzt haben. Auch gehören wir keineswegs zu denjenigen, welche das Heil der wirthschaftenden Menschheit blos und unbedingt in den fort-

Digitized by Google

schreitenden Erweiterungen der Production sehen und suchen. Wir wünschen nur einen dem Bedarfe der Consumenten möglichst gleichmäßigen Fortgang der Production, und erkennen in dieser Gleichmäßigkeit das eigentliche Element und das Palladium alles Volkswohlstandes und des Flors aller Gewerbe. Inzwischen sehen wir auf die Grundtendenz und den Endzweck aller wirthschaftlichen Strebungen der menschlichen Betriebsamkeit; bedenken wir, daß dieser Endzweck nur Genuß, und zwar möglichst ausgedehnter, und möglichst leicht zu befriedigender Genuß der anerkannten Bedürfnisse Aller ist und seyn kann; so können wir auf keinen Fall es wünschenswerth achten, daß die Production irgendwo eine Grenze gesetzt erhalte, die ihr naturgemäßes Fortschreiten hindern und hemmen könnte. Uns scheint vielmehr Alles Beachtung und Unterstützung zu verdienen, was geeignet seyn mag, die Production auf naturgemäße Weise fördern zu können, und damit dem Consumenten seine Genüsse möglichst leicht, auch so wenig kostbar als möglich zu machen. Nur die künstlichen Förderungsmittel scheinen Mißbilligung zu verdienen, auf welche man freilich nur zu oft recurrirt, weil man den eigentlichen Zweck aller Production — die Befriedigung des Bedarfs und der Nachfrage der Consumenten — nicht sorgfältig genug ins Auge gefaßt hat. Solche künstliche Mittel mögen nun allerdings die zu weit getriebenen Creditanstalten und Schutzsteuern seyn, auf welche man, in dem Aufschwunge der Production nur das einzige und eigentliche Element des Nationalwohlstandes suchend und sehend, in unsern Tagen in einer früherhin weniger bekannten Ausdehnung gekommen ist. Allein das verbreitete Maschinenwesen, das der Verf. gleichfalls unter die künstlichen, und folgeweise widernatürlichen, Förderungsmittel der Production mit aufnimmt, verdient zuverlässig eine bei weitem günstigere Beurtheilung. Die Bedenklichkeiten, welche nach seiner Dar-

Digitized by Google

stellung (S. 75 — 77.) dessen Anwendung und Verbreitung entgegen stehen sollen, scheinen uns wenigstens etwas zu weit getrieben zu seyn. Für den, vorhin von uns angedeuteten, Endzweck aller menschlichen Betriebsamkeit ist die Anwendung und der Gebrauch des Maschinenwesens gewiß von dem ausgedehntesten Nutzen. Seine Nützlichkeit hängt keinesweges, wie der Verf. (S. 76.) glaubt, vom auswärtigen Absatze der Erzeugnisse der Maschinen allein ab, sondern gewiß bei weitem mehr bedeutend ist diese Nützlichkeit für die Artikel des innern Verkehrs. In Bezug auf diesen Verkehr ist gewiß keinesweges mit dem Verf. anzunehmen, es werde durch die Anwendung der Maschinen nur der Vortheil Einzelner auf Unkosten des Ganzen gefördert; wenn wir auch nicht leugnen wollen, daß durch die Einführung und den Gebrauch einer Maschine zur Production von Artikeln, welche bisher die Handarbeit lieferte, manche bisher mit dieser Handarbeit Beschäftigte so lange leiden dürften, bis eine andere Beschäftigungs- und Erwerbsweise ihres Bedarfs für sie ermittelt worden seyn mag. Indeß dieses ist das allgemeine Ergebniß aller Verbesserungen und Fortschritte unserer industriellen Gewerbsamkeit. Der Fleißigere und Geschicktere bedroht durch seinen Fleiß und seine Geschicklichkeit stets in einiger Beziehung, bald mehr, bald minder, das Fortbestehen des Erwerbs seines bisherigen minder geschickten oder minder fleißigen Gewerbsgenossen. Aber, um dieser Gefahr willen, dem Geschicktern und Fleißigern die Hände binden zu wollen; wer würde so etwas wohl rechtfertigen, oder auch nur vertheidigen mögen? Der Haupt- und der letzte Grund, um dessen willen man das Maschinenwesen und dessen Nützlichkeit vielleicht anfechten zu können sich veranlaßt sehen möchte, könnte vielleicht nur der seyn, daß die Maschinerie dem Capitalisten, der nach der Natur der Sache nur allein, oder doch wenigstens vorzugsweise, davon Gebrauch machen kann, zu viele und zu günstige Gelegenheit

Digitized by Google

giebt, sein Uebergewicht über seinen minder begüterten Gewerbsgenossen oder Arbeiter zu sehr fühlbar werden zu lassen. Inzwischen auch dieses liegt in der Natur der Sache. Das Uebergewicht des Reichern über den Minderbemittelten ist ein natürliches Ergebniß des Reichthums; ein Ergebniß, viel zu tief in dem Wesen aller menschlichen Verhältnisse begründet, um je mit einigem Erfolge bekämpft werden zu können. Wirklich ist es auch wohl nicht zu verkennen, die verhängniß- und bedrängnißvolle Lage unsers Gewerbs- und Handelswesens, und aller darüber schreienden Volksclassen würde noch bei weitem drückender und empfindlicher für Alle seyn, als solche wirklich ist, wäre nicht durch die mancherlei Verbesserungen und Erweiterungen der Production Allen die Möglichkeit gewährt, eine Menge ihrer frühern Bedürfnisse bei weitem billigern Preises, und nebenbei noch besser und vollständiger befriedigen zu können, als vorhin. Dadurch gleicht sich die herabgegangene Einträglichkeit der Gewerbe zum Theile wieder aus. Ohne diese Umgestaltung des Etats ihres Bedarfes würden die Meisten die Lasten, welche sie jetzt zu tragen haben, zu tragen gar nicht vermögend seyn.

Wollen wir uns die Wahrheit nicht verhehlen, und uns nicht durch Scheingründe täuschen lassen; so werden wir wohl uns das Geständniß nicht versagen können, der Hauptgrund der dermaligen bedrängten Lage unseres Gewerbs- und Handelswesens und der damit beschäftigten Volksclassen liege doch eigentlich in dem Maaße der öffentlichen Lasten, welche Alle zu tragen haben, in Folge der Anstrengungen der revolutionären Zeit, in der wir nunmehr beinahe ein halbes Jahrhundert hindurch gelebt haben, und deren Ende noch nicht abzusehen ist; — darin, daß die Gegenwart, die jetzt lebende Generation, durch die Erzeugnisse ihrer Betriebsamkeit und ihres Gewerbsfleißes nicht blos nur ihre gegenwärtigen Bedürfnisse decken und befriedigen soll, sondern zugleich auch noch die Bedürfnisse

der Vergangenheit, der frühern Generation, welche die Erzeugnisse der Gegenwart anticipirt und schon längst consumirt hat; daß also von der Gegenwart, statt ihres einfachen Bedarfes, ein doppelter gedeckt werden soll und muß. — Wozu weiter noch das kommt, daß die finanziellen Maasregeln, durch welche man den bedrückten Völkern den Abgabendruck weniger fühlbar zu machen sucht, bei weitem das nicht leisten, was sie leisten sollen; daß selbst die Schutz- und Förderungsmittel der allgemeinen Betriebsamkeit immer zuletzt durch finanzielle Tendenzen geleitet und beherrscht werden; daß ferner die Gläubiger der Staaten, die Rentenirer, welche in der Classification der jetzigen Consumenten eine Hauptrolle spielen, und als die Vertreter der Vergangenheit anzusehen sind, in der Regel für die Production nichts thun, auch ihre Consumtion — so weit getrieben solche immer seyn mag — nicht auf Förderung der allgemeinen Gewerbsamkeit hingeht, sondern meist nur auf Gewerbe für Luxusartikel; und, was das Schlimmste ist, daß sie durch die Art und Weise, wie sie ihre Fonds benutzen, nur dem Schuldenmachen der Regierungen, also den Vorschritten zur fortwährenden und immer steigenden Belastung des Volks, zu Hülfe kommen. Zuverlässig würde es mit manchen, wohl den meisten, Zweigen der Volksgewerbsamkeit ganz anders stehen, als es wirklich steht, bekäme die Gewinnsucht der Staatsgläubiger eine andere Richtung, als die jetzt bestehende, und ginge diese hin auf Anlegung productiver Gewerbe, statt auf wucherliche Speculation im öffentlichen Effectenhandel. Daß dieses Letzte der Fall ist, ist ein weiteres, nicht minder drückendes, Ergebniß der Einwirkung der Vergangenheit auf die Gegenwart. Während in der Periode, wo die öffentlichen Schulden gewirkt wurden, die Verwendung ihres Betrages die Production und deren Einträglichkeit bedeutend förderte, fehlt dieses Förderungsmittel jetzt nicht nur, sondern es sind jetzt ganz entgegengesetzte

Digitized by Google

Verhältnisse die herrschenden. Es ist jetzt dahin gediehen, daß überall gespart werden soll und muß; was dann die Folge hat, daß die Gewerbe die natürliche Unterstützung entbehren, die sie aus der früher genossenen Verwendung der öffentlichen Fonds erhielten und zu erwarten hatten, und daß weiter der mit Abgaben Belastete, außer den oben angedeuteten beiden positiven Belastungen, auch noch die dritte, negative, zu tragen hat, Verlust seines früher genossenen Verdienstes. Wenn der Verf. einen vorzüglichen Veranlassungsgrund der Bedrängnisse unsers Gewerbs- und Handelswesens in der seit dem Ausbruche der Revolution in den spanischen und portugiesischen Provinzen in Südamerika unterbliebenen Zufuhr edler Metalle aus Amerika sucht und findet; so wollen wir zwar keineswegs bestreiten, daß dieses in einiger Beziehung nachtheilig gewirkt habe. Allein auf das Herabgehen der Preise unsers landwirthschaftlichen Gewerbserzeugnisses hat es zuverlässig nicht so heftig und eingreifend gewirkt, wie er sich die Sache vorstellt. Von der Masse der vorhandenen Circulationsmittel hängt überhaupt der Stand der Waarenpreise nicht ab, sondern davon, wie die zum Verkehre bestimmten Waaren mit Hülfe dieser Circulationsmittel sich vom Producenten zum Consumenten bewegen; was wieder zuletzt durch das Verhältniß des Angebots zur Nachfrage bestimmt wird; mit langsamer Bewegung und niedern Preisen bei geringer Nachfrage; mit rascher Bewegung und höhern Preisen bei starker Nachfrage. Allein an Circulationsmitteln hat es nie gefehlt. Wenn auch, wie der Verf. in der Tabelle I. (S. 220) zu berechnen sucht, sich die Masse des in Europa umlaufenden Gold- und Silbergeldes von dem Jahre 1809 bis zum Jahre 1829 um 66,611,110 Pfund Sterl. verringert haben möchte; so haben uns dagegen die Regierungen in ausreichender Maße mit Papiergelde versehen, und auch die neucreirten Schulden, welche der Verf. in der Tab. III.

Digitized by Google

(S. 231) vom Jahre 1818 bis 1834 zu zweihundert Millionen Pfund Sterl. angiebt, wovon auf die amerikanischen Staaten etwa nur 23,000,000 kommen, haben für unsere europäischen Länder Circulationsmittel aller Art zu Tage gefördert; so daß also der Verkehr gewiß mehr als zu sehr mit seinem Bedarfe an Circulationsmitteln gedeckt seyn, und man wohl hiernach eher ein Steigen der Preise aller Waaren, als ein Fallen derselben annehmen möchte. — Mit einem Worte, auf dem vom Verf. eingeschlagenen Wege werden sich wohl schwerlich alle die, die Gewerbe und den Handel bedrängenden, Erscheinungen erklären lassen, welche er damit zu erklären beabsichtiget. Nur so viel ist richtig, die von den Regierungen ergriffenen Förderungsmittel der Production werden nie befriedigend günstige Ergebnisse gewähren, so lange die Consumenten in ihrer dermaligen gedrückten Lage verharren müssen.

Von derselben Aengstlichkeit, von der der Verf. bei der Darstellung des dermaligen Zustandes des Gewerbs- und Handelswesens in unsern europäischen Staaten im Allgemeinen befangen ist, erscheint er auch ergriffen bei seinen Betrachtungen über die jetzige Lage des englischen Handels insbesondere. Er bekennt sich, nach vorausgeschickten, ziemlich umständlichen, Erörterungen über die gegenwärtige Lage des englischen auswärtigen und innern Handels und des dortigen Staatsschulden- und Abgabenwesens (S. 135), zu der Ueberzeugung, daß selbst dann, wenn es den Britten gelingen sollte, sich ohne Ruin des Ganzen eines großen Theils ihrer Nationalschuld zu entledigen, das Inselreich, des frühern Uebergewichts über andere Länder in der Industrie beraubt, nicht vermögend seyn werde, seinen schon gegenwärtig sinkenden äußern Handel auf der bisherigen Höhe zu erhalten; daß aus dem Sinken des letztern aber eine um so größere Rückwirkung auf den innern Verkehr Großbritanniens hervorgehen müsse, als die von allen Seiten

Digitized by Google

für nothwendig anerkannte große Beschränkung der Staatsausgaben auch die Mittel der consumirenden Classen sehr beschränken wird. — Uebrigens aber werde der Verfall des englischen Wohlstandes für das europäische Festland nicht etwa gewinnbringend, sondern sehr nachtheilig seyn. Vorzüglich zu befürchten sey dieses für Rußland, da dieses vornämlich an England verkaufe, und nur durch den vortheilhaften Handel mit diesem Inselreiche in Stand gesetzt sey, die klingende Münze im Lande zu erhalten, und sein Papiergeld vor gänzlicher Entwerthung zu schützen (?). Ueberhaupt würden dann die Metallzuflüsse aus Großbritannien für die mit diesem Reiche verkehrenden Länder des festen Landes allmählig ganz aufhören, und daraus nichts anders hervorgehen, als eine gänzliche Verarmung Europa's (S. 140, 141).

Keine sonderlich günstigen Aussichten eröffnet der Verf. auch dem Gewerbs- und Handelswesen unsers teutschen Vaterlandes. Vorzüglich bedenklich macht ihn die Höhe der Einfuhrartikel aus England, deren Betrag er jährlich auf dreißig Millionen Thaler ausrechnet, während unsere bisherige Ausfuhr dahin jährlich nur zwölf Millionen Thaler betragen haben soll (S. 160, 161). Zugleich befürchtet er wegen des erweiterten Gebrauchs der baumwollenen Zeuge, und des Uebergewichts der englischen Fabrikation in diesem Artikel (S. 162) den Verfall der teutschen Leinwandmanufacturen, eines Hauptartikels der teutschen Gewerbsamkeit in Bezug auf auswärtigen Handel (S. 163). Eben so, meint er, lasse der Absatz des teutschen Getreides, wegen der vermehrten Korngewinnung in Rußland und Nordamerika, selbst wenn der englische Markt dem fremden Getreide wieder geöffnet werden sollte, keine besondere Erweiterung erwarten (S. 165). Nicht gerechnet, daß auf eine freie Korneinfuhr in England — dem Lande, wo das teutsche Getreide am leichtesten mit Vortheil abzusetzen sey — nie zu hoffen seyn

Digitized by Google

werde, weil dadurch eine gänzliche Entwerthung des Getreides in England hervorgebracht werden würde, welche die Landleute zu Grunde richten werde, denen ein so großer Theil der öffentlichen Lasten obliegt, und deren Ausgaben überhaupt viel bedeutender sind, als die der Landwirthe des Festlandes; so daß also diese bei einer Veränderung der Gesetzgebung über die Getreideeinfuhr möglichst würden berücksichtiget werden müssen, wenn man auch die niedere Classe der Arbeiter in den Industriegewerben möglichst zu begünstigen geneigt wäre (S. 166, 167). — Der Absatz der Wolle — des wichtigsten teutschen Ausfuhrartikels — nach England habe zwar in der neuesten Zeit fortwährend zugenommen; indeß habe sich auch in andern Ländern die Schafzucht bedeutend erweitert, und insbesondere würden die Wollenzufuhren aus Australien in einem bis zwei Jahrzehnten die britischen Märkte ausreichend mit diesem Artikel versehen, und alle übrige Länder von der Wolleneinfuhr nach England ausschließen können, so, daß also auch diesem Zweige des teutschen Handels eine Krisis bevorstehe (S. 171 — 174). An ein Fortbestehen der Ausfuhr teutscher Fabrikate in andere Länder aber sey nur dann zu glauben, wenn diese Länder ihre eigene Fabrikation freiwillig beschränken, oder alle Staaten von Europa sich zu einer allgemeinen Verkehrsfreiheit verstehen würden, was indeß nie zu erwarten sey, auch nicht einmal für Teutschland großen Nutzen verspreche, indem die allerwichtigsten Artikel der Ausfuhr teutscher Fabrikate, Baumwollen- und Seidenwaaren, aus fremden Stoffen gefertigt würden, bei uns aber an dieser Fabrikation oft nur der Weber- und Färberlohn verdient werde (S. 175 — 179). Es werde also nichts weiter übrig bleiben, als einem großen Theile unsers auswärtigen Handels zu entsagen, und nur dahin zu streben, daß derjenige aufrecht erhalten werde, zu welchem die Mittel noch vorhanden sind (S. 181); — ein Zweck, der in den meisten Fällen

Digitized by Google

nur dadurch erreicht werden könne, daß man die vorzüglich gebrauchten auswärtigen Consumptibilien und die rohen Manufacturstoffe durch inländische Erzeugnisse ersetze; zu welchem Ende der Verf. vorzüglich die Bereitung von Runkelrübenzucker, und den Gebrauch des Flachses, statt der Baumwolle, zu unsern Webereiartikeln empfiehlt (S. 172). — Für den innern Verkehr werde zwar die in der letzten Zeit zu Stande gekommene Zollvereinigung der meisten teutschen Staaten nicht ohne Nutzen seyn, und deshalb wünscht auch der Verf. den Beitritt von Hannover zu diesem Vereine, und sucht zugleich die Räthlichkeit dieses Beitritts weitläufig (S. 193—207) zu erweisen. — Aber eine umfassende Einwirkung, so wie solche die jetzige Zeit fordert, werde auch dieses System nicht haben. Dieses lehre schon der Umstand, daß eine solche Wirkung durch das preußische Zollsystem bis jetzt nicht hervorgebracht worden sey (S. 184). Auf den Landbau habe solches gar nichts mit Vortheil gewirkt, sondern nur die Fabriken und Manufacturen, nebst dem Weinbaue in den westlichen Provinzen der preußischen Monarchie hätten daraus Vortheil gezogen. Doch sey dieser Gewinn mehr entsprungen aus dem Absatze dieser Artikel im Inlande, als durch Verkehr mit dem Auslande. Die Handelsbilanz gegen das Ausland habe sich auch in Beziehung auf Preußen sehr zum Nachtheile Preußens geneigt (S. 185—188). Soll eine Zollvereinigung für Teutschland von wahrem Nutzen seyn; so müsse solche alle teutschen Staaten umfassen, und die Verlegung der Zollinien an Teutschlands Grenzen die Grundlage umfassenderer Maasregeln gegen fremde Staaten, besonders Amerika, seyn. Man müsse der eigenen Industrie zuwenden, was jetzt der des Auslandes überlassen ist. Man müsse es dahin zu bringen suchen, daß die Consumenten ihre Genüsse fremder Erzeugnisse beschränken, und, jedoch in viel größerem Maaße, als bis jetzt in Preußen geschehen, dahin wirken, daß Teutschlands Producte

Digitized by Google

an die Stelle der fremden treten, außerdem aber auch zugleich die Anwendung der Maschinen, zu Gunsten der von diesen vielfach bedroheten, im Kleinen betriebenen, Industrie zu beschränken suchen (S. 207—209). Dieses seyen die einzigen Mittel, den Wohlstand von Teutschland zu sichern, und die niedern Volksclassen gegen den aus Verlust ihrer Nahrung entspringenden Nothstand zu schützen; einen Nothstand, der selbst die öffentliche Ruhe und die Festigkeit des Staatenwesens bedrohe (S. 217). — Wir wollen nicht leugnen, daß diese Vorschläge sehr gut gemeint sind; allein an ihrer Ausführung zweifeln wir. Fasten und leiblich sich bereiten, — worauf die Vorschläge des Verf. zuletzt hingehen, — ist eine feine äußerliche Zucht. Allein nicht Jedem sagt diese leibliche und geistige Zucht- und Kurmethode zu, und zur Herstellung und Erhaltung des nöthigen Gesundheitszustandes und der möglichsten Kräftigung unserer wirthschaftlichen und politischen Verhältnisse in Teutschland möchte solche wohl schwerlich mit Nutzen anzuwenden, und, würde solche anzuwenden versucht, durchzuführen seyn. Der Uebergang vom Genusse zum Entbehren möchte wohl Wenigen zusagen. So nahe, wie der Verf. den jüngsten Tag für unser Gewerbs- und Handelswesen glaubt, ist derselbe wohl auf keinen Fall, und noch entfernter ist die Wahrscheinlichkeit der Verbreitung des Glaubens, daß dieser jüngste Tag kommen werde. Auch lassen sich die Regungen und Bewegungen des menschlichen Geistes, des Regulators des Ganges aller menschlichen Betriebsamkeit, nicht nach Zahlen berechnen, die aus den Ein- und Ausfuhrlisten unserer Lande entnommen sind. Sie gehen ins Unendliche. Lotz.

Ueber das Institut der Friedensrichter, insonderheit über ihre Competenz und ihr Amtsverhältniß zu den übrigen gerichtlichen und Verwaltungsbehörden von Henrion de Pansey, erstem Präsidenten des Cassationshofes zu Paris. Uebersetzt u. mit erläuternden, berichtigenden

Digitized by Google

und ergänzenden Anmerkungen und einer Vorrede über die zweckmäßigste Organisation des Richteramtes in den Provinzen des linken Rheinufers begleitet von Ludwig Hoffmann, königl. bayerschem Oberappellationsgerichtsrathe. Zweibrücken, 1834, G. Ritter. XXXVIII u. 744 S. 8.

Die Schrift des verstorbenen Henrion de Pansey, deren Uebersetzung uns hier vorliegt (De la compétence des juges de paix, par M. Henrion de Pansey, premier Président de la Cour de Cassation. Neuvième edition, augmentée d'une notice sur la vie de l'auteur, par M. Rozet, Advocat. Paris, 1831), hat in Frankreich, wie schon die große Zahl der Ausgaben lehrt, die sie erlebt hat, ungemeinen Beifall gefunden, und nicht wenig dazu beigetragen, das Glück ihres Verfassers zu begründen. Hätte ein Teutscher über einen für Teutschland noch so wichtigen Gegenstand Aehnliches in ähnlicher Unvollkommenheit geschrieben; schwerlich dürfte er sich der Aufmerksamkeit des Publicums, geschweige der Regierungen, in gleichem Grade, wie H. de P., zu erfreuen gehabt haben; denn unsere Nation macht an wissenschaftliche Werke unstreitig weit höhere Ansprüche. — Nichts desto weniger verdient der Uebersetzer Dank, nicht nur dafür, daß er überhaupt jenes Werk auch den Teutschen zugänglicher gemacht hat, sondern hauptsächlich dafür, daß er in zahlreichen Anmerkungen und Excursen theils die häufigen Irrthümer des Verfassers berichtigt, theils die Modificationen bemerkt hat, welche hinsichtlich des Instituts der Friedensrichter in den Ländern des linken Rheinufers stattfinden. Die Grundlage der gegenwärtigen Gestaltung dieses Instituts für Frankreich und für die teutschen Länder, wo es noch besteht, ist ein französisches Gesetz vom 24. August 1790. In Folge dieses Gesetzes soll der Friedensrichter über alle rein persönliche und Mobiliarklagen ohne Berufung bis zum Werthe von 50 Livres, und unter Vorbehalt der Berufung bis zum Werthe von 100 Livres erkennen. Zwar ist auch im letztern

Digitized by Google

Falle das Urtheil, ungeachtet der Berufung, provisorisch vollziehbar, jedoch nur gegen Stellung einer Sicherheit. — Er soll, ebenfalls ohne Berufung, bis zum Betrage von 50 Livres, und unter Vorbehalt der Berufung bei Gegenständen höhern Werthes erkennen: 1) über Schädenklagen, wenn der Schaden durch Menschen oder durch Thiere in Feldern, Früchten und Ernten geschehen ist; 2) über Verrückung der Grenzen, eigenmächtige Zueignungen von Land, Bäumen, Hecken, Gräben und andern Befriedigungen; auch über Eingriffe in den Lauf des Wassers zur Wiesenwässerung, dafern das Unrecht im Laufe des Jahres verübt wurde; ferner über alle possessorische Klagen; 3) über die den Miethern und Pachtern obliegenden Ausbesserungen an Häusern und Pachtgütern; 4) über die von dem Pachter oder Miether angesprochenen Vergütungen wegen Nichtgenuß (wenn nur das Recht auf Vergütung nicht bestritten ist), und über die vom Eigenthümer behaupteten Beschädigungen; 5) über die Bezahlung des Lohns der Arbeitsleute und des Liedlohns der Dienstboten, so wie über die Vollziehung der wechselseitigen Verpflichtungen der Herrschaften und Dienstboten oder Arbeitsleute; 6) über Klagen wegen wörtlicher Beschimpfungen, Zänkereien und Thätlichkeiten, wegen welcher die Parteien nicht den Criminalweg eingeschlagen haben. — Neuere Gesetze haben diesen Attributionen noch manche andere beigefügt. Nicht nur gebührt dem Friedensrichter der erste Vergleichsversuch in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sondern auch eine Mitwirkung bei der Vollstreckung der Urtheile der Civilgerichte. Ferner ist er competent, wenn der Eigenthümer eines Privilegiums für neue Erfindungen in der Ausübung desselben gestört wird. Eben so gehört vor ihn die Entscheidung von Mauthsachen, die Errichtung von Adoptions- und Emancipationsacten, auch bisweilen von Testamenten. Demnächst hat er die Versiegelung bei Todesfällen zu besorgen, nicht minder unter gewissen Um-

Digitized by Google

ständen die zu Eingehung mancher Ehen nöthigen Notorietätsacte zu vollziehen; den Familienrath wegen aller Gegenstände, welche minderjährige und solche Personen betreffen, denen die Verwaltung ihres Vermögens untersagt ist, zusammen zu berufen, und den Vorsitz dabei zu führen. Als Hülfsbeamte der gerichtlichen Polizei nehmen die Friedensrichter nicht blos die Denunciationen von Verbrechen und Vergehen an, um sie an den Staatsprocurator einzusenden, sondern sie müssen auch, im Falle ein Verbrechen auf frischer That oder im Innern des Hauses begangen wurde (im letztern Falle jedoch nur auf Begehren des Bewohners des Hauses), die Constatirung desselben und die vorläufige Untersuchung beginnen. Endlich soll der Friedensrichter, wenn ein Staatsbürger (nicht aber ein Fremder oder Vagabond) unbefugter Weise gefangen gehalten wird, in gewissen Fällen den Gefangenen in Freiheit setzen, oder ihn vor die competente Obrigkeit abführen lassen. Im Rheinkreise kommt zu diesen Functionen auch noch die Verification der Civilstandsregister.

Den nähern Inhalt anzugeben, würde, da er größtentheils rein juristisch ist, dem Zwecke dieser Blätter nicht angemessen seyn. Die Excurse des Herrn Uebersetzers (unstreitig der werthvolleste Theil der Schrift) handeln 1) von dem Institute der Gemeindevertheidiger (Defensores civitatum) im alten Gallien unter den Römern. (Hieraus leitet nämlich Henrion de P. das Amt der Friedensrichter ab — ein sonderbarer Gedanke, obschon einige Aehnlichkeit zwischen beiden Aemtern unleugbar stattfindet.) 2) Vergleichung des Instituts der Friedensgerichte in England mit dem in Frankreich, wie es ursprünglich bestand und gegenwärtig bestehet. 3) Von den Fällen, in welchen die Friedens- und Bezirksgerichte in Civilsachen in letzter Instanz zu sprechen haben. 4) Von den strafrechtlichen Folgen der Zuwiderhandlungen (sic) gegen die Verordnungen und Beschließungen der Verwaltungsbehörden. 5) Von den Gegenständen, Gattungen

Digitized by Google

und Erfordernissen zu Besitzstandsklagen, ingleichen von der Competenz der Friedensrichter. 6) Von den possessorischen Klagen wegen Servituten, die nicht durch Verjährung erworben werden können. 7) Ueber die Trennung der richterlichen und Verwaltungsfunctionen und Behörden.

Die für den Teutschen wichtigste Frage in Beziehung auf die Gesammtheit der hier verhandelten Gegenstände ist nun wohl die: Was ist von dem Institute der Friedensrichter, wie es in Frankreich organisirt ist, überhaupt zu halten? Verdient es Nachahmung in Teutschland? — Der Uebersetzer bespricht diesen wichtigen Punct in der Vorrede S. X ff., und betrachtet hierbei besonders die Verhältnisse des teutschen linken Rheinufers. Ref. hebt hier nur diejenigen Gedanken aus, von denen er glaubt, daß sie allgemeines Interesse haben werden. Nach Hrn. Hoffmanns Ansicht kann das Amt eines Friedensrichters Segen verbreiten. Aber dann muß derselbe von der Bevölkerung selbst (auf eine S. XXIII ff. ausführlich beschriebene Weise), jedoch so gewählt werden, daß die Wählenden nur etwa drei Candidaten vorschlagen, aus denen der Monarch Einen ernennt. Unmittelbare Besetzung von Seiten der Regierung verwirft er eben so sehr, als unbedingte Wahl durch das Volk. Das Institut selbst hält Hr. H. für nützlich, wenn das Amt des Friedensrichters auf Entscheidung geringfügiger Streitigkeiten beschränkt wird. „Für solche Streitigkeiten (sagt er S. XVI) ist die schnelle, definitive und kostenlose Rechtspflege nach dem natürlichen Rechtsgefühl eines braven, im Leben der untern Volksclassen erfahrenen, und mit den Localitäten, den Bedürfnissen und dem Charakter seiner Mitbürger vertrauten, gescheidten Mannes offenbar viel tausendmal mehr werth, als die gelehrtesten Abhandlungen, in den Beweggründen des Urtheils mit Citaten von Gesetzen und Autoren ausgespickt. — Ein solcher Richter, der nichts zu bestrafen, nur geringe Mißverhältnisse

Digitized by Google

auf der Stelle abzuthun hat, seinen Mitbürgern als ein vernünftiger und rechtlicher Mann bekannt ist, erwirbt sich ein Vertrauen und eine Achtung unter ihnen, die keine Ernennung vom Monarchen, wäre sie auch immer über alle Kritik erhaben, keine Gelehrsamkeit, kein Talent, selbst nicht die reinste Tugend eines ihnen fremden Mannes bewirken kann." — Und damit stimmt Ref. vollkommen überein. Allein Herr H. geht weiter. Er hält, wie gesagt, den eben beschriebenen Wirkungskreis eines Friedensrichters für nützlich, aber er glaubt doch, daß eine weit erhabenere Stellung und eine weit ausgedehntere Sphäre der Friedensrichter nothwendig, mindestens rathsam sey. Er äußert sich hierüber folgendermaßen: Zuvörderst müsse der Friedensrichter ein Mann seyn von umfassenden Kenntnissen, reifen Erfahrungen in öffentlichen Geschäften, im Besitze allgemeiner Achtung als Biedermann, ein Freund der Wahrheit, der Gerechtigkeit und des Friedens. Er soll schon durch sein Alter gebieten und herrschen; er soll die Festigkeit eines La Vaquerie, d'Orte und d'Ormesson, und den Muth eines Perikles, Cato, Giano della Bella und Luther in seiner Brust tragen, um Mißgriffe des Fürsten zu verhüten, den Cabalen der Höflinge und dem Beamtendespotismus eben so, wie der Rohheit des Pöbels, dem Ungestüme der Menge und den Nachstellungen der falschen Volksfreunde die Stirne zu bieten und Widerstand zu leisten. — Ist nun ein solcher Mann gefunden; so soll er monatlich eine Versammlung der Ortsvorstände veranstalten, nach Belieben auch andere Männer dazu einladen. Der Beruf dieser Versammlung soll seyn, über Zwistigkeiten in Familien, die zu ihrer Kenntniß gekommen sind, und über die besondern Verhältnisse der Sache und der Personen Vorträge zu machen; die Ereignisse, wodurch Ernennung von Vormündern oder Curatoren nöthig wird, anzuzeigen; die Mißbräuche, welche sie im Bezirke bemerkt haben, anzugeben,

Digitized by Google

und über die Mittel, ihnen abzuhelfen, sich zu berathen; Vorschläge zu neuen Polizeiverordnungen in den Gemeinden, oder zu Abänderungen der bestehenden zu machen; über den Zustand und die Bedürfnisse des Bezirks, die Verwaltung, den Zustand und die Hülfsquellen der milden Anstalten und Stiftungen, den Zustand und die Mängel der Schulen und der Erziehung der Kinder, über den herrschenden Geist der Einwohner und ihre Sitten Kunde zu geben, und über die Mittel der Verbesserungen ihre Ansichten mitzutheilen; überhaupt sich mit allen Gegenständen der Regierungspolizei, welche auf Erhaltung des Friedens in den Familien und der öffentlichen Ordnung, auf die Sicherheit der Personen und des Eigenthums, auf die geistige und moralische Ausbildung, so wie auf die Sitten Bezug haben, zu beschäftigen und zu berathen, und der Friedensrichter benutzt dann die ihm auf diese Weise, oder auch auf andern Wegen zugekommenen Kenntnisse zur Erfüllung seiner Pflichten, läßt z. B. in Streit gerathene Mitglieder vor sich rufen (doch ohne Zwang), und sucht sie zu vereinigen. Bei Beschwerden der Aeltern gegen die Kinder jedoch handelt er von Amtswegen, verurtheilt die Kinder, wenn er sie schuldig findet, zur Erfüllung vertragsmäßiger oder gesetzlicher Verpflichtungen, zur Abbitte u. s. w. Seine Entscheidung ist hierin inappellabel, und der Landrichter zur Vollziehung derselben verbunden. Der Friedensrichter sorgt ferner für Ernennung der Vormünder oder Curatoren, wo sie nöthig sind, ordnet die erforderlichen Maaßregeln an zur Verpflegung Unglücklicher, trifft locale Polizeiverfügungen, welche vom Augenblicke der Verkündigung an provisorisch verpflichtend sind. Er ist in allen Angelegenheiten des Bezirks der gesetzliche Vertreter der Einwohner bei den Verwaltungsbehörden, den Ministern und nöthigenfalls bei dem Monarchen; er ist verpflichtet zum Schutze und zur Vertheidigung jedes Einwohners und selbst des Fremden, der sich in seinem Bezirke auf-

Digitized by Google

hält oder darin ergriffen wird, gegen jeden Gewaltmißbrauch irgend einer Behörde, und kann, um solche Gewaltthat zu verhindern, selbst die Nationalmiliz zur Vollziehung seiner Befehle auffordern. Es muß ihm daher von jeder Behörde auf sein Verlangen Aufschluß über den Grund der Verhaftung eines Menschen gegeben werden; auch kann er im Falle unbefugter Gefangenschaft den Gefangenen sofort in Freiheit setzen. Dagegen soll er sich aber auch allen ungerechten und unziemlichen Beschwerden und Gesuchen nachdrücklich widersetzen, und etwa ausbrechende Unruhen in Güte oder mit Gewalt unterdrücken. — Alles sehr gut! Aber Hr. H. fragt sehr richtig (und wir mit ihm): Wie ist ein solcher Mann zu finden? Ein Mann, dem eine solche, in Teutschland fast noch ungekannte, Gewalt nicht nur ohne Besorgniß, sondern mit gerechter Hoffnung, daß das Gemeinwohl dadurch werde befördert werden, in die Hände gelegt werden könnte? Wie ist er für alle Districte zu finden? Wie ist zu hoffen, ihn, wenn er nach einigen Jahren abgeht, sofort zu ersetzen? Wie ist es endlich anzufangen, um möglichem Schaden vorzubeugen, wenn er vielleicht, trotz aller bei seiner Wahl gebrauchten Vorsicht, doch auf den Gedanken kommen sollte, diese Gewalt in unruhigen Zeiten gegen den Staat zu wenden? — Wir fürchten sehr, daß auf diese Fragen kaum eine genügende Antwort wird gegeben werden können.

Günther.

De la Société et du Gouvernement, par M. le Cte. Henri de Viel-Castel. 2 Bde. 1. Bd. VIII u. 371 S. 2. Bd. 427 S. 8. Paris, chez Treuttel et Würtz. 1834. (Pr. 4 Thlr.).

Bei der Analyse eines neuern französischen, dem Bereiche der politischen Literatur angehörenden, Werkes scheint es vor allen Dingen unumgänglich, die Meinungsschattirung zu ermitteln, zu welcher sich dessen Verf. in dem vom Parteigeiste

Digitized by Google

so viel gespaltenen Volke bekennt. Wir wollen daher gleich von vorn herein bemerken, daß Hr. V.-C. zwar den Doctrinen des liberalen Theokratismus huldigt, seine Theorieen sich jedoch von denen des Abbé de Lamennais hinsichtlich der Mittel zum Zwecke wesentlich unterscheiden. In der That gewahrt auch er, gleich diesem geistreichen und beredten Wortführer, in der Wiederherstellung der ursprünglichen Autorität der christ-katholischen Kirche den Sicherheitshafen, die Zufluchtsstätte, diejenige Synthesis, wo das Menschengeschlecht früher oder später Ruhe finden wird. Es werfe daher die Kirche, sagt er, ihre Blicke in die Ferne, die Ankunft ihres allgemeinen Reiches verkündigend. Sie hat nicht, wie ursprünglich, die Invasion eines aristokratischen Elements zu befürchten, das zur Zeit das civile System gegen das religiöse System kräftige und unverwundbar machte. Ist somit aber das System des Hrn. de Lamennais auch das verständigste, das unter den gegenwärtigen Umständen die Kirche ergreifen könne; so wäre doch der Weg zu dessen Ausführung, den dieser betreten hat, keineswegs zu billigen. Denn beweiset auch die Demokratie durch ihre Erfolge, daß alle abgenutzte Gewalten allmählig in Nichts versinken, und nähert man sich so mit jedem Tage mehr und mehr demjenigen Zustande politischer und moralischer Anarchie, der zum Heile der Kirche gereicht, weshalb, wie es scheint, diese die Bewegung befördern sollte, die ihren Triumph herbeiführen muß; so urtheilt doch unser Verf., daß eine solche Politik der Kirche unwürdig, ja der Erreichung ihrer Zwecke nicht einmal förderlich sey. Vielmehr will er, im Gegensatze mit de Lamennais, es solle sich die Kirche in Mitte der Anarchie zu keinerlei politischen Partei erheben und deren Farbe annehmen. Denn diese Farbe würde stets nur ein Flecken seyn, wodurch die der politischen Spaltungen müden und überdrüssigen Menschen zurückgeschreckt würden, in der Synthesis eine Ruhestätte zu suchen. Es möge

Digitized by Google

daher diese jedwede Berührung mit den Factionen des civilen Systems vermeiden. — Haben wir in Vorstehendem, nächst den subjectiven Tendenzen des Hrn. V.-C., zugleich das Endziel seiner Untersuchungen über Staatsgesellschaft und Regierung, sohin den Climax des ganzen Werkes angedeutet; so wäre unsere Aufgabe, als kritischer Berichterstatter, doch nur höchst unvollständig gelöset, wollten wir nicht den Weg bezeichnen, auf welchem derselbe, um zu jenem Ziele zu gelangen, wandelt, und der ihn, besonders in den drei ersten Büchern des Werkes, durch das weite und dunkle Labyrinth der schwierigsten metaphysischen und metapolitischen Abstractionen führt. In diesen drei Büchern nämlich versteigt sich der Verf., bei Entwickelung der Genesis der Staatsgesellschaften, bis zur Definition der Begriffe von Materie und des sie belebenden Geistes, — Gott, Natur, Vorsehung, und erst, nachdem er die verschiedenen Zustände dieser Gesellschaften durchgegangen hat, erreichen wir mit ihm einen Anhaltspunct, wenn auch noch nicht im Raume und in der Zeit, so doch in seinen Theorieen. Als solchen nämlich betrachten wir die von ihm, auf den Grund der vorhergehenden Erörterungen, aufgestellte Eintheilung der Regierungsformen, die, nach seinem Dafürhalten, die allein wahre ist, und deren Hauptzüge etwa folgende sind: Man betrachte die Regierung als eine Thatsache, heißt es in dem Betreff, so ist keinerlei absolute Eintheilung zulässig; denn die Ausübung der Herrschergewalt (Souverainetät) wechselt auf mannigfaltige, ganz unbestimmbare Weise und bietet unzählbare Schattirungen dar, die zu keiner strengen Classification sich eignen. Allein die Souverainetät im Princip gestattet allerdings eine solche Eintheilung; in dieser Beziehung nämlich ist dieselbe menschlichen oder göttlichen Ursprungs. Im erstern Falle ist die mit der Souverainetät bekleidete Regierung eine civile, im Gegensatze zur religiösen oder theokratischen Regierung, die in dem

andern Falle zu verstehen ist. „Diese göttliche, von jeder religiösen Regierung ausgeübte, Herrschaft besteht aber vornämlich in der Furcht vor jenen ewigen Strafen, die den Bösewicht jenseits des Grabes erwarten. Die Politik des Priesterthums ist einem Geschwornengerichte zu vergleichen, das über unser Schicksal entscheidet, und uns hienieden für straffällig oder schuldlos erklärt. Gott, als oberstem Richter (Magistrat), bleibt es vorbehalten, das Gesetz anzuwenden, und es durch Engel oder Teufel vollstrecken zu lassen." — Mit dem vierten Buche verläßt der Verf. das Gebiet der Theorieen, um, nach bewirkter Darlegung der Principien, diese mit den Thatsachen in Beziehung zu bringen, und den zuvörderst discutirten Rechtspunct auf den concreten Fall anzuwenden, welcher — der Zustand Frankreichs zur gegenwärtigen Epoche ist. Allein für eine Nation ist, wie Hr. V.-C. richtig bemerkt, die Gegenwart keinesweges, wie für das Individuum, der Augenblick, wo das letztere schreibt oder redet. Deshalb wird unter der hier gemeinten Gegenwart Frankreichs der ganze Zeitabschnitt begriffen, der mit dem J. 1789 beginnt. Um aber auch diesen seinen Gegenstand gehörig aufzufassen, überblickt der Verf. zuvörderst die demselben vorangegangene Zeit. Wir wollen versuchen, den Hauptinhalt dieses Buches in möglichst kurzen Worten anzudeuten. Im classischen Alterthume, d. i. bei Griechen und Römern, waren das religiöse und das civile System innigst mit einander verschmolzen, jedoch in der Art, daß die Civilgewalt die religiöse in sich begriff. Dies ist allerdings der Natur der Dinge zuwider, und kann nur von einer großen Verblendung des menschlichen Geistes kommen, der seine Götter in seinen Leidenschaften wahrnimmt. Durch ihn wird die göttliche Souverainetät der weltlichen unterworfen; die übernatürlichen Wesen, Bewohner des Olymps, sind in seinen Augen nur deshalb mächtig und herrschen, um die irdischen Interessen zu befördern; ja

was noch mehr, sie sind nichts weiter, als eben diese Interessen, denen man göttliche Verehrung erweiset. — Nunmehr aber erschien das Christenthum, das, ganz im Einklange mit der Vernunft, das religiöse System von der Herrschaft des civilen Systems zwar befreiete und gleichsam absonderte, allein bis jetzt noch nimmer vermochte, sich letzteres zu unterwerfen. Allerdings gab es eine Zeit, wo die Regierung, durch die Verschmelzung beider ursprünglich getrennten Systeme, im Begriffe stand, theokratisch zu werden; dies war die Epoche des Verfalles und Unterganges des abendländischen Römerreiches. Jedoch nunmehr trat eine Katastrophe ein, die dem civilen Systeme eine solche Stärke verlieh, daß es niemals unterjocht werden konnte, indem sich dadurch die Trennung zwischen beiden Systemen verewigte und positiv und schneidend ward, um fortdauernden Bestand zu erhalten. Diese Katastrophe war der Einfall der Barbaren in das Römerreich, und die daraus sich entwickelnde Feudalaristokratie. Diese, eine mächtige, wenn auch übel geordnete gesellschaftliche Verbindung bildend, war im Stande, der gemeinschaftlichen Gefahr die Stirn zu bieten. Vermochte nun auch das religiöse System über das civile System zu herrschen, und dessen mit dem Schwerte bewaffneten Arm zu leiten; so war es ihm doch unmöglich, sich selber dieses Schwertes zu bemächtigen. Und so ward denn das aristokratisch: Element, indem es das civile System außerhalb des religiösen aufrecht erhielt, die eigentliche Ursache der Entwickelung des erstern, und folglich der neuen Civilisation, oder der politischen Vervollkommnung. — Nachdem uns so der Verf. im vierten Buche durch das ganze sogenannte Mittelalter führt, gelangen wir mit ihm endlich zur Epoche der französischen Revolution, die er, unter beständiger Festhaltung seines Hauptgedankens, im sechsten Buche bis zum Zeitpuncte der Restauration fortsetzt. Dieser aber ist das siebente Buch gewidmet, während das achte mit der Julirevo-

lution von 1830 anhebt, und im neunten Buche endlich, womit das Werk schließt, Hr. V.-C. einen Rückblick auf den Zustand der Kirche und diejenigen Wandlungen wirft, die dieser Zustand im Laufe der Revolution bis zur neuesten Zeit erfuhr. — Wir zeigten so eben, wie der Verf. das nach Zerstörung des Römerreichs auftauchende, und immer mehr erstarkende aristokratische Element als das Haupthinderniß betrachtete, das dem Obsiege des religiösen Systems in den Weg trat, und die Herstellung einer rein theokratischen Regierung zur Zeit unthunlich machte. Ganz consequent dürfte es demnach erscheinen, wenn derselbe in der Absorbirung eben jenes Elements durch das demokratische, die mittelst der Revolution bewirkt ward, nur die Hinwegräumung eines Hindernisses findet, woran früherhin die Verwirklichung einer Idee scheiterte, an welche Hr. V.-C. das Ziel des Menschengeschlechts knüpft. Allein abgesehen von dieser Idee, die wir füglich in das Gebiet der Utopien verweisen, findet man in dem Werke fast durchgehends ein sehr gesundes Raisonnement, sobald sich der Verf. mit der Beurtheilung historischer Thatsachen beschäftigt, deren ursächliche Verhältnisse und Folgen häufig mit großem Scharfsinne erörtert werden. Einige Anführungen aus denselben mögen als betreffende Belege hier eine Stelle finden. Wenn schon keineswegs Bewunderer der Excesse der ersten französischen Revolution, noch der Dictatorialgewalt, die späterhin Napoleon Bonaparte an sich riß, mißbilligt Hr. V.-C. nichts desto weniger das von der Restauration proclamirte und befolgte politische System. War Bonaparte's Dictatur, bemerkt in dieser Beziehung der Verf., in so fern nur eine Fortsetzung der Revolution, als solche, gleich dieser, dahin strebte, die gesellschaftlichen Elemente der Vorzeit immer mehr in die Vergangenheit zurück zu drängen; so traten dieselben mit dem J. 1814 wieder in Thätigkeit. Allein eine Menge Widerwärtigkeiten hatte sie geschwächt und abgenutzt,

Digitized by Google

und auf dem durch den revolutionären Pflugschar tief durchfurchten Boden mangelte es ihnen an einem Bette. Funfzehn Jahre hindurch vermochten sie ihren Lauf nicht wieder zu gewinnen; ihr Rasten war traurig, gleich dem des stehenden und fauligen Gewässers, das pestilenzialische Sümpfe unterhält. Die Dictatur war aufgehoben; an ihre Stelle sollte die Freiheit treten, deren Basis die constitutionelle Monarchie ist, und somit schien die Zeit gekommen zu seyn, wo Frankreich die Früchte der Revolution genießen, und nach so vielen Mühen und Blutvergießen, um diese zu erobern, in Frieden ruhen sollte. Allein Ludwig XVIII. war nicht durch eine innere Revolution, das heißt durch den Volkswillen, nach Frankreich zurückberufen worden; er kam in Folge der Eroberung; er erkannte nicht die Souverainetät der Nation, für deren Erwählten Bonaparte sich ausgab, und in deren Namen er diese Souverainetät ausübte; sondern die Gewalt, die er besaß, wohnte ihm persönlich bei, und hatte somit nicht aufgehört, ihn selbst bis in die Verbannung zu begleiten. Somit berührte denn auch die Charte, die Ludwig im J. 1814 octroyirte, keinesweges sein Souverainetätsrecht, sondern allein die Ausübung dieses Rechts, die stets materiell, und folglich nur durch die materiellen Hindernisse, auf die man stößt, begrenzt ist. Es war demnach diese Charte kein, zwischen zwei moralischen Personen abgeschlossener, Vertrag, weil die Nation in den Augen des souverainen Königs für keine Person gelten konnte. Es war dieselbe vielmehr eine Verleihung von Freiheiten und Gerechtsamen, oder vielmehr von einigen Privilegien, die man Unterthanen bewilligt. Sagten aber die Bourbons bei ihrer Rückkehr nach Frankreich: „Nichts hat sich geändert, es sind nur einige Franzosen mehr da"; so war dieses große Wort nur eine große Lüge, indem sich gegentheils Alles geändert hatte; denn vor dem Könige hörte die Nation auf, Nation, die Bürger (citoyens) hörten auf, Bürger zu seyn.

Digitized by Google

In kurzen Worten: die Reſtauration war eine Epoche der Lüge und Heuchelei; dies ihr vornehmſter Charakter. Sie konnte aber nichts anders ſeyn, weil die Reſtauration ſelber nur eine Lüge war; denn ſie war an ſich nichts weiter, als die abſolute Monarchie, in das Gewand der conſtitutionellen Monarchie verkleidet. Es war der Wolf zum Schäfer geworden, ſtets bereit, ſeine Larve abzuwerfen. — Im Gegenſatze der Reſtauration ſucht Hr. V.-C. die Rechtmäßigkeit (légitimité) der Julirevolution 1830 nachzuweiſen, was er denn freilich nur mittelſt vorgängiger Anerkennung des ſo vielfach controverſirten Princips der Volksſouverainetät vermag, indem das heutige conſtitutionelle Königthum in Frankreich lediglich ein Ausfluß eben dieſer Souverainetät iſt. Nebenbei erhebt er ſich denn auch zum perſönlichen Lobredner Ludwig Philipps, den er den einzigen Nothanker der Franzoſen nennt, deſſen Dynaſtie es vorbehalten war, endlich „einen Thron auf dem Fußgeſtelle der Freiheit zu errichten.“ Nichts deſto weniger betheuert unſer Verf., ſeine Ergebenheit für den Julithron entſpringe lediglich aus patriotiſchen Gefühlen, weil er dieſen Thron, nebſt den ihn umgebenden Inſtitutionen, als den Typus der erſten franzöſiſchen Revolution, als die Frucht vierzigjähriger Mühen und Unglücksfälle betrachte. Bei aller ſeiner faſt enthuſiaſtiſchen Vorliebe für die gegenwärtige Regierung, billigt er doch keineswegs unbedingt die Bahn, welche dieſelbe ſeither verfolgte. Um ſich Anhänger zu verſchaffen, wird in dieſer Beziehung geſagt, muß eine Regierung nach bekannten und ihr eigenthümlichen Grundſätzen handeln. Die Republik, wie der Karlismus, haben Principien; die Juliregierung allein wagt es nicht, die ihrigen laut zu verkündigen. In dieſem Zuſtande muß ſie unfehlbar an Entkräftung verſcheiden, und ſchon bemerkt man an ihr eine Erſchlaffung, eine drückende, unerklärbare Mißbehaglichkeit, die in dem Grade zunimmt, als die Factionen immer unmächtiger werden, und der

Digitized by Google

europäische Friede sich befestigt. „Die Regierung hat den Spleen; man kennt die Katastrophe, welche dieses Uebel gemeinhin nach sich zieht. Da Ihr aber die Ursache des Uebels kennt; so ist Euch zugleich auch das Heilmittel bekannt.“ — Zum Schlusse unsers Berichts wollen wir nun noch einige Ideen des Verf., die auch außerhalb Frankreich Anklang finden dürften, kürzlich berühren; dieselben betreffen die Studenten, die Presse und das Unterrichtswesen. Man kennt die politische Rolle, welche zu spielen bei und nach der Julirevolution die Jugend der Schulen sich anmaßte. Diese jungen Leute, bemerkt Hr. B.-C., werden natürlicher Weise stets auf Seiten der Opposition seyn. Die diesfälligen Motive darf man aber nicht ausschließlich in den Nerven und dem Blute einer feurigen Jugend suchen. Die Studenten wollen sich vor allen Dingen wichtig machen; dies aber ist ein ganz natürlicher Hang, den das Betragen der Regierung und der Kammern nur noch unwiderstehlicher gemacht hat. Gehörten die Studenten nicht zur Opposition; so würden sie, um der Staatsgewalt zu gefallen, ihre Collegien regelmäßig besuchen, und sich auf das nächste Examen vorbereiten. Alsdann aber würden sie, wie man zugeben muß, in einer vollkommenen politischen Nullität leben; das gefällt ihnen nicht. Ihr Zweck ist, wichtig zu werden; zu dem Ende bekennen sie sich zur Opposition. Nichts als Stützen, können sie als Gegner Etwas werden; sie können furchtbar und deshalb sogar wichtig werden. — Die feindliche Presse, heißt es am betreffenden Orte, jene Presse, welche man eine vierte Gewalt im Staate nennt, greift alle Tage mit Wuth die Existenz der Regierung an, und gleichwohl ist diese, weit entfernt, sich von ihr zu befreien, genöthigt, sie zu beschützen. „Wie! die Regierung wird Alles thun können, um den Aufruhr zu fesseln, den Brand zu bemeistern, nur darf sie nicht das Werkzeug vernichten, das ihn entzündet und die Gewalt des Feuers nährt;

Digitized by Google

die Regierung wird den versammelten Feind bekämpfen, allein sie darf die Lärmtrommel nicht zerschlagen, die ihn auf den Kampfplatz ruft! ... Allein die Freiheit der Presse, wird man sagen, ist unsere kostbarste Freiheit, eine geheiligte Freiheit, an der keine profane Gewalt sich vergreifen darf.... Aber die Freiheit zu gehen, zu verweilen, zu reisen, ist ebenfalls eine kostbare Freiheit, und selbst in höherem Grade, als die, seine Schriften drucken zu lassen.... Nichts desto weniger, wolltet Ihr gehen, verweilen oder reisen, um ein Verbrechen zu begehen; so würde Euch mit Recht diese Freiheit entzogen werden." — Der Verf. analysirt hiernächst alle Argumente, die zu Gunsten einer unbeschränkten Preßfreiheit angeführt werden dürften, und gelangt am Ende zu der Schlußziehung, daß die feindliche Presse weder von der Regierung, noch von dem Nationalwillen geduldet werden könne, weil ihr Bestehen ein Attentat ist. — Nichts ist irrthümlicher, bemerkt der Verf. in Betreff des Unterrichts, als mit diesem, wie solches in den Primairschulen Frankreichs geschieht, hauptsächlich die Erlernung des Lesens und Schreibens zu bezwecken. Denn Lesen und Schreiben ist keinesweges der Unterricht selber, sondern nur ein Mittel, ein Werkzeug, um zu diesem zu gelangen. Wird nun aber der Gebrauch dieses Werkzeuges nicht von einer höhern, schützenden Autorität, die nur eine moralische, d. i. eine religiöse, seyn kann, geleitet; so wird durch dasselbe nur allen zerstörenden Ideen und Leidenschaften der Zugang eröffnet. In Ermangelung der Religion wäre somit Unwissenheit weniger zu fürchten, als Unterricht, und namentlich in Frankreich, wo Kirche und Staat sich gegenseitig anfeinden, müßte Schreiben und Lesen in jenen Schulen gar nicht gelehrt werden; vielmehr sollte sich hier der Unterricht ausschließlich darauf beschränken, das Volk in den Elementen der Moral, der Religion, wie auch in jenen Künsten und Wissenschaften zu unterweisen, die das Individuum tugendhafter und

Digitized by Google

in seinem Berufsfache geschickter zu machen bezweckten. — Und das Mittel, zu diesem Zwecke zu gelangen, findet endlich unser Verf. in einer Versöhnung der Kirche mit dem Staate, die er unter den obwaltenden Umständen keineswegs für unthunlich hält, und womit die Geschichte der neuen Zeitrechnung, „die nichts als die Geschichte des beständigen und so verderblichen Kampfes zwischen dem religiösen und dem civilen Systeme ist", zu ihrer Schlußperiode gelangen würde. 15.

Staats-Lexikon oder Encyklopädie der Staatswissenschaften, in Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Teutschlands herausgegeben von Karl von Rotteck und Karl Welcker. Erster Band. Erste Lief. Altona u. Leipzig, Hammerich. 1834. XXXII u. 208 S. gr. 8.

Das Vorwort, das wohl eher eine Vorrede heißen könnte, da es 30 Seiten einnimmt, beginnt mit einer kurzen Uebersicht dessen, was bisher sowohl von Seiten der Gewalthaber als von Seiten der Schriftsteller, also praktisch und theoretisch, in Bezug auf den Staat, dessen Verfassung und Verwaltung, geschehen ist. Da wird aber S. V dem Aristoteles wohl Unrecht gethan. Er soll nämlich „bloß Betrachtungen oder historische Uebersichten über factisch Bestehendes oder Bestandenes" aufgestellt haben. Allein er hat weit mehr geleistet. In seiner Politik stellt er ja ausdrücklich auch Untersuchungen an über den Zweck des Staates und die Mittel, ihn zu erreichen, und benutzt das Factische oder Historische nur, theils zur Erläuterung, theils zur Bestätigung seiner Ansichten. Ob diese richtig, kann freilich bezweifelt werden. Doch läßt sich die aristotelische Theorie nicht einmal ganz übersehen, da bekanntlich jenes Werk nicht vollständig auf uns gekommen. Läge das Ganze vor uns, würden wir vielleicht anders darüber urtheilen. Nachher wird S. IX die Aufgabe der „ächten Staatswissenschaft" so bestimmt: „Sie hat den Beruf in sich, für die Verfassung und für die

Digitized by Google

„Verwaltung der Staaten diejenigen Grundsätze aufzustellen „und geltend zu machen, welche der Vernunftidee vom „Staate, d. i. vom Rechtsstaate, wahrhaft entsprechend sind.“ Dieß ist ganz richtig, was die allgemeine Grundlage der Staatswissenschaft betrifft; wie auch Ref. in seiner Dikäopolitik gezeigt hat. Allein die Staatswissenschaft im Ganzen ist doch wohl mehr als bloße Staatsrechtslehre. Sie hat nothwendig auch ein empirisches Element; wie schon die Nationalökonomie und die Staatswirthschaft beweisen, die S. XII mit Recht zu den politischen Disciplinen gerechnet werden. Sie ist also auch Staatsklugheitslehre, und würde ohne diese auf das wirkliche Leben im Staate gar nicht anwendbar seyn. Die Vereinigung des Rechts mit der Klugheit ist aber eben die Klippe, an welcher so viele Staats-Theoretiker und Praktiker gescheitert sind. Dieß war vornehmlich der Fall im Laufe der „französischen Revolution,“ deren Charakter nach S. XI „bloß in dem, zum offenen Ausbruche gekommenen, Kampfe „des vernünftigen Rechtes gegen die ihm widerstreitenden Parteien oder Bestimmungen des historischen und positiven“ bestehen soll. Ref. sieht aber etwas mehr darin. Denn nicht bloß das vernünftige Recht, sondern auch die durch sehr materiale Interessen aufgeregte, mithin unvernünftige Leidenschaft, also die Unklugheit, mischte sich in den Kampf. Wie hätte sonst jene Revolution so vielfache Gestalten annehmen und so gräuelvolle Auftritte herbeiführen können! In der Julirevolution aber kämpfte sogar das eine Positive (die Charte Ludwigs XVIII.) mit dem andern (den Ordonnanzen Karls X.).

Der Bevorworter (R. unterzeichnet — also wohl der zuerst genannte Herausgeber) erklärt sich dann S. XXIII ff. näher über den Zweck des neuen Werkes. Es soll

1. ein „politisches Glaubensbekenntniß,“ gleich-

sam ein „Panier" für „alle leidenschaftlose, gemäßigte, besonnene Liberalen" aufstellen. „Es soll „die Grundsätze, die Richtungen, die Interessen der constitutionellen Monarchie, als der nach unsern historischen Verhältnissen vollkommensten Form des Staatslebens, oder, wenn „man will, die billigen Friedensbedingungen zwischen „dem vernünftigen und dem historischen Rechte aufstellen, und „ohne Rückhalt oder geheimen Vorbehalt aussprechen, was die „mit dem Namen der Liberalen oder Constitutionellen „bezeichnete Partei eigentlich will, wünscht, anspricht und fordert." — Gewiß ein löblicher Zweck! — Es hat

2. zum Zwecke „die möglichste Verbreitung oder Allgemeinmachung gesunder politischer Ansichten und Richtungen unter allen Classen der Gesellschaft." — Auch das mag nicht getadelt werden, ungeachtet alle Classen im strengen Sinne, auch die, welche noch auf den tieferen Stufen menschlicher Bildung und Gesittung stehen, schwerlich dafür empfänglich seyn möchten. Der Verf. beschränkt daher auch selbst das Obige nachher auf „alle der verständigen Beurtheilung fähige oder zu solcher Fähigkeit mit Erfolg heranzubildende Bürger." — Zur Erreichung dieser Zwecke habe man die lexikalische Form für passender und entsprechender gehalten, als die des schulgerecht systematischen Lehrbuches. Man werde aber dabei nach thunlicher Vollständigkeit, verbunden mit Sparsamkeit, so wie nach Popularität der Darstellung, unbeschadet der Gründlichkeit, streben, auch, wo nöthig, es nicht an historischen, statistischen und literarischen Notizen fehlen lassen. Wir können dieß nur billigen, überlassen aber eine S. XVII eingeflochtene Prophezeiung eines „neuen dreißigjährigen Krieges" ihrem Schicksale, da es hier an Raum zur Beurtheilung derselben gebricht, und wenden uns lieber zum Werke selbst.

Digitized by Google

Dieses Werk enthält nun, wie sich wohl erwarten läßt, eine Menge gut gearbeiteter Monographieen über politische Gegenstände. Denn nichts anderes sollen und können die einzelnen Artikel eines wissenschaftlichen Wörterbuchs seyn. Voraus aber geht noch gleichsam ein zweites, mit W. unterzeichnetes, Vorwort, das aber noch länger ist, als das erste, indem es aus 42 Seiten besteht, die auch noch enger gedruckt sind. Es ist nämlich dieß eine Art von Einleitung in das Wörterbuch, oder in die Staatswissenschaft selbst. Denn es giebt eine „allgemeine encyklopädische Uebersicht der Staatswissenschaft und ihrer Theile." Sie zerfällt selbst wieder in folgende vier Theile oder Abschnitte: 1. „Eine allgemeine Aufgabe der praktischen Staatswissenschaft." Warum hier auf einmal von der praktischen und nicht auch von der theoretischen Staatswissenschaft die Rede sey, wird nicht gesagt; was doch nothwendig war. Denn gäb' es etwa nach der Meinung des Verf. gar keine theoretische Staatswissenschaft; so würde auch der Beisatz praktisch überflüssig seyn. Sodann wird jene Aufgabe nicht genau bestimmt, sondern nur, außer einigen kurzen Bemerkungen über liberale und antiliberale oder servile Schriftsteller, darauf hingedeutet, „daß man sich möglichst frei „von Einseitigkeit halte — daß in der Politik sehr Vieles „nur heilsam oder schädlich durch die Verhältnisse sey — „daß wegen der für den Frieden der Staaten gefährlichen Par„teiwuth es wohl in unsrer Zeit doppelt wichtig, zugleich aber „auch doppelt schwierig sey, ohne seichtes Aufgeben und Ver„mischen der Grundsätze, einen allgemeineren, höheren „Standpunct in der Politik zu gewinnen." Alles richtig und gut. Aber welches ist dieser höhere Standpunct? Ist es ein bloß politischer, oder ein juridischer, oder ein moralischer, oder gar ein religioser? Denn bekanntlich hat man alle diese Standpuncte versucht, sie auch als höhere, selbst als

die höchsten bezeichnet. Hierüber hätte der Verf. sich gleich im Anfange bestimmter erklären sollen. Es folgt nun 2. eine Abhandlung „über den verworrenen Streit der politischen Theorieen" — also muß es doch auch eine theoretische Staatswissenschaft geben — „und Parteien, seine Ursachen und seine verderblichen Wirkungen für die Regierungen und Staaten." Als Ursachen werden angegeben: Mangel an allseitiger Auffassung des gesellschaftlichen Lebens, Vermischung des Alterthümlichen (Heidnischen und Jüdischen), des Christlichen und des Germanischen, desgleichen falsche Philosophieen, wie die französische materialistische, die kantische formalistische, und die neuere naturphilosophische, welche den Staat als ein bloßes Naturerzeugniß, als einen willenlosen Naturorganismus, nicht als ein durch freie persönliche Glieder frei vereinigtes Ganzes betrachtet, ferner Kampf der Interessen, Kampf um den Besitzstand, und Mangel patriotischer Gesinnungen; woraus dann natürlich auch Verworrenheit und Zerrissenheit im Leben hervorging. Hieran schließt sich 3. „das vermittelnde Grundprincip und die Hauptseiten der Staatstheorie." Als Grundprincip giebt der Verf. jenes uralte an, welches Cicero so ausspricht: „Die Natur des Staatslebens „und seine Gesetze sind aus der Natur — aus dem natürlichen Grundgesetze — des Lebens des Menschen zu „entwickeln." Das ist aber freilich kein eigentliches Grundprincip, sondern nur ein Normalprincip, indem es nur auf ein anderes Princip zurück verweist, aus welchem jenes erst entwickelt werden soll. Durch diese Entwickelung bringt der Verf. heraus, daß „angemessene Harmonie von Geist, Leib und Seele" das Grundgesetz des Staatslebens, und „Sittlichkeit" verbunden mit „Glückseligkeit", oder „überhaupt das ganze Wohl des Vaterlandes in seiner Verfassung und Gesetzgebung", der eigentliche Staatszweck sey. Das wäre

Digitized by Google

also im Grunde nichts andres, als das alte und allbekannte: Salus publica suprema lex esto! dem auch noch Niemand die Gültigkeit abgesprochen, obwohl die Hauptfrage, wie die Salus publica zu befördern, dadurch noch nicht beantwortet und ebendieß die Quelle alles Zwiespalts ist. — Als Hauptseiten der Staatswissenschaft aber leitet der Verf. ferner daraus ab das Recht, die Politik, die natürliche oder philosophische und die positive oder historische Rechts- und Staatswissenschaft. Dieß wird dann weiter ausgeführt im 4. und letzten Abschnitte unter dem Titel: „Die Begriffs- und Verhältnißbestimmung aller Theile der Staatswissenschaft." Diese Encyklopädie der Staatswissenschaften, wie man sie auch kurzweg nennen könnte, besteht aber aus so vielen Ober- und Unterabtheilungen, daß die Uebersicht dadurch etwas erschwert wird. Im Ganzen schreitet die Eintheilung nach dem logischen Gesetze der Trichotomie fort, so daß I. II. III. 1. 2. 3. A. B. C. a. b. c., hin und wieder auch noch teutsche, griechische und Doppelbuchstaben mit einander abwechseln. Ueberhaupt hat diese ganze Einleitung mehr das Gepräge einer gelehrten Systematik, als einer popularen Darstellung, die doch der oben angegebnen Hauptbestimmung des Staatslexikons entsprechender gewesen wäre.

Was die einzelnen Artikel dieses neuen Wörterbuches betrifft; so hat Ref. schon vorhin sein Urtheil darüber im Allgemeinen ausgesprochen. In das Besondere näher einzugehn, würde zu viel Raum erfodern. Doch seyen uns ein paar Bemerkungen erlaubt. Die beiden ersten Artikel sind Aachen und Aargau, jener unverhältnissmäßig kurz — denn er besteht nur aus 15½ Zeilen und giebt nicht einmal die Einwohnerzahl an, verweist aber auf zwei andere Artikel, die noch nicht im vorliegenden Hefte stehen: Congresse und Friedensschlüsse; — dieser dagegen unverhältnissmäßig lang — denn er befasst 8½ enggedruckte Sei-

Digitized by Google

ten, geht sehr in's Einzelne der Verfassung und Verwaltung, der Gebietsgröße und Volkszahl, auch der Geschichte des Cantons, und berichtet Dinge, die man von einem Freistaate oder einer Republik kaum erwarten sollte, z. B. daß in diesem Canton 3 Classen von Einwohnern leben, welche weder bürgerliche noch staatsbürgerliche Rechte genießen, zum Theile nicht einmal Heimatsrecht und feste Wohnsitze haben, und daher, ungebildet und ungesittet, vom Betteln, Stehlen, Hausiren, Korbflechten u. s. w. leben. Dieß sind die sogenannten Landsassen und Heimatlosen, zu welchen noch gegen 2000 in zwei Dorfschaften lebende Juden kommen. Uebrigens ist dieser Artikel, wie sich von H. Zschokke, der sich als Verfasser unterzeichnet hat, nicht anders erwarten läßt, sehr gut geschrieben. Wenn nun aber alle Schweizercantone und so auch verhältnißmäßig alle größere und kleinere Staaten oder Theile von Bundesstaaten und Staatenbünden mit gleicher Ausführlichkeit behandelt werden sollen; so werden die geographisch-statistischen Artikel viel Raum einnehmen und das Staatslexikon zu einer ungeheuern Stärke anschwellen. Dieß ist aber um so mehr zu fürchten, da auch anderweite Artikel sehr ausgedehnt sind. So nimmt Aberglaube 6, Abfahrt 8½, Abgaben sogar 31 Seiten ein. Das Gesetz der Sparsamkeit sollten daher die ehrenwerthen Herausgeber sich künftig wohl mehr angelegen seyn lassen, weil sonst die Wenigsten von denen, für welche das Staatslexikon bestimmt ist, es möchten benutzen können. Krug.

Amerika's Besserungs-System und dessen Anwendung auf Europa. Mit einem Anhange über Straf-Ansiedelungen und 22 Beilagen. Aus dem Franz. der Herren G. v. Beaumont u. A. v. Tocqueville, nebst Erweiterungen und Zusätzen von D. U. H. Julius. Mit 4 Kupfertafeln. Berlin, bei Enslin, 1833. XXXVIII u. 458 S. 8.

Es würde überflüssig seyn, wollten wir uns hier weitläufiger über die edlen Absichten und den unermüdlichen Eifer verbreiten,

Digitized by Google

welche die Bestrebungen des Schöpfers der Gefängnißkunde unter den Teutschen beleben. Beide sind anerkannt und ernten ihren Lohn in dem allmähligen Gelingen ihrer Bemühungen.

Der Titel lehrt, daß das vorliegende Werk zunächst eine Uebersetzung des Berichts zweier, von hochherziger Menschenliebe beseelter, Franzosen enthält. Dieser Bericht zeichnet sich durch Gründlichkeit, Klarheit, Unbefangenheit, und eine den Franzosen sonst nicht eigenthümliche Besonnenheit und Mäßigung aus. Die Verfasser sind nicht vorschnell, sie sind fast auffallend vorsichtig in ihren Urtheilen. Der Bericht ist mit vielen Anmerkungen unter dem Texte, und mit zahlreichen größern Beilagen versehen. Dazu kommen nun noch die sehr schätzenswerthen Erläuterungen des Herausgebers, und so wird durch eine unangenehme Zerstückelung das Studium des Werks nicht wenig erschwert.

Das erste Ergebniß des Berichts ist: die große Verschiedenheit der amerikanischen Anstalten. Neben den vollkommensten Besserungshäusern finden sich zahlreiche Gefängnisse im elendesten Zustande. Dann die Schwierigkeit, über die Erfolge genügende Resultate zu gewinnen, bei dem Mangel an allem Zusammenhange in der Justiz- und Polizeiverwaltung. Man kennt z. B. die rückfälligen Verbrecher nur in so weit, als sie zufällig in dasselbe Gefängniß zurückkehren. Auch machen die Verf. mit Recht darauf aufmerksam, daß Vergleichungen zwischen dem sittlichen Zustande Amerika's und z. B. Frankreichs, bei der großen Verschiedenheit des Gerichtsverfahrens und der Gesetzgebung, sich aus den Strafurtheilen gar nicht anstellen lassen. Der Bankerot z. B. wird in den V. St. gar nicht bestraft; das häufige Vorkommen der Fälschungen ist durch die Unmasse des Papiergeldes erklärt. Wenn der Ehebruch in den französischen Gerichtshöfen so selten vorkommt; so liegt die Ursache eben in der großen Verbreitung desselben. Im Ganzen aber mögen im Verhältnisse zur Gesammtzahl der Verbrecher in Amerika viel

Digitized by Google

mehr Verbrechen unentdeckt bleiben, oder nicht vor Gericht kommen, als in Frankreich. Auch erleichtern die dortigen Rechtsformen die Freisprechung Schuldiger. So kann Amerika nur mit sich selbst verglichen und der Vorzug der gegenwärtigen Errichtung einer Anstalt nur aus den Resultaten derselben in Vergleich mit denen der frühern erkannt werden.

Der erste Versuch einer verbesserten Einrichtung der Gefängnisse ward in Philadelphia mit Errichtung des alten Besserungshauses gemacht, worin die schwersten Sträflinge zur Einsamkeit ohne Arbeit verurtheilt waren. Körperliche Züchtigungen gab es dort nicht. Nach ähnlichen Grundsätzen wurden neuere Anstalten, und anfangs auch das Gefängniß zu Auburn errichtet. Dort zeigten sich aber die nachtheiligsten Folgen für den Geisteszustand der Sträflinge, von der Kostspieligkeit noch abgesehen. Deshalb verließ man das Princip der Arbeitslosigkeit und ließ die Sträflinge zwar einzeln wohnen, aber gemeinschaftlich arbeiten. Von diesem veränderten Systeme nahm man das Princip der Arbeit in die pennsylvanischen Anstalten hinüber, und basirte sie demnach auf Einsamkeit mit Arbeit. Um in Auburn das gemeinschaftliche Arbeiten unschädlich zu machen, führte man das strenge Princip des unbedingten Schweigens ein, und um dies aufrecht zu erhalten, bedurfte man der Bändigung der Sträflinge durch Prügel. Beide Systeme haben jedenfalls den Vorzug, zu verbürgen, daß die Sträflinge sich wenigstens nicht unter einander verderben. Beide geben dem Sträflinge Veranlassung zur Einkehr in sich selbst. Das pennsylvanische System thut Letzteres noch mehr; das auburnische ist wohlfeiler, mag wirksameren Zwang zur Arbeit erlauben, und macht Arbeiten möglich, die in Einzelzellen unausführbar sind. In unsern Augen hat aber dennoch das erstere die überwiegendsten Vorzüge vor dem zweiten. Denn es bringt erstens den Sträfling seinen Genossen nicht vor die Augen, was

für den künftigen Lebensgang von höchster Wichtigkeit ist. Es macht zweitens Bändigungsmittel entbehrlich, durch welche man den Sinn der Züchtlinge auf eine Weise zu brechen genöthigt ist, bei welcher moralische Besserung fast unmöglich wird, weil sie moralisch niederdrückt. Wir denken hier nicht, oder nicht blos, an die Prügel, sondern an das Ganze einer Disciplin, die mehrere Hunderte zum schweigenden Beisammenseyn zwingt. Es ist drittens für den Sträfling schonender, weil es die Individualität rettet, ihn nicht sich selbst überläßt, aber für sich läßt, und ihn der größten Seelenmarter überhebt. Schweigen, weil man keine Gesellschaft hat, ist zu tragen; aber schweigen müssen unter Hunderten, bei steter Versuchung zum Reden, ist eben so fürchterlich, wie das Eingehen in sich selbst unter abziehenden Außendingen schwierig.

Die Resultate dieser Anstalten sind jedenfalls befriedigender, als die ihrer Vorgänger. Indeß erklärt der Vorsteher der nach dem Auburn'schen Muster errichteten Gefängnisses in Singsing, daß er nicht an gänzliche Besserung glaube, daß die schlechtesten Kerle die besten Sträflinge wären, und daß die Entlassenen nur deshalb nützliche Bürger werden könnten, weil sie ein Gewerbe gelernt und die Gewohnheit der Arbeit erlangt hätten. Wir wundern uns über diese Erklärung gar nicht; wir würden uns über eine entgegengesetzte Erklärung gewundert haben. Die Mittel, die jenes System gebraucht, wirken nur auf Gehorsam und Fleiß, können folglich auch nichts Anderes leisten. Dabei sind sie nicht auf Einzelne, sondern auf Regimenter berechnet, und müssen daher nothwendig bei Vielen, für die dieses System nicht passend ist, auf andere Seiten des Gemüths nachtheilig einwirken. Das pennsylvanische System ist weniger gewaltsam, und läßt wenigstens eine Selbsterziehung des Sträflings durch einsames Nachdenken zu. Bei beiden hat sich der Zurücktritt ins Leben, mit seinen schneidenden Kontrasten, sehr bedenklich gezeigt.

Digitized by Google

Das System beruht auf Einsamkeit und Arbeit. Die Einsamkeit ist nur secundäres Besserungsmittel, und jedenfalls eine eigentliche moralische Besserung von einer vernünftigen Geselligkeit eher zu erwarten, als von erzwungener Einsamkeit. Sie wurde in den amerikanischen Gefängnissen nur eingeführt, um die schrecklichen Folgen verführender Gesellschaft zu vermeiden. Sie würde folglich entbehrlich seyn, wenn man diese auf anderem Wege beseitigen könnte. Es käme darauf an, statt aller, nur die schlechten Gespräche zu unterdrücken, und an die Stelle der unbedingten Einsamkeit das Zusammenseyn Mehrerer unter steter und umsichtiger Aufsicht zu setzen. Ich räume jedoch ein, daß damit manche Vortheile für die Sicherheit verloren gehen dürften. Doch auch in dieser Hinsicht ist Einsamkeit und Schweigen nicht Besserungs-, sondern nur Schutzmittel. — Die Arbeit ist Erleichterung der Einsamkeit, Mittel gegen Trägheit und böse Gedanken, Erwerb für die Anstalt, vielleicht Mittel für den Sträfling, sich künftig in der Freiheit zu ernähren. Alles Vortheile, zum Theile Schutzmittel gegen schlimmere Uebel; Besserungsmittel nur für die, deren Verderbniß in Müßiggang, Arbeitsscheu und Verwahrlosung ihren Grund hat. Auch ist für die genaueste Beachtung der Individualitäten nöthig und die Versuchung für die Anstalt lockend, über dem Gewinne ihre höheren Zwecke zu vergessen. — Endlich ist in diesen Anstalten eine strenge Zucht bemerklich, deren Durchführung ihren ersten Grund in der Nothwendigkeit hatte. Sie erzwingt einen eben deshalb unverdienstlichen Gehorsam, der aber zu einer Gewohnheit des Gehorsams werden kann. Wir legen darauf als Besserungsmittel keinen Werth, weil das Verbrechen gar nicht die Folge eines Ungehorsams gegen die Gesetze, einer Gewohnheit des Ungehorsams ist, und weil eine Gewohnheit des Gehorsams, die unter einem nie nachlassenden Zwange und steter Aufsicht erworben wird, in ungemessener Freiheit, und den unsichtbaren Ge-

Digitized by Google

setzen gegen über, gar bald verloren geht. Das System von Pennsylvanien verbürgt den Gehorsam durch Entfernung der Versuchung und durch Hunger. Das System von Auburn durch Prügel. In Bezug auf letztere würde uns die Rechtsfrage wenig Scrupel machen, wo die Nothwendigkeit erwiesen wäre, wohl aber der Zweifel, ob sie nicht für viele Individualitäten mehr schädlich als nützlich wirken, und die durch Thatsachen (S. 445) bestätigte Gefahr des Mißbrauchs. Letztere ist ungemein groß und allerdings schrecklich. Ungerechte Bedrückung muß den Gefangenen um so gewisser zu einer Verzweiflung bringen, wie sie kein Verbrecher verdient, je widerstandsloser er dasteht. Aus dem Systeme von Auburn gehen gebrochene Menschen und Heuchler hervor, keine gebesserten. Das andere System verdirbt etwas weniger, leistet aber auch nicht viel mehr. Beide können höchstens einige Geschicklichkeiten und Uebungen verleihen, die den Entlassenen zur Gewinnung einer äußeren Lage verhelfen können, in der er weniger leicht zur Schuld gedrängt wird. Dies setzt aber die in Amerika vorhandene Leichtigkeit des Unterkommens und die Abschaffung des unbedingt schädlichen Rechtsbegriffes der Infamie voraus. (Ueber letztere sprechen sich die Verf. S. 160 sehr richtig aus, und finden ihre Beibehaltung höchstens bei lebenslänglichen Strafen zulässig.) Wahre Besserung würde nur dann gehofft werden können, wenn man ein anderes Element in den Vordergrund stellte, nämlich: Erziehung und Unterricht, welchem Einsamkeit, Schweigen, Arbeit und Zucht nur als beliebig zu gebrauchende Mittel dienten. Die Berücksichtigung dieses Elementes scheint aber um so schwieriger, je gewisser eine Einwirkung auf das Gemüth Erwachsener noch mehr, als bei den Kindern, ein sorgfältiges Eingehen in jede einzelne Individualität erfordert. Kurz, wir können das sogenannte Besserungssystem nicht als ein solches, sondern nur als ein verbessertes System anerkennen, was die schreienden Uebelstände einer

Digitized by Google

Verderbniß der Sträflinge durch ihre Genossen entfernt und die Zucht in den Anstalten erleichtert. Dabei müssen wir dem pennsylvanischen Systeme den Vorzug vor dem Auburnischen geben.

Wäre aber auch jenes System wenigstens insoweit ein wahrhaft besserndes, als es für die Ausdauer der Eigenschaften, die es während der Strafzeit einprägt, Bürgschaft leistete; so würde es sich wieder fragen, ob es als allgemeine Grundlage einer Strafanstalt am Orte wäre. Denn offenbar ist es nur auf eine Classe von Verbrechern berechnet, die allerdings die stärkste und gefährlichste ist, nämlich auf Menschen, denen in Folge ihrer Erziehung und Lebensweise Laster, Arbeitsscheu, vielleicht auch Verbrechen zur Gewohnheit geworden sind. Diese Classe mag in Amerika, wegen der Schwarzen und Farbigen und weil die dortigen Gesetze nur für die Armen gelten, einen noch größeren Antheil der Gesammtzahl der Verbrecher ausmachen. Allein sie umfaßt nicht alle, und das System wird lächerlich bei Verbrechern, die nur gestraft werden, damit dem Gesetze sein Recht geschehe, deren Verbrechen aber vielleicht kein Zeichen von Unmoralität ist, oder bei denen der Staat recht gut weiß, daß eine Wiederholung ihrer Schuld nicht zu besorgen ist, oder die durch jahrelanges untadelhaftes Leben ihre Besserung längst bewiesen haben. Hier geht also das System zu weit. Auf der andern Seite ist es zu eng; denn es trifft nur die Leute, die zufällig den Gerichten in die Hände gelaufen sind, nicht aber ihre zahlreichen Genossen, die ganz dieselbe Disposition haben, und nur vielleicht klüger sind, oder keine Gelegenheit fanden. Die Besserung der einzelnen Eliten, die sich als Bestrafte in die Anstalten verlieren, macht eine fruchtlose Mühe, die sich rastlos wiederholen wird, so lange die Hauptcorps nicht besser, oder vielmehr glücklicher geworden sind. Wenn jenes System irgend wohin gehört; so ist es nicht in Strafanstalten, oder doch nur als Accidenz derselben für gewisse Classen ihrer In-

Digitized by Google

haftaten, sondern in Correctionshäuser. Viel wird es auch hier nicht helfen.

Die Verfasser meinen, der Richter solle mit der Strafe zugleich die Art und Weise ihrer Verbüßung bezeichnen. Auch hier liegt eine Verwechselung der Begriffe zum Grunde. Der Richter hat es mit der That und nicht mit der Moralität zu thun. Unsere Strafgesetzgebung entlehnt ihren Maasstab nicht von der Immoralität, sondern von der vermeintlichen Gefährlichkeit. Die schwärzesten Flecken der Seele bleiben vor dem äußeren Richter ungerügt. So lange es sich also nur um Bestrafung handelt; so ist auf den besondern Seelenzustand des Verbrechers weiter keine Rücksicht zu nehmen — wenigstens was den Richter betrifft, und so weit er nicht eine discretionäre Gewalt hat. Hat aber der Staat den Gedanken, bei Gelegenheit der Strafe zu bessern; so muß er wieder den Gesichtspunct der Strafbarkeit unbedingt fallen lassen, und nur den der Moralität erfassen. Das ist aber nicht Sache des Richters, oder gar des Gesetzes, sondern Sache der Besserungsanstalt, und höchstens eine Anleitung kann ihr das Gericht geben. Völlig unpassend wäre es daher, die Classen in einer Besserungsanstalt nach der Größe der Schuld, der Länge der Strafzeit u. s. w. zu bestimmen, sondern es könnte hier nur der Gemüthszustand ins Auge gefaßt werden, und es würde sich häufig ereignen, daß große Verbrecher in weit bessere Classen kämen, als z. B. Gauner, die über kleinen Vergehen zufällig betroffen wurden. Hier kommen wir nirgends auf einen sichern Grund.

Unsere Strafen vergelten nicht; denn die Augen des irdischen Richters sind zu blöde, um die Grade der Schuld zu ermessen, und die Handlungen, welche die Gesellschaft zu Verbrechen gestempelt hat, sind ziemlich willkürlich gewählt. Sie schrecken nicht ab; wenigstens schreckt den Verbrecher nicht der Grad der Strafe, sondern nur die Wahrscheinlichkeit der

Digitized by Google

Entdeckung und die damit verbundene Besorgniß, daß irgend ein, den Vortheil der That überwiegender, Nachtheil erfolgen werde. Sie verhüten nicht; wenigstens tragen die übrigen allgemeinen Staatsanstalten weit mehr zur Verhütung der Verbrechen bei, als die Strafgesetze. Sie vergüten nicht; denn sie lassen über der Strafe der Beschädiger die Entschädigung des Verletzten nur zu sehr aus den Augen, für die unsere Vorfahren weit besser sorgten. Sie bessern nicht; denn sie gehen von äußern Handlungen aus und sind auf äußere Momente gerichtet. Man wird noch eine Zeit lang an unsrer Strafgesetzgebung und unsern Strafanstalten herumfeilen; aber wir fürchten, es wird nicht viel herauskommen, denn der Fehler dürfte in den Principien liegen. Eine kommende Zeit wird den Staat der Mühe, zu strafen, überheben, indem sie Institute entstehen läßt, die eine Erziehung durch das ganze Leben vermitteln, und den Geist der Familie über ihren Umfang und ihre Dauer ausdehnen. Manches in den Zeichen der Zeit deutet darauf hin, daß die Zukunft in Associationen ein neues Band des Staatslebens erhalten wird. Dem germanischen, wie dem christlichen Principe ist dieses Element angemessen. Denke man sich, daß es in den hier besprochenen Beziehungen das Institut der alten Gesammtbürgschaft wieder aufweckte, und man wird leicht erkennen, wie viel es für Verhütung der Verbrechen, Ersatz des Schadens und geeignete disciplinarische Behandlung der Schuldigen leisten könnte. Dies ein hingeworfener Gedanke, roh und nebelhaft, wie die ersten Vorzeichen seiner Verwirklichung; das Ideal steht vollendet vor dem innern Auge. Möge vor der Hand die Rücksicht auf Sicherung gegen verbrecherische Menschen den Vorrang vor der Rücksicht auf Bestrafung der Verbrechen gewinnen. Die Justiz, das Unvollkommene ihrer Strafen anerkennend, bestimme milde und kurze Strafen, verlängere ihre Folgen nicht über die Strafzeit; die Strafe biete

Digitized by Google

Gelegenheit zur Besserung, oder doch nicht zur Verschlechterung des Verirrten; der Unverbesserliche falle nach der Strafe der Polizei anheim, die den Staat gegen ihn sichere.

Einen interessanten Bestandtheil des Berichts bilden die Nachrichten über die Rettungshäuser für verwahrlosete Kinder. Die Menschenfreundlichkeit des Gedankens, die Nützlichkeit des Zweckes, die Trefflichkeit der Ausführung können nicht genug gepriesen werden. Bei der aufwachsenden Generation muß man das Uebel anfassen; den Fallenden am Tiefersinken verhindern und ihn wo möglich wieder aufrichten, ist die Aufgabe. Freilich thut es der Schulunterricht nicht allein, und wer ohne Führer in die Welt tritt, verliert gar oft den rettenden Faden wieder. Hier ist übrigens in den Beilagen des Herausgebers eine Vergleichung der amerikanischen und europäischen Rettungshäuser von dem Vorsteher des Berlinischen Knabenerziehungshauses, Hrn. Kopf, mitgetheilt. Auch sie enthält viel Schönes und Gutes. Wenn er aber über manche Einrichtung der fremden Anstalt, namentlich über die auf das Ehrgefühl berechneten Erziehungsmittel, spöttelnd abspricht; so können wir ihm nicht beistimmen. Gerade in unserer Zeit halten wir Alles, was auf eine Erhebung der Seele hinwirkt, für wichtig, und für das beste Schutzmittel gegen das Versinken in gemeine Laster. Aus Ehrgeiz kann neben großen Thaten wohl auch ein großes Verbrechen entspringen; aber aus einer ehrliebenden Jugend erwächset keine Verbrecherclasse. Und ist der Ehrgeiz gefährlich, dessen Lohn nicht in äußern Zeichen, sondern nur in dem Vertrauen und der Liebe der Lehrer und Vorsteher der Anstalt besteht?

Dankenswerth ist noch eine andere Beigabe des Hauptberichts. Die Verf. besprechen nämlich das Deportationssystem. Sie finden es für Frankreich nicht geeignet, und empfehlen lieber Colonisirungen im Innern des Staats. Der teutsche Herausgeber stellt nicht ohne triftigen Grund den Erfolg der letztern

Digitized by Google

zweifelhaft dar, sucht aber bei dieser Gelegenheit seine früheren Bedenken über die Zweckmäßigkeit selbst der englischen Verbrechercolonieen abermals zu begründen. Nicht ganz im Einklange steht dabei die Versicherung, daß die Verbrecher um jeden Preis nach England zurück zu flüchten suchten (S. 219), mit der andern, daß Einer Verbrechen begehe, um deportirt zu werden (S. 412). Sehr treffend finden wir aber Julius Bemerkung, daß von einer Auswanderung nur dann etwas Bedeutendes sich erwarten lasse, wenn sie, nach Art der Alten, eine in Haupt und Gliedern sey, d. h. Leute aus allen Ständen in inniger Vereinigung umfasse. Dann ist freilich die Auswanderung Nebensache, Hauptsache dagegen, daß sich die Leiter den Opfern, Mühen und Anstrengungen unterziehen, die dazu nöthig sind. Bülau.

Hof- und Staatshandbuch des Großherzogthums Baden. Karlsruhe, bei Braun. 1834. 584 S. 8.

Seit 1805 mangelte ein solcher Ueberblick des gesammten Personals der in diesem Zeitraume von 29 Jahren so sehr vergrößerten und veränderten Staatsregierung eines fast ganz neu gewordenen Landes. Die nunmehrige Bearbeitung konnte um so mehr den besten Mustern folgen. In der That ist recht viel geleistet, das auch im Allgemeinen statistisch zu benutzen ist. Ueberall z. B. findet man bei den Aemtern und den einzelnen Ortschaften die Einwohnerzahl, auch nach dem Unterschiede der Confessionen, specificirt. Sollte es nicht möglich seyn, daß überall auch der Betrag der Amtsbesoldungen angegeben würde, und bei jedem Amtsbezirke und Forstamte der Flächeninhalt? Nach der Recapitulation S. 417 hat das Land 1,268,697 Einwohner, worunter 377,530 Protestantische, 810,330 Katholische, 1414 Mennoniten, 19,423 Israeliten *). Diese gesammte Ein-

*) Bei der Benennung Israeliten muß ich immer fragen: Warum wissen unsere jüdischen Miteinwohner selbst nicht, was sie sind? Israeli-

Digitized by Google

wohnerschaft bildet 1629 Gemeinden, unter 78 Aemtern, in 4 Landeskreisen, auf 272 Quadratmeilen. Eine Recapitulation, wie viele Pfarrämter und wie viele functionirende Geistliche jede Kirche habe, wäre nicht überflüssig. — Die Kirchengemeindevorsteher der Mennoniten finden wir nicht angegeben. Der Oberrath der Israeliten, nebst den Bezirkssynagogen, stehen S. 128—130 nach dem Gensd'armeriecorps. Von S. 418 folgt der Kirchenetat, wo vielleicht auffällt, daß bei den evangelischen Diöcesen die Decane landesfürstlich sind, bei den katholischen aber immer als erzbischöffliche angegeben werden. Sind dergleichen Inspectorate nur von der erzbischöfflichen Behörde abhängig? — Der Erzbischoff und Metropolit hat, gleich den Staatsministern, die Excellenz. Seine Canzlei ist fast so stark besetzt, als eine Ministerialcanzlei, da das Capitel aus einem Dombecan und sechs Domcapitularen besteht. S. 477 folgen die öffentlichen Unterrichtsanstalten. Könnten bei jedem Lehrer nicht die Hauptfächer angegeben werden, die er vorzutragen pflegt? Auf die 2 Universitäten folgt das polytechnische Institut mit 30 Lehrern, alsdann 4 Lyceen, 6 Gymnasien, 6 Pädagogien, 14 latein. Schulen, 8 weibliche (katholische) Lehranstalten, welche durch Lehrfrauen und Laienschwestern gewissermaßen die Nonnenklöster ersetzen, 2 Schullehrerseminarien,

---

ten nannten sich die 10 Stämme, welche von Juda, der Dynastie Davids, den daher erwarteten Messiassen, sich trennten. Von diesen wollen wohl die jetzigen Juden nicht abstammen. Der Rest der Israeliten ging in die Samaritaner über. Seit der Rückkehr aus Babel unter Esra u. A., s. B. Esra 4, 1—5, hielten die Anhänger des Tempels zu Jerusalem fest an dem Namen Juda, Judäer, als Ehrennamen. Jehuda bedeutet Einen, der gepriesen wird (s. auch Röm. 2, 29). Die von Titus und Hadrian Vertriebenen waren Judäer. Die Israeliten wurden von Assyrien aus mehr nach Osten zerstreut; s. die Geschichte der Afghanen.

Digitized by Google

1 Taubstummen-, 1 Blindeninstitut, 1 Veterinärschule. — Nro. VIII. giebt das statistisch wichtige Verzeichniß des im Großherzogthume begüterten Standes- und grundherlichen Adels, mit Anzeige der Besitzungen und Wohnorte.

Von vorn herein folgen, nach dem großherzoglichen Hause, der Hofstaat, die 3 großherzoglichen Orden (mit deren Beschreibung), und der Militairstaat, wo auch die Uniformirung beschrieben und die Garnison angegeben ist. Der Civilstaat theilt sich in die centralisirten Behörden (wo S. 89 auch die Landstände eingereiht sind), und in die Kreis- und Bezirksverwaltung, wo in vier Hauptorten vier Kreisregierungen für eine nähere Aufsicht das Mittel bilden. Quiescenten und Pensionirte, die doch immer auch noch zum Landesetat gehören und deren Aufenthaltsort zu wissen oft für das Publicum bedeutend ist, sind nicht im Verzeichnisse. Ein Orts- und Namenregister vermehrt die Brauchbarkeit. Die Inhaltsübersicht, schon voranstehend, macht die Einleitung.

Ueberblickt man eine solche Darstellung des Personals, welches, nach dem gegenwärtigen Stande der Dinge, eine Staatsregierung in ihrem ganzen Umfange nöthig hat; so wünscht man sich wohl, durch eine genaue Recapitulation überschauen zu können, wie viele wissenschaftlich, oder, wie man gewöhnlich sagt, akademisch gebildete, wie viele mit militairischen Studien ausgerüstete, wie viele in bürgerlichen, entweder gymnasial- oder polytechnischen, Kenntnissen geübte Individuen zu einem solchen politischen Organismus erforderlich sind? In welchem Verhältnisse steht nicht blos die Zahl, sondern auch die Summe der verschiedenen Arten von Intellectualität von Seiten der Personen, welche die Staatsverwaltung auszuüben haben, zu der Zahl und Beschaffenheit von ungefähr 1300 Tausenden, die regiert zu werden bedürfen? Paulus.

Das Wirken der Staatsregierung und Stände des Königreichs Sachsen, nachgewiesen aus den Ergebnissen des ersten constitutionellen Landtags, nach dem Eintritte der Verfassungsurkunde vom 4. Sept. 1831, von Z. A. H. Leipzig, 1834, bei Fr. Ch. W. Vogel. VIII u. 175 S. 8. (nebst Tabellen, welche das Staatsbudget enthalten).

Wenn Staatsmänner, Gelehrte und Geschäftsleute, und überhaupt die Gebildeten des Volkes nur mit Mühe im Stande waren, sich ein recht klares Bild von den Ergebnissen der sächsischen Ständeversammlung, besonders bei manchen Gegenständen, zu entwerfen; wenn viele durch die Reichhaltigkeit des vorliegenden Materials zurückgeschreckt wurden von der Erstrebung jenes Zweckes, und wenn eben hierin eine der Hauptursachen davon liegen dürfte, daß die Ergebnisse der für Sachsen und für die Ausbildung des constitutionellen Lebens wichtigen Ständeversammlung mehr oder minder nur in flüchtigen Umrissen bekannt wurden; so gebührt schon, von dieser Seite betrachtet, dem Verfasser obiger Schrift der wärmste Dank und die unzweideutigste Anerkennung. Es soll diese Schrift, nach dem Vorworte, ein Beitrag seyn zur Vorbereitung eines richtigen Urtheils über die constitutionelle Regierungsform; und Ref. kann, seiner Ueberzeugung nach, die Bemerkung nicht unterdrücken, daß durch eine solche Darstellung weit mehr für diesen Zweck erreicht wird, als durch rein theoretische Speculation, besonders wenn selbige, wie leider jetzt so oft geschieht, ohne alle Hinweisung auf die allgemeine oder besondere Geschichte, ohne alle Beispielsentnehmung aus diesem reichen Schatze, dem Leser dargeboten wird.

Das Buch selbst beginnt mit einer historischen Uebersicht der vormaligen landständischen Verhältnisse des Königreichs Sachsen; es umfaßt diese Uebersicht den Zeitraum, welcher zwischen der ältesten Landtagsordnung (wahrscheinlich schon 1565 entworfen) und dem Jahre 1830 liegt. Die Schilderung, welche der Verf. von den verschiedenen Zuständen des hier in Betracht kommenden öffentlichen Rechts während dieses langen Zeitraums giebt,

Digitized by Google

entspricht ganz der Entstehungsart der heutigen öffentlichen Verfassung des Königreichs. Es leuchtet aus dieser, wenn auch kurzen, Zusammenstellung von S. 1—16 ein, daß seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts ein wohlthätiger Geist der Reform in dem Lande gewaltet habe. Denn wenn auch erst im Jahre 1830 der förmliche Beschluß eines neuen Staatsgrundgesetzes zur Reife kam; so ist es doch augenscheinlich, daß selbst an der Hand der Feudalrepräsentation Sachsen zeitgemäßen publicistischen Institutionen entgegen ging. Erlitt doch jene ältere Vertretung des Landes schon manche Reform, je nachdem es Zeit und Umstände verlangten; darum können wir, der Vorzeit gedenkend, mit Recht sagen, daß sie nicht umsonst da gewesen sey, sondern daß sie uns zu neuern Formen vorbereitet habe. Und wenn die letzte Ständeversammlung durch ihren Geist und ihre Leistungen sich unverkennbar ein rühmliches Denkmal gestiftet hat; so hat gewiß der Umstand keinen geringen Theil daran, daß schon seit Jahrhunderten Fürsten und Volk bei den wichtigsten Staatsangelegenheiten vereinigt handelten.

Ref. glaubt, daß die Ordnung, welche der Verf. der Schrift in ihr befolgte, die zweckmäßigste sey, und es erscheint daher ganz sachgemäß und zugleich höchst interessant, daß der Leser im ersten Abschnitte in die Vergangenheit zurückgeführt wird. Von S. 17 an wird der gegenwärtige Zustand des Staatsausbaues mit Zugrundelegung der einzelnen §§. der Verfassungsurkunde geschildert, zugleich aber auch jedesmal angedeutet oder entwickelt, was der nähern oder entferntern Zukunft vorbehalten sey. Jene, von dem Verf. als Träger des Ganzen zu Grunde gelegten, Hauptbestimmungen des Staatsgrundgesetzes sind aber diejenigen, in deren Folge veränderte organische Einrichtungen, Vereinigungen mit den Ständen, oder gesetzliche Anordnungen nothwendig wurden (S. 17). Der Stoff nun, welcher sich als die Folge dieser Bestimmungen der Verfassungsurkunde darstellt,

Digitized by Google

zerfällt (S. 20) 1) in das, was die Regierung zu thun hatte, um die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Stände ins Leben zu rufen, und 2) in das, was im Allgemeinen nach den Geschäftsabtheilungen, welche durch die verschiedenen Ministerialdepartements ihre Begrenzung finden, theils vor, theils während des Landtags, im gesetzlichen und Verwaltungswege, oder durch besondere, mit den ständischen Kammern getroffene, Vereinigungen geleistet worden ist, oder der Zukunft vorbehalten bleibt. Eine sehr detaillirte Relation dessen, was sich in dem Buche unter diesen beiden Hauptrubriken befindet, gestattet der Raum dieser Blätter nicht; Ref. erlaubt sich nur folgende kurze Uebersicht zu geben.

Unter der ersten Abtheilung, die wir andeuteten, spricht der Verf. vom Wahlgesetze vom 24. Sept. 1831, und stellt damit die dazu gehörigen Verordnungen neuerer Zeit zusammen; ferner beleuchtet er die Bildung der Ministerialdepartements und des Gesammtministeriums (Verordn. v. 7. Nov. 1831); die Errichtung des Staatsraths (Verordn. v. 16. Nov. 1831); auch wird hier der Einleitung der, die Verhältnisse der Oberlausitz betreffenden, Verhandlungen, so wie der provisorischen Landtagsordnung gedacht.

Das der zweiten Rubrik Zugewiesene ist theils Allgemeines, theils Besonderes (das heißt, zu den einzelnen Ministerialdepartements Gehöriges). Der Verf. gedenkt in erster Beziehung (S. 28 ff.) der Bildung des Staatsgerichtshofes in Gemäßheit §. 143 der Verfassungsurkunde, der gesetzlichen Sanction einer Modification des Wahlgesetzes, der Vertretung des Handels- und Fabrikstandes, und besonders des Entwurfs eines Staatsdienergesetzes (S. 31), unter Hinzufügung der Motiven, welche die Regierung leiteten, und unter Andeutung des Zusammenhanges, in welchem dieses Gesetz überhaupt mit dem Organismus eines constitutionellen Staates und der in selbigem statt-

Digitized by Google

findenden ministeriellen Verantwortlichkeit stehet. Endlich führt der Verf. in Bezug auf die Verfassungsurkunde dasjenige an, was hinsichtlich eines künftigen Hausgesetzes, so wie wegen Apanagen, Witthümern u. s. w. bei der Ständeversammlung zur Sprache kam und vorbereitet wurde (S. 34 ff.).

Nach diesen, kein einzelnes Ministerialdepartement vorzugsweise betreffenden, Gegenständen geht der Verf. (S. 39 ff.) auf die einzelnen Ministerialdepartements selbst über, und beginnt

a) mit dem der Justiz, fasset die Aufgaben, welche dieses Ministerium zu lösen hatte, (S. 39) zusammen, und verweiset dabei auf §§. 45, 49 und 55. Besonders gehört hierher: die Trennung der Justiz von der Verwaltung, die Herstellung eines geregelten Instanzenzuges, möglichste Beschränkung der privilegirten Gerichtsstände. Ueber die Hauptgrundsätze, welche die Regierung bei den desfallsigen Entwürfen befolgte, so wie über die Ansichten der Stände bei der Berathung über diese höchst wichtigen Materien, werden S. 40 ff. die nöthigen Nachweisungen, so wie S. 43 ff. ein Abriß der Debatten wegen Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit gegeben. Nach Darstellung der auf die Vorlegung eines Civil- und Criminalgesetzbuches bezüglichen, sehr gehaltreichen, Verhandlungen und der Erwähnung dessen, was schon jetzt für die Civil- und Proceßgesetzgebung durch Bekanntmachung einzelner Decisionen (Gesetz vom 26. und 27. Oct. 1834) geleistet und zur Reform des Lehnsnexus gesetzlich vorbereitet wurde, geht der Verf.

b) zur Zusammenstellung dessen über, was zum Ressort des Ministeriums des Innern gehört, wobei allerdings die Zeit vor dem ersten constitutionellen Landtage nicht weniger reich an Ergebnissen war, als die der Ständeversammlung selbst. Es wird daher zunächst der allgemeinen Städteordnung (v. 2. Febr. 1832), des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen (v. 17. März 1832) gedacht, womit das Gesetz über die Zu-

Digitized by Google

sammenlegung der Grundstücke und die Landrentenbank in innigem Zusammenhange stehen. Hiernächst folgt die Darstellung dessen, was in der Ständeversammlung selbst berathen wurde. Die wichtigsten dieser Gegenstände sind: das Gesindewesen, das Heimathsrecht, die Straf- und Versorgungsanstalten (S. 89), so wie die Organisation der Mittelbehörden (Kreisdirectionen), die Administrativjustiz und das Medicinalwesen. Auch hier ist der trefflich geordnete Stoff mit historischen Erläuterungen und legislativ-politischen Andeutungen (z. B. S. 83) durchwebt. Hieran schließt sich

c) S. 94 ff. das Ministerialdepartement der Finanzen. Es beginnt dieser Abschnitt, unter Bezugnahme auf die Verfassungsurkunde (§. 39), mit einer einleitenden Uebersicht des bisherigen Abgabensystems, worauf eine Beleuchtung der Verhältnisse Sachsens zum teutschen Zollverbande, und des desfallsigen, Ganges der Verhandlungen (S. 99), so wie eine Uebersicht der einschlagenden, die indirecten Steuern überhaupt angehenden Gesetze gegeben wird. Es reihen sich hieran (S. 105—107) die wichtigen Verhandlungen in Betreff der Grundsteuern und der Vorbereitung eines neuen Systems derselben. Ref. muß bekennen, daß dieser ganze Abschnitt einer der interessantesten sey; da besonders der vorherige Zustand des Abgabenwesens mehr als ein zufälliges, historisches, schwer zu fassendes Aggregat erschien, dessen Zusammenhang nur den gründlich Eingeweiheten, und deren konnten im Ganzen Wenige seyn, sich kund gab. Hierauf folgt (S. 120 ff.) die mit des Verf. Bemerkungen ausgestattete Erzählung von dem, was wegen des Staatsbudgets im Allgemeinen verhandelt wurde und aus diesen Verhandlungen resultirte, worauf S. 139—149 die Ergebnisse des Landtags hinsichtlich der Staatsschuldenverwaltung, des Münzfußes, der Cassenbillets, der Veräußerung der zum Staatsgute gehörigen Gegenstände, des Jagdwesens und der Organisation des

Digitized by Google

Ministeriums der Finanzen selbst, so wie der Behörden für das directe und indirecte Abgabenwesen folgen. S. 152 geht der Verf.

d) auf das Departement des Ministeriums des Krieges über. Die vorzüglichsten hier beleuchteten Gegenstände sind: das neue Werbesystem (Ges. v. 26. Oct. 1834), einige Abänderungen im Strafgesetzbuche (S. 156), und das, was auf dem Landtage wegen Vertauschung einiger bisherigen Grundprincipien der Ordonnanz vom Jahre 1828 mit andern Grundsätzen geäußert ward. Referent macht besonders auf das aufmerksam, was hinsichtlich des Recrutirungsgesetzes (S. 153 ff.) gesagt ist. S. 158 ff. werden die Gesetzentwürfe und Berathungen vorgeführt, welche

e) das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts betreffen. Als besonders wichtig sind die Ergebnisse der mannigfachen Berathungen, das Gesetz, die gemischten Ehen betreffend, herausgehoben, dem sich (S. 160 ff.) dasjenige anschließt, was wegen der hochwichtigen Bestimmungen über das Volksschulwesen auf dem Landtage berathen wurde. Den Beschluß der einzelnen Ministerialdepartements macht

f) das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, worauf der Verf. dessen gedenkt (S. 170 ff.), was, nach Anleitung der Verfassungsurkunde, zur Ausführung derselben zu thun übrig bleibe, worauf (S. 172 ff.) eine allgemeine Bemerkung das Ganze schließt.

Ref. gestattet sich, hier noch den Wunsch auszusprechen, es möchte die vorliegende Schrift von recht Vielen gelesen werden; denn erfreuend ist selbige durch ihren Gegenstand, höchst interessant und befriedigend durch die Form, in welcher sie verfaßt ist, und durch den Geist, welcher in ihr waltet. Betrachten wir die mit diesem Geiste dargestellten Ergebnisse des ersten constitutionellen Landtages; so erscheint eine sehr schwere Aufgabe glücklich gelöset durch Regierung und Stände; so umstrahlt den

Digitized by Google

alten ehrwürdigen Sachsenthron eine neue Glorie; so zeigt sich uns unsere Verfassung als etwas auf unserm eigenen Boden organisch Herangebildetes und nicht Fremdem Abgeborgtes, und so sind wir überzeugt, daß jenes große Wort hochherziger Fürsten in Erfüllung gehen werde, welches sie in einer kritischen Zeit, am 5. Oct. 1830, aussprachen: „es solle das Königreich Sachsen geachtet, geehrt, wohlhabend und kraftvoll nach innen und außen gemacht werden."

Das Lebendige wird, wie ein großer Dichter sich ausspricht, durch Folg' auf Folge neue Kraft gewinnen, und des Verf. vorliegender Schrift echt vaterländischem Wunsche und froher Weissagung (S. 174 und 175) wird die Wirklichkeit entsprechen: „Was im Vereine des Regenten mit dem Volke gebauet worden, möge in Ewigkeit erhalten und ausgebildet werden; dann wird das Werk seinen Meister loben und des Himmels Segen nicht ausbleiben! Der ausgestreuete Saame wird Früchte tragen und das Unkraut nicht wuchern."

von Langenn.

Predigt vor dem höchstverordneten Schlusse des am 27. Jan. 1833 eröffneten Landtages am 30. Oct. 1834, bei dem evangelischen Hofgottesdienste zu Dresden gehalten von D. Chr. Fr. von Ammon, geh. Kirchenrathe u. Oberhofprediger. Dresden, 1834, b. Walther.

Die alte Frage über die Zulässigkeit politischer Predigten hat sich in unsern Tagen factisch beantwortet. Vorgänge, wie die des J. 1830, und Verfassungen, wie die sächsische, konnten unmöglich eintreten, ohne die vaterländischen Angelegenheiten zum würdigen Gegenstande der Kanzelberedtsamkeit zu machen. Wurden ja noch überdies selbst Prediger als Volksvertreter in die Kammern gerufen; ja die sächsische Verfassung will es, daß der erste Prediger des Landes (und neben ihm der zweite, der Superintendent zu Leipzig) nicht nur ständiges Mitglied der ersten Kammer, sondern auch zugleich Liturg beider Kammern

Digitized by Google

sey, und unter den sämmtlichen Abgeordneten als Prediger auftrete, wenn sie während ihrer Versammlungen Anlaß haben, im Heiligthume mit einander zu erscheinen.

Daß der Oberhofprediger von Ammon ganz der Mann dazu sey, eines solchen Auftrages auf eine würdige Weise sich zu entledigen, hatte er zwar früher schon bei den Predigten zur Eröffnung und Entlassung der Ständeversammlung in ihrer alten und veralteten Form bewiesen. Allein sichtbar ist in seinen neuesten Vorträgen bei solcher Gelegenheit doch nach seinem Einflusse der Umstand, daß er jetzt als selbstthätiger Theilnehmer an dem spricht, was ihm Veranlassung zur heiligen Rede giebt.

So sprach er bei der Eröffnung des ersten constitutionellen Landtags darüber, wie wir uns der siegenden Kraft der Rede bemächtigen, die in öffentlichen Berathungen für das Beste des Vaterlandes entscheiden soll. Am zweiten Jahrestage der Verfassung, welcher während der Landesversammlung selbst gefeiert ward, trug er vor: heilsame Erinnerungen an den Einfluß, den die neue Verfassung unsers Vaterlandes auf die bürgerlichen Tugenden unsers Volkes gewinnt. Auch der dritte Jahrestag fiel noch in die Landtagsverhandlungen, und der Festprediger vereinigte die Abgeordneten von der Kanzel herab zu einer fruchtbringenden Erinnerung an das Göttliche in einem wohlgeordneten Staate. — Am deutlichsten aber tritt der Einfluß jenes Umstandes in der vorliegenden Predigt zum Schlusse des Landtags hervor. Sie ist in der That ein religiöses Resumé der sämmtlichen, während der 21 Monate in den Kammern besprochenen, Gesetzvorschläge, unter den Hauptsatz (an Hos. 10, 12 angeknüpft) zusammen gestellt: prüfende Uebersicht der stufenweisen Umgestaltung unsers öffentlichen Lebens. Indem der Redner zuerst das unabweisliche Bedürfniß derselben darthut, entwirft er ein treffendes — immer jedoch den Forderungen der Kanzel entsprechendes — Bild von

der seltsamen Veralterung unsers vaterländischen Zustandes bis zu 1830; indem er hierauf die Rechtmäßigkeit der Umgestaltung entwickelt, läßt er das Licht der Religion auf den Zusammenhang der Dinge fallen, in welchem sie herbeikamen; mit vollem Rechte konnte er dann ihre Sittlichkeit, d. h. den sittlichen Geist, schildern, in welchem Regierung und Kammern, allen pflichtwidrigen Zwecken und Gesinnungen fremd, und immer und überall nur dem Gebote der Gerechtigkeit und des Gewissens folgend, das schwierige Werk auf eine wahrhaft ehrenwerthe Weise zu fördern sich bemüht haben; dadurch aber hatte er von selbst die Herzen für das letzte Wort von der frommen Hoffnung auf Gottes Segen für den Fortgang der glücklich begonnenen Umgestaltung empfänglich gemacht.

Von Allem dem, was sonst wohl gegen politische Predigten Bedenklichkeiten erregt hat, ist in diesem Vortrage auch nicht eine Spur; nicht ein leiser Anklang politischer Parteinahme und religiöser Verdächtigung dieser oder jener Institution, deren Einführung in das öffentliche Leben nicht mit der Beistimmung des Redners erfolgt seyn möchte; keine biblisch geformten und gefärbten Insinuationen gegen Freunde und Vertheidiger des Alten oder des Neuen; weder dem Demokratismus, noch dem Aristokratismus ist ein heiliger Fußschemel gesetzt, auf den er treten könnte, um sich in anscheinend göttlicher Gestalt zu zeigen. — Das sind politische Predigten, wie sie seyn sollen.

Goldhorn.

Grundlinien einer Verwaltungsordnung für Kurhessen. Von dem Advocaten Martin zu Homberg. Kassel, b. Krieger, 1834. 39 S. gr. 8.

Die Entwerfung dieser Grundlinien ist zunächst von dem Gesichtspuncte ausgegangen, daß das Regieren zu theuer sey. Eine genauere Betrachtung dieses Satzes ist auf 16 Seiten dem

Digitized by Google

Plane selbst vorausgeschickt, welcher nur Grundlinien in 36 Artikeln von S. 16—26 enthält, und von Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln begleitet ist. Der Verf. glaubt, es sey nicht zu viel, sondern zu wenig gesagt, wenn verschiedentlich behauptet worden sey, daß in Kurhessen, auf welches jedoch jener Satz nicht vorzugsweise Anwendung leide, der zehnte aller erwachsenen, arbeits- und erwerbsfähigen Männer in irgend einem Zweige am Regieren Theil nehme und davon lebe, und daß jeder Besitzende und Erwerbende den dritten Theil seines Einkommens und Erwerbes herzugeben habe für den Aufwand der Regierung. Er nennt drei Uebel als die Folgen des Grundübels des zu theuern Regierens. Zuerst, daß die gewerbtreibenden und erzeugenden Classen, oder der gesammte Volkserwerb, nicht mehr im Stande sey, die an ihn gemachten Anforderungen zu gewähren; daß er durch das Uebermaaß der ihm abgezapften Säfte erlahmen und versiechen müsse. Ueber einen Punct könnte die Meinung des Verf. mißverstanden werden. Er leugnet, daß durch die Gehalte nichts verloren gehe, weil das Geld wieder unter die Leute komme. „Wenn der Schuhmacher," sagt er nun, „jährlich den Verdienst von zehn Paar Schuhen zu Besoldungen beisteuern muß, und er verfertigt zehn Paar Schuhe für Besoldete, so macht er doch zehn Paar Schuhe umsonst." Ob aber umsonst oder nicht; das hängt davon ab, ob das Geschäft der Besoldeten dem Schuhmacher einen Vortheil bringt, oder nicht. Es ist gewiß für den Schuhmacher, wie für das Ganze, besser, daß er jährlich zehn Paar Schuhe arbeitet, und dafür an dem Nutzen der Geschäfte der Besoldeten Theil nimmt, als wenn er statt dieser Arbeit müßig sitzt, und dagegen der Nutzen nicht geschafft wird, der durch die Besoldeten zu erreichen wäre. Dieser Nutzen ist auch ein Gut der Gesellschaft und des Einzelnen, und so ist es Bereicherung, wenn von neun Personen eine zehnte mit allen den verschiedenen Bedürfnissen des Lebens ver-

Digitized by Google

sorgt wird, damit sie für das Ganze, und also auch zu jedes Einzelnen Nutzen, sich Geschäften unterziehe. Nicht nur wird dadurch möglich gemacht, daß ein Zehntheil Menschen mehr lebt, sondern auch das Ganze und jeder Einzelne ist an Gut bereichert. Deshalb sind die zehn Paar Schuhe nicht unbedingt umsonst gearbeitet, sondern nur dann, wenn der Besoldete nicht durch sein Geschäft einen angemessenen Nutzen hervorbrächte. Als das zweite Uebel nennt der Verf., daß durch den stets wachsenden Uebertritt zu den regierenden, also nicht producirenden, Classen den erwerbenden und producirenden je mehr und mehr geistige und physische Kräfte entzogen werden. Wir möchten hier ähnliche Erläuterung beifügen, wie bei dem ersten Uebel. Das dritte Uebel setzt er in das zu viel Regieren an sich, darein, daß eine Masse von Thätigkeiten, die lediglich dem freien Volksleben überlassen bleiben sollte, von außen und oben her geleitet und geregelt werde. „Das Actenschreiben ist zu einem eigenen selbstständigen Bestande gelangt, und läuft in einer Parallellinie neben der That, neben dem Drama des Lebens hinweg", wovon einige Beispiele gegeben werden.

Gewiß hat der Verf. Recht, daß unnöthige Ausdehnung des Staatsgeschäfts ein großes und drückendes Uebel ist. Und gewiß hat unsere Zeit hierin eine Richtung, welche die Besprechung dieses wichtigen Gegenstandes als sehr verdienstlich erscheinen läßt. Die vorliegende Abhandlung ist um so willkommener, je umsichtiger und abgemessener darin die Behandlung des Gegenstandes ist. Der Verf. will nicht zu viel. Er will nur Ausführbares, nur allmählige Besserung vorschlagen (S. 6). Was er verlangt, ist bei weitem nicht die Einfachheit der Verwaltung der nordamerikanischen vereinigten Staaten, auf die er doch, als auf ein Beispiel aus der Wirklichkeit, hinweiset. Er will Verminderung der Geschäfte, nicht etwa bei unverändertem Geschäftsgange Herabsetzung der Zahl der Staatsdiener und ihrer Ein-

Digitized by Google

künfte (S. 15), was wohl Andere möchten, welche an Verminderung der Geschäfte nicht denken. Er schont die Mittel zu nützlichen Zwecken nicht. So will er, daß ein Mitglied des Verwaltungsrathes als Geschäft übernehme, Literatur und Gesetzgebung auswärtiger Staaten im Verwaltungsfache zu studiren, und dem Collegium halbjährlich darüber Bericht zu erstatten; daß fortwährend ein Mitglied des Verwaltungsrathes abwechselnd im Auslande reise, um sich mit den fremden Einrichtungen bekannt zu machen; daß jedes Mitglied alle zwei Jahre zwei Monate zu Reisen innerhalb des Landes verwende (S. 18). Hierbei erwähnen wir auch den sehr zu beachtenden Satz (S. 27), daß ein Minister nur wenige Stunden des Tages die Schreibfeder in der Hand halten solle.

Die vorgeschlagene Organisation nun besteht aus drei Theilen: a) ein dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordneter Verwaltungsrath von 15 Mitgliedern, und zwar 1 Vorstand, 3 Geschäftsmänner im jetzigen Sinne des Wortes, 1 Militairperson, 2 Aerzte, 2 Baukundige, 2 Schulmänner, 2 Landwirthe, 1 Kaufmann und 1 Gewerbsmann; b) Bezirksräthe in jedem der 9 Bezirke, in jedem 1 Vorstand und 9 nicht besoldete Mitglieder, welche aber nur vierteljährlich Sitzungen halten; c) selbstständige Verwaltung der Gemeinden. Die Bezirke bilden so das Mittelglied zwischen Gemeinden und Staat. Ref. kann nicht glauben, daß vierteljährliche Sitzungen der Bezirksräthe ausreichen würden, deren Mitglieder nur in dieser Voraussetzung ohne Besoldung bleiben können. Bei aller Selbstständigkeit der Gemeindeverwaltung muß doch so vieles, und keinen Aufschub Leidendes, an die Bezirksräthe kommen, daß die Einrichtung so seltener Sitzungen nicht genügen kann.

Ueber das Weitere kann Ref. nur auf die gediegene Schrift selbst verweisen, deren Inhalt keineswegs ausschließend oder auch nur vorzugsweise auf Kurhessen, sondern allgemein An-

Digitized by Google

wendung leidet. Möchte doch durch sie recht Vielen das Unheil unnützer Häufung und Vervielfältigung der Geschäfte klar werden, welche, aus der löblichen Absicht der Herstellung genauer Ordnung und Controle hervorgehend, leicht ein schlimmeres Uebel werden kann, als wenn zu wenig geschieht. T.

Ueber den Einfluß der classischen Studien auf die Bildung eines künftigen Staatsmannes, von D. Aug. Schröder, Prof. an der Ritterakademie (Schulprogramm). Brandenburg, gedruckt bei J. J. Wiesike. 1833. 34 (48) S. 4.

Ein schöner Beitrag zur Würdigung des, die engeren Kreise der Gelehrtenwelt, wie die größern ständischen Versammlungen beschäftigenden, Kampfes zwischen Realismus und Humanismus. Der Verf. löset diese Lebensfrage mit einer Sicherheit, mit einer freudigen Begeisterung, wie sie nur aus langer, reiner und unmittelbarer Anschauung des Alterthums hervorgehen konnte. Allein nicht nur die auf diesem Wege erworbene Tüchtigkeit der Gesinnung, auch die Stellung, welche derselbe als Lehrer an einem Institute einnimmt, dem vorzugsweise Zöglinge aus den höhern Lebenskreisen zur Vorbereitung für den Staatsdienst übergeben werden, war es, welche ihn dazu berief, zu Gunsten der classischen Bildung das Wort gegen das Nützlichkeitsprincip der modernen Halbwisserei und Aeußerlichkeit zu ergreifen. Nachdem die Idee vom Staate kurz entwickelt und der Staatsmann als ein solcher, der die Idee im wirklichen Leben zum Heile der Menschheit zu realisiren weiß, mithin die Staatskunde auf der höchsten Stufe als identisch mit der Weltweisheit, das höchste Ziel der classischen Studien aber als allseitige Durchdringung der geistigen Bedeutung des Alterthums bezeichnet ist, führt der Verf. den Einfluß der classischen Studien auf die Bildung des sich zum künftigen Staatsmanne vorbereitenden Jünglings auf folgende vierfache Bedeutung zurück: 1) für die intellectuelle

Digitized by Google

Seite: Sprachbildung, besonders Studium der Grammatik als angewandter Logik; der strenge Stufengang grammatischer Begriffe, welche in den alten Sprachen in unerreichbarer Vollkommenheit gegeben, allen neuern zum Grunde liegen, giebt eine geregelte Anschauung des Sprachorganismus im Allgemeinen, klärt und schärft die Begriffe, und prägt dem Geiste eine gewisse Norm auf, „die ohne den Durchgang durch die classischen Studien nicht zu gewinnen ist in den welschen, hüpfenden, ab- und ausgeschliffenen Redensarten, in denen kein Mark und kein Saft mehr ist"; 2) für die Bildung des Gemüths, der Gesinnung, der Weltanschauung: Erfassung der Elemente, welche ein Bild des Lebens, des geistigen Seyns der Alten darstellen; Studium der Geschichte; „bei der Unruhe der Gegenwart, bei der Verworrenheit politischer und religiöser Zeitbegriffe muß der Jüngling zuerst still und zurückgezogen im Alterthume leben; sein Gemüth darf nicht hingerissen werden in die politischen Bestrebungen der Irrungen der Zeit, über welche erst nach Jahrhunderten der Richterin Geschichte das Urtheil zukommt"; die Vergangenheit kräftigt das Urtheil, weckt und nährt die Begeisterung, welche kein Opfer scheut, während dem trockenen, dürren Verstandesmenschen der Aufschwung zu großen Handlungen immer fehlen wird; 3) für den practischen Standpunct des dereinstigen Staatsmannes, für seinen politischen Blick, seine Kraft, Ideen zu gewinnen und sie ins Leben einzuführen: ein Gefühl der Sicherheit und Gründlichkeit theilt sich unmittelbar und unwillkührlich allen denen mit, die durch eigene Anschauung eine classische Bildung und dadurch die formelle Fähigkeit für alle andere Beschäftigungen und Studien gewonnen haben; vor Allem aber ist es der Vortrag, die Rede des Staatsmannes, welche einzig durch das Studium der Alten, nicht aber durch redselige Anweisungen und Theorieen, gründlich gebildet werden kann, und immer lauter und dringender fordert ja der

Digitized by Google

Genius des Jahrhunderts, daß man nicht blos schreiben, sondern auch reden lernen solle; 4) für seinen ethisch-religiösen Standpunct: ein wahres Erfassen und Durchdringen des classischen Alterthums kann die Sittlichkeit und die warme, innige Auffassung des Christenthums nur erhöhen. — Indem wir dem Verf. mit regem Interesse bis ans Ende gefolgt sind, können wir doch nicht verhehlen, daß wir in der Entwickelung der Verhältnisse der alten und neuen Zeit hier und da diejenige Unbefangenheit und Ruhe vermißt haben, welche einzig zu einer richtigen Würdigung führen kann. Unsere Zeit ist denn doch, so scheint es, etwas zu weit zurück und in den Schatten gesetzt worden; nicht darauf aber kam es an, die Schattenseiten derselben im Lichte des Alterthums hervorzuheben, sondern vielmehr den Weg der Vermittelung zwischen beiden anzugeben. Dennoch ist uns die Lectüre dieser schön und körnig, zuweilen fast dichterisch geschriebenen Abhandlung ein wahrer Genuß gewesen; sie verdient gewiß eher, als viele ihres gleichen, einen größern Kreis von Lesern, als der einem Schulprogramme zugewiesen zu seyn pflegt. Westermann.

Abriß der Geschichte des aufgelöseten würtembergischen Landtags vom 15. Januar bis 23. März 1833; dargestellt durch Heinrich Elsner. Stuttgart, in Commission der Schweizerbartschen Verlagshandlung. 1834. 74 S. 8.

Ueber die Zeit, in welcher man lebt, ist das Urtheil schwer, und eben deswegen muß man billig in Zweifel ziehen, ob der Landtag des Großherzogthums Baden von 1831, die würtembergischen Landtage vom vorigen Jahre, und die aufgelöseten Landtage des Großherzogthums Hessen der Geschichte schon genug angehören, um über sie ein competentes Urtheil zu fällen. Um indessen dieses vorzubereiten, darf bei solchen Erscheinungen kein Zeitgenosse gleichgültig bleiben; es ist heilsam, daß sie von den verschiedensten Standpuncten aus fixirt werden, und jeder Ver-

Digitized by Google

such dieser Art verdient eine ausführlichere Beleuchtung, als wir sonst kleinern Schriften zu widmen pflegen.

Ueber die würtembergischen Landtage vom verwichenen Jahre hat bereits Herr Gerichtshofsdirector von Weber in den „Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunst" eine Berichtserstattung geliefert, welche sich durch ruhige Auffassung und eine billige Beurtheilung auszeichnet, deren Resultat ohne Feindseligkeit, doch für die Opposition nicht sehr günstig ausgefallen ist. In einer ganz entgegengesetzten Tendenz ist die vorliegende kleine Schrift geschrieben. Nach einem Liede auf die schwäbische Treue beginnt dieselbe mit einem Rückblicke auf den Verfassungskampf von 1816—1819, und widmet der Festigkeit, womit die damaligen Volksvertreter auf der soliden Basis ihres urkundlichen Rechts beharrten, ein ziemlich frostiges und bedingtes Lob, und zwar weniger wegen der Hartnäckigkeit, womit sie auch auf dem Zufälligen und Veralteten bestanden, was in die wesentlich veränderten Staatsverhältnisse unmöglich mehr verpflanzt werden konnte, als wegen ihrer unnatürlichen Allianz mit der in den Augen des Verfassers nun einmal zum Reiche des Satans gehörigen Aristokratie der Standes- und Grundherren. Allein ein Punct zeichne diesen Verfassungsstreit vor allen andern aus und „sey bedeutsamer, als selbst die Erringung einer relativ liberalen Verfassung", nämlich, dies ist der langen Rede kurzer Sinn — in der unmittelbar folgenden, mit Uhlandschen Versen geschmückten Ausführung dieses, ziemlich invidios klingenden, Satzes — daß doch am Ende eine nicht blos octroyirte, sondern pactirte Verfassung zu Stande gekommen sey. Dieses Lied ist der Welt schon so oft vorgesungen worden, daß in unsern Tagen der Verf. auf zahlreiche Beistimmung rechnen darf. Nach dem Skepticismus, zu welchem sich Ref. bekennt, kann sich jedoch der Letztere erheblicher Zweifel nicht erwehren, welche für diese These jedenfalls eine nähere Bestimmung fordern. Er übergeht

Digitized by Google

die zu speculative Frage, ob, wenn man den Staat nicht unmittelbar auf das Rechtsgesetz, und auf einen bloßen Vertrag gründet, das Extrem zu vermeiden sey, Stiftung und Lösung der ohne Obrigkeit nicht bestehenden bürgerlichen Ordnung als etwas blos Gemachtes anzusehen, von der Willkühr jedes Augenblicks abhängig, ohne höhere Bürgschaft, als das Belieben der Menschen. — Aber das ist gewiß, daß die Gefahren blos octroyirter Verfassungen übertrieben werden, da ja unsere Rechtslehre den Satz, daß selbst Privilegien nach Belieben widerrufen werden dürfen, keineswegs gut heißt, und das, was der Regent aus eigenem Antriebe thut oder verleiht, darum noch nicht als bloße Gnadensache angesehen werden darf, weil es ja aus Gründen der Pflicht, der Nothwendigkeit und seiner Selbsterhaltung, als moralischer Person, geschehen kann. Die Hauptsache aber ist wohl der politische Standpunct. Der berühmte Macchiavell lehrt mit dem aufgeschlagenen Buche der Geschichte, „daß nur ein einzelner Mann geschickt sey, einen Staat neu zu constituiren, für die Erhaltung seiner Constitution aber Viele Sorge zu tragen haben.“ Und welchen Stoff zu unendlicher Chikane Verfassungsurkunden darbieten, die sich aus einem Verfassungsstreite entwickeln, und, wie bei einem Accorde, durch Bieten und Wiederbieten zu Stande kommen, — eben durch den zweiköpfigen Adler künstlich zusammen gefügten Bestimmungen; — das hat ein Mitarbeiter am kurhessischen Verfassungswerke, Hr. Oberappellationsrath Pfeiffer zu Kassel, kürzlich sehr einleuchtend nachgewiesen. Beneficia principis müssen und dürfen dafür quam plenissime interpretirt werden, und durch willige Annahme einer solchen dargebotenen Verfassung würde ja ohnehin die Vertragsform gewahrt. Reichen diese Einwürfe nicht hin, die gewöhnliche Thesis zu widerlegen; so wird man wenigstens zugeben müssen, daß in monarchischen Staaten dem Fürsten bei Verfassungsgesetzen mehr noch, als

Digitized by Google

bei gewöhnlichen Gesetzen, die Initiative gebührt, da im letztern Falle das Veto genügt, das monarchische Princip nothdürftig zu wahren.

Der Raum dieser Blätter gestattet uns nicht, den Verf. in der Würdigung der Verwaltung, der Ständeverhandlungen seit 1819, der durch die Juliusrevolution gewirkten heutigen Opposition, ihrer Wirksamkeit durch Vereine und periodische Presse, des Einflusses von beiden auf die Deputirtenwahlen, und des Geistes, in welchem sich die neu gewählte Kammer durch die Vorzusammenkunft ihrer Mitglieder zu Boll und die von da erlassene Proclamation ein Prognosticon stellte, zu begleiten. Die Staatsbehörden, hier des Mangels der Sympathie mit den Wünschen des Volks, aus dessen Herzen jedoch oft gerade das am wenigsten kommt, was rauscht und lärmt, angeklagt, sind freilich nie mit der Verheißung des tausendjährigen Reichs aufgetreten, und verlangen selbst nicht, daß man ihre Leistungen als Muster einer über allen Tadel erhabenen Vollkommenheit hinnehme. Aber wir möchten den Geschichtskundigen die einfache Frage vorlegen, ob in Würtemberg seit 300 Jahren eine Periode zu bezeichnen ist, in welcher Gleich und Recht so vorherrschend waren, und in welcher so viel geschehen ist, auch den gemeinen Mann zum Gefühle seiner Würde und der ihm gebührenden verfassungsmäßigen Ansprüche zu erheben, als gerade die Regierungszeit König Wilhelms? — Das viele Gute, was in derselben zu Stande kam, hätte gewiß eine frohere Anerkennung verdient, wenn schon die nach des Verf. eigener Anführung erst durch die Juliusrevolution und zu allernächst durch die Theilnahme an dem Kampfe der Polen geweckte Opposition sich daran kein Verdienst zuschreiben darf. — Oder ist nach dem schon gerügten invidiosen Principe gerade der letztere Umstand schon ein zureichender Grund zu einer wegwerfenden und abschätzenden Beurtheilung jenes Guten? —

Ein sehr verdächtiges Zeichen eines reellen und zeitgemäßen

Digitized by Google

Bestrebens der gepriesenen Opposition bildet jedoch die weitere Klage, daß die Repressivmaasregeln des Bundestages und andere ihr ungünstige äußere Ereignisse, kaum verkündigt und bekannt, vermögend waren, den vorlauten Freiheitseifer des großen Schwarmes so schnell zu dämpfen, daß „sich das Häuflein der wahrhaft Liberalen schon allein stehend fand (S. 15), als auf den 15. Januar 1833 die Landstände gesetzlich zusammen berufen wurden. Sollten hier nicht auch die Dichterworte Uhlands zutreffen: „Was nicht von Innen keimt hervor, ist an der Wurzel schwach?"

Wir übergehen, was der Verf. über die Thronrede und über eine bekannte, in dieser Versammlung lebhaft debattirte, Legitimationsfrage sagt, da wir vielleicht eine schicklichere Gelegenheit finden, uns an einem andern Orte darüber auszusprechen, welchen Gewinn heftige parlamentarische Kämpfe dieser Art der publicistischen Wahrheit bringen, und wie leicht dabei der richtige Gesichtspunct verloren geht. Nach dem Standpuncte des erstern versteht es sich von selbst, daß bei der fortgesetzten Berichtserstattung über die Verhandlungen dieses Landtags die Matadore der Opposition als die Helden desselben gefeiert, daß Pfizers Motion über die Bundestagsbeschlüsse, Schotts Motion über die unbedingt herzustellende Preßfreiheit, Römers Motion für ein unbeschränktes und keiner Präventivmaasregel zu unterwerfendes Associationsrecht der Staatsbürger ꝛc., verbunden mit dem als Zwangsmittel für solche Lebensfragen in Anspruch genommenen unbedingten Steuerverweigerungsrechte der Kammer, als die Glanzpuncte ihrer Wirksamkeit hervorgehoben werden. Wir geben dem Verf. gern zu, daß er auf jene Männer nicht ohne Grund stolz ist. Wenn irgend in einer teutschen Kammer, so befinden sich in der würtembergischen unter der Opposition, neben mehrern Mittelmäßigkeiten, Männer, welche so sehr durch ihr Talent, als durch ihren Privatcharakter achtungs- und liebenswerth sind.

Digitized by Google

Gern sprechen wir jeden derselben von Nebenabsichten rein und von dem Vorwurfe frei, je anders als nach bester Einsicht gestimmt zu haben. Wir können sogar nicht leugnen, daß sie, obgleich in der Minorität, eine gewisse parlamentarische Ueberlegenheit behauptet haben, welche theils von dem Zufalle, daß sie die gemeine Meinung des Tages für sich hatten, theils aber davon herrührt, daß sie für ein fertiges, eingeübtes und längst abgeschlossenes System fechten, während ihre, von der Geltung dieses Systems theilweise selbst beherrschten, Gegner ihnen nicht ein Gleiches entgegen zu setzen wußten. Indessen ist eine, den Stolz auf diese Ueberlegenheit sehr herabzustimmen geeignete, Frage wohl die, ob sich in diesem Auftreten nicht mehr Fatalismus, als Freiheit, blos giebt; ob sie über ihrer Zeit stehen, oder, selbst vom Strome fortgetrieben, ihre Zeit vielleicht nichts weniger als richtig begreifen? — Ob nicht das System des sogenannten Liberalismus, eben weil es zu geschwind lebte, sich überlebt und in seinen Leistungen längst erschöpft hat? Ob nicht gerade die Bewegungspartei diesem Systeme den letzten Stoß versetzt dadurch, daß sie die Menge zur unmittelbaren Einwirkung auf die Staatsangelegenheiten beruft? — Hat Luther dadurch aufgehört, ein kräftiger Reformator zu seyn, daß er sich gleich entschieden nicht nur gegen Thomas Münzer, sondern auch gegen Karlstadt aussprach? — Von der Unbilligkeit gegen anders Denkende, der übermüthigen Verachtung früherer Kammern, welche so gut, wie die gegenwärtige, durch Eid und Pflicht gebunden, die Vermuthung der Gesetzlichkeit für sich haben, so wie alles dessen, was nicht die gleiche Farbe trägt, wollen wir nicht reden, da in diesem Stücke vielleicht auf beiden Seiten gefehlt wird. Aber einer Bemerkung können wir uns nicht enthalten. Ueber die meisten, in dieser Kammer zur Sprache gekommenen, Principienfragen kann nur der positiv rechtliche Standpunct entscheiden, und dieser ist bei regenerirten Staatsverhältnissen, in

welchen die Elemente des Alten und Neuen noch in trüber Vermischung gähren, um so schwieriger, da die Wissenschaft selbst noch zu sehr im Rückstande ist, weil der Verfall der Reichsverfassung und die Rheinbundsperiode dem Staatsrechte die zu ausschließend dem Civilrechte zugewendete Liebe und den Fleiß der Gelehrten entzogen hatte. Ist es nun sachgemäß und klug, gerade solche Principienfragen, über die man unter diesen Verhältnissen mit der, auf ihrem Satze bestehenden, Regierung ohne Schiedsgericht nicht einig wird, als präjudiciell voran zu stellen, besonders, wenn sie für die dringendsten Anliegen von wenig oder gar keinem practischen Interesse sind, weil sie, wie das vermeinte Recht der Steuerverweigerung, selten oder nie in unmittelbare Anwendung kommen, und darüber das Erreichbare zu versäumen? —

Der Verf. ist übrigens nicht ohne Talent, schreibt gut, und dafür, daß er ohne tiefere politische Studien dem Modegeschmacke huldigt, noch ziemlich gemäßigt. Nur wünschten wir zu seiner Ehre, daß er das S. 34 und 35 stehende Urtheil über den Prälaten Pahl bei sich behalten hätte. „Schwer ist es, über den Mann ein Urtheil zu fällen, den Teutschland vierzig Jahre in Religion und Politik zur Partei des Fortschritts zählen durfte" (allerdings des Fortschritts, aber nicht der Bewegung), „wenn seine spätere Handlungsweise bisweilen unklar, ja zweideutig wird. — Die Bewegungspartei ist von entschiedenen Grundsätzen; ihre Ueberzeugung will auch ihre Rechte haben, und sie muß Vormänner verwerfen, welche es nicht wagen, aus ihren eigenen theoretischen Vordersätzen die zum Handeln nöthigen Schlüsse zu ziehen; v. Pahl gleicht in diesem, wie in andern Stücken auffallend dem Leipziger Professor Krug. — — Ein neu Geschlecht kann sich nicht an dieser Pforte zurückweisen lassen, es muß sich Bahn brechen; und an diesem Geschlechte hat sich Pahl durch ausgesprochenen Widerwillen gegen das Thun desselben versündigt ꝛc." — Die Ideen des Liberalismus bleiben ewig wahr, aber wie Licht und Wärme in der Natur sind sie hier unter dem Monde nicht unmittelbar productiv, und wenn man sie für Objecte nimmt; so wird daraus das Zerrbild überspannter Begriffe, und sie treten auf, wie der Zwerg, angethan mit dem Rocke des Riesen. Zirkler.

Digitized by Google

Die Theologie und die Revolution. Oder: die theologischen Richtungen unserer Zeit in ihrem Einflusse auf den politischen und sittlichen Zustand der Völker. Von D. Karl Gottlieb Bretschneider, Leipzig, 1835, Vogel. X und 178 S. gr. 8. (in farbigem Umschlage).

So groß auch, nach ihrer öffentlichen äußern Ankündigung, die Verschiedenheit zwischen Staat und Kirche ist; so ähnlich sind doch beide in Hinsicht auf die wissenschaftliche Gestaltung ihrer Dogmatik. Denn so wie die Dogmatik des Staatsrechts und der Politik unsers Zeitalters drei wesentlich von einander verschiedenen Hauptsystemen folget, — dem der Revolution, der Reaction und der Reformen, — doch so, daß die beiden Principe der Bewegung und der Stabilität die Mittelglieder, — die Bewegung zwischen dem Systeme der Revolution und der Reformen, und die Stabilität zwischen dem Systeme der Reaction und der Reformen — bilden; so unterscheiden wir auch in der Dogmatik der kirchlichen Theologie das System des Rationalismus, des Supernaturalismus und des dritten, die Forderungen der Vernunft und der Geschichte gleichmäßig berücksichtigenden und die beiden Extreme vermittelnden, Systems, noch abgesehen von den vielfachen Mittelschattirungen, die, bei einzelnen theologischen Denkern, bald zwischen dem Rationalismus und dem vermittelnden philosophisch-geschichtlichen Systeme unter den Farben der Gefühlstheologie, des Pietismus und Mysticismus, bald im Verhältnisse des philosophisch-geschichtlichen Systems zu dem Supernaturalismus als Hypersupernaturalismus sich ankündigen.

Mit einem Worte, die Systeme der Extreme in der Dogmatik über Staat und Kirche sind: das Ideal eines reinen Vernunftstaates und einer reinen Vernunftreligion, dem alles Posi-

Digitized by Google

tive und geschichtlich Bestehende urplötzlich (als unvereinbar mit dem Ideale) weichen soll, — und das Extrem des blos Positiven und geschichtlich Bestehenden, mit völliger Perhorrescirung aller Anwendung der Vernunft auf dasselbe, entweder bei der Prüfung des Inhalts der einzelnen Dogmen und des formellen und materiellen Zusammenhanges dieser Dogmen, oder bei der Ausscheidung des Veralteten in den auf geschichtlichem Boden entstandenen Dogmen, nach den Grundsätzen allmähliger Reformen. Vielmehr verlangt dieses zweite extreme System, als Reaction, die völlige Beseitigung und Unterdrückung des bereits ins Leben des Staates und der Kirche eingetretenen Neuen, um das historische Recht in seiner alten Reinheit herzustellen und zu erhalten. In der Mitte zwischen beiden stehet das System der Reformen im Staate und in der Kirche, mit gleichmäßiger Berücksichtigung der Vernunft und des historischen Rechts.

Ref. sprach sich bereits anderwärts darüber aus, daß es Pflicht der Gerechtigkeit, in Hinsicht des ersten politischen Systems, sey, zwischen den Männern des Ideals und den Predigern der Revolution zu unterscheiden. Mag immer die Zahl der Idealisten an sich klein seyn; so giebt es doch politische Schriftsteller, die das Ideal eines Vernunftstaates, unabhängig von allen geschichtlichen Erscheinungen des Staatslebens in der Wirklichkeit, in seiner Reinheit aufstellen, ohne dasselbe auf dem Wege der Revolution — des gewaltsamen Umsturzes alles geschichtlich Bestehenden — verwirklichen zu wollen; wogegen allerdings die größere Zahl der Revolutionsmänner — gewöhnlich nur bei sehr verdunkelter und getrübter Vergegenwärtigung des Ideals — blos umstürzen, zerstören, verjüngen und neu bauen will, weil sie Alles anwidert, was auf geschichtlichem Boden ruhet. Von der andern Seite giebt es aber auch eben so hartnäckige Stabile und Hochtories in Staat und Kirche, die schon den Kinnbackenkrampf fühlen, wenn sie das Wort: Reform aussprechen

Digitized by Google

sollen, und die nur das als gut anerkennen, was historisch bestehet, und weil es historisch bestehet. Das juste-milieu aber, zwischen beiden stehend, erkennt theils das Ideal der Vernunft — denn sonst wäre die Vernunft selbst nur eine überflüssige Beigabe für den Menschen, — theils die geschichtliche Unterlage alles Völker- und Staatslebens an, gehet von der letztern, nicht vom Ideale, aus, hält aber das Bestehende an das Ideal, als höhern Maasstab, und versucht die Versöhnung und Ausgleichung zwischen beiden nach dem Verhältnisse des erreichten jedesmaligen Standpunctes der Civilisation bei den einzelnen Völkern und Staaten. Daher kennt das politische juste-milieu keine allgemeine Uniform, die gleichmäßig für Britten, Franzosen, Nordamerikaner, Belgier, Spanier u. a. passen soll; es gestaltet vielmehr den nöthig gewordenen neuen Zusammenhang zwischen dem geschichtlich Bestehenden und dem Ideale nach den erreichten Stufen und Höhepuncten der individuellen Cultur und Civilisation der einzelnen Völker und Reiche.

Auf ähnliche Weise betrachtet Ref. die Verschiedenheit und den Kampf zwischen den theologischen Systemen des Rationalismus, des Supernaturalismus, und dem theologischen Systeme der gerechten Mitte. Denn während die theologischen Revolutionaire, ausgehend von dem Ideale der Vernunftreligion, jede positive Religion, als geschichtlich entstanden und geschichtlich im Völkerleben bestehend, eben deshalb verwerfen, weil sie im historischen Boden wurzeln (was aber keineswegs von der Mehrheit der Männer gilt, welche die neuere Zeit als theologische Rationalisten bezeichnet, sondern nur von denen, die, wie in der Schreckenszeit Frankreichs, den Cultus der bestehenden positiven Religion mit dem Interdicte belegten, die Kirchen schlossen und ihre Diener blutdürstig verfolgten), haften die theologischen Stabilen, mit unerschütterlichem Glauben, an dem aristotelischen Lehrgebäude des Anselms von Canterbury, und

Digitized by Google

an den Lehren der symbolischen Bücher, entweder des Conciliums von Trient, oder der Augsburgischen Confession und der formula concordiae, oder des Heidelberger Catechismus, je nachdem ihre stabile Dogmatik entweder dem Katholicismus, oder dem ursprünglichen Lutheranismus, oder dem starren Calvinismus angehört. Sie glauben fest an das, was tüchtige Theologen aller drei christlichen Kirchen im sechszehnten Jahrhunderte — in den aufgestellten Differenzpuncten der drei Kirchen einander trotzig und kühn überbietend — als Glaubensnorm festsetzten, und sind der Ueberzeugung, daß nur jene Männer den richtigen Sinn des Christenthums erkannten und aussprachen, und daß blos die Stabilität des symbolischen Systems die Kirche und Religion (die sie gewöhnlich als gleichgeltend nehmen,) vor innerer und äußerer Erschütterung bewahren, und den kühnen Forderungen des Zeitgeistes widerstehen kann. — Zwischen diesen beiden Extremen des Rationalismus und Supernaturalismus stehen die Bekenner und Anhänger des dritten Systems, zu dessen wichtigsten Vertheidigern auf teutschem Boden Ref. den Vf. der anzuzeigenden Schrift rechnet. Sie gehen aus von dem geschichtlichen Boden der bestehenden Religion des Christenthums; sie erklären das Christenthum für die vollkommenste und beste positive Religion, die je auf dem Erdboden sich verbreitete, und Wahrheit, Segen und Trost über die Millionen brachte, welche seit 1800 Jahren zu dieser Religion sich bekannten, und mit dem Glauben an sie hinübergingen in das allgemeine Vaterhaus. Sie unterscheiden aber zwischen den, im neuen Testamente enthaltenen, bestimmten und zweifellosen Lehren des Christenthums, und zwischen den dem Zeitalter seines Eintritts in die Welt angehörenden Formen, unter welchen das, auf asiatischem Boden entstandene und auf den europäischen Boden verpflanzte Christenthum den Völkern in den verschiedenen Jahrhunderten und Zeitaltern zugeführt ward, woran schon der ge-

Digitized by Google

schichtlich begründete Unterschied zwischen der alexandrinischen, griechischen und römischen Kirche, noch mehr aber, im Zeitalter der Kirchenverbesserung, der Unterschied zwischen der katholischen und protestantischen Kirche (der letzteren nach ihrem doppelten Typus) erinnert. Sie sind überzeugt, daß der Gott, der in der Stiftshütte und im Salomonischen Tempel, in dem ewigen Feuer der Parsen, in den Incarnationen des Wischnu, und an der heiligen Kaaba verehrt ward, nach dem Ausspruche des Stifters des Christenthums, im Geiste und in der Wahrheit angebetet werden solle, „weil die Zeit kommen werde, wo man Gott weder in dem Tempel zu Jerusalem, noch auf den Höhen von Garizim anbeten werde." Sie sind ferner überzeugt, daß die Menschheit für immer einer positiven — einer auf geschichtlich bestätigten Unterlagen beruhenden — Religion bedarf, daß aber, nach den allgemeinen Entwickelungsgesetzen des menschlichen Geistes, die verschiedenen Formen, unter welchen eine positive Religion ins Völkerleben ihrer Zeit eintritt, im Laufe der Jahrhunderte — unbeschadet der Wahrheit und Kraft der ihrem innern Heiligthume entstammenden Lehren — sich bei den Fortschritten der geistigen Bildung, nicht nur verändern können, sondern auch geschichtlich sich verändert haben, und, nach den ewigen Gesetzen der Geisterwelt, die keinen Stillstand verstatten, sich verändern müssen. Sie sind endlich überzeugt, daß von dem ursprünglichen Geiste einer positiven Religion, nach dem Ablaufe der Jahrhunderte, genau unterschieden werden müsse, was sie, aus den vorherrschenden religiösen Ansichten des Zeitalters ihrer Entstehung, in sich als Zuthat aufnahm; was in sie unmerklich aus der Religion (bei der christlichen aus der jüdischen) überging, aus welcher sie als eine neue Ordnung der Dinge hervortrat, die besonders alles das von sich ausscheiden muß, was in der Folge, in der Mitte dieser Kirche selbst, ihr bald durch fehlerhafte Exegese, bald durch das Uebergewicht der

Digitized by Google

Erzbischöffe und Bischöffe, bald durch philosophirende Dialektiker, bald durch die auf die lebenden Völker [vermittelst der unvermeidlichen Einflüsse der Zeit, der Oertlichkeit und der bürgerlichen Verhältnisse, herbeigeführten Veränderungen in Hinsicht auf Dogma, Cultus und Disciplin aufgedrungen ward.

Ref., obgleich längst durch andere Amtsverhältnisse von der Theologie geschieden, bekennt sich offen zu diesem letzten Systeme, wie er es bereits in allgemeinen Umrissen (im Jahre 1795) in seinem „Beitrage zur Kritik der Religionsphilosophie unsers Zeitalters" aufstellte, und glaubt, nicht mißverstanden zu werden, wenn er — nach einer beinahe 19jährigen genauern Verbindung mit dem Verewigten, — die Ueberzeugung ausspricht, daß der unvergeßliche Franz Volkmar Reinhard demselben Systeme folgte. Denn Reinhard war weder reiner Rationalist, noch reiner Supernaturalist. Er hatte die Geschichte des Christenthums, als positiver Religion, zu tief aufgefaßt, als daß ihm je der Gedanke hätte beikommen können, den Bedürfnissen der Menschheit könne mit der bloßen Vernunftreligion abgeholfen werden (ob er gleich diese Wissenschaft, nach ihrer Selbstständigkeit, in seinem Cursus der Philosophie zu Wittenberg vortrug). Allein er hatte auch als Philosoph zu klar, zu bestimmt, zu zusammenhängend gedacht, um blos dem Supernaturalismus in seiner starren Stabilität zu folgen. Wohl mag Reinhard nicht blos in einer Nebenfrage, sondern selbst in wesentlichen Dogmen dem Supernaturalismus und der historischen Grundlage der alten Theologie näher gestanden haben, als gegenwärtig Bretschneider im vorliegenden Buche, als v. Ammon in seiner neuesten gediegenen Schrift, als Tzschirner, in dessen geistiger Bildung Philosophie und Geschichte völlig gleiche Factoren waren, als Paulus und Röhr mit ihrer scharfen Dialektik gegen theologische Stabilität, als Wegscheider mit seiner philosophischen Begründung und exegetischen

Beweisführung des gegebenen Positiven, und selbst als der milde Schott mit seiner das Alte und Neue möglichst ausgleichenden Vermittelung; so war doch in der That Reinhard der erste, der (mehr noch in seinen Predigten und in seinem Systeme der Sittenlehre, als in seiner aus älterer Zeit stammenden Dogmatik) eine wissenschaftliche Vereinigung der Vernunft und der geschichtlichen Unterlage in der positiven Religion versuchte. An dieser Vereinigung wird die Geistesverwandtschaft der Männer erkannt, welche dem angedeuteten dritten Systeme (dem juste-milieu der Theologie) folgen, obgleich die doppelte Schattirung dieses Systems in den Schriften dieser Männer (wie auf ähnliche Weise bei den Lehrern des staatsrechtlich-politischen Systems der Reformen) unverkennbar vorliegt, daß der eine Theil derselben — um mich bildlich auszudrücken — vielleicht ⅔ aus der Vernunft und ⅓ aus dem Positiven, der andere Theil hingegen ⅓ aus der Vernunft und ⅔ aus dem Positiven in seinem individuellen Systeme der Dogmatik zusammenstellt. Ganz derselbe Fall ist es gegenwärtig in der politischen Welt mit dem vermittelnden Systeme der Reformen. Der gemeinsame Charakter aller Bekenner desselben ist die, als wahr und nothwendig anerkannte, Vereinigung der geschichtlichen Unterlage des Staatslebens mit dem Vernunftideale von demselben. Sie haben folglich eine gemeinschaftliche Demarcationslinie, eben so gegen Revolution und Bewegung, wie gegen Stabilität und Reaction. Allein im Einzelnen werden die Lehrer des politischen juste-milieu darin sich unterscheiden, und zwei Hauptnüancen des Systems selbst bilden, daß der eine Theil — um dasselbe Bild beizubehalten — ⅔ Ideal und ⅓ historisches Recht, der andere Theil ⅔ historisches Recht und ⅓ Ideal in die wesentlichen Elemente seiner individuellen Darstellung des Systems der politischen Reformen aufnimmt. Bei der unendlichen Mannigfaltigkeit des menschlichen Geistes

Digitized by Google

und seiner Bildungsstufen können weder in der kirchlichen, noch in der staatsrechtlichen Dogmatik Schattirungen dieser Art je ganz verschwinden.

Ref. glaubt, nicht zu irren, wenn er den Verf. der vorliegenden Schrift, im Allgemeinen, zu den Lehrern dieses dritten Systems, und im Besondern, zu der angedeuteten ersten Schattirung desselben rechnet. Ref. ist in mehrern einzelnen Aussprüchen und Ansichten keineswegs völlig mit dem Verf. einverstanden; allein solche Abweichungen gegen einander zu halten und wissenschaftlich begründet durchzuführen, verlangt ein eigenes Buch, und liegt außer den Grenzen einer Recension. Nöthig aber fand es Ref., den Grundton des Buches, und das theologische System des Verf. im Allgemeinen, nach der Eingangsweise versuchten Aufstellung der drei dogmatischen Hauptsysteme, zu bezeichnen; theils um ein richtiges und ruhiges Urtheil über diese Schrift zu vermitteln; theils um der noch nicht erloschenen Verketzerungssucht des einen Systems gegen das andere (namentlich der theologischen Hochtories unter den Supernaturalisten gegen die Reformers unter den theologischen Whigs) wenigstens die Hauptpuncte anzudeuten, auf welche es bei der Würdigung der Differenz zwischen den drei Systemen ankommt. Denn leider ist unsere Zeit noch zu bewegt, als daß eine baldige ruhige und leidenschaftslose Ausgleichung erwartet werden dürfte!

Der Verf. der vorliegenden Schrift ließ im Jahre 1834 in den „Jahrbüchern" des Unterzeichneten eine kleine Abhandlung mit der Aufschrift: „Der Supernaturalismus und die Monarchie" abdrucken, in welcher er die Behauptung prüfte und widerlegte, daß der Supernaturalismus als eine besondere Stütze der Monarchie und Legitimität betrachtet werden könne. In der vorliegenden Schrift erweitert er den Standpunct, indem er die Frage beantwortet: ob wohl der Supernaturalismus im Stande sey, die politischen,

Digitized by Google

kirchlichen und sittlichen Gebrechen der Zeit zu heilen? Schon durch die Festhaltung dieses Standpuncts gehört die Schrift nicht blos in den Lesekreis der Theologen, sondern auch der Staatsmänner, und sie verdient um so mehr die allgemeine Beherzigung, weil, so weit die literärische Kenntniß des Ref. reicht, dieser Gegenstand bis jetzt noch in keiner Monographie behandelt und von allen Seiten beleuchtet worden ist, so viel man auch in Zeitschriften, namentlich in theologischen, die hieher gehörenden Gegenstände in utramque partem besprochen hat. Der Verf. selbst erklärt sich in der Vorrede dahin: „Es ist mir heilige Sache des Gewissens gewesen, das Wahre, wie ich es bei einem langjährigen Studium der Theologie und der mit ihr verwandten Wissenschaften erkannt habe, redlich und freimüthig auszusprechen, ohne irgend vorgefaßten Meinungen zu schmeicheln, oder den Interessen des Egoismus zu huldigen. — Ich habe weder dem Lieblingsthema der Zeit von der Autonomie der Kirche gehuldiget, noch mich einem berühmten Glaubensbekenntnisse des Rationalismus angeschlossen; eben so aber habe ich den Bestrebungen und Grundsätzen unserer Neuevangelischen mich widersetzt, und mich gegen die Anwendung der Hegelschen Philosophie auf den christlichen Glauben erklärt." Zugleich theilt Ref. mit dem Verf. die — nur freilich erst nach Jahrzehnten, vielleicht erst nach halben Jahrhunderten in Wirklichkeit übergehende — Erwartung, „daß eine Zeit kommen werde, die eben so über den jetzigen Parteikämpfen stehen wird, wie wir über so vielen Streitigkeiten der Vorzeit stehen."

In zwölf einzelnen Abschnitten behandelt der Verf. den Gegenstand. Ref. stellt die Rubriken derselben auf, um die Uebersicht des Ganzen zu vermitteln, weil er, nach der unmittelbaren Bestimmung dieser Blätter, nicht auf die eigentlich theologischen, sondern zunächst auf die politischen Ansichten und Grundsätze des Verf. eingehen wird. 1) Der Stand der Sache.

Digitized by Google

2) Das Jetzt und das Vormals. 3) Vorläufige Bedenklichkeiten. 4) Der Thron und der katholische Altar. 5) Der protestantische Supernaturalismus und der Thron. 6) Die wissenschaftliche Theologie und die Revolution. 7) Die Natur der politischen Bewegungen unserer Zeit. 8) Der altkirchliche Supernaturalismus und der religiöse Unglaube. 9) Die Eintracht zwischen dem religiösen Glauben und den Wissenschaften. 10) Die Theologie und die Sittlichkeit. 11) Rückblick auf das Ganze. 12) Anhang: Die Hegelsche Philosophie als Heilmittel des Zeitalters.

Im Voraus bemerkt Ref., daß die Lösung der großen und vielseitigen Aufgabe dieser Schrift nur von einem Manne versucht werden konnte, der, wie der Verf., in seinen frühern Werken hinlänglich bewährte, daß er nicht blos in den Hauptgebieten der wissenschaftlichen Theologie — in der Exegese, Dogmatik, Ethik, wie in der Kirchen- und Dogmengeschichte — einheimisch, sondern auch mit den weiten Gebieten der Philosophie, der allgemeinen Geschichte, des Staatsrechts und der Politik innig vertraut ist. Hauptsächlich kam ihm — dem neuen Herausgeber des corpus Reformatorum — die genaueste Bekanntschaft mit den Schriften der Reformatoren, besonders Luthers und Melanthons, zu statten. Eine Menge schlagender Stellen enthält die Schrift besonders aus Luthers sämmtlichen Werken.

Der Verf. glaubt an das Fortschreiten der Menschheit nicht blos in intellectueller, sondern auch in sittlicher Hinsicht, worüber er sich hauptsächlich im zehnten Abschnitte ausspricht, und nachweiset, daß die Klage, die Zeiten und die Menschen würden schlechter, weit in die Vorzeit sich verliert. Selbst den Ungrund der Behauptung, als sey ein revolutionairer Geist früher nicht vorhanden gewesen, weiset er (S. 15 ff.) aus den Thatsachen der Geschichte nach. In dem Abschnitte, der die „vorläufigen Bedenklichkeiten" behandelt, prüft er die

Digitized by Google

Präliminarfrage: ob das Zurückkehren zum Alten (in der katholischen Kirche durch Wiederherstellung des priesterlichen Einflusses und durch die Jesuiten, in der evangelischen durch Rückkehr zur Dogmatik der Reformationszeit) wohl eine größere Wirksamkeit haben werde, als alle dergleichen Versuche (der Reaction, Ref.) von jeher gehabt haben? ob eine Wiederherstellung des Alten, Vergangenen, auch nur als möglich anzusehen sey? und ob nicht dadurch andere wichtige und unaufgebliche Zustände der Gegenwart in Gefahr gesetzt werden könnten? Aus seiner, mit einer großen Mannigfaltigkeit geschichtlicher Thatsachen bestätigten, Widerlegung der Möglichkeit dieser Rückkehr nur eine Stelle: „Konnten die Stuarts den verlorenen Thron Englands wieder gewinnen? War es den Bourbonen möglich, in der zweimaligen Wiederherstellung ihrer Macht sich zu behaupten? Vermochte der allgewaltige Napoleon, bei seiner Wiederherstellung auf dem französischen Throne, sich länger als 100 Tage zu behaupten? Konnten Venedig, Genua, nachdem die Periode ihres Glanzes vorüber war, sich wieder erheben? Gelang es, trotz aller blutigen Kämpfe, den Polen, ihr durch innere Zwietracht aufgelöstes Reich wieder herzustellen? Hat jemals der Papst, trotz aller angewandten Mühe, wieder in den Ländern zur Herrschaft gelangen können, die er zur Reformationszeit verlor? — Man wende nicht ein, dieses seyen politische Beispiele, die auf die Kirche sich nicht anwenden ließen; denn beide, politische und geistige, Zustände stehen unter dem gemeinschaftlichen Gesetze, daß Repristinationen gefallener Systeme nicht gelingen, oder, wenn sie gelingen, keine Kraft und Dauer haben." Dies wendet er sodann an auf die neuerlichen Versuche, in der katholischen Kirche die vorige Macht des Papstthums durch die Jesuiten, in der evangelischen durch die Repristination des altkirchlichen dogmatischen Systems herzustellen. Man muß den Verf. darüber selbst lesen! Eben so widerlegt er

Digitized by Google

(S. 51) die in gewissen Kreisen weit verbreitete Meinung, daß der Thron auf dem Altare ruhe, oder daß das Kirchenthum die sicherste Stütze des monarchischen Princips und der Legitimität sey. Die beigebrachten geschichtlichen Belege, so wie die Stellen aus dem A. und N. Testamente entscheiden; denn, sagt der Verf.: „wäre es wahr; so müßte man keine Monarchie ohne eine auf übernatürliche Offenbahrung gebauete Kirche finden." — (S. 65): „Wie traurig wäre es doch um den Gehorsam der Völker gegen ihre Fürsten bestellt, wenn dieser Gehorsam auf einem theologischen Dogma beruhen sollte?"

Völlig siegreich weiset (S. 73) der Verf. nach, daß die wissenschaftliche Gestalt der neuern Theologie mit dem Revolutionsgeiste des Zeitalters in keiner Verbindung stehe. Er sagt (S. 79): „Nicht eine einzige der Forderungen, welche man an die constitutionelle Monarchie macht, hat in den Grundsätzen der neuern Theologie ihren Grund; nicht eine ist aus Wegscheiders Dogmatik geschöpft. Weder die Verantwortlichkeit der Minister, noch die Civilliste der Monarchen, noch die Unabhängigkeit des Richteramtes vom Staate, noch die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, noch die gleiche Berechtigung des Bürgerstandes zu Staatsämtern, noch das Bewilligungsrecht der Steuern, noch die Controle der Staatsausgaben sind aus theologischen Gründen verlangt und verfochten, oder bestritten und widerlegt worden. Die aufgeklärte Theologie hat bei Erhebung dieser Forderungen keine Schuld, die neu aufgelebte Altkirchgläubigkeit bei ihrer Bestreitung kein Verdienst." Der Verf. weiset weiter nach, daß zwischen dem Rationalismus und den demagogischen Umtrieben in Teutschland, mit Einschluß der Burschenschaft und anderer geheimen Verbindungen, keine Verbindung statt gefunden habe. Im Gegentheile habe die Demagogie in Teutschland einen Anstrich von altkirchlicher Orthodoxie zur Schau getragen. Dann folgt ein gewichtiges Wort

Digitized by Google

(S. 81) über die neuere Forderung kirchlicher Constitutionen, so wie über die drei kirchenrechtlichen Systeme: das Episcopal-, Territorial- und Collegialsystem. „An einer Constitution für die Kirche hat niemand ein größeres Interesse, als der altkirchliche Supernaturalismus.“ Ref. rechnet aber doch die Neukirchlichen mit ein, denen ein protestantisches Episcopalsystem in den Gliedern liegt, und deren Exegese den Ausspruch umgehet: „Ihr sollet euch nicht Rabbi nennen lassen; denn einer ist euer Meister, Christus.“ Galt dies den Aposteln; warum sollte die Geistlichkeit des neunzehnten Jahrhunderts eine Ausnahme davon machen?

Im siebenten Abschnitte weiset der Verf. nach, daß das Verlangen des dritten Standes nach einer gesetzlichen Theilnahme am Staatswesen der Charakter unserer Zeit in politischer Beziehung sey. „An sich ist dieses Verlangen weder demokratisch, noch antimonarchisch; denn es findet seine Befriedigung in der constitutionellen Monarchie.“ Nachdem der Verf. das, unter allen germanischen Völkern des Mittelalters herrschende, ständische Wesen ausführlich, und namentlich in Beziehung auf Frankreich, schilderte, schließt er mit dem Ausspruche (S. 97): „daß die Könige von Frankreich, besonders Ludwig 14, es selbst waren, welche die Revolution begründeten. Indem sie der Monarchie jedes Maas nahmen, legten sie den Grund zu deren Untergange. Indem sie an keine Verfassung, kein Recht, kein Herkommen gebunden zu seyn glaubten, untergruben sie selbst die Ehrfurcht vor der Verfassung, auf welcher ihr Thron beruhte, und dem Rechte und dem Herkommen. Indem sie durch ihr Beispiel den bösen Grundsatz aussprachen, was der Stärkere thue, müsse auch Recht seyn, reizten sie das Volk, auch seine Stärke zu versuchen. Indem die Schmeichelei des Hofadels das Wort Ludwigs 14: l'état c'est moi! zum Princip der Monarchie und zur Regierungsmarime erhob, lehrte man

Digitized by Google

das Volk den Gegensatz denken, das dann Ludwig 16 zurief: le roi c'est moi!" — Allerdings berühren sich die schroffen Extreme des unbeschränkten Absolutismus und der Volkssouverainetät, nach dem Zeugnisse der Geschichte, mehr, als man in der Theorie vermeint. Sehr bezeichnend ist folgende Stelle des Verf. (S. 99): „In unserer Zeit kann kein Staat bestehen und seinen Platz mit Kraft behaupten, wenn nicht der dritte Stand, die eigentliche Masse der Staatsbürger, zu wissenschaftlicher, merkantilischer und gewerblicher Blüthe sich erhebt. Allein der Geist der Zeit, der Geschmack, die Sitten, Bestrebungen und Bedürfnisse der Völker sind nie das Werk Eines Factors, als etwa der Theologie, des Rationalismus, der Philosophie, oder der kecken Behauptungen eines Schriftstellers; sondern sie sind die Wirkungen vieler Factoren zusammen genommen, vor allen andern aber der veränderten Gestaltungen des innern Staatslebens. Die daher entstehenden Bedürfnisse und Ansprüche auf gesetzlichem Wege zu befriedigen und zu erledigen, und dadurch innern Unruhen zuvor zu kommen, ist beinahe ganz allein eine Folge der Weisheit der Staatsregierungen und ihres Verhaltens gegen die Völker. Willkührliche Befehle, fehlerhafte Regierungsmaximen, Verletzung bestehender Rechte, starres Beharren bei erkannten Mißbräuchen, hartnäckige Verweigerung nothwendiger Verbesserungen; dieses alles, einige Menschenalter fortgesetzt, wird in den Völkern nothwendig eine den Regierungen feindselige Stimmung hervorrufen, und auch ein sonst ruhiges Volk allmählig erbittern. In Wahrheit, die Regierungen haben das Hauptsächlichste zu thun, um den revolutionairen Geist zu beschwichtigen. Sie müssen nicht nur die einmal nothwendigen Bedürfnisse der Gesellschaft, welcher sie vorstehen, durch gesetzliche, ruhige Reformen befriedigen, sondern sie müssen auch selbst die bestehenden Gesetze und Ordnungen und die Rechte ihrer Unter-

Digitized by Google

thanen achten, und zu ihrem eigenen Heile auf alle Willkühr, auch auf die in der besten Absicht geübte, freiwillig verzichten. Nichts ist aber gefährlicher und unheilbringender, als wenn Staatsmänner, welche die Fürsten berathen sollen, hiervon keine Ahnung haben, und sich auf die gebrechlichen Stützen der Hierarchie, Frömmelei, Polizei, oder Militairmacht verlassen."

Wie viele andere eben so schlagende Stellen ließen sich noch der Schrift des Verf. entlehnen, wenn der Raum es verstattete. Allein unsere Leser kennen bereits den Geist und Charakter dieser Schrift, und werden durchgehends bei dem Verf. Belehrung und Befriedigung finden, sobald sie nicht unbedingt der kirchlichen und politischen Stabilität huldigen. Deshalb zum Schlusse nur noch einige sinnvolle Stellen. (S. 112): „Das Bedürfniß unsers Zeitalters ist nicht Unterdrückung des Wissens durch den Glauben, sondern ein Concordat zwischen Glauben und Wissen." — (S. 114): „Das Nachtheilige für die sächsische und schweizerische Reformation war, daß die ganze ungeheuere Erweiterung des Wissens, die im 15ten Jahrhunderte begonnen hatte, nur erst in ihrem ersten Stadium stand, und ihren reißenden Lauf noch lange nicht beendiget hatte. Unter solchen Umständen konnte die Ausgleichung zwischen Glauben und Wissen, welche die Reformation vermittelte, nur eine unvollkommene seyn." — Wie viel Gediegenes enthält der Abschnitt: Die Theologie und die Sittlichkeit, und wie wahr ist das über den verewigten Reinhard, als Prediger, (S. 149) ausgesprochene Wort; wie warnend die Erinnerung an Dinge im öffentlichen Leben, welche dem Fortschritte im Sittlichen auf geradem Wege entgegen wirken, wohin der Verf. (S. 156) namentlich die indirecten Abgaben, die Zölle, die Accise rechnet, „wodurch ein fortgehender stiller und heimlicher Krieg der Unterthanen gegen den Staat genährt werde!" Gewiß ist die wichtige Frage: in welchem Verhältnisse die fortwährend erhöhten

Digitized by Google

und gesteigerten Abgaben zur Sittlichkeit der Völker stehen, noch in keiner Monographie entwickelt!

Das Resultat der ganzen Schrift drängt der Verf. (S. 165) in folgende Sätze zusammen: „Will man es kurz zusammen fassen, was nöthig ist, die Krisen der Zeit friedlich zu lösen; so ist es überhaupt: freies Erforschen der Wahrheit nach allen Seiten und in allen Zweigen der Wissenschaft; im Staate ist es: freiwilliger Verzicht der Monarchen auf alle Willkühr; genaues Einhalten der Schranken der Verfassung; Verbreitung der Ehrfurcht vor Gesetz, Gerechtigkeit und festgestellter Ordnung; Abschaffung anerkannter Mißbräuche; Bereitwilligkeit zu nothwendigen Reformen auf gesetzlichem Wege; Gleichstellung aller Staatsbürger in bürgerlichen Rechten und Pflichten. In der Kirche ist es: ruhiges Gewähren der Wissenschaft, ohne irgend eine Partei politisch zu begünstigen; Erhaltung der kirchlichen Verbindung und der Verträglichkeit bei Verschiedenheit dogmatischer Vorstellungen; Entwickelung und Herausstellung der für alle Zeiten gültigen christlichen Ideen; Fortbildung des Cultus nach den Bedürfnissen der Zeit, und engeres Anschließen desselben an das Volksleben. In den Sitten endlich: Hochachtung der sittlichen Eigenschaften im bürgerlichen Leben und in den öffentlichen Verhältnissen; Gründung der Tugenden der Völker nicht auf unsichere oder unbegreifliche Dogmen, sondern auf die Wahrheit der Sittlichkeit; Unterstützung derselben durch die öffentlichen Sitten, und Entfernung alles dessen, was das sittliche Gefühl des Volkes verfälscht und abstumpft. — Dies ist es, was Noth thut, und was den Frieden in Kirche und Staat herstellen und bewahren wird."

Wohl mag dies manchem Zionswächter, manchem aus Hutters, Calovs und Schmolke's Schule, manchem Absoluten und Stabilen, dem von Haller als Restaurator der

Digitized by Google

Staaten gilt, eine „harte Lehre" seyn; dennoch fürchtet Ref. nicht, daß der Verf. dem „Prediger in der Wüste" gleichen dürfte. Neutralen Denkern wird übrigens der Anhang: über die Hegelsche Philosophie als Heilmittel des Zeitalters eine willkommene, die Nebel dieses Systems am Lichte der Sonne zerstreuende, Erscheinung seyn. Pölitz.

Vorschlag zu einem Strafgesetzbuche für das Königreich Norwegen, verfaßt von der durch königl. gnädigste Resolution vom 22. Nov. 1828 ernannten Commission und von derselben unterm 28. Aug. 1832 an das Justiz- und Polizeidepartement der königl. norwegischen Regierung abgegeben. Auf Veranstaltung der Gesetzcommission in Gemäßheit der kön. gnädigsten Resolution vom 5. Apr. 1834, aus dem Norwegischen übersetzt von F. Thaulow, der Rechte Beflissenen. Christiania, 1834. Gedruckt bei Chr. Gröndahl. (Leipzig, Brockhaus.) 160 S. gr. 8.

Die Herren Vogt, Berg und Morgenstjerna zu Christiania waren durch königliche Resolution vom 22. November 1828 mit Abfassung eines Vorschlags zu einem Criminalgesetzbuche für Norwegen ernannt worden. Sie hatten ihre Arbeit am 28. August 1832 beendigt, und an das Justizdepartement der königlich norwegischen Regierung abgegeben. Unterm 5. April 1834 befahl der König, daß eine teutsche Uebersetzung dieser Arbeit gefertigt, gedruckt und den bekanntesten Zeitschriften zur Benutzung zugestellt werden sollte. Sie ist es, über welche der Unterzeichnete hiermit einige vorläufige Kunde giebt. Das Speciellere muß, wie es die Natur des Gegenstandes mit sich bringt, andern, für Rechtswissenschaft ausschließlich bestimmten, Blättern vorbehalten bleiben.

Der „Vorschlag" besteht aus 29 Capiteln und einem Anhange. Jene Capitel handeln: Von denjenigen, welche wegen Verbrechen den Gesetzen Norwegens unterworfen sind — von den Strafen — von dem Versuche — von der Fahrlässigkeit — von der Beihülfe und Begünstigung — von der Zumessung der

Digitized by Google

Strafen, und von der Milderung oder Veränderung derselben in gewissen Fällen — von den Umständen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder aufheben — von der Landesverrätherei, dem Majestätsverbrechen und andern Verbrechen wider die Sicherheit oder Würde des Staats — von den Verbrechen wider die öffentliche Autorität — von der Nachahmung oder Verfälschung von öffentlichen Urkunden, Münzen, Papiergeld u. dergl. — von den Verbrechen in Beziehung auf Religion — von dem Meineide — von der Verbreitung der Pest oder anderer im Allgemeinen ansteckenden Krankheiten, so wie von der gemeingefährlichen Vergiftung — von der Tödtung — von den Verletzungen am Körper oder Gesundheit — von den Verbrechen wider die persönliche Freiheit — von Ehrenkränkungen — von der Unzucht — von dem Diebstahle — von dem Raube — von der Betrügerei, der Fälschung und andern Arten des Betruges — von dem widerrechtlichen Gebrauche derjenigen Sachen, welche im Eigenthume oder Besitze eines Andern sind — von der Brandstiftung und andern Beschädigungen des Eigenthums oder Gutes — von den Amtsverbrechen — von den Verbrechen der Storthingsmitglieder, als solcher — von den durch gedruckte Schriften und dergleichen verübten Verbrechen — von dem Schadenersatze — von der Frage: inwiefern Jemand wegen Verbrechen von amtswegen gerichtlich zu belangen sey — von einigen allgemeinen Bestimmungen. — Der Anhang aber enthält den Entwurf eines Gesetzes über die Züchtigungen der Gefangenen in den Strafarbeitsanstalten.

Was zuvörderst den Geist des Ganzen betrifft; so ist dieses norwegische Gesetzbuch unstreitig eine höchst erfreuliche, wir möchten fast sagen beschämende Erscheinung. Sind die Gesetze der Spiegel der Nation; so steht Norwegens Volk auf einer höhern Stufe der Sittlichkeit, als gar manche andere Nation Europas, die sich vielleicht jenen Bewohnern des rauhen Nordens bei wei-

Digitized by Google

tem an Bildung überlegen dünkt. Durchgängig herrscht in diesem Gesetze der Geist ernster Milde, gleich weit entfernt von jener schwächlichen Empfindsamkeit, welche die Zuchthäuser zu Prytaneen umschaffen möchte, und roher oder auch wohl raffinirter Grausamkeit, welche letztere unter dem Deckmantel scheinheiliger Großmuth an die Stelle der körperlichen Qualen, mit denen eine barbarische Vorzeit gegen den Sträfling wüthete, geistige Martern erfunden hat, die gräßlicher sind, als jene. Das Gesetzbuch Norwegens kennt nur einfache Todesstrafe [durch Enthauptung mit dem Beile], dann Strafarbeit in fünf Graden [von sechs Monaten bis auf Lebenszeit, davon die drei schwersten Grade in den Festungen verbüßt werden], — Gefängnißstrafe in drei Graden [Arrest, Gefängniß bei Gefangenkost, und Gefängniß bei Wasser und Brod, letztere höchstens auf dreißig Tage mit gewissen Unterbrechungen, wo der Verurtheilte gewöhnliche Gefangenkost bekommt], endlich Geldstrafe von zwei bis zu zweihundert Speciesthalern. Nächstdem gilt der Verlust des öffentlichen Vertrauens (mit Entehrung verbunden) als Schärfung der Strafen in einzelnen Fällen. Besondere Strafen für Beamte sind Dienstentsetzung und Dienstentlassung. Junge Personen zwischen 10 und 15 Jahren werden, und zwar nur wegen vorsätzlicher Verbrechen, mit höchstens vier und zwanzig Ruthenstreichen belegt; bloße Fahrlässigkeiten, die sie begangen haben, sind straflos; eben so alle Verbrechen der Kinder unter zehn Jahren. Mit Todesstrafe sind, außer einigen der schwersten Arten der Verbrechen gegen den Staat und die Person des Regenten, nur solche Handlungen bedroht, wodurch vorsätzlicher Weise ein Menschenleben zerstört worden ist. Raub, auch in seiner gefährlichsten Gestalt, z. B. Seeräuberei, Ueberfall, mit schmerzhafter Peinigung der Beraubten, wird nur mit lebenslänglicher Strafarbeit geahndet; gewöhnlicher Raub nur mit Strafarbeit von sechs bis zwölf Jahren; Brandstiftung in der

Digitized by Google

Regel mit einer gleichen Strafe von drei- bis neunjähriger Dauer, nur unter hinzutretenden erschwerenden Umständen mit längerer Strafarbeit, aber bedeutend gelinder, wenn es des Brandstifters Eigenthum war, was er in betrüglicher Absicht anzündete. Die höchste Strafe des einfachen ersten Diebstahls ist Strafarbeit des fünften Grades [dreijährige], die im Wiederholungsfalle um einen Grad steigt. — Der Raum, welcher der gegenwärtigen Anzeige in diesen Blättern vergönnt werden kann, verbietet es, noch mehrere Beispiele anzuführen. Aber auch schon diese werden hinreichen, um das oben ausgesprochene Lob zu rechtfertigen. Nur bei Einem Verbrechen, dem Incest, ist dem Referenten die Härte der Strafe aufgefallen, nämlich die lebenslängliche Strafarbeit für den Adscendenten bei der Blutschande mit Descendenten.

Weniger günstig kann er sich über die Form der Bearbeitung erklären. Es fehlt oft an Deutlichkeit, an Bestimmtheit nicht nur des Ausdrucks, sondern auch des Begriffs; daher nicht selten Zusammengehöriges getrennt, und Verschiedenartiges auf eine befremdende Weise mit einander verbunden ist. An genaue Bestimmungen über das Wesen eines Verbrechens, an durchgreifende Feststellung von Grundsätzen bei Materien, die in der Wissenschaft streitig sind, und wo also das Einschreiten des Gesetzgebers doppelt nöthig erscheint, ist nicht zu denken. Auch Lücken sind in den besondern, wie in den allgemeinen Capiteln überall bemerkbar. — Einige Beispiele mögen beweisen, daß Ref. nicht grundlos tadelt.

Zunächst eine Ausstellung, die freilich noch gar manches andere Strafgesetzbuch trifft: Nirgends findet sich eine Erklärung des Gesetzgebers, was er überhaupt für geeignet hält, mit Strafe belegt zu werden? Und doch scheint dies dem Referenten ganz unerläßlich, wenn nicht das Strafgesetzbuch eine bloße Beispielsammlung seyn, und täglich die Besorgniß sich erneuern

Digitized by Google

ſoll, daß irgend eine Handlung begangen wird, welche das Rechtsgefühl der ganzen Nation für ſtrafbar erkennt und wo daſſelbe ſich verletzt fühlt, wenn ſie unbeſtraft bleibt, die aber der Richter doch nicht beſtrafen kann, weil das Geſetzbuch keine Paragraphe dafür enthält. Mag die Beantwortung jener Frage wiſſenſchaftlich noch ſo ſchwierig ſeyn, — der Geſetzgeber darf es nicht umgehen, ſeine Willensmeinung darüber auszuſprechen.

Im Einzelnen ſcheint uns Folgendes bemerkenswerth: Gleich in §. 1—3. des erſten Capitels ſtößt der Leſer auf folgende Sätze: „Inländer werden gerichtet nach den Geſetzen Norwegens und von norwegiſchen Gerichten wegen Verbrechen, deren ſie ſich innerhalb oder außerhalb des Reiches ſchuldig machen.“ „Ausländer werden gerichtet nach den Geſetzen Norwegens und von norwegiſchen Gerichten wegen Verbrechen, deren ſie ſich hier im Reiche ſchuldig machen, oder welche ſie außerhalb des Reiches gegen Norweger, oder norwegiſche Unterthanen, oder gegen Ausländer in norwegiſchen Fahrzeugen verüben.“ — „Niemand ſoll von norwegiſchen Gerichten wegen Verbrechen gerichtet werden, deren er ſich in Schweden ſchuldig gemacht hat, und welche nicht gegen Norweger, oder gegen norwegiſche Unterthanen verübt ſind.“ — Wenn nun aber Inländer von norwegiſchen Gerichten im Allgemeinen zwar auch wegen Verbrechen, die ſie im Auslande begangen haben, gerichtet werden ſollen, dagegen Niemand, alſo auch kein Norweger, von dieſen Behörden wegen eines Verbrechens gerichtet werden ſoll, deſſen er ſich in Schweden ſchuldig gemacht hat, außer wenn es gegen Norwegen oder norwegiſche Unterthanen verübt worden iſt; ſo ſcheint das verſchwiſterte Schweden unfreundlicher behandelt zu ſeyn, als das fremdeſte Ausland. Denn dann kann jeder Norweger in Schweden ſtehlen, rauben und morden, wie er will — erreicht er nur Norwegens Grenze; ſo iſt er ſicher gegen alle Strafe. — Es

Digitized by Google

ist ganz unmöglich, daß dies der Sinn der Herren Verfasser gewesen seyn sollte, und man fühlt sich, um jene Sätze sich zu erklären, gedrungen, seine Zuflucht zu irgend einer im Texte nicht enthaltenen Voraussetzung zu nehmen, z. B. daß ein Norweger, der in Schweden ein Verbrechen begeht, und nach Norwegen zurückkehrt, an die schwedischen Gerichte ausgeliefert werden solle. — Auch im 14. Capitel findet sich eine schwer erklärliche Disposition. Es heißt nämlich dort §. 15.: „Eine Frauensperson, die entweder bei der Geburt, oder innerhalb vier und zwanzig Stunden nach derselben, ihr uneheliches Kind umbringt oder, damit es umkomme, unterläßt, während ihrer Schwangerschaft oder nachher, die Mittel sich zu verschaffen oder zu benutzen, welche erforderlich sind, um das Leben des Kindes bei der Geburt oder gleich nachher zu erhalten, und durch ein solches Verhalten den Tod desselben bewirkt, wird mit Strafarbeit ersten Grades belegt.“ Dagegen lauten §§. 18. 19. folgendergestalt: „Ist eine Frauensperson heimlich niedergekommen, und hat sie ihr Kind getödtet oder auf die Seite geschafft; so wird sie zu Strafarbeit dritten Grades verurtheilt.“ „Hat eine Frauensperson, ohne heimlich niedergekommen zu seyn, ihr Kind getödtet oder auf die Seite geschafft; so wird sie mit Strafarbeit fünften Grades belegt.“ Referent gesteht, nicht einzusehen, wie diese Sätze vereinigt werden sollen. — Ferner: Im zweiten Capitel §. 40. lesen wir: „Die Strafe, des öffentlichen Vertrauens unwürdig zu seyn, wird in Verbindung mit andern Strafen angewendet in den Fällen, für welche es ausdrücklich bestimmt ist.“ Nun versteht es sich wohl von selbst, daß diese Strafe nur mit Geldbußen oder Freiheitsstrafen verbunden werden kann; dessen ungeachtet steht Capitel sechs §. 15.: „Hat Jemand die Todesstrafe verwirkt; so darf keine andere Strafe damit verbunden werden, die Strafe, des öffentlichen Vertrauens unwürdig zu seyn, ausgenommen.“ Und später findet sich auch

Digitized by Google

die wirkliche Anwendung dieses Satzes. Es heißt nämlich, Capitel 14. §. 1.: „Wer mit Vorbedacht oder Ueberlegung, in der Absicht zu tödten, Jemanden des Lebens beraubt, soll, als Mörder, sein Leben verwirkt haben.“ Und §. 3.: „Hat Jemand einem Andern Gift oder etwas Anderes der Art beigebracht, und dieser kommt dadurch ums Leben; so wird er für Mord nach §. 1. bestraft, mag er die Absicht gehabt haben, zu tödten, oder nur Schaden an Körper oder Gesundheit zuzufügen,“ und sodann §. 29.: „Ein Jeder, welcher nach den §§. 1. 3. oder 24. bestraft wird, wird zugleich dazu verurtheilt, des öffentlichen Vertrauens unwürdig zu seyn.“ — Im achten Capitel §. 2. wird festgesetzt: „Hat Jemand eine fremde Macht dazu vermocht, Krieg gegen die vereinigten Reiche zu führen, oder wenn diese in einem Kriege begriffen sind, Krieg zu führen gegen eine, mit den vereinigten Reichen alliirte Macht, in der Absicht, die Kräfte derselben zu schwächen, um den Reichen in der Führung des Krieges beizustehen, oder hat er bewirkt, daß eine mit den vereinigten Reichen alliirte Macht den Reichen ihren Beistand gänzlich oder zum Theil entzieht; so soll er sein Leben verwirkt haben.“ Diese Strafe muß nach Capitel 1. §. 2. in dem angezeigten Falle Jeden treffen, er sey Inländer, oder Ausländer. Aber, wie nun, wenn der Beamte eines fremden Staates seinem Fürsten vorstellt, oder ein ausländischer Schriftsteller in einem Buche beweiset, daß es die Politik erfordere, Krieg gegen Schweden und Norwegen, oder gegen eine mit diesen Reichen alliirte Macht zu führen, oder eine mit ihnen bis jetzt bestandene Allianz aufzugeben, und der Fürst läßt sich hierdurch zu einer solchen Maasregel bestimmen — später aber reiset der Rathgeber als Privatmann durch Norwegen — soll er ergriffen und hingerichtet werden?

Daß wir das vorliegende Werk nicht mit Unrecht beschuldigen, der erforderlichen Genauigkeit in der Bestimmung der

Digitized by Google

Begriffe zu ermangeln; dafür möge Folgendes Beleg seyn. Die Arbeit kündigt sich an als Vorschlag zu einem Strafgesetzbuche, ohne weitern Zusatz, und im Schlußcapitel heißt es, es gelte nicht für solche Handlungen, die zwar den Gesetzen zufolge strafbar, aber doch nicht von solcher Beschaffenheit wären, daß sie zu irgend einem der in diesem Gesetzbuche erwähnten Verbrechen gerechnet werden könnten. Es werden sodann einige Grundsätze über Dienstvergehungen der Militairs, über Abgabendefraudationen, über zu hohe Sportelansätze und dergleichen, als Gegenstände erwähnt, über die in diesem Criminalgesetzbuche keine Strafbestimmungen enthalten seyen, sondern welche nach besondern speciellen Gesetzen beurtheilt werden sollen. — Sonach darf man annehmen, daß es die eigentlich sogenannten gemeinen Criminalverbrechen sind, auf welche sich das Strafgesetzbuch bezieht. Auffallend ist es daher, wenn nicht nur die Amtsverbrechen, sondern auch die Verbrechen der Mitglieder des Storthings, als solcher, in zwei ausführlichen Capiteln behandelt werden. Doch dies möchte minder bedeutend seyn. Ein sprechenderer Beweis, daß man nicht ganz einig mit sich war, was man eigentlich liefern wollte, liegt darin, daß theils einzelne civilrechtliche Bestimmungen (das vom Schadenersatze handelnde 27. Cap.), theils manches Andere aufgenommen worden ist, was höchstens als Polizeistrafverfügung gelten kann, und wo man dann wiederum fragen muß, warum denn nicht noch auch vieles Andere darin steht, was mit eben so großem Rechte oder Unrechte auf Erwähnung hätte Anspruch machen können? So lesen wir in Cap. 22. §. 9.: „Dringen Creaturen, welche die üble Gewohnheit haben, die Befriedigungen zu durchbrechen oder darüber zu springen, durch Fahrlässigkeit des Eigenthümers oder des Besitzers derselben, in die Ländereien eines Andern, oder in seine eignen Ländereien, welche im Besitze eines Andern sind, ein; so wird der Schuldige mit Geldbußen bis zu zehn Speciesthalern

Digitized by Google

bestraft." Ferner §. 18.: „Wer ohne betrügliche Absicht das Gut eines Andern, welches er im Besitze hat, verbraucht, oder aus Nachlässigkeit verliert, wird mit Geldbußen bestraft, welche jedoch nicht den Werth des Verbrauchten oder des Verlorenen übersteigen sollen." — Hinsichtlich dieser letztern Bestimmung ist noch zu bemerken, daß sie, in dieser Allgemeinheit ausgedrückt, Fälle umfaßt, bei denen der Charakter des Strafbaren gänzlich fehlt und ein bloßer Civilanspruch erkennbar ist. — Specielleres betreffend; so prüfe man die Bestimmungen über Diebstahl Cap. 19. §. 1.: „Wer widerrechtlicher Weise, entweder heimlich oder offenbar, sich oder Andere in den Besitz fremden Gutes setzt, um Jemanden desselben wider dessen Willen zu berauben, oder wer durch falsches Vorgeben oder durch andere List in einer solchen Absicht Jemanden dazu verleitet, das Gut aus den Händen zu geben, wird, dies mag in Geld, in beweglichen Sachen, oder in dem bestehen, was von dem Thäter als bewegliches Gut von unbeweglichem Eigenthume getrennt ist, und mag dies in dem Besitze des Eigenthümers oder eines Andern seyn, mit Strafbarkeit fünften Grades für einfachen Diebstahl belegt." Ferner im 20. Cap. §. 1. (über den Raub): „Wer an Jemandem Gewalt verübt, oder auch Jemanden mit Drohungen, welche dringende Gefahr für Jemandes Leben oder Gesundheit mit sich führen, überfällt, um auf widerrechtliche Weise ihm Geld, bewegliche Sachen, oder solche Gegenstände, die von dem Thäter als bewegliche Sachen von unbeweglichem Eigenthume getrennt werden, zu rauben, mögen diese dem Ueberfallenen selbst oder einem Andern zugehören, oder um ihn zu etwas zu zwingen, wodurch sein oder das Eigenthumsrecht eines Andern auf irgend eine Weise gekränkt werden würde, wie: einen Schuldschein, eine Quittung oder dergleichen auszuliefern oder auszustellen, wird, wenn gleich seine Absicht nicht erreicht wird, für Raub, mit Strafbarkeit zweiten oder dritten Grades belegt." — Eben

Digitized by Google

so trübe sieht es im 21. Capitel aus, welches „von der Betrügerei, der Fälschung, und andern Arten des Betruges" handelt. Nicht nur ist nicht gedacht an eine Sonderung der doppelten Beziehungen des Betrugs, wo er einmal als Verletzung jenes großen Gemeinguts einer Nation oder eigentlich der ganzen civilisirten Welt, — der öffentlichen Treue und des öffentlichen Glaubens, — und dann wieder als Mittel erscheint, irgend ein bestimmtes Gut eines Dritten zu verletzen, sondern es sind auch Dinge hier mit erwähnt, die in keinem Falle unter der Bezeichnung „Betrug" begriffen werden können. So soll nach §. 1. unter i) derjenige des Betrugs schuldig seyn, „der einen Andern aus dem Besitze derjenigen Sachen setzt, deren Eigenthümer der Thäter selbst ist, die aber einem Andern verpfändet, geliehen oder vermiethet sind, oder aus andern Gründen sich in dem Besitze eines Andern befinden." — Oft weiß man gar nicht, was die Verfasser eigentlich bestraft wissen wollen, und was nicht. So z. B. beim Meineide (Cap. 12.). Das, was dort gesagt ist, paßt eigentlich nur auf den vorsätzlichen falschen Versicherungseid. Aber soll der leichtsinnige Eid ganz straflos bleiben? Dies ist wohl kaum die Meinung der Verfasser gewesen, und dennoch ist seiner in dem ganzen Capitel mit keinem Worte gedacht. Man könnte sagen, es verstehe sich von selbst, daß auch dieses Vergehen, wenn schon mit einer gelinden Strafe, zu ahnden sey. Allein das versteht sich nicht von selbst; denn Fahrlässigkeit wird nach Cap. 4. §. 1. nur in den Fällen bestraft, in Ansehung derer in diesem Gesetzbuche bestimmt ist, daß sie bestraft werden sollen. Leichtsinniger Eid wird also wohl straflos bleiben müssen. — Was der Richter gegen den zu erkennen habe, der ein eidlich angelobtes Versprechen bricht; davon erfährt man gar nichts.

Wir schweigen über die Capitel, welche vom Versuche des Verbrechens, von der Fahrlässigkeit, von der Beihülfe und Begünstigung handeln. Es ist schwer, zu erkennen, welcher straf-

Digitized by Google

rechtlichen Theorie die Verfasser hier gefolgt sind; aber welche es auch seyn möge, genügend ist das dort Gesagte nach keiner. Es würde jedoch eine diesfallsige Erörterung zu weit und auf das Gebiet der eigentlichen Jurisprudenz führen.

Daß, bei solchem Schwanken der Grundbegriffe, gar manche einzelne Dispositionen, theils an sich unzweckmäßig gerathen, theils an einen Platz gestellt sind, wo man sie nicht sucht, während sie dort vermißt werden, wo sie hingehören, ist nicht zu verwundern. Ein Beispiel liefert Cap. 10. §. 10. „Wer in betrüglicher Absicht irgend eine innerhalb oder außerhalb des Reiches umlaufende Münze befeilt, beschneidet oder auf andere Weise verringert, oder derselben den Schein giebt, als ob sie von höherm Werthe sey, als sie wirklich ist, wird für eine solche Verfälschung mit Strafbarkeit fünften Grades belegt; wenn er aber zugleich etwas davon ausgegeben hat, mit Strafbarkeit vierten Grades.“ Wenn also Jemand einen Pfennig versilbert, um ihn als einen Groschen auszugeben und ihn dann einem Bettler schenkt; so hat er zum mindesten dreijährige Strafarbeit zu gewarten! Hätten die Herren Verfasser bedacht, daß bei Münzverbrechen, abgesehen von der Verletzung des Münzregals selbst, eine doppelte Rücksicht genommen werden muß: nämlich in wie weit der öffentliche Glaube, und in wie weit das Vermögen eines Einzelnen, dem die falsche oder verfälschte Münze als echt oder vollgültig gegeben worden ist, oder gegeben werden könnte, durch das Verbrechen gefährdet oder wirklich schon verletzt sey; so würden sie diese und mehrere andere Paragraphen des 10. Cap. wahrscheinlich anders gefaßt haben. — Was die Anordnung der Materie betrifft, — wo würde wohl der Leser die Strafbestimmungen wegen Störung des öffentlichen Gottesdienstes suchen? Vielleicht im 11. Cap. „von den Verbrechen in Beziehung auf die Religion“? Nein, sie stehen im 9. Cap. „von den Verbrechen wider die öffentliche Autorität, §. 6. 7. 8.“ Auf ähnliche

Digitized by Google

Weise ist die Verordnung für den Fall, „wenn die Kleider, welche Jemand trug, von einem Andern abgerissen, zerrissen oder beschädigt worden sind," in das 15. Cap. „von den Verletzungen an Körper oder Gesundheit" verwiesen. — Das 17. Cap. „von Ehrenkränkungen" handelt von diesen eigentlich nur in einem einzigen Paragraphe (dem zehnten), und in allen frühern nur von der Calumnie. Von einem Unterschiede zwischen beiden ist aber gar nicht die Rede.

Diese Ausstellungen ließen sich durch eine große Anzahl anderer vermehren; es mag aber an dem Gesagten genügen. Nur eine Seltsamkeit sey noch erwähnt. Im 2. Cap. §. 27. sind die Geldbußen, wie oben bemerkt, festgesetzt auf die Summe von 2 bis zu 200 Speciesthalern. Nichts destoweniger ist Cap. 25. eine Geldstrafe von 400, ja selbst von 800 Speciesthalern angedrohet!

Das Gesammturtheil des Referenten über das vorliegende Werk ergiebt sich von selbst. Er ehrt den Sinn und Geist, aus dem es hervorgegangen ist; allein er kann demselben, als wissenschaftliches Product betrachtet, nur einen untergeordneten Rang zugestehen. Günther.

Der Mensch und die Güterwelt, oder über den Begriff und den Umfang der politischen Oekonomie, von D. Friedrich Schmidt. Zittau, in Commiss. der Schöpsischen Kunst- und Buchhandlung. 1834. 20 S. gr. 8.

Der Verfasser der vor uns liegenden kleinen Schrift, liefert hier einen Versuch, die bisherigen Begriffe der politischen Oekonomie und die gewöhnlichen Ansichten von dem Umfange dieser Wissenschaft zu berichtigen. Wenn man auch diesen Versuch keineswegs für gehörig gelungen ansehen kann; so gebührt dem Verfasser doch das Zeugniß, daß er sich mit der Literatur seiner Wissenschaft, mit der Geschichte ihres Bildungsganges und mit ihren Grundbegriffen ziemlich vertraut gemacht hat, und seinen Gegenstand mit Fleiß und Sinn be-

Digitized by Google

handelt. — Das Resultat seiner Erörterung geht dahin: die politische Oekonomie sey (S. 117) nichts anders, als die Lehre von den Gesetzen und Einrichtungen, unter welchen der Mensch am besten auf die Erweiterung der Güterwelt einwirken, und jedes Glied der Gesellschaft der, seinen Verhältnissen nach, möglichst größten Anzahl von Gütern und Genüssen aller Art theilhaftig werden kann. Sie ist die Wohlstands- und Wohlfahrtspflege, so weit der Wohlstand auf der Erlangung der verhältnißmäßig größtmöglichen Anzahl von physischen und geistigen Genußmitteln beruht.

Wir überlassen diese Darstellung des Wesens und des Umfanges der sogenannten politischen Oekonomie der Prüfung unserer sachkundigen Leser. Uns selbst scheint hier die Grenze des Umfanges dieser Wissenschaft zu weit ausgedehnt und ihr mehr zugetheilt zu seyn, als in deren Bereich gehört. Der Verf. baut seine Ansicht vorzüglich auf den Begriff von Gut, den er (S. 64) auf die Tauglichkeit einer Sache basirt, welche der Mensch für tauglich hält zur Befriedigung irgend eines seiner Bedürfnisse, zur Erreichung irgend eines seiner Zwecke; — wornach denn allerdings seine Bestimmung des Begriffs der politischen Oekonomie und die angedeutete Bestimmung ihres ausgedehnten Umfanges und Bereiches richtig zu seyn scheinen möchte. Allein er hat bei seiner Bestimmung die Verschiedenheit des Wesens der physischen und geistigen Natur des Menschen, und die hieraus vorgehende Abscheidung seiner Bedürfnisse in physische und geistige nicht gehörig berücksichtiget. Und doch hat es die politische Oekonomie zunächst nur mit dem physischen Wesen des Menschen und mit den Bedürfnissen seiner physischen Natur zu thun. Es gehören ihr darum nur diejenigen Güter an, welche die Befriedigung dieser Bedürfnisse zum Gegenstande und zum Zwecke haben. Ausgeschlossen von ihrem Bereiche sind dagegen diejeni-

Digitized by Google

gen Güter, welche geistige Bedürfnisse und deren Befriedigung zum Gegenstande und zum Zwecke haben. Zwar wirkt der Besitz solcher Güter, welche zur Befriedigung seiner physischen Bedürfnisse nothwendig sind, auch auf Förderung der geistigen Zwecke und geistigen Bedürfnisse des Menschen; denn das Physische und Geistige läßt sich im Menschen nie trennen. Allein jene Einwirkung ist nur eine mittelbare, eine secundäre, die von dem wirthschaftenden Menschen wenigstens zunächst nicht erstrebt wird, wenn er in wirthschaftlicher Beziehung nach Gütererwerb, Besitz und Gebrauch trachtet, und dieser Strebung seine Kräfte und Anstrengungen widmet. Denn immer will dabei der Mensch zunächst nur seine physische Existenz und seine physische Vervollkommnung und Ausbildung sichern und fördern. Uebrigens hat der Verf. ganz Recht, wenn er annimmt, daß es eigentlich nur der Gebrauchswerth der Dinge sey, welcher den Menschen veranlassen kann, nach ihrem Besitze, Erwerbe und Gebrauche zu streben, und daß ihre Tauschfähigkeit, ihr Tauschwerth, nur ein Nebenpunct sey, der theils durch diesen Gebrauchswerth bedingt ist, theils nur als Mittel dient, uns mittelst des Tausches die von Andern hervorgebrachten, von uns aber als Bedürfnisse für uns anerkannten, Güter zu erwerben. Allein, wenn auch die Anerkennung der Brauchbarkeit der Dinge als Mittel für unsere Zwecke blos ein Act der Thätigkeit unsers Geistes ist; so läßt sich dennoch wohl keineswegs mit dem Verf. (S. 73) behaupten, der Geist, und der Geist allein, sey Quelle der Güterwelt. Alle Dinge, welche der Mensch als Güter anerkennen, und durch diese Anerkennung zu Gütern erheben kann, müssen doch erst da seyn, ehe sie der Mensch zu Gütern erheben kann. Das Schaffen dieses Daseyns aber gehört auf keinen Fall der Thätigkeit des menschlichen Geistes allein an. Auch der Natur gebührt hier ihr Antheil; aber das Dingeschaffen, das beiden, der Natur und dem menschlichen Geiste, jedem jedoch

Digitized by Google

auf seine eigene, unter sich verschiedene, Weise angehört, ist das eigentliche Produciren, auf welchem zuletzt aller Wohlstand ruht. Das Anerkenntniß der Genußfähigkeit dieser Productionen, und die Genüsse, welche aus diesem Produciren hervorgehen mögen und dadurch bedingt sind, gehören in eine andere Kategorie, in die der Werthschaffung, die allerdings dem menschlichen Geiste nur allein angehört. — Hätte man stets beide Kategorieen bei den Untersuchungen über Productivität und Sterilität der menschlichen Beschäftigungen geschieden; man hätte sich mancherlei Disceptationen ersparen können, zu welchen die unterlassene Scheidung der angedeuteten beiden Kategorieen hingeführt hat, und stets hinführen wird, so lange man sich hierüber nicht gehörig zu verständigen sucht. — Prüft der Verf. diese unsere Bemerkungen; so wird er sich wohl selbst überzeugen, daß seine Darstellung des Wesens und des Umfanges der politischen Oekonomie noch manche Berichtigung verdienen möchte.

Lotz.

Archiv der Staatspapiere, enthaltend den Ursprung, die Einrichtung und den jetzigen Zustand der Staatsanleihen, nebst den nöthigen Notizen über die Berechnung der Staatseffecten und den darin vorkommenden Geschäften, von D. F. C. Feller, Lehrer an der öffentl. Handelslehranstalt zu Leipzig. Zweite gänzlich umgearbeitete Auflage. Leipzig, bei Immanuel Müller. 1834. X u. 286 S. 8. nebst neun Tabellen.

Nach der vom Verf. dieser Schrift, deren erste Auflage uns nicht zu Gesicht gekommen ist, über den Zweck derselben in deren Vorrede gegebenen Erklärung, geht solche vorzüglich darauf hin, diejenigen, welche am Papierhandel Theil zu nehmen gedenken, mit dem Wesen dieses Handels und insbesondere mit den merkantilischen Verhältnissen der in den Handel gekommenen Staatseffecten bekannt zu machen; und zu diesem Ende ist sie allerdings sehr brauchbar. Der Verf. giebt in alphabetischer

Digitized by Google

Ordnung von den im Handel befindlichen Papieren aller Staaten von Europa und Amerika in gedrängter Kürze die nöthigen Nachrichten, verbunden mit kurzen historischen Nachweisungen der Zeit der Emission dieser Papiere, und den Bedingungen, unter welchen sie emittirt sind, der Art und Weise ihrer Verzinsung, der Orte und Banquierhäuser, oder öffentlichen Cassen, wo die Zinsen zu erheben sind, so wie der Courspreise derselben, und der Fluctuationen dieser Preise in der Reihe der Jahre, binnen welchen solche bereits im Umlaufe sind. Auch erhält der Leser durch Mittheilung des Finanzetats und des Abgabenbetrags der Länder, deren Regierungen diese Papiere in den Umlauf gesetzt haben, die nöthigen Anhaltspuncte zur Werthschätzung der Papiere, desgleichen nebenbei noch Anweisung zu den nöthigen Coursberechnungen. — Mit einem Worte, für diejenigen, welche sich mit Papierhandel beschäftigen, oder welche derselbe interessirt, ist diese Schrift als brauchbar mit Recht zu empfehlen, wenn solche auch in wissenschaftlicher Beziehung eben nicht von besonderem Werthe seyn mag; auch nächstdem es wohl zu wünschen gewesen seyn möchte, daß der Verf. die Quellen, woraus er seine Nachrichten geschöpft hat, überall angegeben hätte.

Lotz.

Historische Denkwürdigkeiten. — Darstellungen aus der neuern Zeitgeschichte in Bezug auf merkwürdige Personen u. Thatsachen. Nach den neuesten französischen Memoiren und andern Werken dieser Art bearbeitet von Karl Geib. — Erster Band. Inhalt: Memoiren des Marschalls Ney, Herzogs von Elchingen. Bearbeitung des ersten und zweiten Bandes. — Wichtiger Brief des Generals Lafayette an den Amtmann zu Plön. Manheim, bei Hoff. 1834. X und 390 S. gr. 8.

Sehr lobenswerth erscheint uns der Gedanke, der diesem Werke zum Grunde liegt, aus den vielen, oft bändereichen, Memoiren merkwürdiger Personen, die in unsern Tagen erschei-

Digitized by Google

nen, zusammengedrängte, das Wesentliche beachtende Auszüge zu liefern, und hierbei vorzüglich auf die neuesten, weniger gekannten, aber doch wichtigen Denkschriften Rücksicht zu nehmen. Gerade durch solche Werke kann, werden sie mit prüfendem Rückblicke auf schon bekannte Memoiren behandelt, der Fortbau der Geschichte gefördert und über wichtige Thatsachen und Charaktere ein helles Licht verbreitet werden. Lobenswerth erscheint uns auch die Mittheilung der Memoiren des Marschalls Ney. Denn noch ist von dem Leben dieses Mannes wenig bekannt, und doch zeichnete sich derselbe schon in den Zeiten der französischen Republik, noch mehr in den Zeiten des Kaiserreichs als tapferer, einsichtsvoller und hochherziger Krieger so ruhmwürdig aus, daß er „der Brave unter den Braven" genannt wurde; auch nahm er an den wichtigsten Kriegsbegebenheiten seiner Zeit so vielfachen Antheil, daß eine kritisch genaue Darstellung seines Lebens wohl dazu dienen kann, historische Ereignisse heller und anschaulicher zu machen. Auch läßt sich die Glaubwürdigkeit dieser Denkwürdigkeiten nicht in Zweifel ziehen. Sie sind von Ney's Schwager, Gamot, gesammelt und von Ney's Söhnen vollendet, und zur Grundlage dienten ihnen (wie es in der Einleitung S. VIII heißt) die Papiere, welche der Marschall hinterließ, seine handschriftlichen Bemerkungen und Register, so wie seine Correspondenz mit Napoleon und Berthier. — Allein so lobenswerth uns dies Alles erscheint; so müssen wir doch bekennen, daß die Erwartungen, mit denen wir uns zur Lectüre dieses Buches wendeten, keineswegs volle Befriedigung gefunden haben. Denn was zuerst die Memoiren selbst anbetrifft; so haben uns nur die beiden ersten Capitel, in denen Ney's Jugendjahre, Züge aus seinem Leben, Eigenthümlichkeiten seines Wesens und seine ersten Waffenthaten geschildert werden, wahrhaft angezogen. Hier lernen wir Ney kennen, hören, wie er, geboren zu Saarlouis am 10. Jan. 1760, durch die Erzählungen seines Vaters, eines

Digitized by Google

Böttchers, der im siebenjährigen Kriege als Soldat gedient hatte, zum Soldatenstande hingezogen wurde, und früh schon die Charakterstärke zeigte, die einen Hauptzug seines Wesens ausmachte, und den Keim zu den mannigfaltigen Geschicklichkeiten, die er nachmals entwickelte; wie er am 1. Febr. 1787 zu Metz als Gemeiner in ein Husarenregiment trat, bald die Liebe seiner Cameraden und den Beifall seiner Obern gewann, zum Unterofficier sich empor arbeitete (höher konnte damals kein Bürgerlicher in französischen Regimentern steigen!), dann nach dem Ausbruche der Revolution, die allen Talenten Bahnen öffnete, Officier wurde, und schnell von Stufe zu Stufe bis zur Marschallswürde (1804) aufstieg. Doch in den folgenden Capiteln, die von den Kriegszügen handeln, denen Ney beiwohnte, verlieren wir ihn oft aus den Augen, und finden Vieles, was in keinem unmittelbaren Bezuge auf ihn steht und keineswegs als lehrreicher Beitrag zur Geschichte betrachtet werden kann, da es theils zu oberflächlich behandelt ist (z. B. über die Expedition nach Aegypten, S. 122, über den 18. Brumaire, S. 177, über Napoleons Thronbesteigung, S. 286 ff.), theils zu einseitig, z. B. die Schilderung der Verhältnisse der Schweiz zu Frankreich, S. 124 ff. (Diese Verhältnisse sind ganz aus dem Gesichtspuncte eines Franzosen aufgestellt, der im Gefühl der Uebermacht Frankreichs nicht anerkennen will, daß die Schweiz Ansprüche auf Selbstständigkeit hatte, oder glaubt, daß ihr von Selbstständigkeit nur so viel zukommen dürfe, als Frankreich für gut finde.) — Auch sind die Kriegsbegebenheiten, an denen Ney erst in untergeordneter Stellung, dann als General Antheil hatte, ohne genaue Angaben der Zeit und ohne Bezug auf das Ganze des Krieges, dem sie angehören, aufgestellt, und so geschildert, daß man bei der Menge der Einzelnheiten zu keinem Ueberblicke gelangt. Auf die Bemerkungen, die Napoleon in den von Gourgaud niedergeschriebenen Memoiren über viele die-

Digitized by Google

ser Kriegsbegebenheiten, namentlich über Moreau's Feldzug im J. 1800, dem Ney beiwohnte, macht, ist nirgends Rücksicht genommen. — Was zweitens die Bearbeitung der Ney'schen Memoiren durch Hrn. Geib betrifft; so hat dieser zwar, seinem Versprechen gemäß, sie sehr zusammen gezogen, indem er die beiden ersten Bände derselben, die bis zum J. 1805 reichen, zu dem einen vorliegenden Bande vereinigte; aber er hätte sie, unserer Meinung nach, noch weit mehr zusammen drängen sollen, um den Lesern, denen tactische Kenntnisse fremd und die Kriegsbegebenheiten der Jahre 1792—1805 nicht genau bekannt sind, eine unterhaltende und belehrende Lectüre zu gewähren. Es ist dies um so mehr zu bedauern, da übrigens der Vortrag des Hrn. Geib lebendig und anziehend ist, und er sich Mühe gegeben hat, das, was in den Ney'schen Memoiren dunkel ist, durch Anmerkungen zu erhellen.

Hinzugefügt ist, wie auch der Titel sagt, ein Brief des Generals Lafayette vom 15. Jan. 1799 an Hrn. v. Hennings, Amtmann zu Plön, einst Herausgeber des „Genius der Zeit." Diesen Brief hat Hr. Geib den **Mémoires de Tous, Collection de Souvenirs contemporains tendant à la verité dans l'histoire, Tom. I. 1834** entnommen. Er theilt ihn als eine „interessante Gabe" mit. Uns aber erscheint er nicht als eine solche Gabe; ja wir glauben, daß er ohne Nachtheil für die Geschichte hätte ungedruckt bleiben können. Denn man ersieht aus demselben nur, was man schon weiß, daß Lafayette eine wohlmeinende Gesinnung mit einer leidenschaftlichen Liebe für die nordamerikanische Verfassung und für die Erklärung der Menschenrechte in sich vereinigte. Eine genaue, neue Aufschlüsse gewährende, Schilderung der ersten Zeiten der französischen Revolution findet man hier nicht. Namentlich gilt dies von den Begebenheiten am 5. und 6. Oct. 1789 zu Versailles, bei denen Lafayette, nach allen bis jetzt über sie bekannten Angaben, ent-

Digitized by Google

weder als ein verdeckter Theilnehmer der, gegen den König angelegten, Plane, oder als ein verblendeter Thor erscheint, der sich einbildete, den Sturm der Begebenheiten leiten zu können. Hier werden diese Begebenheiten (S. 351 f.) ganz oberflächlich und so geschildert, als ob Lafayette bei denselben nur Gutes gewirkt und Lob verdient hätte. Doch wird auch aus dieser Schilderung deutlich, daß Lafayette es versäumte, kräftige Vorkehrungen zu treffen, um das Schloß zu Versailles vor den Angriffen des Pöbels zu schützen. Uebrigens geht dieser Brief nicht bis zu Lafayette's Flucht, sondern nur bis zum Schlusse der ersten Nationalversammlung am 30. Sept. 1791. Also findet man hier nichts über die Mißgriffe, deren Lafayette sich schuldig machte, als er am 16. Juni 1792 aus seinem Lager von Maubeuge die Nationalversammlung schriftlich aufforderte, das Ansehen des Königs aufrecht zu erhalten, dann von seinem Heere nach Paris eilte, und in der Nationalversammlung seine Entrüstung über den Aufstand am 20. Juni 1792 aussprach und auf nachdrückliche Bestrafung desselben drang. Schulze.

Blätter für Münzkunde. Hannoversche numismatische Zeitung. Herausgegeben von D. H. Grote. Leipzig, in der Hahn'schen Verlagshandl. 1834. 4. Erstes bis drittes Heft. Mit 14 Steindrucktafeln.

Bereits am Anfange dieses Jahrhunderts war der Versuch gemacht worden, der Numismatik, einer eben so lehrreichen, als unterhaltenden historischen Hülfswissenschaft, eine eigene Zeitschrift zu widmen. Des verdienten Schlichtegrolls „Annalen der Numismatik" müssen aber zu ihrer Zeit die erforderliche Unterstützung nicht gefunden haben; — vielleicht waren damals der Sammler nicht so viele, als jetzt, und der Herausgeber hatte versäumt, in seiner Zeitschrift, neben den Rücksichten auf die Wissenschaft selbst, auch den Interessen der Münzsammler, als solchen, den gehörigen Vorschub zu leisten. — Um so besser

Digitized by Google

aber scheint der Herausgeber der nunmehrigen „Blätter für Münzkunde", D. Grote zu Hannover, der sich seit einigen Jahren bereits durch mancherlei politische Schriften in seinem Vaterlande bekannt gemacht hat, die Lösung der Aufgabe zu verstehen, seinem Blatte ein recht großes Publicum unter den Münzfreunden zu gewinnen. Die erschienenen drei Hefte dieser Zeitschrift bieten eine solche Reichhaltigkeit und Mannigfaltigkeit des Inhalts, sowohl in den Abbildungen, als dem Texte dar, daß die Sammler jedes Zweiges der Münzkunde hier reichliche Befriedigung finden dürften. Wenn daher in Aufsätzen und kleinen Abhandlungen, so wie in Berichten über die neueste numismatische Literatur für wissenschaftliche Belehrung, in zahlreichen Miscellen und dergl. für Unterhaltung hier gesorgt wird; so bietet ein abgesonderter „numismatischer Anzeiger" den Sammlern, welche darin ihre Tausch-, Kaufs-, Verkaufs-, Auctions- und sonstigen Angelegenheiten, nicht blos im Fache der Münzen, sondern auch in vielen andern Gegenständen des Sammelns, mit einander verhandeln, eine Gelegenheit zur Bereicherung oder auch vortheilhaften Veräußerung der Sammlungen und einzelner Theile derselben dar, die, wie der Augenschein zeigt, auch um so lieber von ihnen benutzt wird, als dieser Anzeiger alle seine Inserate gratis aufnimmt.

Den anziehendsten, und für die Münzkenntniß auch nützlichsten, Theil dieser Zeitschrift bilden die zahlreichen, gut und treu gearbeiteten Münzabbildungen, deren in den drei erschienenen Heften 185 auf 14 Steindrucktafeln gegeben werden. Hier finden sich — aus dem Alterthume: die Münzen von Korinth und die der bactrischen Könige; aus dem Mittelalter: Suiten von unedirten Bracteaten Heinrichs des Löwen, und von Münzen der Mindenschen Bischöffe, der Bremischen Erzbischöffe, der Dynasten von Münzenberg, der Stadt Marsberg und vieles Einzelne; aus der neuern Zeit: die Nachträge zu Zeperniks

Digitized by Google

Sedisvacanzmünzen, die Münzen der Insel Man, und die neuesten Currentmünzen aus Griechenland, Braunschweig, Belgien, die bayerschen Geschichtsthaler und so manches Andere.

Daß diese Zeitschrift, nach ihrem Aeußern elegant und geschmackvoll, sich fortdauernd an äußerm und innerm Umfange ausdehnt, läßt auf ein gutes Gedeihen derselben schließen, welches wir ihr auch, im Interesse der Münzkunde und der Münzsammler, ferner von Herzen wünschen. 19.

Histoire abrégée de la Liberté individuelle chez les principaux peuples anciens et modernes, par L. Nignon de Berty, Substitut du Procureur du Roi à Auxerre. Paris, chez Moutardier. 1834. 602 S. 8.

Aus der Geschichte der ältern und neuern Zeit wissen wir, daß die persönliche Freiheit durch den ephemeren Erfolg des ewigen Kampfes gegen die bestehende Macht und die Vorrechte begünstigter Kasten, je nachdem die Wagschale stieg oder sank, einen größern Boden gewann, oder enger begrenzt, manchmal sogar unterdrückt ward. Die Theorieen der Schule — meist nach dem glücklichen Erfolge sich richtend — haben nie einen entschiedenen Einfluß hierauf geäußert. Es wurde gewöhnlich gezeigt, daß der Sieger recht gehandelt habe, und der Besiegte thöricht gewesen sey. So wurde die Ordnung nicht gestört, und es konnte nicht mehr auffallen, wenn den Besiegten, einmal wieder Sieger geworden, das Nämliche gesagt ward. Wenn es nun auch wahr seyn mag, daß die beste Staatsverfassung diejenige ist, in der die persönliche Freiheit der Bürger nicht mehr beschränkt werden darf, als es das allgemeine Wohl und die Erhaltung der Rechte Anderer nöthig machen; so hing es doch immer von der bestehenden Gewalt ab, beiden Maas und Ziel zu setzen, damit sie nicht die Schranken übersprangen. Offen gesteht der Verf. ein, daß die individuelle Freiheit in absoluten und sogar despotischen Staaten existirt hat und noch hoch ge-

Digitized by Google

achtet wird, während sie in constitutionellen mit Füßen getreten wurde. Die Erscheinung war nicht selten, daß, dem Sinne und Buchstaben der Staatsverfassungen entgegen, die Ausübung der persönlichen Freiheit, angeblich zum Wohle des Staats und zur allgemeinen Sicherheit, suspendirt oder beschränkt wurde. Die Sucht zum Vielregieren und zur Vormundschaft wußte jeder, die persönliche Freiheit beschränkenden, Verfügung die väterliche Vorsorge für den allgemeinen Nutzen zur dankbaren Anerkennung vorzuschieben.

Die individuelle Freiheit — sagt der Verf. in der Einleitung des Werkes — ist die Befugniß, welche das Naturrecht Jedem gewährt, nach Gutdünken, den Gesetzen seines Landes gemäß, frei zu handeln. Er zählt dahin das Recht, den Wohnsitz zu ändern, frei seine Gedanken zu äußern, die Gottheit nach eigener innerer Ueberzeugung zu verehren, jedes beliebige Gewerbe zu treiben, und über Eigenthum und Handlungen frei zu verfügen, mit der einzigen Einschränkung, dem Rechte Anderer nicht zu schaden. Er hält die indirecte Freiheit für die sicherste Garantie des Wohlstandes der Bürger. Unter ihrem Schilde können sie sich allen Arbeiten widmen und ihre Neigungen befriedigen. Nur unter ihrem Einflusse — sagt er — entwickelt sich die Industrie, der Handel dehnt sich aus, Wissenschaften und Künste blühen und tragen reichliche Früchte, die Geschichte darf ihre heilsamen Erfahrungen mittheilen, und die obrigkeitlichen Personen, als eifrige Vertheidiger der Rechte der Bürger die allgemeine Achtung und Vertrauen genießend, sind nie genöthigt, Willkühr zu üben. Auf diese Art sey die individuelle Freiheit für die Staaten das erste Element der Existenz. Sehr richtig ist auch die Bemerkung des Verf., daß die persönliche Freiheit von der politischen und von der Staatsverfassung allein abhängig, und ohne sie, unter einer absoluten Regierung zuweilen existirend, aller Garantie entbehre.

Digitized by Google

Nach Darlegung dieser Grundsätze versucht er, zu zeigen, in welcher Ausdehnung oder Beschränkung die persönliche Freiheit bei den Völkern der alten und neuen Zeit existirte, und welche Ursachen diese entgegengesetzten Erscheinungen hervorgebracht haben. Wir müssen es rühmen, daß der Verf. hier überall die Geschichte benutzte und mit Klarheit den Gegenstand seiner Untersuchung behandelte. Merkwürdig ist es, daß er mehr, als viele seiner Landsleute, mit dem Geiste der Criminalgesetzgebung und der Verfassung der Teutschen sich vertraut gemacht hat. Der Nationaleitelkeit und Vorliebe für die politischen Einrichtungen Frankreichs müssen wir es zu gute halten, daß manche seiner Aeußerungen parteiisch und befangen ausgefallen sind. Von der Dauer der Freiheit der nordamerikanischen Staaten, wovon der Verf. mit großer Begeisterung spricht, würden wir, wie er, überzeugt seyn, wenn nicht durch den sich regenden Geldaristokratismus die Grundlagen der Gleichheit zu sehr gefährdet würden. Dieses Werk kann, da es sehr interessante Bemerkungen enthält und darin der Geist für gemäßigte Reform vorherrscht, als lehrreich empfohlen werden. 3.

Anti-Machiavel ou Examen du Prince de Machiavel. Corrigé pour la plus grande partie d'après le manuscrit original de Frederic II. Avec une introduction et des notes historiques. Hambourg, chez Fr. Perthes. 1834. XLVI und 243 S. 8.

Schrift und Gegenschrift sind bekannt genug; eben so weiß man, daß der Verf. der letztern seinen Gegner selbst nicht richtig gefaßt und beurtheilt hatte; daß er gegen ein System kämpfte, was nicht das System des Florentiners ist, aber nicht weniger Anspruch darauf hatte, die jugendliche Kraft des hochherzigen Fürstenjünglings gegen sich auftreten zu sehen. Daß Friedrich II. dem wahren Geiste Macchiavells nicht zu fern stand; davon hat er in seiner Regentenlaufbahn manchen Beweis gegeben.

Digitized by Google

Hier haben wir es nun mit einem neuen Abdrucke zu thun, der aber auf das Glänzendste ausgestattet und wegen seiner eigenthümlichen Correctheit berechtiget ist, nicht blos als Wiederabdruck betrachtet zu werden. Es ist bekannt und wird in der geschichtlichen Einleitung (von G. Friedländer) des Weiteren auseinander gesetzt, daß Friedrich II. die Unterbringung seines Manuscripts seinem literarischen Freunde Voltaire überließ; daß dieser viele Veränderungen darin traf, die nicht immer Verbesserungen waren; daß er es dem Buchhändler Van Duren im Haag vertraute; daß er sich während des Druckes mit diesem veruneinigte und sich Leidenschaftlichkeiten erlaubte, die nur bei seinem Charakter nicht befremden konnten; daß der Buchhändler die Folgen derselben durch La Martinière entfernen ließ und auf eigene Hand eine incorrecte Ausgabe veranstaltete; daß Voltaire dieser eine gleichfalls incorrecte Gegenausgabe entgegen stellte, und daß Friedrich II. gar nichts für sein Manuscript that. Durch einen seltsamen Glücksfall hat sich ein großer Theil eines Originalmanuscripts, nämlich das 3te Capitel, das 11te—15te und das 17te—26ste, im Besitze des, nun auch verewigten, Staatsraths Friedländer erhalten, und dieser ist im vorliegenden Abdrucke benutzt worden, dem im Uebrigen der Text der Berliner Ausgabe der Werke Friedrichs II. zum Grunde gelegt ist. Ein Facsimile aus diesem Manuscripte ist eine würdige Zugabe.

Bülau.

Geschworene und Richter. Beitrag zur Revision der Gesetze von Otto Heinr. Alex. von Oppen, Landgerichts-Präsident zu Köln. Köln am Rhein, Bachem, 1835. VIII u. 124 S. gr. 8. in farbigem Umschlage.

So oft auch der Werth solcher Schriften im Fache der Staatswissenschaften anerkannt wird, die mit der reichen Erfahrung gediegener Geschäftsmänner die Früchte gründlicher theoretischer Studien verbinden; so kann doch dies nicht oft genug ge-

Digitized by Google

schehen. Die Zahl derartiger Schriften, im Vergleiche mit denen, durch welche uns die Resultate blos theoretischer Speculationen oder eine leidige Routinierpraxis vorgeführt werden, ist nur gering, und wird immer geringer werden. Denn die jetzige Ueberlastung der Beamteten in den mehresten Staatsämtern, welche ihnen zum Fortstudiren keine Zeit läßt, und die Tendenz neuerer Zeit, die eigentlichen Bebauer des Feldes der Theorie, wo möglich, von aller Praxis auszuschließen, werden uns bald nur recht einseitige Producte in den, theoretischer Forschungen und practischer Erfahrungen so sehr bedürftigen, verschiedenen Branchen der Staatswissenschaften auf den Büchermarkt liefern. Um so erfreulicher muß die Erscheinung eines Werkes der ersten Art über eine Materie seyn, welche geradezu dem practischen Leben angehört, rücksichtlich deren der Theorie kaum mehr neue Ansichten abzugewinnen seyn möchten, und über welche es daher höchst interessant ist, einen Mann reden zu hören, der, mit allen, seinen Stoff betreffenden, theoretischen Kenntnissen ausgerüstet, mit der Literatur bis auf die neuesten Producte derselben fortschreitend, durch seinen Geschäftskreis auf die practischen Erscheinungen hingewiesen, diese gleichsam belauscht, und das Erfahrene an die Ergebnisse seiner Theorie gehalten hat. Dieses kleine Werk prunkt nirgends mit einem gelehrten Apparate, führt aber an den nöthigen Puncten nur classische Beweisstellen an, und enthält, so weit dadurch die Literatur nicht erschöpft ist, eine reiche Nomenclatur in der Vorrede (S. III.). Wir vermissen darin nur bei den Namen Cottu, den v. Hornthal, und außerdem noch die Namen Grävell, Mosqua und Sparre von Wangenhein, die wohl besonders zu nennen gewesen wären. Können wir gleich den Verfasser nicht von aller, auch auf seine Unparteilichkeit Einfluß übenden, Vorliebe für seinen Gegenstand freisprechen; können wir eben deshalb durch diese Schrift das Protocoll über die vorliegende Streitfrage noch nicht

Digitized by Google

für geſchloſſen erachten; ſo iſt doch erſtere keineswegs zu den Parteiſchriften zu zählen, die jeden ihrer Sache förderlichen haltbaren und unhaltbaren Grund aufführen. Vielmehr weiſet ſie häufig mit lobenswerther Unparteilichkeit unhaltbare Gründe ſelbſt ausgezeichneter, mit ihr im Reſultat übereinſtimmender, Gelehrten zurück. Man wird allerdings durch die Vorrede an dieſer Unparteilichkeit irre, wenn man (S. VII) die Behauptung lieſet, daß es ſich „nicht mehr davon handelt, ob das Beſtehende zu erhalten, oder zu verwerfen, — ſondern nur davon: ob und in welchen Beziehungen Modificationen erforderlich ſeyn könnten.“ So weit ſind wir doch wohl noch nicht. Eben ſo wird man an der Tendenz der ganzen Schrift durch diejenige Frage irre, welche der Verf. an die Spitze der „Einleitung“ (§. 1.) mit den Worten ſtellt: „Ob die Geſchworenengerichte, wie ſolche gegenwärtig in den preußiſchen Rheinlanden beſtehen, zu empfehlen, oder zu verwerfen?“ Iſt dieſe Frage der Hauptgegenſtand der Schrift? Beſchränkt letztere ſich alſo auf den Zuſtand der Geſchworenengerichte in Rheinpreußen? Oder hat ſie, wie der Titel ſagt — dieſes Inſtitut im Allgemeinen vor Augen? Das Buch ſelbſt iſt durchgängig von dieſer Ungewißheit nicht frei. Der Verf. ſetzt mit vollem Rechte, aber auch in Uebereinſtimmung mit beinahe allen Schriftſtellern neueſter Zeit, folgenden Unterſchied (S. 2) feſt: „Daß bei teutſchen und insbeſondere bei altpreußiſchen Gerichten die That und deren Rüge durch ein und denſelben Richter, bei den rheiniſchen Gerichten, in ſo weit von Criminalfällen die Rede, durch zwei Richter beurtheilt wird, davon einer die Wahrheit der Thatſachen, welche die Unterſuchung veranlaſſen, mit allen Nebenumſtänden, zu ermitteln, und die Schuld, mit Rückſicht auf jene Thatſachen und ihre Nebenumſtände, feſtzuſtellen, der andere die Folgen der Schuld, mit Beziehung auf das zur Anwendung kommende Strafgeſetz, zu beſtimmen hat.“ Der Verf. geht nun darauf hinaus (S. 3), zu

Digitized by Google

zeigen, daß die Thätigkeit des Ersten, des Sachrichters, Geschworenen, eine ganz andere, als die des Zweiten, des Strafrichters, Richters κατ' ἐξοχήν sey, daß Erster vorzugsweise durch Anschauung, Letzter durch Reflexion zur Ueberzeugung gelange, daß daher beide Arten der Geistesthätigkeit unmöglich bei denselben Individuen zu gleicher Zeit gleich wirksam seyn können, und daß, wären sie dennoch Einer Person zugewiesen (S. 3), „vorherrschend entweder das Amt und die Pflichten des Richters, oder das Amt und die Pflichten des Geschworenen erkannt und ausgeübt würden." Wir müssen den Leser bitten, dies im Einzelnen selbst beim Verf. nachzulesen. Nur die Bemerkung können wir nicht unterdrücken, wie wir das, was dem Verf. bei der Vereinigung beider Functionen in Einer Person als das Aergste erscheint, wenn nämlich der Richter dahin gelangt (S. 4), „daß er die Untersuchung: ob eine Beweisregel als beobachtet nachgewiesen sey, mit seiner Ueberzeugung identificirt und diese in der befolgten Regel findet," gar nicht für so etwas Arges halten. Wir sind der Meinung, daß jeder ruhig und leidenschaftlos prüfende, consequente Mann sich (sehr oft unbewußt) gewisse Regeln dafür bildet, unter welchen Umständen er gewöhnlich Etwas im Leben für gegründet und unter welchen er es für ungegründet hält. Treffen nun damit die gesetzlichen Beweisregeln überein, wie denn das, seltene Ausnahmen ausgenommen, der Fall seyn wird, eben weil die gesetzlichen Beweisregeln gewöhnlich aus dem Leben gegriffen sind; giebt die Beweisregel auch für den Fall der Ausnahme eine vernünftige Anleitung, wie der Fall anzusehen ist; so liegt es wohl in der Natur der Sache, daß sich die subjective Ueberzeugung mit der Beweisregel identificirt. Ja wir möchten behaupten, daß sehr häufig unbewußt dies mit der Ueberzeugung selbst der Geschworenen der Fall ist, eben weil die gesetzlichen Beweisregeln aus dem Leben gegriffen seyn müssen. Die, von dem Verf. so oft gemißbilligte, Beweis-

Digitized by Google

regel: Unius fidei non creditur, und: Aus zweier Zeugen Munde gehet die Wahrheit hervor, wird den Geschworenen oft leiten, wenn er sie auch nur aus der Bibel kennt, weil sie allzu sehr in der Erfahrung des täglichen Lebens und in der Natur der Sache gegründet ist. Eben so wenig können wir das für einen großen Vortheil der Trennung beider Functionen ansehen, daß der Gesetzgeber dann in der Nothwendigkeit ist, den Richter durch den klaren Wortinhalt der Gesetze zu fesseln und „die außerordentliche und in so weit ungesetzliche Strafe ꝛc., die am Ende der Gesetzgeber selbst zu rechtfertigen sich bemühen und sie gestatten muß, gänzlich zu verbannen?" Sollte das wirklich ein so großer Vortheil seyn? Ist die außerordentliche Strafe, welche das Gesetz selbst statuirt, ungesetzlich? Bequem ist dieses Resultat freilich für den Richter, der sich sonach, wenn die Geschworenen ihr lakonisches Urtheil abgegeben haben, daran hält, unbekümmert, inwiefern die im Allgemeinen statuirten Folgen der, von den Geschworenen für wahr angenommenen, Thatsache, nach dem Geiste des Gesetzes den feinern Nüancen der That, deren Erkenntniß nicht in seiner Function liegt, angemessen sind. Formelles Recht wird man dadurch erhalten, aber im häufigsten Falle auf Kosten des materiellen. „Die Geschichte des Geschworenengerichts bis zur Einführung in Frankreich" (§. 2.) ist mit Ausscheidung alles dessen, was nicht dazu gehört, übersichtlich und vorurtheilsfrei dargestellt, indem der Verf. dem richtigen Principe folgt, daß es dabei (S. 5) „doch nur darauf ankommt, zu welcher Zeit die, als charakteristisches Merkmal angegebene Trennung ꝛc. entstehen, oder als nothwendig erkannt werden konnte." Die Andeutung (nach kurzer Erwähnung der mosaischen und griechischen Gesetzgebung, als keine Spur jener Trennung enthaltend), daß sich in Rom ein Zustand gebildet habe, der dem jetzigen, selbst rücksichtlich erwähnter Trennung „gewissermaßen" ähnlich, und daß selbst unter

den Kaisern „vielleicht" (sic) „der Spruch über die That und Schuld getrennt" gewesen sey (S. 8), ist zu wenig historisch begründet, um ihn nicht aus dieser übrigens so wohl begründeten Darstellung wegzuwünschen. Wenn aber der Verf. selbst zugesteht (S. 11): „Unter den teutschen Völkerstämmen findet sich bei aller Ausdehnung individueller Freiheit, ein Geschworenengericht, welches mit dem jetzt in den Rheinlanden bestehenden in den angegebenen Hauptpuncten seines Wesens übereinstimmte, nicht," und wenn er dies in der That gegen Eichhorn darthut; so ist eben dadurch eine sehr bedeutende Behauptung der Gegner dieses Instituts erwiesen, daß dasselbe nämlich bei uns jeder historischen Unterlage ermangele. Die Bemerkung des Verf. bei seiner geschichtlichen Darstellung (S. 14): „wer unterwürfe sich nicht gern einem gerechten, unparteiischen Richter, ohne ihn über das System seines Denkens, über dasjenige, was nicht als offen vorliegender Entscheidungsgrund, sondern vermöge der Seelenkräfte überhaupt, sein Urtheil bestimmt, zur Verantwortung aufzufordern?" möchte wohl selbst dann kaum bejaht werden können, wenn man zugleich das unbedingteste Zutrauen in die moralischen Eigenschaften und ausgezeichneten geistigen Fähigkeiten des Richters hätte; — ein Fall, welcher nach der Natur der Sache, bei den Grundsätzen, nach denen die Geschworenen ernannt werden, rücksichtlich dieser nicht statt finden kann. Die „Geschichte der Jury in Frankreich" (§. 3. S. 16) datirt sich seit der Constitution vom 5. Septbr. 1791. Geistreich und belehrend liefert unser Verf. einen Abriß derselben; klar stellt er die dortigen Mißbräuche, besonders während des Revolutionstribunals und in der Napoleonischen Periode dar; er macht auf die Folgen der Unterdrückung des Anklagejury aufmerksam, widerlegt übrigens mit Recht die Uebertreibungen enthusiastischer französischer Gegner des Jury, würdigt aber wohl die Verdienste Feuerbachs um die Aufklärung der Ansichten über denselben zu

Digitized by Google

gering. (§. 4.) „Ist das Amt des Geschworenen und Richters ein" (Ein) „Geschäft?" und (§. 5.): „Unvereinbarkeit der Geschäfte des Geschworenen und Richters" — enthalten, nach unserer Ansicht, die am wenigsten befriedigende Darstellung im Werke. Es ist wohl Niemandem zweifelhaft, daß an sich verschiedene Functionen der Seele bei beiden Geschäften thätig sind, eben weil es dabei der Beurtheilung der Frage über die Gewißheit der That und der Beurtheilung der Folgen dieser That gilt. Sind aber diese Thätigkeiten von so ganz verschiedener Art, daß auch verschiedene geistige Constitutionen dazu nöthig, daß sie in Einer Person unvereinbar sind? Man möchte beinahe glauben, der Verf. sey verlegen gewesen, was er über den ersten Gegenstand sagen solle, da die Sache zu klar vorliegt, um eines Beweises zu bedürfen, und er habe darum so weit ausgehohlt und sich sogar in blumige Declamationen verloren (S. 34): „Das Gefühl des Rechts, und folgeweise das Gefühl des Unrechts, ist nichts Angelerntes; wir finden es unverfälscht durch Cultur in den Urwäldern der alten wie der neuen Welt, mit einer Kraft ausgedrückt, die den Stolz des sogenannten gebildeten Menschen beschämt und verwirrt; nur dies Gefühl macht fähig zur Tugend und eine solche Fähigkeit mußte das Pathengeschenk des Menschengeschlechts seyn ꝛc." (S. 35): „Der Richter in einem rohen Zustande der Gesellschaft könnte mit größern Schwierigkeiten zu kämpfen haben, weil ihm, so wenig wie der Weg durch das Gestrüpp des Waldes, derjenige zur Wahrheit bereits gebahnt worden ist. Wir bezweifeln auch kaum den Scharfsinn des Wilden in der Wahl der Mittel, um die Wahrheit zu entdecken. So wie er die Spur des Wildes an dem unmerklichsten Eindruck erkennt ꝛc." S. 36): „Kein Zweifel nach allem diesem, daß Geschworenengerichte auch in der Bildungsepoche, in welche Herr Ritter Mézard sie verlegen und beschränken will, an und für sich denkbar seyen; aber wir finden

sie in derselben nicht ꝛc." Immer kehrt der Verf. zu der Behauptung zurück (S. 37): „Daß den Geschworenen das Auge des Körpers oder der Seele, den Richter die Erfahrung, später die Wissenschaft zur Gerechtigkeit hinführe." Wir glauben, daß dieser anderwärts (z. B. oben S. 3) besser und klarer ausgedrückte Satz doch nicht richtig ist. Auch der Geschworene bedarf der Erfahrung, der Seelenkunde, der Reflexion, um zur Wahrheit zu gelangen. Der Angeklagte erröthet; ist diese Röthe die Folge der Schamhaftigkeit, die sich auf der Wange der Jungfrau bei jeder, auch unwahren, selbst nur scherzhaften Beschuldigung zeigt, oder des gerechten Zornes über eine ungegründete Anklage, oder der Ueberraschung durch eine unerwartete Beschuldigung, oder des Gefühls der Schuld? Das zu unterscheiden ist doch wohl Sache der Reflexion? Der Verf. zählt sich selbst zu denen (S. 37), welche „in Beziehung auf menschliche Ordnung, Lohn und Strafe als die willkürlich festgesetzte, vortheilhafte oder nachtheilige Folge der Handlung, zur Erhaltung oder Vervollkommnung eines Zustandes, bezeichnen." So gelangt er ganz natürlich zur Vertheidigung der Todesstrafe (S. 38). Die Gerechtigkeit ist (S. 39) „bei dem Gesetzgeber, dem Richter und dem Geschworenen auf eine dreifache, ganz verschiedene Weise thätig ꝛc. Diese letztere Unterscheidung ist keineswegs willkürlich ꝛc. — ein Satz, der übrigens nicht weiter erwiesen ist. — Die Wahrheit wird, nicht sowohl das Fundament, welches nur in dem Gesetze zu finden wäre, als der Bauplatz des Urtheils seyn ꝛc." Zur Behauptung der Unvereinbarkeit der Functionen des Richters und des Geschworenen in Einer Person führt den Verf. der Zweifel (S. 43) „ob wohl ein und dasselbe Individuum vorzugsweise oder auch nur gleich geschickt sey, in beiden Beziehungen zugleich thätig zu seyn, ob nicht das Leben Vieles anders und beziehungsweise richtiger greifen müsse, als die Wissenschaft ꝛc." Wir fragen dagegen: Lebt denn der Richter nicht auch

Digitized by Google

im Leben? Weiſet ihn denn nicht ſein Beruf ſelbſt, auf alle Verhältniſſe des Lebens ſeine Wiſſenſchaft anzuwenden, an das Leben? Warum wollen wir dieſe Trennung blos bei der Anwendung der Rechtswiſſenſchaft auf das Leben geltend machen, warum nicht auch bei der Medicin, der Naturkunde ꝛc.? Welchen Arzt wird der Kranke bei gleicher Qualification vorziehen, den, welcher ihn nur durch dritte Perſonen beſuchen und beobachten läßt, und dann auf die, durch die Anſchauung Anderer bekannten, Thatſachen ſeine Wiſſenſchaft anwendet, oder den, welcher den Kranken ſelbſt beſucht und beobachtet? Der Verf. findet aber (S. 44) „ein viel erheblicheres Bedenken gegen die Vereinigung der Functionen des Geſchworenen und Richters in der Sache ſelbſt.“ Denn es „muß der Richter nothwendig zuvörderſt den Thatfall gleichſam an ſich ſelbſt abliefern, und dann über deſſen in den Strafgeſetzen begründete Folge nachdenken; er muß zuerſt Geſchworener und dann Richter ſeyn. Dieſe Geſchäfte verhalten ſich wie Anſchauung und Nachdenken ꝛc.“ Allein iſt das nicht in jeder practiſchen Wiſſenſchaft der Fall? Und müſſen die Geſchworenen nicht auch nachdenken? Sie ſind zwar auf den Totaleindruck hingewieſen. Allein wollten ſie z. B. nicht die Ausſagen der ſpätern Zeugen mit denen der frühern vergleichen, alſo — nachdenken; ſo würden jene allemal den Ausſchlag geben; das ſoll doch wohl nicht der Fall ſeyn? Freilich geht der Verf. ſo weit, daß er (S. 46) die Anſicht Mittermaiers, die Geſchworenen fällten nach den geprüfteſten Regeln der Erfahrung, mithin nach wahren Beweisregeln, ihren Ausſpruch, für einen abſoluten Irrthum erklärt. Der Geſetzgeber will ſich vielmehr, nach ihm, „mit dem Fürwahrhalten des Geſchworenen, auch wenn ſich dieſer keine Gründe angeben kann, begnügen.“ Dann, ſollten wir aber meinen, ſey der Geſchworene auf den Standpunct der Unvernunft geſtellt. Denn der vom Verf. angegebene Grund, warum ſich der Geſetzgeber damit begnügen

Digitized by Google

könne, „weil dies Fürwahrhalten auf die Evidenz, auf die Anschauung alles dessen, was vor dem Auge des Geschworenen geschieht, gegründet worden ist," würde nur dann als richtig anerkannt werden können, wenn der Geschworene bei der streitigen Thatsache selbst zugegen gewesen wäre, also nur zu sagen hätte: ich habe die That gesehen, also erkläre ich sie für wahr. Da er aber nur bei den Verhandlungen darüber zugegen und da nicht über diese Verhandlungen, sondern über die That, zu urtheilen ist; so wird, wenn man die Entscheidung der Frage in Betreff des Urtheils über die That, von der Anschauung der Verhandlungen abhängig macht, der Anschauung, auf welche das Urtheil gegründet wird, ein anderes Object untergeschoben, von dessen Anschauung erst auf die That geschlossen, also die Beweisfähigkeit der Verhandlungen für die That geprüft werden muß. Von dieser Ansicht haben wir uns auch durch das nicht trennen können, was der Verf. aus der Preuß. Criminalordnung im Vergleich mit einem von ihm referirten Verdict anführt. Wir können dem Verf., dessen Ideengang jeder Leser nun errathen wird, so interessant auch die Ausführung selbst ist, hier nicht weiter folgen. Nur müssen wir, wenn er im §. 6. die „Verwerflichkeit fester Beweisregeln" durch die gewöhnlichen Gründe, jedoch belehrend, darzuthun sucht, und dabei äußert (S. 64): „Alle haben ꝛc. einen Grund, an solchen Beweisregeln zu hangen, weil sie bequem sind und dem Gewissen ein weiches Bette machen ꝛc." an das erinnern, was er vorher (S. 50) zur Empfehlung der Geschworenengerichte sagt: „Betrachten wir die Functionen des Richters; so müßte diesem vor allem daran gelegen seyn, daß keine für ihn zweifelhafte Wahrheit zu seiner Entscheidung gelange, und dies wird durch eigene Geschworene erreicht." Was ist nun wohl das Bequemste, das, wobei der Richter doch mindestens nach gegebenen Beweisregeln thätig seyn

muß, oder das, was ihm gleich fertig gegeben wird? Wir haben bis jetzt bei dem Inhalte der Schrift uns länger aufgehalten, als ihr Anfang bis zu diesem Puncte, im Vergleiche mit dem übrigen Theile derselben, eigentlich gestattet; wir glaubten aber, daß dies die Hauptpuncte derselben wären, auf welchen eigentlich das Ganze beruht, und nun nöthigt uns der, dieser Anzeige gestattete, Raum, des übrigen Inhalts, wiewohl ungern, nur aphoristisch referirend zu gedenken. (§. 7.) „Wahl der Geschworenen," etwas weit ausgehohlt; daher man darin Ausführungen findet, die man nicht sucht, z. B. die Behandlung der correctionellen Polizei, „Gegenstände blos durch Richter (S. 71 ff.)," durch deren Vertheidigung der Verf. mit sich einigermaßen in Widerspruch kömmt, die Verpflichtung der Richter zur Ertheilung von Urtheilsgründen (S. 76). Das Resultat dieser Untersuchung ist (S. 84): „Die Thatsache ist ihrer Natur nach Gegenstand eines Schiedsspruchs ꝛc. Der Schiedsspruch sichert das Individuum, der Rechtsspruch das Gesetz. Ersterm entspricht das Loos oder die Wahl, letzterem die Festigkeit des Richteramtes." (§. 8.) „Formen der Wahl." Rüge der Mißbräuche in Frankreich bei den Geschworenenlisten (S. 87) und dem Geschworeneninstitute überhaupt (S. 91). Vorschläge für die Wahlerfordernisse, und Veranschaulichung der diesfalsigen Fehler (S. 93 ff.), eines Auszugs nicht fähig. Rechtfertigung der Militärstand- oder Kriegsgerichte (S. 98), nicht ganz im Geiste eines Vertheidigers der Jury. „Geschworenenurtheile über politische Vergehen." Hier kömmt der Verf. zu dem höchstwichtigen, seinem redlichen Forschergeiste Ehre machenden, Resultate (S. 103): „daß das Institut des Jury nicht als eine stete, unbedingte Nothwendigkeit, sondern nur als eine Regel anzuerkennen sey, deren Ausnahmen sich durch die Zeitereignisse bestimmen." Und nun weiset der Verf. die politischen Fälle näher nach, in denen der Jury aus landesherr-

Digitized by Google

licher Machtvollkommenheit zu suspendiren sey. Wir bekennen, daß wir ein Gericht, das diese Nothwendigkeit in sich selbst trüge, unmöglich als ein der Vollkommenheit sich näherndes Gericht ansehen könnten. (§. 10.) „Geschworenenurtheile über Dienstvergehen der Beamten." Resultat, übereinstimmend mit der K. Pr. Legislation (S. 112): „daß nämlich Regierungsofficianten wegen Dienstvergehungen nur auf Antrag der Regierung verfolgt werden sollen; es sey denn mit dem Vergehen ein Exceß verbunden, welcher den Thäter, auch wenn er nicht Officiant wäre, der Ahndung der Gesetze schuldig macht." (§. 11.) „Geschworenengerichte über Preßvergehen." Relative Vertheidigung der Censur (S. 113). Resultat (S. 116): „es schließt die Natur des Preßvergehens Geschworene aus." (S. 117) „Ausschluß aller und jeder Anonymität immer die Grundlage jeder Preßgesetzgebung." (§. 12.) „Anklagsgeschworene." Hauptgrund gegen sie (S. 121): „daß sie in Wahrheit keine Geschworene, sondern Richter sind."

Die Sprache des Verf. ist lebhaft, gut und rein; ein einzigesmal (S. 92) finden wir „Gehälter" statt „Gehalte", dagegen häufig sehr lange in einander gesteckte, daher zum Theil undeutliche, Sätze (z. B. S. 9. 14 ꝛc.).

Aus dem Ganzen wird man sich überzeugt haben, daß der Verf. die politische Begründung des Jury beinahe ganz bei Seite gelassen, und wie es auch wohl bei einem Justizinstitute recht ist, die Sache blos von der Justizseite angesehen, aber dadurch wohl nicht die Ansicht Feuerbachs (kl. Schriften No. VIII. S. 237 ff.) widerlegt hat, daß nur, wo dies Institut politische Wirkung haben kann, es nicht allein von seiner gebrechlichen Seite in Wirksamkeit tritt. Die neueste Erfahrung (Lit. Bl. d. Börsenhalle 1833. No. 849. S. 577. 1834. No. 903. S. 178. Ausland 1834. No. 141. S. 564. Preuß. Staatszeit. 1833. No. 292. Leipz. Zeit. 1833. No. 130. 133. 199. 218. 1835.

Digitized by Google

No. 44.) zeigt uns nur diese Seite, und ein eifriger Vertheidiger aller freien Institutionen (Pinheiro Fereira) gesteht in den letzten Tagen des vorigen Jahres noch (Revue étrangère p. Fölix, 2de Année p. 123): „les nombreux défauts, dont cette belle institution est entachée, même dans les pays où elle a été le moins mal comprise.“

Buddeus.

Rousseau's contrat social. Beurtheilt von Karl Moritz Kahle, D. d. Philos. u. Justizcommissarius beim kön. Kammergericht. Berlin, 1834, Logier. 36 S. in 8.

Man hält es wohl für einen Beweis großer Fortschritte der Denkkraft, wenn man jetzt so weit ist, ein Werk, welches auf ganz Europa einen zum Denken aufregenden Eindruck machte, auf anderthalb Bogen, wie ein Gemisch von Unsinn, widerlegen und vernichten zu können. Die meisten Einwendungen sind so leicht erfunden, daß, wenn der Verf. nur einen Augenblick weiter hinaus hätte denken wollen, er sich selbst gewiß die Auflösung zu geben vermocht hätte. Um Rousseau's Hauptgedanken, daß der Trieb der Selbsterhaltung zu (nicht erzwungenen) Staatsassociationen und Uebereinkünften wegen gemeinsamer Erhaltungsmittel hinreiche, zu bekritteln, nimmt er S. 15 die Miene an, wie wenn unter Trieb immer nur ein Instinct ohne alle Verständigkeit verstanden werden müßte, etwa wie das Kind zum Saugen getrieben wird. Wer hat denn aber je vom Triebe zur Selbsterhaltung den Verstand ausgeschlossen? Giebt es etwa einen Gedanken an Selbsterhaltung, ohne den Verstand? Unmündige, die erst durch Erfahrung und Unterricht den Inhalt ihres Selbst kennen lernen müssen, können natürlich den Trieb zur Selbsterhaltung noch nicht haben oder ausüben, welcher zum Zusammenketten in eine Staatsordnung verständig hintreibt. Dies wahrhaftig hatte doch Rousseau gewiß

Digitized by Google

nicht erst nöthig, durch einen von uns zu lernen. Gerade darin aber zeigte sich Rousseau's natürlicher Scharfsinn, daß er in dem Menschen, wie er ist, den Antrieb, auf einen gesicherten Zustand (status) zu denken, auffand. Wären die Menschen, nicht blos der ersten Potenz nach, in der Kraft der (das Rechtwollen idealisch fordernden) Vernunft, sondern schon in der steten Wirklichkeit ethisch, wie sie es seyn sollen; alsdann wäre alles Gerechte ohne Zwang geschützt, und der Staat, als das Recht durch Zwang sichernd, gar nicht nöthig. Aber was hälfe es, Staatsordnungen auf Menschen zu berechnen, wie sie nicht sind. Der Einzelne, die Person, ist, nach der Natur der Sache, zuerst egoistisch. Allein schon dem Egoisten muß klar werden, daß zu einem wohlgeordneten Rechtszwange er sich selbst aus Egoismus zu verstehen Grund genug habe. Und darin besteht die erste Aufgabe, einen stabilen Zustand dieses Zwanges so zu ordnen, daß auch der Mensch, wie er ist, der zuvörderst nur auf Selbsterhaltung denkende, ihn, den auf Ueberzeugen durch Sachgründe, aber auch auf ein endliches Erzwingen des Rechts berechneten Staat, nicht blos für ein minderes Uebel, sondern für ein zu gewinnendes Gut halten kann, und ihm also aus verständigem Eigennutz anhängig bleibt. Dadurch soll nicht gesagt seyn, daß der Staat nicht auch weiter, bis zum Anregen der ethischen Vernunft, kommen solle. Aber dadurch war Rousseau klüger und wahrer, als mancher vorauseilende Ideolog, daß er schon auf dem Standpuncte, auf welchem alle Menschen zuvörderst stehen, einen nicht blos zwingenden, sondern Menschen würdig den Verstand gewinnenden, Staat zu bilden zum Probleme zu machen anfing.

Freilich entsteht, wie wir überall sehen, aus dem, wie die Menschen sind, kein vortrefflicher Staat; und nichts ist deswegen leichter, als gegen manche Rousseau'sche Lösungen die den verständigen Egoismus berücksichtigende Aufgabe einzu-

Digitized by Google

wenden, daß sie nichts Vollkommenes, d. h. nicht das hervorbringen können, was sich von selbst ergäbe, wenn wir gewöhnlich alle so, wie wir nicht sind, ethisch das Rechte wollend wären. Entstehen denn aber hieraus Vorwürfe gegen Rousseau? oder vielmehr gegen die große Mehrheit auch der cultivirteren Menschen? Rousseau sagt: Was als Recht zu erzwingen seyn dürfe, soll nicht der Wille Aller (des tous), sondern der Wille der Gattung (la volonté générelle) gesetzlich bestimmen. S. 23—25 werden dagegen allerlei sehr leicht in der Wirklichkeit vorkommende Instanzen, daß der Wille von Parteien, d. i. von Egoisten, die einerlei Interesse haben, den Willen derer, die in diesem Falle nicht particularistisch, sondern so wie die Gattung es unparteiisch für das Klügste hielte, votiren möchten, stören oder lange hindern werden. Wer kann dies läugnen? Allein hat deswegen nicht Rousseau dennoch recht, daß nur nach dem, was alle, wenn sie sich aus dem Individuellen zum Generischen (d. i. zu dem, was der Gesammtheit als Gattung nützt) erheben, nach verständigem Egoismus wollen können, Gesetze gemacht werden sollen? Ist dies Hinblicken auf das, was die Gattung billigen wird, nicht selbst bei einem klugen Autokrator der richtigste Grund seines Gesetzgebens? Wird er nicht dadurch bald die Einsichtigen und Thätigen, und in kurzem doch auch die zum Schützen gegen die Parteigänger nöthige Mehrheit für sich haben? Das wahrhaft Nützende wird für die Gattung doch mit der Zeit gewiß überweisend, besonders wenn man Mißtrauen verhütet, Gründe und Gegengründe ungehemmt debattiren läßt, und dadurch die Societät gewohnt wird, auf Grundloses und Leeres gar nicht weiter zu hören, an Persönlichkeiten aber sich nicht mehr zu belustigen. Der Verf. schließt mit der Formel: „Doch wir eilen, zu schließen; denn unmöglich können wir uns des Gefühls der Leere und des Ueberdrusses länger erwehren." Eine solche Phrase einem Rousseau gegen

Digitized by Google

über??? Dinte und Druckerschwärze, dünkt mich, hätten erröthen sollen. Paulus.

Staats-Lexikon oder Encyklopädie der Staatswissenschaften, in Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Teutschlands herausgegeben von Karl von Rotteck und Karl Welcker. Erster Band. Zweite Lieferung. Altona u. Leipzig, bei J. F. Hammerich. 1835. gr. 8.

Da wir hier auf die ausführlichere Anzeige der ersten Lieferung, in Bezug auf den dem Staats-Lexikon zum Grunde liegenden Entwurf und Zweck, zurückverweisen können — (s. das März-Heft dieser kritischen Uebersicht S. 201 ff.) — so beschränken wir gegenwärtige Anzeige auf die vorliegende zweite. Diese Lieferung geht in fortlaufenden Seitenzahlen von S. 209—400, beginnt mit dem Schlusse des am Ende der ersten Lieferung abgebrochnen Artikels Acht, und schließt mit dem Anfange des Artikels Afrika, so daß man also weder vorn noch hinten etwas Ganzes hat. Das ist unstreitig ein Uebelstand, weil man nun allemal erst bis zur Erscheinung der nächsten Lieferung warten muß, ehe man sich vollständig über den Gegenstand eines so zerstückelten Artikels unterrichten kann.

Dem Ackerbau sind hier 6 besondre Artikel gewidmet, alle unterzeichnet von R. Mohl und 18 Seiten umfassend. Der erste Artikel handelt nämlich vom Ackerbau überhaupt, das Wort im weitesten Sinne genommen, so daß es, mit Ausnahme der Jagd, der Fischerei und der Mineraliengewinnung, die ganze Erzeugung von Urstoffen unter sich begreift. Es zeigt sich aber hier eine Art von Zwiespalt zwischen dem Verfasser und den redigirenden Herausgebern. Der Verf. bemerkt nämlich unter andern, daß der Ackerbau in vielen Ländern durch schwere Lasten gedrückt werde, z. B. Zehnten, Frohnen, Gülten, Servituten ꝛc., deren Nutzung oder Ertrag jetzt zum großen Theile Privateigenthum sey. Und da neben jenen auch die Foderungen

Digitized by Google

des Staats immer gestiegen seyen, so nähmen sie jetzt einen so großen Theil des reinen Ertrags weg, daß dem armen Landmanne oft nur der Taglöhnerverdienst auf dem eignen Boden bleibe. Eine Entfesselung des Bodens von diesen und andern Lasten sey daher die unerläßliche Bedingung einer Verbesserung des Zustandes der Landleute und einer rationalen Betreibung des Ackerbaues. Dazu böten sich dreierlei Wege dar: 1. die unentgeltliche Aufhebung durch einen gesetzlichen Machtspruch; 2. der Abkauf aus Mitteln der Staatskasse zum Vortheile der Berechtigten; und 3. die Verwandlung in eine minder drückende Last, oder gänzliche Ablösung auf Kosten der Pflichtigen selbst. Von diesen drei Wegen verwirft jedoch der Verf. die beiden ersten aus Gründen der Gerechtigkeit, der Billigkeit und der Klugheit, erklärt daher bloß den letzten für zulässig, den man auch schon in mehren Staaten, namentlich im Königreiche Sachsen, betreten hat. Dagegen erklären sich aber die Herausgeber in einer Anmerkung unter dem Texte, ohne Angabe ihrer Gründe, sondern verweisen bloß auf den frühern Artikel: „Abgaben," und auf die später folgenden: „Frohnden, Zehnten u. a. m." Eben so behauptet der Verf., daß zwar in der Regel jedem Grundbesitzer freistehen müsse, seine Grundstücke auf jede ihm selbst beliebige Weise zu benutzen, daß aber, da keine Regel ohne Ausnahme sey, am wenigsten beim Landbau, auch bei Bewirthschaftung der Waldungen eine Ausnahme gemacht werden müsse, „indem hier der Vortheil des Eigenthümers in allzu „directem Widerspruche mit dem Vortheile, selbst mit der Existenz „des ganzen Volkes, stehe, als daß man seiner Willkür die nach„haltige Behandlung seiner Forste überlassen könnte." Dagegen aber erklärt sich wieder die Redaction, und verweist deshalb auf den künftigen Artikel: „Beförsterung der Privalwaldungen." Dieser Zwiespalt (über den man, was die Sache selbst betrifft, jetzt nicht einmal urtheilen kann, da die Gegen-

Digitized by Google

gründe der Herausgeber noch nicht vorliegen) dürfte zu vielen polemischen Weitläufigkeiten führen, also das Werk stärker und kostspieliger machen, eben dadurch aber auch dessen Brauchbarkeit für „alle Classen der Gesellschaft," denen es nach der Vorrede zur ersten Lieferung bestimmt ist, vermindern. Wie viel Artikel wird man da künftig mit einander vergleichen müssen, um Gründe und Gegengründe kennen zu lernen, abzuwägen, und ein selbständiges Endurtheil zu bilden!

Die übrigen 5 Artikel, welche den Ackerbau betreffen, sind: Ackerbaugesellschaften, Ackerbauinstitute, Ackerbauinteresse, Ackerbaumusterwirthschaften und ackerbautreibender Soldat. Der letzte, nur aus 11 Zeilen bestehende, Artikel bezieht sich bloß auf die russischen Militärcolonieen, und hätte daher lieber in den Artikel Militärcolonieen, auf den am Ende auch verwiesen wird, mit aufgenommen werden sollen. Warum ist denn aber den so wichtigen Ackergesetzen kein besondrer Artikel gewidmet worden? Oder soll etwa das hier Fehlende unter dem Titel: Agrarische Gesetze, nachgeholt werden? Dann hätte wenigstens hierauf verwiesen werden sollen, wie am Ende des Art. Ackerbauinteresse auf den Art. Korngesetze verwiesen wird. Uebrigens sind Ackergesetze (leges agrariae) und Korngesetze (leges frumentariae) zwar verwandte, aber nicht identische Dinge. Es wird also bei künftiger Abfassung der hierauf bezüglichen Artikel dieser Unterschied wohl zu beachten seyn.

Der ausführlichste Artikel aber, sowohl in dieser als der vorhergehenden Lieferung, ja wahrscheinlich im ganzen Staats-Lexikon, das zu einer ungeheuern Masse anwachsen würde, wenn es mehr solche Artikel enthalten sollte, ist derjenige, welcher „Adel" überschrieben und mit W. unterzeichnet ist, also vermuthlich vom zweiten Herausgeber herrührt. Dieser Artikel hebt S. 257 an und endigt S. 354 oder eigentlich S. 356; denn

Digitized by Google

er hat noch ein kleines Anhängsel, welches von der Adels- und Ahnenprobe handelt. Das Ganze besteht also aus 99 enggedruckten Seiten in Großoctav und würde, etwas weiter und in kleinerem Formate gedruckt, schon für sich ein ziemlich starkes Buch geben. Der Gegenstand wird aber auch hier sehr umfassend, sowohl historisch als politisch, behandelt. Die Hauptgesichtspuncte sind nämlich folgende: Altteutsche Standes- und Verfassungs-Verhältnisse — Geburts-, Verdienst- und Brief-Adel — historische Adelsverhältnisse bei den Völkern — insbesondre slavischer, germanischer, polnischer und englischer Adel — Adelstheorieen von den Herren v. Bonald, v. Haller, v. Montesquieu, Hüllmann, Eichhorn, Grimm und v. Savigny — des teutschen Adels Entstehung und Geschichte — hoher und niederer Adel, Dynastieen, Freiherren, Barone, Ritter, Grundherren — heutige staatsrechtliche und politische Stellung und Aufgabe des Adels in der Nation, im Lebensgeschäfte, in der Verfassung und am Hofe. Voraus aber gehen noch einleitende Betrachtungen über die Bedeutung dieser Materie, die Schwierigkeit einer richtigen Adelstheorie wegen Vorurtheils, Parteilichkeit ꝛc. Man sieht also, daß der Verf. seinen Gegenstand wohl durchdacht hat. Ob er aber nicht denselben mit Hinsicht auf die Bestimmung des Staats-Lexikons etwas gedrängter hätte behandeln sollen, lassen wir dahin gestellt. Manche Worte, so wie manche Gemeinplätze (z. B. S. 259: „Irrthümer können sich Jahrtausende lang behaupten „und durch ihr Alter selbst an Festigkeit und Autorität gewinnen" ꝛc. — was doch eine sehr bekannte Sache ist) hätten wohl gespart werden können. Auch hätten die Worte hin und wieder einer bessern Zusammenstellung bedurft, so daß z. B. nicht wie S. 258 die drei einsylbigen und fast gleichlautenden Wörtchen

Digitized by Google

„aus auch auf" unmittelbar auf einander gefolgt wären. Eben so ungelenk ist die Wortfügung S. 354 in den unmittelbar auf einander folgenden Sätzen: „Sie... gründeten sich darauf, „daß der germanische Adel dadurch entstand, daß" ꝛc.

Der nächstfolgende, D. Paulus unterschriebne, Artikel ist Adiaphora. Diese werden erklärt für „indifferente, „gleichgültige Handlungen." Das ist aber eine bloße Namenerklärung, die noch überdieß zu beschränkt ist. Denn die angebliche Adiaphorie kann sich auch auf Worte, Redensarten, Begriffe, Urtheile, selbst auf reale Dinge beziehen. Der Verf. denkt aber bloß an die moralisch-religiösen Adiaphora, auf welche sich auch die von ihm erwähnten adiaphoristischen Streitigkeiten in der christlichen Kirche bezogen, die wohl mehr in ein theologisch-kirchliches, als in ein juristisch-politisches Lexikon gehören. In folgenden Sätzen (S. 356—7) ist auch kein rechter Zusammenhang und Sinn: „Ungenauigkeit ist es immer, wenn „man behauptet, es sey gleichgut = indifferent, ob etwas auf „diese oder jene Weise gesagt oder gethan werde. Hat sich aber „Einer oder eine Gesellschaft einer solchen (unschädlichen) Unge„nauigkeit aus Gewohnheit in etwas überlassen, und tritt so„dann eine andre Macht hinzu, welche etwas Bestimmtes unter „dem Titel, daß der Gegenstand ein Adiaphorum oder gleich„gültig sey" — hier fehlt wohl etwas — „so muß vielmehr die „angewohnte Ungenauigkeit eben dadurch zu der Gegenfrage" — soll wohl heißen Dilemma — „aufgeregt werden: Ist es „gleichgültig, so ist kein Grund zur Vorschrift. Hältst aber Du „die Vorschrift für nöthig, so muß ich um so mehr auf den „Grund achten, warum es Dir nicht gleichgültig ist, ob „ich das Indifferente bald so, bald anders, ausspreche und aus„übe." — Man erräth wohl allenfalls, was der Verf. sagen will. Aber es tritt nicht klar hervor. Sollten sich daher sinnentstellende Schreib- oder Druckfehler eingeschlichen haben: so

Digitized by Google

wär' es wohl gut, sie in der nächsten Lieferung anzuzeigen. Ein ähnlicher Satz findet sich S. 361 im Artikel Adrianopel.

Unter den übrigen Artikeln dieser Lieferung sind Advocat, Aegypten und Afrika die bedeutendsten, letzterer aber, wie schon bemerkt, noch nicht vollendet, ungeachtet er hier bereits 11½ Seiten einnimmt. — Wir wünschen dem Unternehmen den besten Fortgang, nur etwas mehr Gedrängtheit und Deutlichkeit in der Darstellung. Krug.

Encyklopädie der classischen Alterthumskunde. Ein Handbuch für Studirende und jeden Gebildeten, von Chr. Th. Schuch, Professor. Mit einem Vorworte von Friedr. Creuzer. Heidelberg, Druck und Verlag von A. Oswalds Universitätsbuchhandl. 1834. Erste Lief. S. 1—80. Zweite Lief. S. 81—160. 8.

Mit nicht geringer Erwartung nahm Ref. ein Buch zur Hand, das einmal nach seiner Aufschrift sich als ein zweckmäßiges anzukündigen schien (denn die Alterthumswissenschaft wächset jetzt täglich in dem Maaße, daß Alles zu erfassen und zu verarbeiten dem Einzelnen fast nicht mehr möglich, es also sehr erwünscht ist, wenn von Zeit zu Zeit eine Gesammtrelation über das Neugewonnene in zusammenhängender Darstellung gegeben wird); dann aber auch von einem Creuzer der Bevorwortung für würdig erachtet, und in dem, wiewohl kurzen und in einer bei den neuerdings heftig entbrannten Kampfe des Realismus gegen den Humanismus wehmüthigen und trüber Ahnung vollen Stimmung geschriebenen, Vorworte als ein solches bezeichnet wird, das in einigen Classen der großherz. badischen Gelehrtenschulen hoffentlich Eingang finden, und außerdem auch manchen Lehrern an auswärtigen Gymnasien und Lyceen sich empfehlen werde. Ref. bedauert, gestehen zu müssen, daß er diese seine Erwartung nur in geringem Maaße befriedigt gefunden hat. Den richtigsten Maasstab zur allgemeinen Beurtheilung eines Buchs giebt, nach unsrer Ueberzeugung, die Frage, für welches Publicum der Verf.

Digitized by Google

schrieb, und wie weit er seine selbstgewählte Stellung zum Publicum sich klar gemacht und behauptet habe. Vorliegende Encyklopädie nun soll ein Handbuch für Studirende und für jeden Gebildeten seyn, also für Alle; denn außer Studirenden und Gebildeten, d. i. Gelehrten und Nichtgelehrten, giebt es kein Drittes, wofür überhaupt geschrieben würde. Da müssen wir denn aber bekennen, daß uns das Unmögliche versucht scheint; die Verschiedenartigkeit der Interessen des lesenden und lernenden Publicums läßt totale Befriedigung Aller auf einmal nicht zu. So kommt es, daß der Verf., während er Gelehrte und Nichtgelehrte befriedigen will, eigentlich keinen von beiden Theilen befriedigt. Das nichtgelehrte Publicum, welches in die classische Alterthumskunde einzuweihen allerdings ein tiefgefühltes Bedürfniß und ein schöner Beruf ist, begnügt sich mit einer in Grund und Folge zusammenhängenden allgemeinen faßlichen, gefälligen Darstellung der Zustände der alten Welt. Für den Studirenden reicht das unmöglich aus; ihm genügt nicht, zu wissen, daß etwas so oder so gewesen ist, er will wissenschaftliche Begründung, Auseinandersetzung streitiger Puncte, Belege, Winke für eigenes weiteres Forschen. Und wie hat nun der Verf. diese verschiedenen Anforderungen vereinigt? Das erste Heft, die Geographie enthaltend, wird der Nichtgelehrte bald ermüdet aus der Hand legen, da er, die kurze Einleitung abgerechnet, wenig mehr darin findet, als ein trockenes Verzeichniß von Namen der Länder, Städte, Berge u. s. w., was auch dem Studirenden nur bei gelegentlichem Nachschlagen Dienste leisten kann. Von größerem Interesse für beide Theile ist das zweite Heft, folgenden Inhalts: Bevölkerungsgeschichte; geheiligte Einrichtungen, die hellenischen Staaten zu einem Ganzen zu verbinden und den Nationalsinn zu bezwecken; Attische Staatsalterthümer: Bevölkerung, Einkünfte, Landwirthschaft, Gewerbe, Handel, Lebensunterhalt, Victualien, Geld, Zins, Pacht; Be-

Digitized by Google

ſtandtheile der Einwohner; Regirung (ſo ſchreibt der Verf.), verſchiedene Regierungsformen, Monarchie, Ariſtokratie, Demokratie: Soloniſche Staatseinrichtung. Hier ſieht man das Mißliche jenes doppelten Geſichtspunctes am deutlichſten. Der Nichtgelehrte wird ſich mit Mühe durchfinden, für ihn iſt die Darſtellung nicht anſchaulich genug, Vieles wird bei ihm als bekannt vorausgeſetzt, was er als Nichtgelehrter kaum wiſſen kann. Dagegen kommt der Studirende offenbar zu kurz; namentlich ſind es die Belege, die hier ſchmerzlich vermißt werden. Zwar giebt Herr Sch. faſt nirgends eigene Forſchungen; zuweilen nennt er gleich mit der Ueberſchrift der einzelnen Capitel ſeine Quelle, hier und da ſind ſtillſchweigend ganze Stellen aus nicht genannten Büchern buchſtäblich abgeſchrieben, wie z. B. S. 144 ff. aus K. Fr. Herrmanns Lehrb. der griech. Staatsalterthümer §. 52—54.; Anderes aus Böckhs Staatshaush. der Athener. Das ſind nun zwar ganz gute Autoritäten; aber ſie hätten dem Lehrer zu Nutz und Frommen namhaft gemacht werden, oder beſſer, ſtatt deſſen, gleich die Urquellen ſelbſt angegeben werden müſſen. Noch fühlbarer iſt dieſer Mangel da, wo andere minder tüchtige Autoritäten zum Grunde gelegt ſind, wie, in dem Abſchnitte über die Bevölkerung, die Urgeſchichte von Plaß. Selbſt Gelehrte vom Fache werden erſchrecken über die Sicherheit, mit welcher Hr. Sch. das Unſicherſte von der Welt als ſicher und weltbekannt hinſtellt; die Belege, auf die es doch bei ſolchen Combinationen ganz vorzüglich ankommt, mag, wer Luſt dazu hat, im Originale ſich mühſam zuſammen ſuchen. Dürfen wir einen Wunſch äußern; ſo wäre es der, Herr Sch. möchte am Schluſſe des Ganzen in einem Supplementhefte die nothwendigſten Belege nachtragen, was keineswegs ſchwer fallen kann, da der Text in Paragraphen eingetheilt iſt. Noch müſſen wir den Mangel an Logik rügen, der in den einzelnen Theilen, ſo in der Anlage des Ganzen, ſich herausſtellt. Letztere iſt nach

Digitized by Google

der Angabe der Verlagshandlung (die Vorrede des Verfs. wird nachgeliefert) folgende: I. Griechenland. A. Geographie. B. Attische (?) Antiquitäten. C. (?) Regirung. D. Finanzverwaltung. E. Einkünfte und Finanzmaasregeln (?) F. Kriegsalterthümer. G. Privatalterthümer. H. Archäologie. II. Italien. A. Geographie und Bevölkerungsgeschichte. B. Topographie von Rom ꝛc. C. Elemente der activen Verfassung. D. Executive Gewalt. E. Principat. F. Aeußeres Staatsrecht. G. Kriegsalterthümer. H. Privatalterthümer. I. Archäologie. III. Griechenland. 1. Religion, 2. Philosophie, 3. Literatur. IV. Italien; dasselbe für Italien. Eben das gilt auch von der Anordnung im Einzelnen. Wie es hier an gewissen Hauptgesichtspuncten fehlt, unter denen das gesammte griechische Leben concentrirt und zu einem anschaulichen Bilde erhoben werden mußte; so fehlt es auch, namentlich bei der Darstellung des attischen Wesens, an einem logischen Eintheilungsgrunde, der doch nach Wachsmuths und Hermanns trefflichen Untersuchungen so leicht zu finden war; so ist z. B. unter B. bei den sogenannten Attischen Antiquitäten (die Herr Sch. für den Typus des Griechischen zu halten scheint, wie Rom für Italien) von vielen Dingen die Rede, die erst durch und nach Solon ihre charakteristische Ausbildung erhielten, oder von der Staatsverfassung aus erst ihr richtiges Licht erhalten (wie Cap. 3. Bestandtheile der Bewohner, wo merkwürdiger Weise nur von den Metöken und Sklaven, nicht aber vom Hauptbestandtheile, den Bürgern, die Rede ist), während erst im darauf folgenden Abschnitte, der von der Regierung handelt, über die Staatsverfassung gesprochen wird. Ausstellungen im Einzelnen, die sehr zahlreich ausfallen würden, mag man uns bei Beschränktheit des Raumes erlassen. Der Druckfehler sind nicht wenige, das Papier grau, den Titel und das Creuzer'sche Vorwort ausgenommen.

Westermann.

Digitized by Google

Caroli Morgensternii prolusio praemissa indici schol. sem. in univ. litt. Dorpat. a d. 16. Jan. usque ad d. 10. Jun. 1834 habendarum, continens I. recensionem numorum imperatoriorum aeneorum a Nerva usque ad Faustinam majorem, qui in museo academico servantur, II. probabilia critica expensa. Dorpati ex off. acad. 1834. LII p. Fol.

Die erste Abhandlung ist Fortsetzung der schon im J. 1817 begonnenen und 1818 — 1820 fortgesetzten Beschreibung der in dem, vom Verfasser selbst im J. 1803 gebildeten, numismatischen Cabinete in Dorpat befindlichen Münzen. Im Programme von 1817 und 1818 wurden 173 Stück römischer Consular- und Familienmünzen, in dem von 1820 30 Stück griechischer Silbermünzen, in einem andern desselben Jahres 146 Stück Kaisermünzen von Jul. Cäsar bis Domitian beschrieben; das vorliegende enthält die Beschreibung von 139 Kaisermünzen, nämlich 5 des Nerva, 25 des Trajan, 1 der Matidia, 33 des Hadrian, 4 der Sabina, 2 des L. Aelius Cäsar, 54 des Antoninus Pius, 15 der Faustina Major. Der Tendenz dieser Blätter fern liegt die zweite Abhandlung, in welcher mehrere Stellen des Horaz, Cicero, Vellejus, Tacitus, Trebellius, Pollio, Plinius, Cornelius Nepos, Plato, Achilles Tatius und Lucian mit des Verfs. bekannten Gewandtheit kritisch durchgesprochen werden.

Westermann.

Handelens Theorie og Politik. En Haandbog for Statskyndige og Forretningsmänd, af D. Karl Murhard. Oversat og med Anmärkninger foroget af M. L. Nathanson. Großerer. Forste Deel. Handelens Theorie. Kjöbenhavn, hos Universitets-Boghandler C. A. Reitzel, 1834. XII u. 314 S. in gr. 8.

Murhards umfassendes Werk über den Handel (**Theorie und Politik des Handels.** Ein Handbuch für Staatsgelehrte und Geschäftsmänner. 2 Thle. Göttingen, bei Dieterich. 1831.) ist in den „Jahrbüchern der Gesch. u. Staatsk." (6ter Jahrg. H. IV.) nach Verdienst gewürdigt und als ein solches dargestellt worden, dem

Digitized by Google

die weiteste Verbreitung in den Kreisen sowohl der hochgestellten Staatsmänner, als der practischen Geschäftsmänner, Fabrikherren, Kaufleute ꝛc. zu wünschen sey. Der Ref. desselben äußerte dort, er kenne in der bisherigen Literatur der vom Verf. bearbeiteten Gegenstände kein Werk, das er mit so allgemeiner Anerkennung seines Werthes und seiner Brauchbarkeit überhaupt, und wegen des so verständlichen, klaren und unwillkürlich die Belehrung und Ueberzeugung des Lesers gewinnenden Ausdrucks empfehlen könne, wie das in Rede stehende.

Es war bei dem hohen Zeitinteresse, was Verkehr und Handel allenthalben in unsern Tagen haben, wohl zu erwarten, daß ein diesen wichtigen Gegenstand mit so vorzüglicher Klarheit und Gründlichkeit abhandelndes Werk nicht blos in Teutschland, sondern auch im fernen Auslande die verdiente Aufmerksamkeit und Anerkennung finden werde. Einen sehr erfreulichen Beweis dieser Anerkennung liefert die vorliegende, mit passenden Anmerkungen begleitete, dänische Uebersetzung des ersten Theils des gedachten Werks aus der Feder des Hrn. Nathanson, eines der ausgezeichnetsten staatswirthschaftlichen Schriftsteller Dänemarks.

Durchgängig einverstanden mit des Verf. Grundsätzen und Ansichten über Verkehr und Handel, beabsichtigt der Uebersetzer, wie er selbst in der Vorrede gesteht, durch seine dem Werke beigefügten Anmerkungen nur, die Theorie des Verf. näher zu erläutern und ihre Echtheit noch fester zu begründen durch Beispiele, entlehnt aus der Geschichte und Politik seines eignen Vaterlandes. Durch diese eben so treffenden als tiefgedachten Anmerkungen hat der Uebersetzer die Brauchbarkeit des Werkes für seine Landsleute noch mehr erhöht, und die allgemeinere Verbreitung von Murhards Handelstheorie in Dänemark wesentlich gefördert.

Um die Leser in den Stand zu setzen, die Art und Weise zu beurtheilen, wie Hr. Nathanson den im Originale dar-

Digitized by Google

gebotenen Stoff zu behandeln gewußt und des Verf. Sätze und Ansichten näher zu erläutern sich bemüht hat, theilen wir nachstehend die interessante, auch für teutsche Leser sehr lehrreiche, Anmerkung mit, wozu die achte Abtheilung des Originals, welche die Erörterung der Natur der verschiedenen Arten des Handels zum Gegenstande hat, dem Uebersetzer Veranlassung gab. —

„Die achte Abtheilung," sagt Hr. Nathanson, „behandelt einen besonders wichtigen Gegenstand: — die Eintheilung des Handels." Der Verf. macht uns hier bekannt mit der Natur und Beschaffenheit: 1) des inländischen Handels, als des ausgedehntesten, wichtigsten und nützlichsten; 2) des auswärtigen, als des zunächst wichtigsten, und 3) des Zwischenhandels, als des mindest wichtigen Zweiges des Handelsverkehrs. Betrachten wir in Bezug auf unser Vaterland diese drei verschiedenen Zweige des Handels; dann ergiebt sich als eine durch unumstößliche Beweise bestätigte Wahrheit, daß beide, sowohl der inländische als der auswärtige Handel, seit dem Jahre 1807 sehr bedeutend bei uns zugenommen. Ausgemacht ist es, daß Bevölkerung und Werthschaffung gleichen Schritt bei uns gehalten, und daß es der seit dem gedachten Jahre um eine halbe Million gewachsenen Volksmenge, den officiellen Amtsberichten zufolge, nicht an Arbeit fehlt, ja daß sogar an manchen Orten, namentlich in Laland, Mangel an Arbeitern wahrgenommen wird. Eben so ausgemacht ist es, daß diese Volksmenge gegenwärtig eben so gut, wo nicht besser, gekleidet und genährt ist, als vor dreißig Jahren; auch besitzt des Volkes bewegliches und unbewegliches Eigenthum jetzt einen weit höhern Werth, als zuvor. — Was Dänemark seit jener Epoche eingebüßt hat, ist der größte Theil desjenigen Handelszweiges, welchen der Verf. Zwischenhandel nennt, namentlich die Gattung des Verkehrs, welche ich in meinen Schriften durch: ostindisch-chinesischen Handel bezeichnet habe. Von

dieser Gattung des Handels ist uns dermalen kaum noch ein Schatten übrig geblieben. — Doch ist Dänemark seines Zwischenhandels nicht gänzlich verlustig geworden. Fort und fort werden den ostseeischen Häfen fremde Colonialwaaren und Südfrüchte zugeführt. Unser Handel mit Schweden besteht fast ausschließlich im Absatze fremder Erzeugnisse; auch beruht zum Theile darauf unser Verkehr mit Norwegen und Finnland. Altona hat einen sehr bedeutenden Zwischenhandel, und Flensburg ist auf dem Wege, einen solchen zu erhalten. Nur Kopenhagen hat bedeutend verloren an seinem frühern Zwischenhandel; davon ist jedoch die Ursache keineswegs in einer unpolitischen Zollgesetzgebung oder im Mangel an Begünstigungen zu suchen; im Gegentheile ist gerade diesem Handelszweige mehr, als jedem andern, alle nur mögliche Erleichterung zu Theil geworden; dies beweisen der Abgabentarif, die mäßigen Transitzölle, und die vielen mit fremden Staaten abgeschlossenen Handelsverträge, wornach fast allen ausländischen Fahrzeugen die Einfahrt gestattet und solche, hinsichtlich der Abgaben, den inländischen gleichgestellt werden. Noch weniger läßt sich behaupten, daß der Zwischenhandel sich verloren habe aus Mangel an Capital. Denn so wenig noch gegenwärtig Consignationen abgewiesen werden von Kopenhagen aus Mangel an Capital; eben so wenig würde es an Capitalen fehlen zur Anlegung in dem Zwischenhandel, wenn davon jetzt so viel Vortheil zu erwarten wäre, als in jener Kriegsperiode. Finden die Amerikaner ihre Rechnung dabei, Waaren dort niederzulegen zur weitern Versendung; so werden sie auch bei uns die Capitalvorschüsse finden, deren es bedarf zu diesem Handel.

Ist indeß, wie gezeigt ward, der mindest wichtige Zweig des Verkehrs, der Zwischenhandel, bei uns in hohem Grade begünstigt und von allen Fesseln befreit; so muß es um so mehr beklagt werden, daß der Handelszweig, welcher nach unsers

Digitized by Google

Verfs. und der besten Staatswirthschaftslehrer Grundsätzen, wie nach den Erfahrungen aller Staatsmänner, der umfassendste und wichtigste ist, und der zugleich auf die Erhöhung des Nationalreichthums den größten und wohlthätigsten Einfluß hat — der Binnenhandel — gerade derjenige ist, welcher bei uns nicht nur am wenigsten begünstigt wird, sondern dem sogar in unserm Lande die drückendsten Fesseln angelegt sind, zum unendlichen Nachtheile für Werthschaffung und Wohlstand. —

Wirft man einen Blick auf die vielfältigen Verordnungen, welche unsern Binnenhandel fesseln; betrachtet man die Vormundschaft, welche die Gesetzgebung sich angemaßt hat, um den freien Umsatz und Verkehr im Innern zu beschränken; sieht man insonderheit hin auf die verblendeten Bürger, welche diese unpolitische Gesetzgebung ins Leben gerufen und, gleichsam im Bunde mit einander verschworen, auf alle mögliche Weise bemüht sind, dieselbe aufrecht zu erhalten: dann muß man in der That sich entrüsten über jene zahllosen gesetzlichen Bestimmungen, wodurch unserm gesammten Binnenhandel, und somit dem Nationalwohlstande, so großer Eintrag geschieht. — Wir schreien nach Freiheit, nach Denk- und Schreibfreiheit; wir verlangen und streben nach liberalen Grundsätzen, und gerade das wichtigste von allem — der von unserm Verf. mit so vieler Klarheit entwickelte, in das Ganze eingreifende und auf das Ganze einwirkende inländische Handel — der sollte nicht Theil nehmen an der Freiheit; von dem wollte man entfernen, was nur einen Schatten hat von Liberalität! Die nämlichen Bürger, welche nicht Erleichterungen genug erlangen können für den auswärtigen Handel, können nicht Beschränkungen genug auffinden für den inländischen. Wir klagen über das Bestehende, und wollen doch keine Abänderungen gestatten in dem, was den Binnenhandel betrifft; hier soll keine Fessel gelöset werden, hier soll Zwang herrschen fort und fort. — Welcher Widerspruch!

Digitized by Google

Sollen Handel und Industrie sich erweitern in unserm Lande; dann löse man vor allem die Bande, welche gegenwärtig schwer den inländischen Umsatz drücken. Hebt die gesetzlichen Bestimmungen auf hinsichtlich des Landhandels (Verordn. v. 28. Jul. 1815); gestattet dem Landmanne zu kaufen und zu verkaufen, wo und bei wem er will, wie ihm solches sein eignes Interesse räth; verbannt allen Handwerkszwang, laßt die Gewerbsstreitigkeiten verschwinden, womit die Bewohner der Handelsstädte sich gegenseitig plagen zum größten Nachtheile für Alle; gestattet dem Großhändler, zu verkaufen in so geringen Quantitäten, wie er für gut findet, und den Detailhändler in so großen Massen, wie er immer will; mit einem Worte: laßt uns dem Binnenhandel Freiheit, unbeschränkten Spielraum geben, und binnen Kurzem werden wir das Heilbringende dieser Maasregel gewahren für alle Classen des Volks, für das ganze Land.

Ich habe in einer frühern Anmerkung zu diesem Werke die Consumtionssteuern als ein Hinderniß der Erweiterung des Binnenverkehrs bezeichnet. Es haben jedoch diese indirecten Abgaben viele Vertheidiger gefunden, und selbst Murhard giebt denselben, vorausgesetzt, daß sie richtig vertheilt sind und nicht die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse treffen, den Vorzug vor den directen. Auch hat diese Gattung von Abgaben neuerdings einen Vertheidiger gefunden an einem sehr einsichtsvollen practischen Geschäftsmanne, dem Hofrath Ubbelohde in Hannover (in s. Schrift üb. d. hannöver. Finanzen); indessen bei aller Ehrerbietung, welche ich für dieser Männer Einsichten und Kenntnisse hege, habe ich mich doch bis jetzt noch nicht überzeugen können von der Vortrefflichkeit und Zweckmäßigkeit dieser Besteuerungsmethode. Für meine Ansicht sprechen auch unsere Herzogthümer, wo keinerlei Abgabe dieser Art bisher statt fand. — Es kommt übrigens Alles auf die Art und Weise an, wie dergleichen Abgaben in einem Lande vertheilt sind. Bei uns ist

Digitized by Google

die Consumtion von zweihundert Hauptartikeln besteuert. Dreist behaupte ich, daß davon hundert und achtzig wegfallen könnten zur größten Erleichterung des Handelsverkehrs und ohne sonderlichen Nachtheil für die öffentliche Casse. Ich behalte mir indeß vor, diesen Gegenstand noch näher zu erörtern bei Bearbeitung des Capitels über Verbrauchssteuern im zweiten Theile des Murhardschen Werkes."

Was die Uebersetzung selbst betrifft; so ist solche, wie sich von einem so einsichtsvollen Bearbeiter erwarten ließ, sehr gut gerathen; auch ist Druck und Papier untadelhaft. Die Uebersetzung des zweiten Theils des Werks, welcher die Politik des Handels zum Gegenstande hat, wird, wie Nathanson am Schlusse der Vorrede äußert, binnen drei bis vier Monaden ins Publicum kommen. Wir sehen ihrem Erscheinen mit Verlangen entgegen. 21.

D. Ludwig Wachler's biographische Aufsätze. Leipzig, 1835, Barth. VIII u. 344 S. gr. 8.

Auch unter dem zweiten Titel:

D. Ludw. Wachler's vermischte Schriften. Erster Theil.

Wenn das treffende Wort: Wohl dem Manne, der Freude an seinen Kindern erlebt! auch auf die geistigen Erzeugnisse übergetragen werden darf; so gehört der ehrwürdige Wachler zu der Reihe dieser Glücklichen. Durch tüchtige Gelehrsamkeit, durch Reichthum der sorgsam gesammelten und zweckmäßig verarbeiteten geschichtlichen Stoffe, so wie durch Klarheit, Fülle, Freimüthigkeit und Würde des Styls steht er vollbürtig in dem ersten Gliede der gegenwärtig lebenden teutschen Geschichtsschreiber. Dabei ist ihm die Anerkennung geworden, daß viele seiner Werke in mehreren Auflagen verbreitet wurden, und dadurch hinreichend bewiesen, daß er nicht ohne Einfluß auf sein Zeitalter blieb.

Bei der Vielseitigkeit und Fruchtbarkeit seines Geistes konnte es nicht fehlen, daß er, außer seinen größern Werken, auch bis-

Digitized by Google

weilen geschichtliche Stoffe von kleinerm Umfange bearbeitete, und durch ihren Abdruck bald Sammlungen, bald Zeitschriften bereicherte (z. B. Eberts Ueberlieferungen; die Philomathie; Raumers Taschenbuch; den Nekrolog des 19ten Jahrhunderts u. a.). Waren nun solche Abhandlungen bereits früher, verstreut unter fremdes Eigenthum, mit Interesse gelesen worden; so wird die vorliegende Sammlung, Zusammenstellung und theilweise Ueberarbeitung derselben gewiß den Freunden der geschichtlichen Darstellungen Wachler's willkommen seyn. Denn in den meisten Fällen können solche kleinere Aufsätze und Abhandlungen als Kinder der (geistigen) Liebe ihrer Väter gelten, und der Verf. hat Recht (im Vorworte), wenn er offen erklärt, daß die schriftstellerische Selbstliebe sich verletzt fühlen müsse, „wenn solche Aufsätze, meist Erzeugnisse glücklicher oder wenigstens in eigenthümlichem Genusse verlebter Stunden, weniger beachtet werden, weil sie sich, in vermischten Sammlungen zerstreut oder mit Zeitverhältnissen, welche dieselben hervorgerufen haben, unter der Menge verlieren und verdrängt von zufälligen Aeußerlichkeiten und gleichmäßig bedingten neuern Erscheinungen, in Vergessenheit zu gerathen Gefahr laufen." — Diesem Schicksale entgegen zu wirken, beschloß der Verf. — doch mit strenger Auswahl — seine kleinen zerstreuten Abhandlungen zu sammeln, worauf der zweite Titel des vorliegenden Bandes hindeutet, der baldige Fortsetzung hoffen läßt.

Weil aber der vorliegende Band 10 biographische Aufsätze umschließt; so verdient er mit vollem Rechte den ersten Titel. Allerdings hätte Ref. gewünscht, daß der Verf. blos den zweiten Titel „vermischte Schriften" gewählt, und, der Abwechselung der Stoffe wegen, die hier mitgetheilten biographischen Aufsätze in mehrere Bände seiner vermischten Schriften vertheilt hätte, weil wenigstens Ref. einer gewissen Idiosynkrasie sich zeihen muß, daß er, schon zu den Zeiten des sehr vorzüg-

Digitized by Google

lichen Schlichtegroll'schen Nekrologs und noch mehr bei dem Ilmenauer Nekrologe, z. B. drei etwas ausführliche Biographieen unmittelbar nach einander — selbst wenn sie an sich schätzbar sind — nicht zu lesen vermag.

Die glänzendsten Darstellungen in der Reihe der hier mitgetheilten Biographieen sind die von Joh. Jacob Rousseau und Johannes von Müller. Unmittelbar nach diesen stellt Ref. die von Münscher und Passow. Vielfache Interessen spricht die (noch ungedruckte) des Bernardin de Saint-Pierre an. In dem Leben des berühmten Marburger Professors Curtius wird ein gründlicher und wohlthätig wirkender akademischer Lehrer aus der sogenannten guten alten Zeit geschildert, wie Teutschlands Hochschulen in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts mehrere hatten, deren Vorträgen, Werken und öffentlicher amtlicher Thätigkeit das Gepräge ihrer Zeit unverkennbar aufgedrückt war, so daß sie ein Jahrhundert früher, und ein halbes Jahrhundert später gar nicht an ihrem Platze gewesen wären. Die übrigen aufgenommenen Charakteristiken schildern: Johann Balthasar Schuppius († 1661), den im März 1825 ermordeten Courier, und die vormaligen Professoren Fürstenau und Weis, die allerdings auf ein allgemeineres Interesse weniger Anspruch haben, als die vorher genannten.

Den tiefen psychologischen Blick bei Auffassung und Hervorhebung der Eigenthümlichkeiten in der Individualität der Geschilderten bewährt der Verf. hauptsächlich in den Darstellungen Rousseau's und Bernardins, weil eben bei solchen geistreichen, aber dem Zuge der Gefühle, der Leidenschaften und der schnell aufwogenden Interessen folgenden Männern es sehr schwer fällt, den eigentlichen Mittelpunct ihres Lebens und Wirkens herauszufinden, und aus diesem die persönliche Erscheinung des Geschilderten zu erklären. Ueberhaupt ist es weit schwieriger, einen Mann treu und wahr zu schildern, ohne ihn bald

Digitized by Google

zu überschätzen, bald ihm Unrecht zu thun, wenn er ein vielbewegtes Leben in den verschiedensten Oertern und Ländern und unter dem häufigen Wechsel der öffentlichen Amtsverhältnisse führte, wohin, außer den beiden Franzosen, auch Johannes v. Müller gehörte. Verhältnißmäßig ungleich leichter ist z. B. ein Professorleben zu einer lichtvollen Uebersicht zusammen zu stellen, wenn es sich zunächst auf Arbeitstisch, Katheder, akademische Aula, und Senats- und Facultätssitzungen beschränkt, ohne mit der Gelehrsamkeit der Studirstube die wichtigen Ergebnisse der eigenen Anschauung des politischen und wissenschaftlichen Strebens der Staaten und Völker in der wirklichen Welt zu verbinden. Geläugnet kann nicht werden, daß dann gewöhnlich etwas Philisterhaftes mit unter läuft, was selbst bei solchen Staats- und Geschäftsmännern nicht fehlt, die treu und ehrlich von der Pike auf im Staate gedient haben, ohne über die Arealgrenzen ihres Vaterlandes hinausgekommen zu seyn. — Möge dies dem Ref. zur Entschuldigung dienen, wenn er — bei aller Verdienstlichkeit der übrigen Aufsätze — doch offen erklärt, daß ihn die Charakteristiken Rousseau's, Bernardins und Müllers am meisten angesprochen haben.

Namentlich glaubt Ref., daß Rousseau vielleicht von Keinem, der über ihn schrieb, so treu in der Vielseitigkeit seines Wissens und nach den Massen seiner Charakterschwächen, in seinen steten Fluctuationen starker Sinnlichkeit, fieberhaft wechselnder Launen, düsterer Hypochondrie, partiellen Humors, unbegründeten Mißtrauens gegen Personen, die ihm wohlwollten, geistreicher Fulgurationen in seinen bessern Schriften (wohin Ref. zunächst den Emil rechnet), und in dem, was er in Frankreich und auf sein Zeitalter überhaupt wirkte, dargestellt ward, als von Wachler. Diese Charakteristik ist ein Meisterstück der geschichtlichen Kunst, theils nach der sorgsamen Gruppirung der einzelnen psychologischen Momente dieser in ihrem Innern viel-

Digitized by Google

fach zerrissenen Individualität, theils nach den, der Darstellung unvermerkt eingelegten, schlagenden Urtheilen über Rousseau's Ansichten und Lehren, und über dessen Einfluß auf sein Zeitalter. Unverkennbar ist es, daß ein Mann, wie Rousseau, eben nur in dem Zeitalter, in welchem er lebte, und unter den politischen Verhältnissen, in welchen Frankreich unter Ludwig 15 stand, eine bedeutende Rolle spielen konnte. Nur in der damaligen geistigen Halbdämmerung konnte sein Emil zu der Ehre kommen, öffentlich verbrannt zu werden. In unsrer Zeit werden die pädagogischen Ketzereien des Emils von jedem Director eines gutorganisirten Schullehrerseminars gepredigt. In seiner Zeit mußte der keck ausgesprochene Grundsatz der Volkssouverainetät den schneidendsten Contrast zum Absolutismus überhaupt, und namentlich zu dem am Hofe Ludwigs 15 geübten, bilden. Für unsre Zeit ist die Art und Weise, wie Rousseau die Volkssouverainetät docirte, veraltet. Schwerlich würde man seinen contrat social jetzt übersetzen, und hundert Jünglinge unsrer Zeit, selbst rüstige politische Schriftsteller, welche mit Rousseau's einmal bekanntem Namen prunken, haben den contrat social weder im Originale, noch in der Uebersetzung gelesen. Ref. ist der Ueberzeugung, daß gegenwärtig durch Rousseau's Schrift kein einzelnes Dorf, geschweige ein Land revolutionirt werden kann. Weit lockender, als Rousseau's Diatribe, ist das practische Beispiel Nordamerika's. Uebrigens erklärt es Ref. für einen mächtigen Fortschritt unsrer Zeit im Denken und Handeln, daß Rousseau's Emil und contrat social bereits sich überlebt haben. — Allein Gewinn ist es für die Literatur, daß Wachler ein Gesammtbild von dem Sonderlinge gab, der, gleich einem Meteor, über den Horizont Europa's hinziehen, und seinen Namen unter zufällig günstigen Verhältnissen der Nachwelt überliefern konnte, ein Name, der, wie Ref. überzeugt ist, nicht einmal hinreicht, um Montesquieu's großem Namen als Relief zu dienen.

Digitized by Google

Die Schilderung Johannes v. Müllers stehet vollbürtig neben der von Heeren und Manso; sie ergänzen sich gegenseitig, und treffen in der Würdigung Müllers als Geschichtsschreiber fast durchgängig überein. Mit Recht zürnt der Verf. der, Müllers Andenken vielfach verletzenden, Schmähschrift Woltmanns, der einen metaphysischen Maasstab an Müllers geschichtliche Verdienste legen, und sich auf dessen Achseln, wie der Affe aufs Kameel, schwingen wollte. Doch läßt sich auch nicht läugnen, daß Müller, der zu einer gewissen Zeit vielleicht Ueberfeierte, jetzt bereits zu sehr verschollen ist. Denn ist gleich seine Weltgeschichte kein organisches Ganzes; so ist sie doch eine werthvolle Mosaikarbeit aus seinen ungeheuern literärischen Sammlungen. Die Schweizergeschichte aber und seine Briefe werden auch bei der Nachwelt sein Andenken erhalten. Das bellum cimbricum und die Darstellung des Fürstenbundes gehören jetzt zu den Antiquitäten.

Eine treffende Anekdote aus Curtius Leben (S. 176) stehe hier zum Schlusse. Curtius bewirkte, durch seine Vorstellungen zu Kassel, für die Universität Marburg (wegen nicht ausgezahlter Besoldungen u. s. w.) eine landesherrliche Schenkung von 5000 Thalern. Die Rentkammer kündigte aber der Universität an, daß dies der Universität zu leihende Geld bereit liege. Der damalige Prorector schrieb über dieses Kammerrescript an den Curator von Canngießer, und äußerte, daß ein bloßes Anleihen der Universität wenig helfen, und die Rückzahlung einer solchen Summe ihr unmöglich seyn dürfte. Der Minister antwortete: eine Rentkammer habe das Wort schenken in ihrem Wörterbuche nicht; man solle das Geld nur nehmen; es werde nie zurückgefordert werden.

Pölitz.

Digitized by Google

Reden bei der Einführung der drei neuerwählten Professoren des akademischen Gymnasiums (zu Hamburg) am 22. Oct. 1833. Hamburg, 1834, Meißner. 78 S. gr. 8.

Sollen Antrittsreden auf Gymnasien und Universitäten ihrer unmittelbaren Bestimmung entsprechen; so dürfen sie nicht chrieenmäßige Behandlung irgend eines gelehrten Gegenstandes, sie müssen vielmehr der lebendige Ausdruck der individuellen Ansichten und Ueberzeugungen des antretenden Redners seyn. Diese Aufgabe hat den Verfassern der vorliegenden Reden vorgeschwebt, von welchen zwei (die von den Professoren Petersen und Wurm) in den wissenschaftlichen Kreis der „Uebersicht" gehören.

Voran stehen die Worte zur Einführung der drei Professoren: Petersen, Krabbe und Wurm, gesprochen von Hipp, dem Senior des Professoren-Collegiums. Dann folgen 3 Reden: 1) von Petersen, über den doppelten Zweck des akademischen Gymnasiums für Gelehrten- und allgemeine Bildung, wo die Vereinigung beider Zwecke mit Umsicht nachgewiesen wird; 2) von Krabbe: **de vera codicem sacrum interpretandi ratione**, deren Gegenstand außerhalb des Bereichs der „Uebersicht" liegt; 3) von Wurm (Prof. der Geschichte): **de praeceptis, quae Cicero in libris de republica exposuit, ne nostra quidem aetate spernendis.** Wer den Verf. bereits früher aus seinen scharfsinnigen, freimüthigen und geistreichen Recensionen in den „kritischen Blättern der Börsenhalle" kennt, die in einer vollständigen Sammlung sehr willkommen seyn dürften, wird auch in dieser Rede den Geist des Verfs. wieder erkennen. Allerdings kann die Neuzeit über viele staatsrechtliche und politische Begriffe nichts Besseres aufstellen, was nicht schon im griechischen und römischen Alterthume, namentlich vom Cicero, ausgesprochen worden wäre; allein das ganze Staatsleben der Neuzeit ist doch ein anderes, als das im

Digitized by Google

Alterthume, und deshalb reichen die Alten für unsere Verhältnisse keineswegs aus, namentlich in Hinsicht auf Staatswirthschaft und Finanzen. Dies verkennt auch gewiß der geistreiche Verf. nicht. Nichts desto weniger ist es seinem Scharfsinne gelungen, Cicero's Begriffe auf die Verfassung der freien Stadt Hamburg anzuwenden; denn er geht (S. 67) von Cicero's Definition des Staates aus: „rem enim publicam rem esse dicit populi, populum ipsum coetum multitudinis, juris consensu et utilitatis communione sociatum"; und stellt dann als Hauptsatz auf: „Diligentius haec persequendo, quid, si Ciceronem laudatorem hujusce, qua utimur, Hamburgensis rei publicae formae effecerim?" — Die geistreiche Durchführung wird man mit Interesse lesen.

Miscellen.

1) Ehrenbezeigungen.

Am 26. Dec. 1834 ernannte der Großherzog von Hessen den vormaligen Kanzler der Hochschule Gießen, jetzigen zweiten Präsidenten des Oberappellations- und Cassationsgerichts zu Darmstadt, D. von Arens, zum wirklichen geheimen Rathe, mit dem Prädicate Excellenz.

Am 5. März 1835 ertheilte die philosophische Facultät zu Leipzig dem außerordentlichen königlichen Regierungsbevollmächtigten daselbst, Herrn Hof- und Justizrathe von Langenn, honoris causa die philosophische Doctorwürde, nach den buchstäblich wahren Worten des Diploms: „munerum amplissimorum praeclara administratione quum de omni patria tum de urbe nostra inprimisque hac universitate literarum, quam ipse olim docendo ornavit, meritissimus, ob justitiam, sapientiam, fortitudinem, constantiam, moderationem, fidem, humanitatem civibus omnibus gratus ac venerabilis."

Am 7. März 1835 ernannte Se. K. Maj. und Se. K. H. der Prinz-Mitregent denselben Herrn von Langenn, welcher

Digitized by Google

mit der Erziehung des Prinzen Albert K. H., älteſten Sohnes Sr. K. H. des Prinzen Johann, beauftragt worden iſt, zum geheimen Rathe, und zum ordentlichen Mitgliede des Staatsrathes zu Dresden.

Am 9. März ertheilte der Magiſtrat der Stadt Leipzig dem geheimen Rathe von Langenn das Ehrenbürgerrecht der Stadt.

Am 8. März 1835 ertheilte die philoſophiſche Facultät zu Leipzig Sr. Durchl. dem Prinzen Emil, Herzoge zu Schleswig-Holſtein-Sonderburg, der vor 50 Jahren unter die Bürger der hieſigen Hochſchule aufgenommen worden war, honoris causa die philoſophiſche Doctorwürde.

2) Briefliche Mittheilung aus Kaſan.

Der Lectionscatalog der kaiſ. ruſſiſchen Univerſität Kaſan unterſcheidet ſich von den teutſchen Catalogen durch zwei weſentliche Eigenthümlichkeiten: 1) daß der Lehrcurſus nicht halb- ſondern ganzjährig (vom 12. Aug. 1834 — 4. Jun. 1835) dauert, und 2) daß, ſtatt der Eintheilung der Lehrer auf teutſchen Univerſitäten in die gewöhnlichen 4 Facultäten, in Kaſan folgende Eintheilung beſteht: a) Ordo ethico-politicus, mit 4 Lehrern; 2) Ordo physico-mathematicus, mit 12 Lehrern; 3) Ordo medicorum, mit 7 Lehrern: 4) Ordo historico-philologicus, mit 16 Lehrern. Dann folgen die artes und instituta publica. Unter den Lehrern finden ſich 11 teutſche Namen: Hellmuth Winter (oeconomiae politicae et diplomatiae P. P. O.); Guſtav Vogel (jurisprudentiae Adjunctus); Eduard Eversmann (historiae naturalis P. P. O.); Ernſt Knorr (Physices P. P. O.); Aler. Bunge (Botanices P. P. O.); Nic. Braſchmann (Astronomiae Adj.); Ludw. Vogel (Materiae medicae P. P. O.); Franz Erdmann (L. L. O. O. P. P. O.); Aug. Scharbe (lit. latin. et antiquitatum P. P. O.); Theod. Viereck (linguae germanicae Lector), und Aler. Normann. — Der Lectionscatalog erſcheint in lateiniſcher und ruſſiſcher Sprache. — Auf der einzigen ruſſiſchen Univerſität zu Dorpat beſtehen halbjährige Lehrcurſus und die 4 Facultäten, wie in Teutſchland; die

Digitized by Google

Studenten bezahlen ein in den Statuten festgesetztes Honorar. Allein auf den russischen Universitäten zu Moskwa, Kasan, Charkow und Kiew haben die Facultäten im Ganzen mehr den Zuschnitt von Akademieen der Wissenschaften. Die Dauer aller Lehrcurse ist, wie in Paris, auf ein Jahr eingerichtet. Die Studenten sind verpflichtet, allen Lehrvorträgen derjenigen Facultät beizuwohnen, zu welcher sie gehören. Sie hören alle Collegia unentgeldlich, und müssen darin in einer vorgeschriebenen Uniform erscheinen. Die Hörsäle in Kasan sind sehr geschmackvoll eingerichtet. Alle Sitze der Studenten laufen amphitheatralisch zum Katheder herab. Die ordentlichen Professoren tragen in ihren Vorlesungen eine Viceuniform, im Conseil aber die Staatsuniform: Leibrock und Pantalons von feinem dunkelblauen Tuche, die Knöpfe versilbert, flach mit dem doppelten kaiserlichen Adler, der Kragen von dunkelblauem Sammet mit reicher Stickerei in Silber, deren Form aus Eichenlaub und Eicheln besteht, die Aufschläge an den Händen eben so. Der Degen ist klein und zierlich; der Handgriff reich vergoldet, mit Perlemutter und gravirten Figuren, die Quaste von Silberdraht mit Flocken von Silber, der dreieckige Hut mit einer großen Cocarde, darüber eine versilberte Litze, am Ende ein Knopf mit dem kais. Adler. — Nach den Statuten ist der Curator die Mittelsperson zwischen dem Ministerium der Volksaufklärung und dem Universitätsconseil. Der Rector hat den Vorsitz im akademischen Senate, und bildet mit den 4 Decanen, einem juristischen Beisitzer und dem Secretair, die Regierung der Universität. Die Adjuncte sind die Hülfslehrer der ordentlichen Professoren, und stehen ebenfalls im Gehalte. Das philologische Seminarium zeichnet sich vorzüglich im Lehrfache der orientalischen Literatur aus. Der Lehrstuhl der griechischen Literatur und Sprache ist mit einem Nationalgriechen, Mistakes, besetzt, welcher früher der Lehrer des Fürsten Ipsilanti war. Die persische Sprache wird von einem gebohrnen Perser — Kasembeck — gelehrt; auch die arabische, die türkische, die mongolische und die tatarische Sprache sind Gegenstände des Unterrichts.

Digitized by Google

Sämmtliche politische Werke von Benj. Constant. Uebersetzt und mit Anmerkungen begleitet von D. F. J. Buß, Prof. der polit. Wissenschaften an der Hochschule Freiburg. Ersten Bandes erstes bis fünftes Heft. Freiburg (Heft 1 u. 2) 1834, (Heft 3—5) 1835. 432 S. gr. 8.

Den Anfang der teutschen Uebersetzung der politischen Werke eines der tüchtigsten Staatsmänner des constitutionellen Frankreichs eröffnen mit Recht seine Reden in der Kammer der Deputirten. Sie können theilweise als Muster nach Stoff und Form dienen. Allein eben diese begonnene Uebersetzung veranlaßt den Ref. zu einer Bemerkung, die er sogleich Eingangsweise aufstellt. Bei der Ueberflutung unserer Literatur überhaupt, und namentlich der politischen, besonders seit dem Jahre 1830, und bei der, seit dem Eintritte neuer Verfassungen in den meisten teutschen Staaten, auch hier begonnenen politischen Beredsamkeit, fehlt es doch noch an einer umsichtig ausgewählten und geschichtlich geordneten Sammlung der wichtigsten parlamentarischen Reden. Ref. würde als Anfangspunct einer solchen Sammlung das Jahr 1765 vorschlagen, wo die parlamentarische Beredsamkeit in England einen bestimmten Charakter und eine lebendige politische Farbe erhielt. Denn, wenn gleich bereits unter der Königin Elisabeth Wentworth (m. vergleiche Hegewisch Geschichte der englischen Parlamentsberedsamkeit, Altona, 1804. 8. S. 32) durch die übergroße Freiheit in seinen Parlamentsreden sich auszeichnete; so erinnerte doch schon Hume (in s. Geschichte Englands) in Hinsicht dieses Redners, „daß, bei dieser Morgenröthe der Freiheit, der Parlamentsstyl noch roh und unverfeinert gewesen sey". Dazu kommt, daß die Stoffe der ältern brittischen Parlamentsreden unserer Zeit zu fern liegen, und, in dieser Hinsicht, weder ein allgemeines Interesse ansprechen, noch als

Digitized by Google

Vorbilder und Muster der in unsrer Zeit nöthig gewordenen parlamentarischen Beredsamkeit taugen können. Erst als die politischen Zwiste zwischen England und Nordamerika begannen, trat die Neuzeit der parlamentarischen Beredsamkeit ein, und später, während der Zeit der französischen Revolution, erreichte sie ihren Höhepunct. Lord Chatham, Lord North, William Pitt, Burke, For, Sheridan, Whitbread, Canning, Huskisson, und in neuester Zeit, Gray, Brougham, Stanhope, John Russel, Peel und viele Andere gelten als tüchtige Repräsentanten der fortgebildeten parlamentarischen Beredsamkeit. Mit sorgfältiger Auswahl der wichtigsten — und, dem Stoffe nach, noch jetzt interessanten, — Reden dieser Choragen würde der erste Band einer solchen Sammlung zu füllen seyn. Namentlich dürfte die wichtige Rede von Burke, wo er den Generalgouverneur von Ostindien Hastings anklagte, so wie die in der Nacht vom 11—12. Febr. 1791 nicht übergangen werden, wo er sich — wegen der Verschiedenheit ihrer Ansichten von der französischen Revolution — öffentlich von seinem Freunde For, nach einer achtzehnjährigen innigen Verbindung trennte. So sehr auch die Zeiten sich verändert haben; noch immer unerreicht tönt der elegische Ton Burke's in dieser Nacht in den Annalen der politischen Beredsamkeit fort, wo er, mit verhaltenen Thränen, ausrief: „Das Gift der Revolution ist mit geringen Opfern nicht zufrieden; sein Stachel sucht das Hohe auf Erden, das Stolze, das Schöne, die heiligsten Verbindungen des Lebens, und wird nichts verschonen. Ich selbst, am Rande des Grabes, müde nach dreißigjähriger rechtschaffener Arbeit für England und für die Freiheit, hatte mich umgesehen nach einem Erben, dem ich das Vermächtniß meiner Sorgen, meiner Hoffnungen, meiner geheimen Gedanken über dieses Jahrhundert, und über dieses mein Vaterland getrost übertragen, und dem ich sagen könnte: Vollende, du Glücklicher, was ich gewollt! —

Digitized by Google

Ich habe ihn gefunden; achtzehn Jahre hat er mein Teſtament und mich, wie das Bild ſeines Vaters, am Herzen getragen. Die Revolution iſt ausgebrochen, und ich habe ihn nicht mehr; ich bin allein, mein Blut iſt ausgeſtorben in dieſem Hauſe; ich ſterbe unbeerbt." Fox ſtand auf, um zu ſprechen; allein ein Strom von Thränen brach ihm aus den Augen; er ſetzte ſich ſprachlos nieder. Das Unterhaus war mächtig ergriffen; die Sitzung ward aufgehoben. Ref. kennt in der parlamentariſchen Beredſamkeit keinen ähnlichen Fall, wie dieſen. — Fehlen dürften ferner auch nicht die Reden von Canning vom 13. Dec. 1826, und von Brougham vom 7. Oct. 1831 im Oberhauſe über die Parlamentsreform, wenn gleich Brougham, der ſeine Glanzzeit als Redner des Hauſes der Gemeinen verlebte, bei ſeinem Eintritte in das Oberhaus, als homo novus, in eine, ſeiner Individualität nicht angemeſſene, falſche Stellung kam.

Ein zweiter, ſchwächerer, Band der Sammlung würde die wichtigſten Reden des nordamerikaniſchen Congreſſes, beſonders in der großen Zeit von Waſhington, Franklin, Adams, Jefferſon u. a. umſchließen. Vielleicht könnten, um dieſen Band auszufüllen, einzelne, ſehr auszuwählende, Reden aus den Sitzungen der ſpaniſchen und portugieſiſchen Cortes, vielleicht auch aus den niederländiſchen und belgiſchen Kammern aufgenommen werden.

Der dritte Band müßte ganz der parlamentariſchen Beredſamkeit Frankreichs ſeit 1789, doch mit ſtrenger Auswahl, beſtimmt werden, und von jedem ausgezeichneten Redner dürften höchſtens 2 Reden — aber die gediegenſten — aufzunehmen ſeyn. Dabei würden die rhetoriſchen Exploſionen vom 1. Oct. 1792 an bis zum Eintritte der vierten Conſtitution vom 13. Dec. 1799 ganz zu übergehen ſeyn. Allein aus der Conſular- und Kaiſerzeit gehören mehrere hierher. Wer hätte Portalis Rede bei Bekanntmachung des Concordats von 1801,

Digitized by Google

und Carnots Rede im Tribunate (1804) gegen die erbliche Kaiserwürde vergessen? Wer aus der Zeit der Restauration, neben Constants und Foy's Reden, die körnige Rede Royer-Collards gegen das Sacrileggesetz? — Aus der neuesten Zeit würden Martignac, Broglie, Guizot, Thiers, selbst Dupin, mit seinem kleinlichen constitutionellen Gamaschendienste, nicht zu übergehen seyn; doch müßte der Sammler, weder bei Großbritannien, noch bei Frankreich, blos die Redner Einer Partei aufstellen. Tories und Reformers, Liberale und Servile haben auf der Tribune gleiche Rechte; wohl aber muß bei der Aufnahme in diese Sammlung nur der Geist entscheiden, der aus ihnen sprach; deshalb widerräth Ref. die Aufnahme aller solcher Reden, die — wie es in Paris so oft geschieht — blos um untergeordnete politische Fragen, blos um Parteiinteressen, sich bewegen, die nach zehn Jahren eben so überschlagen werden dürften, wie jetzt so manche, an sich gute, politische Rede aus der Restaurationszeit, deren Gegenstand bereits sein politisches Interesse verloren hat.

Der vierte Band endlich wäre der parlamentarischen Beredsamkeit in Teutschland bestimmt. Ref. wünscht hier einen starken Band, vielleicht in 2 Abtheilungen. Denn nicht nur, weil Teutschland mit seinen politischen Interessen uns am nächsten liegt, sondern auch weil viele Minister und Deputirte in teutschen Ständeversammlungen bewiesen haben, daß sie nicht blos sprechen, sondern reden können. Schon manche geistreiche Rede ist in Karlsruhe, Stuttgart, München, Darmstadt, Dresden, Kassel, Hannover und anderwärts über politische Lebensfragen vernommen worden. Freilich die schwachen Brüder müßten, ihres eignen Vortheils wegen, ganz übergangen werden; sie sind schon durch die Diäten mit der Rhetorik abgefunden. Mag übrigens immer noch die teutsche politische Beredsamkeit in ihrer ersten Periode stehen; sie hat

bereits bewiesen, daß sie die ersten Stadien derselben schnell durchlief. Nur hüte sie sich vor der Nachahmung der französischen politischen Beredsamkeit; theils in Hinsicht der Excentricität; theils in der scheinbar großartigen Behandlung viel an sich kleinlichen Stoffe; theils in Beziehung auf die häufige Einmischung von Persönlichkeiten gegen die gegenüberstehende Ansicht und Partei; — man lerne lieber von den Britten den Kern der politischen Beredsamkeit, das Treffen der Sache, und die Vermeidung persönlicher Angriffe, als von den Franzosen. Selbst die Redner der Opposition dürfen nicht fehlen. Die Opposition ist das Gas des politischen Lebens; sie muß aber der Sache, nicht der Person, nicht dem Parteiinteresse gelten.

Nur behandele Keiner, der eine solche Sammlung unternimmt, die Sache als bloße Buchmacherei und Compilation; er stehe im Besitze aller wichtigen politischen Reden der letzten 50 — 60 Jahre; er huldige keiner politischen Lieblingsmeinung, sondern halte sich an den Mann, an den geistvollen und kräftigen Redner, welche politische Farbe er übrigens tragen möge; er schließe alle Reden über blos specielle und örtliche Gegenstände (z. B. Zehentablösung, Güterzusammenlegung, Brandassecuranzen u. a.) aus, wenn sie auch ein rhetorisches Gepräge trügen. Selbst die bis zur Uebersättigung gehaltenen Reden über Preßfreiheit u. s. w. beschränke er auf den Nothbedarf. Ueberhaupt nehme er nur solche Reden auf, an welchen das künftige Geschlecht parlamentarischer Redner sich heranbilden kann. Am besten würde der Redacteur einer solchen Sammlung sich berathen, wenn er in jedem constitutionellen teutschen Staate einen völlig unbefangenen Mann fände, der ihm — ohne einer politischen Farbe ausschließend zu huldigen — die wichtigern, in den Ständeversammlungen seines Vaterlandes gehaltenen, Reden zur Aufnahme bezeichnete.

Für dringend nöthig erklärt aber Ref. eine solche Samm-

Digitized by Google

lung. Das constitutionelle Leben in Teutschland ist noch zu jung, als daß selbst die geistig Begabten blos aus sich selbst die höhere Weise, Fülle, Gediegenheit und Kraft der politischen Beredsamkeit schöpfen könnten, wenn gleich manche Versuche über Erwarten geglückt sind. Es ist mit der politischen Beredsamkeit, wie mit der religiösen. Vorleuchtende Muster müssen vorausgehen, wenn jüngere Männer an ihnen erstarken und zu ihnen sich heraufbilden sollen. Nicht die Lehrbücher der Homiletik (die übrigens gar nicht verworfen werden sollen), nicht die ausgearbeiteten Chrieen auf den teutschen Gymnasien, nicht die gehaltenen Primanerreden, nicht die Studentenpredigten, nicht die Predigerseminare (deren relative Nützlichkeit hier dahin gestellt seyn mag), haben die religiöse Beredsamkeit der Teutschen zu der Höhe erhoben, daß sie die aller andern christlichen Völker übertrifft. An den trefflichen Mustern aber sind sie erstarkt, die trefflichen religiösen Redner der nächsten Vergangenheit und unsrer Zeit, deren ehrenvolle Reihe mit Mosheims, Jerusalems, Spaldings und Cramers Predigten begann, und die, seit Zollikofers und Reinhards höchst einflußreicher Wirksamkeit, zu einer früher kaum als möglich gedachten Reife und Vollendung durch die ausgezeichneten religiösen Redner sich erhob, welche jetzt auf dem Repertoir der homiletischen Literatur stehen.

Irrt Ref. nicht; so muß auch die politische Beredsamkeit bei den Teutschen einen ähnlichen Weg gehen. Man vernachlässige die Theorie, die Declamatorik und das rhetorische Beiwerk in Hinsicht auf Körperstellung, Ton der Rede und Gesticulation nicht ganz; allein man halte sich zunächst an die Praxis, an das Studium anerkannter Muster, und bilde daran politischen Sinn und Tact. Dafür würde aber eine solche umsichtig angelegte und mit gleichmäßiger Haltung durchgeführte Sammlung parlamentarischer Reden von entschiedenem wohlthätigen Erfolge seyn. —

Digitized by Google

Durch die in dieser Einleitung ausgesprochenen Grundsätze ist theilweise das Urtheil des Ref. über die begonnene vollständige Sammlung von Constants Reden (und sämmtlichen politischen Werken) bereits motivirt. Verdient irgend ein parlamentarischer Redner Frankreichs einen Ehrenplatz in der angedeuteten Sammlung; so ist es Benjamin Constant. Ohne ihn gäbe es eine wesentliche Lücke in der neuern politischen Beredsamkeit. Allein nicht alle seine Reden sind von gleicher Gediegenheit, und viele aus der Restaurationszeit haben bereits das Interesse für die Gegenwart verloren. Es ist ein ähnlicher Fall bei Dichtern, deren sämmtliche Gedichte gesammelt werden. Wenn Einzelne (z. B. Schiller) bei solchen vollständigen Sammlungen nur gewinnen konnten; so haben doch die Meisten durch die Anhäufung der Massen, wo selbst das Unbedeutende nicht unterdrückt ward, und durch den Mangel an sorgsamer Auswahl dabei verloren.

So sehr auch Ref. der Verpflanzung der Reden Constants auf teutschen Boden sich freuet, besonders weil ein Theil seiner politischen Bildung selbst teutschen Ursprunges war; so hätte er dem verehrten Uebersetzer doch nur zu einer Auswahl dieser Reden gerathen, und zwar zu einer Auswahl aus jeder der verschiedenen Perioden, in welche die parlamentarische Thätigkeit Constants fiel. Denn allerdings ist es Wahrheit, was der Uebersetzer von Constant sagt: „Das ganze Leben dieses großen europäischen Publicisten ist nur ein Kampf für das constitutionelle Princip. Als Mitglied des constitutionellen Cirkels von 1797 gegen die Anarchie der Revolution und die Willkühr des Directoriums gleich feurig sich erhebend, als Tribun gegen die Gewalteingriffe des ersten Consuls kämpfend, und deshalb von ihm geächtet, als Vertheidiger der Charte der wiedergekehrten Bourbone unter der ersten Restauration, als vorzüglicher Bearbeiter der (wie Ref. hinzufügt: viel zu wenig gewürdigten)

Digitized by Google

Constitution des Maifeldes (datirt vom 22. Apr. 1815 als sogenannte Zusatzartikel zur Constitution vom 13. Dec. 1799, Ref.), in seinem zwölfjährigen Kampfe nach der zweiten Restauration in der Deputirtenkammer gegen die Reaction des alten Régime, sehen wir ihn stets der gleichen Fahne des repräsentativen Princips folgen. Selbst als der lang vorher von ihm verkündete Bruch in der Juliusrevolution erfolgte, erklärte er fest, daß eine Republik in Frankreich rein unmöglich sey, daß vielmehr die Civilisation des Landes die beschränkte Monarchie fordere, die eben so sehr eine kräftige Staatsgewalt, als eine starke individuelle Freiheit sichere."

Zu lernen ist entschieden von Constant, wie man für die erkannte politische Wahrheit und für die staatsbürgerliche Freiheit mit Mäßigung, mit Einfachheit, Klarheit, in natürlicher logischer Gedankenfolge, mit Gründlichkeit, Lebendigkeit und Wärme sprechen müsse; wie man, in den Reihen der Opposition, zunächst die Sache, nicht die Personen, zu bekämpfen habe, und wie man, durch echte bewährte persönliche und parlamentarische Eigenschaften, selbst die Achtung — wenn auch nicht die Zuneigung und Liebe — der Gegner gewinnen könne. Es bleibt freilich dahin gestellt, welche Stellung Constant, den Ministerien Périers und der Doctrinaire gegen über, eingenommen und behauptet haben würde; immer aber würde er, den neuen Parteien in Frankreich gegen über, wo es zunächst den Persönlichkeiten gilt, mit Anstand und Würde sich erklärt, und vielleicht die Rolle eines Vermittlers glücklich geführt haben. — Aus der übersetzten Vorrede Constants vom 9. Juli 1827 entlehnt Ref. blos folgende Stelle: „Man wird in dieser Sammlung, wie ich zuversichtlich glaube, Grundsätze finden, welche die aller Zeiten sind, Appellationen an die öffentliche Ordnung, ohne welche die Freiheit nicht fortbestehen kann, welche aber wieder ohne die gesetzliche Freiheit

Digitized by Google

nur eine organisirte und doch precaire Sklaverei ist; endlich Vorhersehungen, welche leider eingetroffen sind, und andere tröstendere Vorhersehungen, welche eintreffen werden."

Die Uebersetzung selbst ist fast durchgängig so, daß sie wie ein teutsches Original erscheint; nur daß freilich der Stoff der Reden das überrheinische Gepräge trägt, und man eigentlich die Treffpuncte der Reden Constants nur dann versteht, wenn man die gleichzeitigen Verhandlungen in der Deputirtenkammer Frankreichs über die Gegenstände kennt, welche eben Constants Reden behandeln.

Sogleich die erste Rede gehört zu den wichtigern. Sie spricht über den, von den damaligen Ministern (1819) vorgelegten, Gesetzesentwurf in Betreff der Repression der Preßvergehen. Wäre hier der Ort dazu; so ließe sich über Constants Ansicht von Preßfreiheit und Censur viel sprechen. Schon (S. 7) sein aufgestelltes Axiom hält nicht Stich, wenn er die Presse für ein Werkzeug erklärt, „welches weder zur Erzeugung, noch zur Begriffsbestimmung eines besondern und neuen Verbrechens oder Vergehens Raum giebt". Ref. will nur an Aufrufe zu Empörung und Widerstand erinnern. Vor Erfindung der Buchdruckerkunst, wie wenig würde ein solcher, blos geschriebener, Aufruf gewirkt haben; wie viel kann er aber, schnell vervielfältigt und ausgestreut in 10,000 Exemplaren, wirken! — Allein eine andere Stelle in dieser Rede hat die volle Zustimmung des Referenten. „Die Minister machen die Gesetze nicht; sie schlagen sie vor (bekanntlich hatte, nach der Charte vom 4. Jun. 1814, der König die ausschließliche Initiative der Gesetze, was in der Verfassung vom 7. Aug. 1830 verändert ward, Ref.); die Deputirten nehmen sie an. Es ist folglich ein gewöhnlicher und bequemer, aber unendlich großer Irrthum, die Schuld schlechter Gesetze, welche gemacht werden, blos den Ministern aufzubürden. Auf uns, meine Herren, auf

Digitized by Google

den Deputirten muß die moralische Verantwortlichkeit aller schlechten Gesetze lasten; ohne uns würden diese Gesetze nicht bestehen. Sind sie fehlerhaft; so tragen wir die Schuld."

Von bleibendem Interesse ist (S. 33) die Rede: den Druck der Reden der Deputirten in den Journalen betreffend (1819). Der Verf. deutet zurück auf die Napoleonische Zeit, „wo man die Debatten der repräsentativen Versammlungen entstellte oder unterdrückte", und belegt dies mit dem Moniteur, wo, bei der Mittheilung der Discussionen des Tribunats, blos die Namen der Redner mit ihrer Abstimmung eingerückt, die Discussionen selbst aber gestrichen wurden. — In dieser Rede findet sich die schöne Stelle: „Ohne die öffentliche Meinung, meine Herren, sind wir Nichts; die Kammern sind isolirt ohne Stärke; die öffentliche Meinung ist unser Leben; ohne sie wäre unsere Existenz nur Täuschung. Ich sage noch mehr: sie wäre verderblich. Denn ohne die öffentliche Meinung, ohne die Rügen, welche sie rings um uns laut werden läßt, ohne die Belohnungen, welche sie bestimmt, würden sehr wenige Menschen den Verführungen der Staatsgewalt widerstehen. Diese Belohnungen sind es, welche uns über uns selbst erheben, welche unsere Sphäre erweitern. Die Formen der constitutionellen Wahl machen uns zu Deputirten, die öffentliche Meinung hingegen macht uns zu Bürgern." — Ref. nennt noch einige Reden, welche eben so jetzt, wie damals, wichtige constitutionelle Gegenstände berühren. So (S. 42) Verbesserungsvorschlag, die Schmähungen betreffend; (S. 60) über die von den Journalisten geforderte Caution. (Ref. ist für solche Caution; allein Constant hat darin Recht, daß, weil die Caution zu den Präventivmaasregeln, nicht zu den Repressivgesetzen gehöre, sie da, wo die Verfassung die Präventivmaasregeln verwirft und ausschließt, nicht statt finden könne.) S. 98: über die

Digitized by Google

sogenannten zufälligen Abgaben; (S. 141) über die Petition der Rechtsschulen. (Es hatten Unruhen, und darauf Untersuchungen statt gefunden; ein geheimer Grund der Unruhen hatte aber nicht ausgemittelt werden können. Darüber sagt Constant sehr treffend: „Wenn die Untersuchungsrichter kein Geheimniß entdeckt haben; so ist der Grund davon, daß es kein Geheimniß gab.") — (S. 192:) „Amendement zu dem Ausnahmegesetze gegen die individuelle Freiheit." — (S. 203:) „Ueber einen Vorschlag, die Petitionen betreffend." (C. sagt: „Die Petitionen drücken nicht immer die öffentliche Meinung aus; aber die Petitionen sind eins der Organe der öffentlichen Meinung, und folglich darf unter einer Regierung, welche wesentlich die der öffentlichen Meinung ist, das Petitionsrecht nicht beschränkt werden.") — (S. 210:) „über das Ausnahmegesetz gegen die Freiheit der Presse (vom J. 1820)", womit die folgenden Reden über die Censur zu vergleichen sind, namentlich die (S. 297): „von dem Gebrauche, welcher durch das Ministerium von der Censur gemacht wird." — Von allgemeinem Interesse ist (S. 301) die Rede über den Gesetzesentwurf, die Wahlen betreffend; denn wo wäre der constitutionelle Staat, wo nicht eben das Wahlgesetz Verbesserungen bedürfte, und wo hat man mehr an diesem Gesetze verändert und gekünstelt, als eben in Frankreich! Allerdings darf kein Wahlgesetz die Proletarier begünstigen; es darf aber auch nicht zunächst auf die Aristokratie des Grundbesitzes und des Geldes beschränkt seyn. Wohl mag diese Aristokratie eine gewisse Sicherheit und Einheit gewähren; ob sie aber die Gesammtinteressen eines ganzen gebildeten Volkes vertritt, möchte Ref. bezweifeln. Die Interessen der Intelligenz sind nicht die einzigen im Staate; die materiellen Interessen überwiegen sie, so lange die Budgets mit jeder Finanzperiode steigen. Allein erschweren sollte man die Wahl der Intelligenz nicht; denn auch Intelligenz ist

Digitized by Google

Macht, nicht blos die Hufe und der Geldbeutel, und eine intelligente Regierung hat nie die Intelligenz auf der Tribune zu scheuen. Ihr stehen, neben ihrer eigenen Intelligenz, so viele Mittel zu Gebote, die ihr den Sieg (die Majorität der Stimmen) sichern, daß die Intelligenz der Tribune nur dann Erfolg haben könnte, wenn die Regierung des moralischen Vertrauens der Nation ermangelte. — Nicht ohne Schärfe sagt C. (S. 325): „Ich habe in diesem Lande eine stürmische, anarchische, schlecht organisirte Republik gesehen; aber die constitutionellen Fehler waren nicht die Ursache ihres Sturzes. Die Ursache ihres Sturzes fand sich in den Männern, welche sich republikanischer nannten, als die Republik. Die Republik ging zu Grunde durch die Jacobiner der Republik. Die Jacobiner des Königthums wären der Untergang des Königthums." — Eben so treffend ist (S. 326) das Wort: „Ich nehme die Legitimität nicht als ein Dogma an; aber verbunden mit der Freiheit ist die Legitimität ein großes Glück." — Daß das Wahlgesetz unter Napoleon zunächst die Höchstbesteuerten begünstigte, ist bekannt, und Vertheidiger der Geldaristokratie hatten auf der Tribune behauptet, daß die Höchstbesteuerten damals kein Böses gestiftet hätten. Dies ergreift Constant (S. 337): „Unter Bonaparte haben die Höchstbesteuerten nichts Böses gestiftet, weil sie, wie der übrige Theil der Nation, bewegungslos unter seinem eisernen Arme standen. Wird es auch heute so seyn? Bonaparte war nothgedrungen der Beschützer der materiellen Interessen; ohne sie wäre seine despotische Regierung zu Grunde gegangen. Niemand hätte diese drückende Gewalt, im Widerspruche mit allen moralischen Interessen, ertragen, wenn er nicht den materiellen Interessen eine Garantie gegeben hätte!" (Und doch zerstob die, auf die bloßen materiellen Interessen basirte, Macht zu Fontainebleau am 11. Apr. 1814. Ref.) — Noch zeichnet Ref. die Reden (S. 359): „über die Noth-

Digitized by Google

wendigkeit eines neuen Militairgesetzbuches," und (S. 395): „über die Untersagung des Wortes in Folge des Rufes zur Ordnung und zur Frage aus, und fügt zum Schlusse hinzu, daß Constants Werke 7 Bände umfassen werden, in Heften von 5 — 6 Bogen, das Heft zu 24 kr. rhein., oder 6 gr. sächsisch; daß aller 14 Tage ein Heft erscheinen, das ganze Werk binnen 1½ Jahre vollendet seyn, und nicht höher, als 16 fl. 18 kr., oder 10 thlr. 12 gr. kommen soll.

Pölitz.

Beiträge zur richtigen Würdigung der Staatsanleihen überhaupt und der verschiedenen Anleihensformen. Von D. Christoph Bernoulli, Professor in Basel. Karlsruhe, Druck und Verlag von G. Braun, 1833. 120 S. 8.

Unter diesem Titel spricht der Verf. in einigen kurzen Aufsätzen über folgende das Staatsanleihewesen betreffende Gegenstände: 1) Ob außerordentliche Staatsbedürfnisse eher durch Anleihen, als durch Auflagen zu decken sind? (S. 1 — 32); 2) über den Handel mit Staatspapieren und das Börsenspiel, als Grund gegen die Staatsanleihen (S. 33 — 42); 3) über die angeblichen Vortheile der Subscriptionsanleihen, oder die Anleihen mit stärkerem Nominalcapital (S. 43 — 62); 4) über Lotterieanleihen und Annuitäten (S. 63 — 78); 5) über Schuldscheine au porteur (S. 79 — 88); 6) von der Tilgung der Staatsschulden (S. 89 — 105); und 7) von der Reduction des Zinsfußes bei Staatsschulden (S. 106 — 120).

Diese Gegenstände behandelt der Verf. überall mit vieler Klarheit und Sachkenntniß. Gegen die Staatsanleihen, als Deckungsmittel außerordentlicher Staatsbedürfnisse, erklärt er sich, weil sie in national-ökonomischer Beziehung nie ohne sehr nachtheilige Folgen für den Volkswohlstand sind und seyn werden;

Digitized by Google

indem die Regierungen den Betrag dieser Anleihen gewöhnlich auf unproductive Weise verwenden, also damit das Nationalcapital schwächen, wenn die Anleihen im Inlande gemacht werden, das Volk aber mit Abgaben belasten müssen, um die Zinsen aufzubringen, welche von im Auslande gemachten Anleihen zu entrichten sind. Dieses vorausgesetzt, und da auch die finanziellen Vortheile, welche man Anleihen zuschreibt, beim Lichte betrachtet, ohne Gehalt sind, giebt er, als Deckungsmittel außerordentlicher Bedürfnisse, einer directen Besteuerung des Volks hierfür den Vorzug vor Staatsanleihen. Jede Auflage, sagt er (S. 15), wendet sich geradezu an das Einkommen der Staatsangehörigen. Jeder ist gewohnt und aufgefordert, sie daraus zu entrichten; jeder durch außerordentliche Auflagen also angetrieben, durch größere Thätigkeit oder Sparsamkeit den Mehrbetrag aufzubringen. Auch die durch die Besteuerung erhobenen Summen werden wieder ausgegeben, namentlich an die arbeitenden Classen. Da die Steuer aber diese namentlich trifft; so werden sie auch um so eher aus ihrem vergrößerten Einkommen ihre Raten abführen können. Für diese Classe von Steuerpflichtigen verwandelt sich also die Auflage in eine Forderung von Arbeit. Wenn jeder für diese Steuer z. B. den Lohn von drei Tagen zu zahlen haben würde; so würde er dadurch gezwungen seyn, drei Tage mehr zu arbeiten; und er kann es, weil ja der Staat die Steuer hebt, um diese Arbeit zu vergüten. Mit der Nothzeit hört nun aber diese Anforderung auf, und damit fällt jede Täuschung weg. Eben so erscheint auch, wenn man die Sache von diesen Gesichtspuncte aus ansieht, die Steuer der Capitalisten in ihrem wahren Lichte. Sie ist ihnen, was alle Steuer ihrer Natur nach ist, eine Abgabe von ihrem Einkommen oder ihrem Vermögen, nicht aber, wie Anleihen, eine Gelegenheit zur einträglichen Benutzung des letztern. Die Auflage ist hiermit der

Digitized by Google

Natur der Sache angemessener. Sie greift das Einkommen, wohl auch das Vermögen an, und scheint zwar für den Augenblick drückender; bewirkt aber auch um so schneller und kräftiger die Wiederherstellung des Verlustes, während das Anleihenmachen das wahre Verhältniß der Sache verhüllt, und durch lange Nachwehen erst seine Natur äußert. — Das Einzige, was gegen dieses Raisonnement sich erinnern lassen möchte, und für Staatsanleihen, als Deckungsmittel außerordentlicher Bedürfnisse, spricht, scheint uns das zu seyn, daß die Voraussetzung, jeder könne durch vermehrte Arbeit die erhöhte Auflage aufbringen, nicht in allen Fällen sich als gegründet anerkennen läßt. Die Artikel der Production, auf welche der Staat bei außerordentlichen Nothfällen seinen erhöhten Aufwand verwenden muß, und welche er in Folge dieser Nothfälle verbraucht, sind nicht immer der Art, daß damit den Abgabepflichtigen neue Arbeitsgegenstände oder Anlaß zur Vermehrung ihrer Erwerbsamkeit gegeben werden. Ein großer Theil der Abgabepflichtigen bleibt von der Verwendung des Betrags der Summen für diesen Aufwand oft ganz unberührt. Wenn es eine Hauptaufgabe der Behandlung der Volkswirthschaft ist, die verschiedenen Zweige der Volksbetriebsamkeit stets in ihrem regelmäßigen Gange zu erhalten, dieser Gang aber durch die erhöhte Auflage leicht gestört werden kann; so möchte es doch wohl oft Fälle geben, wo Staatsanleihen vor einer erhöhten directen Auflage den Vorzug verdienen; indem bei den erstern die Forterhaltung des regelmäßigen Ganges der Betriebsamkeit bei weitem mehr und bei weitem leichter gewährt oder wenigstens gehofft werden kann, als bei einer Erhebung des außerordentlichen Bedarfs durch directe Steuern. Indessen wollen wir durch diese Bedenken, die der Verf. (S. 31) am Ende seiner Betrachtungen selbst mit uns theilt, keineswegs der Vorliebe das Wort reden, mit welcher man in unsern Zeiten die Staats-

Digitized by Google

anleihen zu betrachten pflegt, und behandelt. Sie mögen angesehen werden, wie sie wollen: wirkliche und positive Förderungsmittel des Nationalwohlstandes sind sie auf keinen Fall. Sie gleichen den Giften in der Arzneimittellehre, die, nur mit großer Vorsicht benutzt, ein Sicherungsmittel gegen Gefahren sind, welche sich auf andere Weise nicht beseitigen lassen mögen. Das Gefährliche ihres Gebrauchs liegt in den schmerzlichen Nachwehen, welche ihnen gewöhnlich folgen, und welche wir in allen unsern Staaten, in unserer Zeit so häufig, zu empfinden haben.

Unter die accessorischen Nachtheile der Staatsanleihen gehört der Handel mit Staatspapieren. Doch ist der Verf. des Dafürhaltens (S. 38), die Handelsgeschäfte mit diesen Papieren hätten keineswegs in der Wirklichkeit einen so nachtheiligen Einfluß auf den Volkswohlstand, wie Viele vermeinen. Inzwischen wollen uns seine Gründe für dieses Dafürhalten keineswegs vollkommen befriedigen. So viel ist wenigstens nicht zu leugnen, eine große Masse unserer Circulationsmittel, und folgeweise unseres Capitalbesitzthums, reißt dieser Handel allerdings an sich. Da nun aber dieser Handel in nationalwirthschaftlicher Beziehung ein ganz unproductives Geschäft ist, weil dadurch die Gewinnste des Einen blos durch Verluste des Andern entstehen; so sind wohl alle auf diesen Handel verwendete Capitalien für todte Massen zu achten. Daß durch diese Tödtung eines Theils unseres Capitalfonds, die productive Verwendung vieler andern, welche sonst müßig blieben, gefördert werde — wie der Verf. (S. 39) meint —; dieses wird sich wohl schwerlich erweisen lassen. Der Verf. sucht und findet den Rechtfertigungsgrund für seine Meinung in der Leichtigkeit, mit welcher Jeder ein disponibles Capital täglich, und auf kurze Zeit nur, in den öffentlichen Fonds zinstragend anlegen, oder umgekehrt, sein Capital für eine andere Benutzungsweise zurückziehen kann. — Allein diese Leichtigkeit beweiset für die ange-

Digitized by Google

nommene vermeintliche Förderung offenbar nichts. Gerade diese Leichtigkeit, ist es, welche die Capitalisten von allen, nicht blos auf die nächste Gegenwart, sondern auf die Dauer berechneten, soliden und planmäßig auszuführenden, Gewerbsunternehmungen zurückhält. Die Speculationen der Capitalisten erhalten dadurch eine Flatterhaftigkeit, die jeder verständigen productiven Betriebsamkeit durchaus abhold ist. Die Benutzung unserer Fonds wird dadurch zum reinen Glücksspiele gemacht, statt zum Werke ruhiger und besonnener Ueberlegung. Jeden Falls entscheidet es für dieses Spiel ganz und gar nichts, daß auch bei andern Speculationen sehr häufig Unbesonnenheiten der Unternehmer eine Hauptrolle spielen. Man darf die Möglichkeit der Delirien nicht ohne Noth vermehren. Recht hat übrigens der Verf., daß Gesetze gegen den Papierhandel und dessen Auswüchse nichts helfen können.

Unter den verschiedenen Methoden, Staatsanleihen aufzunehmen, giebt der Verf. (S. 62) der gewöhnlichen und einfachen Form den Vorzug, vor der beliebten Subscriptionsmethode, dem Ausgeben der Papiere unter dem Betrage ihres Nominalcapitals. Allerdings beruhen auch die Vortheile, welche man sich aus der angedeuteten Methode verspricht, wie der Verf. zeigt, auf einer puren Täuschung. Statt Vortheile zu gewähren, entspringen dadurch für die öffentlichen Cassen mehrmals sehr bedeutende Verluste. Der Nominalbetrag der Staatsanleihen mag nur dann eine gleichgültige Sache seyn, wenn die Regierung bei der Aufnahme ihrer Anleihen darauf ausgeht, ihre Schulden entweder gar nicht, oder blos nach dem jedesmaligen Curspreise ihrer Papiere, wieder abzuzahlen; oder, mit andern Worten, wenn die Aufnahme der Capitale ein bloßer Rentenverkauf ist; wo es dann allerdings für manchen Capitalisten lockend seyn mag, für eine Rente von drei Gulden, die eigentlich nur 75 Gulden, nach dem Verhältnisse eines

Digitized by Google

Zinsfußes zu vier Procent, kosten würde, 133⅓ Gulden verschrieben zu erhalten, statt daß solche eigentlich nur 75 Gulden werth ist. Indeß werden die Regierungen, wenn sie Anleihen suchen, sich wohl keineswegs so leicht des Gebrauches solcher Künsteleien überheben können, so lange der Credit derselben nicht vollkommen fest steht, und sie darum genöthigt sind, sich diesen Credit durch allerlei, mehr oder minder reelle, Begünstigungen ihrer Gläubiger bei diesen zu erkaufen. Auch wird, selbst bei ziemlich feststehendem Credit derselben, diese Methode kaum zu entbehren seyn, so lange die Staatspapiere ein Handelsartikel sind, den jede Erscheinung am politischen Himmel bewegt, wie der Wind das Rohr in der Wüste.

Lotterieanleihen hält der Verf. nicht für verwerflich. Befördern solche zwar die Spielsucht; so thun sie dieses doch nicht, wie Classenlotterieen, welche fortwährend neue Zuschüsse fordern, sondern sie haben etwas Aehnliches mit Sparcassen, indem sie die Theilnehmer zum Aufsparen der Zinsen nöthigen, welche diese vielleicht nicht aufgespart hätten, hätten sie solche alljährlich bezahlt erhalten. Auch ist dabei der Fiscus keineswegs der Gefahr ausgesetzt, seinen Gläubigern bei dem Abtrage seiner Schulden mehr an Capital oder Zinsen zurückzahlen zu müssen, als diese nach dem Verhältnisse ihrer dargeliehenen Summen fordern können. — Gründe, welche sich allerdings hören lassen; brächte man nur die Lotterieloose nicht in den Verkehr, und triebe man solche, in Hoffnung auf Gewinn der Prämien, nicht über ihren eigentlichen Preis hinaus; vervortheilte also auf diese Weise die Inhaber der Loose. Dadurch geht wenigstens ein großer Theil der nationalwirthschaftlichen Vortheile verloren, von welchen der Verf. spricht, und um derenwillen er diese Anleihungsmethode (S. 68) für nicht verwerflich erklärt. — Die Annuitäten verwirft der Verf. (S. 77) vorzüglich um deswillen, weil diese Leihmethode die

Digitized by Google

Verzehrung der Capitale begünstiget, nicht gerechnet, daß sie der Regierung die Aussicht auf Zinsreductionen und Gewinn durch Einlösung ihrer Schuldpapiere um den laufenden Preis des Verkehrs benimmt.

Da die in Frankreich und England übliche Inscriptionsmethode den Staatsgläubigern den Umsatz ihrer Forderungen an den Staat, wegen der mit den Inscriptionen verbundenen mancherlei Förmlichkeiten, sehr erschwert; so giebt der Verf. den auf den Inhaber (au porteur) gestellten Schuldbriefen (S. 81) den Vorzug, und die Gewichtigkeit der Gründe, welche er für diese Bevorzugung (S. 82 — 88) aufführt, läßt sich keineswegs verkennen.

Schulden sind leichter gemacht, als bezahlt. Leider bestätigt die Geschichte des Schuldenwesens unserer Staaten die Wahrheit dieses Gemeinplatzes nur zu auffallend. Selbst der nordamerikanische Freistaat, der doch in Beziehung auf öffentlichen Aufwand und sonstige finanzielle Verhältnisse so Vieles vor unsern Staaten der alten Welt voraus hat, hat eine ziemliche Reihe von Jahren gebraucht, um sich seiner Staatsschulden zu entledigen. — Als den zunächst zur Tilgung der Staatsschulden geeigneten Fonds sieht der Verf. (S. 91) Staatsgüter, Waldungen ꝛc. an, und empfiehlt zu dem Ende deren Verkauf. — Ein in größern Staaten allerdings ziemlich passendes Mittel; weniger dagegen brauchbar in kleineren Ländern, weil hier die Domainen in der Regel den Fonds für den persönlichen Bedarf der Regenten und seiner Familie bilden, und es nicht räthlich seyn würde, diesen Bedarf decken zu wollen durch Auflegung von Abgaben auf das Volk. — Jedenfalls soll die Tilgung, sie mag aus diesen oder andern Fonds bewirkt werden, nicht auf einmal, sondern allmählig geschehen; jedoch, nach der Ansicht des Verf., nicht durch Herstellung eines stehenden Tilgungsfonds, dem eine unveränderliche Summe

Digitized by Google

für Zins und Rückzahlung bis zur völligen Tilgung des ganzen Betrags der Schuld zugewiesen ist, ruhend auf der Prämisse, man wolle das ganze schuldige Capital so lange behalten und verzinsen, bis man es auf einmal vollständig zurückzahlen kann; sondern durch den bei weitem einfachern Weg der Bestimmung einer jährlichen fixen Abtragssumme, und regelmäßige Verwendung dieser Summe zum allmähligen Abtrage des Capitals der Schuld (S. 94 — 96). — Dieser Vorschlag hat allerdings das für sich, daß er dem Staate und dem Volke während der Dauer der Tilgungsperiode weniger Anstrengung kostet, als die erstere Tilgungsmethode. Denn die Zinsenlast vermindert sich von Jahr zu Jahr nach dem Verhältnisse der Abschlagszahlungen. Allein er hat das gegen sich, daß er die Zeit der völligen Tilgung meist zu sehr hinausschiebt, also die Zinsenlast, so klein sie auch allmählig werden mag, zu sehr verlängert. Nicht gerechnet, daß bei diesem Verfahren die Vortheile des Interusuriums von der ursprünglich zur Tilgung ausgesetzten, durch ihre Zinsen und Zinses-Zinsen zu cumulirenden, Summe verloren gehen. Doch hat ein stehender Fonds immer noch etwas Bedenkliches. Das Hauptbedenken, das, unserer Ansicht nach, einem stehenden Tilgungsfonds entgegen steht, liegt in seiner Angreiflichkeit; — darin, daß er von der Regierung sehr leicht zu ganz andern Zwecken verbraucht und gemißbraucht, damit also seiner ursprünglichen Bestimmung ganz zuwiderlaufend verwendet werden kann; — woran es in unserer Geschichte gerade nicht an Beispielen fehlt.

Das eigentliche und beste Mittel, dem Staate Credit zu verschaffen und zu erhalten, worauf die Tilgungsanstalten zunächst mit hinwirken sollen, ist redliche Behandlung der Staatsgläubiger von Seiten der Regierungen, und Hinstreben der letzteren nach Erfüllung aller bei der Aufnahme der

Digitized by Google

Anleihen für den Fiscus eingegangenen Verbindlichkeiten. Darum lassen sich Zinsreductionen nicht anders billigen, als wenn die Gläubiger dazu ihre Zustimmung gegeben haben. Doch fragt es sich, ob nicht der Staat seine Gläubiger auf indirectem Wege dazu nöthigen kann durch dargebotene Auszahlung ihrer Capitalien nach ihrem Nominalbetrage. Wo dieses beim Anleihensvertrage bedungen ist, ist diese Frage nicht anders, als unbedingt zu bejahen. Ist aber der Anlehensvertrag ein Rentenkauf; dann möchte diese Bejahung noch zweifelhaft seyn. Der Verf. hält sie jedoch auch hier für zulässig; denn (S. 107) diese Befugniß liege in der Natur der Sache, und bedürfe daher auch in diesem Falle keiner besondern Bedingung im Leihcontracte. Uns will es indeß bedünken, ein Anlehensvertrag, der kein eigentlicher Anlehensvertrag, sondern von Seiten des Staates ein Rentenverkauf ist, lasse sich nie anders beurtheilen, als nach den Grundsätzen über Kauf und Verkauf, und daher könne der Gläubiger nicht gezwungen werden, seine Rente um den Preis abzulassen, um den sie ihm der Staat im Contracte über dieses Geschäft überlassen hat; es sey denn, daß sich der Staat diesen Wiederkauf wirklich bedungen habe. — Wie denn, unserer Ansicht nach, in allen Fällen, wo der Staat, bei von Seiten des Gläubigers unaufkündbaren Anleihen, sich die Auszahlung um den Nominalbetrag der Schuldpapiere nicht ausdrücklich bedungen hat, diese Rückzahlung dem Gläubiger nicht aufgedrungen werden kann, wenn diesem nicht Anlaß gegeben werden soll, sich über Unrecht oder Unbilligkeit zu beklagen. Die Zinsenermäßigung, welche der Staat dabei machen kann, und in der Regel bei solchen Operationen beabsichtiget, kann diese Behandlung der Gläubiger wohl auf keine Weise rechtfertigen, und die Ansicht des Verf. (S. 114): „jede Regierung sey nicht nur vollkommen berechtigt, auf diese „Weise eine Reduction des Zinsfußes für die Staatsschulden

Digitized by Google

„vorzunehmen, sobald solche möglich ist, es sey damit auch keine „Unbilligkeit verbunden, ja sie sey sogar zu dieser Operation „verpflichtet", — entbehrt, nach unserer Ueberzeugung, offenbar der nöthigen rechtlichen Begründung. Lotz.

Der große preußisch-teutsche Zollverein in besonderer Beziehung auf den thüringischen Zollverband, oder auszügliche Mittheilung der wichtigsten darauf Bezug habenden Tractatenverhandlungen, der einschlagenden Gesetze, beschlossenen Ausgleichungen, Entschädigungen und festgestellten Tarife. Nach seinen heilsamen Folgen für das Volksleben und für die durch ihn näher gebrachte Einheit Teutschlands beleuchtet, und für Staats- und Geschäftsmänner, so wie für alle Betheiligte, besonders aber für Stadträthe, Kaufleute, Bierbrauer und Branntweinbrenner bearbeitet von G. F. Krause, Kön. Preuß. Staatsrath a. D., Ritter des eisernen Militairkreuzes zweiter Classe, und des Russ. Kais. St. Wladimirordens. Ilmenau, Druck und Verlag von Bernh. Friedr. Voigt, 1834. VI und 144 S. 8. Preis 20 sgr.

Der Inhalt dieses Buchs gewährt bei weitem weniger, als der lange Titel verspricht. Das Ganze ist eigentlich weiter nichts, als ein durch einige Bemerkungen, die als Verbindungssätze der einzelnen Staaten dienen, zusammen gereiheter abgekürzter Abdruck, der, durch den auf dem Titel angegebenen Zollverein veranlaßten, Verträge und bekannt gemachten Verordnungen, die aus den Regierungsblättern jedes der Vereinsstaaten eben so vollständig, oder eigentlich noch vollständiger zu ersetzen sind; namentlich die Verträge vom 10. u. 11. März 1833 über die Errichtung des thüringischen Zollvereins, und des diesem folgenden ausgedehnten Vereins, zwischen Preußen, Baiern, Würtemberg, Sachsen, den beiden Hessen und dem thüringischen Vereine (S. 14—25), der Zollverordnung (S. 25—44), des zwischen den Vereinsstaaten abgeschlossenen Zolltractats (S. 44—52), des Vereinszolltarifs (S. 53—103), der Verord-

nung über die verbotene Einfuhr der Spielkarten und die Besteuerung des Salzverbrauchs (S. 103—107), die Verordnung über die Abgaben von Bier, Branntwein, Tabak, Traubenmost und Wein (S. 107—110 und 125 — 131), und der Verabredungen über die Feststellung gleicher Chausseegelderſätze und der Behandlung der gemeinsamen Zollangelegenheiten (S. 110 bis 125), und der Verordnung über die Behandlung der Poststücke (S. 125 — 142). — Diesen Mittheilungen geht voraus als Einleitung (S. 1 — 14) eine kurze Andeutung der politischen und wirthschaftlichen Vortheile, welche der Zollverein für unser teutsches Vaterland erwarten lassen mag, verbunden mit kürzlicher Erwähnung der dem Vereine vorhergegangenen Handelsverträge zwischen Preußen, Baiern und Würtemberg, und denjenigen Staaten, welche den sogenannten mitteltеutschen Handelsverein gestiftet haben, den wir als Vorbereitung und Uebergang zu dem dermalen bestehenden größern Vereine ansehen müssen. — Was die am Schlusse der Einleitung gegebene Uebersicht der Bevölkerung der Vereinsstaaten (S. 11) angeht; so ist solche nicht ganz richtig. So viel uns bekannt ist, betrug solche nicht, wie sie der Verf. angiebt, im verflossenen Jahre nur 21,942,165 Seelen, sondern 23,086,543 Seelen; nämlich:

Preußen mit seinen Enclaven	13,444,364	Seelen.
Baiern	4,191,478	—
Würtemberg	1,649,193	—
Sachsen	1,558,153	—
Kurhessen	619,324	—
Großherzogthum Hessen	736,087	—
Thüringen	887,944	—

Die Bevölkerung der einzelnen Bestandtheile des thüringischen Vereins insbesondere war

im Preußischen Antheile desselben . .	80,432	Seelen.
= Hessischen Antheile	24,596	—
= Weimar- und Eisenachischen . .	224,233	—
= Meiningischen	143,933	—
= Coburg- und Gothaischen . . .	126,918	—
= Altenburgischen	117,492	—
= Schwarzburg-Sondershausischen	23,250	—
= Schwarzburg-Rudolstädtischen .	48,195	—
= Reußischen	98,895	—

Die Ergebnisse der am Schlusse des Jahres 1834 angeordneten und vorgenommenen Volkszählungen sind noch nicht bekannt. Doch wird sich dabei noch ein nicht unbedeutendes Mehr herausstellen, indem die Bevölkerung in allen Ländern in der neuern Zeit sehr gewachsen ist. — Was übrigens die von dem Verf. am Schlusse seiner Schrift (S. 142 — 144) angedeuteten Ergebnisse des Zollvereins in wirthschaftlicher und finanzieller Beziehung betrifft; so verweisen wir diejenigen Leser, welche die Erwartungen des Verf. näher würdigen möchten, auf die Abhandlung über den teutschen Zollverein von L. K. (dem Kön. Preuß. geheimen Oberfinanzrathe Kühne zu Berlin) in der historisch-politischen Zeitschrift von Ranke, Bd. II. Heft 3. S. 537, wo auch die von uns gegebene Uebersicht der Bevölkerung der Vereinsstaaten ganz detaillirt zu finden ist. Lotz.

Leben und Denkwürdigkeiten Johann Mathias Reichsgrafen von der Schulenburg, Erbherrn auf Emden und Oelitz, Feldmarschalls in Diensten der Republik Venedig. Aus Originalquellen bearbeitet. In zwei Theilen. Erster Theil XVIII, 552 S. Zweiter Theil VIII, 336 S. 8. Leipzig, Weidmann'sche Buchhandlung. 1834 u. 1835.

In die Reihe trefflicher Geschichtswerke, welche, von dem biographischen Standpuncte aus, dem Pragmatismus der allgemeinen Geschichte eine bedeutende und anziehende Individualität

Digitized by Google

als Unterlage geben, tritt das vorliegende Werk mit vollem Rechte ein. Aus reichen, bisher unbenutzten, Quellen mit kritischem Fleiße geschöpft, bereichert es die europäische Staats- und Kriegsgeschichte der letzten Jahrzehnte des 17. und der ersten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts, indem es uns mit einem Manne, der unter den Feldherren und Staatsmännern seiner Zeit einen hohen Rang einnimmt, näher, vollständiger und gründlicher bekannt macht, als dies, so lange die Familien-Archive und andere Quellen der Geschichte desselben noch unbenutzt waren, bisher von andern Historikern geschehen konnte. Wir besitzen zwar eine gute, mit Geist und Geschmack entworfene Biographie des berühmten Schulenburg (im ersten Bande der „biographischen Denkmale" von Varnhagen von Ense; Berlin, 1824); allein ihr Verf. konnte seinen Gegenstand, dessen Umfang und inhaltsreiche Beziehung er wohl erkannte und trefflich darstellte, nicht erschöpfen. Dies ist hier zuerst geschehen, und es möchte wohl kaum noch eine Nachlese zu den Denkwürdigkeiten des Feldmarschalls zu erwarten seyn. Wir stellen daher das Verdienst der Forschung und des Gewinns an neuem historischen Stoffe bei diesem Werke oben an. Zunächst erwähnen wir die Anlage des Werkes, in dessen Umfange auch, wie es von Dohm in den „Denkwürdigkeiten meiner Zeit" gethan hat, belehrende Nachrichten von den Lebens- und Familienumständen regierender Herren (u. A. Anton Ulrich, Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel; Landgraf Karl von Hessen-Cassel — „die Lust des hessischen Volks" genannt —; Victor Amadeus, Herzog von Savoyen; August II. von Polen), berühmter Feldherren und Staatsmänner (u. A. Graf Moritz von Sachsen, Eugen von Savoyen, Marlborough, der Doge Ruppini) so wie berühmter preußischer, sächsischer und östreichischer Häuser, insbesondere über denkwürdige Vorfahren in den Geschlechtern derer von Alvensleben, Bose, Flemming, Königsegg (II, 207),

Digitized by Google

Pflugk, Schlick, Seckendorf (S. 452), Sintzendorff (S. 516), Vitzthum, Wackerbarth (S. 311) u. A. mit aufgenommen worden sind. Diese Denkwürdigkeiten sind daher nicht allein für die Geschlechtskunde des Schulenburgischen Hauses ein Hauptwerk, sondern sie enthalten auch mehre wichtige genealogische und heraldische Angaben, weshalb wir die Zugabe eines Registers sehr vermissen. Ueberhaupt giebt das ganze Werk den practischen Beweis, daß man die Geschichte in dem Zusammenhange ihrer Haupt- und Hülfstheile studiren und bearbeiten müsse, wenn man eine gründliche Monographie zu schreiben sich vorgenommen hat. Hinsichtlich der Darstellung bemerken wir nur so viel, daß der Verfasser, dem es hauptsächlich um Wahrheit, Vollständigkeit und urkundliche Beweisführung zu thun war, die Anforderungen der Historik an die Form weniger im Auge gehabt, sondern sich meist auf die schlichte Verbindung des Thatsachlichen nach Zeitabschnitten und nach dem Inhalte der ihm vorliegenden Quellen beschränkt hat.

In keinem Falle darf man diese Denkwürdigkeiten, die wahrhaft geschichtlich sind, mit den „Mémoires“ der französischen Literatur in eine Classe setzen, worüber der Verf. sich in der Einleitung treffend ausspricht. Sein Muster in der Anordnung und Behandlung des Ganzen war W. Coxe's „Memoirs of John Duke of Marlborough etc.“, von denen uns der k. k. Oberst im Generalstabe, H. v. Hauer, eine gelungene Uebersetzung (Wien, 1820) gegeben hat. Nach dieser Methode trennt der Verf. das öffentliche von dem Privatleben seines Helden; er beobachtet, so viel als der Zusammenhang der Ereignisse in der militairischen und politischen Laufbahn des Feldmarschalls dies gestattet, die Zeitfolge, und ein ausführliches Inhaltsverzeichniß der acht und dreißig Abschnitte des Ganzen, unter fünf Abtheilungen, gewährt eine bequeme, klare und schnelle Uebersicht über das reiche Leben des Grafen J. M. v. d. Schulenburg.

Digitized by Google

Unter den von dem Verf. Theil I. VII — IX beschriebenen handschriftlichen Quellen befinden sich 1) zwei und zwanzig Fascikel Schriften, welche im J. 1782 auf dem Schulenburgischen Erbgute Delitz an der Saale aufgefunden worden waren; 2) die reichhaltige, in dem Familien-Archive des Grafen v. d. Schulenburg-Wolfsburg aufbewahrte, Correspondenz, die zwischen dem Feldmarschalle und seinem Neffen, Adolf Friedrich, in den Jahren 1718 bis 1741 (in welchem Jahre Adolf Friedrich als K. Preußischer General-Lieutenant in der Schlacht von Mollwitz blieb) ununterbrochen geführt worden war. Beide Quellen benutzte der Kursächs. Kammerherr und Geh. Kammerrath, Albrecht Ludwig, Graf v. d. Schulenburg auf Kloster-Roda, um die Denkwürdigkeiten aus dem Leben seines Großoheims, des Feldmarschalls, in französischer Sprache zu entwerfen; er hatte sie bis zum J. 1708 fortgeführt, als sein Tod (1784) diese Arbeit unterbrach. Nach mehreren Jahren entschloß sich der Herausgeber des vorliegenden Werks*), jenen unvollendeten Aufsatz in teutscher Sprache umzuarbeiten und dem Drucke zu übergeben, wozu ihn die Auffindung neuer handschriftlicher Hülfsmittel veranlaßte. Sie bestanden: 1) in sechs Heften Originalschreiben, welche von den bedeutendsten Fürsten, Feldherren und Staatsmännern aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts an den Feldmarschall gerichtet worden waren. Diese Originalschreiben gehörten zu den im Archive der Teutsch-Ordenscommende Lukum bei Braunschweig niedergelegten, später aber (1809) in Folge der Einziehung der Ordensgüter nach Cassel gekommenen, Schriften des Feldmarschalls. Eine Sammlung anderer Schriften, welche als strategisch bezeichnet wurden, ist entweder in Cassel geblieben

*) Er hat sich nicht genannt. Wir haben Grund, zu glauben, daß der Königl. Sächs. Conferenzminister, Graf Friedrich Albrecht von der Schulenburg auf Kloster-Roda (geb. 1772), der Ordner, Verf. und Herausgeber dieser Denkwürdigkeiten ist.

Digitized by Google

oder nach Braunschweig abgeliefert, bis jetzt aber noch nicht aufgefunden worden; 2) in den wichtigen Materialien für die Geschichte des Feldmarschalls, welche dessen der Republik Venedig von 1715 bis 1747 geleistete Dienste betrafen, und in dem kais. „Archivio diplomatico“ zu Mailand (eine Sammlung von Handschriften des Mittelalters), unter 27 Bänden Manuscripte aus einem neuern Zeitpuncte der Geschichte, sich befanden. Sie enthalten größtentheils Originalberichte des Feldmarschalls an die ersten Behörden der Republik, und ein Tagebuch der Feldzüge gegen die Türken von 1716, 1717 und 1718.

In dem 1. Abschn. giebt der Verf. genaue genealogische Nachrichten über das alte Geschlecht der Herren v. d. Schulenburg, das seit dem 12. Jahrhundert in der Altmark sich niedergelassen und darin, so wie auch im Herzogthume Magdeburg, noch ansehnliche Besitzungen hat. Unter den Vorfahren des Feldmarschalls nennt er mehre brave, tüchtige und berühmte Männer, u. A. den Maréchal Schulenberg de Mont de Jeu, den Vertheidiger von Arras 1654. Ueberhaupt gab es vierzehn Schulenburge, die in den Feldzügen in den Niederlanden fast gleichzeitig sich hervorzuthun Gelegenheit fanden (S. 502). Der Feldmarschall, welchen Kaiser Karl 6 im J. 1715 in den Reichsgrafenstand erhob (s. das Diplom S. 547), war den 8. August 1661 zu Emden, einer alten Besitzung des Hauses, vier Meilen von Magdeburg, geboren. Ueber seine Erziehung und frühere Bildung bis zum J. 1688 findet man nur Andeutungen. Er hatte (1680 — 1683) auf der reformirten Akademie zu Saumur in der Bretagne vorzüglich Mathematik studirt; auch schrieb er französische und lateinische Briefe. Im J. 1684 trat er in Herzogl. Braunschweig-Wolfenbüttelsche Hofdienste, und diente als Freiwilliger in Ungarn. Seine militairische Schule aber war der französische Krieg von 1683 — 1697. Hier und a. a. O. webt der Verf. eine kurze Darstellung der Zeitverhältnisse und

Digitized by Google

der Zeitgeschichte ein, in deren Mitte Schulenburgs äußeres Leben fiel. Insofern nun diese Denkwürdigkeiten eine merkwürdige Individualität mit dem Faden der Ereignisse und der Verhandlungen verbinden, geben sie der gleichzeitigen politischen und militairischen Geschichte ein lebendigeres Interesse, so wie der Anschauung des Details mehr Klarheit. Die Erzählung selbst wird da, wo die handschriftlichen Nachrichten den Beleg darbieten, durch die betreffenden Stellen aus Schulenburgs Berichten und Briefen, meist in französischer Sprache, unterbrochen. Außerdem sind größere und wichtigere, noch nicht gedruckte, Urkunden (u. a. die von dem Bündnisse K. Augusts 2 mit dem Czar Peter zu Moskau d. 21. Nov. 1699), diplomatische und Kriegsberichte, vertraute u. a. Briefe als Beilagen (überhaupt 77) den einzelnen Abschnitten beigefügt, unter denen mehrere für die Kriegsgeschichte und Diplomatie *) viel Interesse haben. Wir zeichnen darunter in Beziehung auf Schulenburg die treffliche Rede aus, welche der Savio del consiglio, Antonio Bernardo Nani, am 1. April 1747 an den venetianischen Senat hielt, um gehässige Anklagen gegen den Feldmarschall, nach dem Tode desselben, als Verleumdungen zurückzuweisen. Diese Rede ist des berühmten Schulenburgs ehrenvollster Todtenschein.

Der reichste Abschnitt in dem Leben des Feldmarschalls beginnt mit seinem Eintritte in Savoyische Dienste 1697; und das Interesse wächset, so wie sich der Berufskreis des berühmten Mannes, als General des Königs von Polen und Churfürsten von Sachsen (von 1702 — 1711), und als Feldmarschall der Republik Venedig (von 1715 bis an seinen Tod d. 14. März 1747), und der Schauplatz seiner Thätigkeit, in Polen gegen Karl 12 (1702 — 1706), in den Niederlanden gegen die Feld-

*) Unter andern machen wir auf die Berichte über die Zwistigkeiten der Herzoge von Braunschweig und des Hauses Hannover in Betreff der neunten Churwürde aufmerksam (Abschn. III).

Digitized by Google

herren Ludwigs 14 (1707 — 1711), in Dalmatien und Albanien gegen die Türken (1716 — 1718), dann in Betreff wichtiger politischer und Verwaltungsangelegenheiten der Republik nach mehrern Seiten hin erweitert. Insbesondere hat die Kriegsgeschichte durch die Herausgabe dieser Denkwürdigkeiten eine wesentliche Bereicherung erhalten, und Ref. bezeugt das gründliche Verfahren des Verfassers bei Vergleichung der gedruckten Quellen mit den handschriftlichen und mit den besten, überall genannten, Situationscharten, um dadurch neue und gewisse Resultate zu gewinnen. In dieser Hinsicht machen wir die Freunde der Kriegsgeschichte auf den Bericht von der Schlacht bei Pintschoff oder Clissow am 19. Juli 1702 (S. 99), aufmerksam; viel Neues, auch strategische Urtheile und politische Bemerkungen enthalten die Angaben und Beilagen über den Feldzug in Polen 1704 (S. 157 ff.), über das Gefecht bei Punitz d. 7. Nov. 1704 und den Rückzug (S. 177 ff.), über Patkul's Verhaftung in Dresden, welche Schulenburg anrieth und vollzog (S. 214 ff.), über die Schlacht von Fraustadt, 13. Febr. 1706 (S. 232 ff.), über den Proceß des Geh. R. v. Imhoff und des Geh. Referendars Pfingsten (S. 288 ff.), über Karls 12. Aufenthalt in Sachsen (S. 303 ff.), über die Schlacht bei Oudenarde (S. 321 ff.), die Belagerungen von Lille, Gent und Tournay im J. 1708 ff. (S. 340 ff.), über die Schlacht bei Malplaquet (S. 416 ff.) u. s. w.

Ein vorzügliches Interesse gewährt der zweite Theil des Buches. Hier handelt Schulenburg, als oberster Befehlshaber der Landtruppen Venedigs, etwas freier von eifersüchtigen Reibungen und beschränkenden Dienstverhältnissen, die in Polen und Sachsen seine Wirksamkeit gehemmt hatten; doch stand ihm auch in der Republik der Eigensinn eines Capitano generale, der weder Staatsmann noch Feldherr war, sehr oft entgegen. Die fast wehrlose Republik vertraute ihm nach dem Verluste

Digitized by Google

von Morea ihr Schicksal an, und Schulenburg rettete Corfu, den Schlüssel ihrer Macht. Des Verfs. Einleitung stellt die Leser auf den Standpunct, wo er jene weltgeschichtliche Zeit mit dem spätern Schicksale Venedigs und Griechenlands vergleichen und die politische Wichtigkeit, welche der dortige Kriegsschauplatz noch jetzt hat und seiner Naturlage nach stets haben wird, erkennen und beurtheilen kann. Auch hier ist das biographisch-politische und statistisch-militairische Detail höchst belehrend. Der Feldmarschall entfaltet als Staatsmann und Feldherr den ganzen Umfang seines Geistes und seiner Thätigkeit. Persönlich tapfer war er überall und stets gewesen. Der Verf. schließt die Geschichte des letzten Feldzuges des Grafen Schulenburgs mit treffenden Bemerkungen über den Passarowitzer Frieden und berichtigt S. 136 mehrere Irrthümer in Daru's Geschichtswerk. Hierauf verläßt er die annalistische Form, und schildert die umfassende und einsichtsvolle Thätigkeit des Feldmarschalls in den verschiedenen Zweigen seiner Verwaltung. Schulenburgs Denkschriften, die er dem Staate vorlegte, und die nach Anleitung derselben entworfene militairisch-politische Beschreibung verdienen die Aufmerksamkeit der brittischen Staatsmänner, welchen jetzt das politische Schicksal Joniens anvertraut ist, so wie die hier ausgezogenen Berichte über Dalmatiens Sicherstellung und Vertheidigung dem östreichischen Cabinette nicht unbekannt geblieben seyn können.

Der kräftige Schulenburg unterlag, in den letzten Jahren seines 85jährigen Lebens, lethargischen Zufällen. Sein Glück und seine Leidenschaft war der Ruhm. Als Mensch glich er den edleren Helden des Plutarchs. Sein Sinn blieb teutsch und einfach. Er starb als Protestant, und die Beilage XVIII (II. S. 283) giebt ihm das Zeugniß eines religiös gesinnten Mannes. Der Senat war gegen ihn dankbar, und des Feldherrn Bildsäule steht noch in Corfu. Als der Blitz am 28. Oct. 1718 das Pul-

Digitized by Google

vermagazin in Corfu in die Luft sprengte, wurden fast alle Gebäude der alten Festung zerstört und Stücke von 50 Pfund Caliber ins Meer geschleudert; — 1500 Personen kamen um oder wurden verletzt; — nur Schulenburgs Bildsäule blieb unversehrt. Da fügte Venedig zu der Inschrift die drei Worte: „Intacto fulmine Cautus!“

Mit uns wünscht gewiß jeder Leser, daß Schulenburgs Bildniß, oder die ihm, wie die Inschrift: „adhuc viventi“ sagt, schon bei seinen Lebzeiten in Corfu 1716 gesetzte Bildsäule, und die auf Corfu's Befreiung geprägten vier Denkmünzen, die ihres schönen Stempels wegen jede Münzsammlung zieren, im Steindrucke dem Werke beigegeben worden seyn möchten.

Hasse.

Histoire des princes de la Maison de Bourbon. (Unter dem besondern Titel:) Conduite des princes de la Maison de Bourbon durant la Révolution, L'Emigration et le Consulat (1790 — 1805), par M. Barrère, ancien membre de la Convention nationale. Ouvrage commandé à l'Auteur par Napoléon Bonaparte, et enrichi de Notes de M. le Comte Réal. Paris chez Tenon 1833. 340 S. 8.

Man kann es als wahrscheinlich annehmen, daß Napoleon, zur Würde eines ersten Consuls erhoben, damals schon den festen Plan faßte, die höchste Gewalt seinen Händen nie wieder entreißen zu lassen. Frankreich hatte, bevor er aus Aegypten zurückkehrte, einen großen Theil der reichsten eroberten Länder verloren. Es hatte zu fürchten, daß sein Gebiet bald dem Einfalle feindlicher Heere Preis gegeben werde. Im Innern des Landes herrschte Unordnung und Niedergeschlagenheit. Die Anhänger der vertriebenen Königsfamilie benutzten diesen Zustand der Anarchie und die sich immer mehr verbreitende Unzufriedenheit, Aufruhr und Bürgerkrieg zu erregen und zu nähren. Zur höchsten Gewalt gelangt, fest entschlossen, diese ungeschmälert

Digitized by Google

zu erhalten — mußte die Pflicht der Selbsterhaltung Napoleon nöthigen, feindliche Elemente niederzudrücken. Das einfachste und wirksamste Mittel war, geschichtlich nachzuweisen, daß die Glieder der in der Verbannung lebenden Dynastenfamilie und ihre Agenten für immer durch ihr Betragen das Vertrauen der Nation verscherzt hätten. Der Verfasser übernahm es, diese Aufgabe zu lösen.

In der Vorrede wird gesagt: „Diese Schrift ist merkwürdig durch den Namen Napoleons, welcher die Darstellung des Betragens der Bourbons während der ersten funfzehn Jahre ihrer Auswanderung verlangte.

Napoleon hatte den Thron Frankreichs bestiegen. Eine solche unerwartete Wiederherstellung der erblichen Monarchie und die Amnestie der zurückgekehrten Ausgewanderten, hatten bei den Anhängern der verbannten Königsfamilie die Hoffnungen neu belebt, daß der Weg zum Throne für diese nun gebahnt sey."

Die erwähnte Bemerkung des Herausgebers ist theilweise unrichtig; in dem Werke wird mit keiner Sylbe des Unterganges der Republik durch Wiederaufrichtung des Thrones erwähnt. Es war also von früherer Zeit unter dem Consulate niedergeschrieben.

Wollte man auch als wahrscheinlich einräumen, daß eine Darstellung des übeln Betragens der ausgewanderten Bourbons, auf geschichtliche Beweise gestützt, zu jener Zeit das Vertrauen, welches sie noch in Frankreich genossen, vernichten mußte, und daß viele, welche noch keine Partei genommen hatten, zum Abfalle dadurch veranlaßt werden konnten; so muß doch wohl mit Recht die Frage entstehen, zu welchem Zwecke jetzt die um 30 Jahre verspätete Herausgabe des Buches dienen soll? Man könnte sie, nach unserer Ueberzeugung, nur dadurch rechtfertigen, wenn in demselben neue Aufschlüsse gegeben und Dunkelheiten aufgehellt würden. Von allem diesem haben wir auch nicht die geringste Spur in diesem Buche gefunden. Die sogenannten

Urkunden bestehen in Auszügen aus dem Moniteur, von der herrschenden Gewalt in ihrem Interesse dictirt, und aus andern bekannten Werken wörtlich entlehnt.

Die Glieder der Bourbonischen Familie sind ohne Unterschied als leichtsinnige Verschwender des Staatsvermögens, als Feige und Heuchler geschildert. Gegen den unglücklichen Ludwig 16 sind besonders die vergifteten Pfeile des Verfassers gerichtet. Er beschuldigt ihn, außer der Charakterschwäche, auch noch der Heuchelei, des Wortbruches und des schwärzesten Verraths. Es muß bei jedem Unbefangenen Entrüstung verursachen, diese unglückliche Familie auf allen Blättern des Buches als ehrlos bezeichnet zu finden. So ist das Loos der besiegten Parteien, noch zuletzt durch den Koth geschleift zu werden. Die englische Regierung, damals gegen Frankreich Krieg führend, ist, nach des Verfassers Behauptung, die Urheberin aller sein Vaterland betreffenden Unglücksfälle. Diese hat Mörder gegen den ersten Consul gedungen; diese hat durch Geld die Coalition gegen Frankreich geschlossen und den Bürgerkrieg erweckt; dieser wird sogar die Ermordung der französischen Gesandten zu Rastadt Schuld gegeben. Nirgends sind die Beweise dieser schweren Beschuldigungen geliefert worden. Mit Recht kann man von jedem Geschichtsschreiber verlangen, ruhige Prüfung der Begebenheiten, Achtung des Anstandes, Unparteilichkeit selbst gegen den Feind. Von allem diesem finden wir das Gegentheil. Die Darstellung des Betragens der emigrirten Bourbons ist mangelhaft vorgetragen, und enthält mehrere Wiederholungen, wie z. B. S. 106 und 143. Viele teutsche Orts- und Eigennamen sind unrichtig geschrieben. Wir haben in dem Buche keine Ausbeute für die Geschichte dieser merkwürdigen Zeit gefunden, und können das Werk nur für eine Schmähschrift erklären, welche in Frankreich vielleicht nur bei einer Faction, welche den Umsturz der bestehenden Verfassung wünscht, Anklang finden wird. 3.

Deontologie oder die Wissenschaft der Moral. Aus dem Manuscripte von Jeremy Bentham geordnet und herausgegeben von John Bowring. Aus dem Englischen übertragen. Erster Band. Leipzig, allg. niederländ. Buchhandl., 1834. X und 470 S. 8.

Bentham's frühere Schriften bezogen sich nur auf Rechtskunde und Gesetzgebung, und er gelangte dadurch zu einem berühmten Namen. In dieser Schrift tritt er als Moralphilosoph auf, befriedigt aber hier nicht die Erwartung, die jener berühmte Name natürlich erregt. Denn seine Moral, ob sie gleich den Namen einer Pflichtenlehre führt — denn eben das bedeutet das neugeprägte Wort Deontologie — ist doch nichts weiter als eine Klugheits- oder Glückseligkeitslehre. Der Herausgeber, der nach dem Vorworte diese Schrift aus „hingeworfenen Fragmenten" seines Lehrers und Freundes zusammengesetzt hat, sagt dieß selbst mit dürren Worten in der auch von ihm verfaßten Einleitung. „Unser Moralist" — heißt es am Ende dieser Einleitung — „kennt nur die Worte Schmerz und Vergnügen, und sein „Werk soll uns ihre Bedeutung erläutern. Bacon's Grund„satz war: Fiat experientia, als das Grundprincip aller Wissen„schaft; der Bentham's aber ist: Fiat observatio" — als wenn Baco nicht diese gleichfalls empfohlen hätte, um zu einer gründlichen Erfahrungswissenschaft zu gelangen — „denn dem „Philosophen ist die Erfahrung das, was dem Moralisten" — ist dieser kein Philosoph? — „die absichtsvolle Beobachtung ist. „Und Bentham hat die menschlichen Handlungen nach den „aus ihnen unmittelbar entspringenden Folgen der „Schmerzen und Vergnügen beurtheilt, und alle seine „Vernunftschlüsse auf diese Untersuchung begründet." Das klingt allerdings beinahe wie Tadel, ist aber nicht so gemeint. Denn der Herausgeber spricht in dem Vorworte „mit Entzücken" von diesem Werke, das er zum Theile wenigstens als sein eignes betrachtet.

Digitized by Google

Doch es wäre wohl möglich, daß der Herausgeber seinen Lehrer und Freund misverstanden hätte. Wir müssen also diesen selbst noch hören, um ihm nicht Unrecht zu thun. Und da bestätigt sich leider gleich im ersten Capitel, welches von der „Verwandtschaft zwischen der Pflicht und dem Interesse" handelt, das eben Gesagte. Denn da klagt der Verf. S. 6 über die dicke Finsterniß, in welche das Wort „Pflicht" gehüllt sey, und welche nur durch das „Licht der Nützlichkeit" zertheilt werden könne. „In der That, es ist auch verlorne „Mühe, von Pflichten zu sprechen; das Wort hat etwas Un„angenehmes und Abstoßendes; mögen wir uns auch aus„drücken, wie wir wollen, das Wort klingt immer wie eine „Regel für unsre Aufführung." — Ist denn das etwas so Schlimmes? Nur dem entschiedensten Libertin könnte jede Regel für seine Aufführung unangenehm und abstoßend seyn. — „Ein Mensch, ein Moralist, setzt sich in seinen Armstuhl und „wirft mit pomphaften Dogmen über Pflicht und Pflichten „um sich. Warum findet er kein Gehör? Weil Jeder an sein „Interesse denkt. Es liegt nun einmal in des Menschen „Natur, zuerst an sein Interesse zu denken; und ein richtig „urtheilender Moralist würde es seinem Interesse angemessen „finden, hiermit zu beginnen. Mag man sagen, was man will, „die Pflicht wird dem Interesse stets untergeord„net bleiben."

Mit einem solchen Moralisten läßt sich freilich nicht streiten; denn was man auch sagen möge, immer wird er die Pflicht dem Interesse unterordnen, weil nun einmal jeder Mensch an sein Interesse zuerst denke, und daher auch der richtig urtheilende Moralist es seinem Interesse gemäß finden müsse, hiermit zu beginnen. Darum heißt es auch am Ende dieses Capitels S. 20—21: „Damit der Grundsatz des Interesses" — oder das Princip der Nützlichkeit, wie es auch anderwärts

Digitized by Google

heißt — „seinen Einfluß nicht verliere" — wovor dem Verf. sehr bange zu seyn scheint — „muß er stets im Auge behalten „werden; und zu diesem Ende wollen wir zur Erklärung jedes „andern ihm untergeordneten Grundsatzes dessen Beziehung zu „ihm näher erörtern. Man begnüge sich nicht blos damit, zu „wissen oder zu sehen, wie diese oder jene Handlung den ver„mutheten glücklichen Erfolg gehabt habe, noch auch mit einem „dunkeln Begriffe von irgend einem auszuführenden Vorhaben; „sondern man forsche nach allen ihren guten und bösen „Folgen" — als wenn diese irgend ein Mensch auch nur in Ansehung einer einzigen Handlung übersehen könnte! — „und lasse diese nie aus den Augen" — was eben so wenig möglich ist, weil dann der Mensch an gar nichts anderes denken könnte, als eben an diese in's Unendliche gehenden Folgen menschlicher Handlungen. „Dies ist das einzige" — und doch gar nicht anwendbare — „Mittel, um Menschen, welche nicht in unsern Grund„satz eingeweiht sind, Menschen, welche noch nicht den Gipfel „erreicht haben, auf welchem die Lehre vom Nutzen ihren „Thron aufgeschlagen hat" — wie stolz! und doch ist dieser angebliche Gipfel so leicht zu erreichen, da er sich über das Gebiet des Sinnlichen, Irdischen und Zeitlichen nicht im mindesten erhebt, mithin eigentlich jeder Mensch schon von Natur auf demselben steht, was der Verf. auch zugiebt — „vor den „despotischen Lehren der Widersacher und vor einem unzweck„mäßigen Mitgefühle und Wohlthätigkeitstriebe zu warnen. „Möge der Moralist das große Gesetz der Deontologie" — nämlich das Nützlichkeits-Princip — „eben so fest im Auge „behalten, wie die Sonne nie aus ihrer Bahn weicht!"

Wie man nun diesen Prämissen schon an sich keinen Beifall geben kann; so muß man auch eingestehen, daß der Verf. denselben im Folgenden nicht ganz treu bleibt, also inconsequent wird; was doch ein bedeutender logischer Fehler ist. Im zwei-

Digitized by Google

ten Capitel bestimmt er nämlich den Begriff der Deontologie genauer, macht aber gleich bei der Ableitung des Wortes einen doppelten Fehler. Denn es soll nach seiner Meinung herkommen von „το δεον, was geeignet, nützlich, pflichtmäßig ist, „und λογια, das Wissen." Beides ist nicht richtig. Denn die Grundbedeutung von το δεον ist das Nothwendige; dann bedeutet es aber auch das Schickliche, Billige, Rechte, inwiefern es als sittlich nothwendig gedacht wird. Das Nützliche aber nannten die Griechen το χρησιμον, oder το ωφελιμον. Eine Nützlichkeitslehre würde also vielmehr eine Chresimologie oder Ophelimologie heißen müssen, wenn es darauf ankäme, ein neues Wort aus dem Altgriechischen zu bilden. Sodann bedeutet λογια auch nicht das Wissen, man mag es als Fömininum oder als Neutrum betrachten. Denn ἡ λογια bedeutet die Collecte; und τα λογια Sprüche, besonders Orakel. Das eigentliche Stammwort ist vielmehr λογος, welches sowohl Sprache und Vernunft, als Rede und Lehre, und daher auch Wissenschaft bedeutet. In zusammengesetzten Wörtern nimmt es freilich eine andere Endung an. Daher ist θεολογια = λογος περι του θεου oder των θεων. Und so wäre auch δεοντολογια = λογος περι του δεοντος oder των δεοντων, also wohl Lehre von der Pflicht oder den Pflichten, aber nimmermehr Lehre von dem Nützlichen. Wenn demnach der Verf. S. 26 wiederholend sagt: „Der Grundsatz also, auf welchem „die Deontologie begründet ist [beruht], bleibt der Grundsatz „der Nützlichkeit"; — so schiebt er derselben ein ganz heterogenes Princip unter. Denn die Frage, ob etwas Pflicht sey, ist eine ganz andere, als wenn gefragt wird, ob etwas nützlich sey, gesetzt auch, daß das Pflichtmäßige zugleich nützlich wäre. Wenn aber der Verf. gleich nach jenen Worten so fortfährt: „Mit andern Worten, daß er die Geltung jeder Handlung nach „dem Verhältnisse ihrer Kraft, die allgemeine Glückseligkeit

Digitized by Google

„zu vermehren oder zu vermindern, bestimmt, ob sie recht oder „unrecht sey, würdig oder unwürdig, ob sie Beifall „oder Misbilligung verdiene"; — so wird er dem oben gesetzten Principe offenbar untreu, also wirklich inconsequent. Denn wer mit strenger Folgerichtigkeit allein nach dem Nützlichen strebt; der fragt nur nach der eignen, nicht nach der allgemeinen Glückseligkeit, die ohnehin der schwache Mensch nur im geringen Maaße befördern kann, nach jenem Grundsatze aber auch nur darum und sofern zu befördern suchen würde, weil und wiefern er dadurch seine eigne Glückseligkeit zu befördern hoffte. Im Gegenfalle, oder wenn man ihm zumuthete, der allgemeinen Glückseligkeit das kleinste Opfer von Seiten der eignen zu bringen, würde ihn jener Grundsatz davon gänzlich entbinden. Daher spottet auch der Verf. S. 40 über diejenigen Moralisten, welche von Opfern reden, die man der Pflicht zuweilen bringen solle, und nennt sie „Alltags-Moralisten". Eben so wenig wird ein solcher Mensch fragen können, ob etwas recht oder unrecht, würdig oder unwürdig sey, Beifall oder Misbilligung verdiene. Nur wenn ihn sein Gewissen, sein edleres Selbst, sein besseres moralisches Bewußtseyn antriebe, sich über das bloße Nützlichkeits-Princip zu erheben: nur dann würde er sich solche Fragen vorlegen können. Und so scheint es auch dem Verf. gegangen zu seyn, weil er als Mensch höher stand oder besser war, denn als Moralphilosoph. Dieses Schicksal hat er indeß mit Epikur und vielen andern eudämonistischen Moralphilosophen gemein. Denn auch jener alte Glückseligkeitslehrer stellte hin und wieder in seinen Schriften, besonders in seinen κυριαις δοξαις, Aussprüche auf, die höchst moralisch klangen, und die daher selbst der Stoiker Seneca mit Bewunderung anführte, gleichsam als hätt' er darin eine Bestätigung seiner eignen moralischen Grundsätze gefunden.

Bei so bewandten Umständen ist es wohl nicht nöthig, diese

Digitized by Google

Schrift noch ausführlicher anzuzeigen und zu beurtheilen. Denn ob sie gleich manche feine und treffende Bemerkung über allerlei Erscheinungen in der sittlichen Welt, z. B. über den Einfluß der öffentlichen Meinung auf das menschliche Handeln, enthält — was sich von einem Schriftsteller wie Bentham nicht anders erwarten läßt; — so kann man doch nicht behaupten, daß dadurch die Wissenschaft in Ansehung ihrer Begründung oder ihrer Gestaltung einen bedeutenden Fortschritt gemacht habe. In Teutschland wenigstens steht die Moral schon längst auf einem höhern Standpuncte. Krug.

Politische und juridische Schriften von D. Wilhelm Traugott Krug, Professor der Philosophie an der Universität zu Leipzig und Ritter des Königl. Sächs. Civil-Verdienstordens. Braunschweig, Verlag von Friedrich Vieweg, 1834. Erster Band XI u. 516 S. Zweiter Band VIII und 503 S. gr. 8.

Auch unter dem Titel:

Krug's gesammelte Schriften, dritter und vierter Band.

Wenn ein Schriftsteller, der auf eine so bedeutende Weise auf sein Zeitalter einwirkte, als Krug, dann, wenn dasjenige Lebensstadium herannaht, welches nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur den Beschluß literarischer Thätigkeit in sich zu fassen pflegt, oder in welchem diese doch — dem Greise oftmals unbewußt — das Frühere nicht mehr zu leisten im Stande ist, darauf denket, seine gesammelten Schriften in einer Ausgabe der letzten Hand vorzulegen; so kann ein solcher Entschluß nicht anders, als mit Dankbarkeit von dem Publicum aufgenommen werden. Der Verfasser selbst ist unstreitig zu einer solchen Gesammtausgabe am befugtesten, wie er denn zu Verbesserungen, die in den Werken noch vorzunehmen seyn möchten, ganz allein befugt erscheinen kann. Aber auch dieses nur mit einer bedeutenden Einschränkung. Im Ausdrucke, überhaupt in der Darstellung, mag er ändern, was ihm be-

Digitized by Google

liebt; mit Strenge mag er die Feile anwenden; denn jedes literarische Werk soll, in gewisser Hinsicht, ein Kunstwerk seyn, welches, wo möglich, zu dem äußersten Grade der Correctheit gebracht werden muß; im Wesentlichen darf aber in einer Gesammtausgabe der letzten Hand keine Veränderung weiter vorgenommen werden; denn sie soll der Nachwelt genau zeigen, was der Schriftsteller seinen Zeitgenossen war. Sind wesentliche Abänderungen annoch erforderlich; dann mag er eine neue Ausgabe des einzelnen Werkes besorgen, die sodann zu ihrer Zeit in die Gesammtausgabe, an der ihr chronologisch gebührenden Stelle, aufgenommen werden kann. Recens. freut sich, diese Grundsätze, welche er der Natur der Sache für angemessen halten muß, in vorliegender Ausgabe von Krug's Werken, von welcher schon im Jahre 1830 die theologischen Schriften erschienen, beobachtet zu sehen. Im Wesentlichen ist im Texte nirgends etwas geändert, und nur in Anmerkungen macht der Verfasser den Leser darauf bisweilen aufmerksam, daß die Zeit der ersten Bekanntmachung der Schrift eine sehr verschiedene von der der Ausgabe der letzten Hand sey. Im hohen Grade ist es interessant, und selbst unterrichtend, zu sehen, wie von Krug die wichtigsten politischen Gegenstände zu ihrer Zeit, fast vom Anfange des Jahrhunderts bis zu unsern Tagen, besprochen wurden, wie er sie auffaßte und wie sie auf ihn einwirkten; wobei ihm das selten so manchem Schriftsteller mit Gerechtigkeit zu ertheilende Lob beigelegt werden muß, in seinen Grundsätzen sich stets gleich geblieben zu seyn. Im Wesentlichen spricht er in der ersten Abhandlung von 1806 über Staatsverfassung und Staatsverwaltung, welche sich durch logische Bestimmtheit und Klarheit des Styls auszeichnet, und hinsichtlich des letzten vielleicht nichts zu wünschen übrig läßt; desgleichen in der zweiten von 1810: Der Staat und die Schule, oder Politik und Pädagogik in ihrem gegenseitigen

Verhältnisse zur Begründung einer Staatspädagogik, eben diejenigen Grundsätze aus, welche in seinen letztern Schriften und in den größern, die in diese Sammlung nicht aufgenommen werden, dargelegt worden. Stets war er Rationalist in den Staatswissenschaften, wie er stets Rationalist in der Theologie gewesen ist. Mit welcher Freimüthigkeit ist nicht in der erstgedachten Abhandlung über das Ideal eines vollkommenen Staates geurtheilt; wie klar sind die Mängel jeder Verfassungsart hervorgehoben; wie ist gewarnet, anders, als auf dem Wege der Reform das Bessere zu erreichen zu streben! „Es giebt nur zwei Annäherungsmethoden zum Ziele der politischen Vollkommenheit (Th. I. S. 41): Plötzliche Revolutionen, welche von unten herauf, und allmählige Reformen, welche von oben herab kommen. Man darf beide nur nennen, um über die Wahl der einen vor der andern nicht zweifelhaft zu seyn."

So sprach Krug 1806, so spricht er jetzt, nach fast dreißig Jahren; durch welche gemäßigte Sprache jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß er — der sogar das Schwert für die Wiedergeburt des teutschen Vaterlandes ergriff — zur gehörigen Zeit nicht mit großer Kraft zu sprechen gewußt habe. Dieser Geist der Gesetzlichkeit ist ebenfalls in der dritten Abhandlung: über das Wesen und Wirken des sogenannten Tugendbundes (1816) nicht zu verkennen. Was aber Krug den Völkern von oben herab gewährt wünsche; dieses spricht er in der vierten Abhandlung: die Fürsten und die Völker in ihren gegenseitigen Forderungen mit Kraft und Bestimmtheit aus. (S. 178) „So weit (sagt er) uns unser Standpunct in der großen Menschengesellschaft ein Urtheil gestattet, glauben wir, daß die Völker überhaupt und vor allen Dingen eine solche Einrichtung ihres bürgerlichen Gemeinwesens, vermöge der den Staatsbürgern eine möglichst

Digitized by Google

freie Bewegung aller menschlichen Kräfte, und folglich auch eine wirksame Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten, zugesichert ist, daß sie, mit einem Worte, rechtliche Verfassungen fordern." — „Ueberzeugt," fährt der Verf. späterhin fort, „von dem unausbleiblichen Segen einer guten, d. h. durchaus rechtlichen Verfassung, fordern denn auch jetzt die Völker, nachdem sie mit und für ihre rechtmäßigen Fürsten gegen einen Mann, der mit unumschränkter Gewalt auf seinem angemaßten Throne und von diesem Throne aus über ganz Europa herrschen wollte, gekämpft und in diesem schweren Kampfe Gut und Blut aufgeopfert haben, fordern sie mit Recht eine Einrichtung ihres Gemeinwesens, welche den Bürgern eine möglichst freie Bewegung aller menschlichen Kräfte und eine wirksame (nicht blos leidendliche) Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten, von welchen ihr ganzes Wohl und Weh abhängt, gestattet, und die Fürsten, wenigstens die unsers lieben teutschen Vaterlandes, haben dies auch als ein dringendes Zeitbedürfniß schon anerkannt, indem sie freiwillig beschlossen, und diesen Beschluß als ein Grundgesetz des von ihnen neu zu errichtenden Bundes angekündigt haben, daß in ihren Staaten nach altteutscher Sitte Landstände seyn und diese Stände als wahre Stellvertreter des Volkes sich mit den Fürsten über die wichtigsten Staatssachen berathen sollen. Gewiß, wenn der ungeheure Kampf, in welchen Europa seit mehr als zwanzig Jahren verwickelt gewesen, auch nur diese eine glückliche Folge haben sollte; so würde die Geschichte mit Recht von den jetzt lebenden Fürsten rühmen können, daß ihre Völker nicht umsonst geblutet haben!"

Freuen müssen wir uns, daß diese Anforderungen der Völker im teutschen Vaterlande so ziemlich in Erfüllung gegangen sind. — Diese Abhandlung hat eine Zugabe: Ancillons Schrift über Souverainetät und Staatsverfassungen betreffend, in welcher verschiedene Aeußerungen dieses

Digitized by Google

berühmten Staatsmannes und Schriftstellers mit aller, einem solchen Manne schuldigen, Rücksicht auf das Siegreichste bekämpft werden. — Der fünfte Aufsatz: **La sainte Alliance**, ein Beitrag zur Hagiopolitik (1816), legt uns des Verfassers Hoffnungen über die künftigen Wirkungen dieses Bundes dar, die er, auch wohl zu der Zeit, kaum ernstlich gehegt haben möchte. Ein Bund der Art kann nie eine Wirkung haben, so wenig, als wenn sich eine Anzahl von Privatpersonen in drei theologisch-mystisch klingenden Artikeln verpflichten wollte, stets unter einander und gegen die Nebenmenschen nach den Gesetzen der Moral und Religion zu handeln. Der heilige Bund, von dem menschenfreundlichen Alexander ausgehend, war eine Folge der Erschütterung des ganzen Seyns, welche ein erlebtes großes Unglück auf die Sterblichen zu haben pflegt. Wie sich der, vom Schiffbruche gerettete, Mensch am Ufer auf die Kniee wirft, die Hände zum Himmel empor hebt, und dem unsichtbaren rettenden Wesen verspricht, durch die künftigen Handlungen des ganzen Lebens eine so große Wohlthat zu vergelten; so die drei Monarchen, welche ursprünglich den Bund schlossen. Zu einem solchen Bunde kann man nicht zu einer wirksamen Theilnahme auffordern. Selbst für den Geretteten wird der Eindruck nachlassen, und der Mensch mit seinen Schwächen kommt allmählig wieder zum Vorscheine. Diese Betrachtungen setzen es aber auch ins Klare, wie unrecht es sey, wenn hin und wieder in dem heiligen Bunde vom Anfange an der Plan zu einer Völkerunterdrückung gefunden wurde. Er war etwas Reinmenschliches, aber Vergebliches. — Das Gespräch unter vier Augen mit Frau von Krüdener in Bezug auf den Ursprung des heiligen Bundes — ein für alle künftigen Zeiten höchst interessantes Actenstück — bestätigt ganz das eben Gesagte. „Gott habe (sagte jene Schwärmerin) den Gedanken des heiligen Bundes durch sie zuerst in dem großen

Digitized by Google

und frommen Kaiser Alexander erweckt. Dieser habe ihr einen darauf bezüglichen Brouillon gebracht, welchen sie durchgesehen. Es habe aber harte Kämpfe gekostet, die Sache zu Stande zu bringen, weil man deren hohe Bedeutung nicht gleich begriffen. Besonders habe es schwer gehalten, sie vor den ungeweiheten Händen der Diplomaten und Hofleute zu bewahren, weil dann Alles verloren gewesen. Der Eine von den zuerst Verbundenen habe durchaus nicht ohne Zuziehung seines Ministers unterschreiben wollen; der Andere sey bereitwilliger gewesen, habe aber nicht viel aus der Sache gemacht." — Dieser Andere möchte denn wohl den ganzen practischen Werth der Sache am richtigsten eingesehen haben.

VII. Das Repräsentativsystem, oder Ursprung und Geist der stellvertretenden Verfassungen in besonderer Hinsicht auf Teutschland und Sachsen (1816). Die Materie ist mit Gründlichkeit und Klarheit nach den bekannten und oben dargelegten gemäßigten Ansichten des Verf. behandelt. — Die achte Abhandlung beschäftigt sich mit der so famös gewordenen Restauration der Staatswissenschaft von Herrn von Haller, wobei, indem die schwache und bedenkliche Seite des Restaurationsprocesses dargelegt ist, dem Restaurator selbst das, ihm in einem hohen Grade gebührende, Lob nicht versagt wird: es in der That ehrlich und redlich mit der Menschheit zu meinen. — „Herr von Haller (sagt der Verf.) ist kein Freund des Despotismus, wenn auch seine politischen Grundsätze in strenger Consequenz darauf hinführen möchten. Er fordert, daß Recht und Gerechtigkeit überall gehandhabt werden, und daß Wohlwollen und Liebe mildern, wo das bloße Recht zu streng und zu hart sey. Er kündigt sich als einen Freund der Tugend und der Religion, Gottes und der Menschen an." — Ja noch mehr, setzt Rec. hinzu, er räumt den Unterthanen ausdrücklich das Recht ein, sich ungesetzlicher

Willkühr entgegen zu stellen. — Gewiß ist es, daß ein Volk, welches nach den Grundsätzen des Herrn von Haller beherrscht würde, an Glück dem Volke in einem constitutionellen Staate nicht nachstehen dürfte, wiewohl ihm Garantieen der Dauer seines Glücks noch mehr, als in einem solchen, fehlen möchten. Rec. schreibt dies, dem Herrn von Haller ertheilte, Zeugniß mit einer Art Rührung nieder, da auch er zu denjenigen gehört, welche früher diesem unstreitig edeln Manne Unrecht gethan. Kann man gleich seinem Systeme nicht beipflichten, ist sein Werk auch in einer unerträglichen Weitschweifigkeit abgefaßt, und enthält es gleich tausende von Wiederhohlungen desselben Gedankens, wodurch es endlich förmlich dem Leser zuwider wird; so zeigt doch jede Seite der sechs dicken Bände, daß ihr Verf. es gut mit der Menschheit meine. Ja, Rec. ist der Ansicht, nach dem Laufe der Dinge mußte ein Werk, wie das des Herrn von Haller, entstehen. Es konnte nicht fehlen, daß die so oft verunglückten Constitutionsversuche, und das unter denselben sich nicht selten mehrende Unglück des Volks (schon durch die stets wachsenden Abgaben) endlich irgend einen Theoretiker zu dem entgegengesetzten Extreme führten; so wie wir im Privatleben sehen, daß die Menschen, wenn ihnen selbst löbliche Bestrebungen stets mißglücken, von einer Art Verzweiflung getrieben, alle Hoffnung, das Bessere zu erreichen, fahren lassen, und zu dem Alten, längst als unbrauchbar Aufgegebenen, zurückkehren. Also, wir wollen die Restaurationspläne Hallers nicht verhöhnen, sondern männlich dahin zu wirken suchen, daß wir zeigen: für Herrscher und Beherrschte sey ein wahres constitutionelles Leben das beglückendste. Glückt uns dieses; so ist Haller durch die That widerlegt. Uebrigens hat er nirgends selbst den Demokratieen, wo sie (freilich nach seiner Ansicht) gesetzlich constituirt wurden, ihren Werth und ihr Recht auf Fortdauer abgesprochen.

Digitized by Google

IX. Entwurf zur teutschen und Darstellung der englischen Gesetzgebung über Preßfreiheit (1818). — Zwei verschiedene Aufsätze, von denen der zweite eine Bearbeitung der französischen Schrift Montvéran's (Paris 1817): de la legislation anglaise sur le libelle, la presse et les journaux ist. Beider Werth hat das Publicum und die Kritik anerkannt. — Hierdurch wäre denn der Inhalt des ersten Bandes in Kurzem dargelegt.

Im zweiten ist die berühmte Schrift: Kreuz- und Querzüge eines Teutschen auf den Steppen der Staatskunst und Wissenschaft (1818) vorangestellt, die Jeder hier mit erneutem Vergnügen wieder lesen wird; dann folgen (XI—XVIII) eine Reihe von Abhandlungen von 1819—1830, sämmtlich zur Zeit ihrer Erscheinung mit dem gebührenden Beifalle aufgenommen, in denen Gegenstände der Gegenwart, oft im Vergleiche mit der Vergangenheit — Stourdza, Kotzebue, Griechenland, der Liberalismus alter und neuer Zeit, Canning, der Protestantismus, die Emancipation der Juden u. s. w. — geistreich besprochen werden. Auch in dem längst Bekannten erscheint Krug immer neu; schon sein classischer Styl reißt hin. — Ueber alles dieses etwas sagen zu wollen, möchte über die Grenzen hinaus führen, die der Anzeige einer Gesammtausgabe, die schon längst bekannte Werke enthält, billig eingeräumt werden können. v. Strombeck.

Ueber Maschinen- und Fabrikenwesen, von Charles Babbage, Professor der Mathematik an der Univ. von Cambridge. Aus dem Engl. übersetzt von Dr. G. Friedenberg. Mit einer Vorrede von K. F. Klöden, Director der Berlinischen Gewerbsschule. Berlin, bei Stuhr. 1833. LII und 462 S. 8.

Der practische Verstand, der die einfachen Grundsätze, welche die zusammengesetztesten Erscheinungen zu beherrschen, zu erkennen, sie mit Klarheit hervorzuheben und in ihren Folgerungen mit

Digitized by Google

Sicherheit zu entwickeln weiß, ist es vorzüglich, der uns in dem berühmten Werke von Adam Smith entgegen tritt. Bei ihm nur trat diese Eigenschaft in Bezug auf die Güterverhältnisse so glänzend hervor, wie wir sie bei den reinsten Sokratikern — und an diese erinnert der Schotte unverkennbar — in Bezug auf das Geistige bewundern. Er ist in Vielem von seinen Nachfolgern berichtigt und übertroffen worden; jene Haupteigenschaft, die ihn zum Columbus der Güterwelt machte, hat Keiner in gleich eminentem Grade besessen. Say besaß größere Klarheit in der Darstellung, die Teutschen haben Vieles vervollständigt und Alles besser angeordnet, die Schärfe des Erkennens, mit seiner Klarheit und Sicherheit verbunden, hat Keiner, wie Er. Im vorliegenden Werke jedoch begegnet uns ein verwandter Geist, der sich freilich in einem weniger verwickelten Felde bewegt. Denn es handelt sich hier weniger um die allgemeinen Gesetze der Güterwelt, denen man, eben ihrer Allgemeinheit wegen, so schwer nachgehen kann, als um concrete Erscheinungen; es concurriren weniger moralische Einflüsse, als physische Momente, die der Mechaniker berechnen und messen kann. Allein auch in diesem Gebiete gehört eine eigenthümliche Kunst dazu, das Gesetz der beherrschenden Kraft dem Laien in voller Anschaulichkeit vorzuführen. Und wie Babbage diese Kunst unstreitig besitzt; so zeigt er auch bei gelegentlichen Abschweifungen, daß er zu ihrer Anwendung auf andern, weniger sichern, Gebieten nicht minder befähigt ist. Auch darin jedoch hat er Aehnlichkeit mit Smith, daß er eben so wenig ein schulgerechtes System gebaut hat, was vielleicht für seinen Geist kein Vorwurf, für den practischen Nutzen seines Werkes aber gewiß von Nachtheil ist. Denn allerdings vermißt man nicht nur eine zweckmäßige Anordnung, sondern auch eine scharfe Begrenzung des Plans, die den Verf. genöthigt haben würde, sowohl das nicht hinein Gehörige auszuscheiden, als auch — und dies wäre der größte

Digitized by Google

Gewinn gewesen — alles wirklich dazu Gehörige hinein zu ziehen und zu besprechen.

Der Verf. handelt zuvörderst von den Quellen, aus welchen die Vortheile, welche Maschinen und Manufacturen gewähren, herzuleiten sind. Er abstrahirt dabei natürlich ganz von der Frage, ob diese Vortheile vielleicht für die Menschheit durch entgegenstehende Nachtheile überwogen werden. Er untersucht blos, inwiefern eine Maschine für ein bestimmtes Geschäft von Vortheil sey. Hier treten die an ihm gerühmten Eigenschaften ganz besonders hervor, und die Darstellung wird sowohl durch die Anschaulichkeit der Grundsätze, als durch den Reichthum und die Mannigfaltigkeit der Beispiele wahrhaft anziehend. Bald zeigt er, wie eine Maschine nur ein zusammengesetztes Werkzeug sey; bald, wie sie die menschliche Kraft erweitere, Zeitersparniß vermittele, die Benutzung von Stoffen geringen Werths erleichtere. Er untersucht die Verstärkung der Kraft durch Aufschwung (Schwungrad) und durch den Fall; die künstlichen Verrichtungen zur Regulirung der Kraft, zur Beförderung und zur Abnahme der Geschwindigkeit, die Zeitgewinnung (nicht Zeitverlängerung *), wie es S. 38 der Uebersetzung heißt) durch Fortwirken der Kräfte; die Zeitersparniß, welche durch Anwendung physikalischer und chemischer Grundsätze, z. B. bei dem Gerbeprocesse, gemacht wird; die Anwendung der Maschinen zur Entwickelung von Kräften, welche die menschlichen übersteigen, wie zu Operationen, wozu Menschenhände zu fein sind. Er zeigt die Ersparniß bei den anzuwendenden Materialien, und die Bürgschaften für Gleichheit und Genauigkeit. Er beschreibt die registrirenden, nachzählenden Operationen, wie die mannigfaltigen Copirmaschinen. Ein Anhang: wie man Fabriken beobachten soll, wird mit Nutzen gelesen werden.

*) Durch Aufziehen des Bratenwenders, der Uhr ꝛc. wird Zeit gewonnen, nicht verlängert. Verlängert wird dabei nur die Wirkung der Kraft.

Digitized by Google

Der zweite Abschnitt des Werkes betrifft nur die innere Oekonomie der Fabriken und ihre Stellung zum Volkswohlstande. Hier treten die nationalökonomischen Grundsätze in den Vordergrund. Es muß aber dieser Abschnitt um so wichtiger erscheinen, je zuversichtlicher der Verf. S. 388 ff. behauptet, daß England seine Maschinen getrost ausführen lassen könne, da es, um mit Erfolg zu fabriciren, nicht blos auf gute Maschinen, sondern auch auf eine höchst sorgfältig eingerichtete innere Oekonomie der Fabrik ankomme. In diesem Abschnitte kommt nun der Verf., nicht eben in der besten Ordnung, auf vielfach hochwichtige Gegenstände, z. B. auf das Geld, den Preis, die Theilung der Arbeit, das Verhältniß von Nachfrage und Angebot, die Ueberfüllung des Marktes, die Associationen u. a. Ueberall bewährt sich dieselbe gesunde Einsicht, dieselbe practische Erfahrung, Geübtheit in sinnreichen Combinationen, Reichthum an Beispielen. Für die reine Nationalökonomie wird jedoch nicht eben viel Neues geliefert, wohl aber genug Bestätigung und Beleg geboten. Die Nachweisung, daß die Einführung neuer Maschinen die Arbeiter nicht brodlos mache, ist von Andern besser erfolgt. Bei der Theilung der Arbeit bringt er das alte Beispiel von der Stecknadelfabrikation, freilich vervollständigt, wieder, versucht aber, die Anwendung des Grundsatzes auf die geistige Arbeit zu zeigen, und bedient sich dazu der interessanten Beispiele von den großen französischen Logarithmentafeln und von seiner eigenen Rechnenmaschine; beides Operationen, wo das Geistige sehr nahe an das Mechanische grenzt, oder ganz darein übergeht.

Am wichtigsten ist uns gewesen, was der Verf. S. 260 ff. von einem neuen Fabricirungssysteme sagt. Er macht dabei Vorschläge zur Verbesserung der Lage der Fabrikarbeiter und kleinen Gewerbsleute, die um so unbefangener erscheinen, je mehr sie nicht durch moralische oder politische Gründe, nicht durch Bedenken über

Digitized by Google

das unsichere Loos dieser Leute, sondern durch die Rücksicht auf den eigenen Vortheil der Industrie motivirt sind. Er hat bemerkt, daß die Arbeiter für viele Verbesserungen unempfänglich sind, weil sie für sich mehr Nachtheil, als Vortheil darin sehen; er behauptet, daß die Arbeiter selbst viele Verbesserungen auffinden würden, wenn sie ein Interesse daran hätten; er weiß aus dem Beispiele der englischen Bergleute, daß es von Nutzen ist, den Lohn der Arbeit in Tantiemen zu bestimmen, und empfiehlt daher eine ähnliche Einrichtung für die Fabriken. Der Lohn soll sich, wenigstens theilweise, nach dem Gewinne richten; die Arbeiter sollen in das Interesse der Geschäfte verflochten werden. Sehr richtig erwartet er den Anfang der Ausführung dieses Plans nicht von den großen Capitalisten, sondern von den kleineren und von höheren Werkleuten selbst. Er geht aber weiter und zeigt die Vortheile, welche Associationen von einigen Arbeitern und einigen kleinen Capitalisten zu einer gemeinschaftlichen Gewerbsunternehmung, deren Ertrag sich nach fest bestimmten Sätzen unter die Theilnehmer vertheilte, haben müßten. Den Plan derselben legt er sehr einsichtig dar. Es correspondirt dieser Gedanke mit der analogen, nur auf den Landbau angewendeten, Idee des Charles Fourrier, so wie mit manchen, in neuerer Zeit auch in Teutschland aufgetauchten, Gedanken *). Es wird darauf ankommen, ob das Leben diese Richtung nehmen wird. Erzwingen läßt sie sich nicht, aber wohl kann die Gesetzgebung ihr entgegen kommen und sie fördern. Mit der wachsenden Bevölkerung wird die Anzahl derer, die sehr wenig haben, immer größer. Bilden sich aber unter diesen kleine Vereinigungen; so können die zusammengelegten Kräfte schon eher eine Bedeutung erlangen, und daraus könnte sich sogar ein neues Fundament des Staatslebens bilden. Die Gesetzgebung sollte

*) S. z. B. Nebbien, der schuldenfreie Staat. Berlin, 1834. 8.

in unsrer Zeit Alles ergreifen, was dem kleinen Manne eine Stütze geben, ihn heben und an die bestehende Ordnung fesseln kann.

Noch machen wir ganz besonders auf das aufmerksam, was der Verf. S. 327 ff. gegen das Bezahlen der Arbeiter in Waaren erinnert. Er erkennt sehr wohl an, daß es an Orten, wo viele Arbeiter vereinigt leben, für diese von großem Vortheile seyn kann, wenn sie ihre Bedürfnisse, statt sie einzeln von den Detailhändlern zu beziehen, gemeinschaftlich im Großen einkaufen. Ohne Owens Namen zu nennen, scheint er diesen Theil seiner Ideen zu billigen. Nur soll dieses Geschäft ganz ohne Zwang vollzogen und durch einen Ausschuß der Arbeiter selbst geleitet werden; der Herr mag es fördern, soll sich aber nicht hinein mischen. Wo dagegen der Herr selbst seine Arbeiter mit Waaren lohnt; da bleibt, wie der Verf. sehr richtig bemerkt, die größte Versuchung zu allerlei Mißbräuchen und zu verschleierter Herabsetzung des Lohnes. Und welches immer die Absicht des Brodherrn in einem solchen Falle gewesen seyn mag, „die Wirkung," so heißt es S. 328, „bleibt dieselbe, nämlich, daß der Arbeiter über den Betrag, den er für seine Mühe erhält, getäuscht wird. Es ist sehr wünschenswerth, die Arbeiter in der Auffassung ihrer Lage durch Vereinfachung aller der Beziehungen, in denen sie zu einander und zu ihrem Brodherrn stehen, so sehr als möglich zu unterstützen. Arbeiter sollten jederzeit ganz mit Gelde ausgezahlt, der Betrag ihrer Arbeit durch einen unparteiischen, sich nimmer irrenden, Mechanismus gemessen, die Arbeitszeit aber bestimmt und pünctlich abgehalten werden." Wir fügen hinzu: die Arbeiter sollten auch nicht dadurch getäuscht werden, daß ihnen ein höherer Lohn, als man ihnen zu geben Willens ist, ausgesetzt und dann in einer Geldsorte ausgezahlt wird, bei der man durch Berechnung wucherischen Agio's dem Schaden wieder beikommt.

Eine dankenswerthe Zugabe der Uebersetzung ist die Vorrede

Digitized by Google

von Klöden, die treffliche Gedanken über den Gang des gewerblichen Lebens mittheilt. Mit Recht wird u. a. bemerkt, wie der Grundsatz der Theilung der Arbeit sich auch in den Zünften geltend machte, aber sich hier seltsamer Weise mehr in der Theilung des Gewinnes zeigte, als in das Innere der Gewerbe eindrang. Wir möchten sagen, die Idee hatte bei dem Beginne der Gewerbe zu wirken angefangen, war aber durch die fesselnde Einrichtung auf einmal versteinert worden; so daß nur ihre ersten Anfänge noch in der Zersplitterung der Innungen sichtbar bleiben. Das ist eben der Fluch des ganzen Systems, das den freien Gewerbsbetrieb durch ausschließliche Eigenthumsrechte, durch ewige Rechtssatzungen fesseln will. Die Theilung der Arbeit, wie jedes Gesetz der Güterwelt, ist nur wohlthätig, wo es sich um freiwillig ergriffene, aus der Natur der Sache selbst sich ergebende, Maasregeln handelt. Hier war aber der erste rohe Versuch einer Theilung zum ewigen Zwange gemacht worden; dabei war man stehen geblieben, und in das Innere der Werkstätten hatte der Grundsatz sich nicht fortgepflanzt. — Zweifelhafter ist uns, was S. XII. über die geistigen Folgen jenes Grundsatzes für die Persönlichkeit der Arbeiter gesagt wird. Die mechanische Arbeit schläfere die Regsamkeit des Geistes nicht ein. Gerade bei ihr könne der Arbeiter viel denken, grübeln, die geistigen Interessen pflegen. Es fragt sich nur, ob der Geist solcher Leute durch ein Nachdenken, was außer Beziehung zu dem practischen Leben und ihrem Berufe steht, vortheilhaft gebildet wird. Freilich fordert der Vorredner auch, daß den Arbeitern Stoff zum nützlichen Nachdenken gegeben werde, und will dies durch guten Unterricht in den sogenannten Realien vermittelt wissen.

Die Uebersetzung verdient im Ganzen alles Lob; es können auch solche Bücher nicht füglich in den Uebersetzungsfabriken zugerichtet werden, sondern fordern einen Uebersetzer, der mehr

Digitized by Google

als die Sprache kennt. Einige Anmerkungen, mit denen kenntnißvolle Ueberſetzer in der Regel etwas freigebig ſind, wären freilich beſſer weggeblieben; ſo, wo der Ueberſ. S. 207 klagt, daß Babbage bei der Parlamentswahl durchgefallen ſey; Würtemberg dagegen zähle ſeine eminenteſten Gelehrten und Literatoren unter den Volksvertretern; dort herrſche aber auch kein Wahlcenſus, keine Geldariſtokratie, wie in dem Mutterlande der Conſtitutionen. Einige Kenntniß des engliſchen Wahlrechts würde gelehrt haben, daß die Erwählung Babbage's gewiß nicht durch den Wahlcenſus verhindert worden iſt. Wenn es in England eine Geldariſtokratie giebt; ſo kündigt ſie ſich wenigſtens nicht im Wahlcenſus an. In Würtemberg aber ſind Menzel, Uhland, Pfizer u. A. doch wohl mehr ihrer politiſchen Anſichten, als ihrer Gelehrſamkeit wegen, gewählt worden. Bülau.

---

1) **England and the English, by Edward Lytton Bulwer, esq., M. P., author of Pelham, Devereux, the Discowned, Paul Clifford and Eugene Aram. Paris, Baudry. 1833. 1. Bd. 482 S. 8. (5 Fr.)**

2) **La Grande-Bretagne en 1833, par le Baron d'Haussez, dernier ministre de la marine sous Charles X. Paris, Urb. Canel. 1833. 2 Bde. zuſammen 832 S. 8. (12 Fr.)**

Beide vor uns liegende Werke bezwecken, einen Rechenſchaftsbericht über den gegenwärtigen Zuſtand Großbritanniens zu erſtatten, den ſie in flüchtigen Zügen ſchildern, bei denen ſich eine gute Doſis Leidenſchaftlichkeit, wiewohl im entgegengeſetzten Sinne, nicht verkennen läßt; durch ihre gleichzeitige Erſcheinung aber ſind beide Werke dazu geeignet, ſich gewiſſermaßen gegenſeitig zu controliren. In dem erſten nämlich gewahren wir ein noch junges Mitglied des reformirten Parlaments, das, kaum von den Bänken des Unterhauſes herabgeſtiegen, wo es zum erſten Male einen Sitz einnahm, an das engliſche Volk eine lebhafte und feurige Rede hält, und das Oberhaus ſelbſt noch

Digitized by Google

in der Zwischenzeit der Session bekämpft, gleichsam als wolle es demselben nicht einmal einige Muße vergönnen, um zu Athem zu kommen. Anderer Seits erblicken wir einen jener französischen Staatsmänner, durch deren unüberlegte Hingebung das aristokratische Königthum in Frankreich vollends zu Grabe getragen ward, einen Vertheidiger des legitimen Thrones, mit einem Worte, einen der Unterzeichner der viel berufenen Juliordonnanzen, in unzusammenhängenden Bruchstücken ein Reisejournal verfassen, das vielmehr durch die Sonderbarkeit der geäußerten Ansichten, als durch die Schärfe und Richtigkeit der darin enthaltenen Beobachtungen sich auszeichnet, die, fast insgesammt nur speciell, auf eine wahrhaft lächerliche Weise generalisirt werden. Beide Schriftsteller jedoch haben das mit einander gemein, daß sie ihren Gegenstand nur höchst oberflächlich behandeln, daß sie gleichsam nur die äußerste Hülle des Staatskörpers lüften, der diesen Gegenstand bildet. Was besonders in dem Buche des H. d'H. eben nicht angenehm auffällt; dies sind jene französischen Gemeinplätze gegen das rohe und wilde Wesen der Engländer, die sich noch aus der Epoche des Kaiserreichs herzuschreiben scheinen. Was dagegen Hrn. B's. Werk vorzüglich Wahres enthält; dies sind ebenfalls Gemeinplätze, jedoch solche, die auf häufig erörterte parlamentarische Untersuchungen sich gründen, und die schon seit lange allen denen nicht unbekannt sind, welchen das eigentliche Wesen der brittischen Civilisation nicht fremd ist. Beide Schriftsteller sind Männer von Geist; der Franzose schreibt als ein Mann, der angenehm plaudern kann; der Britte als ein Mann von Wissenschaft, der eine pikante, leichte und geübte Feder führt; allein beide sind in hohem Grade frivol, wiewohl der Eine Inhaber eines Portefeuille's und das Opfer einer großen Katastrophe war, und der Andere gegenwärtig berufen ist, des brittischen Volkes Interessen im Parlamente zu vertreten. Sehr täuschen würde man sich daher, wollte man das eine oder

Digitized by Google

das andere der hier befragten Werke mit der Erwartung zur Hand nehmen, darin eine wahre und erschöpfende Darstellung von Englands heutiger Lage zu finden, oder wohl gar eine Entwickelung der geheimen Ursachen, welche dieselbe allmählig herbeiführten. Mit Untersuchungen der Art beschäftigt sich ein modischer Schriftsteller nicht; er überläßt solche den Macauley's, den Southey's, den Wilsons; in seinen Augen wäre dies nur Pedanterei; er will seine Leser unterhalten, und zu dem Ende wirft er sein Netz in die Gesellschaft aus, hascht in derselben angenehme Phrasen auf, seltsame Resultate, Portraits, Witzworte, nebst diesen und jenen Anekdoten; dies Alles faßt er in einen glänzenden Rahmen zusammen, und so ist sein Buch gemacht, das, wie man sich wohl denken kann, viel Falsches, höchst einseitige Beobachtungen und schiefe Ansichten, in gefällige Formen gekleidet, enthält. — Kann man nun auch die hier in Kürze gegebenen Kriterien mehr oder weniger auf beide Werke anwenden, über welche wir zu berichten haben; so unterscheiden sie sich doch wesentlich von einander, nicht nur durch die, bereits angedeutete, subjective Tendenz ihrer respectiven Verfasser, sondern auch hinsichtlich ihres objectiven Werthes, dessen, bei allen Mängeln, No. 1. keineswegs entbehrt, während No. 2. fast nur als literärische Curiosität einige Aufmerksamkeit verdient; zur Begründung eines Urtheils aber möchte ein flüchtiger Hinblick auf den Inhalt beider Werke dem Leser dieser Blätter genügen.

No. 1. In den beiden ersten Capiteln seines Werkes entwirft Hr. B. eine, im Wesentlichen wohlgelungene, Skizze des englischen Nationalcharakters, der Gesellschaft und ihrer Sitten. Die wichtigste Aufgabe aber, die zu dem Behufe der Verf. zu lösen hatte, war ohne Zweifel, eine befriedigende Auskunft über den Ursprung und das Fortbestehen jener althergebrachten Verehrung zu ertheilen, die man in England der Aristokratie beweiset, eine Verehrung, welche die kühnsten Tageblätter nicht

Digitized by Google

verleugnen, und welche selbst diejenigen Männer zu Tage legen, die durch ihren Ideengang und ihre gesellschaftliche Stellung zu den unabhängigsten gehören. Diese Aufgabe nun löset Hr. B. durch die, freilich weder originelle, noch ganz neue Bemerkung, es habe die brittische Aristokratie, glücklicher oder klüger als alle übrigen Aristokratieen, es verstanden, nicht nur die politischen Illustrationen ersten Ranges, sondern auch, besonders mittelst geschickt eingeleiteter Familienverbindungen, das ganze reiche Bürgerthum unaufhörlich an sich zu ziehen und sich sehr bald in der Weise zu assimiliren, daß dessen Uebertritt niemals von jenen verletzenden Unterscheidungen begleitet ist, die man in andern Staaten zwischen Glücks- und Verdienstadel macht, und die sich dort erst im Laufe der Zeiten verwischen. Endlich wäre es fast beispiellos, daß Personen, die wegen ihres Reichthums oder ihres politischen Einflusses, als Parteihäupter, in den Adelstand erhoben werden, sich nicht sofort zu denjenigen Ideen, Gesinnungen, ja selbst Vorurtheilen bekehrt hätten, die sie vielleicht nur, um zu dieser Erhebung zu gelangen, früherhin so kräftig bekämpft hätten. Haben wir nun auch das hier Gesagte schon anderwärts gelesen; so können wir doch unserm Verf. nur nachrühmen, daß er das Geheimniß des gesellschaftlichen Mechanismus, dem seine Forschungen gewidmet sind, mit großer Klarheit entwickelt und darlegt. Nachdem er gefunden hat, die erste Triebfeder dieses Mechanismus sey das Geld, die vernehmlichste Form aber die Aristokratie, schreibt er diesen beiden Ursachen die ungerechte Vertheilung des öffentlichen Rufes und jenen Stolz, jenen ungeselligen Egoismus zu, den man so vielfältig den Engländern vorwirft. „Ist, sagt er, Reichthum das einzige Ziel und das große Triebrad jedweder Thätigkeit, reicht derselbe hin, oder ist derselbe nothwendig, um einen Mann achtungswürdig zu machen; so verachtet unter drei Männern von ungleichem Vermögen der reichste die beiden andern, der zweite aber erweiset

dem dritten die nämliche Verachtung, die er von dem über ihm stehenden Individuum hinnehmen zu müssen geglaubt hat. In einer also gestalteten Gesellschaft wird Jeder ohne Unterlaß nach Bereicherung streben; die freundschaftlichen Verhältnisse werden durch die Geschäftsverhältnisse verdrängt werden; Klugheit und Interesse werden gebieten, die erstern auf die möglich kleinste Zahl zu beschränken.... Jeder, der keinen Fremden in seinem Hause zuläßt, wird es ganz natürlich finden, überall selber eine gleiche Ausschließung zu erfahren; das Innere der Familien wird auf diese Weise gleichsam ein unzugängliches Heiligthum werden, es mag Frieden und häusliche Freuden umschließen, oder Widerwärtigkeiten und Kummer verbergen; denn alles Absehen ist auf die pecuniäre Lage dieses Hauses gerichtet, um dasselbe für reicher gehalten zu wissen, als es wirklich ist." — Zu sehr Freund seines Volkes und seines Landes, um demselben die Wahrheit zu verhehlen, gesteht Hr. B. mit einer seltenen und edlen Freimüthigkeit, daß eben jener Respect vor dem Reichthume und dessen äußerm Scheine sich unvermeidlich in Respect vor dem äußern Scheine der Tugend und des Patriotismus verwandelt, weil es nur dessen bedarf, um zum Reichthume zu gelangen. Er beklagt den Mangel oder die Erheuchelung politischer Tugenden, die häufig nur eine Larve sind, die man anlegt, um sein Glück zu machen. Er zeigt uns endlich, daß krämerartige Intriguen und deren Lügen sich sogar in jene Eheprälimínarien eingeschlichen haben, um deren Formen, die das Gepräge einer antiken Offenheit an sich tragen, man sonst wohl England beneiden dürfte, und die ihm entlehnt zu werden verdienten, könnten überhaupt Sitten entlehnt werden. In England nämlich steht der Frau die Freiheit zu, sich einen Gatten zu wählen, keinen Hehl aus dem Gegenstande ihrer Wahl zu machen, und, um ihn zu fesseln, jene Kunst einer unschuldigen Koketterie anzuwenden, die sich darauf beschränkt, diejenigen liebenswürdigen

Eigenschaften, die sie von der Natur erhalten oder die sie sich erworben hat, durchscheinen zu lassen; endlich aber während des Brautstandes, denjenigen auf die Probe zu stellen, dessen Versprechen sie erhalten hat, das an sich noch kein unauflösbares Band ist. „Allein alle Unterweisungen, welche die Mütter ihren Töchtern ertheilen, sind dermalen auf Berechnungen des Eigennutzes gegründet, und bezwecken vornämlich, diese zu allerlei kleinlichen Kunstgriffen und diplomatischen Ränken abzurichten.“ Um uns kurz zu fassen: Hr. B. gehört allerdings der politischen Reformpartei im Parlamente an; der eigentlichste Zweck seines Buches aber geht dahin, seine Landsleute auf die Bahn der moralischen Reform zu leiten. Zu dem Ende deckt er schonungslos ihre Fehler auf, sie zur Ablegung derselben in nachdrücklichen Worten ermahnend, wie beispielsweise an folgender Stelle, womit wir unsere Anführungen beschließen wollen: „Alles wohl erwogen,“ heißt es hier, „scheint der einzige sichere und ausführbare Widerstand, den Ihr so schädlichen Einflüssen, — den aristokratischen nämlich, — zu leisten vermöget, in einer genauen Erkenntniß der Natur und der Ausdehnung jener Einflüsse zu bestehen, sodann aber in dem sorgfältigen und standhaften Bemühen, ihrem weitern Umsichgreifen vorzubeugen; endlich aber in der Ergreifung vorsichtiger und gehörig abgestufter Maasregeln, um deren Verminderung zu bewirken. Ihr seyd gewahr worden, daß der ärgste jener Einflüsse ein moralischer Einfluß ist. Ihr könnt denselben bekämpfen, indem Ihr für die Opinion eine neue moralische Basis erschafft, indem Ihr Euch gewöhnt, mit dem schottischen Dichter zu sagen: Der Rang ist nur das Münzgepräg; der Mensch ist das kostbare Metall. Höret auf, Eure Achtung ausschließlich dem Besitze von Ackerfeldern und dem Einkommen zu gewähren; werdet gleichgültig gegen die Mode, gegen schöne Kleider; beschäftigt Euch nicht mit dem, was die Lords und Lady's thun; lernt nach ihrem wahren Werthe

Digitized by Google

Redlichkeit und Verstand schätzen; spart Eure Bewunderung für jene Menschen auf, die Euch erziehen, Euch unterrichten, Euch Gutes erweisen, anstatt sie fremden Fürsten und dem Prunkaufzuge des Lordmayors zu spenden, und alsdann werdet Ihr einen neuen Einfluß erblühen und aus dem Schooße der Verderbniß des Alten glänzend hervorstrahlen sehen. Höret nimmer auf, Euch zu wiederhohlen, daß, um einen schlechten moralischen Einfluß zu vernichten, ein guter geschaffen werden muß. Die Verbesserung der Meinung muß der Verbesserung der Gesetzgebung vorangehen. Deshalb habe ich dieses Buch geschrieben ꝛc."

No. 2. Hrn. d'H's. Werk gewährt, im Vergleiche mit dem des Hrn. B., bei weitem ein nur untergeordnetes Interesse. Man braucht es nur flüchtig zu durchlaufen, um sich zu überzeugen, daß es die Arbeit eines durch Mißgeschick entmuthigten Geistes ist, außer Stande, die Dinge in ihrem ursachlichen Zusammenhange zu erforschen, und der demnach häufig in seiner Erwartung sich getäuscht findet, sein Mißvergnügen darüber aber nur schlecht zu verhehlen weiß. Demungeachtet würde man irren, wollte man Hrn. d'H. die Absicht unterstellen, er suche bittern Tadel zum öftern unter einer belobenden Form zu verstecken. Wir glauben vielmehr, daß es sein voller Ernst ist, wenn er mit augenscheinlichem Beifalle jenen brittischen Nationalgeist schildert, der an veralteten Gesetzen, lächerlichen Vorurtheilen und gesellschaftlichen Gebräuchen hängt, die ein langes Herkommen gleichsam geheiligt hat; wenn er sich mit Begeisterung über die Grundlagen der englischen Institutionen äußert, die, so unzusammenhängend, so scheinbar folgerecht widrig sie, im Einzelnen betrachtet, auch immerhin seyn mögen, doch schon ihres geschichtlichen Ursprunges wegen des Verfs. Verehrung in Anspruch nehmen. Alle diese Lobsprüche halten wir für vollkommen aufrichtig. Allein gar sehr hat es uns überrascht, wenn nichts

Digitized by Google

deſto weniger ein ſo entſchiedener Vertheidiger der alten hierarchiſchen Ueberlieferungen ganz abſichtlich zwei Bände herausgiebt, um zu erklären, daß er nichts nach ſeinem Geſchmacke, nichts, das mit ſeinen Doctrinen übereinſtimmte, in demjenigen Lande der Welt gefunden habe, das bei ſeinen politiſchen Einrichtungen und in ſeinen geſellſchaftlichen Sitten die meiſte Ariſtokratie bewahrt hat. Man möchte aus dieſem Eingeſtändniſſe den Schluß ziehen, als erachte Hr. d'H. ſelber eben dieſe Ariſtokratie für unverträglich mit der heutigen Civiliſation. Allein ſicherlich verläumdet er das engliſche Volk, oder hat ſeine Exiſtenz, die ſich doch in der jüngſten Zeit ziemlich fühlbar machte, ganz überſehen, indem er England als ein Land beſchreibt, wo man nur Ariſtokraten oder Pöbel antrifft. Eben ſo einſeitig und befangen, dabei aber noch irrthümlicher ſind die Schilderungen, die der Verf. von den einzelnen Zuſtänden des geſellſchaftlichen Lebens in England entwirft. Was ſoll man, beiſpielsweiſe, davon halten, wenn er verſichert, die jüngern Schweſtern kennten gemeinhin ihre ältern Brüder nicht, ſie hätten ſie niemals geſehen, und wohnten oftmals mit Vergnügen einem Balle drei Tage nach der Leichenbeſtattung des ihnen unbekannten Bruders bei. Wer dagegen nur einigermaßen die Britten kennt; der wird wiſſen, daß ſie vielmehr der Vorwurf treffen möchte, alle geſellſchaftliche Häuslichkeiten, namentlich bei Sterbefällen, mit einer pedantiſchen Genauigkeit zu beobachten, die einer ſentimentalen Heuchelei ſehr ähnlich ſieht. — Endlich erſcheint, bei dem Mangel an genauen und treffenden allgemeinen Anſichten, jener ernſtlich gemeinte Tadel faſt lächerlich, den Hr. d'H. über zu ſchmale Treppen, allzu niedrige Lehnſtühle, Aufwartung und Reihefolge der Schüſſeln bei Tiſche, Roaſtbeef und andere dergleichen kleinliche Dinge verhängt, die das ſogenannte comfortable des Engländers bilden, und die, genau erwogen, dieſen Tadel gar nicht einmal verdienen, da ſie theils Zeiterſparung, theils die Er-

Digitized by Google

höhung erlaubter sinnlicher Genüsse bezwecken. In Kurzem: Hrn d'H's. Buch entspricht keineswegs den Erwartungen, zu denen der Titel eben berechtigen dürfte; er schildert England zur heutigen Epoche, wie es wirklich ist, weder in den Einzel- noch in den Hauptzügen, und gewährt dem Leser höchstens eine nur vorübergehende Unterhaltung. 15.

Memoiren von Napoleon Bonaparte, Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rheinbundes ꝛc. Gesammelt und geordnet von dem Herausgeber der Memoiren Ludwigs 18. Aus dem Französischen von Karl Geib. Erster Band. Mannheim, bei H. Hoff, 1835. XIV und 424 Seiten. 8.

Auch unter dem Titel:

Historische Denkwürdigkeiten ꝛc. Nach den neuesten französischen Memoiren und andern Werken dieser Art bearbeitet von Karl Geib. Zweiter Band ꝛc.

Memoiren von Napoleon! Wer staunt nicht bei diesem Titel? Wer greift nicht nach ihnen, um mit dem großen Manne, dessen Namen sie tragen, sich näher bekannt zu machen? Allein wer fragt auch nicht, wenn sie ihm zu Händen kommen, sind sie ächt? Rühren sie, wie sie hier erscheinen, von Napoleon her? oder sind sie nur in seinem Geiste und nach seiner Weise geschrieben von irgend Einem, der mit Napoleons Geist, Sprache, Schriften und Schicksalen sich vertraut gemacht hatte?

Der Herausgeber überliefert sie dem Publicum als ein Werk Napoleons, das dieser während seiner Muße im Sommer 1795 angefangen, dann während seiner Rückfahrt aus Aegypten (Aug. bis Oct. 1799), späterhin während seiner Regierung fortgesetzt und auf der Insel Elba ergänzt habe. Einen Zweifel an der Aechtheit derselben läßt er gar nicht zu. Auch der Uebersetzer stellt sie als echt auf, doch nur aus den seichten Gründen, daß ihre Echtheit, „wie man höre," in Frankreich nicht bezweifelt worden sey, daß der Herausgeber dieselbe dargethan habe, und

Digitized by Google

daß ihr innerer Gehalt jede andere Beweisführung unnöthig mache. Ganz anders aber fühlt sich der Unterzeichnete über sie zu urtheilen gedrungen.

Schon die Bemerkung auf dem Titel, daß der (unbekannte) Herausgeber der Memoiren Ludwigs 18 auch Herausgeber der Memoiren von Napoleon sey, erregt ein ungünstiges Vorurtheil gegen die Echtheit der letztern. Denn da jene, wie jetzt ausgemacht ist, nicht von Ludwig 18 herrühren, sondern eine auf Täuschung berechnete Nachbildung des Geistes und der Sprache Ludwigs 18 sind; so wird man bei der Angabe, daß die Memoiren von Napoleon denselben Herausgeber haben, leicht zu der Vermuthung veranlaßt, daß von diesen dasselbe gelte, was von jenen gilt.

Noch mehr wird man in dieser Vermuthung bestärkt durch die Geheimthuerei und Zweizüngigkeit, mit der dieses Werk ins Publicum eingeführt wird. Napoleon, berichtet der Herausgeber S. IX, hielt es mit äußerster Sorgfalt geheim. Doch nahm er selbst es nicht mit von Elba, sondern es wurde mit andern Papieren seinem Großschatzmeister Peyrusse nachgeschickt. In Paris stellte man es dem Kaiser wieder zu; dann brachte man es nach dem Palaste der elysäischen Felder. (Aber warum? auf wessen Veranlassung?) Dort ward es bei dem Tumulte der zweiten Katastrophe nach dem 18. Juni 1815 vergessen und den Bourbons bei ihrer zweiten Rückkehr überliefert. Ludwig 18 las es mit Aufmerksamkeit, widersetzte sich aber der Bekanntmachung desselben, „weil es eine große Zahl von Souverainen durch die Aufnahme ihrer vertrauten Briefe compromittire". So gerieth es wiederum in Vergessenheit. Doch als man dem Herausgeber „die eigenhändig geschriebenen Memoiren Sr. Maj. Ludwigs 18" anvertraute, stellte man ihm auch eine Abschrift der Memoiren von Napoleon zu. — Aber warum nennt sich der Herausgeber nicht? Warum nennt er den nicht, von dem

Digitized by Google

er diese Memoiren empfing, und in dessen Händen das Originalmanuscript derselben sich jetzt befindet? Welche Rücksichten können dieses Stillschweigen bedingen? Auf alle diese Fragen findet sich hier keine Antwort! Solche Geheimthuerei erregt um so mehr Verdacht gegen die Echtheit dieser Memoiren, je weniger in letzteren, soweit sie jetzt vor uns liegen, etwas vorkommt, was sie als nothwendig herausstellt. Dazu kommt, daß der Herausgeber auf eine schlaue Weise (S. XI) sagt: „er wolle ihre Glaubwürdigkeit gegen eigennützige (?) Angriffe nicht eher vertheidigen, bis das Originalmanuscript ans Licht getreten sey" (dies heißt doch wohl ad Graecas Kalendas verweisen!), und dann hinzufügt: „Das Urtheil Europa's, und namentlich das der Franzosen, entscheide, ob diesen Memoiren ein völliges Vertrauen gebührt, ob man hier den Geist, die Meinungen, die Grundsätze und die erhabenen Begriffe Napoleons wiederfindet, oder nicht." Offenbar ist diese Berufung ans Publicum arglistig so gestellt, daß zwei verschiedene Fragen als eine zusammengerückt werden, um Eine Antwort auf beide zu erhalten. Denn etwas Anderes ist es, ob man hier den Geist, die Meinungen und Grundsätze Napoleons wiederfindet, und etwas Anderes, ob diesen Memoiren ein völliges Vertrauen gebührt, d. h. ob sie wirklich von Napoleon herrühren. Man kann jenes unbedenklich bejahen, und doch dieses als unstatthaft verwerfen.

Allein es ist auch ganz unwahrscheinlich, daß Napoleon, außer den Memoiren, die er auf St. Helena seinen Freunden und Verehrern Las Cases, Gourgaud, Montholon dictirte, noch besondere Memoiren geschrieben haben soll. Denn da, wo er mit Las Cases (s. dessen Tagebuch I, 37 und 102) von seinem Vorhaben, die merkwürdigen Begebenheiten seines inhaltsreichen Lebens zu schildern, redet, erwähnt er mit keinem Worte früher schon ausgearbeiteter Memoiren, obschon kein Grund für ihn vorhanden seyn konnte, von solchen zu schweigen. In dem

Vorberichte zum dritten Theile der an Gourgaud dictirten Memoiren (S. V) sagt er: „Napoleon hat seine Memoiren mit der Belagerung von Toulon angefangen. Was er vorher gethan, schien ihm nicht in das Gebiet der Geschichte zu gehören. Allein die öffentliche Neugier will den Ursprung und die allmählige Erhebung eines Mannes kennen, der eine so große Rolle gespielt hat. Wir halten es daher für passend, eine Nachricht über seine Familie, seine Kindheit und seinen Eintritt in die militairische Laufbahn hier einzuschalten." Und wozu sollte er schon früher Memoiren geschrieben haben? Etwa, wie hier S. 3 angedeutet wird, „um seine Regierung zu vertheidigen und auf die Anklagen seiner Feinde zu antworten?" oder (nach S. 5) „um die Verräther zu züchtigen und die Treuen zu belohnen?" Aber wie konnte er schon im Jahre 1795, in welchem er diese Memoiren angefangen haben soll, eine solche Absicht hegen? und, wenn er sie hegte, mußte er dann nicht diesen Memoiren die größtmöglichste Publicität zu verschaffen suchen, statt sie wie ein Geheimniß zu behandeln?

Am meisten spricht gegen die Echtheit dieser Memoiren deren Inhalt; denn, erstens, in ihnen kommt Vieles vor, was mit der Zeit, in welcher sie geschrieben seyn sollen, gar nicht zusammenstimmt. Napoleon soll sie, wie schon bemerkt, im Sommer 1795 angefangen und zuletzt am Anfange des Jahres 1815 an ihnen geschrieben haben. Gleichwohl ist schon von vorn herein vom Kaiserthume und dessen Sturze vielfältig die Rede, und dabei findet man Anspielungen auf Begebenheiten, die erst nach Napoleons Tode sich ereignet haben. So heißt es S. 34, nach einer Schilderung des Grafen von Artois: „Ich hörte 1786 gewisse Träumer an eine alte Prophezeihung erinnern, wonach ein Karl 10 Frankreich retten sollte. Ich zweifle, daß, wenn es unter der Regierung des Grafen von Artois ins Verderben kommt, er es wieder aus dem Abgrunde zieht." (Kann man

glauben, daß dieses schon im Jahre 1795 oder auch am Anfange des Jahres 1815 geschrieben worden sey?) — S. 63 heißt es von den Bourbons: „Wollen sie ihre Dynastie von neuem anfangen; so müssen sie die Nation wieder auf den Fuß stellen, auf welchem sie vor 1789 war. Thun sie das nicht; so fallen sie zweimal, dreimal" ꝛc. (Zeigt sich hier nicht eine Hindeutung auf den 20. März 1815 und auf den 28. Juli 1830?) Eine andere Hindeutung dieser Art, und zwar auf die Regierung Ludwig Philipps, findet sich S. 176. Daselbst heißt es: Cambaceres habe Napoleon erzählt, man habe im Sommer 1795 den Gedanken gehegt, den damaligen Herzog von Orleans (d. i. den jetzigen König Ludwig Philipp) mit der Tochter Ludwigs 16 (der nachherigen Herzogin von Angoulême) zu vermählen, ihn zum Präsidenten der französischen Republik zu ernennen, und seiner Nachkommenschaft dieses Präsidium auf ewige Zeiten zuzusprechen. (Kann man dies lesen, ohne darin eine Beziehung auf das zu finden, was sich am 9. August 1830 ereignete?) Gegen die Julirevolution und die Regierung Ludwig Philipps scheint der Verf. eingenommen. Dies ergiebt sich aus folgender Stelle, S. 100: „Der Verrath Dumouriez's (Apr. 1793), der einen Augenblick die Sache der Revolution gefährdete, ward in seinen Folgen eine Wohlthat, weil er sie von allen jenen Orleans befreite, deren Gegenwart der öffentlichen Sache hätte schaden können." Dann S. 91: „Die Gemeinde von Paris bewilligte ihm (dem Vater des jetzigen Königs von Frankreich) den Namen Egalité (14. Sept. 1792); er nahm ihn an, unterzeichnete ihn, und alle seine Kinder thaten, wie er" (wie läßt sich dies erweisen?), „so daß, wenn sie jetzt" (auf welche Zeit sich dies „jetzt" bezieht, wird nicht angegeben) „nicht wieder den alten Namen Bourbon-Orleans durch einen rechtskräftigen Act zurücknehmen, Alles, was sie nicht mit Egalité unterzeichnen, ungültig seyn wird; denn in den Augen

des Gesetzes sind sie die Bürger, oder wenn man will, die Herren Egalité und nichts weiter." — Bei Erwähnung der Errichtung der polytechnischen Schule im Jahre 1795 wird S. 210 hinzugesetzt: „Die Zöglinge der polytechnischen Schule sogen schon gleich im Anfange einen widersetzlichen, schwierigen und unruhigen Geist ein, den sie niemals verloren. Ich hielt ihn während meiner Regierung in Schranken, weil ich eine starke und gewichtige Hand besaß; ich zweifle, daß die Bourbons dasselbe vermögen; sie werden hier ihre Feinde haben, die ihnen viel Uebles thun, wenn sie solchen keine andere Richtung zu geben wissen, und dies wird ihnen schwer fallen." (Dieser Stelle liegt offenbar das Andenken an die Julirevolution und deren Folgen zum Grunde.) Anachronismen ähnlicher Art findet Ref. in den Hindeutungen auf die Memoiren Bourrienne's (S. 18) und die der Herzogin von Abrantes (S. 20 und 116), die beide erst nach Napoleons Tode erschienen sind. — Ferner, der Inhalt entspricht keineswegs den Erwartungen, die man an Memoiren, die von Napoleon selbst geschrieben sind, machen kann. Mit Unrecht sagt der Herausgeber S. XII: „Napoleon offenbart hier unbekannte Gründe zu Thatsachen, und erhellt mit einem Blitzstrahle manches dunkel gebliebene Ereigniß. Aber Erörterungen dieser Art haben wir nicht gefunden. Alles, was hier über Napoleons Kindheit und Jugend, Schicksale und Thaten vorkommt, geht nur selten über das hinaus, was schon aus den Memoiren von Las Cases, Bourrienne, der Herzogin von Abrantes und den wichtigsten Werken über die französische Revolution bekannt ist, oder von Napoleon selbst bei Gourgaud und Montholon mitgetheilt wird. Wo aber etwas Neues vorkommt (z. B. S. 168 über Pichegru, der nicht auf Napoleons Befehl, wohl aber durch den voreiligen Eifer seiner Diener das Leben verloren haben soll, oder S. 174 über Ludwig 17, der in Folge eines Vertrags der Conventsdeputirten mit den Vendéern

Digitized by Google

getödtet worden seyn soll); so erscheint dies als eine Hypothese, die auch von einem Andern, als Napoleon aufgestellt werden konnte.

Bedarf es nach diesen Bemerkungen noch eines Zweifelsgrundes an der Echtheit dieser Memoiren; so ergiebt sich dieser aus der stylistischen Form. Wohl hat der Verf. oder Herausgeber den Ton und Ausdruck Napoleons, die Schlagwörter und Redesprünge, kurz das eigenthümliche Gepräge des Vortrags desselben nachzubilden gesucht, und meistentheils ist ihm dieses sehr gut gelungen, wie es auch schon dem Verf. des Manuscripts von St. Helena so gut gelang, daß selbst Las Cases (s. dessen Tagebuch Th. XI, S. 153) dadurch in Staunen und Ungewißheit gesetzt wurde. Aber manchmal ist der Verf. oder Herausgeber vorliegender Memoiren gleichsam aus seiner Rolle gefallen. Dies gilt von den Stellen, wo weitschweifige Erörterungen vorkommen (wie S. 110 — 138 über Napoleons Verfahren zu Toulon, über welches doch nichts weiter gesagt wird, als was man im ersten und dritten Theile der von Gourgaud niedergeschriebenen Denkwürdigkeiten liest), oder empfindsame Ergießungen über die Einsamkeit (S. 194) und über den Reiz der Jugendjahre (S. 208), oder Verknüpfungen des Vortrags, die nicht in Napoleons Sprach- und Schreibweise lagen (z. B. S. 125: „Hiervon werde ich in meinen Memoiren, die rein militairischen Inhalts sind, reden"; S. 215: „Jetzt will ich von ihm (Cambacéres) aufhören, mit der Bemerkung, daß ich oft bereute, Den oder Jenen zu sehr erhöhet zu haben ꝛc."; S. 230: „Vielleicht hätte ich diese Mittheilungen bis dahin, wo von dem Concordate die Rede ist, verschieben sollen; denn dort ist natürlicher ihr Platz. Aber die Einbildungskraft schweift umher; sie geht nach eigener Phantasie, und in dieser Freiheit, welche sie genießt und mißbraucht, besteht der Reiz der Denkwürdigkeiten; zudem habe ich genug über den nämlichen Gegenstand zu sagen, sobald die Zeit, ihn zu behandeln, kommt." —

Digitized by Google

Stimmt solche Weitschweifigkeit mit der bekannten Manier Napoleons zusammen? Auch ist als auffallend zu bemerken, daß Napoleon, der in seinen beglaubigten Schriften sich immer nur in der dritten Person einführt, hier in der ersten Person von sich redet.

Fassen wir dies Alles zusammen; so glauben wir, behaupten zu können, daß diese Memoiren nicht von Napoleon herrühren, daß sie, wie mehrere andere, in unsern Tagen erschienene, Memoiren, der Speculation auf den anziehenden Namen Napoleons ihr Entstehen verdanken, und daß sie erst nach dem Jahre 1830, oder nach der Julirevolution, geschrieben worden sind.

Aber sind sie auch ihrem Ursprunge nach ein unechtes oder untergeschobenes Werk zu nennen; so sind sie darum keineswegs als unbedeutend und werthlos zu betrachten, sondern vielmehr als ein beachtungswerther Beitrag zur Geschichte Napoleons und der französischen Revolution. Denn gebaut sind sie auf eine genaue Kenntniß Napoleons, seiner Ansichten, Meinungen und Redeweise, und aller Schriften, die von ihm und über ihn erschienen sind; in ihnen findet man ferner das, was in vielen andern Werken zerstreut ist, oft auf eine überraschende und Licht verbreitende Art zusammengestellt, und möglich ist es, daß dem Verfasser oder Herausgeber Briefe Napoleons zu Gebote standen, auf welche im Vorberichte S. XI hingewiesen wird. Daher erscheint hier manches Dunkle im hellern Lichte. Dies gilt namentlich von der Zeit (1790—1793), die Napoleon theils in Frankreich, theils in Corsika hinbrachte, obschon sie auch hier (S. 52, 72 ff., 93—104) nicht völlig aufgeklärt ist; ferner von seinem Verhältnisse zu den Jacobinern, mit denen er, wie hier erzählt wird, in den Jahren 1793 bis 1795 in genauer Verbindung stand; so daß er ihren Club besuchte, ihren Abendgesellschaften beiwohnte, mit ihren Häuptern befreundet war, ihre Sprache redete. „Ich lebte," heißt es S. 144, in einer

Digitized by Google

Zeit, wo man, um zu leben, dem Strome folgen mußte. Ich folgte ihm. Meine intimsten Verbindungen waren mit Männern, die zu den am schärfsten bezeichneten jener Epoche gehörten, angeknüpft. Anderes zu thun, gab es keinen Weg; es war kein anderer da, auf dem man nicht hätte erliegen müssen." (S. 143): „Daß ich aber jemals das gewesen sey, was man gerechter Weise mit dem Namen Jacobiner beschimpft hat, ist eine grausame Beschuldigung, gegen welche mich zu vertheidigen ich jetzt (?) nicht nöthig zu haben glaube." — Seit der Einsetzung des Directoriums, durch welche die Herrschaft der Bergpartei unterging und Napoleons Erhebung eingeleitet wurde, ließ er (nach S. 311) von den zeitherigen Verbindungen mit den Jacobinern ab und nahm gegen sie, wie gegen andere Bekannte, „ein gravitätisches, zurückhaltendes, wohl gar hochmüthiges Wesen an." — „Doch ging ich sachte auf diesem Wege; ich war noch nicht genug moralisch erwachsen, um die, welche sich auf dieselbe Linie gestellt, von mir zu stoßen." — „Aber so wie ich in Italien Vortheile errang, näherte ich mich stufenweise der abgesonderten Stelle, die ich erreichen wollte." — Ref. findet in diesen Worten einen Commentar zu dem, was Bourrienne Th. I, S. 51 kurz angiebt: „Napoleon hörte, als er Obergeneral in Italien geworden war, auf, seine frühern Freunde und Cameraden zu duzen." — Nicht minder anziehend sind die Urtheile und Mittheilungen über merkwürdige Koryphäen der Revolution, z. B. über Danton (S. 79 und 94), Robespierre (S. 77 und 155), Pichegru (S. 170 und 201); doch im Ganzen denen entsprechend, die man bei Las Cases, Montholon, Gourgaud ꝛc. findet. Auffallend von denselben verschieden ist blos das Urtheil über Carnot. Hier wird er nicht so geringschätzig behandelt, wie in den von Gourgaud (Th. III, S. 88) aufgezeichneten Dictaten; sondern es heißt von ihm (S. 281): „er sey der geschickteste Taktiker", (S. 238) „ein tugendhafter

und uneigennütziger Mann, ein Republikaner im wesentlichen Sinne des Wortes", „der (S. 296) stets meine Achtung besaß, den nur Umstände und das Herbe seines Charakters von mir entfernten." Auch wird ihm, nicht dem Director Barras, Napoleons Anstellung als Oberbefehlshaber der italienischen Armee zugeschrieben (S. 342 und 352), fast eben so, wie schon in „Carnots Antwort auf Bailleuls Rapport vom 18. Fructidor" geschehen ist.

Noch müssen wir der eingestreuten Bemerkungen über die sogenannte höhere Politik erwähnen, die hier im Geiste des Machiavellismus aufgefaßt und Napoleon zugeschrieben sind. So heißt es S. 80: „Ein Souverain soll viel von der Liebe des Volkes sprechen, sogar davon überzeugt scheinen; aber er ist ein Thor, wenn er sich darauf verläßt. Jemand — ich weiß nicht, wer — sagte mit mehr Klugheit als Gefühl, es wäre gut, mit einem Freunde so zu leben, als ob man im Voraus wisse, daß er einmal unser Feind werde. Also, dies Apophthegma ist weise, wenn es die Könige auf die Völker anwenden." — S. 281: „Jede Regierung, die ihren Gang machen will, muß gleich im Anfange eine unbeugsame Strenge zeigen, und sodann, wenn sie die Massen recht erschreckt hat, die Einzelnen schonen." — S. 212: „Die Republick ist in Frankreich eine Abweichung von der Regel; Niemand liebt sie von Grund des Herzens; man führte uns zu ihr auf gewaltsame Art, und sogleich nach der Schreckensregierung entfernten wir uns wieder von ihr. Die Monarchie ist uns angeboren. Ich erkannte es an der Leichtigkeit, mit der ich sie errichtete, an dem Eifer, mit dem Jeder Hand anlegte, um sie zu befestigen, und an der Freude, so alle Classen bei ihrer Wiedererscheinung bezeigten."

Die Uebersetzung ist, wie von Hrn. Geibs bekannter Geschicklichkeit zu erwarten war, sehr lobenswerth ausgefallen. Hin und wieder hat der Uebersetzer auch erklärende Noten hinzugefügt,

Digitized by Google

die jedoch nicht immer genau aufgefaßt sind. So heißt es S. 89, „daß am 10. Aug. 1792 die gesetzgebende Versammlung zu einem Nationalconvente sich bildete". Allein dies ist unrichtig! Sie beschloß nur, daß zum 20. Sept. 1792 eine außerordentliche Nationalversammlung, oder ein Nationalconvent mit unbegrenzter Vollmacht zur Entscheidung über das Schicksal des Königs und die Verfassung des Staates zusammen kommen sollte. — S. 215 bemerkt Hr. Geib: „Sieyes habe bei dem Processe Ludwigs 16 mit den Worten abgestimmt: „Ja! Nein! der Tod!" Wie läßt sich solche Albernheit von einem so klugen Manne erwarten? Sieyes stimmte, nach Girtanners historischen Nachrichten ꝛc. Th. XI, S. 557, mit den Worten ab: la mort sans phrase, oder (nach Posselts Lexikon der franz. Revolution, S. 42) blos: la mort. — Zu wünschen ist, daß Hr. Geib bei der Fortsetzung dieser Uebersetzung, die in dem vorliegenden Bande bis zum Anfange des italienischen Feldzuges 1796 hinreicht, die Dictaten Napoleons, so wie die Memoiren von Las Cases, O'Meara, Bourrienne, Rapp ꝛc. zu Rathe ziehen, sie mit diesen „Memoiren von Napoleon" vergleichen, und das Abweichende und Uebereinstimmende, was ihm dabei aufstößt, angeben möchte; er würde durch solche Mühwaltung die Brauchbarkeit dieser Memoiren und den Werth seiner Uebersetzung erhöhen.

Schulze.

Juris publici veterum Germanorum Specimen. Inest Observatio de Territoriis civitatum eorumque partibus ex regimine, quod vocatur Gauverfassung. Diss. inaug... scripsit Car. Rob. Sachse. Heidelberg, 1834. 32 S. in 8.

Der Verf., welcher richtig bemerkt, wie viel Einfluß der äußere Staatszustand auf die Gesetzgebung habe, verspricht vom ältesten öffentlichen Rechte der Germanen nächstens die Bearbeitung zweier Theile bekannt zu machen. Wir geben, weil die Worte zum Theile undeutlich sind, des Verfs. Beschreibung.

Digitized by Google

Sie sollen seyn: „territoriorum divisiones, quas Gauverfassung dicunt, et praemissis Compositionum Werigeldique principiis et computationibus hominum conditiones (?) tractantes“, womit die Lehre von den öffentlichen Aemtern und der Competenz der Magistratus, auch von den Volksversammlungen und den Gerichten verbunden werden solle. Der Vorsatz umfaßt demnach so ziemlich alle die Gegenstände, von denen aus jenem Zeitdunkel irgend etwas bekannt ist.

Ob nicht dadurch, daß der teutsche Fleiß sich immerfort an den allerersten Anfängen abmühet, von denen durch die wenigen Stellen bei Tacitus, Cäsar ꝛc. so wenig Bestimmtes, durch Analogieen aber nichts Sicheres geschichtlich zu behaupten ist, aus deren Einfluß auf die spätern Rechtszustände fast wie der teutsche Rheinstrom im niederländischen Sande verschwindet, — das wissenschaftliche Studium des Anwendbaren mehr gehindert als befördert werde? wollen wir nur leise fragen. Es ist und bleibt, wie es scheint, so, daß, wie französischer Witz sagt, der teutsche Nationalgelehrte die Henne nicht zum Essen vorlegen mag, wenn er nicht das Ei, woraus sie entstand, ausgeforscht hat, und wenigstens noch von den Eierschalen einige kostbare Reste vorzeigen kann.

Indeß giebt der Verf. ein Fragment jener Untersuchungen. Es betrifft zwei Sätze: daß nämlich das ganze Territorium in vier Haupttheile, und jeder von diesen wieder nach der Zwölfzahl abgetheilt worden sey, weil man nach Dutzenden, und nicht blos nach der Dekadik gezählt habe. Ein Hundert (Hundrud) habe aus 10 Dutzenden bestanden (= 120?) und sey daher späterhin der Unterschied gemacht worden zwischen dem größern Hundert (Storhundrud = 10 mal 12) und dem Littlhundrud = 10 + 10.

Fragen wir nun aber, wie und woher der Verf. alles dieses von den Germanen wisse; so verweiset er selbst S. 6 blos auf ein alias accuratius explicabimus, hat aber auch in der Note 15ª dafür, daß das alte Germanien in 4 Theile getheilt

gewesen sey, nichts, sondern nur aus der viel spätern Zeit anzuführen, daß alsdann jedes südsche Land habe einen Herzogen und Pfalzgraven: Sassen, Beiern, Franken und Sueven. Der Verf. zeigt nun allerdings viele Belesenheit, daß Rom unter Servius Tullius in 4 Theile, Helvetien in 4 Pagos getheilt gewesen sey, Kent 4 Könige gehabt habe. Um aus dem Landramabok zu zeigen, daß die a. 928 (!) nach Island geflüchteten Normänner das Gebiet in fiordunga (Vierdinge) theilten, und in jedem Viertheile 3 Tempel und Gerichte ordneten, sind sogar altteutsche Lettern für die Texte gebraucht. Was wird uns aber durch alles dieses und durch die Menge der angehängten Noten — über die Germanen und deren älteste Staatslage gesagt? Mehr nicht, als daß solche Eintheilungen anderswo wirklich, also auch bei den Germanen möglich waren. Wer aber zweifelt an der Möglichkeit?

Besetzten denn aber die Germanen ihr ganzes Territorium mit einem Mal, so, daß sie es gleich anfangs in vier große Theile ordnen konnten? Und wenn die Allemannen (S. 19) eine Zeitlang 12 Präfectos hatten, nach Jornand. de reb. Got. und die Longobarden a. 572 12 Duces wählten; wie berechtigt dies den Verf. zu der Behauptung, daß bei den Germanen die Zwölfzahl durchweg die Grundlage gewesen sey, die Centena aus 12 Decanien und die Decanie aus 12 Familien bestanden habe? Woher alsdann der Name Decania? Auch daraus, daß man mitunter nach Dutzenden und Schocken zählt, folgt nicht, daß man im Ganzen nicht nach der Dekadik rechnete.

Wir können dem Verf. eine historisch viel entschiedenere alte Analogie angeben. Die Galatae, welche ein Paar Jahrhunderte vor unserer Zeitrechnung über den Propontis zurückgezogen sind, und von denen noch Hieronymus angiebt: propriam linguam eandem pene habere, quam Treviros, waren als ein freies Volk in zwölf Tetrarchieen getheilt. Sie bestanden aus 3 Hauptheilen, wovon jeder 100 Beisitzer zu dem

Digitized by Google

Volksgerichte den Tetrarchen an die Seite setzte; s. Wernsdorf de Republica Galatar. Norimb. 1743. 4. und bes. Strabo im zwölften Buche. Aber was folgt daraus für die alten Germanen?

S. 13 wird eine Stelle aus Tacitus Germ. 12. so glossirt: eliguntur principes, qui jura per pagos vicosque reddant. Centeni singulis (i. e. in uno quoque pago) ex plebe comites, consilium simul et auctoritas, adsunt. Sollte jeder pagus so groß gewesen seyn, 100 solche Assistenten zu geben? Wenn der pagus aus 12 Decanien und die Decanie aus 12 Familien bestand; so hätte immer fast die Hälfte der Familienväter comites principis seyn müssen. Die wahre Auflösung ist: der gewählte Princeps war nicht blos für einen pagus.

Des Verfs. Belesenheit ist zu rühmen. Möge er sie zweckmäßig und mit Scheu gegen Hypothesen anwenden. Die aus lauter Zwölfern construirte und in 4 zugespitzte Staatspyramide des alten Germaniens wäre ganz gefällig anzuschauen. Sed magis amica veritas; auch wenn sie im Geständnisse: Wir wissen nicht mehr! bestehen muß. 22.

Anleitung bei der Vorbereitung auf den höhern Staatsdienst, insbesondere den preußischen, sowohl in Hinsicht auf das Universitätsstudium, als auf die Staatsprüfungen und auf das Verhalten in der Auscultatur, dem Referendariate u. dem Assessorate. Von D. Joh. Christoph Rinne, königl. preuß. Regierungsassessor. Leipzig, Druck u. Verlag von B. G. Teubner. 1834. XII u. 160 S. 8.

Allen, welche sich dem höhern Staatsdienste widmen wollen, bieten sich schon beim Beginne ihres akademischen Studiums die wichtigen Fragen dar: was wohl ihr künftiger Lebenslauf für eine nähere Bedeutung habe? welche wissenschaftlichen Kenntnisse und Geschicklichkeiten die Verwaltung der Geschäfte desselben nothwendig und nützlich mache? was insbesondere bei den bestehenden Staatsprüfungen gefordert werde? endlich, wie, mit Rücksicht auf diese Erfordernisse, sowohl das akademische Stu-

Digitized by Google

dium, als auch die weitere Vorbereitung auf die Amtsverwaltung eingerichtet werden müsse? — Diese Fragen mit specieller Rücksicht auf Preußen und preußischen Staatsdienst zu beantworten, war der Zweck des Herrn Verfassers bei der Ausarbeitung der vorliegenden Schrift. Er hat seinen Stoff in 3 Abtheilungen vertheilt. Die erste entwickelt die allgemeinen Begriffe von den Geschäften der Juristen, der Beamten der Staatsverwaltung des Innern und der Diplomaten, und untersucht, welche Kenntnisse und Geschicklichkeiten zu jenen Geschäften und zur Verwaltung der Aemter, denen sie zugewiesen sind, erfordert werden. Die zweite enthält eine encyklopädische Uebersicht und Erörterung jener Kenntnisse. Die dritte giebt eine Anweisung zu dem Universitätsstudium, zu der weitern practischen Vorbereitung auf die, in Preußen statt findenden, Staatsprüfungen, und zu der Geschäftsübung in der Auscultatur, dem Referendariate und dem Assessorate. — Man sieht, daß die zweite Abtheilung die wichtigste ist, und den eigentlichen Kern des Werkes enthält. Sie erörtert nämlich die verschiedenen, zu einem vollständigen Studium, wie es dem Juristen, dem Verwaltungsbeamten und dem Diplomaten obliegt, erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse, in so weit, als es nöthig erscheint, um dem, der ein solches Studium beginnt, eine allgemeine Uebersicht über den Umfang und die Hauptzüge desselben zu verschaffen, und ihn in den Stand zu setzen, die einzuschlagenden Wege selbst zu finden. In dieser Absicht hat der Verf. bei allen Haupt- und Nebenwissenschaften ihren Begriff und ihr Verhältniß zu den Zwecken des Juristen, Verwaltungsbeamten und Diplomaten angegeben, und bei den Hauptwissenschaften einen Ueberblick ihrer äußern Geschichte und ihrer Literatur hinzugefügt, bei den Nebenwissenschaften aber wenigstens eine Nachweisung, wo über Geschichte und Literatur das Nähere zu finden sey, gegeben. Er betrachtet sodann zunächst die Vor-, Grund- und Hülfskenntnisse, dann

Digitized by Google

die Hauptwissenschaften selbst, sowohl die positiv-juridischen, als die politischen. Zu den Vor-, Grund- und Hülfskenntnissen rechnet er Sprachkenntnisse und Kenntniß der altclassischen, so wie der wichtigsten neuern Literatur, ferner Mathematik, geschichtliche Wissenschaften, Naturwissenschaften, Gewerbswissenschaften und Philosophie. Sodann bemerkt er anhangsweise, daß der künftige Staatsdiener nicht vernachlässigen dürfe, auch diejenigen Kunstfertigkeiten sich zu erwerben, welche entweder in Beziehung zur allgemeinen Bildung stehen, oder für die Geschäfte des öffentlichen Lebens eine besondere Nutzbarkeit haben (ob Tanzen, Fechten und Schwimmen für den künftigen Staatsdiener gerade zu den nöthigen Kunstfertigkeiten gehöre, läßt Ref. dahin gestellt seyn, obwohl der Verf. hierin die Autorität Hugo's in der „juristischen Encyklopädie" für sich hat). — Was die positiv-juridischen Wissenschaften betrifft; so giebt der Verf. zunächst eine Uebersicht derselben, nach ihrer geschichtlichen Entstehung und allmähligen Ausbildung, worauf er ihre Eintheilung nach der innern Verschiedenheit ihres Wesens folgen läßt. Die einzelnen Glieder dieser Eintheilung werden hierauf besonders betrachtet, und diese Betrachtungen mit einer Bemerkung über die Theorie der juristischen Praxis überhaupt, und ihrer einzelnen Theile insbesondere, beschlossen. Ref. bekennt hier, daß er mit den Ideen des Verf. nicht ganz übereinstimmt. So sagt derselbe z. B.: das Privatrecht theile sich in ein Recht der Persönlichkeit, ein Vermögensrecht, welches das Sachenrecht und Forderungsrecht umfasse; ferner in ein Familienrecht und ein Erbrecht. Eine solche Eintheilung mag zwar unbedenklich einem Lehrbuche des Privatrechts zum Grunde gelegt werden; denn da verlangt man nur eine Anordnung, durch welche der übergroße Reichthum des Materials bequem übersehen werden kann. Will man aber einen philosophischen Ueberblick der Sache geben, wie dies der Verf. in seiner Schrift

(übrigens größtentheils mit Glück) gethan hat; so kommt man mit jener Eintheilung nicht aus, weil sie auf keinem philosophischen Theilungsgrunde beruht. Die Eintheilung müßte, wenigstens nach unserer Ansicht, folgender Gestalt gefaßt werden: die Theorie des Privatrechts enthält theils die allgemeinen Bedingungen der natürlichen und bürgerlichen Rechtsfähigkeit eines Individuums, theils die Sätze, durch welche die rechtlichen Verhältnisse selbst geregelt werden. Diese Rechtssätze beziehen sich theils auf das Familienverhältniß, theils auf das Vermögen. Das Vermögensrecht wird nun wieder aus verschiedenen Gesichtspuncten betrachtet, zu deren weiterer Verfolgung natürlich hier nicht der Ort ist, bei denen aber das Recht der Sachen und der Forderungen, des Erbrechts u. s. w. ihre Stellen finden.

Die politischen Wissenschaften unterscheidet der Verf. von den positiv-juristischen dergestalt, daß er die letzteren auf das gegenwärtig vorhandene, die erstern auf das zukünftig werdende positive Recht bezieht. (Man sieht, daß er hier den Begriff der politischen Wissenschaften etwas eng gesteckt hat.) Uebrigens befolgt er hier dieselbe Darstellungsweise, wie oben im Bezug auf die positiv-juridischen Wissenschaften, und schließt auch hier mit kurzen Bemerkungen über die Praxis der Staatsverwaltung und Diplomatie. — Wünschenswerth wäre es gewesen, daß er bei der von der Justizpolitik handelnden Paragraphe (§. 40) etwas über die Theorie der Gesetzgebungskunst im engern Sinne, d. i. über die Methode und die Regeln gesagt hätte, welche bei Abfassung eines Gesetzes beobachtet werden müssen, wenn dasselbe seinen Zweck erreichen soll. Befremdend ist es, daß bei der großen Reichhaltigkeit unserer Literatur in fast allen Fächern des menschlichen Wissens und Könnens für diese so wichtige Kunst noch niemals ein zusammenhängendes System von Regeln aufgestellt worden ist, während es für tausendmal unbedeutendere Künste die viel-

Digitized by Google

fältigsten Methodenlehren giebt. Fast scheint es, als glaube man, um Gesetze zu entwerfen, bedürfe man nur Menschenverstand und guten Willen. Beide sind freilich unumgänglich nothwendig, aber ausreichend sind sie allein gewiß nicht. — Literatur also hätte unser Verf. hier wohl kaum anführen können; gewiß aber würde es dem Leser angemessen gewesen seyn, die Ideen eines scharfdenkenden und klaren Kopfes, als welchen sich der Verfasser in der vorliegenden Schrift bewährt hat, über diesen Gegenstand zu vernehmen, — hätte er sie auch, wie dies der Zweck seines Buchs bedingte, nur in ihren ersten Grundzügen andeuten können.

Das Gesammturtheil des Ref. über die Leistungen des Verf. kann nur ein höchst günstiges seyn, und er ist überzeugt, daß nicht blos diejenigen, für welche das Werk zunächst bestimmt ist, sondern auch sehr Viele von denen, die bereits in Staatsdiensten, preußischen oder nicht preußischen, stehen, dasselbe mit Nutzen lesen werden. Günther.

Handbuch der politischen Erdbeschreibung. Nach Adrian Balbi's Abrégé de Géographie. Für Teutschland bearbeitet und vervollständigt von Dr. Karl Andree. Erster Band. Braunschweig, 1835, Meyer sen. VIII und 920 S. gr. 8. (und 77 S. Register zu diesem Bande.)

„Daß Balbi's an sich schätzbares — vielleicht aber theilweise überschätztes — Werk in mehreren Uebersetzungen auf teutschen Boden verpflanzt werden würde, war fast vorauszusehen, weil es sich im Ganzen durch zweckmäßigen Plan, Gründlichkeit der Stoffbehandlung, und genaue Angaben (besonders in Betreff der andern Erdtheile und der Colonieen) auszeichnet. Allein wie viel an diesem Werke, namentlich in der Behandlung des teutschen Staatenbundes zu berichtigen und nachzutragen war, wenn es namentlich den Bedürfnissen teutscher Leser als Handbuch entsprechen sollte, hat der, bereits durch frühere Schriften dem Publicum bekannte, Bearbeiter (keineswegs blos Uebersetzer) desselben bewiesen, und dadurch über den Werth seiner Behandlung vor einer andern Uebertragung des Werkes von Balbi ins Teutsche entschieden.

Das Ganze ist auf zwei Theile berechnet, wovon der zweite bald erscheinen soll. In Hinsicht auf typographische Ausstattung, nach schönem weißen Papiere und trefflichem (sehr correcten) Drucke, übertrifft es die meisten neuern geographisch-statistischen Werke. Allein Ref. darf versichern, daß der innere Gehalt der äußern Ausstattung nicht nachstehet, und daß die teutsche Bearbeitung das Original in vielfacher Hinsicht weit übertrifft. D. Andree hat nämlich besonders die Topographie, und zwar vorzugsweise in Beziehung auf Handel- und Militairgeographie (die letztere theilweise nach Malchus) zu vervollständigen gesucht, namentlich aber, was Ref. ihm zu einem Hauptverdienste anrechnet, die wichtigsten Bestimmungen in den verschiedenen Verfassungen der einzelnen Staaten (hauptsächlich in Teutschland) hervorgehoben, so wie er überhaupt Teutschland, das Balbi nur mit wenigen Seiten abfertigte, (freilich mit Einrechnung Oestreichs und Preußens) auf 358 Seiten behandelt. Die Darstellung der Hansestädte (hier mit bestimmten Angaben über Ein- und Ausfuhr), Bayerns, Skandinaviens ꝛc. glaubt Ref. besonders auszeichnen zu müssen.

In dem vorliegenden ersten Bande folgen, nach einer ziemlich ausführlichen mathematischen und physikalischen Erdbeschreibung, Frankreich, die Schweiz, Italien, Spanien, Portugal, Großbritannien und Irland, Belgien, die Niederlande, Oestreich, Preußen, der teutsche Staatenbund, die dänische Monarchie, die skandinavische Halbinsel, das europäische Rußland nebst Polen, Crakau, die östliche Halbinsel (wie sie Balbi aufführt), oder das osmanische Reich, Königreich Griechenland, Serbien, Walachei und Moldau, und die jonischen Inseln.

Zweckmäßig ist die Ankündigung, daß Verfasser und Verleger entschlossen sind, zu diesem Werke jährlich ein Annuarium erscheinen zu lassen, welches neue Entdeckungen, vorgefallene Veränderungen, nothwendige Berichtigungen und Zusätze mittheilen soll. So wird es möglich, daß das sorgfältig bearbeitete Werk sich jährlich aus und durch sich selbst verjüngt.

Pölitz.

Digitized by Google

Geschichte Roms in seinem Uebergange von der republikanischen zur monarchischen Verfassung, oder Pompejus, Cäsar, Cicero und ihre Zeitgenossen, nach Geschlechtern und mit genealogischen Tabellen von W. Drumann, Prof. der Geschichte zu Königsberg. Erster Theil. Königsberg, 1834, Borntträger. 558 S. 8.

Die Verdienste des Verfassers dieses Werkes, welches eine genaue Prüfung aller einzelnen Vorfälle der letzten Zeiten der römischen Republik, verbunden mit einer Untersuchung über die einzelnen römischen Geschlechter und die berühmtesten Männer, die aus denselben hervorgegangen, enthält, sind zu bekannt, als daß das Buch unsrer Empfehlung bedürfte; die bloße Anzeige seiner Existenz wird zu diesem Zwecke hinreichend seyn. Weil außerdem die Zeitschrift, für welche diese Anzeige bestimmt ist, für philologische und kritische Forschungen nicht der passende Ort wäre; so bemerkt Ref., daß dieses Buch neben seinem gelehrten Zwecke auch einen politischen hat, und daß er sich mit diesem ausschließend beschäftigen will. Herr Drumann will nicht blos die ganze reiche Masse von Thatsachen sammeln und ordnen, sondern er will sie auch mit dem Lichte unsrer Zeit beleuchten und vom Standpuncte heutiger Erfahrung aus beurtheilen. Dies konnte nicht ohne Ausführlichkeit geschehen; das Werk wird daher in mehreren Bänden bestehen, und einen sehr großen Reichthum von Nachweisungen in den Noten enthalten.

Der Verfasser scheint übrigens dieses Buch besonders denen, welche aus der römischen Geschichte ein eignes Studium oder aus der Erklärung der Alten ein Geschäft machen, bestimmt zu haben; denn er beschränkt sich nicht auf die Hauptpuncte, sondern er geht in eine ganz genaue Erläuterung und Prüfung aller, auch kleiner und unwesentlicher, Umstände ein. Wir haben es daher diesmal nicht mit einer von jenen vornehmen Darstellungen zu thun, an denen unsere Zeit so reich ist. Der

Verfasser führt überall nur die Quellen, oder auch Schriftsteller an, die Quellen gleich gelten, und sein Werk soll außer diesem Bande, der größtentheils dem M. Antonius gewidmet ist, noch in drei andern bestehen, welche P. Clodius, C. J. Cäsar, Pompejus auf dieselbe Weise zum Gegenstande haben, wie dieser den Antonius. Der Verfasser will in vier Bänden Alles mittheilen, was sich gegen die römische Aristokratie und gegen Cicero, und für die Militairmonarchie Cäsars historisch zusammenstellen läßt. Wenn man an Sulla und Marius, an Clodius und Pompejus denkt, kann man freilich einer aristokratischen Regierung und einer freien Verfassung, die nur Uebel erzeugt, nicht gerade hold seyn; man wird daher dem Verfasser auch nicht verargen, daß er am Ende der Vorrede, stolz auf den gegenwärtigen König von Preußen, der Monarchie durch sein Buch nützlich zu werden hofft. So wenig Ref. sich übrigens überzeugen kann, daß in Zeiten, wie die unsrigen, oder unter den spätern Griechen, oder unter den Römern, seitdem sie Eroberer geworden waren, eine Republik denkbar sey; so fest er überzeugt ist, daß hohe Civilisation, Reichthum durch Handel, Schriftstellerei als förmliches Gewerbe, Egoismus mit einer republikanischen Verfassung unvereinbar sind; so wenig er in der Republik der Menschen, die in unsern Tagen am lautesten davon reden, und mit ihnen leben möchte: so kann er doch dem Buche des Herrn Drumann in Beziehung auf Empfehlung der Monarchie keine besondere Bedeutung geben. Jederman wird gern einräumen, daß in einer Stadt, wo eine ganz verdorbene Aristokratie in Verbindung mit einem elenden Haufen und im Nothfalle unterstützt von tapfern aber brutalen Heeren rohe Gewalt übte, keine Republik mehr war, oder daß diese wenigstens keine Achtung verdiente; er wird aber darum noch nicht einräumen, daß eine Militairmonarchie, auf Unsittlichkeit und falsche Genialität gegründet, besser war. Ward nicht das ganze Treiben der frühern

Digitized by Google

Zeit niedrige Hofdienerei? Ward nicht unter einem Tiberius, Claudius, Nero aus der gerühmten, aber höchst blutigen, Militairmonarchie der Cäsarianer schon nach dreißig Jahren die schändlichste und schmählichste Despotie, welche die Geschichte kennt? Es fragt sich daher ganz natürlich dabei nur nach dem relativen Werthe einer verdorbenen Aristokratie und einer Militairmonarchie, die mit dem Stocke und dem Bajonette Ordnung zu halten weiß. Die schwierige Untersuchung, die wir hier andeuten, ist nicht so leicht zu führen, als Herr Drumann zu glauben scheint. Was hat es genützt, oder wer hat darauf gehört, als gegen Montesquieu und gegen Gibbon der teutsche Professor Hegewisch, historische Beweise häufend, zu Gunsten der Despotie entschieden hat? Die Entscheidung der Frage über Freiheit und Herrendienst wird stets ganz verschieden ausfallen, je nachdem man mehr Bedeutung legt auf Ruhe, Behaglichkeit des häuslichen Lebens, äußern Wohlstand, Bequemlichkeit, Kunst, Wissenschaft, Betriebsamkeit, Dampfmaschinen und Damfpwagen, Singen und Beten, oder auf freie Bewegung, freie Aeußerung der Gedanken und ungehinderte Thätigkeit innerhalb der Grenzen der Gesetze. Es liegt in der Natur der Sache, daß ein Theil der Menschen, und wie Herr Drumann zugeben wird, nicht gerade der schlechteste, wenn auch offenbar nicht der klügste, am Exerciren kein Vergnügen findet, während sich ein anderer in der Uniform sehr gut gefällt. Lehrt doch die Erfahrung, daß sehr viele Europäer dem wilden Leben Geschmack abgewonnen haben; von eigentlichen Wilden, die sich in Europa gefallen hätten, oder nicht gern zur Natur zurückgekehrt wären, haben wir sehr wenige Beispiele. Aus der Geschichte läßt sich über Glück oder Unglück, über Freiheit und Sclaverei und ihre Bedeutung durchaus kein Resultat ziehen; denn man wird immer antworten, die Israeliten alle denken an die Fleischtöpfe

Aegypti; Moses allein an Gott und Verfassung. Wir Gelehrten auf unsern Studierzimmern, mit Büchern umgeben, haben gar kein Urtheil über das Bedürfniß freier Bewegung, das wir nicht kennen.

Diese Bemerkungen gehen Herrn Drumann nicht an, für dessen Urtheil Ref. alle Achtung hat, auch nicht das ganze Buch, sondern nur den etwas sonderbaren Schluß der Vorrede, den, aufrichtig gesagt, Ref. lieber nicht an dieser Stelle gelesen hätte, da sich die Sache aus dem Buche ergeben mußte, und daher nicht besonders hervorgehoben werden durfte.

Was das Buch selbst angeht; so wird man im Texte, die Thatsachen vollständig, in den Noten die Quellen der einzelnen Angaben ganz genau angegeben finden, auch ist die chronologische Ordnung sorgfältig beobachtet; doch scheint die Methode, die der Verf. gewählt hat, für den gewöhnlichen Leser (den er aber auch nicht hat berücksichtigen wollen,) etwas unbequem und abschreckend. Wir glauben, ein Mann von Geist und von so vielem Urtheile und Geschmack, als Herr Drumann sich überall in dem Buche beweiset, hätte sich wohl etwas mehr zum Publicum herablassen können, damit die Absicht seines Buches, gründliche und gelehrte Arbeiten, statt der seichten und oberflächlichen, in Umlauf zu bringen, erreicht würde. Er beginnt mit Notizen über einige Patricierfamilien, deren Glieder eine Rolle neben Antonius gespielt haben, und zwar zuerst mit den Aemiliis in zwei Zweigen, den Lepidis und Scauris. Unter den ersten handelt er von dem Triumvir Lepidus in fünf Paragraphen S. 4 — 22 im Verhältnisse zu Antonius ziemlich kurz, damit man nicht dieselbe Sache mehrermale zu lesen bekomme. Unter den Scauris ist es der jüngere, nicht der aus Sallust bekannte, dessen Herr Drumann am ausführlichsten erwähnt. Auf Scaurus folgen die Afranier wegen jenes Afranius, den wir aus Cäsars Commentarien als einen guten General und aus Pompejus

Digitized by Google

Geschichte als einen unglücklichen kennen lernen. Unter den Anniis ist es natürlich besonders Milo, mit dem sich Herr Drumann beschäftigt. Den Antistiis widmet er nur eine kurze Notiz von zwei Seiten; dann folgen die Antonii. Ref. bedauert, daß nicht dieses zuverlässige Buch ihm schon zur Hand war, als er in seinem universal-historischen Abrisse die Zeit der bürgerlichen Kriege behandelte; er hätte manchen Irrthum vermieden, den er jetzt künftig zu berichtigen haben wird.

Was die Geschichte selbst angeht; so sollte das Buch freilich keine eigentliche Biographie seyn. Doch hätte der Verf. die einzelnen Nachrichten, die er im Anfange nur zusammenstellt, nicht eigentlich verbindet, wohl durch seinen Vortrag in einen genauen Zusammenhang bringen können, ohne seinem Vorsatze untreu zu werden.

Man wird nicht erwarten, daß Ref., bei der außerordentlich großen Masse von Thatsachen, die in diesem Buche zusammengedrängt sind, und es dem Erklärer des Cäsar, Cicero und andrer Schriftsteller jener Periode ganz unentbehrlich machen, auf das Einzelne eingehe, oder gar die Angaben des Verf. zu berichtigen oder zu bestreiten suche; denn theils getraut er sich dies gar nicht zu unternehmen, theils wäre dieses ohne große Ausführlichkeit nicht möglich. Er will sich begnügen, hie und da auf eine Ansicht oder ein Urtheil des Hrn. Drumann aufmerksam zu machen, und dadurch die Leser in den Stand setzen, selbst zu urtheilen.

Der Verfasser, wie es scheint, gegen Cicero eingenommen, sucht gleich im Anfange überall Antonius hervorzuheben und zu entschuldigen, Cicero dagegen zu tadeln, weil dieser mit dem genialen Wüstlinge nichts zu thun haben will. Ref. ist keiner von denen, die Cicero als Staatsmann übermäßig bewundern; er gesteht indessen, daß er ihn, wenn die Monarchisten alle so sind und seyn dürfen, wie Antonius, ungeachtet seiner Eitelkeit

Digitized by Google

und seines Republikanismus doch dem Antonius vorzieht. Der Verf. des Buches hat indessen seinem Lobe immer den Tadel beigefügt; man kann daher wählen, ob man lieber dem Urtheile, das Herr Drumann ausspricht, oder ob man den Thatsachen, die er anführt, glauben will. So z. B. S. 71 am Ende des dritten Paragraphs, wo, beiläufig gesagt, die Untersuchung über die Löwen vor Antonius Wagen uns ausführlicher scheint, als es der Gegenstand in einem solchen Buche verdiente. Die Hauptsache war hier, wer vertheidigte Recht und Gesetz, wer griff beide an? Die Beantwortung dieser Frage entscheidet den Streit, ob man Antonius oder Cicero loben soll; denn daß uns der Verf. den genialen Wüstling dadurch empfehlen will, daß er doch seine Geschäfte besorgt habe und geschickt im Felde, tüchtig im Cabinet gewesen sey; das kann unmöglich sein Ernst seyn, da er, so viel wir wissen, weder Doctrinair, noch Hegelianer, noch Kraftgenie ist. Die Beantwortung der Frage, ob der schwache und eitle Cicero, oder der kräftige Antonius, der bessere Staatsmann war, wird dadurch für das Folgende entscheidend, daß Cäsar, als er die erbliche Monarchie errichten will und mit Recht nur auf diese Weise Rom gegen neue bürgerliche Unruhen zu bewahren hofft, gerade diesen Antonius wählt, um sich die Krone anbieten zu lassen. Was konnte man von einem Könige hoffen, den Antonius krönte? Hart ist ferner S. 78 das Urtheil über alle die Verschwornen, welche durch die Ermordung Cäsars neues Unglück herbeiführten. Der Verf. sagt: „Alles in der Verschwörung gegen den Machthaber sey Aberwitz oder Verruchtheit gewesen.“ Wir dächten, die republikanische Begeisterung der Männer, welche Cäsar seiner Freundschaft würdigte, die mit der Jugendmilch eingesogene Lehre der Alten, besonders der Römer, daß der Tyrannenmord verdienstlich sey, müßten dabei berücksichtigt werden, so wie offenbar ein Brutus und Cassius denselben Fanatismus für die alte römische

Digitized by Google

Verfassung haben durften, den wir irgend einem Legitimisten, einem Jacobiten im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts, einem Karlisten in unsern Tagen für Autokratie gern verzeihen. Rechtmäßig und verständig wird das Unternehmen dadurch nicht; aber aberwitzig und verrucht kann das Beginnen der ersten Staatsmänner jener Zeiten, die für ihre alte Verfassung, für die alten Gesetze und das alte Recht fochten, darum auch noch nicht genannt werden; der Historiker darf es nicht mit dem tollen Beginnen einer Handvoll Studenten, Handwerksbursche, Bauern oder radicalen, wüsten Pöbels ihrer Anstifter verwechseln. Im Folgenden hat der Verf. mit großer Genauigkeit und Gelehrsamkeit die chronologische Ordnung der Ereignisse mit Sicherheit zu prüfen und festzustellen versucht; er geräth aber offenbar in ein Extrem, wenn er Cicero auch bei dieser Gelegenheit immer mit derselben Feindseligkeit behandelt und beurtheilt, und also gerade den entgegengesetzten Weg einschlägt, den alle Alterthumsforscher und Philologen vor ihm betreten haben. Also es wäre wirklich Herrn Drumann Ernst, daß alle Laster und Verbrechen des Antonius, daß die rohe militairische Gewalt der Triumvirn und der niederträchtige, von Cäsar zusammengebrachte, Senat nicht allein Entschuldigung, sondern Lob und Empfehlung verdienten, und daß die Schwächen eines Cicero dagegen ganz unbarmherzig müßten gerichtet werden? Darin können wir nimmermehr einstimmen, auch wenn wir zugeben, daß Cicero der Mann nicht war, der den Staat retten oder der Verdorbenheit ein Ziel setzen konnte. Nur das allein bleibt unstreitig wahr, was auch Cicero ahnete, daß durch den Sieg der Verschwornen nichts gewonnen gewesen wäre. Man litt an unheilbaren Uebeln und dem Krebsschaden war, wie es sich hernach zeigte, auch nicht einmal mit dem Messer in der Hand zu helfen. Der Verfasser hat übrigens, abgesehen von der Beurtheilung, die sehr schwer ist, weil die Wahl zwischen einer Militairdespotie und einer brutalen Aristokratie nicht leicht seyn

Digitized by Google

kann, die Geschichte der Zeit unmittelbar nach Cäsars Ermordung ganz vortrefflich erläutert und die Vorgänger überall berichtigt, ohne irgend einen zu nennen. Seine Bewunderung Cäsars ist überall eben so unbegränzt, als seine Geringschätzung Cicero's; eine Ansicht, die wir nie theilen werden. Das Urtheil des Verfassers über Antonius steht überall mit den Thatsachen, die er selbst nicht leugnen kann, im Widerspruche; uns mißfällt aber in der Geschichte die Genialität eines Byron oder Talleyrand und die Moral der Wahlverwandtschaften durchaus. Eher könnte man sich vielleicht noch mit Herrn Drumann über Octavius verständigen, so verderblich und aller Sittlichkeit tödtlich auch die Folge einer Regierung war, welche Monarchie und sogar Despotie unter dem Schatten einer Aristokratie verstecken mußte, statt ganz offen die Monarchie zu proclamiren und einzurichten. Bei der Gelegenheit von Octavians erstem Auftreten finden wir übrigens Seite 120 und 21 eine Stelle, die uns in jeder Beziehung sehr gut gefallen hat, und die Lage der Dinge zur Zeit von Octavians erstem Auftreten trefflich schildert. Es heißt dort: In einem Alter von noch nicht 19 Jahren zeigte Octavian die Mäßigung und schlaue Besonnenheit eines geübten Staatsmannes. Die aufgeregte Menge war ihm gewärtig; er durfte nur das Zeichen zum Bürgerkriege geben, und gab es nicht. Mit der glücklichsten Verstellung verbarg er seinen Racheplan gegen die Mörder, welcher seinem Ehrgeize später zur Folie dienen sollte, und täuschte selbst Cicero. Eine Uebereilung konnte ihm den Untergang bringen, weil sie seine Feinde gegen ihn vereinigen konnte, so sehr sie sich auch haßten. Er durfte nicht zugleich gegen die Republikaner als Rächer Cäsars, gegen Antonius, als dessen Sohn, und gegen Sext. Pompejus als Erbe einer alten Fehde in die Schranken treten.

Bei dieser Verwickelung der Dinge hätte der Senat einschreiten und die Ruhe erhalten sollen. Ihm fehlte aber die

Digitized by Google

sittliche und materielle Kraft, wie jeder Regierung, welche sich herabwürdigt, Partei zu seyn, und gerade daraus, daß er in der Achtung der Römer so tief gesunken war, erklärt sich die Möglichkeit und Nothwendigkeit neuer Bürgerkriege. Wir bedauern, daß wir nicht die ganze folgende Schilderung der Schritte, wodurch Octavius zum Throne gelangte, hier einrücken können; es würde sich zeigen, daß Herr Drumann keineswegs durchaus einseitig ist, wenn man ihm auch in Beziehung auf Antonius ein wenig Parteilichkeit Schuld geben kann. Er schließt das Ganze mit den Worten: „Da aber bei dem Allen zuletzt in Schlachten zu entscheiden war, worin er wenig und zur See gar nichts leistete; so ist es noch als eine besondere Gunst des Schicksals hervorzuheben, daß ein Agrippa ihm zur Seite stand." Aus der ganzen Stelle geht auch hervor, daß wir die Belehrung, welche uns der Verfasser des Buches überall giebt, viel leichter uns aneignen könnten, wenn er weniger in das Einzelnste eingegangen wäre; da es auf diese Art oft sehr schwer wird, den rechten Punct zu finden, weil man sich im Labyrinth des Einzelnen und des weniger Wichtigen verliert. Im sechzehnten Paragraph S. 128 scheint uns Herr Drumann wieder einseitig in Beziehung auf Antonius, dessen wüste Genialität er zugeben muß, ohne daß er auch nur andeutet, welchen Unwillen es in jeder edlen Seele erregen mußte und noch heute erregt, wenn in unglücklichen Zeiten von dem Herrschenden und Gewaltigen vor aller Welt Augen alles das verhöhnt und mit Füßen getreten wird, was der Menschheit je heilig war und um dessen Erhaltung willen Gesetze und bürgerliche Ordnung errichtet sind. Diesen Unwillen sprechen die Philippiken aus, auf welche der Verf. stets Seitenblicke wirft, indem er zugleich den Cicero in Schatten stellt. Jederman weiß, daß Reden ans Volk oder vor Gericht nie und nirgends Evangelien sind, oder seyn sollen; als eigentliche Geschichte wird sie niemand gebrauchen wollen,

Digitized by Google

wohl aber als Andeutung deſſen, was unter jenen Umſtänden geſchah, was möglich war, was man ſich erlaubte. Dabei kommt auf das Einzelne wenig an, wenn das Ganze nur nicht erlogen iſt, und das kann auch Herr Drumann nicht behaupten; ſeine harten Vorwürfe treffen daher die Philippiken nicht. Die Feindſeligkeit gegen Cicero hat überhaupt in dem ſechzehnten Paragraphen Herrn Drumann offenbar zu weit getrieben; er hat ganz die erſte hiſtoriſche Regel vergeſſen, daß man von einem Staatsmanne nicht mehr zu fordern berechtigt iſt, als daß er ſeinem eignen Charakter treu bleibe und das moraliſche und bürgerliche Geſetz durch keine ſeiner öffentlichen Handlungen verletze, oder ihm in ſeinen Reden Hohn ſpreche. Der Verf. ſcheint dieſen Grundſatz entweder nicht gelten zu laſſen, oder doch nicht gehörig anzuwenden; er ſcheint zu glauben, es ſey ganz einerlei, ob man den Staat mit Gewalt oder mit Rede und Kabale unterdrücken wolle; das ſcheint uns nicht der Fall. Rede und Kabale ſetzen Talent und Einfluß voraus; ſie können nur dort die Herrſchaft verſchaffen, wo das Geſetz gilt, wo Grundſätze anerkannt werden; Talent wird daher durch Talent, Rede durch Rede, Schein und Täuſchung durch Wahrheit und Grundſatz, wenn ſie der Rechtliche geltend zu machen verſteht, aufgewogen; vor der Gewalt aber verſtummt jedes Recht. Wir wollen eine Stelle (S. 167) anführen, um zu zeigen, daß Herr Drumann von einem Staatsmanne in Cicero's Lage eine Tugend verlangt, die es unmöglich gemacht hätte, daß er unter den damaligen Umſtänden je groß geworden wäre. Ehrgeiz muß Ehrgeiz, Leidenſchaft die Leidenſchaft im Verkehre der Menſchen bekämpfen; der Erſte ſeyn, herrſchen, wollen alle. Der Unterſchied iſt nur der, daß der eine mit der Rede und dem Kopfe, der andere mit dem Schwerte, mit Kerker und Galgen kämpft. Nach Herrn Drumanns Theorie wäre Don Miguel nicht ſchlimmer, als Brougham; wer wird ihm das zugeben? Man höre, wie er S. 167 raiſon-

Digitized by Google

nirt: „Die Zeit der Philippiken war gekommen. Rede und Schwert kämpften um den Vorrang; gewaltig ertönte jene, als Octavius ihr mit den Veteranen Nachdruck gab (war es Cicero's Schuld, daß es im Staate dahin gekommen war?), und sie verstummte, als er seine Hand zurückzog. Bestand also vielleicht der unbewehrte Arm den ehrenvollen Kampf gegen die Uebermacht? Bestand ihn ein edler Republikaner mit glühendem Eifer für Freiheit und Recht, ein weiser Staatsmann, welcher nur das Unglück hatte, in eisernen Zeiten nicht auch Krieger zu seyn? War es die gute Sache, wenigstens die bessere, welche er verfocht? Oder wollte er, was sein Gegner wollte, der Erste im Staate seyn, nur durch andere Mittel, weil etwa das Schwert ihm zu schwer wog, und die Lager ihn schreckten? Sollten Senat und Volk nur gelten, weil er durch sie, und nur durch sie regieren konnte, und war es also nicht weniger als auf der andern Seite die Selbstsucht, welche ihn beseelte; war es die Eitelkeit, welche die Feigheit zum Schweigen brachte, und zuletzt, als er, auch untergeordnet, nicht mehr neben Antonius bestehen konnte, die Verzweiflung?" Wir heben diese Stellen aus, um dem Leser zu zeigen, wie der Verf. das Ganze gefaßt hat, da niemand, der Herrn Drumann aus seinen frühern Arbeiten kennt, an der Genauigkeit und Richtigkeit des Einzelnen, das auch durchweg in den Noten einzeln nachgewiesen wird, zweifeln kann. Wir haben daher auch geglaubt, Herrn Drumann durch Andeutung der Puncte, wo wir über das Allgemeine von ihm abweichen, besser unsere Achtung und Aufmerksamkeit zu beweisen, als wenn wir uns auf Einzelnes eingelassen hätten, wo er durch Forschen, Sammeln, Ordnen so ausgezeichnet viel leistet. Wenn der Verf. übrigens gleich Anfangs mit derselben Gelehrsamkeit, womit er die andern historischen Umstände angiebt, erläutert hätte, wie der neue Senat von Cäsar zusammengesetzt wurde; wer die Leute waren,

Digitized by Google

die Cäsar und Antonius hinein gebracht hatten, um eine Majorität zu erhalten, wenn sie zum Scheine über ihre Gesetze abstimmen ließen; dann würde er sehr viel Licht über die Rolle verbreitet haben, die der eine oder der andere Theil des Senats gleich nach Cäsars Tode spielte. Ueberhaupt scheint es uns etwas sonderbar, daß der Verf. die Geschichte Roms, die der Titel seines Buches ankündigt, durch diesen Band gewissermaßen von hinten anfängt, statt die Bände über Clodius, Pompejus und Cäsar, die er uns verspricht, vorauszuschicken. Warum er gerade Antonius Leben zuerst giebt, sagt er, so viel wir bemerkt haben, nirgends. Der Verf. nimmt übrigens dem Cicero nicht blos alles Verdienst in dem Kampfe gegen Antonius unmittelbar vor und während des bellum Mutinense; er macht ihm sogar einen Vorwurf daraus, daß er die Soldaten, die doch römische Bürger waren, vorsichtig behandelte. Nachdem, wie Herr Drumann selbst sagt, das Heer seit Sulla's Zeiten überall die Hauptrolle gespielt hatte; welche Tollheit wäre es gewesen, hätte ein Staatsredner es zu einer Zeit beleidigen wollen, wo es noch zwischen der Achtung für die alte Staatsform und der Ergebenheit für seine Generale und Obersten aus Cäsars Schule schwankte! Was für ein untauglicher Staatsmann wäre Cicero gewesen, wenn er im Senate, im Volke und zu den Soldaten jener Zeit hätte sagen wollen, was er in den Büchern de officiis und de republica sagt! Wir können und sollen auf dem Katheder und am Schreibtische freilich zu jeder Zeit und zu Allen dieselbe Sprache führen; weil wir dies sollen, werden wir uns auch von den Geschäften lassen, wo man es immer mit der faex Romuli, und nie mit den Bürgern der platonischen Republik zu thun hat. Dies bezieht sich zunächst auf den Anfang des 24sten Paragraphs, wo der Verf. S. 181 sagt: „Am verderblichsten waren die Lehren, welche Cicero den Truppen und ihren Anführern gab, in einem Staate, wo ohnehin seit Marius und

Digitized by Google

Sulla der Soldat gebot. Mochte Alles aus den Fugen gehen, wenn er nur ſtand, und Antonius fiel u. ſ. w.“ Cicero betrauerte tief, daß die Sache ſich ſo verhielt, wie Herr Drumann das Verhältniß in dem a. a. O. Folgenden ſchildert; nur verſuchte er Alles, was ſich noch thun ließ, und lavirte, weil er nicht geraden Wegs ſegeln konnte. Ref. erkennt das Verdienſt einer ſolchen Tugend an, obgleich er in ähnlichem Falle lieber gar keinen Theil nehmen würde, als um der guten Sache willen ſich mit Sünden belaſten; wer aber einmal im Wirbel der Geſchäfte iſt, darf nicht ſo denken. Dies mochte Cicero allerdings damals etwas weit treiben; er mochte der Leidenſchaft und ſeiner Eitelkeit mitunter den Grundſatz aufopfern, zu dem er ſich als Philoſoph bekannte; es war immer groß und aller Ehre werth, wenn er mitten im Getümmel der Waffen Monate lang durch ſeine Rede den Staat lenkte. Die Wirkſamkeit Cicero's in jener Zeit beurtheilt der Verf. daher S. 190 unſtreitig viel zu hart, wenn er ſagt: „Des Rechts, von der Herſtellung der Republik und der Geſetze und von ſeiner Fürſorge für die Mitbürger zu ſprechen, machte er ſich verluſtig, da er den Senat verhöhnte, als Privatmann einen Conſul ächtete, den Abfall von ihm heiligte, die Empörung rechtfertigte, die Geſetze verdrehte, einſt von ihm bekämpfte Mißbräuche empfahl, ſeine Mitbürger gegen einander hetzte, ſich und ſie mit der Sophiſterei abfand, dies ſey kein Bürgerkrieg, und den Meuchelmord öffentlich in Schutz nahm.“ Dieſe Stelle wird zeigen, daß der Verf. einen an ſich guten Zweck, nämlich, den vielen Declamationen über Cicero's republikaniſche Verdienſte eine gründliche hiſtoriſche Deduction, Punct vor Punct entgegen zu ſetzen, viel beſſer würde erreicht haben, wenn er nicht zuweilen die hiſtoriſche Haltung verloren hätte. Wir fürchten, daß Stellen, wie die angeführte und einige andere von der andern Seite bittern Widerſpruch, oder, wo dieſer nicht erlaubt iſt, einen noch weit nach-

Digitized by Google

theiligern Ingrimm, der sich im Innern versteckt, erzeugen werden. Wir glauben daher auch, daß der guten Sache ein Dienst geschieht, wenn Ref., der Hrn. Drumanns Verdienste achtet und allen republikanischen Träumen so feind ist, daß er weder in Griechenland, noch in Rom, noch in Amerika, ungeachtet aller Künste des ersten, alles Glanzes und aller Größe des zweiten, und alles Reichthums und aller Industrie des dritten das Ideal des wahrhaft menschlichen Lebens sieht, ihm freundlich bemerkt, daß sich sein Zweck vielleicht erreichen ließe, ohne daß er einen Mann, wie Cicero, gleich einem Schulknaben behandelte.

Man wird begierig seyn, zu erfahren, wie der Verf. nach seiner Weise, Männer und Begebenheiten der Zeit, deren Geschichte er schreibt, zu beurtheilen, die Verbindung des Lepidus, Octavius, Antonius betrachtet, und was er von der Proscription, die eine Folge der Verbindung war, so wie von dem Kriege gegen die Heere der Republikaner, die im Besitze der östlichen Provinzen des Reiches waren, urtheilt. Ehe wir dieses andeuten, müssen wir bemerken, daß wir an der langen Untersuchung S. 359 — 61 über den Rhenus bei Bologna und die Insel, auf welcher die drei Männer ihre Zusammenkunft sollen gehalten haben, einen Anstoß nahmen, wie an vielen dergleichen Untersuchungen, die der Verf. in den Text aufgenommen hat. Wenn sein Buch blos für Philologen und eigentliche Gelehrte bestimmt ist; so kann dagegen nichts zu erinnern seyn. Soll es aber allgemeiner nützen; dann schreckt dergleichen viele Leser ab. Ref. glaubt dies am ersten sagen zu dürfen, da er bekanntlich nie darnach gestrebt hat, das *große* Publicum zu unterhalten und zu belehren; sondern Anfangs nur ein *ganz bestimmtes* kleines Publicum im Auge hatte, das sich erst ganz langsam und allmählig vergrößerte. Was die Sache selbst angeht; so scheint Herr Drumann die Verbindung der drei Männer ganz der Ord-

Digitized by Google

nung gemäß und die ersten Schritte derselben für nothwendig, wenn auch nicht für recht, zu halten. Wir schließen dieses aus der Dürre und Kälte, womit er sich S. 362 ausspricht. Wir wollen die Worte anführen, da wir uns irren können; er sagt: „Rom konnte in Cäsar den Monarchen zurückweisen, die Monarchie drang sich ihm unabweisbar von neuem auf und der kürzeste Weg zu dem Puncte, von welchem der 15. März es entfernt hatte, war der beste; das Duumvirat also, denn Lepidus zählt nicht mit. Es zeigte Blutvergießen im Hintergrunde, weil diese Duumvirn keine Cäsar, und weil sie die Schuldner und Sclaven ihrer Heere waren, den Bürgerkrieg, weil sie nicht für immer theilten; aber schonungslose Vernichtung der Gegner war auch der Wahlspruch der ohnmächtigen, in sich zerrissenen und von aller sittlichen Kraft entblößten Aristokratie (also war im Brutus, Cassius, Cicero u. s. w. weniger sittliche Kraft als in Lepidus, Antonius, Octavius? Das möchte doch wohl sehr schwer zu beweisen seyn); nach ihrem Siege oder einer Versöhnung mit ihr hätte Rom das Schattenbild der Republik in seinen eignen Mauern wieder niederkämpfen müssen, während es jetzt in der Ferne bei Philippi erlosch, und nun in dem Kampfe um den Thron der Uebergang zur Ruhe erfolgte." Ref. kann dieser Art Argumentation um so weniger folgen, da er ganz frisch von der Lectüre eines Thibaudeau, Bignon und sehr vieler andern geistreichen bonapartistischen Schriftsteller kommt, die eben so, wie Herr Drumann, Thatsache an Thatsache reihend, auf dieselbe Art beweisen, daß es nothwendig und recht war, daß Napoleon nicht allein jede Spur von Freiheit in Frankreich vertilgte, sondern sich auch der Aristokratie europäischer Fürsten, die jene Franzosen gerade so schildern, wie Herr Drumann die römische Aristokratie, als ihren Herrn aufdrang oder sie verjagte, und eine neue und junge an ihre Stelle setzte. Sobald man Herrn Drumann Recht

Digitized by Google

giebt, haben auch jene Schreier Recht, die Bonaparte's Sturz noch immer so laut beklagen. Uebrigens schadet dies bei den Bonapartisten der Geschichte; sie setzen nichts hinzu, aber sie lassen künstlich weg, und ordnen schlau, damit der Leser kein anderes Resultat, als das ihrige, herausbringen könne. Herr Drumann giebt dagegen ganz genau alle Umstände und das Besonderste der Proscriptionen an; der Leser oder Freund der Geschichte kann sich also selbst ein Urtheil bilden. Ueberhaupt sind die Forschungen selbst in diesem Buche enthalten, nicht blos die Resultate; ein künftiger Bearbeiter der Geschichte braucht also nur Herrn Drumanns Spuren ängstlich zu folgen, sey es, daß er im Resultate mit ihm übereinstimmt, sey es, daß er einer entgegengesetzten Meinung ist.

Wir waren begierig, zu lesen, auf welche Art der Verfasser, nach seiner Weise die Geschichte aufzufassen, den Tod Cicero's darstellen würde, da er im 56sten Paragraph das furchtbare Verfahren der Triumvirn und ihre Härte und Falschheit genau, und auch nicht ohne Aeußerung seines Unwillens, dargestellt hat. Wir sehen mit Vergnügen aus dieser Darstellung, daß Herr Drumann, der mit Cassius und Brutus nicht besser verfährt, als Dante, dies doch nur thut, weil er, wie dieser, im Cäsar allein den wahren und rettenden Monarchen sieht. Was aber Cicero angeht; so fanden wir eine Note, die das Unbequeme der Form, welche der Verf. gewählt hat, am besten deutlich machen wird. Herr Drumann sagt nämlich Seite 384: „Wir haben jetzt die Zeit erreicht, in welcher Cicero starb, der Dritte und Letzte von denen, welche auf dem Titel dieser Schrift genannt werden. Indeß ist hier, zur festern Begründung eines Urtheils über Antonius, dessen Geschichte in einer gedrängten Uebersicht bis zu seinem Tode fortgeführt, wobei der Geschichte anderer Geschlechter vorbehalten wird, was ihr näher angehört, oder doch nur in ihr volles Licht gewinnt."

Digitized by Google

Uebrigens hat Herr Drumann am Schlusse des Buches, von S. 507 an, eine Schilderung des Antonius gegeben, deren Tendenz und Inhalt man aus den ersten Worten schließen wird. Es heißt dort: „Ueber seinen sittlichen Werth kann man nicht mit wenigen Worten entscheiden, wie es versucht ist; immer wird ein allgemeines Urtheil, mag es Lob oder Tadel enthalten, ein falsches seyn; denn er zeigte sich verschieden, zuweilen besser, oft schlechter, als er war.“

Also über den Mörder, den Räuber, den Dieb, den Ehebrecher, den Wüstling, Betrüger, der einmal sündigt, entscheiden die Gerichte und verurtheilen ihn; über den genialen Sünder, der hundert Mal diese Verbrechen begeht, der die Menschen in Masse opfert, kein Gesetz, keine Verfassung achtet, die erpreßten Gelder vergeudet, Beispiel der schändlichsten Lüderlichkeit öffentlich giebt, hat nicht einmal die Geschichte ein Urtheil?? Wir gestehen, das ist uns zu hoch; und es scheint uns so viel Genialität und Philosophie in unsrer Zeit doppelt verderblich, weil dieselben Leute, welche diese Sprache führen und begünstigen, auf der andern Seite, Klöster und Bethäuser, Mönche und Pietisten mit Vergnügen überall wieder aus dem Grabe auferstehen sehen, oder sie gar wieder erwecken.

Ref. hofft, daß seine Leser mit ihm begierig seyn werden, in den folgenden Bänden zu lesen, wie Herr Drumann seine allerdings neue Ansicht des römischen Staatswesens und der großen Männer, die er als solche nicht anerkennen will, durchführen wird. An Gegnern (Ref. rechnet sich nicht dazu) wird es ihm dabei nicht fehlen. Schlosser.

---

1) Ueber Handel und Handelsfreiheit, von Mac Culloch. Aus dem Englischen übersetzt, und mit einer Einleitung über die Nothwendigkeit unbedingter Freiheit des Verkehrs versehen, von D. Joseph Gambihler. Nürnberg, Druck und Verlag von Friedrich Campe; 1834. XXVI und 245 S. 8. (Pr. 1 thlr. 8 gr.)

Digitized by Google

2) Ueber Zölle, Handelsfreiheit und Handelsvereine, mit Berücksichtigung von Mac Cullochs Abhandlung über Handel und Handelsfreiheit, von Moritz Jul. Fränzl, D. d. R., Supplenten der polit. Wissensch. an der Universität, und supplirender Professor der Staatenkunde am Theresiano. Wien, gedruckt und im Verlag bei Karl Gerold; 1834. IV und 98 S. 8.

Der Verf. der hier angezeigten ersten Schrift gehört bekanntlich unter die geachtetsten staatswirthschaftlichen Schriftsteller der Gegenwart in England. Er hat sich, durch mehrere Schriften im Fache seiner Wissenschaft, als ein gründlicher Kenner und Bearbeiter derselben, bekannt gemacht, und unsere Leser haben ihn wahrscheinlich, namentlich in Bezug auf das Wesen des Handels, aus seinem Dictionary of commerce, als einen mit diesem besondern Zweige der menschlichen Betriebsamkeit vertrauten Gelehrten kennen gelernt, und finden sich schon dadurch veranlaßt, der hier angezeigten gut übersetzten Schrift die nöthige Aufmerksamkeit zu schenken. — Das gegenwärtige Werk ist vorzüglich darauf berechnet, die Nothwendigkeit der Herstellung eines möglichst freien Verkehrs, und die Nützlichkeit dieser Herstellung für den Wohlstand aller gewerbsamen und betriebsamen Volksclassen, und, umgekehrt, die Nachtheile des Prohibitivsystems zu erweisen; — eines Systems, von dem wir leider noch die meisten Regierungen und Staatsleute befangen sehen; verlockt durch irrige Ansichten von den Grundbedingungen alles Volkswohlstandes, und eingeschüchtert durch den vorherrschenden Monopoliengeist des größern Theils unserer Gewerbs- und Handelsleute, die nicht auf allgemeinen Wohlstand ihr Glück bauen zu können vermeinen, sondern blos auf Beschränkungen der Betriebsamkeit, und folgeweise auf Niederhalten des Wohlstandes Anderer, übrigens aber ihre im Laufe der Zeit an sich gerissene Vorrechte überall durch Künste und Machinationen aller Art vertheidigen. — Diesen Irrwahn, und insbesondere die Herrschaft, welche derselbe in England früherhin

Digitized by Google

erlangt hat, und noch fortwährend zu behaupten ſtrebt, ſucht der Verf. vom Grunde aus zu vertilgen. Sein hierauf angelegtes, hier in der Ueberſetzung vor uns liegendes, Werk zerfällt in zehn Capitel: 1) Definition und Urſprung des Handels oder Commerzes, Trennung der Betriebe unter den Handeltreibenden, Vortheile dieſer Trennung, Großhändler, Kleinhändler, Mäkler (S. 1 — 10); 2) verſchiedene Arten des Handels; inländiſcher Handel, auswärtiger Handel, Colonialhandel, Einfluß und Wirkung jeder dieſer Arten, Bemerkungen über Smiths Theorie in Bezug auf die verhältnißmäßige Nützlichkeit kaufmänniſcher Unternehmungen (S. 11 — 28); 3) Mittel zur Erleichterung des Handels, Geld und Banken, Gewichte und Maaße, Straßen und Kanäle (S. 28 — 50); 4) allgemeine Betrachtungen über die Handelsfreiheit; Urſprung der Beſchränkungen und des Sperrſyſtems: a. Beſchränkungen, entſtanden aus falſchen Begriffen über die edeln Metalle; Gleichgewicht des Handels, Handelsbilanz; b. Wirkung und Einfluß der Beſchränkungen in der Abſicht, inländiſche Gewerbsthätigkeit zu heben; c. Wirkungen und Einfluß der Beſchränkungen aus politiſchen Gründen (S. 51 — 130); 5) Handelsſpeculationen, Handelsrevulſionen, Creditmißbrauch, Wuchergeſetze, Sparſamkeit (S. 130 — 147); 6) Prämien, Rückzoll (S. 147 — 152); 7) Handelsverträge (S. 152 — 160); 8) der Handel Großbritanniens mit andern Ländern; Sinken des Realwerths der Exporten, Urſachen der brittiſchen Handelsgröße (S. 160 — 178); 9) engliſche Geſetze in Bezug auf die Fremden, Bedingungen, unter welchen dieſe ſich gegenwärtig im Königreiche

Digitized by Google

aufhalten können, Politik dieser Bedingungen (S. 178—185); und 10) Bemerkungen über den Fortgang des Handels und der Industrie in England von der Thronbesteigung Eduards 1. (1272) bis zum Tode der Königin Elisabeth (1603) (S. 185—245).

Die Hauptidee, welche der Verf. hier aus dem, in den ersten Capiteln sehr klar und deutlich angedeuteten, Wesen des Handels zu entwickeln, und aus- und durchzuführen, auch besonders in Bezug auf Großbritannien als richtig und practisch nothwendig und nützlich nachzuweisen sucht, deutet er (S. 53) auf folgende Weise an: „Bei jeder Erörterung über Staatswirthschaft sollte nie vergessen werden, daß die Gesetzgebung ihre Pflicht verletzt, oder vielmehr derselben ganz entgegengesetzt handelt, wenn sie sich auf Beförderung des Interesses der einzelnen Classen und Stände einläßt. Man sollte nie fragen, ob irgend eine vorgeschlagene Maasregel auf einen wohlthätigen Einfluß zu Gunsten der Ackerbauer, Manufacturisten oder Kaufleute abziele, sondern ob die Wohlthat dem allgemeinen Besten, dem Publicum, überhaupt zu Gunsten komme. Verschiedene Individuen oder Volksclassen können von etwas einen Vortheil ziehen, was andern offenbar nachtheilig ist. Es wäre gewiß ganz falsch, zu behaupten, daß ein politisches System, welches den A. bereichert, während es den B. arm macht, dem Allgemeinen, dem Staate im Ganzen, einen Vortheil oder Nutzen gewähre. Auf den letztern Punct sollte die Gesetzgebung überhaupt ihr Auge richten. Was immer auf die Sicherheit des Eigenthums, auf die Vervollkommnung der Arbeitstheilung, auf die Anspornung der Gewerbsthätigkeit und des Genie's, endlich auf Vermehrung des Wohlstandes und der Bequemlichkeit aller Stände abzielt, sollte immerhin auf die Aneiferung von

Seite der Regierung rechnen können. Allein, wenn die Staatsgewalt weiter geht, und so einschreitet, daß sie gewisse Individuen von der Verfolgung besonderer Handels- oder Gewerbszweige abhält; so maßt sie sich eine Autorität an, welche ihr nicht zusteht, und wird darum mit Recht getadelt. Eine solche Hemmung untergräbt Recht und Eigenthum. Denn das Recht wird nicht allein verletzt durch Beraubung eines Vermögenstheils eines Individuums, sondern auch durch die Hinderung der freien, niemandem schädlichen, Disposition über jenes Vermögen. Betrachtet man die Sache genau, und verfolgt man dieselbe bis auf den Grund; so scheint denn auch kein Schatten eines rechtlichen Grundes vorhanden zu seyn zu jenen Hemmungen des Handels, Beschränkungen und Sperrsystemen, welche in der Politik neuerer Nationen eine so große Rolle spielen. Könnte nachgewiesen werden, daß die Staatsmänner und Minister die besten Richter über die Mittel wären, wodurch die ihrer Gewalt Unterworfenen ihre Lage verbesserten; so wäre der Fall ein ganz anderer. Eine solche Anmaßung darf nie aufkommen, und wenn sie ja aufkäme; so müßte sie bald dem allgemeinen gerechten Tadel unterliegen. Wir können es immerhin den einzelnen Individuen selbst überlassen, sich durch eigene Klugheit und Einsicht zu bestimmen. Alle handeln unter der größten Verantwortlichkeit; die möglichst beste Sicherheit liegt in dem eigenen Interesse der Betheiligten; sie werden bei besondern Umständen und Verhältnissen stets den Weg einschlagen und einhalten, auf welchem ihnen, und folgeweise auch der Gesammtheit, der meiste Vortheil erwächset. Alle politische Systeme, welche nach einer Regierungsansicht die Privatbetriebsamkeit reguliren, müssen in ihrer Art willkührlich und gewaltthätig seyn. Jeder Versuch zu solchen Systemen könnte jedesmal nur die traurigsten Folgen hervorbringen. Eine weise Regierung

Digitized by Google

wird sich nur mit Aufrechterhaltung der von der Natur eingeführten Ordnung befassen. Sie wird sich nicht in die Privatangelegenheiten mischen, sondern sie wird die Privaten ihre eigenen Interessen verfolgen, die Gewerbsthätigkeit vorwärts schreiten, und die freieste Concurrenz sich entwickeln lassen. Sie wird blos dann einschreiten, wenn die Bürger vom Wege des Gesetzes und der Gerechtigkeit abweichen. Freiheit und Sicherheit sind die einzigen möglichsten Hebel der Industrie und der fortschreitenden Vervollkommnung."

Auf den Grund dieser Hauptidee zeigt der Verf. (S. 56 — 64) das Irrige und die Verkehrtheit der gewöhnlichen Meinungen von den Vortheilen einer sogenannten günstigen Handelsbilanz, und dem Streben, solche durch allerlei Beschränkungen des Verkehrs zu erlangen; dann (S. 64 — 104) die Nachtheile, welche die so beliebten Beschränkungen zu Gunsten inländischer Industrieanstalten, durch Ein- und Ausfuhrverbote, oder Schutzsteuern, in der Regel begleiten. Es ist — sagt hier der Verf. (S. 66) — auf den ersten Blick einleuchtend, daß eine solche Politik allen Grundsätzen widerspricht, auf welche jeder Kluge, auch schon im Privatleben, sich richtet. Niemand wird sich etwas besonders selbst verfertigen, dessen Verfertigung mehr kosten würde, als der Ankauf des schon von Andern gefertigten Products. Wie sollte nun ein solches Verfahren, das klug ist von Einzelnen, nicht auch von Allen, das ist, von einem ganzen Staate, von der Einwohnerzahl besonderer Districte des Staats klug seyn? Zwar mag dabei zunächst das Interesse der Consumenten befördert zu werden scheinen. Allein (S. 67) Jederman ist Consument, und Consumtion ist wohl der Zweck aller Production. Daraus folgt, daß die Interessen der Consumenten und der ganzen Gesellschaft die einen und dieselben sind. Alle Beförderung dieser Interessen der Einzelnen ist eine Beförderung des allgemeinen Besten, jener

Digitized by Google

Salus populi, die von jeher der große Gegenstand aller Gesetzgebung gewesen ist. Nicht zu verkennen ist es zwar, daß dann, wenn ein künstliches System lange befolgt worden ist, die Abschaffung desselben gewöhnlich eine Zeit lang beträchtlichen Nachtheil hervorbringen mag. Allein dieses kann die Abschaffung keineswegs an sich verbieten; sondern blos das gebieten, daß bei dieser Abschaffung nicht allzurasch verfahren werde, sondern daß die Reform nur nach und nach, nur allmählig unternommen und zu Stande gebracht werde. Eine thatsächliche öftere Abweichung von dem vernünftigen Princip der Handelsfreiheit hingegen kann nie als ein genügender Grund angeführt werden für die Beharrung auf einem politischen Systeme, welches dem allgemeinen Wohle durchaus feindlich entgegen tritt, oder für die Nichtbenutzung der ersten besten Gelegenheit, einem bessern Systeme entgegen zu gehen, als Argument oder Vorwand gelten. Die Handlungsweise nach einer solchen Maxime würde eine fortgesetzte Reihe von Abgeschmacktheiten und Irrthümern seyn, und durchaus mit allen Zwecken und Absichten einer Regierung im offenbaren Widerspruche stehen (S. 69). Sie würde zu weiter nichts hinführen, als zur Hemmung des Scharfsinnes und des Erfindungsgeistes im Gewerbswesen; zu einer Vernachlässigung aller Verbesserungen, welche das Ausland in den durch solche Maasregeln beschützten Gewerben machen möge (S. 77). Die Regierungen müssen (S. 70) die Interessen Einzelner dem allgemeinen Interesse unterordnen, und nicht so unvernünftig und inhuman seyn, um dem allgemeinen Publicum, durch Nachsicht gegen Einzelne, welche aus einem dem Ganzen offenbar nachtheiligen Geschäfte Gewinn ziehen, Schaden und Nachtheil zu bringen. Von diesen Vordersätzen geleitet empfiehlt der Verf. seinem Vaterlande das allmählige Aufgeben des bisher dort bestandenen und stark ausgebildeten Prohibitivsystems. England — sagt er (S. 80) — wird bei diesem Aufgeben seine Stelle

Digitized by Google

in der producirenden und handelnden Welt nicht blos behaupten, sondern dabei auch eine viel weiter voraneilende im Weltlaufe der Competenz nach Reichthum und Verbesserung einhohlen; eine Stelle, welche es nach der Natur der Dinge unter den Völkern der Erde zu erreichen bestimmt ist. — Einen Beleg für seine Anmahnung findet der Verf. in dem Aufschwunge, welchen die Seidenmanufacturen in England seit dem Jahre 1825 gewonnen haben, wo die Häfen fremder Seide gegen eine Auflage von 30 Procent geöffnet wurden. Allerdings hat auch die Seidenmanufactur in England seit der Abschaffung des Prohibitivsystems im Jahre 1825 in fünf bis sechs Jahren schnellere und größere Fortschritte gemacht, als während des ganzen vorhergehenden Jahrhunderts (S. 79). Die größte Einfuhr roher und gezwirnter Seide, welche in einem Jahre vor der Aufhebung des Beschränkungssystems statt gefunden hatte, war im Jahre 1823, wo sie 2,432,286 Pfund betrug. Allein im Jahre 1830 belief sich solche, trotz aller Unheilsverkündigungen, in roher und gezwirnter Seide auf 4,693,501 Pfund; also auf beinahe zweimal so viel, als zur Zeit des strengen Monopols. Dabei hat sich die Verarbeitungsweise der Seide, die früher sehr schlecht in England war, und gegen die in Frankreich und Teutschland sehr zurückstand, so bedeutend verbessert, daß bei schwereren und wichtigeren Waarengattungen die Engländer mit den Franzosen die Concurrenz sehr gut aushalten und billigere Preise stellen konnten, als diese. Die Ausfuhr der Seide aus Frankreich ist daher ins Sinken gekommen, während die Ausfuhr aus England zugenommen hat. Nach amtlichen Berichten betrug der Werth der Ausfuhr der Seidenwaaren in England im Jahre 1823 140,320 Pf. Sterling, während er sich im Jahre 1830 auf 437,880 Pf. Sterling belief (S. 81, 82).

Da man einen Haupteinwand gegen die Aufgabe des Prohibitivsystems in England in der Höhe der dort bestehenden

Digitized by Google

Abgaben, so wie in dem hohen Stande des dortigen Arbeitslohns sucht; so hat der Verf. auch dieses Moment einer ziemlich umständlichen Prüfung (S. 89 — 92) unterworfen. Nach seiner Darstellung ist auch dieser Einwand ohne Gehalt. Die etwaigen nachtheiligen Folgen dieser Ueberlastung des englischen Gewerbsstandes heben sich durch den dermaligen Stand des Gewerbswesens in England. Seit der Erfindung der Dampfmaschinen, in Verbindung mit der Anwendung so vieler andern Erfindungen im Gebiete der Mechanik und Chemie auf alle Künste des Lebens, ist dort (S. 91) die bloße Schätzung der Handarbeit fast aus dem Geschäftskreise verschwunden, in Vergleichung mit den schaffenden Kräften des Geistes. Durch die Vereinigung dieser Kräfte, und der großen Geldmittel, welche durch sie in Bewegung gesetzt werden, ist die brittische Industrie ausgezeichnet, und hat die gebietende Stellung erhalten, durch welche sie dermalen den Welthandel regiert. Nicht zu vergessen, daß mit diesen Vortheilen jene Energie und Unverdrossenheit des Unternehmungsgeistes, jene Ausdauer und Festigkeit in der Anstrengung, in Verbindung tritt, welche dem englischen Nationalcharakter eigen sind; und daß auch dieses nationale Moment auf die Entfernung des Einflusses der angedeuteten Hindernisse der englischen Betriebsamkeit hinwirkt. Jeden Falls brauchte es — sagt der Verf. (S. 90) — keiner besondern Verordnungen, um den Fremden unsere Märkte zu versperren, wenn die Voraussetzung gegründet seyn sollte, daß unsere Producte, theils wegen des hohen Arbeitslohns, theils wegen hoher Steuern oder anderer Ursachen, im Preise höher zu stehen kämen, als unsere eigenen Producte. Uebrigens aber ist (S. 92), wenn der Arbeitslohn nicht nach der Zeit, sondern nach der gefertigten Arbeit berechnet wird, derselbe in England entschieden geringer, als in irgend einem Staate Europa's.

So wenig hiernach wirthschaftliche Momente Handelsbe-

Digitized by Google

schränkungen zu rechtfertigen vermögen; eben so wenig läßt sich — nach der Darstellung des Verf. — für solche ein ausreichender Rechtfertigungsgrund ableiten aus politischen Gründen. Die Unabhängigkeit eines Staates und seiner Angehörigen beruht (S. 103) keineswegs auf der einzigen Möglichkeit, sich seinen Bedarf selbst fertigen zu können. Sie ruht entweder auf der Möglichkeit, diese Bedürfnisse durch eigene Arbeit zu befriedigen, oder auf der Möglichkeit, ein Aequivalent für die verschiedenen Bedürfnisse und Bequemlichkeiten des Lebens aufzubringen. Man wird allgemein zugeben, — sagt der Verf. — daß diejenigen, welche sich auf ein besonderes Geschäft legen, um die Nachfrage darnach zu befriedigen, durch das Mittel des Austausches und des Verkehrs mit Andern, bei weitem mehr über die Bedürfnisse des Lebens schalten und walten, oder, mit andern Worten, unabhängiger seyn werden, als solche, welche sich ihre eigenen Bedarfsartikel selbst verfertigen. Wie mit Einzelnen; so verhält es sich auch mit Nationen. Der Wunsch, mit Fremden oder Ausländern in gar keiner Verbindung zu stehen, ist der Wunsch des Unsinns. Jemand, der über einen Fluß schwimmen will, ist, wie sich von selbst versteht, von den Brücken unabhängig; gerade wie eine Nation, welche Armuth und Barbarei dem Wohlstande und der Civilisation vorzöge, immerhin vom Handel unabhängig wäre. Allein würde dieses nicht die Unabhängigkeit eines Wilden seyn? Wahrhaft frei und unabhängig seyn, heißt — um im weitesten, oder so zu sagen, im bürgerlichen Sinne des Wortes zu sprechen — die möglichst größte Gewalt über die Bedürfnisse und Bequemlichkeiten des Lebens haben. Hierzu muß sich aber jede Nation die Productivkraft jeder andern zu Nutze machen, und zu dem Ende mit der ganzen Welt nach aufrichtig liberalen und gleichmäßigen Grundsätzen verfahren (S. 106). — Zwar kann ein Wiedervergel-

Digitized by Google

tungssyſtem gegen die Nationen, die mit uns den Verkehr nicht geſtatten wollen, nicht immer nutzlos ſeyn; es kann dazu dienen, eine gegen uns gerichtete Sperre aufzuheben. Allein ſind die Gründe, ſo etwas zu hoffen, nicht im vollen Maaße vorhanden; dann iſt dieſe Maasregel nicht unter die Reihe der vernünftigen Dinge zu rechnen (S. 108). Bis jetzt ſind die Reſultate der Anſtrengungen des Sperrſyſtems nur Unheil und Bankerotte geweſen; Reſultate, welche allen Völkern auf dem Felde des Sperrſyſtems erwachſen müſſen, wenn es ihnen gelüſten ſollte, daſſelbe recht zu cultiviren (S. 109). Wenn allgemein angenommen werden kann, daß Reichthum die Hauptquelle der Macht und der Gewalt ſey; ferner, wenn es keinem Zweifel mehr unterliegt, daß Freiheit des Handels der fruchtbarſte Boden für den Baum des Lebens und des Wohlſtandes ſey: was kann dann widerſinniger ſeyn, als der Verſuch, die Sicherheit oder Vertheidigung eines Landes durch ſolche Maasregeln bezwecken zu wollen, welche nothwendig den Handel in Eiſen und Bande ſchlagen? Der Beſitz des Reichthums iſt die beſte Sicherheit. Daraus folgt, daß die wirkſamſten Beförderer der Handelserleichterung der Macht und Unabhängigkeit eines Landes den meiſten Vorſchub leiſten, und daß, umgekehrt, alle Sperrſyſtemler und Lobredner der Handelsbeſchränkung, ohne es vielleicht ſelbſt zu wiſſen, kräftig daran arbeiten, die Grundlagen unſerer Macht zu untergraben, und uns von der Höhe der Nationalmacht in die Tiefe der Duodezſtaaten zu ſchleudern (S. 111).

Eine der nächſten Folgen der Handelsfreiheit wird, nach dem Verf., ein richtiger, beſonnener und ruhiger Gang des kaufmänniſchen Speculationsgeiſtes ſeyn. Die Aufrechterhaltung der Verkehrsfreiheit unter den verſchiedenen Nationen und die allgemeinere Verbreitung geſunder, vernünftiger Anſichten, in Verbindung mit wahren Berichten über den Stand der Production

Digitized by Google

und Consumtion, Vorrath und Nachfrage, sind die einzigen Momente, welche die Zahl der, in den letzten Jahren in England so übel gelungenen, und für den Staat, wie für die Einzelnen, so nachtheiligen Speculationen zu tilgen oder zu mindern im Stande sind. Da die Folgen solcher unklugen Speculationen immer für die Betheiligten schädlicher, als für eine andere Classe sind; so ist wohl anzunehmen, daß sie sich sowohl nach Frequenz, als nach Größe vermindern werden, je nachdem die wahren Grundsätze des Handels besser verstanden und begriffen werden. Allein, welche Unbequemlichkeit, welcher Nachtheil auch aus der Beachtung und Befolgung dieser Grundsätze entstehen mag; so ist es klar, daß unglückliche Speculationen statt vermindert nur vermehrt werden, wo dem Speculationsgeiste nicht Freiheit gewährt, sondern eine Hemmkette angelegt wird (S. 134, 135). Bringt aber Handelsfreiheit in die kaufmännischen Speculationen mehr Besonnenheit und Ruhe; so werden auch Handelsrevulsionen — die Erzeugnisse eines schnellen und unerwarteten Weichens der Waarenpreise und des bisherigen Ganges des Handels oder einzelner Partieen desselben — so leicht nicht weiter zu besorgen seyn. Diese Revulsionen werden durch das Schutzsystem für den Handel, das die Regierungen annehmen und befolgen, zu sehr begünstiget. Denn nichts Anderes, als solche Erscheinungen, lassen sich erwarten, wenn das Schutzsystem die Speculanten auf widernatürliche Zweige der Betriebsamkeit hinleitet, und dann die Folgen dieser Widernatürlichkeit hervortreten, welche nie ausbleiben können. Die Einführung eines freien Handelssystems würde zur Hemmung aller unvorsichtigen Speculationen von mächtiger und kräftiger Wirksamkeit seyn. Man würde sich blos mit jenen Industriezweigen beschäftigen, für welche man besondere, natürliche oder erworbene, Fähigkeit hätte; und auf diese Weise würde man dann gesichert seyn vor allen jenen ungünstigen Vorfällen, welche

Digitized by Google

Beschränkungen und Sperren stets begleiten (S. 141). — Als Mittel, das betriebsame Publicum gegen dergleichen Vorfälle und die Kosten der angewendeten Schutzmittel zu schützen, sieht man gewöhnlich Prämien auf die Ausfuhr unserer Waaren an. Die Verwerflichkeit dieses Sicherungsmittels gegen die Folgen des Gebrauchs des Sperrsystems hat der Verf. (S. 147 — 156) sehr gut gezeigt. Die Regierung besteuert durch die Prämien ihre Unterthanen, um den Fremden ein Geschenk zu machen (S. 148). Nur Prämien zur Belohnung nützlicher Erfindungen lassen sich vertheidigen. Doch darf die Regierung mit solchen Begünstigungen nicht zu verschwenderisch seyn; sonst arten sie sehr leicht zum Mißbrauche aus. Das Publicum ist immer der beste und freisinnigste Beschützer der Handwerker und verschiedenartigsten Erfinder; und nur von der Haltung und dem Schutze des Publicums hängt das wahre Gedeihen jener ab (S. 148). — Auch die Handelsverträge, Folgen des Sperrsystems, verdienen die Achtung nicht, welche die Regierungen denselben beizulegen pflegen. Die Vortheile, welche sie gewähren sollen, beruhen meist nur auf der Einbildung. Statt Vortheile zu gewähren, bringen sie oft nur Nachtheile. Man hat sich ihrer nicht bedient, um die dem Handel entgegenstehenden Hindernisse zu entfernen, sondern einzig und allein nur dazu, um demselben eine künstliche Richtung zu geben, denselben in eine Bahn zu leiten, in welcher sein Lauf, seine Entwickelung nicht natürlich, sondern nur von den nachtheiligsten Folgen begleitet ist. Man wird sich — sagt der Verf. (S. 153) — doch wahrlich nicht einbilden, daß eine Nation bona fide einer andern immerfort einen Vortheil zugestehen werde, wenn sie nicht auf einen dem entsprechenden Nutzen rechnen kann. Wird ein Handelsvertrag, welcher ein ausschließliches Privilegium stipulirt, wirklich von Seite der Nation beobachtet, von welcher dieses Privilegium zugestanden wird; so können wir sicher

Digitized by Google

seyn, daß die von dem Lande, zu dessen Gunsten das Privilegium gegeben ward, gemachten Concessionen immerhin genügend sind, die Wagschale zu halten. Einen Beleg für diese Behauptung findet der Verf. in dem bekannten von Methuen negociirten Handelsvertrag zwischen Großbritannien und Portugal vom Jahre 1703; wobei (S. 156) der sehr vortheilhafte Handel Englands mit Frankreich dem ärmlichen portugiesischen Handel geopfert wurde, blos um den Engländern die Einfuhr ihrer Wollenwaaren in Portugal zu erleichtern, ohne zu bedenken, daß die Portugiesen diese ohnedies nicht entbehren konnten, und daß es darum keineswegs der Concessionen bedurfte, welche man den Portugiesen für ihren Weinhandel nach England hier zugestand.

Seine Grundsätze über die Vortheile eines freien Handels, namentlich für England, sucht der Verf. in den drei letzten Capiteln durch sehr interessante Notizen über den frühern Zustand des Gewerbs- und Handelswesens in England, und den bis zu dem Tode der Königin Elisabeth (im J. 1603) in Bezug auf dessen Leitung erschienenen Verordnungen, so wie durch eine Uebersicht des Standes des auswärtigen Handels von Großbritannien in der letztvergangenen Zeit, zu rechtfertigen; woraus sehr klar hervorgeht, daß das Gewerbswesen und der Handel dieses Inselreichs fortwährend im gleichen Verhältnisse mit der Entfesselung von früher bestandenen Zwangsmaasregeln aller Art sich verbessert und vervollkommnet haben. Das Hauptelement der dermaligen englischen Handelsgröße findet der Verf. (S. 173) in den außerordentlichen Verbesserungen und Vervollkommnungen, so wie in der Ausdehnung des englischen Manufacturwesens seit dem Jahre 1770, besonders der Baumwollenwaarenmanufactur; und nächstdem in der Vermehrung und Anhäufung der Capitale seit dem Schlusse des amerikanischen Krieges. Zugleich mit diesen Grundursachen wirkte, als Folge derselben, die Verbesserung der Lebensweise der gewerbetreiben-

Digitized by Google

den Volksclassen und die dadurch vermehrte Consumtion. Auch soll selbst die Erhöhung und Vermehrung der Abgaben während des letzten Krieges nicht ohne günstige Folgen gewesen seyn. Die allmählige Vermehrung des öffentlichen Drucks — sagt der Verf. (S. 175) — hat die industriöse Classe der Staatsbürger angespannt, entsprechende Anstrengungen zu wagen, um die einmal angenommene Stellung im Staate und im socialen Leben zu behaupten, und diese Anstrengungen haben einen Erfindungsgeist hervorgerufen, welcher unendlich mehr förderte, als alle untergeordneten Mittel zu fördern im Stande gewesen wären. Wäre übrigens der Druck zu stark gewesen; so hätte er unmöglich diese Wirkungen haben können. Allein er war gerade so stark, um keine Entmuthigung und Verzweiflung auf der einen Seite, sondern vielmehr auf der andern Kraftanstrengung und Sparsamkeit zu bewirken, so daß weder das Vermögen der Individuen angegriffen, noch in letzter Beziehung das frühere Anwachsen desselben bedeutend gehemmt wurde. Mit dem Verlangen, in der Welt zu steigen, verband sich immer die Furcht, zu fallen. Beide waren ein mächtiger Sporn zur Entwickelung der Energie, und beide zusammen brachten Wirkungen hervor, die von einer Seite allein nicht zu erwarten waren. Nach dem Dafürhalten des Verf. möchte es kaum möglich seyn, zu erweisen, daß sich das Nationalvermögen wesentlich vergrößert hätte, im Falle die Ruhe Europa's von 1793 bis auf den heutigen Tag nie unterbrochen worden wäre. — Wir wollen nicht geradezu behaupten, daß diese Ansichten des Verf. völlig gehaltlos sind; aber wir lassen es an seinen Ort gestellt seyn, ob der Verf. hier die Steigerung der Abgaben nicht zu günstig beurtheilte. Die Strebungen aller Volksclassen in England, die dermalen bestehenden Abgaben herabgesetzt zu sehen, zeigen wenigstens, daß seine Ansichten nicht die öffentliche Meinung für sich haben. — Wie denn der Verf. am Ende seiner gesuchten Rechtfertigung

Digitized by Google

des hohen Standes der Abgaben in England (S. 176) selbst erklärt, ein liberales Regierungssystem, welches dem Erweiterungstriebe in der Cultur des Körpers und des Geistes vollen Spielraum läßt und alle Vortheile des vorzüglicheren Talentes und der überwiegenden Kunstfertigkeit dem Besitzer sichert, ist die großartige conditio sine qua non des Blüthenstandes der Manufactur und des Handels, und das eigentliche wahre und natürliche Element dieser Blüthe und ihres Gedeihens. —

Zu dieser Lehre, zu der wir uns aus voller Ueberzeugung bekennen, bekennt sich indeß der Verf. der oben genannten zweiten Schrift keineswegs. Seiner Darstellung nach, läßt sich die von dem Verf. der ersten Schrift vertheidigte unbeschränkte Freiheit der Gewerbe nur unter gegebenen Verhältnissen billigen. Er zweifelt (S. IV) zwar nicht an der Wahrheit der von Mac Culloch angenommenen und entwickelten Smith'schen Theorie. Aber er läugnet die allgemeine Anwendbarkeit derselben; und der — indeß keineswegs gehörig erreichte — Zweck seiner Abhandlung geht darauf hin, die Umstände im Zusammenhange darzustellen, unter welchen es nöthig sey, daß ein Staat das Prohibitivsystem annehme, und zugleich auf diese Weise der Handelsfreiheit und dem Prohibitivsysteme ihr bestimmtes Gebiet anzuweisen, mittelst Beleuchtung der Zölle aus allen Gesichtspuncten.

Diesen Strebepunct vorausgesetzt, beleuchtet er dann die Zölle in fünf Abschnitten; 1) als Mittel, die Production im Inlande zu heben (S. 7 — 56); 2) als Mittel, die Consumtion zu beschränken (S. 57 — 67); 3) als Besteuerungsart (S. 68 — 77); 4) als Mittel, den Gang der Industrie und des Handels zu übersehen (S. 78 — 83), und 5) als Mittel, die bestehende Industrie zu erhalten und durch Repressalien und Handelsverträge zu sichern (S. 84 — 98). — Der Hauptvorwurf, welchen der Verf. der Smith'schen Theorie macht,

Digitized by Google

ist der, daß diese nur aus dem Gesichtspuncte der Wirthschaftslehre überhaupt aufgefaßt sey, ohne Rücksicht auf die Lage, in welcher sich Regierungen, ihren Völkern gegen über, befinden (S. 3). Prohibitivmaasregeln liegen, nach dem Dafürhalten des Verf., begründet in den mancherlei Zwecken, welche die Regierungen in Beziehung auf den Nationalwohlstand ihrer Angehörigen zu befolgen haben; und nach Verschiedenheit dieser Zwecke und der Verhältnisse, welche solche fördern oder hindern, sind, nach dessen Meinung, solche Maasregeln geboten und wohl zu rechtfertigen. Da Schutzzölle die Gewerbsgeschicklichkeit fördern, indem sie Gewerbe künstlich hervorrufen, dadurch eine Schule für Gewerbserfahrung bilden, auch viele Arme und Talente, die sonst steril geblieben wären, zu nützlichen Beschäftigungen hinlenken, dadurch aber die Vermehrung der Capitale befördern (S. 9); da ferner (S. 29) alle diejenigen Staaten, welche Urproducte ausführen und dagegen Gewerbsartikel kaufen, eben damit den Beweis liefern, daß sie, ohne an der Zahl und dem Wohlstande ihrer Urproducenten und Handelsleute zu verlieren, noch überdies eine bedeutende Gewerbsclasse in ihre Mitte aufnehmen, also ihre politische Macht verstärken könnten; da weiter (S. 35) die Regierung nothwendig das Recht haben muß, wo irgend ein schmarotzerartiges Gedeihen der einen Classe in der Gesellschaft auf Kosten der andern sich zeigt, diesem Auswuchse zu steuern, dieses aber beim freien Verkehre, der die Consumenten mehr begünstigt, als die Producenten, der Fall ist; da auch (S. 37) der innere Verkehr dem auswärtigen vorzuziehen ist; — so glaubt der Verf. die Aufrechterhaltung oder die Annahme des Prohibitivsystems, je nachdem es irgendwo besteht oder nicht besteht, für völlig politisch begründet anerkennen zu müssen. Doch möchte ihm wohl keiner unserer Leser beipflichten können, der mit einiger Aufmerksamkeit die Momente würdigt, welche wir

Digitized by Google

nach Mac Culloch vorhin für unbeschränkte Handelsfreiheit angeführt haben. Jedenfalls kann eine Regierung, welche für die Beförderung des wirthschaftlichen Wohlstandes ihrer Angehörigen mit Erfolg thätig und wirksam seyn will, dieses nicht anders seyn, als nach den Grundgesetzen aller menschlichen Betriebsamkeit; also nicht anders als durch Gestattung einer möglichst unbeschränkten wirthschaftlichen Freiheit Aller; keineswegs aber durch Institutionen, welche den Einen bereichern sollen auf Kosten des Andern, was doch eigentlich die Grundtendenz des Prohibitivsystems ist; eines ausgebildeten Ueberbleibsels des Genossenschaftsgeistes des Mittelalters und der zu starren Beachtung des egoistischen Wesens, das in jener Zeit seine Hauptrolle gespielt hat. Es ist eine durchaus irrige Meinung, die des Verf. (S. 45), „das natürliche Verhältniß zwischen unter sich verkehrenden Staaten sey erst dann hergestellt, wenn der auswärtige Verkehr hauptsächlich Fabrikate gegen Fabrikate austauscht, nicht aber, wenn er blos Urproducte einer Seits, Fabrikate aber anderer Seits umsetzt.“ Die Grundregel alles verständigen Wirthschaftswesens ist, eben so für Staaten wie für Einzelne, jeder suche die Mittel, die Kräfte und die Fonds, welche ihm der Himmel zur Uebung seiner Betriebsamkeit beschieden hat, auf die verständigste und für ihn am meisten nutzbringende Weise zu benutzen. Dieses ist der einzige richtige Weg, zum Reichthume zu gelangen. Einen andern sichern und zuverlässigen giebt es nicht. Eine Regierung, welche es versuchen wollte, die Industrie ihrer Angehörigen nach den Andeutungen des Verf. für den Gebrauch der Prohibitivmaasregeln (S. 46 — 53) zu regeln, kann sich nur in ein wirthschaftliches Labyrinth verirren, dessen Ausgang zu finden, in den meisten Fällen eine reine Unmöglichkeit seyn wird. Wie denn auch wirklich hierin der Hauptgrund liegt, warum es unsern Regierungen so schwer fällt, von

Digitized by Google

dem angenommenen Prohibitivsysteme abzukommen, so sehr auch dessen Unrichtigkeit von allen Staatsmännern anerkannt ist. — Läßt sich für unser so beliebtes Prohibitivsystem etwas Beachtungswerthes aufbringen; so ist dieses nur von der finanziellen Seite her zu entnehmen; aus der Füglichkeit, hier die Steuern in größerer Ausdehnung auf die Consumtion zu werfen, als dieses bei einer Unbeschränktheit des Verkehrs möglich seyn würde. Diesen Punct hat denn auch der Verf. (S. 68 — 77) vorzüglich herauszuheben gesucht. Doch kostet diese Besteuerungsweise leider den Regierungen und den Völkern zu viel. Zuletzt aber kommt bei dieser Beschauung der Zölle Alles auf die Frage an: ob directe oder indirecte Steuern den Vorzug verdienen? Das, was der Verf. über diesen Punct (S. 68 — 73) sagt, erschöpft jedoch die Sache bei weitem nicht. Der Erwerb, das Einkommen der Steuerpflichtigen ist stets die Quelle, aus der der Staat die Steuer schöpfen muß; dieses ist ein unwiderlegliches Theorem. Jede Steuer sollte also eigentlich nur nach dem Maaße des Einkommens der Pflichtigen umgetheilt seyn. Geschähe dieses, oder könnte vielmehr es mit der nöthigen Genauigkeit geschehen; so würden dadurch die Klagen, welche wir überall über Abgabendruck hören, sehr leicht zum Verstummen zu bringen seyn. Nicht zu erweisen wird es übrigens seyn, wie der Verf. (S. 73) annimmt, daß die nach den Grundsätzen des Prohibitivsystems angelegten Steuern mit ihrem schwersten Gewichte auf die sterilen und minder productiven Volksclassen drücken. Die am meisten consumirenden Volksclassen sind immer die niedern und ärmern, und die Hoffnung durch Consumtionssteuern auf Artikel des Auslandes mehr den Luxus, als den eigentlichen Bedarf, zu besteuern, ist in der Regel eine sehr sanguinische Hoffnung unserer Finanzkünstler. Alle Steuern zahlt überhaupt nur derjenige, der sich derselben nicht zu entziehen vermag. Das Vermögen, sich der Steuer zu entziehen, ist aber stets bei den ärmern

Digitized by Google

und niedern Volksclassen am schwächsten. Nicht gerechnet, daß alle Consumtionsabgaben, welche den Bedarf des großen Haufens unberührt lassen, nur sehr wenig einbringen. Lotz.

Ueber den Charakter unserer Zeit und den Mißklang im constitutionellen Leben. Ein Beitrag zur richtigen Würdigung der Mißgriffe von Seiten der Stände und Regierungen in Teutschland und zur Erzielung und Befestigung eines freundlichen Einverständnisses zwischen beiden; von Einem, der nicht im Dienste der sogenannten Legitimität und Volkssouverainetät, sondern in dem des Patriotismus stehet. Heidelberg, bei Groos, 1835. 90 S. in 8.

Es ist keine kleine und leichte Aufgabe, welche in dieser Schrift von nur wenigen Bogen, ihrem langen Titel gemäß, zu lösen versucht wird. Der ungenannte Verf. will hier den Charakter unserer Zeit, dann, und vorzüglich, die Mißklänge in unserm constitutionellen Leben beleuchten, und endlich die Mittel zu deren Beseitigung aufzeigen. Alles dies bildet unverkennbar ein sehr interessantes und zeitgemäßes Thema politischer Betrachtung und Würdigung. Eine befriedigende, erfahrungsmäßig begründete und practisch werthvolle, Lösung dieser Aufgabe ist aber nichts Leichtes, wenn man bedenkt, wie bewegt und beweglich, wie vielfarbig und vielstrebend, wie aus den verschiedenartigsten, wider einander gährenden, Elementen gebildet und forthin genährt unsere Zeit ist; wie so mancherlei, theils in der Neuheit und in einzelnen Bestimmungen unserer teutschen Verfassungen selbst liegende, theils aus widerstreitenden Begriffen, Interessen und Leidenschaften bald offen, bald im Verborgenen sich entwickelnde Ursachen der bisherigen Mißklänge in unserm teutschen constitutionellen Leben sich annehmen, oder zum Theil blos vermuthen lassen; und wie eben darum auch die rechten, gehörig ausreichenden und ausführbaren, Mittel zur Verhütung solcher Mißklänge für die Folgezeit nur schwer zu erfassen und mit Sicherheit anzugeben seyn mögen. Um so billiger soll und

Digitized by Google

wird daher auch unser Urtheil über die vorliegende Schrift seyn. Und wenn, wie der Rec. dafür hält, der Verf. seine wichtige, vielumfassende Aufgabe auch nicht ganz erschöpfend und theilweise minder treffend zu lösen vermochte; so gebührt ihm doch ohne Zweifel das Anerkenntniß, daß er darüber viel Wahres, practisch Werthvolles und ernstliche Beherzigung Verdienendes gesagt hat. Es sind nicht allgemeine Theoreme, nicht ideologische Träumereien und utopische Projecte, die uns der Verf. zum Besten giebt; sondern seine Grundsätze, Behauptungen und Vorschläge beziehen und beschränken sich auf das Erfahrungsmäßige, auf das Concrete, Zeitgemäße und im Ganzen Thunliche. Er erweiset sich überall in dieser Schrift als ein aufgeklärter und besonnener Beobachter der Menschen und Dinge, als ein gemäßigter Liberaler, als ein Freund der Fortschritte im öffentlichen Leben; er will aufrichtig die Erhaltung und Befestigung der teutschen Verfassungen, nicht weniger aber auch die Befestigung des teutschen Bundessystems, und durch dieses und in diesem die Einheit Teutschlands. So viel über den Gehalt und Geist der Schrift im Ganzen! Nun aber wollen wir die Hauptideen derselben in Kürze angeben und mit einigen Bemerkungen begleiten.

„Unsere Zeit," sagt der Verf., „charakterisire sich als eine Zeit von einer allgemeinern und höhern Bildung, von einer vorher nie vorhandenen Vernunftreife, von edlem Selbstgefühle, von tiefem Sinne für das Rechte und Gute, von vorherrschendem Streben nach bürgerlicher Freiheit; bei dem Allem aber sey sie bis jetzt eine resultatlose Zeit, eine Zeit politischer Wehen." Möchte hier aber nicht, fragen wir, unsere Zeit theils zu hoch, theils zu niedrig taxirt seyn? Zu hoch, insofern sich diese Zeit durch eine, nie so dagewesene Vernunftreife und ein edles Selbstgefühl auszeichnen soll; zu niedrig, sofern sie als eine resultatlose bezeichnet wird. Doch wir wollen uns

Digitized by Google

bei einem so allgemeinen und vielseitigen Gegenstande, welcher in allen seinen Grundbestandtheilen nur schwer zu erkennen ist, nicht weiter aufhalten.

Als Quellen des bisherigen Zwiespalts in unserm teutschen constitutionellen Leben macht hierauf der Verf. verschiedene Erscheinungen bemerklich. Er zählt dahin zuerst den Egoismus, der im Rathe und in den Volksversammlungen sitze, und in Folge dessen es in unsern Bundesstaaten bereits so weit gekommen sey, daß die Ständeversammlungen eine förmliche Opposition gegen die Regierungen bildeten. Denn von allen Seiten würden die Oppositionen durch geheime Vorwahlen mittelst Adressenwechsel und Bestechungskünste systematisch zu organisiren gesucht, als ob Acte offener Feindseligkeiten gegen die Regierungen und das Volk in den ständischen Sälen vorgehen sollten.

Ferner tragen zu jenem Zwiespalte, nach der Ansicht des Verf., viel bei die unbedingten Feinde der Preßfreiheit. Er selbst will jedoch auch keine unbedingte Preßfreiheit und erkennt vielmehr die Zeitungscensur als eine für jetzt durch die Zeitumstände gebotene Maasregel an; nur sollte, nach seiner Meinung, unsrer Censur eine verbesserte, freisinnigere Einrichtung gegeben und der Weg der Beschwerde an ein oberes Censurcollegium gestattet werden. Er glaubt, daß sich durch richtigen Tact, Einsicht und Besonnenheit dieses Collegiums die Wohlthaten einer theilweisen Preßfreiheit erreichen und damit viele Elemente des Unfriedens in Teutschland geräuschlos beseitigen ließen. Der Rec. ist bei diesem hochwichtigen Puncte mit dem Verf. im Wesentlichen einverstanden, indem er auch für eine theilweise Beschränkung der Preßfreiheit durch Censur, unter den gegebenen dermaligen Verhältnissen, ist. Er verkennt aber auch nicht die jeder Censur nothwendig anklebende Unvollkommenheit, und stellt es dahin, ob nicht neben andern Mitteln auch dadurch dem Preßunfuge begegnet werden könnte, wenn

Digitized by Google

sich die Verfasser von politischen Flugschriften und Aufsätzen in politischen Zeitschriften jedesmal zu nennen gesetzlich angehalten würden.

Ein weiteres Hinderniß der gedeihlichen Fortschritte unseres constitutionellen Lebens findet der Verf., und gewiß mit vollem Rechte, in den unfruchtbaren parlamentarischen Kämpfen um allgemeine politische Sätze und Theorieen. „Es ist ein Elend," sagt er treffend, „daß manche Volksabgeordnete aus dem Stande der Gelehrten meinen, sie seyen nach dem Sitze der ständischen Versammlungen gerufen, um dort ihre alten Collegienhefte auszuklopfen und unsern Staatsmännern in voluminösen Ausschußberichten die Gesetzgebung des Alterthums und des Mittelalters der Franzosen, Engländer und Amerikaner, die Moral, das Völker-, Staats- und Privatrecht in einer gefühlartig getrübten Mischung vorzutragen!"

Weiter kommen sehr richtige Bemerkungen darüber, daß die Volksvertreter weder nach voraus gefaßten oder verabredeten Ansichten, noch nach Standesinteressen oder lediglich persönlichen Rücksichten, sondern bei jedem Gegenstande immer nur — mit gewissenhaftem Hinblicke auf das allgemeine Staatswohl — nach ihrer innern Ueberzeugung in der Versammlung abstimmen sollen. „Die Rücksicht auf die gewissenhafte Abstimmung der Abgeordneten verdient in unsrer Zeit doppelte Beachtung, weil sich das Schlechte so gern in die Farbe des Guten kleidet, und die Verwechselung von beiden beinahe das ganze Unheil unsrer Zeit ausmacht. Eine neue Schlechtigkeit dieser Art, die gewissenloseste Opposition, das zarte Alter unsrer Constitutionen am meisten bedrohend, ist jene ängstigende Propaganda, welche, indem sie die Gemüther mit Besorgnissen erfüllt, Tausende in ihren Meinungen von den Wohlthaten einer repräsentativen Verfassung wankend macht. Der eigentliche Hauptpunct dieses gewissenlosen Oppositionsgeistes ist die Schilderung der

großen Abneigung mächtiger und einflußreicher Staatsmänner gegen die constitutionellen Formen."

Der Verf. bemerkt ferner, was wir aber um so weniger ganz unterschreiben können, als wir einiges Widersprechende in dem Gesagten selbst finden, „daß das in unsern Constitutionen bald mehr, bald weniger vorherrschende Princip der Theilung der Staatsgewalt die Quelle mancher ärgerlichen Erscheinungen sey, und eben dieses Princip, seiner Natur nach, den Kampf zur Wiedervereinigung des Zusammengehörenden herbeiführen müsse, daß jedoch die Unbehaglichkeit unsrer constitutionellen Lage nicht sowohl in dem politischen Gebäude der Constitutionen, sondern darin liege, daß sie die eigenen constitutionellen Regierungen in den Kriegsstand setzen gegen das eigene Volk."

Noch weniger kann Rec. die Ansicht des Verf. über Volksadressen und Volksversammlungen zur Berathung von Landesangelegenheiten theilen. Der Verf. vertheidigt sie mit Wärme, aber mit Gründen, die wohl nicht zureichend sind. Sollten denn, fragen wir, die in unsern constitutionellen Staaten bestehenden ordentlichen Organe und Anstalten für die Besprechung und Berathung öffentlicher Angelegenheiten, die Gemeinden, die Landesrepräsentation, das Petitionsrecht und die Presse, nicht genügen zum gehörigen Aussprechen des Volkswillens? Doch es ist hier nicht der Ort, diesen Gegenstand näher zu beleuchten.

Wenn ferner der Verf. viele Elemente der Unzufriedenheit in den mancherlei Gebrechen und Mißgriffen der Regierungen in allen Zweigen der Staatsverwaltung, in der fortwährenden übergroßen Last der Auflagen und deren, dem heutigen Zustande der allgemeinen Noth unpassenden, Verwendung und Vergeudung erkennen will; so hat er ohne Zweifel auch hierin nicht ganz recht, und nur von wenigen unsrer constitutionellen Bundesstaaten mag das Gesagte noch jetzt gelten.

Aehnliche Bewandniß hat es mit den auch von ihm wie-

Digitized by Google

derhohten bekannten Klagen über Zuvielregieren, über die zu große Zahl der Beamten und Studirenden und die bisherigen Handelsbeschränkungen; alles Dinge, bei welchen in unsrer Zeit schon manche Abhülfen und Verbesserungen in unsern teutschen Staaten eingetreten sind, und weitere durchgreifende Verbesserungen mit Ernst zu erzielen gesucht werden.

Ueber die Mittel aber, die Quellen der heutigen allgemeinen Aufregung abzuleiten, sagt der Verf. viel Gutes, wenn schon wenig Neues. Die Hauptsache in dieser Beziehung sey: selbstständige Wiedererweckung des sittlich-religiösen Lebens, Erstreckung der Volksbildung auch auf öffentliche Interessen, materielle Erleichterung des Volkes und Verbesserung der Verwaltungssysteme. Vornämlich für die Volksbildung und Unterrichtsanstalten für das gewerbtreibende Volk müßte noch Vieles geschehen. Die Grundlage einer wahren constitutionellen Verfassung überhaupt sey die Bildung des Volks, das Ziel ihres Strebens — ununterbrochene Vervollkommnung. Darum müßten auch die Wissenschaften blühen und die Lehranstalten, besonders die Universitäten, kräftig, selbstständig und frei wirken können. Doch läugnet der Verf. dabei das Bedürfniß zeitgemäßer Reformen einzelner Universitäten keineswegs, so wie die Nothwendigkeit eines kräftigen Einschreitens der Regierungen gegen die neuerliche revolutionaire Tendenz der Burschenschaftsverbindungen.

Wenn er aber weiterhin den von ihm sogenannten Adelskammern vorwirft, daß darin die Hochtory-Opposition hervortrete, die, nur zu oft gegen populäre Beschlüsse ihr Veto einlegend, das verwerfe, was die Kammer der Abgeordneten mit Recht in Anspruch nehme, und nur allzu geneigt sey, jede nützliche Neuerung für „revolutionair" zu erklären; so finden wir diesen starken Tadel mindestens zu allgemein ausgesprochen. Noch weniger einverstanden ist Rec. mit der Stelle:

Digitized by Google

„Bei Prüfung der Budgets sollte das Recht der Kammer der Abgeordneten, Etatpositionen nicht nur zu vermindern, sondern auch zu erhöhen, oder „nicht exigirte Verwilligungen" zu machen, weniger streitig gemacht werden." Denn von der Regierung nicht exigirte Verwilligungen ständischerseits zu machen, müßte oft sehr störend in das ganze Verwaltungssystem der Regierung eingreifen, und letztere wird im Ganzen doch wohl besser, als die Stände, den wahren Staatsbedarf und die geeigneten Mittel seiner Deckung in einer gegebenen Zeit kennen. Dagegen kann Rec. bei einem andern Gegenstande dem Verf. wieder nur beistimmen, nämlich, bei der wichtigen, aber noch immer sehr bestrittenen, Zeitfrage über die bürgerliche Emancipation der Juden. Der Verf. ist gegen die unbedingte, nicht stufenweise und allmählig geschehende, Emancipation derselben, und hat für seine Ansicht mehrere gewichtige Gründe zur Hand, die wir, der Kürze wegen, nicht ausheben wollen. Nur folgende Hauptstelle in dieser Beziehung möge bemerkt werden: „Nach einer richtigen, auf der Geschichte ruhenden, Ueberzeugung muß die Mündigsprechung eine Folge der Erziehung seyn. Die Erziehung zum Bürgerthume muß vorangehen; dann folge die Aufnahme in das Bürgerthum. So will es die Natur der Sache und eine Gesetzgebung, die keine Sprünge macht. Aber die Doctoren Israels haben eine andere Doctrin. Nach dieser soll ihre Emancipation vorausgehen."

Das Schlußresultat der Betrachtungen und Wünsche des Verfs. geht endlich dahin: daß Teutschland, bei den vielen Hin- und Herzerrungen zwischen dem constitutionellen und unumschränkt monarchischen Systeme, sich im Zustande nur der Quasiconstitutionalität befindet. Eine Haupturſache davon sey die noch allzu stark vorherrschende Neigung zur absoluten Provinzialunabhängigkeit, die den Schwerpunct in einer particulären Selbstständigkeit suche, da doch dieser nur in der Einheit

Digitized by Google

und Kraft teutscher Nationalität gefunden werden könne. Zur Erzielung dieser Einheit Teutschlands aber fehle es zur Zeit an einer durchaus unabhängigen und immer dauernden, aber der fortschreitenden Civilisation, den Zeitverhältnissen und Sitten angemessenen allgemeinen Autorität, als Wächterin über die genaue Vollziehung der Gesetze, über die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und die Sicherstellung aller staatsbürgerlichen Rechte in Teutschland. Eine solche allgemeine Autorität, einen teutschen obersten Staatengerichtshof oder ein Bundesgericht, wie man es nennen wollte, zu errichten, sey daher das wichtigste Postulat des allgemeinen teutschen Staatsrechts, das einzige Mittel der Vereinung freier Kräfte zu einem Ganzen, der gleichförmigen Fortbildung der constitutionellen Rechte in ganz Teutschland, der dauerhaften Begründung der wirklichen Einheit Teutschlands. Mit dem neuen „Schiedsgerichte" zur Entscheidung der Irrungen zwischen den Regierungen und Ständen sey es noch nicht gethan; mit ihm sey zwar ein gedeihlicher Anfang zu jenem obersten teutschen Gerichtshofe gemacht, aber immer zu wünschen, daß derselbe nur den Uebergangspunct bilde zu einem wirklichen Bundesgerichte.

Rec. erlaubt sich bei diesem höchst wichtigen Puncte, ohne Anmaßung eines bestimmten Urtheils darüber, blos die Bemerkung, daß nicht nur die Einführung und zeitgemäße Organisation eines solchen Bundesgerichts, so wie derzeit die teutschen Verhältnisse stehen, großen Schwierigkeiten unterliegen müsse (was gleichfalls der Verf. anerkennt); sondern daß auch für die nächste Zukunft wenigstens die Realisirung dieser Institution weder zu erwarten, noch auch anzurathen seyn möchte. Nicht zu erwarten, weil sich annehmen läßt, daß auch wieder bei den jüngsten Wiener Conferenzen in der Sache das Für und Wider reiflich erwogen und nur in Folge dessen gegen ein Bundesgericht entschieden worden ist; nicht anzurathen auch, weil

das neue Institut des Schiedgerichts sich doch erst in seinem Einflusse und Wirken soll ausweisen können, die gute oder schlechte Probe der Erfahrung zuvor bestehen, ehe sich das Bedürfniß eines Bundesgerichts mit Grund erneuern und jenes zu diesem nur als ein Uebergangspunct wirklich betrachtet werden mag. v. Weber.

De l'enseignement des législations comparées. Par E. Lerminier, avocat etc. (Aus der Revue des deux mondes, Livraison du 1er Août 1834 besonders abgedruckt.) Paris, 1834. 47 S. gr. 8.

Der Titel der Schrift könnte zu der Erwartung veranlassen, daß der Verf. die Aufgabe, welche in Beziehung auf die Thierwelt der Gegenstand der vergleichenden Anatomie ist, in Beziehung auf die Staatenwelt zu lösen versucht habe. Der Plan, eine der Anatomia comparata analoge politische Wissenschaft aufzustellen, wäre nicht unausführbar, vielleicht neu, auf jeden Fall einer neuen Bearbeitung nicht unwerth. Man kann behaupten, daß einer jeden der verschiedenen möglichen Staatsverfassungen ein bestimmtes Schema oder Gemeinbild zum Grunde liege, eine Idee, welche die Gestalt und die Functionen des Staatskörpers, wenn dieser anders in seinem normalen Zustande ist, in einer jeden Beziehung bestimme. Man könnte von dieser Ansicht z. B. den Gebrauch machen, die geschichtlichen Bruchstücke, welche von einem Staate der Vorzeit auf uns gekommen sind, zusammenzusetzen und zu ergänzen; ohngefähr so, wie die Männer, welche in der vergleichenden Anatomie zur Meisterschaft gelangt sind, aus einigen Knochen eines in den Revolutionen unserer Erde untergegangenen Thieres auf den gesammten Bau der Gattung oder Art, zu welcher das Thier gehörte, zu schließen im Stande sind. Jedoch diese Erwartung, in der Schrift des Herrn L. eine Ausführung des so eben angedeuteten Planes zu finden, würde nicht in Erfüllung gehen. Es ist sogar

Digitized by Google

ſchwer, den Inhalt der Schrift auf irgend einen beſtimmten Plan oder Zweck zurück zu führen. Am beſten charakteriſirt man ihren Inhalt vielleicht noch ſo: Betrachtungen über den Staat, insbeſondere über die verſchiedenen möglichen Beherrſchungsformen, mit Rückſicht auf die Geſchichte der berühmteſten — oder dem Verf. vorzugsweiſe bekannten — Völker der Vorzeit und der Gegenwart.

Ueber die Schreibart wollen wir mit dem Verf. nicht rechten. Wohl hat es uns geſchienen, daß ſich der Verf. nicht ſelten in einem blendenden oder zugeſpitzten Vortrage gefalle, daß ſeine Aeußerungen, von ihrem Gewande entkleidet, nicht immer vor dem Richterſtuhle des kalten Verſtandes beſtehen. Doch der Verf. kennt ſein Publicum; er kennt die Mittel, in einer Zeit, welche Alles neu ſchaffen will, die Aufmerkſamkeit ſeiner Zuhörer zu feſſeln. Er iſt mit der teutſchen Literatur nicht unbekannt; doch auch dieſe iſt der castitas et elegantia sermonis nicht immer eingedenk.

Inhaltsanzeige. In der Einleitung ſpricht der Verf. von der Richtung ſeiner Studien. Er beabſichtige, in der Staatswiſſenſchaft die Idee überall mit der Geſchichte zu verbinden, die eine aus der andern zu erläutern. Insbeſondere beſchäftige er ſich mit der Geſchichte der geſetzgebenden Gewalt. — I. (Der Verf. bezeichnet die einzelnen Abtheilungen ſeiner Schrift nur durch Zahlen.) Die Metaphyſik und die Politik, die Ideen und die Thatſachen dürfen nicht von einander getrennt werden. „L'échelle des idées et l'échelle des faits doivent être constamment sous nos yeux dans le parallélisme de leurs différences. Il n'y a de positif que ce qui est idéal; il n'y a qu'un droit.“ — II. Einfluß der verſchiedenen Lebensarten auf die Geſetzgebung, des Ueberganges von einer Lebensart zu der andern. „La tradition hébraique nous présente convenablement la suite de ces développemens successifs, l'age

Digitized by Google

d'or, les géans, le déluge, Nemrod, la tour de Babel, cette unité précoce, l'émigration en Égypte, Moise.“ — III. Die verschiedenen Stufen der Cultur und Civilisation, auf welchen die Völker stehen können, unterscheiden sich nicht so, daß bei einem Volke, so wie es sich zu einer höhern Stufe erhebt, neue Begriffe von Geselligkeit und bürgerlicher Ordnung in Umlauf kämen, die bürgerliche Gesellschaft neue Grundlagen erhielte. Nur der Grad, in welchem, und die Art, wie die Principien der menschlichen Gesellschaft, in Gemäßheit jener Stufenfolge, entwickelt sind, machen den Unterschied. Anwendung dieser Sätze auf die Religion, auf das Familienrecht, auf den Zustand des weiblichen Geschlechts. „Dans la nature des choses les femmes sont le lien entre la famille et l'état. (!) Elles ressentent profondément les influences sociales; elles reçoivent la vérité avec amour, elles la repandent avec enthousiasme. Prêtresses de Bacchus, elles déchirent Orphée; elles le couronneraient si elles croyaient en lui.“ etc. Die Aufgabe unserer Zeit ist, „de dégager l'état des traditions historiques pour l'élever graduellement à la vérité philosophique. L'état doit être la forme progressive et pure de la civilisation; c'est le moi social.“ — IV. Staatsrecht. Theile desselben. — V. Verfassungsrecht. Grundformen, zu Folge der Geschichte:

Théocratie - - -	Dieu.
Monarchie - - -	Unité politique.
Aristocratie - - -	Supériorité morale.
Démocratie - - -	Peuple.

„L'histoire connue, on peut chercher comment la société sera pénétrée par la pensée même, et quelles sont les conditions du gouvernement des affaires humaines par l'intelligence, gouvernement que nous qualifierons d'un mot nouveau, noocratie.“ (Wie diese „Geistesherrschaft“ ins Leben zu

Digitized by Google

rufen ſey, alſo über die Hauptfrage, läßt der Verf. den Leſer im Dunkeln. Vergl. den XIten Abſchnitt.) — VI. Von der Entſtehung der Staaten. „La société est un fait primitif, au-dessus de toutes les explications arbitraires; elle est.“ „Qu'est-ce que le gouvernement? pas autre chose que la forme extérieure du corps social, qui sort du fond, comme la forme d'une plante sort de son germe.“ — VII — X. Politiſche und geſchichtliche Betrachtungen über die Theokratie, die Monarchie, die Ariſtokratie und die Demokratie. Wir heben aus dieſen Abſchnitten zwei Stellen heraus, um die Art, wie der Verf. dieſen Gegenſtand behandelt, wenigſtens anzudeuten. „Le Christianisme héritait de l'Égypte et de la Judée les trois principes de l'unité de dieu, de l'égalité fraternelle des hommes entr'eux (!), de l'immortalité de l'ame; il leur donnait un développement nouveau, et de plus il inspirait aux hommes le désir pour les défendre. Il est curieux d'observer comment de cet idéalisme passionné sortit une théocratie nouvelle.“ „Pendant que Louis XV. préparait avec Mme Pompadour les funérailles de sa dynastie, se réservant uniquement de n'y pas assister, une monarchie s'élevait dans le nord, nouvelle, despotique, militaire, démocratique, accueillant Voltaire après avoir suivi Luther, recevant la vie, la gloire, et pour ainsi dire l'antiquité de Frédéric, un de ces hommes singuliers et forts, que Dieu tient en réserve pour fonder des empires. La monarchie Prussienne s'éleva pour représenter en Europe le génie du protestantisme et du rationalisme germanique.“ — In dem XIten und letzten Abſchnitte handelt der Verf. von ſeiner Nookratie. „Qu'on se rassure, nous ne ferons ici ni constitution ni catechisme; nous cherchons seulement quelques-unes des conditions les plus nécessaires à la vie sociale.“ Der Verf. beſchränkt ſich daher auf die Empfehlung einiger all-

Digitized by Google

gemeiner Grundsätze der Verfassungs- und Regierungslehren, welche, wenn auch zum Theile in einer neuen Sprache ausgedrückt, dennoch bekannt genug sind. Zachariä.

Perikles als Staatsmann während der gefahrvollsten Zeit seines Wirkens. Von Dr. J. A. Kutzen, Privatdoc. d. Gesch. a. d. Univ. z. Breslau. Grimma, 1834, Gebhardt. XII u. 201 S. 8.

Herr K. handelt seinen dankbaren Stoff in fünf Capiteln ab. Das erste bildet die Einleitung und enthält eine kurze Schilderung des Zustandes von Athen in der Zeit zwischen dem persischen und dem peloponnesischen Kriege, wo Themistokles, der Wiederhersteller der Stadt nnd der Gründer der Seemacht, Aristides, der Bildner des Seebundes, und Perikles ihre Rolle spielten. Unter ihrem Einflusse wuchs die Macht Athens (§. 5. auch nach ihrem geographischen Umfange geschildert); unter Perikles Einflusse kam aber auch der pelop. Krieg zum Ausbruche. Cap. II. Ansicht des Perikles über Athen zur Zeit des pelop. Krieges, deren Kern: Athen muß seine Macht und Herrschaft gegen fremde Eingriffe aufs Aeußerste behaupten, wozu ihm seine Seemacht, die Bundesgenossen und sein Wohlstand reiche Mittel an die Hand bieten, und ihm über das arme, egoistische und des Seekrieges unkundige Sparta ein entschiedenes Uebergewicht geben. Dieser Abschnitt ist aus den überreichen Materialien bei Thukydides mit vielem Fleiße, doch nicht durchgängig treu (z. B. §. 2. S. 21. daß bei der Zertheilung der Staatsämter der Maasstab lediglich von der durch Auszeichnung in einer Sache bemerklich gewordenen persönlichen Würdigkeit entnommen worden sey; was doch Thuk. bei der Besetzung der meisten Staatsämter durchs Loos unmöglich hat können sagen wollen) zusammengestellt. Cap. III. Handlungsweise des P. zur Zeit des pelop. Krieges, in einzelnen überlieferten Zügen veranschaulicht, deren gemeinsames Princip, die ohne Widerstand

Digitized by Google

geduldete Verheerung des attischen Gebietes durch die Spartaner durch Einfälle in den Peloponnes mit Hülfe der Flotte zu entgelten und zu neutralisiren. Cap. IV. Beleuchtung und Würdigung der Ansichten und der Handlungsweise des P. in Leitung des Staates zur Zeit des pelop. Krieges. Wenn wir auch das ohne Lobhudelei durchaus billigende Urtheil des Verfassers gern unterschreiben; so dringt sich uns doch gerade hier die unwillkommene Ueberzeugung auf, daß Herr K. seinen Stoff nicht ganz glücklich gewählt habe. Ein Staatsmann, und noch dazu ein Staatsmann wie P., kann richtig nur in der Totalität seiner Bestrebungen beurtheilt werden; sein Verfahren kann in der einen Periode mehr, in der andern minder lobenswerth erscheinen; beide aber bedingen einander gegenseitig, insofern sie in einem gemeinsamen Principe wurzeln, und erst durch eine alle Stadien einer politischen Größe erfassende und zu Einem Resultate resumirende Prüfung kann dieses Princip seine wahre Würdigung erhalten. Ohne daher die auf vorliegende Schrift verwandte Sorgfalt zu verkennen, erwarten wir doch ein bedeutendes Ergebniß erst von der hier versprochenen Darstellung der gesammten Zeit des P.; erst dann dürfte auch der in der Vorrede angedeutete, übrigens überflüssige, Beweis gegen den politischen Schwindelgeist unserer Zeit mit einigem Nachdrucke geführt werden können. Cap. V. Die Macht des P. während der letzten Zeit seines Wirkens und die Ursachen davon: Erkenntniß und Festhaltung des Rechten, die Macht des Ausdrucks dafür, Vaterlandsliebe und Erhabenheit über Gewinnsucht. Sehr dankenswerth ist die erste Beilage S. 123 — 164: über Thuk. als Geschichtsschreiber in Bezug auf P., welche viel Wahres und Beachtenswerthes enthält, namentlich über die in die geschichtliche Darstellung verwebten Reden, wiewohl der Verf. im Glauben an die historische Grundlage derselben vielleicht etwas zu weit geht; wir wundern uns übrigens, die nicht ungeschickten Einwürfe des

Digitized by Google

Dionysius v. Halikarnaß nirgends berücksichtigt zu sehen. Als Ballast führt diese Beilage eine Zugabe mit sich, enthaltend die politischen und moralischen Sentenzen, welche in den Reden des P. bei Thuk. vorkommen. Nicht anders, als mit dem Worte Ballast können wir auch die zweite Beilage, S. 169 — 201, bezeichnen, welche 21 Urtheile über P. von Neueren bietet, von der Uebersetzung der allg. Welthistorie bis herab auf Zinkeisens Geschichte von Griechenland. Solche testimonia bringen an sich die Sache nicht weiter, hier sind sie ganz überflüssig, weil sie sich auf den ganzen P., nicht auf den P. und seine Stellung im pelop. Kriege beziehen. Im Ausdrucke wäre etwas mehr Gewandtheit zu wünschen. Westermann.

Grundriß der Geschichte der christlichen Kirche, mit besonderer Rücksicht auf die Verfassung derselben, entworfen von Dr. Friedrich Rehm. Marburg, 1835. Druck und Verlag von Elwert. VIII. 363 S. gr. 8.

Der Verf. hat, wie er in der Vorrede sagt, versucht, „die Geschichte der christlichen Kirche mit besonderer Rücksicht auf die Entwickelung der Verfassung derselben und ihr Verhältniß zum Staate" darzustellen. Er sagt: keines der vorhandenen Lehrbücher entspreche dem Zwecke, den er bei seinen Vorlesungen zu erreichen strebe, nämlich „die Kirche als äußern Verein einer durch ein religiöses Band verknüpften Gesellschaft, unter deren Mitgliedern sich ein eigenes Recht ausbildet, in ihrem Verhältnisse zu den Staaten, in welchen sie besteht, und den Rechten derselben darzustellen." Er hofft, die Theologen würden es ihm verzeihen, daß er die Kirchengeschichte nicht als Dogmatiker betrachtet, sondern sie in das allgemeine historische Gebiet herüber zu ziehen versucht habe. Da Rec. diese Schrift hier nur in politischer und historischer Beziehung, nicht in theologischer, zu beurtheilen hat; so mag unerörtert bleiben, ob nicht

Digitized by Google

der Verf., wenn er für Theologen lieſet, den dogmatiſchen und moraliſchen Geſichtspunct eben ſo gut, als den politiſchen hätte berückſichtigen ſollen, und ob nicht überhaupt die Lehre oder die Dogmen einer Geſellſchaft entwickelt werden müſſen, wenn ihr Einfluß auf den Staat und ihre innere Geſetzgebung geſchildert werden ſoll. Wir wollen vielmehr nur die Aufgabe ins Auge faſſen, die ſich der Verf. ſelbſt geſtellt hat.

Der Zuſatz auf dem Titel, noch mehr aber die Aeußerungen der Vorrede, ließen Rec. hoffen, er werde hier einmal eine Kirchengeſchichte aus dem Standpuncte der Politik finden, woran es, ſo viel Rec. weiß, bis jetzt noch gebricht. Nach der Idee, die Rec. ſich davon gemacht hat, würde aber nicht blos die Kirchenverfaſſung, das Kirchenrecht, die Ordnung der Hierarchie und der Streit der Kirche mit der weltlichen Macht über das höchſte Episcopat darzuſtellen, ſondern vor Allem der Einfluß der Kirche auf das innere Leben der Völker, ihre Gewohnheiten, Sitten, Feſte, Geſetze ꝛc. zu ſchildern ſeyn, ingleichen die Einwirkung der Kirche auf die Wiſſenſchaften, die Künſte, die Gewerbe, ferner auf die Staatseinrichtung und Staatsverwaltung, auf die politiſchen Verbindungen der Fürſten und der Volksſtämme unter einander, auf die Ausprägung eines allgemeinen Charakters der chriſtlichen Völker und auf die politiſche Erhebung des chriſtlichen Europa. Dieſes durch alle Perioden ſeit Entſtehung des Chriſtenthums zu erforſchen und pragmatiſch darzuſtellen, hält Rec. für eine würdige Aufgabe eines gelehrten und geiſtreichen Geſchichtsſchreibers. Zwar würde ſich eine ſolche Aufgabe in einem zu Vorleſungen beſtimmten Compendium nicht vollſtändig löſen laſſen; allein die Löſung könnte wenigſtens angedeutet werden.

In ſolchem Umfange aber hat der Verf. ſeine Aufgabe nicht aufgefaßt, ſondern, genau genommen, ſich auf die Geſchichte der katholiſchen Hierarchie und das Verhältniß derſelben zum

Digitized by Google

Staate beschränkt. Etwas Neues hat Rec. in den dahin gehörigen Paragraphen nicht gefunden, und der Beisatz auf dem Titel: „mit besonderer Rücksicht auf die Verfassung derselben", spricht eigentlich nur aus, daß die von der Kirchenverfassung handelnden Paragraphen, im Verhältnisse zu den übrigen, etwas ausführlicher sind, als sie in einem Compendium der Kirchengeschichte von solchem beschränkten Umfange sonst zu seyn pflegen. Dieses Ausführliche ist aber im Verhältnisse zu der Sache selbst immer sehr kurz, und wer sich genauer unterrichten will; der wird nicht umhin können, das classische Werk von Planck („Geschichte der christlichen Gesellschaftsverfassung") zur Hand zu nehmen. Aufgefallen ist dem Rec., daß der Verf. des gründlichen Planck'schen Werkes nirgends mit einem Worte gedenkt, da er doch die wichtigste Literatur anführt, und den Ergänzungsband dieses Werkes („Geschichte des Christenthums in der Periode seiner Einführung ꝛc."), so wie die Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs angeführt hat. Und wenn denn einmal die Kirchenverfassung in diesem Compendium besonders berücksichtigt werden sollte; so hätte es doch wohl auch S. 30 bei Darstellung der apostolischen Kirchenverfassung einer Erwähnung der wichtigsten über diesen Gegenstand erschienenen Schriften bedurft. — Wir sagten übrigens vorhin, der Verf. habe nur die katholische Hierarchie besonders berücksichtigt. Und dieses erweiset sich daraus, daß von der besondern Kirchenverfassung, die durch die Lutheraner in Teutschland, und durch die Reformirten in der Schweiz, England und Schottland ausgebildet worden ist, fast nichts gesagt wird. Von der Errichtung der Consistorien, der Anstellung der Superintendenten, dem landesherrlichen Episcopate, den rechtlichen Verwahrungen, wenn der Landesherr katholisch wurde u. dergl., findet sich kein Wort. Eben so wenig hat der Verf. das protestantische Kirchenrecht und dessen Geschichte berücksichtigt. Weder des Anfangs in

Digitized by Google

der lutherischen Kirche herrschenden Episcopalsystems, noch des Territorialsystems, noch des Collegialsystems wird gedacht, und die neuern Streitigkeiten über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat, über das liturgische Recht der Fürsten, über die Presbyterien und Synoden ꝛc. werden gar nicht erwähnt. Man thut daher dem Verf. nicht Unrecht, wenn man seine Schrift gerade in der Beziehung auf die Kirchenverfassung, welche sie besonders herauszuheben verspricht, für mangelhaft erklärt.

Was den Vortrag betrifft; so läßt sich darüber nichts sagen, weil er fast überall nur aphoristisch ist, und der Verf. meistens nur die einzelnen Vorstellungen, die er im Unterrichte berühren will, gleich Ueberschriften von Paragraphen, neben einander stellt, ohne sie in nähere Verbindung zu setzen. So beginnt gleich der erste §. also: „Begriff der Religion (,) a) philosophischer (,) b) historischer. Verschiedenheit der Religionen in Glauben und Cultus. Unterschied der positiven, poetischen und philosophischen Religion. Priestersystem, Volksglaube, Staatsreligion. Monotheismus, Dualismus, Tritheismus, Polytheismus. Mythologie und Symbolik ꝛc." Zwar ist der Vortrag nicht überall so rubrikenmäßig wie hier, aber doch immer sehr abgerissen. So heißt es z. B. S. 351 in der Darstellung der neuern Zeit: „Kritische Philosophie (s. 1790) durch Imm. Kant († 1804) und dadurch bewirkter neuer Aufschwung der teutschen Philosophie, von großem Einfluß (sse) auf theologische Studien. Gegensatz des Rationalismus und Supranaturalismus, ins besondere hervorgehoben durch Franz Volkm. Reinhard. Repräsentanten des Rationalismus: Paulus als Exeget, Wegscheider als Dogmatiker, und Röhr als Journalist und hoher Kirchenbeamter. F. G. Jacobi († 1819), die Philosophie des Absoluten und die Naturphilosophie in ihren Verhältnissen zur Theologie. Wiedererweckung tiefern (?) kirchlichen Sinnes in Teutschland in den letzten Decennien u. s. w."

Digitized by Google

Was Rec. im Einzelnen bei den geschichtlichen Angaben und bei der sehr sparsam gegebenen Literatur noch zu erinnern hätte, will er hier übergehen, als für diese Blätter vielleicht nicht geeignet. Dagegen aber glaubt er noch einige Worte über die Abtheilung in Perioden, welche der Verf. gewählt hat, von dem Standpuncte einer politischen Kirchengeschichte aus, bemerken zu dürfen. Der Verf. hat sechs Perioden gebildet, 1) von Christus bis Constantin; 2) von Constantin bis zum gänzlichen Sturze des Arianismus, oder bis 616; 3) von da an (Muhammed) bis Gregor 7 (1073); 4) von da bis zur Verlegung des päpstlichen Sitzes nach Avignon; 5) von da bis zur Reformation; 6) von der Reformation bis auf unsere Zeit.

Gegen diese Eintheilung hat Rec. Manches einzuwenden. Die zweite Periode hat keine recht wichtige Thatsache zur Begränzung; denn Muhammeds Auftritt entriß zwar der Kirche bedeutende Provinzen, hatte aber auf die innere Gestaltung der Kirche bis zu den Zeiten der Kreuzzüge keinen wesentlichen Einfluß. Der Arianismus aber war eigentlich schon zu Nicäa (325) besiegt. Eben so wenig möchte Rec. die Wanderung der Päpste nach Avignon zu einem entscheidenden Abschnitte machen; denn dieses Exil ist nichts als die fortgesetzte Geschichte des Verfalls des Primats, weniger in der Theorie, als in der Wirklichkeit; denn noch bis jetzt macht ja die römische Curie ihre Papalansprüche in der Theorie geltend, und man ist so gefällig, dieses zu dulden, und einen guten Theil davon selbst in Concordaten anzuerkennen. Vom politischen Standpuncte angesehen, sind es nicht nur Ereignisse, welche die Epochen bestimmen; sondern auch Völker, welche durch ihr Auftreten den Weltzustand ändern und gleichsam den Vorreihen führen. Die erste Periode der politischen Kirchengeschichte schließt daher mit Recht da, wo das Christenthum die Staatsreligion des römischen Weltreichs ward, in welchem sie entstanden war. Denn nun ge-

Digitized by Google

wann das Christenthum einen entscheidenden Einfluß auf die Gesetze, die Sitten, die Gebräuche und das ganze Staatsleben des damals an der Spitze der Völker stehenden römischen Volkes, so wie auch die Verfassung eine entscheidende Gestalt bekam und zum erstenmale mit der Verfassung des Staates in Conflict gerieth. Gewöhnlich schließt man diese Periode mit dem Uebertritte Constantins zum Christenthume; Rec. aber meint, daß sie vielleicht besser mit Theodosius dem Großen geschlossen würde, wo sich erst die Veränderungen, welche der Zutritt der Kaiser zur Kirche hervorbrachte, consolidirten, und zugleich die Theilung des Römerreichs (395) den Grund legte zu der neuen von der Stadt Rom ausgehenden Gestaltung der Kirche. — Zur zweiten Epoche würde Rec. unbedenklich das Jahr der Kaiserkrönung Karls des Großen (800) machen. Denn von der Theilung des Reiches an blieb das griechisch-römische Reich in dem Vordergrunde der Begebenheiten stehen bis eben zum neunten Jahrhunderte, wo es, von den Muhammedanern bedrängt, eine durchaus untergeordnete Rolle zu spielen anfing, allen Einfluß auf Italien verlor, und in geistiger Entwickelung stehen blieb. Das weströmische Reich aber, schon zerstört im J. 476, war lange Zeit die Beute barbarischer Völker, von denen keines zu einer bleibenden Gestalt gedieh, bis das Reich der Franken allmählig emporkam. Mit Karl dem Großen begann aber eine neue Zeit. Frankreich und Teutschland traten an die Spitze der Begebenheiten; ein neues Kaiserreich ganz andrer Art bildete sich, dessen Mittelpunct Rom wurde, und zu dessen Oberpriestern sich nun die Bischöffe von Rom erhoben. Es begann hiermit eine neue, und die höchste politische Bedeutung der Kirche; es entstand nun erst die römisch-katholische, d. i. die von der Stadt Rom (nicht dem römischen Volke) und ihrem Bischoffe ausgehende Kirche, welche den großen Kampf zwischen Kirche (als einer geschlossenen Theokratie mit sichtbarem Oberhaupte) und

Digitized by Google

der Monarchie begann, und gleich nach Beginn dieses Abschnitts (830 — 840) in den Decreten des falschen Isidor ihren Coder fand, in welchem die Theorie von der absoluten Gewalt der Bischöffe von Rom schon in ihren Grundzügen enthalten war. Gewöhnlich beginnt man mit Papst Gregor 7 (1073) eine neue Periode, oder auch mit der förmlichen Trennung der griechischen Kirche von der lateinischen (1053). Diese Trennung war aber gleich mit der Theilung des römischen Weltreichs gegeben, und war mit der Zerstörung des römischen Westreichs, mit dessen Wiederherstellung unter Karl dem Großen und dem Beginn des römischen Papstthums bereits factisch lange vorher vorhanden, ehe die Bischöffe von Rom und Constantinopel sich feierlich in den Bann thaten; eine Formalität, wodurch nichts Wesentliches geändert wurde. Was aber Gregor 7 betrifft; so war er es allerdings, der die pseudoisidorische Theorie des Papstthums mit großer Beharrlichkeit ins Leben einzuführen strebte, und er that dafür ungemein viel; aber theils setzte er doch das angefangene Werk nur fort, theils brachte er es doch nicht völlig zu Stande. Das Letztere geschah erst durch Papst Innocenz 3, und Rec. würde diesen Papst († 1226) zum Schlußsteine der Periode von Karl dem Großen machen, oder vielleicht noch besser seinen Nachfolger Gregor 9 (also bis 1239). Denn nach dessen Tode beginnt in einer fortlaufenden Reihe von Thatsachen das Sinken der päpstlichen Macht und das Steigen der Gewalt der Monarchen in Kirchensachen, das sich bis zur Reformation fortsetzt.

Daß diese, die Reformation, eine neue Epoche bildet; darin ist man allgemein einverstanden, und es ist unnöthig, die Gründe dafür anzugeben. Dagegen kann man wohl zweifelhaft seyn, ob von den Zeiten der Reformation an noch ein Hauptabschnitt zu machen ist, und welcher? — Die Geschichtsschreiber späterer Jahrhunderte werden dieses bestimmen. Soll aber ein Abschnitt gemacht werden; so glaubt Rec., daß er nur allein mit dem

Digitized by Google

westphälischen Frieden 1648 gemacht werden könne. Er war das gesetzliche und definitive Ende der kirchlichen Reformation, und bestimmte die Verhältnisse der Kirche auf lange Zeit. Er bildet aber auch in anderer Beziehung einen wichtigen Abschnitt. Teutschland, das im Vordergrunde der Begebenheiten gestanden hatte, trat zurück, und bald nahm Frankreich dessen Stelle ein. Die stehenden Heere kamen auf, veränderten das Verhältniß der Regenten zu den Völkern und ihren Reichsständen; die Macht der Fürsten in Kirchensachen wurde unendlich gehoben, die gesetzliche Existenz der Kirchen wurde zum erstenmale, seit es eine christliche Kirche gab, von der Staatsgewalt an die Festhaltung gewisser Glaubensbekenntnisse gebunden; dagegen aber bereitete sich bald nach dem westphälischen Frieden die neuere wissenschaftliche Theologie, und in der Politik die französische Revolution und die constitutionelle Monarchie vor. Auch hörte mit dem dreißigjährigen Kriege die Kirche und Religion auf, der Hauptgegenstand der politischen Bestrebungen zu seyn, und an ihre Stelle traten die politischen Interessen, besonders die Interessen der regierenden Dynastieen.

Bretschneider.

Mémoires biographiques littéraires et politiques de Mirabeau, écrits par lui-même, par son père, son oncle et son fils-adoptif, précédée d'une Étude sur Mirabeau par Victor Hugo. Tome deuxième 336 S. Tome troisième 278 S. Tome quatrième 320 S. Tome cinquième 326 S. Tome sixième 395 S. Bruxelles, chez J. F. Beline. 1834. 12.

Das öffentliche Leben dieses außerordentlichen Mannes, welcher als Mitglied der constituirenden Nationalversammlung, das erste Signal zum Umsturze der absoluten Monarchie gab und rücksichtslos niederriß, was ihm schädlich schien, konnte nur aus seiner frühern Lebensgeschichte erklärt werden. Der Herausgeber dieser Denkwürdigkeiten hat es versucht, diese Aufgabe zu lösen.

Digitized by Google

Durch eine reiche Sammlung von Familienpapieren hierzu in den Stand gesetzt, ist es nur zu tadeln, daß er nicht immer Meister des Stoffes blieb, und durch zu große Ausführlichkeit und Breite ermüdete. Er verweilte zu lange bei Begebenheiten, welche, kaum einer kurzen Erwähnung bedürfend, Niemand interessiren konnten. Indessen ist nicht zu läugnen, daß diese Darstellungsart viel dazu beitragen dürfte, Mirabeau, ganz wie er war, wie er dachte, und warum er so und nicht anders handelte, genau kennen zu lernen. In ihm war Alles Leidenschaft. Den gewöhnlichen Weg, den Andere wandelten, verschmähend, suchte er sich eine eigene Bahn zu brechen.

Es würde ermüdend seyn, den Einzelnheiten dieser Darstellung zu folgen. Ich beschränke mich, auf das Wichtigste aufmerksam zu machen.

Im Jahre 1769 folgte er einem französischen Regimente als Lieutenant nach Corsica, kehrte aber nach einem Jahre zu seinem Vater zurück. Am 22. Juli 1772 vermählte er sich mit Fräulein von Marignane, mit der er einen Sohn zeugte. Durch Processe und Unregelmäßigkeiten mancherlei Art in Schulden gerathen, wurde auf Klage seines Vaters Interdiction gegen ihn erkannt und er nach Monosque verwiesen. Als er diesen Bann brach, und den Baron von Villeneuve — Monsans — der ihm eine Genugthuung verweigerte, beschimpfte, wurde er auf das befestigte Schloß If, und hernach nach dem Fort Jour gebracht. Den Commandanten dieses kleinen Schlosses begleitete er zu einem Feste nach Pontarlier, wo er in dem Hause des Marquis de Monnier Aufnahme fand. Die Gemahlin desselben, 18 Jahre alt, aus Familienrücksichten an einen Greis verehelicht, fand Mirabeau liebenswürdig. Es entspann sich bald zwischen beiden ein Liebesverständniß. Mirabeau, nachdem er wieder in seine Haft zurückgebracht war, entwich aus dieser, als er seine Freiheit nicht erlangen konnte. Er entfloh in die Schweiz,

Digitized by Google

wohin ihm die Gemahlin des Marquis de Monnier folgte. Da sie hier sich nicht sicher hielten, reiseten sie nach Holland, wo Mirabeau, von allen Hülfsmitteln entblößt, durch literärische Arbeiten sich und seine Geliebte ernährte. Ihr Aufenthalt ward bald entdeckt. Man verhaftete sie am 14. Mai 1777 zu Amsterdam. Von da wurden sie nach Frankreich gebracht und von einander getrennt eingesperrt. Während seiner Abwesenheit aus Frankreich wurde er von dem peinlichen Gerichte zu Pontarlier par défaut wegen gewaltsamer Entführung der Gemahlin des Herrn von Monnier zum Tode verurtheilt.

Der Herausgeber erzählt, wie Mirabeau während einer 42monatlichen Einsperrung im Thurme (Donjon) von Vincennes sich bemühete, durch Correspondenz mit Vater, Oheim und Schwester, die verlorne Freiheit wieder zu erlangen. Man verlangte von ihm als Bedingung, er solle seine Fehler und Vergehen demüthig bereuen, und versprechen, künftig folgsam, ruhig und regelmäßig zu leben. Der Inhalt dieser bei der Polizeiaufsichtsbehörde deponirten Briefe, geheime Familienverhältnisse und vertrauliche Herzensergießungen enthaltend, eignete sich freilich nicht zur öffentlichen Bekanntmachung, und war auch nicht dazu bestimmt. Ungeordnet, ohne vorherige Revision und Ausscheidung unüberlegter höchst anstößiger Aeußerungen, wurde diese Sammlung nach Mirabeau's Tode von Manuel durch den Druck verbreitet, wodurch der moralische Charakter jenes sehr herabgewürdigt wird. Diese lang dauernde enge Gefangenschaft, täglich seine Erbitterung vermehrend, konnte in dem unbändigen, von Leidenschaft zerrissenen, Gemüthe dieses Mannes eine wesentliche Sinnesänderung nicht hervorbringen. Vielmehr zeigte es sich in der Folge, daß sein Starrsinn und die Unzufriedenheit mit dem bestehenden Zustande der bürgerlichen Gesellschaft, der ihn fesselte und lähmte, dadurch immer mehr gesteigert wurden. 'Es lag in der Eigenthümlichkeit seines Cha-

Digitized by Google

rakters und dem Ziele aller seiner Bestrebungen, daß das eifrige Studium politischer und historischer Werke, womit der größte Theil seiner Einsamkeit ausgefüllt wurde, von ihm dazu benutzt ward, Oel in das Feuer zu gießen, welches in ihm loderte. Die wiederholten Versicherungen, in den Schranken der Mäßigung sich streng zu halten und ruhig und folgsam zu seyn, obgleich nicht aufrichtig gemeint, bewirkten endlich, daß er auf Verlangen seines Vaters am 13. December 1780 halbe und bald hernach völlige Freiheit erlangte.

Mit dem vierten Bande schließt sich die Geschichte des Privatlebens Mirabeau's. Er enthält die Verhandlung über die Trennung von seiner Gattin und die Revision der Untersuchung gegen ihn, wegen Entführung der Gemahlin des Marquis de Monnier und der Aufhebung des gegen ihn gefällten Todesurtheils, welche durch gerichtlich bestätigten Vergleich erfolgte. Merkwürdig sind die in diesen Verhandlungen von ihm abgefaßten Denkschriften und die ersten Versuche im mündlichen Vortrage, welche die allgemeine Aufmerksamkeit auf ihn rege machten.

In den hierauf folgenden Bänden wird ausgeführt, wie Mirabeau als Schriftsteller, und von der Regierung im diplomatischen Fache zu einer Mission gebraucht, sein öffentliches Leben begann.

Seine Abhandlungen und Versuche über den Despotism „als Jugendarbeit schon im zwanzigsten Lebensalter herausgegeben", enthielten bereits Ideen gegen die Haltbarkeit des monarchischen Princips, ganz darauf berechnet, den magischen Zauber zu vernichten, mit dem der Thron umgeben war. Während seiner Einsperrung zu Vincennes schrieb er ein größeres Werk, über die willkührlichen Verhaftsbefehle (sur les lettres de cachet) welches von dem Herausgeber ausführlich beurtheilt wird. Hierdurch wurde sein politischer Ruf zuerst in Frankreich begründet. Diese Schrift enthielt mehr, als der Titel sagt: es ist die

Digitized by Google

Schilderung der Willkührherrschaft und deren Folgen. Sehr natürlich, daß der Inhalt Aufsehen erregen und überall Anklang finden mußte, weil diese Willkühr auf allen Classen der Gesellschaft lastete und das allgemeine Elend vermehrte.

Von seinen wirklich nützlichen, wohldurchdachten Vorschlägen zur Verschönerung von Paris, der Beschäftigung der ärmern Classe, dem Urbarmachen von Haiden und Moräſten u. s. w. bemerken wir nur, daß deren Nützlichkeit zu spät anerkannt wurde. Den Antrag, die Klostergeistlichen auf ihren ursprünglichen Zustand zurückzuführen, sie zum Anbaue der Steppen anzuhalten, und dieselben, wenn ein öder District urbar gemacht worden, wieder in eine andere Einöde zu gleichem Zwecke zu versetzen, halten wir für einen Scherz. Wollte man in B. diese Operation versuchen; dann würden bald die Klöster entvölkert werden.

Durch seinen Aufenthalt unter den Holländern hatte er deren Gesinnungen und Bedürfnisse kennen gelernt. Er schätzte diese Nation wegen ihrer republicanischen Verfassung. Dieses veranlaßte ihn, wegen der vom Kaiser Joseph angefochtenen Sperre der Schelde eine Abhandlung zu schreiben „Doutes sur la liberté de l'Escaut réclamée par l'Empereur sur les causes et sur les conséquences probables de cette réclamation.“ Da man Mirabeau's Gesinnungen und Grundsätze über die Freiheit des Weltverkehrs, seinen grenzenlosen Haß gegen alle Beschränkungen desselben und gegen jedes Monopolsystem genau kannte; so mußte wohl der Verdacht rege werden, daß er zur Vertheidigung dieser Unnatürlichkeit erkauft worden sey. Der Herausgeber ist bemüht, ihn von diesem Verdacht zu reinigen. Man kann diese Rechtfertigung nicht als genügend betrachten.

Die zur nämlichen Zeit von Mirabeau herausgegebene Denkschrift über öffentlichen Credit, Staatsbanken, Anlehen, die Wirkungen der Agiotage und Beschränkung der Börsenspeculationen, verdienen wegen ihrer lichtvollen Darstellung und Neuheit der

Digitized by Google

Ideen besonders beachtet zu werden. Außerdem verbreiten sie Licht über die bei der Staatsfinanzverwaltung von Frankreich angewendeten verderblichen Operationen, welche den Sturz der Monarchie hauptsächlich herbeiführten.

Zu Ende 1785 reisete er nach Berlin, wo er nur kurz verweilen wollte, um nach Petersburg sich zu begeben. Hier erschien sein Werk „Sur Moses Mendelsohn, sur la réforme politique des Juifs et en particulier sur la Révolution tentée en leur faveur en 1733 dans la Grande Bretagne. In dieser Schrift erkennen wir Mirabeau ganz, wie er war. Sie athmet den Geist der Humanität, und enthält Wahrheiten, welche leider noch jetzt nicht allgemein gewürdigt worden sind.

Dringende Familienangelegenheiten nöthigten ihn, nach Paris zurückzukehren, wo er am 22. Mai eintraf. Hier entspann sich ein Briefwechsel zwischen ihm und dem Minister Calonne, der in der kritischen Lage, worin sich Frankreich damals schon befand, von den Kenntnissen und den Talenten Mirabeau's Gebrauch zu machen beschloß. Besonders lag der französischen Regierung viel daran, zu erfahren, welches System Preußen nach dem nahe bevorstehenden Tode Friedrichs des Großen rücksichtlich der auswärtigen Angelegenheiten annehmen werde. Mit dieser Mission kam er zum zweitenmale am 12. Juli 1786 nach Berlin. Hier knüpfte er einen ununterbrochenen Briefwechsel mit dem französischen Ministerium an. In dieser Epoche überschickte Mirabeau an Friedrich Wilhelm 2 am Tage seiner Thronbesteigung ein Schreiben, welches zu Berlin 1787 im Drucke erschien. Der dem Nachfolger des großen Königs ertheilte Rath über die Militairverfassung und Ergänzung des Heeres, Errichtung einer Nationalgarde, Erlaubniß zur Auswanderung, die Schädlichkeit der Begünstigung des Adels bei Besetzung der Stellen, die Unabhängigkeit des Richteramtes, allgemeinen Schutz aller religiösen Confessionen, Freiheit der Presse, Abschaffung der

Digitized by Google

Lotterie u. s. w. blieb unbeachtet. Der Same, auf noch nicht vorbereiteten Boden ausgestreut, ging nicht eher auf, bis eine wärmere Sonne ihn zum Keimen brachte.

Nach Frankreich zurückgekehrt, wurden die Symptome der Revolution dem Auge des unbefangenen Beobachters immer mehr sichtbar. Die Unklugheit, fast möchte ich sagen, der Wahnsinn des Parlaments, Steuern zu verweigern, und zu dem äußersten Mittel zu schreiten, die Anlehen zu vervielfältigen, mußte die Zusammenberufung der Notablen herbeiführen. Da auch diese sich nicht berechtigt glaubten, zu thun und zu verwilligen, was das allgemeine Bedürfniß erheischte; so mußte vom Volke, durch die Nationalversammlung repräsentirt, Hülfe gefordert werden.

Der Herausgeber behauptet, daß das von Mirabeau, nach der Zurückkunft nach Paris, herausgegebene Werk über die preußische Monarchie in der Darstellung der darin enthaltenen Grundsätze und Ansichten allein aus Mirabeau's Feder geflossen, ungeachtet nicht abzuläugnen sey, daß die Materialien von Mauvillon dazu geliefert worden wären. Dieses nach seinem Inhalte und Tendenz in der Zeitgeschichte wichtige Werk mag in der Darstellung des historischen Theils manche Unrichtigkeiten enthalten; doch kann dieses seinem Werthe in Beziehung auf die Hauptsache keinen Abbruch thun. Man hat es mit Unrecht als Schmähschrift gebrandmarkt, und dem Verfasser Unkenntniß der Verhältnisse vorgeworfen. Der Inhalt dieses im Buchhandel vergriffenen Werks, widerlegt diese ungerechte Beschuldigung, und wir wissen es dem Herausgeber Dank, daß er einen ausführlichen Auszug, besonders aus der Epoche der Regierung Friedrichs des Großen, geliefert hat. Der Verf. läßt dem Feldherrntalente des Monarchen, seiner persönlichen Geistesüberlegenheit über Minister und Staatsdiener, seinen andern vortrefflichen Eigenschaften, die vollste Gerechtigkeit wiederfahren, tadelt aber, wohl nicht ganz ohne Ursache, dessen Finanzsystem rücksichtlich der in-

Digitized by Google

directen Abgaben, besonders der Zölle, Accise, der Handelsmonopolien, des Recrutirungssystems bei dem Heere u. dgl. mehr.

Nach Darstellung der Schattenseite des Regierungssystems dieses großen Mannes, sagt der Verfasser: „Wenn man dieses System ins Auge faßt und theoretisch genau die Wirkung berechnet, welche es auf den Zustand des Volkes haben mußte; so begreift man nicht, daß nicht eine plötzliche Stagnation solches hervorgebracht hat. Der Mensch ist aber so wunderbar organisirt; in ihm liegt eine solche Stärke der Vernunft und der Thätigkeit; er hat so viele dringende Bedürfnisse, daß er alle ihm entgegengesetzte Hindernisse, mit Anwendung aller ihm zu Gebote stehenden geheimen und unmerkbaren Mittel, gestützt durch sein Privatinteresse, übersteigt. Dadurch werden die ungünstigsten Folgen und die größten Fehlgriffe der Verwaltung ausgeglichen. In Preußen besonders bestand auf der andern Seite die Contrebande, die vom Könige in Nothfällen geleisteten Unterstützungen, die von ihm eröffneten Quellen der Thätigkeit, die künstliche Vermehrung der Bevölkerung, das Licht, dessen Verbreitung er nicht hinderte, die Ordnung in dem ganzen Staatshaushalte, die erweckte Nacheiferung, in nützlichen Dingen sich auszuzeichnen, mit der Gewißheit, dem Monarchen dadurch zu gefallen. Die Ueberzeugung, daß er es sey, dessen Scharfblicke die guten Eigenschaften und Fehler der Menschen nicht entgehen konnten, wirkten viel. Legt man dieses Alles in die andere Wagschale; so findet man die Zweifel gelöset. Mit Hülfe der Sparsamkeit, einer schnellen Gerechtigkeitspflege und der Wachsamkeit, blieben die Hülfsquellen in den preußischen Staaten geöffnet. Der Zustand war erträglich, ungeachtet die Verwaltung fiscalisch handelte."

Mirabeau hegte damals schon den Wunsch, Mitglied der ersten Nationalversammlung zu werden, welche nach seiner Ansicht allein Frankreich aus der sich immer steigenden Finanzverlegenheit und Verwirrung retten konnte. Da der von ihm

Digitized by Google

laut verkündigte Wahlspruch: „Krieg den Privilegien und den Privilegirten" nothwendig das letzte schwache Band mit dem Stande, dem er durch Geburt angehörte, gewaltsam zerreißen mußte; so konnte er gewiß hoffen, von dem Volke, d. h. von dem dritten Stande, als Deputirter gewählt zu werden.

Der Tag ist erschienen, sagte er einige Zeit später, an welchem das Talent auch eine Macht seyn wird. Ich kann es mit Gewißheit behaupten, daß man die Generalstaaten zusammen berufen, und daß in der ersten Hälfte des andern Jahres eine Nationalversammlung sich bilden wird. In dieser hoffte und erwartete er Einfluß. Daher konnte er nicht wünschen, durch den Beistand der Regierung Mitglied der Versammlung zu werden, weil dieses das Vertrauen des Volkes auf seine Unabhängigkeit und Uneigennützigkeit schwächen würde. Von Necker versprach er sich nichts. Er hielt ihn jeder großartigen Idee unfähig und für zu schwach, die allein sichern Mittel mit Energie durchzusetzen, die Monarchie vom gewissen Untergange zu retten.

In dem Anhange verdienen die Abhandlungen über den Beweis in Untersuchungen der Vergehen (de la preuve judiciaire) und die Errichtung von Schiedsgerichten, auf den Gütern seines Vaters, von ihm eingeführt, besonders beachtet zu werden.

Emmermann.

Zeitschrift für Theorie und Praxis des bayerischen Civil-, Criminal- und öffentlichen Rechts. Herausgegeben von D. Fr. Freih. v. Zu Rhein, Kön. Kämmerer, Oberstudienrath im Ministerium des Innern, und Ministerialreferenten. Erstes Heft. München, 1834, bei Georg Franz. gr. 8.

Als der würdige Herausgeber seine „Beiträge zur Gesetzgebung und practischen Jurisprudenz, mit besonderer Rücksicht auf Bayern" begründete, ging seine Absicht vorzüglich dahin, ein Organ zu schaffen, mittelst dessen die Gesetzgebung mit dem Leben in steter Wechselwirkung bleiben

Digitized by Google

könne. Den gleichen Zweck hatte er vor Augen, als er später seine „Beiträge zur Gesetzgebung und practischen Jurisprudenz" und die „Sammlung merkwürdiger Rechtsfälle Bayerns" (Erlangen, 1830. 1831.) herausgab. Seitdem änderte sich seine Stellung als Staatsdiener; er trat aus dem Justizfache in die Administration. Er hoffte, daß irgend ein anderer befähigter Mann jene Unternehmungen fortsetzen und seine Thätigkeit einem Institute widmen würde, in welchem manche wichtige Frage der vaterländischen Gesetzgebung besprochen und der Gewinn der prüfenden Forschung als Gemeingut in das Leben des Volkes eingeführt werden sollte. Aber diese Hoffnung ist nicht in Erfüllung gegangen, und so hat er sich denn neuerdings bewogen gefunden, das einmal ins Auge gefaßte Ziel durch die Begründung der Zeitschrift, deren erstes Heft uns jetzt vorliegt, weiter zu verfolgen. Dieselbe schließt sich an die oben erwähnte frühere Zeitschrift und an die „Beiträge u. s. w." unmittelbar an, und soll sich von den letztern nur dadurch unterscheiden, daß sie alles Gemein- und Fremdrechtliche ausschließt, nur die inländische bayerische Gesetzgebung und Rechtspflege in ihren Kreis zieht, und das innere Staatsrecht als stehenden Artikel ihrer Besprechungen betrachtet. Der gegenwärtig erschienene erste Heft enthält folgende Aufsätze: I. Blick auf den gegenwärtigen Zustand der Gesetzgebung Bayerns; vom Regierungsassessor Windwart. II. Betrachtungen über einzelne Provinzialgesetze des Königreichs; vom Kreisgerichtsrath Gaigel. III. Practische Bemerkungen aus dem Gebiete des bayerischen Civilprozesses; vom D. Fürst. IV. Ueber die Nothwendigkeit, bei Tödtungen, und besonders in den Fällen, wo die Todesart zweifelhaft ist, den Gerichtsärzten vor der Abgabe ihres Gutachtens, die Einsichten der Untersuchungsacten zu gestatten; vom Appellationsgerichtsrathe Marx. V. Beitrag zur Erläuterung der §. 120 u. 128 des VI. Verfassungsedicts,

Digitized by Google

in einem Erkenntnisse des königl. Oberappellationsgerichtes dargestellt. VI. Die gegenwärtigen Verhältnisse der adelichen Gutsbesitzer in Bayern bei Abtretung ihrer Gerichtsbarkeiten an den Staat; vom Herausgeber. — Mannigfaltige, auch außerhalb Bayerns wichtige, Ansichten und Bemerkungen bietet vorzüglich der erste Aufsatz dar, der nach einer kurzen Geschichte der Gesetzgebung Bayerns in den letzten achtzig bis neunzig Jahren die Grundzüge der jetzt vorliegenden Entwürfe von Gesetzbüchern über Strafrecht, strafrechtliches und civilrechtliches Verfahren, wie sie im Jahre 1831 der Ständeversammlung mitgetheilt worden sind, betrachtet (der Entwurf eines allgemeinen Civilgesetzbuchs ist bekanntlich in Arbeit, aber noch nicht vollendet). Der Verf. deutet bei dieser Betrachtung sowohl die Bedürfnisse der Zeit, als die Mittel an, wodurch ihnen abgeholfen werden kann, und giebt hier vielfältige Winke, die auch außerhalb der Grenzen Bayerns allenthalben, wo man sich mit Gesetzgebung beschäftigt, vorzüglicher Beachtung gewürdigt werden sollten. — Von den übrigen, in diesem Hefte enthaltenen, Aufsätzen ist vorzüglich der dritte von allgemeinerem Interesse. Der Verfasser hat den Satz, den die Ueberschrift als Inhalt der Abhandlung ankündigt, vollständig erwiesen, und den Beweis durch ein passendes Beispiel unterstützt. Allein Ref. möchte fragen, ob es wohl in Bayern, oder in Teutschland überhaupt, irgend eine Criminalbehörde gebe, welche den Gerichtsärzten nicht gestattete, vor der Abgabe ihres Gutachtens die Untersuchungsacten einzusehen? — Der Aufsatz unter Nro. VI., den Ref. übrigens zuerst gelesen hat, weil der dort besprochene Gegenstand des Nächsten auch in Sachsen zur Sprache kommen dürfte, und zum Theil schon zur Sprache gekommen ist, bezieht sich allzu sehr auf specielle Verhältnisse des bayerischen Staates, als daß die dort entwickelten Sätze auch im Auslande füglich Anwendung finden könnten.

Günther.

Digitized by Google

Kritisch-geschichtliche Uebersicht der Ereignisse seit dem Ausbruche der französischen Staatsumwälzung bis auf den Congreß zu Verona. Von Herrmann von Keyserlingk, Doctor der Philosophie. Leipzig, 1834, Brockhaus. X u. 326 S. gr. 8.

Obschon es eben so wenig an ausführlichen Geschichtswerken, als an kurzgefaßten und lehrreichen Handbüchern über die Geschichte unsrer Tage fehlt; so hielt es doch der Verf. für ein Zeitbedürfniß, eine zusammengedrängte Uebersicht derselben zu liefern, die wahr und unbefangen, in Geist und Art historischer Würde und mit Hindeutung auf das Walten der göttlichen Weltregierung abgefaßt sey. Er schildert daher, nach einer kurzen Einleitung über welthistorische Begebenheiten und über die Ursachen der französischen Revolution, im ersten Abschnitte den Gang dieser Revolution von ihrem Ausbruche bis zum Frieden von Amiens (S. 7—64), entwirft dann im zweiten Abschnitte eine Schilderung des innern Zustandes der europäischen Staaten im Jahre 1803 (S. 65—110), und stellt im dritten Abschnitte die Begebenheiten vom Frieden von Amiens bis auf den Congreß von Verona dar. Dieser Abschnitt ist in drei Abtheilungen getheilt, von denen die erste (S. 111—240) vom Jahre 1813 bis zum Jahre 1814 hinreicht, die zweite (S. 240—266) den innern Zustand der europäischen Staaten im J. 1814 bezeichnet, und die dritte (S. 267—309) die Zeit vom ersten Pariser Frieden bis zum Congresse von Verona umfaßt. In einem Nachtrage (S. 310—326) wird von den Begebenheiten, die diesem Congresse folgten, besonders von dem Entstehen, dem Ausbruche und den Wirkungen der Julirevolution gehandelt. — Dem Streben des Verfs. gebührt rühmende Anerkennung; er zeigt Eifer für Wahrheit und Recht, wirft oft helle Blicke auf die Begebenheiten, und liefert manche lehrreiche und beherzigungswerthe Erörterungen. Allein seinem Streben kommt die Ausführung im Ganzen nicht gleich. Denn es fehlt ihm an logischer Genauigkeit im Auffassen und Darstellen der Begebenheiten,

Digitized by Google

so wie an stylistischer Gewandtheit in der Verknüpfung und Ausprägung des historischen Stoffes. Dies zeigt sich besonders in der Einleitung und in dem ersten Abschnitte dieses Werkes. S. 1 redet der Verf. von welthistorischen Begebenheiten, die er als Wendepuncte im Leben der Menschheit bezeichnet, und rechnet dazu im Bezug aufs Alterthum „die hohe Blüthe Griechenlands in Kunst und Wissenschaft" (was gar nicht hierher gehört), und im Bezug auf neuere Zeiten (S. 2) „die Entstehung und Ausbildung des Papstthums, die Kreuzzüge, die Entdeckung Amerika's, die Erfindung der Buchdruckerkunst, des Schießpulvers und Feuergewehrs, die Eroberung Constantinopels durch die Türken." Offenbar vermischt hier der Verf. Entwickelungen der Menschheit mit den Ursachen derselben, und die Ankündigungen großer Begebenheiten mit den Begebenheiten selbst. Eben so unlogisch und unhistorisch verfährt er da, wo er von den Ursachen der französischen Revolution redet. Daß große Welterei-gnisse, wie in ihren Aeußerungen und Wirkungen, so auch in ihrem Entstehen etwas Gemeinsames haben, nämlich den Zwiespalt zwischen emporgekommener Geistesbildung und bestehenden Mängeln und Gebrechen, hat er nicht bemerkt. Dagegen behauptet er ganz unrichtig (S. 4), „die Macht der öffentlichen Meinung sey erst durch die Philosophie des achtzehnten Jahrhunderts erzeugt worden." S. 7 will er zeigen, daß wesentliche Hindernisse der Umgestaltung Frankreichs sich entgegenstellten; verwechselt aber diese mit den Ursachen der Schrecklichkeit der französischen Revolution. — S. 8 schreibt er auf eine ganz verkehrte Weise: „Das Unheil, das sich aus dem verhängnißvollen Worte (Constitution) über Frankreich und Europa verbreitet hat, bestand und besteht in dem Wahne, durch ein geschriebenes Actenstück, Constitution genannt, plötzlich und wie durch einen Zauberschlag einen ganz vollkommenen Staat hervorzaubern zu können." So wenig man sagen kann, daß sich

Digitized by Google

aus dem Worte Constitution Unheil verbreitet habe; so wenig kann man auch sagen, daß Unheil in diesem Wahne bestand. Wahrscheinlich wollte der Verf. bemerken: „Der Wahn, durch ein geschriebenes Actenstück — einen vollkommenen Staat hervorzaubern zu können, hat Unheil ꝛc. verbreitet." — Was soll es heißen, wenn S. 11 gesagt wird: „Die Constitution vom Jahre 1791 paßte weder für die Wirklichkeit, noch für die Eigenthümlichkeit der Franzosen"; oder S. 16: „Eine zweite, nicht minder wichtige Folge, welche aus dem Feldzuge der Preußen gegen Holland hervorging, war, daß man Widerstand gegen ein wohlgeübtes und krieggewohntes Heer mit bewaffneten Volkshaufen zu leisten versucht hatte"? — Die Begebenheiten selbst sind in diesem ersten Abschnitte weder genau aufgefaßt, noch anschaulich zusammen gestellt. Doch anders ist es in den folgenden Abschnitten, besonders da, wo der Verf. das Kaiserthum Napoleons, dessen Feldzug nach Rußland und die Folgen dieses Feldzuges behandelt. Hier werden die Begebenheiten weit umsichtiger, geordneter und lehrreicher dargestellt, so daß es scheint, als habe der Verf. erst beim Fortbaue seines Werkes in den Gegenstand, den er in demselben bearbeiten wollte, sich hinein gearbeitet. Was er hier über die Ursachen und den Gang des russischen Kriegs (S. 163 — 190), über den Brand von Moskau (S. 190 — 205), ferner über das Betragen der französischen Deputirten im Anfange des J. 1814 (S. 233), über Ludwigs 18 Thronbesteigung (S. 239), über den Zustand Frankreichs nach der Rückkehr der Bourbons (S. 242) schreibt, verdient beachtet zu werden. Allein auch in diesen spätern Abschnitten kommen Stellen vor, in denen sich die oben gerügten Gebrechen wiederfinden, und Mißbilligung verdient es, wenn der Verf. von Männern, wie Oken, Fries und Luden schreibt (S. 300): „daß sie das Unausführbare wollten, und es in dem unanständigen Tone roher Leidenschaft verfochten". Wie darf es sich der Verf.

Digitized by Google

anmaßen, solche Behauptung aufzustellen? oder womit will er sie rechtfertigen? Schulze.

Tutti Frutti. Aus den Papieren des Verstorbenen. Fünfter Band. Stuttgart, Hallbergische Verlagshandlung. 1834. gr. 8. I. Politische Ansichten eines Dilettanten.

Unter diesem Titel wird einer der wichtigsten Gegenstände des modernen Staatslebens, zunächst mit unmittelbarer Beziehung auf den preußischen Staat behandelt; allein mehr oder weniger greifen die hier angeregten Fragen in die politischen Zustände fast aller germanischen und romanischen Länder ein. Treten wir der Sache selbst näher. Der Verfasser sucht die dringende Nothwendigkeit einer Adelsreform im preußischen Staate nachzuweisen. Er bleibt im Allgemeinen bei der Gegenwart stehen, und bringt geistreich, oft mit unnachahmlicher Ironie, in die verschiedenen Momente ein, welche seit einigen Decennien auflösend und zersetzend auf die Bedeutung des Geburtsadels eingewirkt haben; dabei eifert er heftig, ja man darf sagen, mit einiger Gereiztheit auf die im preußischen Staate emporgewachsene Beamtenaristokratie, welche, seinen Worten zufolge, wie ein Alp auf dem Lande liegen soll. An die Nachweisung der wirklich vorhandenen Gebrechen knüpft er Vorschläge, wie eine wahrhaft volksthümliche und zeitgemäße Aristokratie, in welcher auch das Verdienst seine Stelle finden würde, zu gründen seyn möchte, und bemüht sich, zu zeigen, daß das Daseyn einer solchen die nothwendige Bedingung sey, ohne welche an eine constitutionelle Verfassung voll Leben und Kraft in keinem größern Staate gedacht werden könne. Beiläufig heißt es S. 32: „Eine solche Verfassungsart paßt wohl überhaupt nur für große Reiche, welche der Gang der Civilisation auch höchst wahrscheinlich nach und nach überall herbeiführen wird. Ich frage, ob eine Rudolstädtische oder Hechingische, Reußische oder Lippesche u. s. w. Constitution nicht an das Burleske streifen würde"?

Digitized by Google

Man hat ſicher alle Urſache, die Freimüthigkeit des Verf. zu reſpectiren, um ſo mehr, wenn man bedenkt, daß er, ein Mann der vornehmen Welt, ſeiner Leſer ſelbſt in den höchſten Kreiſen wie wenig Andere gewiß ſeyn kann. Wer in heutiger Zeit über ſo kitzliche Gegenſtände, wie die von ihm behandelten, ein öffentliches Urtheil ausſpricht, wird mehr oder weniger immer in ein Wespenneſt ſtechen, und muß, wenn ihm am Urtheile Anderer überhaupt etwas liegt, wenigſtens der Unverwundbarkeit ſich bewußt ſeyn, welche von der Ueberzeugung für Recht und Wahrheit gewährt zu werden pflegt.

In der Entwickelung der germaniſchen Verfaſſungen iſt das gerade charakteriſtiſch geweſen, daß die drei Elemente der Demokratie, Ariſtokratie und Monarchie, ſeitdem es eine germaniſche Geſchichte giebt, ſtets neben, ja in- und miteinander, im Volksleben beſtanden haben, und daß das Uebergewicht des einen unter ihnen nie zu einer Zerſtörung der übrigen geführt hat; ſo wie z. B. die vielköpfige Ariſtokratie des frühern Polens nach oben zu das Königthum, nach unten zu die Volksfreiheit vernichtet hatte. Wenn Tacitus Annal. IV. 33. die merkwürdigen Worte ſagt: „Cunctas nationes et urbes populus, aut primores, aut singuli regunt: delecta ex his et consociata Reipublicae forma, laudari facilius quam evenire, vel si evenit haud diuturna esse potest“; ſo iſt dies gewiß ſehr richtig, ſobald ſich jedes dieſer Elemente in der Regierung des Ganzen gleich breit machen wollte, weil ein zerſtörender innerer Kampf die unausbleibliche Folge davon ſeyn müßte. Ein Zuſammenbeſtehen dieſer Elemente in dem öffentlichen Leben eines Volkes mit entſchiedenem Uebergewichte des einen unter ihnen, iſt aber wohl auch für die Dauer möglich, wie dies die Geſchichte aller Verfaſſungen germaniſcher Völker ſehr deutlich zeigt. Die innere Geſchichte dieſer Völker hat in der That in nichts Anderem beſtanden, als in einem fortwährenden, aber ſich ſehr

Digitized by Google

langsam entwickelnden Kampfe zwischen den oben angegebenen Grundelementen ihrer Verfassungen. In der frühesten Zeit behauptet die Demokratie das Uebergewicht. Adel und Königthum (oder Fürstenthum) bilden sich aus dem Geleitsinstitute heraus und wachsen mit jeder neuen Eroberung. Allmählig verliert die Demokratie den ersten Platz. Die Monarchie und die Aristokratie, seit Anbeginn innig mit einander verbunden, gewinnen ihr den Vorrang ab. Allein die Demokratie wird nicht vernichtet; sie flüchtet sich nur im eigentlichen Mittelalter in die Städte, und sie lebt außerdem in unzähligen freien und unfreien ländlichen Gemeindeverfassungen, auf kleinere Kreise beschränkt, fort. Jetzt aber entwickelt sich ein neuer Kampf zwischen Monarchie und Aristokratie, aus welchem in Teutschland, ganz verschieden von Frankreich, die Aristokratie als Siegerin über die immer schwächer werdende Wahlmonarchie hervorgeht, und zwar in der Art, daß sich die Hauptrepräsentanten derselben selbst zu Monarchen emporschwingen. Damit aber stand die Bildung einer neuen Territorialaristokratie in genauer Verbindung. Seit dem Ende des Mittelalters hat dann die Monarchie an Selbstständigkeit und Gewicht fortwährend zugenommen; aber unter ihrem Schutze leben die Aristokratie und die Demokratie auch heute noch fort. Ueber die Aufgabe der Aristokratie im heutigen Staatsleben kann gar kein Zweifel seyn. Sie soll als das conservative, auf sich selbst fußende, Element dem progressiven demokratischen Elemente das Gegengewicht halten, wie dies von dem Verf. sehr geistreich gezeigt wird. Ueber beiden aber soll die Monarchie leitend, ordnend und versöhnend stehen, und, von den Kräften beider unterstützt, die mannigfaltigste Entwickelung des geistigen und materiellen Lebens fördern *).

*) Ref. hat diese Ansichten, so weit sie die ältern Zeiten betreffen, in seiner Abhandlung über die Familien der alt germanischen Volksrechte, (in dem Buche: das alte Gesetz der Thüringer u. s. w. S. 96 f.) historisch zu begründen gesucht.

Digitized by Google

Wenn nun davon ausgegangen wird, daß die Aristokratie auch jetzt noch als ein wesentliches Element im germanischen Staatsleben zu betrachten sey; so wird doch über die Nothwendigkeit einer Adelsreform kaum ein Zweifel obwalten können. Was nur noch dem Namen nach existirt, hat im Grunde schon aufgehört, zu existiren, und wer möchte der, von dem Verf. so treffend geschilderten, Lage der Dinge zuwider läugnen, daß der Adel bei einem großen Theile seiner Besitzer nur noch dem Namen nach vorhanden ist? Die Frage, was eigentlich Noth thue, ist sehr leicht zu beantworten: Concentration der Kraft des Adels nach innen sowohl, als nach außen. Die schwierigste Frage, an welcher sich die Gesetzgebung früher oder später zu versuchen haben wird, ist offenbar: wie jenes Ziel zu erreichen sey. Bei den in dieser Beziehung von dem Verf. gemachten Vorschlägen hat ihm das Beispiel Englands vorgeschwebt. Die wichtigsten sind: Beschränkung des Adels auf die drei Stufen: Fürst, Graf und Baron; Stiftung großer Majorate, so daß der Besitz des Adels an den Besitz eines solchen Majorats geknüpft wäre, und ausschließliche Vererbung des Majorats, so wie des Adels und des damit zusammenhängenden Titels, auf den Erstgebohrenen, indem alle Nachgebohrenen eines Majoratsherrn in den Bürgerstand (die gentry) zurücktreten, überhaupt aber alle bisherigen Adelsprärogativen, insofern sie nicht in die neue Aristokratie übergingen, ein Ende nehmen müßten. Die bisherigen Adelstitel ohne Rechte sollen dagegen ihren bisherigen Besitzern bis an ihren Tod bleiben; ja zur Beruhigung der Schwachen, meint der Verf., könnte es wohl fortan jedem preußischen Unterthan gestattet werden, sich, wie in Oestreich, wo man Jederman Ew. Gnaden titulire, das Wörtchen „von" bei- oder abzulegen, wenn er sich ohne dasselbe nicht beruhigen könne.

Genug, um die allgemeine Tendenz des witzigen Dilettanten zu bezeichnen, welcher selbst hinter Scherz und Laune einen sehr tiefen Ernst verbirgt. Es giebt gewisse wahre Ideen, welche lange, ehe sie einen Körper finden, in der Luft umherschweben. Allein eben weil sich tausend mögliche Arten der Verkörperung denken lassen, muß so lange nach der besten gesucht werden.

Gaupp.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

la Haye.

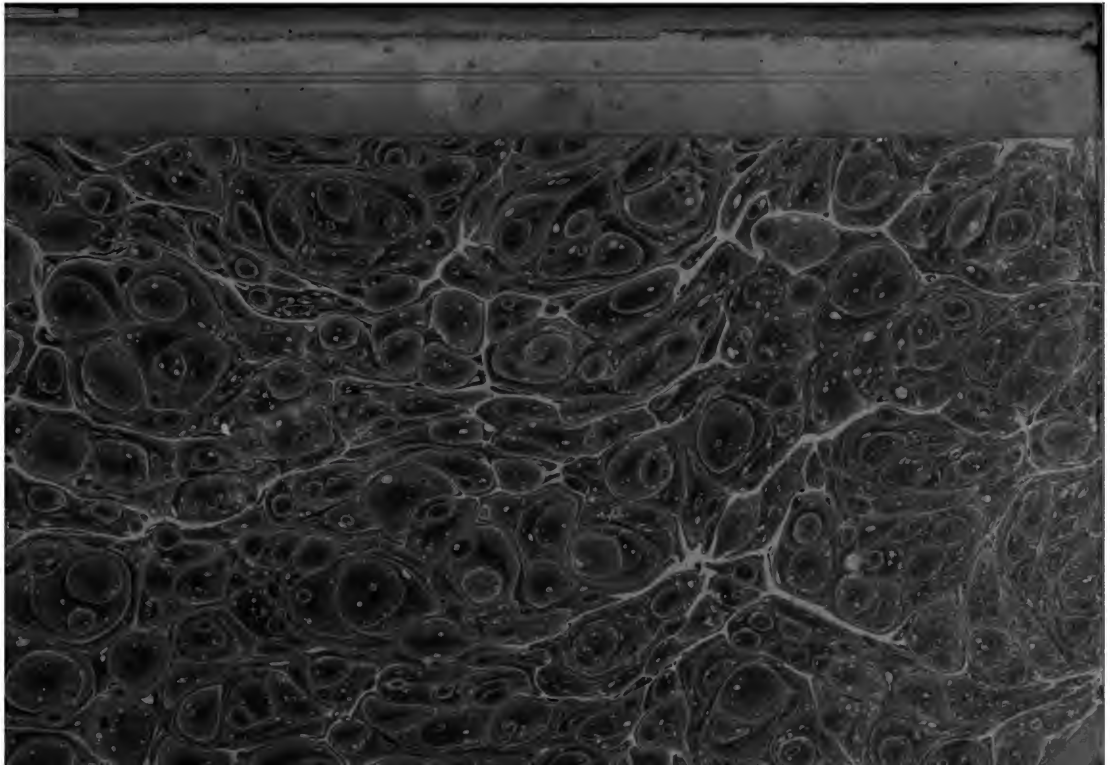

Digitized by Google

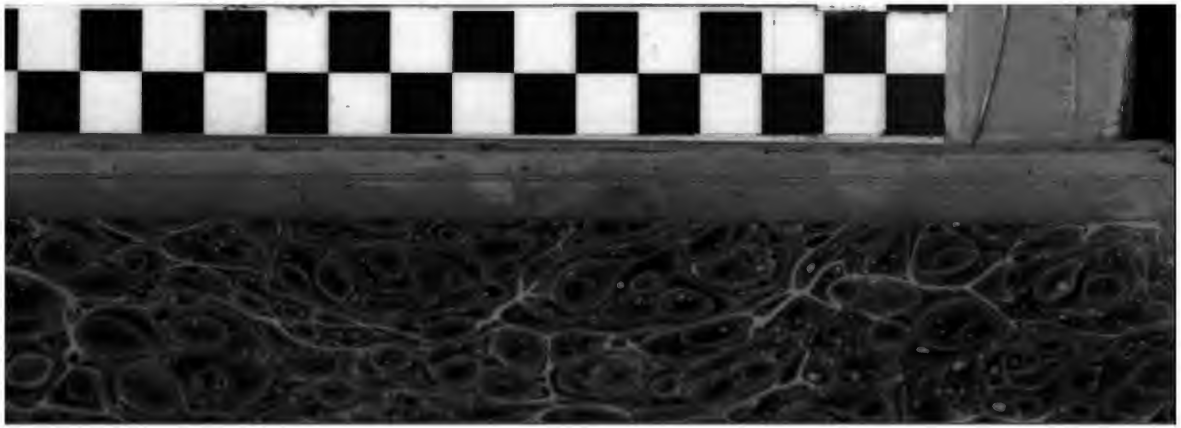

Digitized by Google